





<36615603000017

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Sechster Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1844.

Verlag von Carl Heymann.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Januar 1844. № 1.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Buckow bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 31. Oktober v. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Arents und Stürtz, beide bei dem Kammergericht, resp. mit dem Dienstalter vom 14. November und 5. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegler bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Auerswald, mit dem Dienstalter vom 13. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Sernau, mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schweling zu Münster ist am 6. Dezember v. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1) Paulini zu Lötzen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilsit und 2) Rothe, bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Ferié ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Iserlohn versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Ober-Appellationsgerichts-Advokat, Notar und Bürgermeister Dr. Gesterding zu Greifswald ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Versetzung des Landgerichts-Assessors, Friedensrichters Hecker zu Zülpich an das Landgericht zu Kleve ist auf dessen Ge-

fich zurückgekommen, und dagegen dem Landgerichts-Assessor von Goeckingk zu Kleve vom 1. Januar d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Volkmar ist an das Landgericht zu Trier versetzt.

Der Notar Robbers zu Calcar ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. Dezember v. J. ausgegebene 35. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2401. das Allerhöchste Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens vom 24. dess. Mts.

Das am 2. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2402. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18. November / 5. Dezember v. J.;

Num. 2403. die Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normal-Jahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiete, so wie in dem zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neuostpreußischen Landestheile, vom 24. November v. J.;

Num. 2404. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. desselben Monats, durch welche den Kreis-Secretairen der Dienstrang der Regierungs-Subalternen I. Klasse beigelegt wird;

Num. 2405. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. v. M. und J., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waareneinkaufs umherreisenden Personen; und

Num. 2406. die Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Cöthen betreffend, vom 22. v. M. und J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1843, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Nachdem das, von dem ordentlichen Professor der Rechte Dr. Jacobson zu Königsberg i. Pr. herausgegebene Werk:

„die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts der Rhein-Provinzen und Westphalen"

nunmehr beendigt ist, wird den kollegialisch formirten Untergerichten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die Anschaffung desselben, unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 11. April 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 132) hierdurch wiederholt empfohlen.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die kollegialisch formirten Untergerichte der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen. I. 5834. Justiz-Minist. 9 Vol. 12.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1843, — betreffend die Anlegung der Akten in Mandats-, Bagatell- und Injurien-Prozeßsachen.

(Geschäfts-Reglement vom 3. August 1841 §. 15.)

Nach §. 15 des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus der Königlichen Gerichte vom 3. August 1841 ist dem Ermessen der Gerichts-Dirigenten überlassen worden, für Mandats- und Bagatell-Prozeßsachen keine besondere Akten anzulegen, die darin vorkommenden Schriftstücke und Verhandlungen vielmehr in ein für sich foliirtes Heft, ohne Aktendeckel mit farbigem Rücken, zu bringen, auf dessen Vorderseite die Journal-Nummern und die Bezeichnung der Sachen zu schreiben sind; — nach Erledigung der ganzen Angelegenheit aber diese Hefte in Kollektan-Akten zusammen zu heften, wodurch eine Verminderung der sächlichen Ausgaben durch Ersparniß der Aktendeckel herbeigeführt werden kann.

Dies ist auch besonders bei den Mandats-Klagen, gegen welche keine Einwendungen angebracht werden, als zweckmäßig anerkannt worden.

Außerdem ist in mehreren Obergerichtsbezirken, wo man zwar die Anlegung besonderer Akten für Bagatell- und Injurien-Prozeßsachen, so wie für Mandats-Klagen, gegen welche Einwendungen angebracht werden, für zweckmäßiger erachtet hat, die Einrichtung getroffen worden, daß die in diesen Sachen anzulegenden besonderen Akten nicht mit förmlichen Aktendeckeln von stärkerem Papier, sondern nur entweder

a. mit einem gewöhnlichen Papier-Umschlage versehen werden, auf dessen Vorderseite blos die Familien-Namen der Parteien zu schreiben und unten der Buchstabe, die Nummer und der Jahrgang des Repertoriums zu verzeichnen sind, oder daß

b. bei dem nach §. 15 des Reglements empfohlenen Verfahren der zu dem Akten-Rücken zu verwendende halbe Bogen halbstarken Papiers, so weit derselbe die Vorderseite des Akten-Rückens bildet, zugleich als gedrucktes Formular zur Aufnahme der Bezeichnung der Sache, der Journal-Nr. und der sonst auf den Aktendeckeln zu machenden Notizen dient, wie das umstehende Formular näher nachweist.

Auf diese Einrichtungen, welche Arbeit und Kosten ersparen, und deshalb empfehlungswerth sind, werden die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch aufmerksam gemacht, um solche ebenfalls zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 27. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 5679. Justiz-Fonds 71.

Aktenrücken,

welche zugleich zum Aktendeckel dienen.

Kostenrechnung den fol.

Registr.-Abth. V.

Journal-Nummern.

1843.

U. B. Num.

Adhibenda.

Asservaten-Liste
Num.

Num. Vol.

Mandats-
Bagatell-Prozess- } Sache.
Injurien-

wider

pro 184
Neue Liste Litt. Num.
Current. Repert. Num.
Repon. Repert. Num.
Deputirter, Herr
Decernent, Herr
zu kassiren im Jahre 184

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Januar 1844. № 2.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. Braun ist auf sein Ansuchen vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Sethe zu Hamm ist bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren:

Der Kammergerichts-Assessor Eduard Schneider ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Glogau,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Saro zu Marienwerder an das Oberlandesgericht zu Insterburg

versetzt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator de Cuvry ist zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 3. Oktober v. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1) Senger zu Löbau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt in Westpreußen, und 2. Schmitz zu Nieheim, bei dem Land- und Stadtgericht zu Werne.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Rhez zu Neuenburg ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kauffer zu Ober-Glogau ist seines Amtes entsetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kramer zu Attendorn ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Medebach und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius John zu Kelbra ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius John zu Neiße ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Ober-Prokurator von Olfers zu Koblenz ist am 18. Dezember v. J. zum Landgerichts-Präsidenten daselbst Allerhöchst ernannut,

und der Ober-Prokurator Leue zu Saarbrücken als Ober-Prokurator an das Landgericht zu Koblenz versetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Schlechter zu Düsseldorff ist mit dem Dienstalter vom 5. Juli v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. Januar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2407. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 29 und 54 des Edikts vom 14. September 1811 wegen der Verschuldungs-Beschränkung der Bauergüter, vom 29. Dezember v. J.

Num. 2408. die Ministerial-Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft von demselben Tage.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 3.

Verfügung vom 15. Dezember 1843, — betreffend die Anfertigung eines vollständigen Akten-Rotulus in allen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Richtigkeits-Beschwerde-Sachen.

(Instruktion vom 7. April 1839 Num. 34 — Gesetz-Sammlung für 1839 S. 133; Geschäfts-Reglement vom 3. August 1841 §. 15. Beilage zum 40. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts für 1841.)

Auf die Anfrage vom 17. Oktober d. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht anliegend Abschrift des darüber erforderten Berichts des Geheimen Ober-Tribunals vom 4. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß es hiernach bei der Anfertigung eines vollständigen Akten-Rotulus in allen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Richtigkeits-Beschwerdesachen sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 15. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5607. R. 14. Vol. 8.

Beilage.

Wenn das Königliche Oberlandesgericht zu N. angewiesen worden ist, die an das Geheime Ober-Tribunal einzusendenden Spruchakten mit einem Rotulus oder Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Aktenstücke versehen zu lassen; so gründet sich solches auf die ausdrücklichen Vorschriften der Num. 34 der Instruktion vom 7. April 1839 zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Richtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833.

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. vermeint zufolge des uns von Euerer Exzellenz mittelst Marginal-Verfügung vom 27. Oktober d. J. zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigten Berichts vom 17. Oktober d. J., daß die letztgedachte Vorschrift durch die Bestimmung in dem von Euerer Exzellenz ausgegangenen Geschäfts-Reglement für die Subalternen der Königlichen Gerichte vom 3. August 1841 — (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 — Beilage zum 40. Stück §. 15 am Schluß) — abgeändert worden sei und daher nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Hier ist bestimmt, daß in General- und Hypotheken-Akten die vorzuheftenden Rotulus fortzuführen seien, bei andern Akten dagegen, wenn sie versendet werden, nur auf der Rückseite des Aktendeckels die Blätterzahl mit Datum und Unterschrift des Büreau-Vorstehers zu bescheinigen sei. In der Note unter Num. 80 wird dazu bemerkt, daß die Anlegung und Fortführung eines Akten-Rotulus eine sehr zeitraubende, nur bei General- und Hypotheken-Akten für nothwendig zu erachtende Arbeit und in den übrigen Akten ein Ersatz dafür in dem Journal-Nummer-Rotulus (§. 10 des Reglements) und dem Vermerk der Blätterzahl zu finden sei. Hinzugefügt wird noch: die gewöhnliche Oberflächlichkeit oder gänzliche Vernachlässigung des Rotulus liefere den besten Beweis seiner Entbehrlichkeit in den meisten Akten.

Es erscheint uns nun nicht zweifelhaft, daß es bei dieser für die Subalternbeamten der Obergerichte gegebenen Bestimmung keinesweges die Absicht gewesen, die vorhin allegirten Prozeß-Vorschriften aufzuheben oder abzuändern, welches nur im legislativen Wege hätte geschehen können. Die Beifügung eines Rotulus oder Aktenverzeichnisses, worin der Inhalt eines jeden Aktenstücks kurz vermerkt wird, dient übrigens zur Erleichterung des Geschäfts der Referenten und des Vorsitzenden des Spruch-Kollegiums und kann wenigstens in Bezug auf das Geheime Ober-Tribunal nicht als entbehrlich, oder durch das vorgeschriebene Nummernverzeichniß, worin weder der Inhalt, noch das Folium des Aktenstücks angegeben wird, als ersetzbar angesehen werden.

Kein anderes Gericht hat sich daher von der Befolgung der gesetzlichen Vorschrift durch das vorgedachte Büreau-Reglement für entbunden erachtet, weshalb wir der gutachtlichen Meinung sind,

daß das Oberlandesgericht zu N. unserer Anweisung Folge zu leisten verpflichtet sei.

Berlin, den 4. Dezember 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Num. 4.

Verfügung vom 22. Dezember 1843, — betreffend die Frage: ob die Aktien derjenigen Eisenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, wie die Berlin-Hamburger und Breslau-Dresdener Bahn, unter den §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Samml. S. 123) fallen, oder nicht?

(Gesetz vom 3. November 1838, Staatsvertrag vom 10. April 1841 und 24. Juli 1843; Gesetzsammlung für 1838 S. 505, für 1842 S. 51 und für 1843 S. 403.)

Der Justiz-Minister kann die Bedenken nicht theilen, welche nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 14. November d. J. über die Frage entstanden sein sollen:

ob die Aktien derjenigen Eisenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, wie die Berlin-Hamburger und Breslau-Dresdener Bahn, unter den §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 fallen, oder nicht?

Entweder nämlich erhält die Gesellschaft, welche den Bau einer solchen Bahn übernimmt, ein diesseitiges Landesherrliches Privilegium zur Ausreichung von Papieren auf jeden Inhaber, und wird durch ein Allerhöchst bestätigtes Statut als eine zum Bau der Eisenbahn berechtigte Gesellschaft nach dem Gesetze vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. Seite 505) anerkannt. In diesem Falle, welcher bei der Berlin-Hamburger Bahn eintreten wird, ist es unzweifelhaft, daß die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien als inländische Papiere zu betrachten sind.

Oder es wird der Bau innerhalb Landes bis zu einem gewissen Punkte einer auswärtigen Regierung überlassen, sei es, daß diese selbst den Bau übernimmt, oder die Unternehmung einer Gesellschaft überträgt, wie dies z. B. rücksichtlich der Wegstrecke von Oschersleben nach Wolfenbüttel durch den Staats-Ver-

trag vom 10. April 1841 (Gesetz-Samml. 1842 Seite 51), rücksichtlich der Wegstrecke von Dresden nach Görlitz durch den Staats-Vertrag vom 24. Juli 1843 (Gesetz-Samml. Seite 403) geschehen ist. Alsdann ist es eben so unzweifelhaft, daß die, auf die Eisenbahn sich beziehenden Papiere, sie mögen von der auswärtigen Regierung oder durch eine von ihr privilegirte Gesellschaft ausgegeben werden, ausländische Papiere sind.

Hiernach kann der Justiz-Minister keine Zweifel in der Sache finden, will aber, wenn sich deren in den Gerichten dennoch geltend machen sollten, ferneren Bericht erwarten.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5705. S. 13. Vol. 4.

Num. 5.

Bericht und Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Anwendung des §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in Fällen, wo die Nichtigkeits-Beschwerde auf Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegründet worden.

a. Bericht.

Das Plenum unseres Kollegiums hat mittelst Beschlusses vom 9. Oktober d. J. einen in den Ansichten des zweiten und dritten Senats obgewalteten Widerspruch darüber:

ob der §. 16 der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde vom 14. Dezember 1833 in Fällen, wo die Nichtigkeits-Beschwerde auf Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegründet worden, zur Anwendung komme,

dahin entschieden:

daß in solchen Fällen eine völlig freie Beurtheilung des Nichtigkeitsrichters sowohl in Ansehung des Sachverhältnisses, als der gesetzlichen Vorschriften eintrete, und der §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 außer Anwendung bleibe.

Ew. Excellenz überreichen wir gehorsamst die hierüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und den Spruch-Repertorien. Berlin, den 21. Dezember 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Wird eine Nichtigkeits-Beschwerde auf den Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839, also darauf gegründet:

daß ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen, oder ein gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden,

so tritt bei Prüfung der Frage über die Zulässigkeit des Rechtsmittels eine völlig freie Beurtheilung des Nichtigkeits-Richters, sowohl in Ansehung des Sachverhältnisses, als der gesetzlichen Vorschriften ein, und es bleibt der §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in solchen Fällen außer Anwendung.

Angenommen in pleno den 9. Oktober 1843.

I. 5875. R. 14. Vol. 8.

Druckfehler-Berichtigung im 1. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Rethe zu Marienwerder ist nicht bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, sondern bei dem Land- und Stadtgericht zu Jastrow eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen worden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Januar 1844. № 3.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kutzner zu Kempen ist am 26. Dezember v. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 4. Mai 1840 Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brüning bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 11. Oktober v. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kersten zu Dortmund bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius de la Croix bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schiemm bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Grange bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.

b. der bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angestellte Assessor Adolph Heinrich Ferdinand Müller ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1) von Wichert, mit dem Dienstalter vom 16. November v. J.; 2) Plehwe, mit dem Dienstalter vom 21. November v. J., und 3) Koppe mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.:

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Hecht, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Stilcke zu Breslau ist am 16. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Brieg und zum Kreis-Justizrath des Brieger Kreises,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schultz-Völcker zu Schwerin a. W. am 28. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kempen

Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Schade zu Senftenberg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schwerin a. W. ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1) dem Oberlandesgerichts-Assessor Gaps zu Breslau bei dem Landgericht zu Heydekrug und 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Scheller zu Querfurt bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Diätar Otto zu Bromberg ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Eyser zu Thorn ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder und zum Notarius in dessen Bezirk ernannt, auch demselben gestattet worden, den Titel als Justizrath zu führen.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Busse, zur Zeit in Koblenz, ist an das dortige Landgericht,

der Oberlandesgerichts-Assessor Schroeder zu Paderborn an das Landgericht zu Köln,

und der Kammergerichts-Assessor Stürtz an das Landgericht zu Aachen,

versetzt worden.

Der Notar Lenz zu Waldbroel ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirk Kleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calcar,

der Notar Schaefer zu Marienberghausen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Waldbroel im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldbroel,

und der Notariats-Kandidat Gaul zu Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Homburg, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienberghausen

vom 1. Februar d. J. ab, ernannt worden.

Der Landgerichts-Obersekretair Thiery zu Saarbrücken ist vom 1. Februar d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt,

und der Landgerichts-Sekretair Tosetti zu Saarbrücken zum Landgerichts-Obersekretair daselbst ernannt worden.

Die Auskultatoren:

Simon und Perrot zu Trier,
Peipers zu Köln
und Fischel zu Koblenz

sind mit dem Dienstalter vom 15. Dezember v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 13. Januar d. J. ausgegebene 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:
Num. 2409. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 18. Dezember v. J. nebst den Statuten der Letzteren.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 6.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844, — betreffend die Maßregeln zur einstweiligen Abhülfe der, durch das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 veranlaßten Beschwerden.

Da das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 den Bedürfnissen und Wünschen des Bauernstandes nicht vollständig entspricht, die Beschlußnahme über die deshalb in Antrag gebrachten Abänderungen dieses Gesetzes aber einer weiteren Vorbereitung bedarf; so will Ich, um dem Bauernstande die eigenen Anordnungen über die Erbfolge durch Verträge oder letztwillige Dispositionen zu erleichtern, und die, dem muthmaßlichen Willen der Erblasser entsprechenden Auseinandersetzungen unter den Erben zu befördern, auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. Mts. für die Provinz Westphalen hierdurch einstweilen Folgendes bestimmen:

1. für Verträge, durch welche das Eigenthum einer bäuerlichen Besitzung an nahe Verwandte (§. 622 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) des Besitzers oder seines Ehegatten unter Vorbehalt eines Altentheils übertragen wird, genügt die, für Verträge über Veräußerungen von Grundstücken überhaupt vorgeschriebene Form, so daß es der, im §. 603 Tit. 2 Thl. I des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen gerichtlichen Regulirung des Altentheils nicht ferner bedarf.
2. Für Verträge, welche die Uebertragung einer bäuerlichen Besitzung auf einen Andern betreffen, ingleichen für die Aufnahme, Aufbewahrung und Publikation letztwilliger Verordnungen, sowie der Ehe- und Erbverträge bäuerlicher Grundbesitzer, es mag darin über die Besitzung allein, oder im Zusammenhang mit anderem Vermögen, Verfügung getroffen werden, haben Gerichte und Notarien außer den baaren Auslagen, nur die Hälfte der sonst zulässigen Kosten anzusetzen, sofern der Vertrag oder die letztwillige Verfügung dahin gerichtet ist, die Besitzung einem nahen Verwandten des bäuerlichen Besitzers oder seines Ehegatten, oder dem letztern selbst ungetheilt zuzuwenden. Diese Bestimmung findet auch auf die Kosten der Eintragung im Hypothekenbuche Anwendung, welche durch Verträge oder letztwillige Verordnungen dieser Art herbeigeführt werden.
3. Bei Verträgen, durch welche eine bäuerliche Besitzung an einen Descendenten des Besitzers, oder seines Ehegatten, oder an den letztern selbst, ungetheilt übertragen wird, ist nicht der Kaufwerth-Stempel, sondern nur der Ausfertigungs-Stempel zu verwenden.
4. Den Gerichten wird zur Pflicht gemacht, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern. Die vormundschaftlichen Behörden haben, wenn Pflegebefohlene dabei betheiligt sind, neben dem Interesse der letzteren zugleich darauf zu sehen, daß der Uebernehmer des Bauerguts im Stande bleibe, als tüchtiger Landwirth zu bestehen, und dasselbe in der Familie erhalten werde. Sie werden daher ermächtigt, demjenigen, welcher zur Uebernahme des Bauerguts berufen ist, oder für geeignet gehalten wird, dasselbe nach Anleitung der §§. 280—285 des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 7 gegen eine ermäßigte Taxe, welche jedoch nicht unter $\frac{2}{3}$ des gewöhnlichen Taxwerths betragen darf, zu überlassen und zur Abtragung der Abfindungen billige Fristen zu bewilligen, ingleichen Auseinandersetzungen zu bestätigen, welche zwar von den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1836 abweichen, jedoch dem Interesse der Familie oder dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen.
5. Die Bestimmungen zu 1 bis 4 finden auf alle bäuerliche Besitzungen und bäuerliche Grundbesitzer Anwendung, ohne Unterschied, ob die Bauergüter dem Erbfolgegesetze vom 13. Juli 1836 nach den darin in den §§. 1—3 getroffenen Bestimmungen unterworfen sind, oder nicht.

Berlin, den 5. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den betreffenden Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I 105. Westphalen 18 Vol. 6.

Num. 7.

Verfügung vom 4. Januar 1844, — die Gebühren der Justiz-Kommissarien in Konkurs-Prozessen betreffend.

(Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, Abschnitt I Num. 2 Anmerkung; Abschnitt II Num. 21, 24; Reskript vom 5. September 1832 Num. 2; Jahrbücher Bd. 40. S. 220.)

Auf die Berichte vom 18. und 19. v. M.,
die Gebühren der Justiz-Komissarien in Konkurs-Prozessen betreffend,
wird dem Königlichen Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet.

1. Da die Justiz-Kommissarien, welche in Konkurs-Prozessen als Bevollmächtigte einzelner Gläubiger auftreten, nach der Allg. Sportel-Taxe Abschnitt II Num. 21 ihre Gebühren nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts zu liquidiren haben, so können ihnen für die Anmeldung einzelner Forderungen vor dem Konnotations-Termine keine Gebühren bewilligt werden, indem auch in gewöhnlichen Prozessen nach Abschnitt I Num. 2 Anmerkung für die Klage-Anmeldung keine Gebühren passiren. In Konkurs-Prozessen ist dazu um so weniger Veranlassung vorhanden, da der Konnotations-Termin zur Anmeldung der Liquidate gesetzlich bestimmt ist, und die Justiz-Kommissarien selbst dann, wenn sie die Forderungen bereits vorher angezeigt haben, dennoch in dem Termine persönlich zu erscheinen verpflichtet sind.

Den Parteien würden für ein und dasselbe Geschäft doppelte Kosten erwachsen, wollte man den Mandatarien nicht blos für den Termin, sondern auch für die schriftliche Anmeldung der Forderungen Gebühren bewilligen.

In dieser Beziehung muß daher der Justiz-Minister der Ansicht des Land- und Stadtgerichts zu N. beitreten.

2. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, dem Justiz-Kommissarius N. die von ihm in Ansatz gebrachten Gebühren pro cura instantiae zuzubilligen, wenn er, wie das Kollegium versichert, durch Vorlegung seiner Manual-Akten nachgewiesen hat, daß er mit seinen Mandanten korrespondirt und auch anderweitige Geschäfte, für welche er nach den Bestimmungen der Sportel-Taxe keine Gebühren liquidiren kann, für dieselben errichtet habe, indem unter dieser Voraussetzung den in dem Reskripte vom 5. September 1832 Num. 2 (Jahrbücher Bd. 40 S. 220) vorgeschriebenen Erfordernissen Genüge geleistet ist.

3. Endlich ist der Justiz-Minister mit dem Kollegium darin einverstanden, daß ein Justiz-Kommissarius, welcher in einem Konkurse die Rechte mehrerer Gläubiger wahrzunehmen hat, für die Beiwohnung des Konnotations- und Verifikations-Termins nach Maßgabe der Allg. Sportel-Taxe Abschnitt II Num. 24 nur einfache Gebühren, und zwar nach dem Betrage der höchsten Forderung, liquidiren darf, und dieselben auf seine einzelnen Mandanten nach Verhältniß ihrer Forderungen repartiren muß.

Das Kollegium hat hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I 5855. Sportelsachen 44 Vol. 2.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1844, — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1843 wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

(Verfügung vom 28. Oktober 1843 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 274.)

Der Justiz-Minister hat in der durch das Justiz-Ministerial-Blatt bekannt gemachten Verfügung vom 28. Oktober v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 274) die Ansicht gebilligt,

daß es bei Bestrafung der Landstreicher lediglich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar v. J. ankomme, und daß die früheren Strafgesetze, namentlich §§. 191 folgende Tit. 20 Th. II Allg. Landrechts und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1817 (Gesetzsammlung S. 36) gegen Landstreicher nicht anzuwenden seien.

Aus dieser Verfügung, und mit Rücksicht auf den §. 18 der Einleitung zum Allg. Landrecht, welcher verordnet:

„die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war"

haben einige Obergerichte Veranlassung genommen, ohne Weiteres die Freilassung derjenigen fremden Landstreicher zu verfügen, welche wegen verbotener Rückkehr nach den früheren Strafgesetzen verurtheilt worden sind, und sich zur Verbüßung der ihnen auferlegten strengern Strafen in den Strafanstalten befinden, ohne zu bedenken, daß in jener Verfügung nur davon die Rede war, wie künftig zu erkennen sei, daß aber der Erlaß einer einmal rechtskräftig erkannten Strafe immer nur im Wege der landesherrlichen Begnadigung erfolgen kann, daß sie folglich die einzelnen Fälle dem Justiz-Minister hätten anzeigen sollen, um die landesherrliche Begnadigung einzuholen.

Die zur Freilassung von dergleichen Sträflingen erlassenen Verfügungen sind daher schleunigst zurückzunehmen, und deren Ausführung, soweit sie noch nicht bewirkt worden ist, auszusetzen.

Ueber die Anwendung des §. 18 Einleitung zum Allg. Landrecht auf die wegen verbotener Rückkehr nach den früheren strengen Strafgesetzen verurtheilten fremden Landstreicher schweben bereits Berathungen, deren Ergebniß zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 10. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I 5893. Krim. 79. Vol. 2.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1844 — betreffend die näheren Bestimmungen, wie die Fristen, von denen im Konkurse das Vorrecht der, §§. 267 bis 276[b], Tit. 50, Th. I der Allg. Gerichtsordnung bezeichneten Forderungen abhängig ist, nach eingetretenem Tode des Gemeinschuldners zu berechnen, wenn kein Konkurs, sondern nur der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, oder auch, wenn der erbschaftliche Liquidations-Prozeß später in einen Konkurs übergeht.

(Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 50 §§. 1 Nr. 2 u. 3, 22—24; Tit. 51 §§. 66—89: Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 §. 2, Gesetzsammlung S. 31; Verordnung vom 4 März 1834 §. 18, Gesetzsammlung S. 39 und Verordnung vom 28. Dezember 1840, Gesetzsammlung für 1841 S. 4.)

Die zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Posen haben um nähere Bestimmung darüber gebeten:

wie die Fristen, von denen im Konkurse das Vorrecht der, §§. 367 bis 376[b] Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten Forderungen abhängig ist, nach eingetretenem Tode des

Gemeinschuldners zu berechnen, wenn kein Konkurs, sondern nur ein erbschaftlicher Liquidations-Prozeß eröffnet worden; oder auch, wenn der erbschaftliche Liquidations-Prozeß später in einen Konkurs übergeht.

Das Vorrecht der gedachten Forderungen ist von einer bestimmten Frist vor eröffnetem Konkurse abhängig, und wie der Tag des eröffneten Konkurses festzustellen, ist in den §§. 22 bis 24 a. a. O. bestimmt. Hierauf wird im §. 66 Tit. 51 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung verwiesen, ohne daß sich im §. 89 oder an einer andern Stelle des Tit 51 eine Vorschrift darüber findet, wie die gedachten Fristen im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu berechnen. Des Königs Majestät haben deswegen befohlen, in nähere Erwägung zu ziehen:

in welchem Maaße das Bedürfniß zu einer den §. 24 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung abändernden Bestimmung vorhanden sei.

Der Mangel einer näheren Bestimmung über die aufgeworfene Frage ist bereits mehrfach in Schriften angeregt worden, und der Justiz-Minister kann nicht verkennen, sowohl, daß eine Lücke vorhanden ist, als daß es zu nicht zu rechtfertigenden Härten führt, wenn die in Rede stehenden Gläubiger der zweiten Klasse nach erfolgtem Tode des Gemeinschuldners durch eine verspätete Konkurs-Eröffnung ihr Vorrecht verlieren. Zur Erledigung des Allerhöchsten Befehls werden daher das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert:

I. ob ein Bedürfniß zu der beantragten näheren Bestimmung anzuerkennen;

II. im Bejahungsfalle, wie die angedeutete Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen.

Wenn das Bedürfniß neuer legislativer Vorschriften anerkannt wird, so kommen folgende Rücksichten in Betracht.

Zunächst scheint es klar, daß nach dem bestehenden Gesetze in dem Falle, wenn kein Konkurs, sondern nur erbschaftlicher Liquidations-Prozeß eröffnet wird, der Tag des eröffneten Liquidations-Prozesses dem Tage des eröffneten Konkurses zu substituiren ist. Wenn aber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß in einen Konkurs übergeht, so wird es zweifelhaft, wie die Berechnung anzulegen. Soll in diesem Falle der §. 24 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, so entstehen für die Gläubiger der zweiten Klasse unverschuldete, kaum abwendbare Nachtheile, falls sich die Konkurs-Eröffnung nach den betreffenden Vorschriften des 51sten Titels nur so lange hinzieht, als im Wege des dort beschriebenen Verfahrens nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange der Fall sein wird.

Es kommt hinzu, daß gewisse, der in Rede stehenden Gläubiger der zweiten Klasse, nämlich die im §. 393 Nr. 5 und 6 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung benannten, §. 8 der Verordnung vom 28. Dezember 1840 wegen Befreiung der Hypothekengläubiger von Einlassung in den Konkurs (Gesetzsammlung für 1841 S. 4) auch ohne Konkurs und ohne Liquidations-Prozeß ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern eines Grundstücks erlangen können; und die im §. 18 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß (Gesetzsammlung S. 39) in Betreff der rückständigen Zinsen getroffene Bestimmung, worauf der §. 10 der Verordnung vom 28. Dezember 1840 verweist, scheint anzudeuten, daß es in diesem Falle auf den Tag der verfügten Subhastation, oder den 1. Juli vor diesem Tage ankomme.

Soll nun eine abändernde Bestimmung zu Gunsten der, §§. 367 bis 376ᵇ Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten Gläubiger erlassen werden; so liegt es nahe, auf den Todestag des Erblassers zurückzugehen. Es erhellet indeß von selbst, daß dies nicht blos rücksichtlich der ebengedachten Gläubiger der zweiten Klasse geschehen kann, sondern daß die zu erlassende neue Bestimmung alle von dem Tage der Konkurs-Eröffnung abhängige Vorrechte, namentlich auch den Zeitpunkt, von wo ab die Biennal-Zinsen zu berechnen, treffen muß.

Wollte man zu dem Ende den §. 24 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung abändern; so ist ferner zu erwägen, daß es nicht blos auf den Fall ankommt, wo ein erbschaftlicher Liquidations-Prozeß dem Konkurse vorangeht; denn auch in dem Falle, wenn ohne Liquidations-Prozesse nach dem Tode des Gemeinschuldners Konkurs eröffnet wird, (Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 §. 1 Nr. 2 und 3) kann sich die Konkurs-Eröffnung leicht so lange hinziehen, daß die Vorrechte der zweiten Klasse, denen man vorsehen will, verloren gehen.

Es fragt sich daher, ob in allen Fällen, wenn über einen Nachlaß Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet wird, oder wenn die zu einem Nachlaß gehörigen Grundstücke auf Instanz der Gläubiger

des Erblassers subhastirt und die Kaufgelder unter sie vertheilt werden, die von der Eröffnung des Konkurses, Liquidations-Prozesses, oder dem Zeitpunkte der verfügten Subhastation abhängigen Vorrechte nach dem Todestage des Gemeinschuldners zu berechnen.

Gegen eine solche Abänderung des bestehenden Rechts ist angeführt, daß nach §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen (Gesetzsammlung S. 31) die Gläubiger ein Mittel in der Hand hätten, durch die fortgesetzte Exekution auf die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses hinzuwirken, und daß die in Rede stehenden Forderungen der zweiten Klasse, falls nur die Gläubiger aufmerksam seien, sehr schnell im Wege des Mandats-, summarischen oder Bagatell-Prozesses zur Exekution gebracht werden könnten. Diese Betrachtung würde darauf führen, daß es nur darauf ankäme, den Tag des eröffneten Liquidations-Prozesses, oder der verfügten Subhastation dem Tage der Konkurseröffnung, welche die Gläubiger, falls ein Erbe vorhanden ist, nicht so in der Hand haben, zu substituiren.

Ueber die hiernach zu ergreifenden Maßregeln will der Justiz-Minister das Gutachten der Kollegien vernehmen. Dasselbe ist möglichst zu beschleunigen, weil die Vorbereitung der zu erlassenden Verordnung zur Vorlegung an die Provinzial-Landtage ohnedies noch mehrfache zeitraubende Berathungen voraussetzt.

Berlin, den 15. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 70. E. 15. Vol. 6.

Num. 10.

Verfügung vom 8. Januar 1844, — wonach die Kosten in Untersuchungssachen gegen die unvermögenden Frauen und die noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten, welche den in einigen Städten noch bestehenden Invaliden-Kompagnien angehören, künftig auf die Staatskassen übernommen werden sollen.

Auf den Antrag der Provinzialstände von Schlesien haben Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. Dezember v. J. zu bestimmen geruht,

> daß die Kosten in Untersuchungs-Sachen gegen die unvermögenden Frauen und die noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten, welche den in einigen Städten noch bestehenden Invaliden-Kompagnien angehören, künftig auf die Staatskassen übernommen werden sollen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon zur Nachachtung für die Zukunft in Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, die bereits entstandenen Kosten der Art, soweit sie von den zur Tragung derselben bisher verhaftet gewesenen Kommunen oder Gutsherrschaften noch nicht eingezogen sind, auf den Kriminal-Fond zu übernehmen. Berlin, den 8. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 107. Krim.-Kosten 17. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Januar 1844. № 4.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Censur-Gericht.

Der Staats-Anwalt, Kammergerichts-Rath Sulzer ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Allerhöchst ernannt,

und sind dem Kammergerichts-Rath von Lüderitz die Funktionen des Staats-Anwalts bei dem Ober-Censurgericht kommissarisch übertragen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in Magdeburg ist der Chef-Präsident des dortigen Oberlandesgerichts, Freiherr von Manteuffel, zum Wirklichen Geheimen-Rath mit dem Titel „Exzellenz" Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Schulin bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Humperdinck bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Elsholz bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Irmler bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schoenau bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Assessor Braumüller ist in Folge seiner Anstellung bei der Verwaltung,

und dem Kammergerichts-Assessor Frick behufs seiner ferneren Beschäftigung im Steuerfache

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

c. Der Kammergerichts-Assessor Hohnhorst ist gestorben.

3. a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Heydrich mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Rulfer, mit dem Dienstalter vom 3. November v. J.

b. Dem Kammergerichts-Referendarius Scheller ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Vorbehalt seines Wiedereintritts ertheilt worden.

4. Subalternen.

Dem Hofrath und Kammergerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Peicke ist bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dannemeyer zu Frankfurt ist zum Sekretair bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Hücking zu Plettenberg ist als Mitglied an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stoeckhardt zu Neidenburg ist zum Stadtrichter in Schippenbeil ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Denso zu Altena, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, 2. Evemann zu Dortmund, bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna, 3. von der Becke zu Unna, bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest, 4. dem Kammergerichts-Assessor von Banchet, bei dem Land- und Stadtgericht zu Finsterwalde.

Der bisherige Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Schieferdecker zu Schippenbeil ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Neidenburg versetzt worden.

2. Subalternen.

Der Salarien-Kassen-Kontroleur Kleist zu Inowraclaw ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Mützel zu Schroda, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2. der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Tiesler zu Polkwitz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz; 3. der Depositai-Rendant und Kalkulator Schniggenberg zu Rogasen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein; 4. der Sekretariats-Assistent Vogel zu Unna, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 5. der Sekretariats-Assistent Wette zu Soest bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und 6. der Registratur- und Sekretariats-Assistent Hahn zu Lüdenscheid bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Neukirch zu Olpe ist auf sein Ansuchen gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Bilstein zu verlegen.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Siepmann zu Münstermayfeld ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Barmen,

der Friedensgerichtsschreiber Günther zu Wegberg an das Friedensgericht zu Münstermayfeld versetzt,

und der Gerichtsschreiber-Kandidat Trimborn zu Köln zum Friedensgerichtsschreiber in Wegberg vom 1. Februar d. J. ab ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Hisgen zu Trier ist gestorben.

Der Fürstlich Solms-Braunfelssche Regierungs-Direktor und Präsident Stephan zu Braunfels ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das parzellirte Gut Thiergarten vom 1. Januar 1844 ab definitiv von dem Staate übernommen und dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg übertragen werde.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordens-Verleihungen an Justiz-Beamte Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium von und zur Mühlen.

2. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Zwicker;
dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Grafen von Rittberg zu Breslau;
dem Stadtgerichtsrath Kempf zu Berlin.

3. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse.

Dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Scholz;
dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Decker;
dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Höppe;
dem Geheimen Ober-Revisionsrath Brever;
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Zeisel zu Posen;
dem Oberlandesgerichts-Rath Müller zu Frankfurt;
dem Kammergerichts-Rath Focke;
dem Stadtgerichts-Direktor Schultz zu Potsdam;
dem Stadtgerichts-Direktor Paalzow zu Rathenow;
dem Rechnungs-Rath im Justiz-Ministerium Schulze;
dem Justizrath, Land- und Stadtrichter Lauer zu Sonnenburg;
dem Justizrath und Friedensrichter Schumm zu Zell, Landger.-Bez. Koblenz;
dem Justizrath und Justiz-Kommissarius Ludwald zu Schwedt;
dem Justizrath und Justiz-Kommissarius Aschenborn zu Frankfurt;
dem Justizrath und Kammergerichts-Sekretair Bergling;
dem Hofrath und Kammergerichts-Registrator Brünnow.

4. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

dem Stadtgerichtsboten Köppen zu Berlin;
dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Lüsch zu Berlin.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 19. Januar d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2410. vom 24. November v. J. die Amortisation der zinsbaren Kapitalsschuld der Stadt Elbing betreffend;

Num. 2411. vom 1. Dezember v. J. wegen eines festzusetzenden Präklusiv-Termins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreis-Kassen über Beiträge zu der, durch das Ausschreiben der Potsdamer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 2. Dezember 1806 den genannten Kreisen auferlegten Kriegs-Kontribution; und

Num. 2412. von demselben Tage wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungs-Bezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat; ferner

Num. 2413. die Verordnung von demselben Tage, wegen Feststellung des Wispelmaaßes; und wiederum die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

Num. 2414. vom 22. desselben Monats und Jahres wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarien-Kasse und die Deposital-Kasse verwalten;

Num. 2415. von demselben Tage, die Annahme der Eisenbahn-Aktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend, und

Num. 2416, von demselben Tage wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrol-Vorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Orts-Regulative; weiter

Num. 2417. die Verordnung von demselben Tage, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- oder Schwieger-Kindern betreffend, und endlich

Num. 2418. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von gleichem Tage, betreffend die Nichtanwendung des §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 11.

Verfügung vom 29. Dezember 1843, — die Requisitionen an niederländische Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesableistungen in Civilsachen betreffend.

(Reskripte vom 8. Februar 1830, 1. März 1835, 23. Juni 1836 und 3. Oktober 1842, Jahrbücher Bd. 35 S. 127, Bd. 45 S. 294, Bd. 47. S. 505, Bd. 60 S. 576.)

Aus Veranlassung einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Requisitionen an niederländische Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesableistungen in Civil-Sachen betreffend,

wird das Königliche Oberlandesgericht mit Beziehung auf die Reskripte vom 8. Februar 1830, (Jahrbücher XXXV 127), vom 3. Oktober 1842, (Jahrbücher LX 576), vom 23. Juni 1836 (Jahrbücher XLVII 505) und vom 1. März 1835, (Jahrbücher XLV 294) darauf aufmerksam gemacht, daß nach der niederländischen Gerichtsverfassung in Civilsachen, unmittelbare Requisitionen der diesseitigen Behörden überhaupt nicht zu dem beabsichtigten Ziele führen. Es kommt vielmehr in allen dergleichen Prozeß-, Nachlaß- und andern Civil-Sachen lediglich darauf an, daß ein jenseitiger Advokat-Anwalt unter Mittheilung der betreffenden Schriftstücke veranlaßt werde, Namens der interessirenden Parteien die geeigneten Anträge bei dem kompetenten niederländischen Gerichte zu machen. Dies kann nach dem Ermessen der Gerichte und nach der Erklärung der Parteien entweder durch unmittelbare Kommunikation mit dem Anwalt geschehen, oder durch Verwendung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung der diesfälligen Korrespondenz durch die Königliche Gesandschaft im Haag bewirkt werden. Die Gerichte haben auch wegen der bei den niederländischen Gerichten erwachsenden Kosten im Voraus einen Vorschuß zu erfordern, und wenn die diplomatische Vermittelung in Anspruch genommen wird, zugleich ausdrücklich zu bemerken, daß die Erstattung der Kosten gesichert sei.

In Beziehung auf Zeugenvernehmungen durch niederländische Gerichte wird von den letztern auf den Art. 178 des niederländischen Code de procedure civile Bezug genommen, welcher in der französischen Uebersetzung also lautet:

> Lorsque dans une contestation on a allegué des faits de nature à être constatés par temoins, le juge ordonnera que la preuve en soit faite à l'audience. Néanmoins le tribunal, lorsqu'il le jugera nécessaire, pourra ordonner que l'enquête sera faite devant un ou plusieurs jugescommissaires.

Eine solche Zeugenvernehmung und Eidesableistung vor einer richterlichen Kommission erfordert aber wieder die Verwendung der Partei an einen bei dem betreffenden Gerichte angestellten Prokurator, welcher demnächst die Vernehmung in Antrag zu bringen hat. Berlin, den 29. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5539. Requis. 48. Vol. 2.

Num. 12.

Verfügung vom 11. Januar 1844 — betreffend die Anwendung der Verordnung vom 21. Juli v. J. über die Berechnung des Werths des Streit-Objekts in Civil-Prozessen.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 1 §§. 35 und 36; Anhang §. 109: Deklaration vom 6. April 1839 Art. 1, Gesetzsammlung S. 126; Verordnung vom 21. Juli 1843.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 30. Dezember 1843.

Zu Euer Excellenz hochgeneigter Entscheidung gestatten wir uns, ehrerbietigst folgenden Fall vorzutragen.

Neun bäuerliche Wirthe zu G., bezüglich deren Successoren, klagten gegen die minorennen Gebrüder v S., als Eigenthümer des Guts G., am Anfange dieses Jahres in Einer Klage auf Erstattung von neunmal 11 Thlr. 21 Sgr. ½ Pf. angeblich zuviel bezahlter Grundsteuer, indem sie ihren Ansprüchen die Fundamente der nothwendigen Cession des Steuerfiskus und der nützlichen Verwendung unterlegten. Die beim Civil-Senat eingereichte Klage ward als kumulirte Bagatellsache an den Bagatell-Kommissar des Kollegiums abgegeben. Die mündliche Schlußverhandlung und Abfassung des Urtels in einem auf heute anberaumten Termin stand bevor, als der Justiz-Kommissar B., Mandatar der Kläger, in einem Vorstellen vom 13. d. M. gegen die weitere Verhandlung des Prozesses im Bagatell-Verfahren protestirte und dessen Umleitung in das ordinaire, eventuell summarische Verfahren verlangte, weil nach § 10 der Verordnung vom 21. Juli d. J. über die Berechnung des Werths des Streitobjekts in Civil-Prozessen (Gesetzsammlung

S. 299) die Appellation inzwischen zulässig geworden sei und daraus von selbst folge, daß auch in erster Instanz die Sache keine Bagatellsache mehr sein könne. Das angeregte Bedenken an der Kompetenz des Bagatell-Kommissarius wurde zur Erörterung im Plenum des Kollegiums gestellt. Hier entstanden die Fragen:

1) Ob bei subjektiv kumulirten Klagen, in welchen die nach §. 10 des erwähnten Gesetzes appellabel gewordene Forderung jedes Klägers, resp. der Anspruch gegen jeden Verklagten, den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, der Kommissar für Bagatellsachen zur Instruktion und Entscheidung der Sache in erster Instanz kompetent geblieben sei;

oder die Instruktion und Aburtelung in erster Instanz auf den Civil-Senat, bezüglich die Deputation für summarische Prozesse übergegangen wäre?

Die Majorität des Kollegiums hat sich dafür entschieden, daß bei allen subjektiven Kumulationen von Bagatellsachen seit Emanation der Verordnung vom 21. Juli d. J. dem Civil-Senat, bezüglich der Civil-Deputation die Instruktion und Entscheidung in erster Instanz gebühre. Sie stützt ihre Ansicht darauf, daß nach dem Eingange des mehrerwähnten Gesetzes die Prozeßart von dem ermittelten Werth des Streitgegenstandes gleichfalls abhängig sei. Im Bagatellverfahren könnten nur solche Sachen verhandelt werden, in welchen der Rekurs das ausschließlich statthafte Rechtsmittel sei.

Art. 1 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839.

In subjektiv kumulirten Bagatellsachen fände gegenwärtig das Rechtsmittel der Appellation statt, wenn nur die Ansprüche der mehreren Streitgenossen zusammengenommen die Summe von funfzig Thalern übersteigen.

§. 10 der Verordnung vom 21. Juli d. J. Gesetzsammlung S. 299.

Appellable Bagatellsachen existirten gesetzlich nicht. Die Erörterung derartiger Ansprüche falle nach Beschaffenheit der Forderungen in erster Instanz entweder dem Civil-Senat oder der Civil-Deputation anheim, je nachdem solche zur Instruktion im ordinairen oder summarischen Verfahren gesetzlich qualificirt seien und die Appellation gehe demnach an den zweiten Senat des Oberlandesgerichts oder an die Appellations-Deputation des Kollegiums für summarische Prozesse. Die unter Nr. 22 der Instruktion vom 7. April 1839 gegebene Vorschrift:

daß durch die Verhandlung mehrerer, nicht aus demselben Geschäft entstandener Begatellansprüche in Einem Prozesse solche nicht aufhörten, Bagatellsachen zu sein, auch wenn der Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. übersteige,

gehöre Rücksichts der subjektiven Klagekumulationen zu den durch den §. 11 des neuen Gesetzes aufgehobenen Bestimmungen. —

Die Minorität des Kollegiums spricht sich dagegen für die Beibehaltung der Kompetenz des Bagatell-Kommissarius bei subjektiv kumulirten Ansprüchen aus. Alle Sachen, deren im Gelde zu schätzender Werth die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt, sind Bagatellsachen.

Tit. 26 §. 1 Prozeß-Odnung.

Art. 1 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839.

Alle Bagatellsachen sind in erster Instanz vor Kommissarien der Gerichte zu verhandeln.

§. 67 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Ihre Kompetenz ändere sich so wenig durch die subjektive, als die objektive Klagekumulation. Hätten im vorliegenden Falle die in Einem Prozesse zugelassenen neun Kläger neun verschiedene Prozesse angestrengt, so müßten diese einzelnen Streitigkeiten sämmtlich vor dem Bagatell-Kommissar erörtert werden; die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Ansprüche in Einem Aktenstück könne die Prozeßart nicht ändern. Dieser Fall der subjektiven Klagenkumulation komme der objektiven völlig gleich, wenn in Einem Prozesse von Einer Person mehrere Forderungen aus verschiedenen Geschäften gerügt würden, indem es gleichgültig sei, ob verschiedene Forderungen Einen oder mehrere Herren hätten. Für den letzteren Fall sei die Kompetenz des Bagatell-Kommissars gesetzlich festgestellt.

Nr. 22. Instruktion vom 7. April 1839.

Reskr. vom 25. August u. 30. September 1838. (v. Kamptz Jahrbücher Band 52 S. 482 folgd.)

Gesetze behielten so lange Kraft, bis sie ausdrücklich vom Gesetzgeber aufgehoben würden.

Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 59.

Dies sei Hinsichts aller bemerkten Gesetze in der Verordnung vom 21. Juli d. J. nicht geschehen.

Wenn daselbst (§. 10) bei subjektiver Klagekumulation die Appellation nachgelassen wird, Falls nur das Gesammtinteresse der, in einem Prozesse zugelassenen mehreren Kläger oder Verklagten zusammengenommen ein appellables Objekt ausmacht, so wäre damit der auch für solche Streitigkeiten allein statthaft gewesene Rekurs beseitigt, eine Aenderung aber so wenig in der Prozeßart, als in der richterlichen Kompetenz für die erste Instanz beabsichtigt. Appellable Bagatellsachen hätten bis zum Erscheinen der Deklaration vom 6. April 1839 bestanden; die Verordnung vom 10. Juli d. J. handele im §. 10 blos von der Zulässigkeit der Rechtsmittel. Sollten subjektiv kumulirte Bagatellsachen in erster Instanz dem ordinairen Verfahren zugewiesen werden, so widerstrebe dies dem Geiste der Verordnung vom 1. Juni 1833 und führe die zurückgewiesene Inquisitions-Maxime wieder ein. Würden sie aber theilweise der Civil-Deputation überwiesen, so entstände auch dadurch unnöthige Versplitterung von Arbeitskräften und eine nicht gebilligte Weitläufigkeit im Verfahren, da der Bagatellprozeß ein noch mehr beschleunigter summarischer Prozeß sei. Von dem Bagatell-Kommissarius müsse aber die Appellation in dem Falle des §. 10 der Verordnung vom 21. Juli d. J. an die Appellations-Deputation für summarische Prozesse aus dem eben angeführten Grunde gehen.

Die hierauf gestellte Frage:

2) Ob die schon eingeleiteten subjektiv kumulirten Bagatellsachen, wenn das Gesammtinteresse der einzelnen Kläger oder Beklagten mehr als 50 Thlr. betrage, im Bagatell-Prozesse ferner zu instruiren und zu entscheiden;

oder sofort den betreffenden Abtheilungen, dem Civil-Senat, resp. der Civil-Deputation zu überweisen seien?

ward mit Rücksicht auf den vorstehend bemerkten Beschluß der Majorität dahin beantwortet:

daß die noch in erster Instanz bisher verhandelten Sachen dem Bagatell-Kommissarius abzunehmen und an den Civil-Senat, bezüglich die Civil-Deputation abzugeben wären. Die Verordnung vom 10. Juli d. J. ergreife als ein Prozeßgesetz alle schwebende Sachen und erstrecke sich auf sämmtliche noch nicht abgeurtelte Prozesse.

Publikations-Patente der Prozeßordnung vom 26. April 1781 und 6. Juli 1793; Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Oktober 1839 (Gesetzsamml. S. 329.)

Demgemäß ist die Eingangs gedachte, zur Erörterung im summarischen Verfahren gesetzlich nicht geeignete Sache an den Civil-Senat unseres Kollegiums abgegeben und in den gewöhnlichen Prozeß umgeleitet. —

Bei der praktischen Wichtigkeit der ersten Frage und der obgewalteten Meinungsverschiedenheit gestatten wir uns ganz gehorsamst zu bitten:

Euer Excellenz wolle geneigen, gewogentlichst uns zu belehren, welche von den beiden dort aufgestellten Ansichten die richtige sei.

Das Oberlandesgericht.
Unterschriften.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Auf die Anfrage vom 30. Dezember v. J., betreffend die Anwendung der Verordnung vom 21. Juli v. J. über die Berechnung des Werths des Streitobjekts in Civil-Prozessen, wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß der Justiz-Minister gegen die Ansicht der Majorität des Kollegiums:

wonach bei der subjektiven Klage-Kumulation auch die Zulässigkeit der Prozeßart, namentlich des Bagatell-Prozesses nach dem Gesammtbetrage der Forderungen der mehreren Kläger und Streitgenossen zu beurtheilen ist,

an sich nichts zu erinnern findet.

In dem vorliegenden Falle wird aber die Vorfrage:

ob wirklich eine Kumulation im gesetzlichen Sinne vorliegt, und ein gemeinschaftlicher Prozeß der mehreren Kläger zuzulassen gewesen?

nach den Bestimmungen §. 35 und 36 Tit. 1 Thl. I. Allg. Gerichtsordnung noch einer nähern Prüfung unterworfen werden müssen, was noch nicht geschehen zu sein scheint, und hiernach das weitere Verfahren sich richten.

Die Zulässigkeit der Kumulation vorausgesetzt, erledigen sich die von der Minorität aufgestellten Bedenken aus den Materialien der Verordnung vom 21. Juli v. J.

Der zur Berathung vorgelegte Gesetzentwurf enthielt in einem besonderen § die Bestimmung:

§. 9. Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätze gelten auch bei Entscheidung der Frage, ob ein Prozeß im Bagatell-Verfahren einzuleiten ist oder nicht, so wie bei Bestimmung des Objekts, nach welchem sich die Ansetzung der Prozeßkosten richtet.

Darüber wurde bei der weiteren Berathung Folgendes bemerkt:

„daß die Grundsätze der gegenwärtigen Verordnung auch bei Entscheidung der Frage, ob ein Prozeß im Bagatell-Verfahren einzuleiten, in Anwendung kommen müssen, wie alle mit ihrem Gutachten vernommene Gerichte bevorwortet haben, scheint unbedenklich, da für die Bagatellsachen nach Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetzsammlung S. 126) gerade das Verfahren in der folgenden Instanz ein eigenthümliches ist, und das Verfahren in erster Instanz nicht nach andern Grundsätzen regulirt werden kann, als die auf dies Verfahren berechnete zweite Instanz. — Angemessener indeß dürfte es sein, den ganzen §. 9 in den Eingang zu verweisen. —

Derselbe würde etwa in folgender Weise zu geben sein:

„Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben die Vorschriften der Prozeß-Ordnung und der Einleitung zur Gebührentaxe über die Ermittelung und Feststellung des Werths streitiger Gegenstände, sofern dieser Werth auf den Prozeß, insbesondere auf die Bestimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulassung von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten von Einfluß ist, einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen für alle Provinzen Unserer Monarchie 2c. 2c."

und an einer andern Stelle:

„Was den Eingang des Gesetzes betrifft, so war man darin einverstanden, daß demselben eine solche allgemeine Fassung zu geben sei, daß das Gesetz sich auch auf die Bestimmung des kompetenten Richters beziehe und der §. 9, welcher auf die Ansetzung der Kosten und auf die Frage, ob ein Prozeß im Bagatell-Verfahren einzuleiten, hinweist, überflüssig werde."

Es unterliegt hiernach also keinem Bedenken, daß es in der Absicht gelegen hat:

das Prinzip des §. 10 der demgemäß redigirten Verordnung auch für das Prozeß-Verfahren und die Proceßart in Anwendung zu bringen.

Ueber die objektive Klagekumulation (wenn unter zwei Parteien mehrere verschiedene Objekte streitig sind) enthält übrigens die Verordnung vom 21. Juli v. J. keine Bestimmung. Es ist dieserhalb in den Motiven ausdrücklich bemerkt:

daß die Vorschriften des bestehenden Gesetzes, namentlich der §. 109 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung rücksichtlich der objektiven Klagekumulation vollkommen klar seien, so daß es nur auf den Fall ankomme, wenn mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in Einem Prozesse zugelassen worden sind.

Berlin, den 11. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 92. Landrecht 35. Vol. 14.

Num. 13.

Verfügung vom 16. Januar 1844, — die Anwendung des §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls betreffend.

(Gesetz vom 7. Juni 1821, §. 30. Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 143.)

Das Königliche Oberlandesgericht hat in dem Publikandum vom 10. April v. J. den Inquisitoriaten und Untergerichten des Departements unter Num. 7 folgende Vorschrift zur Beachtung in Erinnerung gebracht:

„Wegen vierten Holzdiebstahls tritt die Untersuchung und Bestrafung erst dann ein, wenn der Angeklagte wegen Holz-Kontravention dreimal dergestalt bestraft worden ist, daß die Strafe der ersten Kontravention vor Verübung des zweiten, die Strafe der zweiten vor Verübung des dritten, und die Strafe der dritten vor Verübung des vierten Holzdiebstahls verbüßt worden.

Gleichgültig ist es dabei, ob die gesteigerte Strafe der zweiten und dritten Kontravention zur Anwendung gekommen ist."

Diese Ansicht ist vom Justiz-Minister in der Verfügung vom 26. Juli v. J. für nicht zweifellos erachtet, und darauf hingewiesen worden, daß das richterliche Ermessen der Inquisitoriate und Untergerichte durch jenes Publikandum nicht beschränkt werden dürfe.

Das Königliche Oberlandesgericht zeigt zwar in dem Berichte vom 25. September v. J. an, daß eine Beschränkung des richterlichen Ermessens nicht beabsichtigt gewesen sei, sucht aber die Richtigkeit der obenbemerkten Grundsätze auszuführen, und will es bei dem Publikandum um deshalb bewenden lassen, weil die Gerichte dadurch veranlaßt würden, in der Untersuchung diejenigen Umstände zu ermitteln, welche aus jenem Gesichtspunkte für die Frage: ob der §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zur Anwendung kommen könne? erheblich sind, namentlich also zu ermitteln:

wann die früheren Holzdiebstähle begangen, wann und wie sie bestraft, und ob die Strafen dafür verbüßt worden waren, als das neue Vergehen verübt wurde.

Für den Zweck dieser Ermittelungen würde es hingereicht haben, den Gerichten des Departements hierzu allgemeine Anweisung zu ertheilen. Die Fassung des Publikandums giebt aber sehr bestimmt zu verstehen, daß wenn nicht die bemerkten Bedingungen vorhanden seien, die Untersuchung und Bestrafung wegen vierten Holzdiebstahls nicht stattfinde, und insoweit werden die Gerichte, welchen doch die Befolgung der im Publikandum gegebenen Vorschriften zur Vermeidung ernster Maßregeln zur Pflicht gemacht wird, in den Fall gesetzt, entweder ihre abweichende Ueberzeugung aufzugeben oder die Vorschrift unbefolgt zu lassen.

Der Justiz-Minister kann daher nur billigen, daß das Königliche Oberlandesgericht vom Standpunkte seiner rechtlichen Ansicht aus die Gerichte anweist, die Ermittelungen, wann und wie die wegen wiederholten Holzdiebstahls zur Untersuchung gezogenen Individuen früher bestraft, und zu welcher Zeit die Strafe verbüßt worden ist, jederzeit vorzunehmen. Dagegen muß den Gerichten sowohl in Beziehung auf die Frage: ob die Untersuchung wegen vierten Holzdiebstahls zu eröffnen sei, als rücksichtlich der zu verhängenden Strafe, ein freies Ermessen verbleiben.

Das Königliche Oberlandesgericht glaubt seine Ansicht, daß die Strafe des früheren Vergehens verbüßt sein müsse, ehe die gesteigerte Strafe des wiederholten ausgesprochen werden könne, auf die Bestimmungen der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 stützen zu können, wonach die härtere Ahndung nur denjenigen rückfälligen Dieb trifft, welcher die Strafe der früheren Entwendungen schon erlitten hat; das Königliche Oberlandesgericht hält ferner den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April 1840, (Justiz-Ministerial-Blatt 1840 S. 143) für nicht entgegenstehend, weil derselbe im Zusammenhange ergebe, daß die darin entschiedene Kontroverse nicht sowohl die Frage betroffen habe:

ob die Strafe des frühern Holzdiebstahls verbüßt gewesen sein müsse, um die Strafe der Wiederholung anzuwenden,

als vielmehr die Frage:

ob es für den Eintritt der im §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 angedrohten Strafe des vierten Holzdiebstahls nothwendige Voraussetzung sei, daß der Angeklagte schon mit den gesteigerten Strafen des zweiten und dritten Holzdiebstahls nach §. 3 des Gesetzes belegt worden sei.

Eine direkte Anwendung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 auf den Holzdiebstahl erachtet indessen das Königliche Oberlandesgericht selbst nicht für zuläßig, glaubt nur in den für den gemeinen Diebstahl ertheilten gelinderen Vorschriften ein Argument zu finden, die Auslegung des Gesetzes vom 7. Juni 1821, in Betreff des wiederholten Holzdiebstahls nicht strenger zu nehmen. In Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April 1840 aber muß das Königliche Oberlandesgericht einräumen, daß die folgerechte Durchführung des von Demselben angenommenen Grundsatzes auch die Nothwendigkeit einer Gradation der Strafe der zweiten und dritten Kontravention bedingen würde, um die Strafe des vierten Holzdiebstahls für anwendbar zu erachten, und daß dies dem ausdrücklichen Befehle der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre entgegenlaufe.

Schon hieraus ergiebt sich, daß die in dem Publikandum des Königlichen Oberlandesgerichts auf-

gestellte Ansicht sehr erheblichen Zweifeln unterliegt. Bei der Revision des Holzdiebstahlsgesetzes aber ist man von derselben insofern ganz abgewichen, als in dem Entwurfe zu dem neuen Gesetze die Strafe des Rückfalls nicht von der Verbüßung der Strafe, welche wegen des früheren Vergehens verwirkt war, sondern nur von der vorangegangenen rechtskräftigen Verurtheilung abhängig gemacht wird.

Da das revidirte Holzdiebstahlsgesetz in nicht langer Zeit zur Publikation gelangen wird, so ist zu einer speziellen Deklaration des §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 keine genügende Veranlassung vorhanden.

2. Unter Num. 13 des oben gedachten Publikandums wird vorgeschrieben,

die Berichte, mit welchen vorläufige Untersuchungs-Verhandlungen zur Genehmigung ihrer Reposition eingesendet würden, müßten eine vollständige Zusammenstellung der thatsächlichen Ermittelungen und eine Entwickelung der Gründe enthalten, welche die beantragte Reposition rechtfertigen sollten.

Dem Königlichen Oberlandesgericht hat nach dem Berichte vom 25. September v. J. eine solche Anweisung nöthig geschienen um die Gerichte des Departements selbst zu einem sorgfältigeren Eingehen auf das Sach- und Rechtsverhältniß anzuregen, und nachträgliche Ermittelungen zu vermeiden.

Es läßt sich nichts dagegen erinnern, daß die Gerichte bei geeigneter Gelegenheit zu gründlicher Behandlung von dergleichen vorläufigen Untersuchungen angehalten werden. Auf der Erstattung von Berichten in dem Umfange, wie das Publikandum vorschreibt, läßt sich jedoch in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen nicht bestehen. In den meisten Fällen wird überdies die auf dergleichen Berichte verwendete Zeit und Mühe vergeblich sein. Ist die Untersuchung mit Sorgfalt geführt, so bedarf es des, das gesammte Thatsächliche und Rechtliche des Falles umfassenden Vortrags im Berichte nicht; sollten aber wesentliche Umstände bei der Untersuchung übersehen worden sein, so wird die Erstattung des Berichts den Mangel nicht ergänzen. Der sorgfältigen Prüfung der Untersuchungs-Verhandlungen kann sich das Königliche Oberlandesgericht in keinem Falle entziehen, wenn auch eine umständliche Relation von dem einsendenden Gerichte geliefert worden ist.

Eine in den Einsendungsbericht aufzunehmende kurze Angabe des Falles, welcher zur Recherche Veranlassung gegeben, und eine eben solche gedrängte Anzeige der Gründe, weshalb die Reposition der vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen gerechtfertigt sein würde, erscheint, zur Vermeidung unnöthiger Arbeit und Schreiberei, vollkommen genügend.

Berlin, den 16. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 132. F. 52. Vol. 12

Num. 14.

Ueber die Mittheilung der Entscheidungsgründe im Kriminal-Prozesse.

(§§. 515, 531 und 534 der Kriminal-Ordnung; Reskr. vom 17. Januar 1812, vom 12. November und 17. Dezember 1831.)

In der zu Wesel unter dem Titel: der Sprecher erscheinenden Zeitschrift, und zwar in der Nummer 95 wurde behauptet: in Preußen sei es Regel und Gesetz, daß Jeder in Kriminal-Untersuchung gewesene auf seine Kosten eine Abschrift des Urtheils erlangen könne; es sei daher nicht abzusehen, warum in der Untersuchung gegen den Dr. Jacoby davon eine Ausnahme gemacht worden sei.

Auf diese öffentliche Aeußerung wurde in der Allgem. Preuß. Zeitung erwidert: Wer sich die Mühe geben wolle, die preußische Kriminal-Ordnung nachzulesen, werde in den §§. 515, 531 und 534 finden, daß die Gründe der Entscheidung dem Angeschuldigten auf sein Verlangen vorgelesen, oder doch wenigstens bekannt gemacht werden sollen, und daß ein Freigesprochener eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen könne; dem Dr. Jacoby seien die Gründe der Entscheidung in einem besonders hierzu angesetzten Termine vorgelesen, ihm auch eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei ertheilt worden; dem Gesetz sei hiernach vollkommen genügt. Durch die Reskripte des Justiz-Ministers vom 17. Januar

1812, vom 12. November 1831 und vom 17. Dezember 1831 sei zwar den Gerichten nachgelassen worden, in einzelnen Fällen dem Angeschuldigten auf sein Verlangen und auf seine Kosten eine Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen zu ertheilen, wenn kein Mißbrauch davon zu besorgen sei; zu einer solchen Mittheilung habe sich jedoch der Kriminal-Senat des Kammergerichts, als Richter erster Instanz, nicht veranlaßt gefunden, und der Widerspruch desselben sei im Aufsichtswege beachtet worden, weil er die Worte des Gesetzes für sich habe.

Gegen diese Erwiderung tritt Herr Dr. Jacoby in der Königl. Preußischen Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung Nr. 304 des verflossenen Jahres persönlich auf. Er bemerkt, nachdem er die vorstehende Erwiderung vorausgeschickt hat:

„Diese Worte enthalten zwei Irrthümer und eine dankenswerthe Eröffnung:

Erster Irrthum. In dem §. 534 der Kriminal-Ordnung ist nicht gesagt, daß

dem Freigesprochenen nur allein die Formel des Erkenntnisses auszufertigen, —

sondern, daß

kostenfrei er nur diese zu verlangen berechtigt sei.

Dagegen will die Allgemeine Preußische Zeitung durch typographisches Hervorheben des Wortes: Erkenntnißformel zu dem Glauben verleiten, der zitirte §. versage dem Freigesprochenen die Abschrift der Entscheidungsgründe, — nicht blos die kostenfreie, sondern auch die auf seine Kosten anzufertigende. —

Zweiter Irrthum. Nur das Ministerial-Reskript vom Jahre 1812, nicht aber das vom Jahre 1831, spricht von einem „zu besorgenden Mißbrauch." Das letzte (vom 12. November 1831) legt den §. 534 der Kriminal-Ordnung ganz so aus, wie oben angegeben worden und schließt mit den unzweideutigen Worten: „Es ist daher jeder Angeschuldigte befugt, auf seine Kosten eine Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Kriminal-Erkenntnisse mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen, zu verlangen, und weis't demnach das Justiz-Ministerium sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden hierdurch an, für die Folge hiernach zu verfahren." —

Die dankenswerthe Eröffnung der Allgemeinen Preußischen Zeitung liegt in der Erklärung, daß der Kriminal-Senat des Kammergerichts, also der verurtheilende Richter erster Instanz es ist, der gegen die Mittheilung des freisprechenden Urtheils zweiter Instanz „Widerspruch" erhoben hat, — ein Widerspruch, für welchen es demselben gewiß nicht an triftigen Gründen gefehlt haben wird. —

Die Leser der Allgemeinen Preußischen Zeitung lernen hieraus zweierlei: Erstens, daß man Gesetz-Paragraphen citiren und doch eine Rechtsfrage irrig beantworten kann, und zweitens, daß — wie gewöhnlich, so auch diesmal die Allgemeine Preußische Zeitung mit ihren Berichtigungen Unglück hat." —

Der Chef der Justiz-Verwaltung findet sich durch diese Bemerkungen des Herrn Dr. Jacoby zu folgenden Erklärungen veranlaßt.

Der §. 534 der Kriminal-Ordnung lautet:

„Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigesprochen worden ist, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen."

und der folgende §. 535 bestimmt:

„das Erkenntniß auf die Lossprechung von der Instanz giebt dem Angeschuldigten nicht das Recht, die kostenfreie Ausfertigung zu verlangen; es muß ihm aber eine Abschrift der Urtelsformel, soweit das Urtel ihn betrifft, auf Ersuchen gegeben werden."

Das Wort: „Erkenntnißformel" ist im §. 534 allerdings nicht typographisch hervorgehoben, aber eben so wenig das Wort: kostenfrei! Wenn daher Herr Dr. Jakoby bei der Erwiderung der Allgemeinen Preußischen Zeitung jenes Hervorheben des Wortes: Erkenntnißformel! zu tadeln findet, so hätte er auch seiner Seits das typographische Hervorheben des Wortes: kostenfrei! unterlassen sollen, oder er muß zugeben, daß dieses Hervorheben von beiden Seiten ohne böse Absicht und nur zu dem Zwecke geschehen ist, um dadurch anzudeuten, auf welches Wort der Gesetzstelle der Sinn gelegt werde. In der Sache selbst aber wird kaum geleugnet werden können, daß wenn mit Beziehung auf den Text des Gesetzes die Frage aufgeworfen wird: was derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigesprochen worden ist, nach §. 534 der Kriminal-Ordnung verlangen könne? die Antwort immer nur die sein kann: eine Ausfertigung der Erkennt-

nißformel, und daß erst auf die Frage: ob er diese Ausfertigung kostenfrei oder gegen Erlegung der Kosten fordern dürfe? die Antwort: kostenfrei, lauten wird. Der Rückschluß: weil er das Recht hat, eine kostenfreie Ausfertigung der Erkenntnißformel zu verlangen, er das Recht habe: auch die Erkenntnißgründe gegen Erlegung der Kosten zu fordern, kann als richtig nicht zugegeben werden. Erkenntnißformel und Gründe des Erkenntnisses sind nebeneinanderstehende Begriffe. Enthält das Gesetz nur über den einen Begriff eine Bestimmung, so kann daraus nur gefolgert werden, daß eine Bestimmung über den andern fehle. So haben auch die Redaktoren der Kriminal-Ordnung in der That die Sache angesehen, indem das von ihnen selbst in ihrer ferneren amtlichen Stellung ausgegangene Reskript vom 17. Januar 1812 jene Lücke der Kriminal-Ordnung in der Weise ergänzt:

> daß die Mittheilung der Gründe auf Erfordern geschehen könne, insofern kein Mißbrauch zu besorgen sei.

Es legt dieses Reskript also die Gewährung oder Nichtgewährung des Antrags in das richterliche Ermessen. Und so kann es auch nur sein! Was bei dem öffentlichen mündlichen Kriminal-Prozeß in dem Berathungszimmer der Richter oder der Geschwornen vorgeht, wie diese zu dem Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gelangen, wird in keiner Schrift niedergelegt. Richter und Geschworne bieten daher auch dem scharfsichtigsten Advokaten und dem spitzfindigsten Dialektiker keine Angriffspunkte über ihre Begründung der Schuld des Angeklagten dar; alle Angriffe des Verurtheilten können nur darauf gerichtet werden: ob ein Verstoß gegen die Gesetze bei den Formen des Verfahrens oder bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den Schuldig-Befundenen vorgefallen ist! Der Preußische Richter dagegen legt in den Entscheidungsgründen die Begründung seines Urtheils über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten nieder, er ist an positive Beweisregeln gebunden, und diese verlassen ihn, wenn es darauf ankommt, die böswilligen Tendenzen einer Schrift zu beurtheilen. Die Ergründung dieser Tendenzen und deren Beweis ist daher einer der schwierigsten Akte der richterlichen Amtsthätigkeit, und es kann nicht fehlen, daß die schriftliche Darlegung dieser Amtsthätigkeit, welche nicht blos die Ausführung des Referenten, sondern die subjektive Ansicht der Mehrheit der Mitglieder des Gerichtshofes zu beachten hat, hier und da für einen gewandten Schriftsteller Gelegenheit zu Angriffen bietet, die er dazu benutzen kann, den gewissenhaftesten, intelligentesten Richter zu verdächtigen, zumal dieser nicht dazu berufen ist, sich in einen Meinungskampf einzulassen, auch nicht die Zeit dazu hat.

Darum schreibt das Gesetz mit großer Weisheit vor, daß dem Verurtheilten die Entscheidungsgründe vorgelesen werden sollen; die Mittheilung einer Abschrift derselben befiehlt es aber nicht, und es gewährt damit dem Verurtheilten schon bei weitem mehr, als er im öffentlichen mündlichen Kriminal-Prozesse erhält!

Das Reskript vom 12. November 1831, worauf sich Herr Dr. Jacoby bezieht, ist nach dem Tode des Justiz-Ministers Grafen Dankelman von der provisorischen Verwaltung des Justiz-Ministeriums ausgegangen, und enthält, wie jedes Reskript, keine gesetzliche Vorschrift, sondern nur die Entscheidung eines einzelnen Falles, oder eine formelle Anweisung an die Gerichte. Es bezieht sich dasselbe aber auch auf einen andern Rechtsfall, als den vorliegenden. Es fragte sich: ob einem verurtheilten Angeschuldigten die Gründe des ihn verurtheilenden Erkenntnisses mitzutheilen seien, und in dieser Beziehung ordnete das Reskript an:

> daß dem Verurtheilten die weitere Vertheidigung und der Erweis der Unschuld durch nichts beschränkt werden, daß ihm also auch von den Gründen, welche den wider ihn ergangenen richterlichen Ausspruch motivirt haben, vollständige Kenntniß gegeben werden solle.

Diese Mittheilung der Gründe soll im Interesse seiner Vertheidigung erfolgen. Der Dr. Jacoby ist aber in der zweiten Instanz freigesprochen worden; von einer weiteren Vertheidigung desselben ist nicht mehr die Rede, und es ist nicht abzusehen, wie er sein Verlangen, ihm die Gründe des völlig freisprechenden Erkenntnisses mitzutheilen, auf das Reskript vom 12. November 1831 stützen kann.

Die Eröffnung der Allgem. Preuß. Zeitung, welche der Herr Dr. Jacoby eine dankenswerthe bezeichnet, beruht auf der einfachen Thatsache, daß der Kriminal-Senat des Kammergerichts sich gegen die Mittheilung der Gründe erklärt hatte, und daß diese Erklärung, da die Gewährung oder Nichtgewährung des Gesuchs dem richterlichen Ermessen überlassen ist, im Aufsichtswege nicht abgeändert werden konnte, weil ihr die Worte des Gesetzes zur Seite stehen.

Wenn Herr Dr. Jacoby im Fortgange seines Artikels die Leser der Allgem. Preuß. Zeitung belehrt, daß man Gesetz-Paragraphen citiren und doch eine Rechtsfrage irrig beantworten kann, so ist diese

Belehrung, wenn auch nicht neu, doch als vollkommen richtig anzuerkennen. Hinzugefügt wird nur, daß es hiernach dem unbefangenen Urtheil der Leser überlassen bleibt, selbst zu entscheiden: auf welcher Seite der Irrthum liegt. Die zweite Belehrung: daß — wie gewöhnlich, so auch diesmal die Allg. Preuß. Zeitung mit ihren Berichtigungen Unglück habe, wollen wir als eine individuelle Ansicht des Herrn Dr. Jacoby eben so getrost der Erwägung der Leser selbst überlassen.

Der Justiz-Verwaltung liegt nur daran, nachzuweisen: daß dem Dr. Jacoby nicht zu nahe getreten worden ist, und daß er nach Lage der Gesetzgebung keinen zureichenden Grund zur Beschwerde hat.

Sollte künftig das öffentliche mündliche Kriminal-Prozeß-Verfahren bei uns eingeführt werden, so wird sich seine Beschwerde von selbst erledigen.

Berlin, den 18. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 235. Krim. 22.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Februar 1844. № 5.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Spons ist bei Gelegenheit der Feier seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Bielefeld zu Posen ist am 17. Januar d. J. zum zweiten Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts daselbst,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Ober-Appellationsgerichts-Rath Noetel, jetzt zu Frankfurt, an demselben Tage zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Posen,

Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Sommerbrodt zu Landeshut ist am 13. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 4. März 1839 Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Stadtgerichts-Assessor Deberſch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 24. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dütschke bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Assessor Trippel ist wegen seines beabsichtigten definitiven Uebertritts zum Königlichen Militair-Verwaltungs-Dienste die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Genzmer, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Westphal, mit dem Dienstalter vom 9. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Kunth, mit dem Dienstalter vom 27. November v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rosenkranz zu Krotoszyn ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Justizrath Wilde zu Ueckermünde wird vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Direktor Langemak zu Bergen ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Siegfried zu Kulm ist gestorben.

Der Land- und Stadtrichter Hille zu Jacobshagen wird vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Lübbecke ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf zu Eulenburg zu Köln ist an das Land- und Stadtgericht zu Oppeln versetzt worden.

3. Subalternen.

Der vormalige Justitiarius Bauch zu Breslau ist zum Sekretair bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Ziehm hierselbst ist zum Advokaten bei den Gerichten auf der Insel Rügen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bergen und zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt, demselben auch widerruflich die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern gestattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Sönderop zu Landsberg ist zum Justiz-Kommissarius für die Kreise Dramburg und Schievelbein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dramburg und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Bouneß zu Stettin ist seines Amtes entsetzt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Ammon zu Köln ist das Tragen des demselben verliehenen Königlich Belgischen Leopold-Ordens Allerhöchst gestattet worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Selhorst zu Geldern ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 15.

Verfügung vom 19. Januar 1844, auf den Bericht des Direktoriums des Stadtgerichts zu Berlin wegen Belehrung der auswärtigen Gerichte über die Ressort-Verhältnisse der Untergerichte zu Berlin.

Bericht.

Es gehen beim Stadtgericht im Jahre gewiß ein Paar Tausend Requisitionen ein, die wir ressortmäßig an das Königliche Kriminalgericht und resp. das Königliche Vormundschafts-Gericht abgeben müssen.

Dies gereicht für das Requisitions-Büreau zur großen Belästigung, denn es müssen über dergleichen br. man. abgegebene Schriftstücke sehr vollständige Retent-Piecen gehalten werden, weil nicht selten später dazu gehörende Excitatorien eingehen. Ganz besonders lästig aber ist es, daß sehr häufig Gegenstände mit eingehen, die sofort zur Asservation genommen, und dann erst wieder dort verausgabt werden müssen, wodurch eine unvermeidliche Verzögerung der Sachen veranlaßt wird.

Da so ziemlich von allen Gerichten der Monarchie Requisitionen hierher gelangen, ist es auch von geringem Erfolge, wenn im einzelnen Falle auf die Ressort-Verhältnisse aufmerksam gemacht wird. Ja die Erfahrung hat uns gelehrt, daß große Gerichte, mit denen ein beständiger Verkehr stattfindet, doch immer fortfahren, die Ressort-Verhältnisse nicht zu beachten. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Ew. Exzellenz gehorsamst zu bitten:

durch eine in das Justiz-Ministerial-Blatt aufzunehmende Verfügung die Gerichte darauf auf-

merksam zu machen, daß alle Requisitionen (mit Ausnahme derer, welche in Angelegenheiten der Eximirten zum Ressort des Kammergerichts oder des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums gehören)
1. in Untersuchungssachen an das hiesige Königliche Kriminalgericht,
2. in Vormundschaftssachen an das hiesige Königliche Vormundschaftsgericht,
und nicht an das Königliche Stadtgericht zu erlassen sind.

Dürfen wir hierbei gelegentlich noch einen Uebelstand zur Sprache bringen, so ist es der, daß so viele Gerichte und resp. deren Exekutoren, eingegangene Salarien-Kassen-Gelder nicht unter der Adresse der Salarien-Kasse, sondern des Gerichts einsenden.

Dies hat zur Folge, daß der Post vom Gericht quittirt werden muß, und es nun wieder einer Kontrole bedarf, daß diese Gelder auch zur Salarien-Kasse vereinnahmt worden sind.

Wir stellen Ew. Excellenz ehrerbietigst anheim, ob eine Belehrung deshalb zu erlassen sein dürfte.

Berlin, den 14. Dezember 1843.

Das Direktorium des Königlichen Stadtgerichts.

Die Bemerkungen in vorstehendem Berichte werden zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden mit der Anweisung gebracht: Die bezeichneten Ressort-Verhältnisse in ihren an die hiesigen Gerichte zu erlassenden Schreiben gehörig zu beachten.

Berlin, den 19. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. IIc 191. R. 9. Vol. 2.

Num. 16.

Verfügung vom 16. Januar 1844, — das summarische Untersuchungs-Verfahren betreffend.

(Prozeß-Ordnung Tit. 35 Abschnitt II; Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 24. März 1841 und 30. Juli 1842, Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 147 und für 1842 S. 291.)

Auf den Bericht vom 5. d. M., das summarische Untersuchungs-Verfahren betreffend, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet.

1. Durch die im Justiz-Ministerial-Blatt für 1842 S. 291 bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 ist bereits entschieden:
daß das summarische Untersuchungs-Verfahren bei solchen Vergehungen, welche nach den bisherigen Vorschriften Gegenstand einer fiskalischen Untersuchung sind, nicht stattfinden darf.

Dagegen ist jedoch nichts zu erinnern, daß auch die Führung der minder wichtigen fiskalischen Untersuchungen, wenn es die Verhältnisse sonst gestatten, demjenigen Mitgliede des Inquisitoriats übertragen werde, welches die summarischen Untersuchungen zu führen hat, nur müssen dabei die Vorschriften des Tit. 35 Abschnitt II der Prozeß-Ordnung beobachtet werden.

2. In Betreff der zweiten Anfrage gereicht dem Königlichen Land- und Stadtgericht zum Bescheide:
daß das Zusammentreffen mehrerer Vergehen, deren jedes einzelne an sich zur Untersuchung im summarischen Verfahren geeignet ist, diese Form der Untersuchung nicht ausschließt, wenn auch durch das Zusammenrechnen der für die verschiedenen Vergehen verwirkten Strafen das in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. März 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147) bezeichnete Maß der Strafe übersteigen wird.

Berlin, den 16. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 128. Krim. 136. Vol. 2.

Num. 17.

Verfügung vom 17. Januar 1844, — betreffend die Mittheilung der in Untersuchungssachen gegen Beamte ergangenen Erkenntnisse an die betreffenden Departements-Chefs und die Königlichen Regierungen.

(Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 304.)

Die allgemeine Verfügung vom 12. Dezember v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 304) hat, wie dem Königlichen Oberlandesgericht auf die Anfrage vom 5. d. M. hierdurch eröffnet wird, nicht blos in Beziehung auf das Rechtsmittel der Aggravation, welches nach den bestehenden Gesetzen in fiskalischen Untersuchungen gegen, der Regierung untergeordnete, Civil-Beamte der betreffenden Provinzial-Verwaltungs-Behörde zusteht, sondern auch wegen des Interesses, welches die Aufsichts-Behörde überhaupt an dem Ausfalle des Erkenntnisses zu nehmen hat, allgemein angeordnet:

> daß in allen, also auch in fiskalischen Untersuchungen wider Civil-Beamte, welche den Regierungen untergeordnet sind, das Erkenntniß erster Instanz sowohl dem Departements-Chef, als der dem Beamten vorgesetzten Provinzial-Verwaltungs-Behörde mitzutheilen sei.

Hiernach ist in Beziehung auf die Mittheilung der Erkenntnisse ferner nicht mehr zwischen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen zu unterscheiden, wenn die Untersuchung einen unmittelbaren oder mittelbaren, der Regierung untergeordneten Civil-Beamten betrifft.

Berlin, den 17. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 156. Krim. 103. Vol. 2.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1843.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Februar 1844. № 6.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Hassenpflug ist am 22. Januar d. J. zum Mitgliede des Staatsraths Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Tellemann zu Stettin ist gestorben.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Unwerth zu Marienwerder ist auf seinen Wunsch in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Janecki bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 31. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Diepenbroick-Grüter bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Körner bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Grävenitz bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Knoll zu Ratibor ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Breslau zurückversetzt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1) Herwig, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J. und 2) Hauptner, mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Graf von der Groeben, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Hatzfeldt, mit dem Dienstalter vom 13. November v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Rath Boenisch zu Görlitz ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Meißner zu Dirschau ist auf seinen Wunsch in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor, Land- und Stadtgerichts-Sekretair Fischer zu Medebach ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Bilstein verliehen worden.

3. Subalternen.

Der Hülfs-Ingrossator Kraushaar zu Essen ist zum Sekretair bei dem dortigen Bergamt ernannt worden.

Dem Stadtgerichtsboten Vollmer hierselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bremme zu Naumburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht daselbst und zum Notarius im Bezirk desselben,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Möllenhoff zu Unna zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münster,

ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Augustin zu Wriezen ist in gleicher Eigenschaft nach Soldin und an dessen Stelle der Justiz-Kommissarius und Notarius Wilberg von Soldin nach Wriezen, vom 1. April d. J. ab, versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Köchling zu Borgholz ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Junk zu Saarburg ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Obergerichts-Anwalt Hieve zu Wetzlar ist zum Assessor bei dem Justizamt zu Altenkirchen ernannt worden.

Die Auskultatoren

Hellekessel, Rüttgers, Schwendeler zu Aachen und Weber zu Koblenz,

sind mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 5. Februar d. J. ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2419 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J. wegen Herabsetzung der von Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent; desgleichen

Num. 2420 vom 29. dess. Mts. und Jahres, die Ergänzung der unterm 24. Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind; ferner

Num. 2421 die Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden vom 24. Januar d. J., und

Num. 2422 die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, von demselben Tage.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 18.

Verfügung vom 27. Januar 1844, — betreffend den Konsens des Realberechtigten bei Dismembrationen in denjenigen Landestheilen, in welchen die drei Gesetze vom 21. April 1825, Num. 938—940 der Gesetzsammlung, gelten.

(§. 40 des Gesetzes vom 21. April 1825 Num. 938, und §§. 20 der beiden Gesetze von demselben Tage, Num. 939 und 940. Reskr. vom 20. Januar 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 173, und vom 22. September 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 328.)

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß einige Gerichte aus den Reskripten vom 20. Januar 1838 und 22. September 1839 (Jahrb. Bd. 51 S. 173 und Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 328) Veranlassung genommen haben, die nach §. 40 des Gesetzes vom 21. April 1825 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, so wie nach den §§. 20 der andern beiden Gesetze von demselben Tage bei Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, erforderliche Einwilligung des Realberechtigten für entbehrlich zu halten.

Dies liegt nicht im Sinne jener Reskripte, durch welche die besondern Vorschriften der Gesetze vom 21. April 1825 wegen des zu Zerstückelungen erforderlichen Konsenses des Realberechtigten nicht haben geändert werden können und sollen. Berlin, den 27. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Gesetze vom 21. April 1825 Num. 938—940 der Gesetzsammlung gelten. I. 5852. D. 24. Vol. 6.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1844, — betreffend die Nichtanwendung des §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

(Gesetzsammlung für 1843 S. 48; Reskript vom 29. Januar 1827, Jahrbücher Bd. 29 S. 95, und Reskript vom 21. August 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 109.)

Unvermögenden Kirchen und Pfarreien (§. 713 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts) stehet in gerichtlichen Geschäften die Sportelfreiheit nur in dem Umfange zu, dessen sich die zum Armenrechte verstatteten Personen zu erfreuen haben. (Reskript vom 29. Januar 1827, Jahrb. Bd. 29 S. 95 und Reskript vom 21. August 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 109).

In Betreff dieser letzteren schreibt der §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allgem. Gerichtsordnung Folgendes vor:

> Wenn auch eine solche Partei durch den Prozeß oder durch einen darüber geschlossenen Vergleich etwas über den Betrag oder Werth von funfzig Thalern gewonnen hat: so soll dieselbe angehalten werden, von diesem Ueberschusse, soweit er erforderlich oder hinreichend ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder zum Theil zu berichtigen. Vornehmlich aber müssen, wenn die Partei in dem Prozesse mehr als hundert Thaler erstritten hat, die von ihrer Seite erforderlich gewesenen Stempel allemal nachgebracht werden. Wie denn auch eine Partei, welche das Armenrecht genossen hat, wenn sie nach der Zeit zu besseren Vermögens-Umständen gelangt ꝛc. die Kosten nachzahlen ꝛc. muß.

In einem Spezialfalle war die Frage zur Sprache gekommen, ob diese Vorschrift auch auf unvermögende Kirchen und Pfarreien anzuwenden sein möchte? Es erschien dem öffentlichen Interesse entsprechend, unvermögende Kirchen und Pfarreien von jener Vorschrift auszunehmen.

Auf den von dem Königlichen Staats-Ministerium hierüber erstatteten Bericht haben des Königs Majestät in der nachstehenden, im 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 48 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. v. M. und J. Sich mit dem Antrage des Staats-Ministeriums einverstanden zu erklären geruhet. Es lautet dieselbe wie folgt:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozessen zum Armenrechte zugelassen worden sind, die Vorschrift des §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung keine Anwendung finden kann. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in denen die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, hierdurch angewiesen, sich der Einziehung der Gerichtskosten von unvermögenden Kirchen und Pfarreien auch alsdann zu enthalten, wenn dieselben in den Prozessen mehr als funfzig Thaler erstreiten, oder wenn sie später zu besseren Vermögens-Umständen gelangen sollten. Berlin, den 29. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat. I. 304. Sportelsachen 37. Vol. 6.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1844, — betreffend die in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828, Gesetzsammlung für 1828 S. 85.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist bei den in Frankreich zu veranlassenden Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen diesseitiger Gerichte eine Erleichterung des Verkehrs in sofern herbeigeführt worden, als künftig jedesmal ein gerichtlicher Akt über die bewirkte Insinuation nach dem anliegenden Schema veranlaßt werden soll.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Es bleibt jedoch für den Fall, daß die Empfangs-Bescheinigung binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen sollte, bei der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung für 1828 S. 85):

daß die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuendum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben — für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

Berlin, den 29. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 341. Req. 48. Vol. 2.

No. 238.

Acte Judiciaire

émané du Tribunal de ....
en date du ....
sous le No ....
destiné au Sr. ....
demeurant à ....
arrondissement d ....
département d ....
notifié à la requête de ....
envoyé par .... le .... 184......

Envoi de l'acte mentionné ci dessus par M. le Procureur du Roi.	Signification par huissier de cet acte.	Récépissé donné par la personne intéressée.
M. le Procureur du Roi .... d .... invite l'huissier .... à remettre, dans le délai de dix jours, l'acte mentionné dans la note ci-dessus, à .... Le .... 184........	Je soussigné, huissier près le Tribunal de première instance séant à. déclare (1) .... l'acte mentionné ci dessus..................... Le .... 184........ .... (1) L'huissier est tenu d'indiquer dans sa déclaration que la personne à qui l'acte est signifié l'a reçu et a signé le récépissé ci-contre, ou qu'elle a refusé de le recevoir, &, dans le cas où elle serait absente ou inconnue, il déclarera qu'il n'a pu le lui remettre, après avoir fait toutes les perquisitions nécessaires pour la trouver.	Je soussigné..................... ....reconnais avoir reçu de M..................... l'acte judiciaire mentionné ci dessus...... Le .... 184........

Nota. Ce bulletin doit, dans tous les cas, être renvoyé au Ministère des Affeires Etrangères.

Num. 21.

Verfügung vom 30. Januar 1844, — betreffend die Frage: was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verstehen ist?

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 §. 1550. Allerh. Kabinets-Ordres vom 31. August 1815, 9. Dezember 1832, Gesetzsammlung für 1816 S. 1 und für 1833 S. 1.)

Der Herr Minister des Innern hat dem Justiz-Minister die Meinungs-Verschiedenheit mitgetheilt, welche zwischen dem Königlichen Oberlandesgericht und der Königlichen Regierung daselbst aus Veranlassung eines von der Gerichts-Kommission zu N. erlassenen Strafresoluts, in welchem wegen Tabackrauchens auf der Dorfstraße gegen den Altsitzer N. zu N. eine Strafe von nur 10 Sgr. festgesetzt worden ist, über die Strafbestimmungen gegen das Tabackrauchen obwaltet.

Der Justiz-Minister eröffnet dem Kollegium hierüber Folgendes.

Es ist zu unterscheiden:

a. zwischen feuergefährlichem Tabackrauchen und

b. dem Tabackrauchen, bei welchem keine Feuersgefahr obwaltet.

Das erstere ist unbedingt strafbar, und stets mit der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1815 (Gesetzsamml. von 1816 S. 1) angedrohten Strafe von 2 Thlr. zu belegen.

Das andere ist im Allgemeinen erlaubt und nur an den Orten mit der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 (Gesetzsammlung von 1833 S. 1) bestimmten Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu ahnden, wo es von der Orts-Polizei-Behörde verboten worden ist, welches Verbot durch Warnungstafeln, oder sonst, gehörig bekannt gemacht sein muß.

Die Strafe aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1815 ist zur Verhütung der Feuersgefahr, die Strafe aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 aus andern Gründen, um die Belästigung des Publikums zu vermeiden, angeordnet.

Die letztere beschränkt sich übrigens nach den, derselben vorangegangenen legislativen Berathungen nicht blos auf Städte; in dieser Beziehung ist die Ueberschrift des Gesetzes zu eng gefaßt.

Es kann hiernach nur darauf ankommen, was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verstehen ist.

Hierüber spricht sich das Allg. Landrecht im §. 1550 Thl. II Tit. 20 aus. An allen dort bezeichneten Orten ist das Tabackrauchen feuergefährlich; die Kontravention muß daher, wenn sie an solchen Orten begangen ist, stets mit 2 Thlr. Strafe geahndet werden.

Da im vorliegenden Falle der Altsitzer N. auf der Dorfstraße geraucht hatte, also an einem Orte, welchen der §. 1550 a. a. O. als feuergefährlich bezeichnet, so hätte er allerdings nicht auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 mit 10 Sgr., sondern auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1815 mit einer Geldbuße von 2 Thlr. bestraft werden sollen.

Hiernach ist die Gerichts-Kommission zu N. mit der erforderlichen Belehrung zu versehen.

Berlin, den 30. Januar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 306. T. 16.

Num. 22.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 6. Februar 1844, — betreffend die Beachtung des Ediktes vom 20. Oktober 1791 (Gesetzsamml. für 1816 S. 7 u. f.) wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Die Beilage zu Num. 24 der Königsberger Zeitung enthält einen Aufruf des Justiz-Kommissarius und Notars Rhau zu Sensburg vom 26. desselben Monats an die Preußischen Anwalte.

In diesem Aufruf, wovon ich Ew. Hochwohlgeboren eine Abschrift übersende, fordert derselbe die Preußischen Anwalte auf, sich der deutschen Einheit im Recht und Rechtsverfahren, als der höchsten Aufgabe ihres Berufs, zu widmen, nicht hinter dem Streben ihrer deutschen Amtsbrüder nach einem Zusammenwirken für diesen Zweck zurückzubleiben, dieses Zusammenwirken aber nur auf streng gesetzlichem Wege zu veranlassen.

Der Verfasser hat dabei völlig außer Acht gelassen, daß der deutsche Bund zwar ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte ist, daß die einzelnen Bundesstaaten aber selbstständige, unabhängige Staaten bilden, von denen jeder seine eigene Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung hat; daß daher eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes in jedem einzelnen Bundes-Staate nur im Wege der in demselben geltenden verfassungsmäßigen Normen geschehen kann, und wenn mehrere Bundes-Glieder sich zu einer gemeinschaftlichen Maaßregel über Gegenstände der innern Verwaltung oder der Rechtspflege vereinigen wollen, dies nur im Wege einer freien Uebereinkunft unter denselben möglich ist.

Es ergiebt sich hieraus, daß weder die Preußischen Anwalte, noch ihre deutschen Amtsbrüder einen Beruf dazu haben, für die Herstellung deutscher Einheit im Recht und Rechtsverfahren zusammenzuwirken, und daß es zur Zeit keinen gesetzlichen Weg für sie giebt, sich zu jenem Zwecke in Berathungen einzulassen, oder wohl gar Beschlüsse zu fassen, daß sie vielmehr, so lange ihnen ein solcher Weg nicht vom

gesammten deutschen Bunde eröffnet wird, was doch kaum denkbar ist, diese Vorsorge lediglich den deutschen Bundes-Regierungen selbst, und in der Preußischen Monarchie Seiner Majestät dem Könige, als Landesherrn (§. 6 Tit. 13 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) zu überlassen haben.

Der Beruf der Preußischen Justiz-Kommissarien und Notare ist in dem 7. Titel des 3. Theiles der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ausführlich erörtert. Auf diese gesetzlichen Vorschriften beschränkt sich deren amtliche Wirksamkeit, auf diese Vorschriften können sie daher auch nur verwiesen werden.

Wenn in dem Aufruf ferner mit Hinweisung auf die, für den Monat Juli d. J. in Aussicht genommene Versammlung der Mainzer Anwalte und auf die Zulassung anderer deutschen Anwalte eine würdige Vertretung von Preußen gefordert und zu dem Ende eine vorbereitende Versammlung der Preußischen Anwalte in Königsberg vorgeschlagen wird, so hat der Verfasser des Aufrufs dabei nicht erwogen, daß die Erlaubniß der Großherzoglich Hessischen Regierungen nur auf das Großherzogthum und dessen Einwohner sich beziehen kann und keineswegs eine ausdrückliche Erlaubniß der Preußischen Regierung für die Einwohner ihrer Staaten entbehrlich machen würde; das Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. Oktober 1791 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1816 Seite 7 u. folg.) verordnet aber in seinem §. 2:

„Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen rc."

Auf Grund dieses Gesetzes muß daher der Justiz-Minister allen ihm untergeordneten Justizbeamten, zu welcher Kathegorie derselben sie gehören mögen, die Theilnahme an der Mainzer Versammlung, deren Zweck klar angegeben ist, und in das vorstehend bezeichnete Strafgesetz fällt, untersagen und kann eben darum auch den Preußischen Anwalten keine vorbereitende Versammlung hierzu gestatten.

Ew. Hochwohlgeboren trage ich auf,

den Justiz-Kommissarius und Notar Rhau vor sich und einen Rath des Königlichen Oberlandesgerichts zu laden, ihn von dieser Verfügung zu unterrichten, und vor jeder Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zu warnen; das Königliche Oberlandesgericht auch mit Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 8 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von dem was geschehen ist, in Kenntniß zu setzen, und dasselbe auf die Schlußbestimmung des Edikts zu verweisen.

Der Einreichung einer Abschrift des Protokolls sehe ich entgegen.

Berlin, den 6. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten, Ritter rc., Herrn von Keber, Hochwohlgeboren zu Insterburg.

Sämmtliche Justizbeamten und Gerichtsbehörden im ganzen Umfang der Monarchie, haben sich ihrer Seits nach den, in der vorstehenden Verfügung enthaltenen, Ausführungen sorgfältig zu achten.

Berlin, den 6. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 561. V. 8.

Num. 23.

Geschäfts-Reglement für das Oberlandesgericht zu Bromberg.

§. 1.

Die Geschäfte des Kollegiums werden theils vom Plenum, theils von zwei besonderen Abtheilungen bearbeitet.

§. 2.

Vor das Plenum gehören:

1) die Generalien, Begnadigungs-, Beschwerde- und Rekurs-Sachen;

2) die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in den Untersuchungs-Sachen, in welchen nach dem Antrage des Referenten, oder nach dem Beschlusse des Kollegiums auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch härtere Strafe, auf Verlust des Adels, oder gegen einen Beamten auf Amtsentsetzung erkannt werden soll.

In den zu 2) gedachten Sachen wird der erste Referent aus der zweiten Abtheilung des Kollegiums ernannt, der zweite, sofern es eines solchen bedarf, aus der ersten Abtheilung.

§. 3.

Vor die erste Abtheilung, unter dem Vorsitze des Präsidenten, gehört die Bearbeitung der Hypotheken-, Requisitions- und Vormundschafts-Sachen, zu welchen letzteren auch die Verfügungen auf die Anträge der Untergerichte wegen subhastationsfreien Verkaufs von Pupillen-Grundstücken zu rechnen sind, ferner der Nachlaß-, Kredit-, Liquidations- und Aufgebots-Sachen des 51sten Titels der Prozeß-Ordnung, sowie der Sequestrations- und Subhastationssachen, insbesondere auch die Abfassung der Erkenntnisse in den hier gedachten Sachen, und die Aufnahme aller dem Oberlandesgerichte zustehenden Akte der freiwilligen Jurisdiktion.

§. 4.

Vor die zweite Abtheilung, unter dem Vorsitze des Abtheilungs-Dirigenten, gehört:

1) die Bearbeitung aller Civil-Prozeß-Sachen, insbesondere auch die Abfassung der Erkenntnisse in denselben, soweit diese Sachen nicht in §. 3 der ersten Abtheilung überwiesen sind;
2) die Bearbeitung aller Untersuchungs-Sachen, und zwar sowohl die Dekretur, als die Abfassung der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, soweit das Oberlandesgericht hierzu kompetent ist, jedoch mit Ausnahme der nach §. 2 Num. 1 vor das Plenum gewiesenen Begnadigungssachen, und der Abfassung besonders wichtiger Erkenntnisse erster Instanz.

§. 5.

Das Kollegium versammelt sich am Dienstage und Freitage jeder Woche früh um 8 Uhr zu den Sitzungen. Am Freitage beginnt die Sitzung mit den Plenar-Sachen, nach deren Beendigung sich die Abtheilungen trennen. Am Dienstage versammeln sich die Mitglieder sogleich in den Abtheilungen, und die zweite Abtheilung hält von 11 Uhr an die Audienz-Termine ab, die jedoch in dringenden Fällen auch auf den Freitag von 11 Uhr ab anberaumt werden können.

§. 6.

Die Verfügungen und Erkenntnisse, welche vom Plenum ausgehen, erhalten die Unterschrift:

„Königliches Oberlandesgericht",

die von den einzelnen Abtheilungen ausgehenden, die Unterschrift:

„Königliches Oberlandesgericht { Erste Abtheilung".
{ Zweite Abtheilung".

§. 7.

Die an die zweite Abtheilung adressirten Sachen, mit Ausnahme der Geldbriefe, eröffnet und präsentirt der Dirigent dieser Abtheilung, alle übrige der Präsident. Die Vertheilung der Arbeiten, Superrevision und Unterschrift besorgt in Ansehung der vor die zweite Abtheilung gehörenden Sachen der Dirigent dieser Abtheilung. Die Asservatenliste und das Postscheinbuch führt der Präsident.

§. 8.

Der Präsident und Dirigent vertreten einander in Hinderungsfällen und können sich auch die ältesten Räthe der Abtheilung substituiren. Bei der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Dirigent die Leitung der Geschäfte mit allen dem Ersteren zustehenden Befugnissen.

Bromberg, den 1. Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Februar 1844. № 7.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Registrator Brandt ist der Titel als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Landgerichts-Assessor von Helsing zu Breslau bei dem Oberlandesgericht daselbst, mit dem Dienstalter vom 24. Juni v. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Weber bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Plée aus Königsberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wagener bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bahl bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Berent bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paschke bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Goerlz bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hauff zu Frankfurt ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

c. Dem Kammergerichts-Assessor Brunnemann ist in Folge seiner definitiven Anstellung bei der Steuerverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Ficinus, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: 1) von Mühler, mit dem Dienstalter vom 3. November v. J., und 2) Lipke, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Michels zu Grätz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn Allerhöchst versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gillischewski zu Schrimm ist am 22. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Grätz Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Wiebeker zu Ueckermünde ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminalrichter von Podewils zu Magdeburg ist der Karakter als Kriminal-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bachmann zu Bünde ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Mengel zu Neustadt E. W. ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Patrimonialrichter Zenker zu Löwenberg ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Baumann zu Löbau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder und denjenigen Patrimonialgerichten, welche von den zu Marienwerder wohnhaften Patrimonialrichtern verwaltet werden, so wie zum Notarius im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts, und mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Henschel zu Neustettin ist zugleich die Prozeß-Praxis bei den Gerichten in Bublitz gestattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Für die Bürgermeisterei Remscheid, im Kreise Lennep, wird vom 1. April d. J. ab ein besonderes Friedensgericht mit dem Amtssitze in Remscheid errichtet, und bleibt von da an der Bezirk des Friedensgerichts zu Ronsdorf, zu welchem Remscheid bisher gehörte, auf die Bürgermeistereien Ronsdorf und Lüttringhausen beschränkt.

Der Friedensrichter Pelzer zu Grumbach ist zum Friedensrichter in Remscheid, und der bisherige Bürgermeister und Gerichtsschreiber-Kandidat Maaßen zu Mühlheim zum Gerichtsschreiber in Remscheid vom 1. April d. J. ab ernannt worden; wogegen von demselben Tage ab der Landgerichts-Assessor Groote zu Düsseldorf zum Friedensrichter in Grumbach ernannt worden ist.

Der Auskultator Hermanni zu Köln ist zum Landgerichts-Referendar, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J. ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber Degenhart zu Wachtendonk ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1844, — betreffend die Annahme und Remuneration der aus dem Einkommen der Kanzlei- und anderer Subaltern-Beamten zu remunerirenden Lohnschreiber bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten.

Bei mehreren aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten besteht noch die Einrichtung, daß Kanzlei- und andere Subaltern-Beamte nach ihrer Bestallung oder nach den Bestimmungen der Etats die Verpflichtung haben, die zur Besorgung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Gehülfen aus eigenen Mitteln und insbesondere aus der ihnen ganz oder theilweise überwiesenen Kopialien-Einnahme zu remuneriren.

Es ist hierbei in Frage gekommen, inwieweit bei dieser Einrichtung von Aufsichtswegen von den Vorständen der Gerichte auf die Annahme tüchtiger Gehülfen und auf deren angemessene Remuneration einzuwirken ist. Es kommt dabei auf nachstehende Punkte an:

I. Was zuvörderst die Annahme dieser Privatgehülfen zur Besorgung der Kanzlei-Arbeiten betrifft,

so findet es der Justiz-Minister nicht zweifelhaft, daß den betreffenden Kanzlei- und andern Subaltern-Beamten zunächst die Befugniß zusteht, die erforderlichen Kanzlei-Gehülfen selbst auszuwählen, und daß sie dabei nicht verpflichtet sind, ihre Wahl auf versorgungsberechtigte Militair-Personen zu beschränken. Diese Gehülfen können jedoch erst dann beschäftigt und hierzu verpflichtet werden, wenn der von der getroffenen Wahl in Kenntniß zu setzende Vorstand des Gerichts hinsichts der Qualifikation und der sonstigen persönlichen Verhältnisse der anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen keine begründete Einwendungen zu machen hat.

II. Ebenso dürfte es zunächst dem Kanzleibeamten zu überlassen sein, wie er sich mit den anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen über die ihnen für ihre Arbeit zu gewährende Remuneration vereinigen will. Da jedoch diese Remuneration auf den Dienst insoweit von Einfluß ist, daß sich in der Regel nur gegen eine angemessene und prompt zu zahlende Remuneration ordentliche und gut qualificirte Schreibgehülfen finden lassen, so dürfte dem Vorstande des Gerichts die Befugniß einzuräumen sein, nicht nur von dem Abkommen der Kanzleibeamten mit den anzunehmenden Gehülfen Kenntniß zu nehmen, sondern auch darauf zu halten, daß die den letzteren zu bewilligende Remuneration nicht unter einem gewissen Satz für jeden kanzleimäßig zu berechnenden vollen Bogen Kanzlei-Arbeit bestimmt, und am Schlusse jeden Monats aus der Kasse des Gerichts für Rechnung des Kanzleibeamten gezahlt werde, wenn derselbe auch nicht verlangen kann, daß dem anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen eine bestimmte monatliche Remuneration für seine zu leistende Kanzlei-Arbeit ausgesetzt werde.

III. Nur dann, wenn der Kanzleibeamte in der Annahme der zur prompten Beschaffung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen qualificirten Gehülfen säumig sein sollte, ist der Vorstand des Gerichts bereits nach dem Reskript vom 7. April 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 29) für befugt zu erachten, die erforderlichen Lohnschreiber selbst auszuwählen und deren Remuneration nach den am Orte oder bei den benachbarten Gerichten üblichen Lohnsätzen für einen kanzleimäßig geschriebenen vollen Bogen festzusetzen, und zur Zahlung aus dem Einkommen des betreffenden Beamten auf die Kasse des Gerichts anzuweisen.

Die Bewilligung höherer Lohnsätze oder die Aussetzung einer bestimmten monatlichen Remuneration für diese, von dem Dirigenten angenommenen Lohnschreiber dürfte sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn derselbe die erforderlichen qualificirten Kanzlei-Gehülfen nur gegen Bewilligung einer dergleichen Remuneration beschaffen kann.

IV. Die Annahme von Privat-Lohnschreibern, die zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist nach der Verfügung vom 29. Mai 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 144) nur für den Nothfall, wenn keine andere qualificirte Personen zu finden sind, gestattet. Es dürfte daher, wenn der betreffende Kanzleibeamte andere qualificirte Lohnschreiber nicht beschaffen zu können behauptet, dem Vorstande des Gerichts überlassen bleiben, selbst dergleichen qualificirte Lohnschreiber zu ermitteln, und für den Kanzleidienst gegen Aussetzung einer angemessenen Remuneration heranzuziehen.

Um hierüber eine allgemeine Anweisung an die Gerichtsbehörden erlassen zu können, werden die sämmtlichen Obergerichte, in deren Departements bei den Untergerichten noch dergleichen Einrichtungen bestehen, hierdurch aufgefordert, sich über vorstehende, wegen Annahme und Remuneration der Privat-Kanzlei-Gehülfen aufgestellte Grundsätze binnen vier Wochen gutachtlich zu äußern, und insbesondere auch den niedrigsten, einem dergleichen Privat-Kanzlei-Gehülfen zu bewilligenden Lohnsatz für einen vollen Bogen Kanzlei-Arbeit in Vorschlag zu bringen. Berlin, den 5. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte. I. 189. O. 151.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1844, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

In dem Verlage der Gustav Harneckerschen Buchhandlung zu Frankfurt a. O. ist eine auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Frankfurt angefertigte
„Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O."
zum Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. erschienen.

Der Justiz-Minister macht sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch auf diese, aus amtlichen Quellen zusammengestellte Uebersicht aufmerksam, und ermächtigt zugleich die sämmtlichen Obergerichte und die gesammten, aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, dieselbe für Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen.

Berlin, den 2. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 454. T. 21. Vol. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Verfügung des Justiz-Ministers vom 6. Februar d. J. des vorigen Blattes Seite 38 befindet sich sowohl in der Ueberschrift, als im Konterte selbst ein Druckfehler, indem das Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, nicht am 20. Oktober 1791, sondern am 20. Oktober 1798 ergangen ist.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums;

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Februar 1844. № 8.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justiz- und Revisions-Rath Dr. Simon ist am 17. Februar d. J. zum Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath,

und der Geheime Justiz-Rath Ernst an demselben Tage zum Geheimen Ober-Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Geheime Ober-Justizrath Dr. von Möller ist am 14. Februar d. J. zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der beim Oberlandesgericht zu Frankfurt angestellte Assessor Körner ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Hellwig ist, in Folge seiner etatsmäßigen Anstellung als Expedient bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Vorbehalt seines Wiedereintritts ertheilt worden.

Das Dienstalter des Oberlandesgerichts-Assessors Dobersch zu Breslau ist nachträglich auf den 19. September v. J. bestimmt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Werneyer, mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Meier zu Schwedt, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: Kauvisch und Köhler, beide mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren: 1. Schlüter, mit dem Dienstalter vom 3. November v. J.; und 2. Heitmann, mit dem Dienstalter vom 17. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Wolff, mit dem Dienstalter vom 3. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren: 1. Lücken, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J. und 2. Krause, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts- und Kreisgerichts-Assessor Obebrecht zu Greifswald ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bergen ernannt.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren von Pestel zu Siegen und Wirth zu Rüthen sind die beiden, bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon vakanten etatsmäßigen Assessorstellen verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Scholtz zu Kempen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Fürstenthumsgericht zu Neiße und bei den Untergerichten im Kreise Neiße, zugleich auch zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt und ihm die Führung des Justizraths-Titels gestattet worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 26.

Verfügung vom 11. Februar 1844, — betreffend die Befreiung der Stadtgemeinden und Gerichts-Obrigkeiten in der Provinz Preußen von den Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern.

Mit Bezug auf die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember v. J. für die Provinz Preußen enthaltene Bestimmung:

„daß nicht nur die Stadtgemeinden, sondern auch die Privat-Gerichtsherren von den Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern entbunden werden sollen,"

werden sämmtliche Gerichtsbehörden der gedachten Provinz hierdurch angewiesen, die erwähnten Kosten von den subsidiarisch verpflichteten Stadtgemeinden und Gerichts-Obrigkeiten nicht ferner einzuziehen.

Die Regierungen der Provinz Preußen sind von dem Herrn Minister des Innern deshalb mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Berlin, den 11. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden in der Provinz Preußen. I. 623. Krim.-Kosten 30.

Num. 27.

Verfügung vom 12. Februar 1844 — betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und der dazu gehörigen Hofräume.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 17 §§. 94, 105, — Kriminal-Ordnung §§. 25, 29, — Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 10 Lit. c. (Gesetzsammlung Seite 137); — Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 (Jahrb. Bd. 18 S. 280); — Zusammenstellung der Ergänzungen zu den §§. 167 und 184 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (Gesetzsammlung für 1832 S. 189).

In Verfolg der Verfügung vom 13. Dezember v. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht anliegend Abschrift der von dem Königlichen Ministerium des Innern an die dortige Königliche Regierung erlassenen, in dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1843 Nr. 441 abgedruckten Verfügung vom 27. November v. J. wegen Anlegung und Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und der dazu gehörigen Hofräume zu N. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. — I. 567. S. 71. Vol. 5.

Beilage.

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz hat dem Ministerium des Innern einen Bericht des Oberlandesgerichts mitgetheilt, nach welchem die Königliche Regierung sich weigert, die Stadtkommunen N. N. zur antheiligen Herstellung von Höfen bei den dasigen Gefängnissen anzuhalten. Die Gründe, welche dieselbe in dem, von dem Oberlandesgerichte zugleich eingereichten Schreiben vom 14. August d. J. für diese Weigerung angeführt hat, sind jedoch nicht haltbar, vielmehr geht aus diesem Schreiben hervor, daß Sie die, Behufs näherer Erläuterung des §. 10 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergangene Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 (Annalen Jahrg. 1830 S. 111, — Jahrb. Bd. 18 S. 280) mißversteht, wenn Sie das, was darin hinsichtlich der Gerichtslokalien festgesetzt worden, auch auf die gerichtlichen Gefängnisse für anwendbar hält und hiernach annimmt, daß sich die Verpflichtung der Stadtgemeinen auch in Beziehung auf die Gefängnisse auf Hergabe der bisher zu diesem Zweck benutzten Räume beschränke und auf neue Vorkehrungen zur ordnungsmäßigen und zweckentsprechenden Einrichtung derselben nicht beziehe. Dies ist keineswegs richtig, vielmehr ist in der gedachten Kabinets-Order ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften des Abgabengesetzes in Betreff des Wegfalls der, von den Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden früher entrichteten Beiträge nach dem strengen Wortverstande zu erklären sind, und hiernach zwar die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Besoldung, so wie die Kosten ihres Geschäftsbetriebes, dem Staate obliegen, dagegen aber die Stadtgemeinden alle übrige, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert worden sind, oder noch abgeändert werden, in der bisherigen Art, gegen Fortbezug der seither bezogenen Nutzungen, nach wie vor erfüllen müssen. Zu diesen, von den Stadtgemeinden noch ferner in der frühern Art zu erfüllenden Verpflichtungen gehört, wie in dem, der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 vorhergegangenen Bericht des Königl. Staats-Ministeriums ausdrücklich erwähnt, auch der Königl. Regierung bereits mittelst Reskripts vom 13. Februar 1823 bemerklich gemacht worden ist, namentlich die Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse, und eben deswegen können sich die Stadtgemeinden auch nicht entbrechen, die, zur Abstellung etwaiger Mängel derselben erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch die etwa nöthig werdenden Erweiterungen rc. zu bewirken. Zu den nothwendigen Einrichtungen ordnungsmäßiger Gefängnisse gehören auch verschlossene Höfe, die es möglich machen, den Gefangenen in Gemäßheit des §. 29 der Kriminal-Ordnung den Genuß der frischen Luft zu verschaffen, und da solche bisher bei den Gefängnissen zu N. N. nicht vorhanden gewesen sind, der Umstand aber, daß dieser Mangel bis jetzt nicht gerügt worden, die fernere Duldung desselben keineswegs motivirt, so erscheint das Verlangen des Oberlandesgerichts, die betreffenden Stadtgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Hofräume und zur Einrichtung derselben, namentlich auch zu deren gehöriger Einfriedigung anzuhalten, vollkommen begründet. Darin ändert der Umstand, daß in den fraglichen Gefängnissen auch Gefangene aus den, der Jurisdiktion der dasigen Land- und Stadtgerichte unterworfenen Amtsdorfschaften untergebracht werden, an sich nichts, wenn gleich derselbe den Stadtgemeinden das Recht giebt, vom Fiskus einen verhältnißmäßigen Kostenbeitrag zu fordern, dessen Leistung auch Seitens der Justizbehörde keineswegs verweigert wird.

Hiernach hat also die Königl. Regierung die für begründet zu erachtende Beschwerde des dortigen Oberlandesgerichts zu erledigen und die beiden Stadtgemeinden zur Erfüllung der, ihnen nach der obengedachten richtigen Auslegung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 unverändert obliegenden Verpflichtungen in Gemäßheit des §. 184 der Städte-Ordnung nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten.

Berlin, den 27. November 1843.

Ministerium des Innern I. Abtheilung.
v. Wedell.

An die Königl. Regierung zu N.

Num. 28.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend das Theilnahme-Recht der unangesessenen Bürger an der Gemeindeweide.

(§. 41c der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 — Gesetzsammlung S. 59).

Unangesessene Bürger, welchen nach §. 41c der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ein Theilnahmerecht an der Gemeinweide zugestanden werden muß, erwerben die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich.

Angenommen in pleno den 4. September 1843. I. 590. — Guts. Verh. 3. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. März 1844. № 9.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Dr. v. Möller ist am 14. Februar d. J. zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Beibehaltung seines Ranges als Geheimer Ober-Justizrath Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Schröder zu Königsberg in Preußen ist am 14. Februar d. J. zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Sipmann zu Schleusingen ist am 3. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Lindemann, mit dem Dienstalter vom 13. November v. J., und 2. Budde, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Hüffer, mit dem Dienstalter vom 27. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schumacher zu Preuß. Stargard ist am 3. Februar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löbau und zum Kreis-Justizrath des Löbauer Kreises,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Guthier zu Stuhm am 7. Februar d. J. zum Kreis-Justizrath des Stuhmer Kreises

Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Loos zu Johannisburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau verliehen worden.

Zu unbesoldeten Assessoren wurden ernannt: die Oberlandesgerichts-Referendarien: 1) Hassenstein zu Insterburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilsit, und 2) Pasch zu Breslau, bei dem Stadtgericht daselbst.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Laurien zu Goldapp ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Tormann zu Marienwerder zum Sala-

rien- und Depositial-Kassen-Rendanten, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auktions-Kommissarius und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm,

und der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Hoffmann zu Goldapp, zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Lyck

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Wachendorf zu Barmen ist zum Friedensgerichtsschreiber in Geldern,

und der Gerichtsschreiber-Kandidat Hoffmann zu Aachen zum Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk,

vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß der Sitz des Fürstlich Solms-Braunfelsschen Justizamts von Greifenstein nach Ehringshausen verlegt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 27. Februar d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2423. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen zu Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend;

Num. 2424. desgleichen vom 3. Januar d. J. die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend;

Num. 2425. und vom 8. desselben Mts. betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektions-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden; und

Num. 2426. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 26. v. Mts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 29.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1844, — den Jurisdiktionsbezirk des Berggerichts zu Waldenburg betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die Jurisdiktion des Berggerichts zu Waldenburg sich auch über den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau erstrecken soll. Diese Bestimmung, wegen deren Ausführung Sie das Weitere anzuordnen haben, ist durch die Schlesischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Bodelschwingh.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.
Berlin, den 13. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 562. Schlesien 1. Vol. 3.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1844, — betreffend die Verrechnung der Kosten der Obergerichte für die auf Ansuchen der Königlichen Untergerichte ertheilte Genehmigung der Akten-Reposition in Untersuchungssachen über die Todesart eines Selbstmörders.

Durch das Reskript vom 15. Januar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 54) ist bereits angeordnet worden, daß wenn eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung bei einem aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte geführt worden ist, die Akten aber mit Rücksicht auf die Kompetenz-Bestimmungen zur Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz, oder zur Bestätigung des vom Untergericht abgefaßten Erkenntnisses, bei den Obergerichten eingereicht worden sind, die bei dem Obergericht erwachsenen Kosten dem Untergericht verbleiben. In Folge dessen wird nun auch bestimmt, daß bei einem Verfahren, wenn der Tod eines Menschen ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist, die bei den Obergerichten erwachsenen Kosten für die auf Ansuchen der Königlichen Untergerichte ertheilte Genehmigung der Akten-Reposition, von Seiten des Obergerichts liquidirt, bei dem Untergericht aber eingezogen und verrechnet werden sollen.

Berlin, den 20. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden, bei denen die Kriminal-Ordnung Anwendung findet. I. 5578. J. F. 38. Vol. 8.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1844, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen.

(Reskript vom 2. Januar 1826, Jahrb. Bd. 27 S. 109; und vom 11. September 1826, Jahrb. Bd. 28 S. 120.)

Nach einer Mittheilung des Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers Herrn von Thile Exzellenz hat ein Gericht ein falsches Thalerstück, welches in einer Untersuchungssache in Beschlag genommen worden war, nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung der Sache vernichtet, statt dasselbe den bestehenden Vorschriften gemäß an die Münz-Verwaltung abzuliefern, und dies Verfahren auf die Anfrage der betreffenden Königlichen Regierung damit rechtfertigen wollen, daß das falsche Thalerstück von der General-Münz-Direktion für den Nachguß eines echten Thalers in Zinngemisch, mithin für ganz werthlos, erklärt worden sei.

Die Einlieferung der falschen Münzen nach geschlossener Untersuchung ist jedoch nicht in Beziehung auf den etwaigen Werth derselben angeordnet worden, sondern um in künftigen Fällen jederzeit darüber genaue Auskunft geben zu können, ob die in Beschlag genommenen falschen Münzen zu einer schon bekannten Fabrikation gehören, und die Verfertiger derselben schon entdeckt worden sind, zu welchem Behufe eine genaue Kontrole über alle zum Vorschein gekommene falsche Münzen geführt wird.

Unter Bezugnahme auf die Reskripte vom 2. Januar 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 109) und vom 11. September 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 120) werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen,

alle falsche Münzen, welche in gerichtlichen Beschlag genommen werden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, auch wenn sie von der General-Münz-Direktion für ganz werthlos erklärt worden sind, nicht selbst zu vernichten, sondern an die betreffende Königliche Regierung, zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung, abzuliefern.

Berlin, den 21. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 789. Krim. 122. Vol. 2.

Num. 32.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Wirkung eines, in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium über ein, der Gutsherrschaft zustehendes Recht, von Rustikal-Grundstücken Laudemium zu fordern, enthaltenen Vermerks.

(Allg. Landrecht Th. I Tit. 18 §. 719, Th. II Tit. 7 §. 137; Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 10 §. 159.)

a. Bericht.

Ueber die Frage: ob ein in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium enthaltener Vermerk über ein, der Gutsherrschaft zustehendes Recht, von Rustikal-Grundstücken bei Besitzveränderungen Laudemium zu fordern, durch sich selbst, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellet, genügt? — sind bei dem zweiten Senat unseres Kollegiums abweichende Beschlüsse gefaßt worden.

In zweien älteren Fällen ward die Frage verneint und angenommen, daß, um das gedachte Recht als existent anzunehmen, der bloße Vermerk in dem Urbarium nicht genüge, vielmehr noch die Angabe des Rechtsgrundes (Titel) dieses Rechts in dem Urbarium hinzutreten müsse.

In einem neuerlich vorgekommenen Falle ist der zweite Senat von dieser Ansicht wider abgegangen, und hat die Frage bejahet.

Bei der in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 heute erfolgten Berathung in Pleno unseres Kollegiums ist dasselbe der neuern Ansicht beigetreten.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorsamst die darüber sprechenden Extrakte aus dem Protokollbuche und dem Repertorium. Berlin, den 26. Februar 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustikal-Grundstücken bei Besitz-Veränderungen Laudemium zu fordern, anzunehmen, genügt der in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch sich selbst, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt.

Angenommen in Pleno den 26. Februar 1844.

Num. 33.

Bekanntmachung.

Von dem Schmidtschen Kommentar zu den Königlich Preußischen Stempelgesetzen ist in der Nicolaischen Buchhandlung hierselbst der dritte Band

> enthaltend die seit dem Erscheinen des zweiten Bandes ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie auch einige früher erlassene, nebst einer chronologischen Uebersicht der in allen drei Bänden aufgeführten Gesetze und Verordnungen und einem Sachregister über alle drei Bände,

erschienen.

Die Königlichen Obergerichte, so wie diejenigen Königlichen Untergerichte, welche in dem Besitze dieses Kommentars sind, werden hierdurch ermächtigt, den dritten Band auf Kosten ihrer Salarien-Kasse anzuschaffen. Berlin, den 15. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 718. J. M. 9. Vol. 12.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1844. № 10.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Buckow ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht,

und der bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Bahl auf seinen Antrag an das Hofgericht zu Greifswald

versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wissowa, mit dem Dienstalter vom 23. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Zander, mit dem Dienstalter vom 5. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Siemens, mit dem Dienstalter vom 8. Januar d. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Kayser zu Naumburg ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Titel als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reuter zu Tilsit ist am 14. Februar d. J. zum Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg in Preußen,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Koenig zu Görlitz an demselben Tage zugleich zum Kreis-Justizrath des Görlitzer Kreises

Allerhöchst ernannt worden.

Der Dirigent des Inquisitoriats zu Insterburg, Kriminalrath Hassenstein, ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Göring zu Magdeburg ist am 5. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann zu Stendal ist

in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Balan zu Kottbus in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz versetzt werden.

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe George zu Kempen und Brodmann zu Halberstadt sind auf ihr Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Stadtrichter Winchenbach zu Drossen ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und ihm die Beibehaltung seiner Justitiariate gestattet worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Bergen ist die Assessorstelle bei dem Kreisgericht zu Greifswald, dem Oberlandesgerichts-Assessor Bettin zu Grimmen die bei dem Kreisgericht zu Bergen, und dem Oberlandesgerichts-Assessor von Platen zu Treptow a. R. die bei dem Kreisgericht zu Grimmen übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Oberlandesgerichts-Referendarius Wagner zu Greifswald ist am 5. Januar d. J. zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Garz auf Rügen Allerhöchst ernannt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Reichensperger zu Köln ist vom 1. Mai d. J. ab an das Landgericht zu Trier versetzt.

Der Landgerichts-Rath Beling zu Aachen ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Justizrath Werner bei dem Stadtgericht zu Wetzlar ist gestorben.

Der Auskultator Klein bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 7. November v. J. ernannt worden.

Der Referendarius Hellinger zu Altenkirchen ist zum Gerichtsschreiber bei den Schöffengerichten Niederhammerstein, Rheinbrohl und Leutesdorf ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Ortschaft Seiferdau von dem Land- und Stadtgericht zu Zobten getrennt, und dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz überwiesen werde, welche Jurisdiktions-Veränderung vom 1. April d. J. ab in Ausführung gebracht werden soll.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1844, — betreffend die Vernehmung von Zeugen bei niederländischen Gerichten in diesseitigen Civilsachen.

(Verfügung vom 29. Dezember 1843 — Justiz-Ministerial-Blatt für 1844 S. 19.)

Es ist bereits in der Verfügung vom 29. Dezember 1843, (Justiz-Ministerial-Blatt für 1844 S. 19.), darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der niederländischen Gerichtsverfassung in Civilsachen unmittelbare Requisitionen der diesseitigen Behörden nicht zu dem beabsichtigten Ziele führen, sondern ein jenseitiger Advokat-Anwalt veranlaßt werden muß, Namens der interessirenden Parteien die geeigneten Anträge bei dem kompetenten niederländischen Gerichte zu machen.

Die Vernehmung von Zeugen kann bewirkt werden, wenn sich die betreffende Partei an einen bei dem Gericht angestellten Prokurator wendet, welcher nach §. 877, des Königlich Niederländischen Wetboek van burgerlyke Regtsvordering

das Ansuchen an die Rechtsbank (Tribunal) desjenigen Arrondissements richten wird, in welchem die Personen, die man als Zeugen will vernehmen lassen, oder die größte Anzahl derselben, wohnhaft sind.

Das Gesuchschreiben muß enthalten:

1) die Gründe, die ein vorläufiges Zeugenverhör nothwendig machen,

2) die Thatsache, die man beweisen will,
3) die Namen und Wohnorte der Personen, die man als Zeugen will vernehmen lassen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 16. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 701. — Requis. 48. Vol. 2.

Num. 35.

Verfügung vom 27. Februar 1844, — den Gebührensatz für Zeugenvernehmungen in summarischen Prozessen betreffend.

(Verordnung vom 1. Juni 1833 und Instruktion vom 29. Juli 1833, Gebührentaxen vom 23. August 1815 und 9. Oktober 1833.)

a. Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N.

In einer bei uns schwebenden summarischen Prozeßsache hat sich zwischen uns und dem Patrimonialgerichte von N., welches von uns um die Vernehmung von Zeugen requirirt worden, eine Meinungs-Verschiedenheit über den dafür in Anwendung zu bringenden Gebührensatz herausgestellt.

Das Patrimonial-Gericht von N. glaubt die, in der Gebühren-Taxe für den summarischen Prozeß vom 9. Oktober 1833 unter Nr. 11. festgesetzten Gebühren fordern zu können. Wir dagegen sind der Ansicht, daß dasselbe nur die, in der Allg. Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, vom 23. August 1815 Abschnitt 4 unter Nr. 44 bestimmten Gebühren in Ansatz bringen darf.

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. hat in der, auf eine Anfrage des Patrimonialgerichts von N. ergangenen Vorbescheidung vom 15. Dezember 1843 die Ansicht des letzteren für die richtige erklärt, weil — wie es in dem Bescheide heißt — die Gebühren-Taxe von 1833 (Abschnitt 2) ausdrücklich für den summarischen Prozeß bestimmt und die Gebühren hinsichts der Beweisaufnahme, mithin auch der Zeugen-Vernehmung, unter Nr. 11 festgesetzt seien.

Wir können uns jedoch von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, und erlauben uns, Ew. Excellenz die Gründe für die Widerlegung derselben und für unsere Ansicht gehorsamst vorzutragen.

Daß der zweite Abschnitt der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 ausdrücklich für den summarischen Prozeß bestimmt ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. In den allgemeinen Anmerkungen zu demselben, unter Nr. IV. werden jedoch eine Menge gerichtlicher Geschäfte und Verfügungen genannt, hinsichts welcher, wenn solche bei den summarischen Prozessen vorkommen, es vorläufig bei den Bestimmungen der Allg. Gebühren-Taxen für Ober- und Untergerichte vom 23. August 1815, und bei den auf sie Bezug habenden späteren Verordnungen bleiben soll.

Es fragt sich also, ob für Zeugen-Vernehmung im zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe von 1833 ein Gebührensatz angegeben ist, oder ob Zeugen-Vernehmung zu den, in den allgemeinen Anmerkungen unter Num. IV genannten gerichtlichen Geschäften gehört? Wir glauben nun das letztere annehmen zu müssen.

Der Satz Num. 11 im zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 ist für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gegeben, und zwar für eine fortgesetzte, oder für eine solche, in welcher ein Eid abgenommen, oder für eine solche, in welcher über die Beweisaufnahme verhandelt wird. Er paßt also, den Worten nach, nicht auf Zeugen-Vernehmung; denn unter der Verhandlung über die Beweisaufnahme kann nur die Verhandlung über die Thatsachen, über welche Beweis aufgenommen werden soll, oder die Verhandlung nach erfolgter Beweisaufnahme, nach Beendigung der Beweisverhandlungen, wie §. 34 der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 sich ausdrückt, nicht aber die Bewirkung der Beweisaufnahme selbst verstanden werden.

Außerdem ist aber ein Gebührensatz für Zeugen-Vernehmung im zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe von 1833 nicht enthalten.

Dagegen ist im §. 33 der Verordnung über den Mandats-Prozeß rc. vom 1. Juni 1833 bestimmt, daß, wenn eine andere Beweisaufnahme, als Eidesleistung seitens einer Partei erfolgen soll, dazu ein **Kommissarius** zu ernennen, oder, wenn sie auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen ist. Hiernach halten wir Zeugen-Vernehmungen für Kommissionstermine; Kommissionstermine sind aber in den Allgemeinen Anmerkungen zum zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe von 1833 unter Num. IV, 7 genannt. Deshalb sind wir der Meinung, daß für die, im summarischen Prozesse vorkommenden Zeugen-Vernehmungen nur die in den Allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23 August 1815 unter „Zeugen-Verhör" (Abschnitt IV für die sämmtlichen Untergerichte Num. 43) bestimmten Gebühren angesetzt werden dürfen.

Indem wir die Haltbarkeit dieser unserer Gründe Ew. Exzellenz höherer Beurtheilung ehrerbietigst unterwerfen, bitten wir ganz gehorsamst,

uns darüber hochgeneigtest zu bescheiden,

welcher Gebührensatz für Zeugen-Vernehmungen im summarischen Prozesse anzuwenden.

N. den 2. Februar 1844.

Das Land- und Stadtgericht.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Das Königliche Oberlandesgericht empfängt hierbei eine Abschrift des Berichts des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 2. d. Mts.

den Gebührensatz für Zeugen-Vernehmungen in summarischen Prozessen betreffend,

mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister sich mit der in diesem Berichte entwickelten Ansicht einverstanden erklären muß.

Bei der Beweisaufnahme in summarischen Prozessen muß unterschieden werden:

ob dieselbe in der Gerichtssitzung, d. h. vor der Deputation geschieht,

oder

ob sie durch einen Kommissarius bewirkt wird? —

Nur die **Abnahme eines Eides von der Partei** soll nach §. 31. der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der **Gerichtssitzung** erfolgen, und zwar nach §. 40 der Instruktion vom 24. Juli 1833 auch in dem Falle, wenn der Eid von einem requirirten Gerichte abgenommen wird, sofern letzteres ein Kollegium bildet.

Für diesen Termin der Eidesabnahme kommen die Sätze unter Nr. 11. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung. —

Ist eine andere Beweisaufnahme erforderlich, als: Vernehmung von Zeugen, Vergleichung von Urkunden, Einnahme des Augenscheins, so muß nach §. 33 der Verordnung vom 1. Juni 1833 dazu ein **Kommissarius** ernannt, oder, wenn sie auswärts zu bewirken ist, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars veranlaßt werden. —

Die Termine, in welchen diese Art der Beweisaufnahme erfolgt, sind als **Kommissions-Termine** zu betrachten, für welche nach Nr. IV zu 7 der Allgemeinen Bemerkungen zur Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 nach der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zu liquidiren ist.

Es passiren daher

a. für solche Termine an der Gerichtsstelle die Sätze unter „**Zeugen-Verhör**" („**Termin**")
b. für Termine außerhalb der Gerichtsstelle die Sätze unter „**Kommissionsgebühren**" im vierten Abschnitt der Gebührentare vom Jahre 1815.

Nur wenn die Vernehmung der Zeugen ausnahmsweise im Falle des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der Gerichtssitzung erfolgt, kann der Satz unter Nr. 6 Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 liquidirt werden. —

Berlin, den 27. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. — I. 703. — Sportelsachen 34. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. März 1844. № 11.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paull bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 1. Juli v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Blumberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Fischer bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sturm bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wagener zu Frankfurt ist in Folge des von dem Ministerium des Königlichen Hauses ihm angewiesenen anderweiten Wirkungskreises und seiner bevorstehenden Ernennung zum Regierungs-Assessor die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, mit Vorbehalt seines Wiedereintritts ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Püttmann, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Kieschke, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Vietinghoff, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Köhler, mit dem Dienstalter vom 11. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Körner zu Löwenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Landeshut,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Friedberg zu Tuchel in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Preuß. Stargard

versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Fürstenthumsgerichts-Rath Schliemann zu Oels ist am 3. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau,

und der Kammergerichts-Assessor Porawski zu Kosten am 19. dess. Mts. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Haase zu Ueckermünde ist die zweite etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Der Hofgerichts-Referendarius Wuthenow zu Greifswald ist zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Gützkow,

und der Kreisgerichts-Sekretair Danckwardt zu Grimmen zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Loitz ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Schön zu Waldenburg ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions-Inspektor und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht zu Creuzburg in Schlesien ernannt.

Der Depositai- und Salarien-Kassen-Rendant Velmer zu Bocholt ist als erster Aktuarius an das Land- und Stadtgericht zu Horstmar versetzt,

und an seiner Stelle der Büreau-Gehülfe Eypnick zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten in Bocholt ernannt worden.

Der Depositai- und Salarien-Kassen-Rendant Henning zu Vreden ist als Aktuarius an das Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg versetzt.

Der Diätarius Rehmann zu Ahaus ist zum Depositai- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Vreden ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der vormalige Stadtrichter, jetzige Patrimonialrichter Beneckendorff zu Nörenberg ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Schlochauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Oberlandesgerichts-Assessor Krafft zu Hattingen zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Attendorn und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg,

und der Justiz-Kommissarius Knittel zu Langenbielau zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Sekretair Kraus zu Bonn ist vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Saarbrücken versetzt.

Der Parket-Sekretair Diesing zu Saarbrücken ist vom 1. April d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber des Landkantons Trier ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Zimmer zu Trier ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. März d. J. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2427 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar d. J., betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreis-Verwaltungs-Direktoren und anderer Sachverständigen bei Bewässerungs-Anlagen;

Num. 2428 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 400000 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 11. Dezember 1843, vom 16. Februar dess. Jahres;

Num. 2429 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. die Abänderung des Abschnitts III der dritten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 18. Oktober 1842 betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 36.

Verfügung vom 22. Februar 1844, — den Kosten-Ansatz der Justiz-Kommissarien bei einigen gerichtlichen Geschäften betreffend.

(Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 und 9. Oktober 1833, Reskr. vom 17. Januar 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 353.)

In dem Berichte vom 5. v. Mts. sucht das Königliche Oberlandesgericht zunächst eine Vorbescheidung darüber nach:

nach welchen Sätzen die bei kleinen Untergerichten, insbesondere bei einer Gerichts-Kommission angestellten Justiz-Kommissarien ihre Gebühren pro informatione, cura, Klage, Klagebeantwortung und für den Klagebeantwortungs-Termin in solchen summarischen Prozeßsachen zu liquidiren haben, welche zur mündlichen Verhandlung an das Land- und Stadtgericht, welches ein größeres Untergericht ist, gelangen?

Der Justiz-Minister ist damit einverstanden, daß wenn der bei der Gerichts-Kommission angestellte Justiz-Kommissarius nur die Klage oder Klagebeantwortung anfertigt und bei der Gerichts-Kommission einreicht und den Klagebeantwortungs-Termin abwartet, er nach Nr. 2 Abschnitt IV der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 nur ⅔ der Sätze dieser Taxe liquidiren und die nach Nr. 4 a. a. O. außerdem noch zulässigen Gebühren der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 pro informatione, cura instantiae u. s. w. nur in derselben Höhe, wie die Justiz-Kommissarien bei kleinern Untergerichten in Ansatz bringen darf.

Wenn aber der Justiz-Kommissarius die Partei auch noch ferner nach Abgabe der Sache an das Land- und Stadtgericht vertritt und den Termin zur mündlichen Verhandlung wahrnimmt, so kann er für diese ferneren Geschäfte bei dem Land- und Stadtgerichte die vollen Sätze der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 liquidiren; auch hat der Justiz-Minister nichts dagegen zu erinnern, wenn ihm in diesem Falle zur Vermeidung von schwierigen Berechnungen die, den ganzen Prozeß betreffenden allgemeinen Gebühren pro informatione, cura instantiae rc. nach denselben Sätzen bewilligt werden, welche die bei dem Land- und Stadtgerichte angestellten Justiz-Kommissarien zu liquidiren befugt sein würden, wenn sie die Partei vertreten hätten.

Was die zweite Frage anbelangt:

ob Justiz-Kommissarien, welche bei einer Gerichts-Kommission angestellt sind, in solchen ordentlichen Prozessen, welche das größere Untergericht der ersteren zur Instruktion überträgt, nach den höheren oder niederen Sätzen der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für Justiz-Kommissarien, zu liquidiren haben?

so ist bereits in dem Reskripte vom 17. Januar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 353) ausgesprochen, daß, wenn ein Obergericht die vor ihn gehörige Instruktion eines Prozesses einem Untergerichte überträgt und bei diesen Verhandlungen ein, nur zur Untergerichts-Praxis berechtigter Justiz-Kommissarius auftritt, derselbe für seine Bemühungen nur eben so viel liquidiren kann, als wenn der Prozeß selbst bei einem Untergerichte anhängig wäre.

In Analogie hiermit sind auch den bei einer Gerichts-Kommission angestellten Justiz-Kommissarien, welche in einem, der letzteren von dem größeren Untergerichte zur Instruktion übertragenen ordentlichen Prozesse auftreten, nur die nach der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für die Justiz-Kommissarien bei kleineren Untergerichten zulässigen Gebühren zuzubilligen.

Berlin, den 22. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. — I. 477. — Sportelsachen 47. Vol. 3.

Num. 37.

Verfügung vom 24. Februar 1844, — die Geschäfts-Uebersichten bei der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Regierung zu Wernigerode vom Jahre 1843 betreffend.

(Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 338.)

Der Gräflich Stolberg-Wernigerodischen Regierung wird auf die im Berichte vom 16. d. Mts., betreffend die Geschäfts-Uebersichten vom Jahre 1843, gemachten Anfragen über die nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 338) von jedem Obergerichte einzureichenden Uebersichten des Geschäfts-Umfanges bei demselben, folgendes eröffnet:

Zu 1. Nach II, IV B. Nr. 7 jener allgemeinen Verfügung haben die Obergerichte in der Uebersicht Anlage A., als Untergerichts-Prozesse nur die Zahl derjenigen aufzuführen, welche bei ihnen in die kurrenten Prozeß-Repertorien eingetragen werden müssen. Dahin gehören aber nur diejenigen Untergerichts-

Sachen, in welchen bei ihnen die Instruktion der eingelegten Rechtsmittel erfolgt, nicht diejenigen, welche ein Untergericht als schon spruchreif instruirt, zur Abfassung des Erkenntnisses oder zur Weiterbeförderung überreicht. Eben so wenig gehören

zu 2. die Rekurssachen zu den von den Obergerichten in jenen Geschäfts-Uebersichten nachzuweisenden Untergerichts-Prozessen, wie sich schon daraus ergiebt, daß es an einer Kolumne für die Art ihrer Erledigung fehlt und man sich begnügt hat, bei der Einreichung der Quartal-Referat-Tabellen nur die Angabe ihrer Zahl vorzuschreiben.

Was

zu 3, die, nur Behufs der Auseinandersetzung der Kuranden mit ihrem Vater wegen des mütterlichen Vermögens, angeordneten Kuratelen Minderjähriger betrifft, so gehören auch diese nicht zu den unter Nr. III der Geschäfts-Uebersicht aufzuführenden Kuratelen, vielmehr sind die Akten nach bewirkter Auseinandersetzung zu reponiren; es wäre denn, daß aus besondern Gründen eine Vermögens-Verwaltung eintreten müßte.

Endlich sind auch

zu 4. Verhandlungen über Verlassenschaften, wobei es sich nur um Feststellung des Erbschaftsstempels handelt, zu den in der Geschäfts-Uebersicht bei Nr. IV aufzuführenden Nachlaßregulirungen nicht zu rechnen.

Berlin, den 24. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Regierung in Wernigerode. — II. c. 624. — G. 47. Vol. 8. —

Num. 38.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob das Recht der Theilnahme an Privatgesellschaften als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde vom 14. Dezember 1833 anzusehen ist?

a. Bericht.

In einer kürzlich vorgekommenen Sache hatte ein Mitglied der Schützengesellschaft zu N. auf Annulirung eines Gesellschaftsbeschlusses geklagt, wodurch er auf ein Jahr exkludirt worden war.

Es handelte sich darum, ob gegen das abweisende Appellations-Erkenntniß nach §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 unbedingt die Revision zulässig sei. Der betreffende Senat nahm dies an, weil ein Ehrenrecht der Gegenstand des Prozesses sei.

Von der entgegengesetzten Ansicht war in einer früheren ähnlichen Sache ausgegangen, und dieser letzteren sich anschließend, hat das Plenum unsers Kollegiums in der Sitzung vom 4. Dezember v. J. den Grundsatz angenommen:

das Recht der Theilnahme an einer Privatgesellschaft sei als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 nicht anzusehen.

Euerer Excellenz beehren wir uns hierüber einen Auszug aus dem Protokollbuche und dem Repertorium gehorsamst zu überreichen.

Berlin, den 19. Februar 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenarbeschluß.

Das Recht der Theilnahme an einer Privatgesellschaft ist als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der gedachten Verordnung nicht anzusehen.

Angenommen in Pleno den 4. Dezember 1843.

I. 975. — R. 8. Vol. 3. —

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. F. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1844. № 12.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius **Kneusel** bei dem Oberlandesgericht zu **Ratibor**, mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius **Abel** bei dem Oberlandesgericht zu **Breslau**, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius **Scheven** bei dem Oberlandesgericht zu **Frankfurt**, mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator **Haase**, mit dem Dienstalter vom 6. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator **Files**, mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1. **Felsmann**, mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J., und 2. **Schlegel**, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator **Mitze**, mit dem Dienstalter vom 13. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath **Grubert** zu **Schneidemühl** ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu **Kempen** versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath **von Schönfeldt** zu **Schroda** ist, in Folge seiner Ernennung zum Landrath des **Kottbusser** Kreises, aus dem Justizdienst geschieden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor **Brodmann** zu **Halberstadt**, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 2. dem Oberlandesgerichts-Referendarius **Weber** zu **Königsberg** in Pr., bei dem Land- und Stadtgericht zu **Wormditt**.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor **von Prittwitz** ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu **Liegnitz**, unter Vorbehalt seines Titels und Ranges als Oberlandesgerichts-Assessor, ertheilt worden.

2 Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius **Henning** zu **Heydekrug** ist zum Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius **Fentzke** zu **Demmin**

ist als zweiter Sekretair an das Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern versetzt.

Dem Civil-Supernumerarius Götzke zu Stettin ist die Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Gomilcki zu Löbau ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Gretsel zu Görlitz ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Hanff zu Köln ist gestorben.

Der Staats-Prokurator Matzerath zu Aachen ist zum Ober-Prokurator in Saarbrücken, und der Staats-Prokurator Köster von Kösteritz zum Ober-Prokurator in Elberfeld Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Müller zu Trier ist vom 1. April d. J. ab an das Landgericht zu Köln versetzt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 39.

Verfügung vom 28. Februar 1844, — betreffend die Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen erfolgte gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten.

Auf den Bericht vom 23. d. Mts., betreffend die Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen erfolgte gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten, wird der Gräflich von Brühlschen Justiz-Kanzlei Folgendes eröffnet.

Die in Bezug genommene Verfügung vom 12. März 1838 (Jahrbücher Band 51 Seite 167) betrifft allerdings nur die damals vorliegende streitige Frage:

> ob von den bei Gelegenheit gutsherrlich-bäuerlicher Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen rc. zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depositalgebühren erhoben werden dürfen, und ob den dabei ertheilten Depositalquittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß überhaupt allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei dergleichen Angelegenheiten zu den gerichtlichen Depositorien eingezahlten Gelder und Dokumente die Gebühren- und Stempelfreiheit zusteht, da diese Verhandlungen und Verfügungen, womit der Herr Finanz-Minister einverstanden ist, zu den Nebenpunkten und Zwischen-Verhandlungen zu rechnen sind, bei welchen nach der unter Nr. 5 §. 9 des Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung S. 186) getroffenen Bestimmung die, den Parteien zugestandenen Erleichterungen in Betreff der Kosten gleichfalls eintreten sollen.

Die Gerichte können daher bei dergleichen Deposital-Angelegenheiten nur baare Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, einziehen.

Berlin, den 28. Februar 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten. — I. 940. — Gutsherrl. Verh. 10. Vol. 3. —

Beilage.

Das Allerhöchste Regulativ vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen rc. (Gesetzsammlung für 1836 S. 181) enthält im §. 9 Nr. 5

die Bestimmung, daß die den Parteien zugestandenen Erleichterungen in Betreff der Kosten nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischen-Verhandlungen Anwendung finden sollen.

Es ist ein Bedenken darüber entstanden, ob in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depositial-Gebühren erhoben werden dürfen, und ob den Depositial-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen wird dem Königl. ꝛc. zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der Untergerichte seines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Depositial-Gebühren erhoben, noch Quittungsstempel verwendet werden sollen. Berlin, den 12. März 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

Num. 40.

Verfügung vom 4. März 1844, — die Auslegung der allgemeinen Anmerkung I zum Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 betreffend.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts., die Auslegung der allgemeinen Anmerkung I zum Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Nach der bereits wiederholt ausgesprochenen Ansicht des Justiz-Ministers können in dem Falle:

wenn im summarischen Prozesse nach Abschnitt II Tit. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bei einem nicht kollegialischen Gerichte in einem Termine außer der Klagebeantwortung mündliche Verhandlung stattgefunden hat,

nur allein $\frac{2}{3}$ der Gebührensätze unter Num. 6 Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833, nicht aber auch zugleich $\frac{2}{3}$ der Gebührensätze unter Num. 4 a. a. O. zum Ansatz kommen.

Wenn dagegen in derselben Verhandlung zugleich ein Beweisresolut erlassen worden ist, so findet es der Justiz-Minister für zulässig und angemessen, für dasselbe noch besonders $\frac{2}{3}$ der Gebührensätze unter Num. 9 Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu liquidiren.

Berlin, den 4. März 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 848. Sportelsachen 34. Vol. 4.

Num. 41.

Verfügung vom 7. März 1844, — betreffend die Anlegung von Ablösungsgeldern auf Staatsschuldscheine.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46), Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung S. 96), Deklaration vom 30. Juli 1842 (Gesetzsammlung S. 245.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei die von der General-Kommission zu N. unter dem 20. v. Mts. an den Herrn Minister des Innern eingereichte, von diesem dem Justiz-Minister mitgetheilte Beschwerde über das Kollegium zugefertigt, und dabei Folgendes eröffnet.

Das Kollegium versagt die Genehmigung dazu, daß die für das Lehnrittergut H. deponirten Ablösungsgelder zum Betrage von 2747 Thlr. 4 Sgr. an den Lehnbesitzer N. ausgezahlt, und dagegen von demselben 2800 Thlr. Staatsschuldscheine angenommen werden.

Das Kollegium hält die Einwilligung der eingetragenen Agnaten und Realberechtigten für erforderlich, weil die Staatsschuldscheine dem Börsenkurse unterlägen, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46) die Rechte der Agnaten und Realberechtigten nicht einschränke.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 setzt allerdings die, nach der Majorität des Kollegiums beschlossene Einwilligung der Interessenten voraus, wenn Depositalgelder zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet werden sollen. Insofern ist der Fall veschieden von demjenigen, in welchem das von der General-Kommission in Bezug genommene Justiz-Ministerial-Reskript vom 3 Mai 1833 ergangen ist. In dem letzteren Falle fragte es sich, ob Ostpreußische Pfandbriefe statt baaren Geldes als Ablösungs-Kapital deponirt werden können, und dies war unbedingt zu bejahen, weil der Ankauf von Pfandbriefen in der Deposital-Ordnung sogar für das General-Depositorium gestattet ist, und von der Genehmigung der Interessenten nicht abhängt.

Demungeachtet hält der Justiz-Minister, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, die Bedenken des Kollegiums gegen die Anlegung der H.schen Ablösungsgelder auf Staatsschuldscheine nicht für begründet. In der Allerhöchsten Deklaration vom 30. Juli 1842 (Gesetzsammlung S. 245) ist zwar nicht speziell erwähnt, daß die General-Kommissionen die Interessenten auch in Betreff der Frage zu vertreten haben, wie die Ablösungsgelder bis zur vorgeschriebenen Verwendung derselben in das Gut anzulegen seien? Daß die Vertretung der Interessenten durch die General-Kommission aber auch in dieser Beziehung stattfinde, folgt schon aus dem §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung S. 96). Danach haben die General-Kommissionen nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitige Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitliche Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen, und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Es ist ferner im §. 10 der angeführten Verordnung wiederholt, daß der General-Kommission die Sorge dafür obliegt,

> daß die Geldabfindungen oder andere, durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zum Zweck der Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger, der eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden.

Mit dieser Verpflichtung ist der General-Kommission auch die Befugniß eingeräumt worden, über die Belegung der deponirten Abfindungs-Kapitalien bis zu deren Verwendung in das Gut, oder zur Sicherstellung der Realberechtigten, zu beschließen. Die General-Kommission vertritt hierbei die Interessenten, und wenn dieselbe auf Anlegung der deponirten Ablösungs-Kapitalien zum Ankauf von Staatsschuldscheinen anträgt, oder den letztern genehmigt, so sind die Voraussetzungen vorhanden, unter welchen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 die Belegung der Depositalgelder auf Staatsschuldscheine gestattet. In keinem Falle würde es übrigens des Konsenses aller eingetragenen Agnaten bedurft, sondern nach §. 15 Num. 5 und 16 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 20) die Zuziehung zweier Anwärter in Gemäßheit §. 87 und ff. Tit. 4 Thl. II Allgemeinen Landrechts genügt haben.

Das Königliche Oberlandesgericht hat demzufolge der Requisition der General-Kommission, welche in dem Bericht erklärt, daß sie durch das Geschäft weder die Realberechtigten, noch die Agnaten des Ritterguts H. in ihrer Sicherheit für gefährdet erachte, sofort zu genügen.

Berlin, den 7. März 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1055. Gutsh. Verh. 12. Vol. 7.

Num. 42.

Motive zu dem Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 12. Juni 1843, — betreffend die Auslegung der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts.

(Justiz-Ministerial-Blatt für 1843 S. 267.)

Motive

zu dem Plenar-Beschluß, betreffend die Auslegung der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts.

Plenar-Beschluß.

Die §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts finden in dem Falle keine Anwendung: wenn die Kollision zwischen einem Hypotheken-Gläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten dergestalt stattfindet, daß entweder jener zur Zeit der nachgesuchten Eintragung der Hypothek, oder dieser zur Zeit der nachgesuchten Eintragung seines Besitztitels auf den Grund des mit dem früheren Besitzer geschlossenen Kontrakts, so wie auf den Grund der geschehenen Uebergabe, von dem früher entstandenen persönlichen Rechte seines Gegners unterrichtet gewesen ist.

Plenar-Beschluß vom 12. Juni 1843

Das Allgemeine Landrecht verordnet Thl. I Tit. 19 §. 2 bis 6 unter der Titelüberschrift:

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt

Folgendes.

§. 2. Persönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als die Sache sich noch im Besitze des persönlich Verpflichteten befindet.

§. 3. Ist die Sache, zu welcher Jemandem ein blos persönliches Recht zustand, an einen Dritten veräußert worden, und dieser hat die persönliche Pflicht des vorigen Besitzers nicht mit übernommen, so ist der persönlich Berechtigte in der Regel nur von seinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt.

§. 4. Wenn also zwei oder mehrere zu einer und eben derselben Sache von dem Besitzer derselben ein persönliches Recht erlangt hatten, so schließt zwar derjenige, dessen persönliches Recht durch die Einräumung des Besitzes in ein dingliches übergegangen ist, den andern aus;

§. 5. Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei: so kann er sich seines, durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen.

§. 6. Vielmehr muß zwischen ihnen die Frage: welchem von beiden durch die Einräumung des Besitzes ein dingliches Recht beizulegen sei, lediglich nach der Beschaffenheit ihres beiderseitigen persönlichen Rechts zur Sache entschieden werden.

Bei dem Geheimen Ober-Tribunal war in früheren Sachen nie darüber ein Bedenken entstanden, daß diese Vorschriften auf jede Art von Kollision dinglicher und persönlicher Rechte zu ein und derselben Sache Anwendung fänden, und namentlich war kein Unterschied im Betreff der Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit der kollidirenden Rechte gemacht worden, so daß vielmehr in der am 22 Februar 1839 zur Entscheidung des zweiten Senats gediehenen Sache der Wittwe K.-G. und der Gebrüder G. und M. G., Kläger, wider den Kaufmann E. W. zu R, Verklagten, in welcher die Kläger die Anerkennung einer hypothekarischen Schuldverschreibung und deren Eintragung im Hypothekenbuche des, von dem Verklagten später erkauften Bauerguts auf Grund des §. 5 a. a. O. nachsuchten, der zweite Senat die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht nur annahm, sondern auch den Vermerk im Präjudizenbuche eintragen ließ:

Der dritte Besitzer eines Grundstücks, der zur Zeit dessen Erwerbung der Kenntniß einer, von seinem Besitzvorgänger für eine nicht übernommene persönliche Verpflichtung desselben, diesem Gläubiger geschehene Einsetzung des Immobile zur Spezial-Hypothek geständig oder überführt ist, erlangt durch die früher erhaltene Uebergabe des Grundstücks und Umschreibung des Besitztitels im Hypothekenbuche auf seinen Namen, bevor jener Gläubiger die Eintragung seines nicht aufgegebenen Hypothekentitels nachgesucht und erwirkt hat, keinen Vorzug, und erwirkt dadurch nicht das Recht, den Hypotheken-Anspruch desselben auszuschließen; er muß vielmehr denselben auch seinerseits anerkennen, und sich die Eintragung gefallen lassen.

Auch in einer späteren, im Jahre 1840 bei demselben Senate vorgelegenen Sache, M. wider M., wo es sich um das Vorrecht zwischen einem Eigenthums-Prätendenten und einem zur Erhebung einer Rubr. II einzutragenden Abgabe-Berechtigten handelte, hatte der Senat, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vorstehende Präjudiz, das fernere eintragen lassen:

Kann der Besitznehmer eines Grundstücks überführt werden, daß ihm eine, von seinem Besitzvorfahren bestellte, aus dem Grundstück zu entrichtende Last oder Abgabe zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen ist, so kann er sich seines, durch die Uebergabe entstandenen dingli-

chen Rechts zur Ausschließung der Verpflichtung, die Last oder Abgabe ferner abzutragen, nicht bedienen.

Im Jahre 1843 gab aber nachstehender Rechtsfall dem mehrerwähnten Senate Veranlassung, von seiner früheren Ansicht über die Anwendbarkeit der allegirten Vorschriften auf ein, mit den früheren Sachen im Wesentlichen übereinstimmendes Sach- und Rechtsverhältniß, abzugehen.

> Die Wittwe G., geborne K., erwarb von ihrem Vater, J. G. K., dessen Kolonistengut und Mühlenschenke bei dem Dorfe B. mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 1/4. Mai 1816, wobei sich der Verkäufer den Besitz und die Nutzung der verkauften Gegenstände auf Lebenszeit vorbehielt. Der Besitztitel wurde für die Käuferin im Hypothekenbuche berichtigt, und ihr auch im Jahre 1817 der Besitz durch Ueberweisung nach §. 72 Tit. 7 Thl. I Allg. Landrechts eingeräumt. Vermöge notariellen Vertrages vom 21. März 1834 verkaufte sie dieselben Grundstücke an den Prediger M. zu B. für 1200 Thlr. salvo jure des dem Vater noch zustehenden Rechts. Die Natural-Uebergabe erfolgte, obgleich sie im Vertrage als geleistet angenommen wurde, nicht; als aber der Notar, der den Vertrag aufgenommen, dessen Abschluß zu den Hypotheken-Akten anzeigte und hinzufügte, der Vertrag selbst sei dem Königlichen Rentamte zur Bestätigung übergeben, und solle hiernächst behufs der Besitztitel-Berichtigung für den Käufer M. eingereicht werden, sah sich der Hypothekenrichter, ohne zureichenden Grund, veranlaßt, von dem Abschlusse des Vertrages zu den Akten, betreffend den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des Ehemannes der Verkäuferin G., Nachricht zu geben, worauf der Kurator dieses Nachlasses, Justiz-Kommissarius K. zu C. sofort wegen einer, gegen die Verkäuferin rechtskräftig erstrittenen Forderung von 800 Thlr. eine Protestatio pro conservando jure et loco, auf die verkauften Grundstücke eintragen ließ, die demnächst auch in eine förmliche Hypothek umgeschrieben wurde. — Der Käufer, Prediger M., erhob nun gegen den Kurator K. Klage auf Löschung dieser Post, und stützte dieselbe vorzugsweise auf die Kenntniß, welche der Verklagte bei Anmeldung der Forderung der Masse, vor dem bereits erfolgten Verkaufe der Grundstücke gehabt habe, und ebenso machte der Verklagte wider den Kläger geltend, daß dieser bei Eingehung des Kaufgeschäfts davon Wissenschaft gehabt habe, daß der G.schen Masse eine rechtskräftige Forderung, der, als solcher, ein Titel zur Hypothek beiwohne, gegen seine Verkäuferin zustehe, und daß er deshalb, als Käufer, diese Forderung, und zwar um so mehr anerkennen müsse, als dieselbe vor Eingang seines Erwerbsinstrumentes zu den Hypothekenakten, bei diesen angemeldet worden sei.

So sehr nun auch diese Sache in ihren wesentlichen Momenten mit den zuerst erwähnten übereinkam, und also die Anwendung der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I Allg. Landrechts darauf gerechtfertigt erschien, so nahm doch der zweite Senat diesmal an,

> es setzten diese Paragraphen den Konflikt gleichartiger Rechte voraus, und fänden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, wo das Eigenthumsrecht des Klägers mit dem Pfandrechte des Verklagten, also ungleichartige Rechte, in Kollision gerathen seien;

und zwar bezog sich die Majorität des Senats zur Begründung dieser Ansicht, auf die Fassung des, mit den §§. 4 und 5 im unmittelbaren Zusammenhange stehenden §. 6, welche in den Worten:

> vielmehr muß zwischen ihnen die Frage: welchem von beiden **durch die Einräumung des Besitzes** ein dingliches Recht beizulegen sei? lediglich nach der Beschaffenheit ihres beiderseitigen persönlichen Rechts zur Sache entschieden werden;

deutlich zu erkennen gebe, daß es sich in dem ganzen Passus der dispositiven Bestimmungen der §§. 4 bis 6 um solche Rechte handle, deren Tendenz die Erlangung des Naturalbesitzes einer fremden Sache sei, und daß also nicht nur Hypothekenrechte hiervon ausgeschlossen seien, weil es bei diesen auf Erlangung des Besitzes der verpfändeten Sache nicht abgesehen, sondern auch Eigenthums-Ansprüche nicht gemeint sein könnten, deren Gegenstand nicht der Besitz einer fremden Sache sei; die collidirenden Rechte vielmehr gleichartige und auf einen einander ausschließenden Besitz einer fremden Sache, wie z. B. zwei Nießbrauchsrechte, zwei Pachtrechte und dergleichen gerichtet sein müßten. Bei einem Konflikte zwischen Eigenthums- und Pfandrechten entscheide dagegen nur, wie dies auch gemeinrechtlich, die Priorität der Anmeldung beim Hypothekenbuche. —

Bei diesem schroff hervortretenden Gegensatze zwischen der jetzigen und der früheren Rechtsansicht gedieh die Sache unter Aufstellung der Frage:

ob die Vorschriften der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I Landrechts nur da zur Anwendung kommen, wenn die von Mehrern zu ein und derselben Sache geltend gemachten persönlichen Rechte gleichartig sind, oder ob die gedachten Gesetzstellen auch auf den Konflikt an sich ungleichartiger Rechte Anwendung finden?

am 12. Juni 1843 zur Berathung des Plenums.

Die Majorität fand jedoch bei der, über den schriftlichen Vortrag der beiden Referenten sich entwickelnden Debatte, daß die gestellte Frage in Bezug auf die dazu Anlaß gebenden Sachen eine durchaus unfruchtbare sei, da es hinsichts eines Prioritätsstreites zwischen einem Eigenthums-Prätendenten und einem Gläubiger, der mit einem Titel zur Hypothek versehen, auf die Vorschriften der §§. 4 bis 6 Tit. 19 Thl. I Landrechts überhaupt gar nicht ankomme, für diese Sachen vielmehr andere spezielle Vorschriften in den Gesetzen vorhanden seien, deren Nachweises es blos bedürfe, um nach ihnen auch die jetzt dem zweiten Senate vorliegende Sache zu entscheiden, und deshalb beantwortete die Majorität die aufgestellte Frage, mit Uebergehung der Kontroverse über die Gleich- oder Ungleichartigkeit der, im 19. Titel abgehandelten Rechte, so, wie die Ueberschrift des gegenwärtigen Aufsatzes den gefaßten Plenarbeschluß ergiebt, wofür sie nachstehende

Gründe

geltend machte:

An und für sich handelt der 19. Titel, wie seine Ueberschrift ergiebt:

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf *fremdes* Eigenthum

und kann schon deshalb in den einzelnen Bestimmungen dieses Titels keine Vorschrift darüber gesucht oder gefunden werden, wie Eigenthums-Ansprüche im Konflikte mit andern persönlichen Rechten zu derselben Sache zu behandeln seien; denn Eigenthums-Ansprüche sind keine Rechte auf fremdes Eigenthum, sondern betreffen, wie ihr Name ergiebt, das Eigenthum der Sache selbst, die ihren Gegenstand bildet und drücken also die Behauptung des Prätendenten aus, daß die Sache für ihn *keine* fremde sei. Es würde mithin einen Widerspruch zwischen dem in der Titelüberschrift ausgedrückten Gegenstande desselben und seinem Inhalte involviren, wollte man letzteren auf solche Rechte anwenden, die sich nicht auf fremde Sachen beziehen. Ein solcher Widerspruch kann aber um so weniger bei der Abfassung dieses Titels angenommen werden, als der §. 6 desselben ganz deutlich ergiebt, daß darin und in den vorhergehenden Paragraphen, mit denen der §. 6 durch das Wort *vielmehr* in der engsten Verbindung steht, nur von solchen Rechten die Rede ist, deren Tendenz ein und dieselbe, die Einräumung des Besitzes einer fremden Sache, und bei denen die Besitzeinräumung allein die Dinglichkeit des beiderseitigen persönlichen Rechts zur Sache zu bewirken vermag. — Eigenthumsrechte sind also hierunter gewiß nicht zu verstehen, mögen sie mit andern gleichen, d. h. ebenfalls Eigenthums- oder mit verschiedenen Rechten zur Sache kollidiren, und ist sonach auch, bezüglich auf eine Kollision von Eigenthumsrechten, die Frage gar nicht aufzuwerfen, ob die Vorschrift der §§. 4 und 5 gleichartige oder ungleichartige Rechte im Konflikt betreffe, da sie sich auf konkurrirende Eigenthumsrechte überall nicht beziehe.

Ueber das gleichartige Zusammentreffen mehrer Eigenthums-Ansprüche zu ein und derselben Sache enthält der Titel 10 Thl. I Allg. Landrechts die einschläglichen Bestimmungen, dagegen beziehen sich auch diese wiederum nicht auf Fälle der vorliegenden Art, wo ein Eigenthumsprätendent mit einem Gläubiger, der einen Titel zur Hypothek in Anspruch nimmt, in einen Streit über ihr Vorrecht geräth. Für Fälle dieser Art ist dagegen die Lehre vom Pfandrecht die geeignete Quelle, wo die erforderlichen Bestimmungen geschöpft werden müssen, da die Wechselwirkung der beiden Prätendenten ganz dieselbe bleibt: sei es, daß

entweder der Hypotheken-Gläubiger die Eintragung einer Forderung nachsucht, für die ihm ein Titel zur Hypothek geworden ist, während er weiß, daß die Sache, die ihm die Hypothek gewähren soll, sich bereits in der Hand eines Dritten befindet,

oder sei es, daß Letzterer eine Sache eigenthümlich erwirbt, welche, wie ihm nicht unbekannt, einem Andern zur Hypothek bestellt, die betreffende Forderung aber noch nicht eingetragen ist;

und in der That verordnet auch für den erstgedachten Fall der §. 10 Tit. 10 Thl. I Landrechts:

wer es weiß, daß der eingetragene Besitzer nicht mehr wahrer Eigenthümer des Grundstücks sei, über welches er sich mit demselben in Verhandlungen einläßt, der kann dadurch, zum Nachtheile des Letzteren, kein Recht erwerben.

Dieselbe Vorschrift muß aber auch alsdann gelten, wenn es sich, wie in der Sache des Predigers

M. gegen den Kschen Kurator, um die Geltendmachung eines Titels zur Hypothek im Wege der Exekution zu einer Zeit handelt, wo dem die Eintragung suchenden Gläubiger, die inzwischen erfolgte Veräußerung des ihm verpfändeten Grundstücks bekannt geworden ist; denn nach §. 412—414 Tit. 20 Thl. I Landrechts hat ein gesetzliches, oder ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht, so lange dasselbe noch nicht eingetragen ist, auch noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts, und der Gläubiger kann sich im Wege der Exekution nur an die zur Zeit ihrer Vollstreckung noch in dem Vermögen seines Schuldners befindlichen Grundstücke halten, nicht aber solche angreifen, oder, was dasselbe ist, seinen Titel zum Pfandrechte gegen diejenigen Grundstücke geltend machen, die zur Zeit der Exekutions-Vollstreckung bereits aus diesem Vermögen herausgegangen sind. — Mit dem neuen Eigenthums-Prätendenten kann ein solcher nicht eingetragener Gläubiger mithin niemals in Konflikt kommen, sobald ersterer die Sache einmal in Besitz genommen hat, und diese dadurch aus dem Eigenthume des, dem Gläubiger persönlich Verpflichteten herausgegangen ist; denn der allein denkbare Fall, daß der Gläubiger den Verkauf als simulirt anficht, bildet ein durchaus verschiedenes Klagefundament von dem, welches die Kollision zweier, an sich gültiger Rechtstitel abgiebt.

Im zweiten Falle, wo Jemand eine Sache erwirbt, die, ohne daß die Eintragung erfolgt wäre, bereits einem Andern zur Hypothek bestellt worden, kann, selbst wenn dem neuen Erwerber die frühere Verpfändung bei Eingehung seines, auf Erlangung des Eigenthums gerichteten Vertrages bekannt gewesen wäre, ein Konflikt, wie ihn die §§. 4—6 Tit. 19 voraussetzen, noch weniger eintreten; denn hier kommt zu der Vorschrift des §. 412 Tit. 20 noch die des §. 438 eben hinzu, wonach der Schuldner auf die einem Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache auch einem Andern ein Hypothekenrecht gültig einräumen kann, so wie die Disposition des §. 30 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, wonach die Eintragung mehrer Schulddokumente lediglich nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung bei dem Hypothekenbuche bewirkt werden muß, also nicht die frühere Verpfändung, sondern nur der Antrag auf die Einschreibung im Hypothekenbuche über das Recht auf die Sache entscheidet. Hieraus ergiebt sich aber zugleich, daß die Eintragung einer Sache zur Hypothek die Sache selbst so lange nicht berührt, als der Gläubiger nicht davon den ihm zuständigen Gebrauch, die Eintragung nachzusuchen, macht; daß das Gesuch um letztere rücksichts des Gläubigers rein fakultativ ist, und daß, so lange er die Eintragung nicht nachsucht, Niemand auf seinen Titel zum Pfandrecht Rücksicht zu nehmen hat. — Es würde zu einer vollständigen Unsicherheit des Grundeigenthums führen, wollte man annehmen, daß jede Hypothekenbestellung, auch ohne Anmeldung bei dem Hypothekenbuche von dem neuen Erwerber eines Grundstücks anerkannt werden müßte, sobald er auch nur äußerlich in Erfahrung gebracht, daß sein Verkäufer Schulden, gegen Verpfändung des verkauften Grundstücks, kontrahirt habe; ja es würde selbst für die Inhaber solcher Forderungen einen nicht zu rechtfertigenden Zwang herbeiführen, sollten sie, wie doch nur durch Setzung einer Präklusivfrist geschehen könnte, genöthigt werden, von ihren Titeln Gebrauch zu machen und die Eintragung von Forderungen im Hypothekenbuche zu bewirken, die sie bis dahin und vielleicht für immer, durch die Persönlichkeit ihres Schuldners, für hinreichend gesichert sich bestimmt gefühlt haben.

Von einer solchen Zwangs-Maßregel enthalten aber die Gesetze nichts, vielmehr widerspricht einer solchen geradezu die Vorschrift der allegirten §§. 412 und 438 Tit. 20 Thl. I Landrechts und §. 30 Tit. 2 Hypothekenordnung, nach denen es lediglich dem Willen des Gläubigers überlassen ist, wann er die Eintragung nachsuchen wolle, und da ohne diese er kein dingliches Recht hat, so kann er auch mit einem Dritten, der die Sache, zu der ihm ein Titel zum Pfandrecht zusteht, vor dessen Geltendmachung erwirbt, nie in Kollision kommen, woraus die Rechtfertigung des oben ausgesprochenen Plenarbeschlusses in beiden Beziehungen des vorliegenden Falles von selbst folgt.

I. 1033. — Hypothek-Sachen 8. Vol. 4. —

Druckfehler-Berichtigung.

In der vorigen Nummer des Justiz-Ministerial-Blatts, auf der zweiten Seite, in der ersten Spalte, 21. Zeile von oben ist statt Eppnick — Eppinck zu lesen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1844. № 13.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ministerium für die Gesetz-Revision.

Der Erste Direktor des hiesigen Stadtgerichts, Wentzel, ist am 9. d. Mts. zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Ministerium für die Gesetz-Revision Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Den Ober-Appellationsgerichts-Räthen Cöster und Born zu Posen ist der Titel als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Dr. Löwenberg zu Insterburg ist als Rath an das Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 8. November 1838 Allerhöchst versetzt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacob bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhne bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Stiebler und Schmiedicke bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, beide mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Brunnemann zu Magdeburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Lichtenstein, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.; und 2. Stieber, mit dem Dienstalter vom 6. Februar d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Mager, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Koschembahr, mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Langer, mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren: 1. Henning, 2. Will, 3. von Schkopp und 4. von Hippel, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 19. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Kammergerichts-Auskultator Hillmann, mit dem Dienstalter vom 29. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von und zur Mühlen, mit dem Dienstalter vom 13. November v. J.

C Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Friedberg zu Preuß. Stargard ist am 9. d. Mts. zugleich zum Kreis-Justizrath des Stargarder Kreises,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Körner zu Landeshut an demselben Tage auf erfolgte Präsentation Seitens des Erbhofrichters der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Grafen Schaffgotsch, zugleich zum Kreis-Justizrath des Landeshuter Kreises
Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Engel zu Kulm ist am 2. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Kristen zu Breslau, und der Land- und Stadtgerichts-Rath Lindenberg zu Torgau, sind gestorben.

Dem Justizamtmann Diesterweg zu Atzbach ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: dem Oberlandesgerichts-Assessor Lange zu Ragnit bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und dem bisherigen unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Dem bei dem hiesigen Stadtgericht als etatsmäßiger Assessor angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Freiherrn von Gronefeld, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu unbesoldeten Assessoren wurden ernannt: die Patrimonialrichter: 1. Schicke zu Strehlen, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. Ruprecht zu Reichenbach, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Tilly zu Paderborn ist zum Kanzlei-Direktor daselbst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schennen zu Arnsberg ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Medebach ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant und Kanzlist Weichert zu Glatz, der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Hartmann zu Kiesenburg, und der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Büreau-Vorsteher Pelz zu Namslau sind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Buchs zu Kosten ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Pleschen,

und der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Laczynski zu Pleschen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Kosten
versetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Koßmann zu Insterburg ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Bossier zu Aachen ist unterm 4. März d. J. zum Landgerichts-Rath daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Weyers zu Aachen ist vom 1. April d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen worden.

Der Friedensrichter Kaul zu Rhaunen ist vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Saarburg versetzt,

und der Landgerichts-Referendarius Hüber zu Trier von demselben Tage ab zum Friedensrichter in Rhaunen ernannt worden.

Der Parketgehülfe Hasbron zu Trier ist vom 1. April d. J. ab zum Parket-Sekretair daselbst ernant worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 43.

Instruktion des Pupillen-Kollegiums zu Paderborn vom 29. September 1843, — betreffend die Einsendung des Erziehungsberichts in Vormundschaftssachen.

Nachstehende, von dem Königlichen Pupillen-Kollegium zu Paderborn an die Untergerichte seines Departements erlassene Instruktion vom 29. September v. J., betreffend die Einsendung der Erziehungs-Berichte in Vormundschaftssachen, wird sämmtlichen Königlichen Pupillen-Kollegien zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Sollten in deren Bezirken nicht bereits Einrichtungen dieser Art bestehen, so haben dieselben mit dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Rücksprache über den Gegenstand zu nehmen und wenn derselbe die Verhältnisse dazu angethan findet, das weitere darüber zu verabreden, um die vorgesetzten Behörden der Geistlichen und Schullehrer beider Konfessionen zu bewegen, den beabsichtigten guten Zweck willfährig zu fördern. Die alsdann erforderlichen Instruktionen sind an die Untergerichte zu erlassen.

Berlin, den 11. März 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 1156. — V. 6. Vol. 9. —

Die Beaufsichtigung und angemessene Erziehung der Pflegebefohlenen ist überall, wo die Vormünder ihrem Amte nicht vollständig gewachsen sind, mit großen Schwierigkeiten verbunden, und eben so schwierig ist es, überall tüchtige Vormünder zu erlangen. Um so größer muß daher die Fürsorge der vormundschaftlichen Gerichte sein, wenn der Zweck der Erziehung — die Ausbildung zu tugendhaften und nützlichen Bürgern — erreicht werden soll.

Ein Hauptmittel, welches die Gesetze zu diesem Behuf dem Richter an die Hand geben, besteht in der Einforderung der Erziehungsberichte, die aber erfahrungsmäßig leider nur selten ihrem Zwecke entsprechen; den Vormündern — namentlich auf dem Lande — geht häufig die Fähigkeit ab, sich schriftlich auszusprechen; sie lassen es bei allgemeinen Aeußerungen bewenden, ohne auf das Einzelne und das, was Noth thut, einzugehen; ja sie nehmen in der Regel selbst vom Schul- und Kirchenbesuch der Pflegebefohlenen, sowie von deren sonstiger Erziehung und Aufführung entweder gar keine, oder ungenügende Kenntniß, und die Mütter als Vormünderinnen verschweigen meistens die fehlerhaften Eigenschaften ihrer Kinder, oder wissen sie nicht zu beurtheilen. Solchergestalt arten die Erziehungsberichte in eine leere Förmlichkeit aus.

Um dem entgegen zu wirken, und über die Erziehung der Pflegebefohlenen und das Verhalten ihrer Vormünder gründlichere und wahrheitsgemäße Berichte zu erhalten, den Vormündern Gelegenheit zu geben, sich über ihre Pflichten mit Leichtigkeit vollständig zu unterrichten und den Gerichten die Wahl und Bestellung tüchtiger Vormünder zu erleichtern, haben wir uns bemüht eine Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer und Ortsbehörden herbeizuführen. Nachdem die Königlichen Ministerien der Justiz, der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern in Kommunikation getreten, und die bestehenden, den Gegenstand betreffenden Gesetze in Erwägung gezogen sind, so hat

> der Herr Minister des Innern sich dahin erklärt, wie es ganz angemessen befunden werde, daß den Ortsvorständen außer der ihnen, nach §. 93 Tit. 18 und §. 67 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verbindlichkeit, den Gerichten von dem Vorhandensein zu bevormundender Personen Anzeige zu machen, auch noch die übertragen werde, mit dieser Anzeige zugleich qualificirte Personen zur Uebernahme der Vormundschaft zu benennen, und im Allgemeinen mit darauf zu sehen, daß die Vormünder ihren Pflichten nachkommen, daß die Pflegbefohlenen gut und sittlich erzogen, zur Schule und Kirche angehalten, vor böser Gesellschaft bewahrt und Seitens der Personen, bei welchen sie untergebracht sind, gehörig verpflegt werden, auch dem Vormundschafts-Richter auf mündliche Anfrage über solche Punkte Auskunft zu geben.
>
> Gleichergestalt hat der Herr Minister der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten seine Zustimmung zu folgender Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer gegeben:
> daß sie dem Gegenstande eine gleiche Aufmerksamkeit, zu welcher die Ortsvorstände verpflichtet sind, respective vorstehend verpflichtet werden, widmen; daß ferner die Geistlichen nach vorheriger Rücksprache mit den Schullehrern in die ihnen, von den Gerichten ortschaftsweise zuzustellenden Erziehungsberichte der Vormünder in einer zu diesem Zwecke offen zu lassenden Kolumne derselben ihre Bemerkungen über die Erziehung und den Schulbesuch der Pflegebefohlenen eintragen, respective die Richtigkeit der Angaben der Vormünder bescheinigen; daß endlich die Geistlichen, respective die Schullehrer (in den Ortschaften, wo kein Geistlicher seinen Sitz hat) das ihnen vom Gericht zuzustellende Exemplar des Berghauerschen Auszuges aus der Vormundschafts-Ordnung aufbewahren und auf Verlangen den Vormündern zur Einsicht vorlegen, erforderlichen Falls auch denselben zum richtigen Verständnisse der darin enthaltenen Bestimmungen behülflich sind.

Diesem entsprechend sind nun nach der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz uns gemachten Mittheilung die Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorsteher des Departements, respective von dem Königlichen Konsistorium zu Münster, dem bischöflichen General-Vikariate hieselbst und der Königlichen Regierung zu Minden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden, und es haben demnach die sämmtlichen Untergerichte des Departements von dieser so wünschenswerthen Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer und Orts-Vorstände fortan den zuläßigen Gebrauch zu machen. Sie erhalten zu diesem Zweck folgende specielle Anweisung:

§. 1.

Bei der Auswahl der Vormünder ist unter Beobachtung des §. 129 Tit. 18 Thl. II. Allg. Landrechts mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, und wenn von den Verwandten der Pflegebefohlenen

andere, als die von dem Geistlichen oder Orts-Vorsteher benannten Personen zu Vormündern vorgeschlagen werden, nöthigen Falls erst Auskunft von dem Orts-Vorsteher oder dem Orts-Geistlichen darüber zu erfordern, ob der vorgeschlagene Vormund die zu seinem Amte erforderlichen Eigenschaften besitzt und einen unbescholtenen Lebenswandel führt; namentlich muß dieß geschehen, wenn die Mutter die Vormundschaft übernehmen will, und dem Richter ihre Fähigkeit dazu nicht bekannt ist.

§. 2.

Die Vormünder sind bei Gelegenheit ihrer Verpflichtung mit ihren Obliegenheiten gehörig bekannt zu machen, die hauptsächlichsten derselben in die Vormundschafts-Bestallung aufzunehmen und sie in derselben anzuweisen, sich über ihre Rechte und Pflichten aus dem Berghauerschen Auszuge aus der Vormundschafts-Ordnung näher zu belehren, wobei zugleich der Beamte zu bezeichnen, in dessen Gewahrsam sich dieser Auszug aus der Vormundschafts-Ordnung befindet.

Das Formular zu den Vormundschaftsbestallungen ist hiernach von uns geprüft und ergänzt und Anordnung getroffen, daß fortan nur diese vervollständigten Formulare hier gedruckt werden.

Die Untergerichte haben dafür zu sorgen, daß an jedem Orte ihres Bezirks wenigstens Ein Exemplar des Berghauerschen Auszugs aus der Vormundschafts-Ordnung sich befindet und dasselbe, wo ein Geistlicher sich befindet, diesem, sonst aber dem Schullehrer zur Aufbewahrung mit dem Ersuchen zuzustellen, dasselbe den sich meldenden Vormündern zur Einsicht vorzulegen und erforderlichen Falls ihnen zum richtigen Verständniß der darin enthaltenen Bestimmungen behülflich zu sein. An den Orten, wo Gemeinden verschiedener Konfession sich befinden, ist wo möglich dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Glaubensgenossen diesen Auszug bei einem Geistlichen oder Schullehrer ihrer Konfession einsehen können.

Die einem jeden Gerichte erforderliche Anzahl von Exemplaren ist von hier aus bestellt und wird nach deren Eingang ihm zugefertigt werden. Die Kosten dafür sind aus der Salarien-Kasse eines jeden Gerichts zu bestreiten.

§. 3.

Alljährlich ist jeder Vormund durch besondere kostenfreie Verfügung mit 14tägiger Frist zur Einreichung des Erziehungsberichts aufzufordern und der eingegangene Erziehungsbericht demnächst dem betreffenden Geistlichen zu dem Zweck zuzufertigen, daß derselbe nach vorheriger Rücksprache mit dem Schullehrer seine Bemerkungen über die Erziehung, den Schul- und Kirchen-Besuch der Pflegebefohlenen in die dazu bestimmte letzte Kolumne eintrage, respective die Richtigkeit der Angaben des Vormundes bescheinige. Zu der Aufforderung und respective dem Erziehungsberichte sind die beiliegenden Formulare entworfen, für deren sofortigen Druck gesorgt ist und welche auf Kosten der Salarien-Kasse anzuschaffen sind.

Das Verfahren bei Einforderung der Erziehungsberichte ist folgendes:

1. Der Vorsteher des Büreaus, zu welchem die Pupillen-Sachen gehören, hat zu einer von jedem Gerichte ein für alle Mal zu bestimmenden Zeit jeden Jahres sämmtliche kurrente Vormundschafts-Akten nach und nach nach dem Repertorium zur Hand zu nehmen, um daraus die Aufforderungen an die Vormünder mit Angabe des Akten-Zeichens in der Ueberschrift und Ausfüllung der Kolumne 1 und 2 des Formulars zum Erziehungsberichte (laufende Nr. für jeden Pflegbefohlenen und Name und Geburtstag eines jeden) gleich in mundo zu expediren; Koncepte werden nicht zu den Akten zurückbehalten, die Aufforderungen auch nicht journalisirt.
2. Sind sämmtliche Aufforderungen zur Erstattung der Erziehungsberichte expedirt, so werden sie nach dem Wohnorte der Vormünder gesondert und danach in Verzeichnisse nach dem Formular zu dem Insinuations-Buche gebracht, wobei natürlich in der für die Nr. des Journals bestimmten Kolumne Lit. und Nr. des Repertoriums zu vermerken ist, es aber dann eben deshalb der Ausfüllung der Kolumne „Bezeichnung der Sache" nicht bedarf.
3. Die Verzeichnisse mit den Aufforderungen sind hiernächst den Bezirksboten zur Insinuation der letzteren zuzustellen und von diesen, nach bewirkter Insinuation und geschehener Bescheinigung der Insinuation in der betreffenden Kolumne, dem Büreau-Vorsteher wieder zuzustellen. Daß die Insinuation gehörig bewirkt wird, ist auf die allgemein vorgeschriebene Weise zu kontroliren.
4. Den Eingang der Erziehungsberichte hat der Büreau-Vorsteher nach den an ihn zurückgelangenden Verzeichnissen zu kontroliren, jeden eingehenden Bericht abzustreichen und nach Ablauf der Fristen die im Rückstande befindlichen Vormünder nach dem anliegenden, von ihm in mundo auszufüllenden Formulare, unter Ansatz der Kopialien und event. Meilengelder (welche Kosten bei

der Insinuation einzuziehen sind), so wie Androhung einer Strafe von 15 Sgr. zu erinnern und dieses in dem Verzeichnisse unter Bemerkung des Tages der Abgabe an die Kasse zur fernern Kontrole zu notiren. Ist auch diese zweite Aufforderung erfolglos, so ist dem Gerichte davon eine zu journalisirende Anzeige zu machen, und diesem die Festsetzung und Einziehung der Strafe, so wie die sonstige weitere Verfügung zu überlassen und dies im Verzeichnisse zu notiren.

5. Sind sämmtliche Erziehungsberichte eines Orts eingegangen, wobei jedoch diejenigen, rücksichtlich welcher die zweite Aufforderung erfolglos geblieben, ausscheiden, so werden sie den betreffenden Geistlichen insgesammt durch eine Verfügung nach dem beiliegenden Formular, welche der Büreau-Vorsteher sofort in mundo zu expediren hat, zu dem oben angegebenen Zwecke zugefertigt; daß dies geschehen, ist in dem Verzeichnisse mit Angabe der Zahl der übersendeten Erziehungsberichte und des Tages der Zustellung an den Boten zu vermerken, und hiernach sowohl die erfolgte Insinuation, als die Rückgabe der Erziehungsberichte von Seiten der Geistlichen zu kontroliren.
6. Die von den Geistlichen zurückgelangenden Erziehungsberichte sind demnächst in der gewöhnlichen Weise mit den Akten zum Vortrag zu bringen, von den Dezernenten sorgfältig zu prüfen und die zweckdienlichen Verfügungen wegen Abstellung der gegen die Vormünder oder Pflegbefohlenen vorgebrachten Rügen zu erlassen.
7. Die erst in Folge der, nach Nr. 5 von dem Gerichte erlassenen dritten Aufforderung eingehenden Erziehungsberichte werden nachträglich einzeln durch, vom Dezernenten anzugebende Signatur-Verfügungen mittelst Umschlags den Geistlichen zur Begutachtung zugefertigt und der Wiedereingang wird in der gewöhnlichen Weise durch Eintragung in den Reproduktions-Kalender kontrolirt.

§. 4.

Findet der Büreau-Vorsteher bei dem Durchgehen der Akten nach dem Repertorium (cfr. §. 3 Nr. 1) daß der Erziehungsbericht erst kürzlich erstattet oder einer der Pflegbefohlenen großjährig geworden ist, ohne Decharge geleistet zu haben, so unterbleibt die Aufforderung wegen Erstattung des Erziehungsberichts, und je nachdem der volljährig gewordene Pflegbefohlene Vermögen oder Dokumente im Depositorium hat oder nicht, bringt der Vorsteher die Akten zur weitern Veranlassung wegen etwa zuzulegender Vermögens-Berechnung oder sonstiger Vorbereitung zur Decharge-Leistung mit einer Anzeige zum Vortrag, oder expedirt eine Verfügung, wodurch der Termin zur Decharge-Leistung angesetzt wird, mit der Aufforderung an den Vormund, den volljährigen Pflegbefohlenen in diesem Termine zu gestellen, über das Leben, Aufenthalt und Führung der übrigen Pflegbefohlenen aber sich vernehmen zu lassen (wobei demnächst das Formular zum Erziehungsbericht von dem Deputirten zu benutzen) und läßt diese Verfügung durch den Tagezettel zur Prüfung und Genehmigung zum Vortrage gelangen.

§. 5.

Den Dirigenten der Gerichte wird zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre mehrere Erziehungsberichte aus jedem Orte sich selbst mit den Akten vorlegen zu lassen, diese genau zu revidiren die etwa nöthigen Revisions-Verfügungen zu erlassen, und in dem Jahresberichte sich über die vorgefundenen Mängel, so wie überhaupt darüber auszusprechen, wie sich die neue Einrichtung bewährt hat — das erste Mal in dem für das Jahr 1844 zu erstattenden Jahresberichte.

§. 6.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß nach der bestimmten Erklärung der betreffenden Ministerien den Orts-Geistlichen, Orts-Vorstehern und Schullehrern weder das Vertheilen der Aufforderungen zu den Erziehungsberichten an die Vormünder, noch das Einsammeln der Erziehungsberichte von denselben zugemuthet werden soll, und daß es auch nicht für zweckmäßig erachtet ist, die Vormünder anzuweisen, die Erziehungsberichte den Geistlichen vorzulegen und sie demnächst mit deren Gutachten begleitet dem Gerichte einzureichen, weil dadurch entweder die Geistlichen sich offen über die ihnen bekannt gewordenen Mängel auszusprechen leicht abgehalten, oder, wenn sie dieß dennoch thun, Mißhelligkeiten zwischen ihnen und ihren Beichtkindern herbeigeführt werden dürften. Es sind daher die im §. 3 getroffenen Anordnungen überall pünktlich zu beachten. Eben so hat der Herr Minister des Innern sich auf das bestimmteste dahin ausgesprochen, daß wenn in vorkommenden Fällen es dem Richter in irgend einer Beziehung wünschenswerth ist, von den Orts-Vorstehern auf dem Lande Auskunft über die Verhältnisse der Pflegbefohlenen zu erhalten, es

doch vermieden werden soll, sie zur schriftlichen Anzeige aufzufordern. Er hält mit Recht dafür, daß bei weitem mehr dem Zweck entsprechende Mittheilungen erlangt, eine lebendigere Anschauung gewonnen und eine wirkliche Abstellung vorhandener Mängel werde möglich gemacht werden, wenn der Vormundschafts-Richter mit dem Orts-Vorsteher mündliche Rücksprache nimmt und ihn persönlich über diejenigen Punkte befragt, auf die es ihm ankommt. Der Herr Minister des Innern wünscht, daß hierzu soviel irgend thunlich, die aus andrer Veranlassung ohnehin schon öfters erforderliche Anwesenheit der Orts-Vorsteher am Sitz des Gerichts benutzt werde, findet aber auch selbst gegen eine besondere Vorladung zu diesem Zwecke nichts zu erinnern, wenn der Inhalt der Erziehungsberichte es dem Richter wünschenswerth macht, den Schulzen mit seiner Erklärung, allenfalls nach der ihm aufzutragenden vorherigen weitern Erforschung der bedenklichen Umstände und Verhältnisse, zu hören.

Die Gerichte werden daher angewiesen, sich nach diesen Andeutungen zu achten.

Paderborn, den 29. September 1843.

Königlich Preuß. Pupillen-Kollegium.

Vormundschafts-Repertorium
Litt. №.

Aufforderung

an den Vormund zur Erstattung des Erziehungsberichts.

Sie erhalten umstehend ein Formular zu einem Erziehungsberichte über Ihre Pflegbefohlenen, mit der Aufforderung, dasselbe in den Kolumnen 3, 4, 5, 6 vollständig und wahrheitsmäßig auszufüllen und sodann innerhalb 14 Tagen, mit Ihrer Unterschrift versehen, zu den Akten wieder einzureichen. Sollte einer der Pflegbefohlenen gestorben sein, so ist in der 3ten Spalte der Tag des Todes anzuzeigen und ein Todtenschein beizufügen.

Wenn etwa ein Vormund außer Stande sein möchte, die nöthigen Bemerkungen verständlich niederzuschreiben, so wird ihm der betreffende Herr Orts-Pfarrer, Vorsteher, Schullehrer oder sonst irgend ein Schriftkundiger, auf Ersuchen gewiß gern behülflich sein, die erforderliche Anzeige zu Papier zu bringen, und auf diese Weise dazu mitzuwirken, daß das wichtige Werk gefördert werde, die Erziehung der unter Vormundschaft stehenden Pflegbefohlenen zu überwachen und sie zu christlich gesinnten, redlichen und nützlichen Staatsbürgern auszubilden; auch bleibt dem Vormunde unbenommen, sich innerhalb der bestimmten Frist an den zur Vernehmung der Supplikanten bestimmten Tagen bei dem Wochendeputirten zu melden und durch diesen seine Angaben und Anträge in dem Formular niederschreiben zu lassen.

Wir setzen übrigens mit Zuversicht voraus, daß Sie dem von Ihnen eidesstattlich abgegebenen Versprechen gemäß, sich die unausgesetzte Aufsicht über die Erziehung und die Aufführung Ihrer Pflegbefohlenen zur besondern und steten Pflicht machen und solchergestalt die von Ihnen zu erstattende Anzeige sich auf eigene vollständige Kenntniß und Ueberzeugung gründet.

Wenn der verlangte Erziehungsbericht nicht innerhalb 14 Tage eingereicht wird, so haben Sie eine Erinnerung auf Ihre Kosten zu gewärtigen.

den ten 184

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

An

den

zu

als Vormund der Minorennen

№ des Repertoriums

Erziehungsbericht über die minderjährigen Kinder des

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
№	Namen und Tag der Geburt der Kinder.	Aufenthalts-Ort.	Aufführung. Schul- und Kirchenbesuch nebst den in dieser Beziehung zu machenden Anträgen und Angabe, wer die Kosten der Erziehung trägt.	Beruf, zu welchem sie bestimmt werden sollen und was Vormund hierüber zu bemerken hat.	Angabe über die Verwaltung des Vermögens und darin eingetretener Veränderungen, über die Einziehung der Zinsen und Pächte, die Lage der etwa schwebenden Prozesse, sowie Anträge, zu welchen Vormund über diese Gegenstände sich veranlaßt findet.	Zusätze und Bemerkungen.
	NB. auf die 4te Seite des Formulars zum Erziehungs-Berichte wird die Adresse gedruckt werden.					

Vormundschafts-Repertorium

Litt. №.

An

den

zu

Cop.
Meilengeld.
Kassenquote
sofort einzuziehen.

Da Sie unserer Verfügung vom . . . . . . ungeachtet, den von Ihnen erforderten Erziehungsbericht in Betreff Ihrer Pflegbefohlenen bis jetzt nicht erstattet haben, so werden Sie erinnert, nunmehr dieser Aufforderung binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 15 Sgr. nachzukommen.

den ten 184

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An

den Herrn Pastor

Hochehrwürden

zu

(Auf die Adresse)

Herrschaftliche Justiz-Dienst-Aufsichts-Sache.

Angabe der Stückzahl.

Im Anschlusse kommuniziren wir Ew. ꝛc. ꝛc. die letztjährigen Erziehungsberichte in Betreff der in Ihrem Parochial-Bezirke wohnenden, unserer vormundschaftlichen Jurisdiktion untergebenen Pflegebefohlenen mit dem ergebensten Ersuchen, nach vorheriger Rücksprache mit de betreffende Schullehre , Ihre Bemerkungen über die Erziehung, den Schul- und Kirchenbesuch de Pflegbefohlenen in der dazu bestimmten Kolumne einzutragen, resp. die Richtigkeit der Angabe der Vormünder zu bescheinigen und uns demnächst jene Berichte baldmöglichst wieder zugehen zu lassen.

Nach 3 Wochen zu reproduciren

den ten 184

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. April 1844. № 14.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Kanzlei-Direktor Starke ist der Titel als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Gottschan bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.;
der Oberlandesgerichts-Referendarius Koch bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.;
der Oberlandesgerichts-Referendarius Lettow aus Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.;
der Oberlandesgerichts-Referendarius Ribbeck aus Breslau bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.;
der Oberlandesgerichts-Referendarius Triebel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Seidler und Barsekow, ersterer mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J., und letzterer mit dem Dienstalter vom 6. Februar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Bütow, mit dem Dienstalter vom 3. Februar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Dresky, mit dem Dienstalter vom 1. Februar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1) von Ehrenschwert, mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J., und 2) Krauße, mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.
bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Consbruch, mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der zweite Kriminalgerichts-Direktor Temme hierselbst, ist am 16. d. Mts. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tilsit Allerhöchst ernannt worden.
Der Oberlandesgerichts-Assessor Buschmann zu Mühlhausen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Jacobshagen ernannt worden.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rhoden zu Horstmar ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rheine versetzt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor von Wartenberg ist zum Stadtrichter in Drossen ernannt.
Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1) dem bisherigen unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultze zu Neustadt E. W., bei dem Land- und Stadtgericht zu Conitz, und 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Pohle zu Grätz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Kosten.
Der Justitiarius Siegert zu Kosel ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Haupt-Salarien-Kassen-Rendant beim hiesigen Stadtgericht, Hofrath Düring, ist gestorben.
Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wilde zu Neustadt in Oberschlesien ist zum Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor ernannt worden.
Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden er-

nannt: 1) der Oberlandesgerichts-Referendarius und Dolmetscher von Szczutowski zu Inowraclaw bei dem Land- und Stadtgericht daselbst und 2) der Land- und Stadtgerichts-Archiv-Assistent Jordann zu Elbing, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Babel zu Bolkenhain ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 44.

Statuten des Sterbe-Kassen-Vereins für die Unterbeamten der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen, vom 5. Juli 1843.

§. 1.

Vereinigung der Gesellschaft.

Die Unterbeamten der Justiz-Behörden des Großherzogthums Posen, als: Exekutoren, Boten, Gerichtsdiener, Kastellane, Gefangenwärter und Werkmeister bei den Gefangenanstalten, oder welcher Name diesen Unterbeamten sonst beigelegt werden möchte, vereinigen sich zu einer Gesellschaft, welche die Benennung:

„Sterbekassen-Verein für die Unterbeamten der Justiz-Behörden des Großherzogthums Posen"

führen soll, und deren Zweck es ist, den Hinterbliebenen eines verstorbenen Gesellschaftsmitgliedes eine Unterstützung von Sechszig Thalern ein für allemal auszuzahlen.

§. 2.

Aufnahme in dieselbe.

In diesen Verein werden nur etatsmäßig angestellte Unterbeamte der Justiz-Behörden des Großherzogthums Posen, und zwar bis zum vollendeten 65. Jahre, gegen Erlegung eines Antrittsgeldes:

a. in einem Alter unter 40 Jahren von . . . . 20 Sgr.
b. in dem Alter von 40 Jahren einschließlich bis zum 50. Jahre von . . 1 Thlr.
c. in dem Alter von 50 Jahren einschließlich bis zum 65. Jahre von . . 1 Thlr. 10 Sgr.

aufgenommen. — Individuen, welche an einer Krankheit leiden, die ein baldiges Ableben befürchten läßt, sind aber davon ausgeschlossen.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat seinen Antrag, unter Angabe seines Alters, bei der Behörde, bei welcher er angestellt ist, einzureichen.

Die amtliche Aeußerung der betreffenden Gerichtsbehörden über das Alter und über den Gesundheitszustand, soll genügen. Findet sich danach gegen den Antrag nichts zu erinnern, so erfolgt die Aufnahme von dem Tage ab, an welchem das Gesuch bei dem Gerichte präsentirt worden ist.

Statt eines Receptionsscheines wird jedem Mitgliede ein Abdruck der Statuten behändigt, worunter sich die Benachrichtigung befindet, daß er aufgenommen worden.

§. 3.

Zahl der Mitglieder; Zeitpunkt mit dem der Verein in Wirksamkeit tritt.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Der Verein kann aber erst dann in Wirksamkeit treten, wenn durch Unterzeichnung 120 Theilnehmer gesichert sind, und wenn die in der Verordnung vom 29. September 1833 vorgeschriebene Genehmigung dazu ertheilt sein wird.

§. 4.

Zeitpunkt, in welchem der Beitritt erklärt werden muß.

Der Beitritt zu diesem Verein steht den sämmtlichen im §. 2 bezeichneten, jetzt angestellten Unterbeamten bis zum 15. September d. J. gegen Erlegung des Antrittsgeldes offen; jeder von ihnen soll zur Erklärung über seinen Beitritt aufgefordert werden.

Nach diesem Zeitpunkte ist aber jeder neu anzustellende Unterbeamte mit dem Tage seiner Einführung als aufgenommen zu erachten, und ihm dies sogleich bekannt zu machen. Protestirt er aber gegen die Aufnahme, so ist er davon zu entbinden; er bleibt aber von einer nachträglichen Aufnahme für immer ausgeschlossen.

§. 5.

Unterstützungen und deren Zahlung.

Bei dem Ableben eines Mitgliedes zahlt die Salarien-Kasse des Gerichts, bei dem es angestellt war, oder in dessen Bezirk es seinen letzten Wohnsitz hatte, sofort die Unterstützung von Sechszig Thalern an die Nachgebliebenen, nämlich: die Wittwen, mündige Kinder und nach seinem Ermessen auch an Anverwandte, oder in deren Ermangelung, an jeden Dritten, der Begräbniß und Nachlaßangelegenheiten, wenn auch die letztern nur vorläufig, besorgt, ohne daß es dazu einer speziellen Anweisung des Vereins bedarf. Sollten jedoch bereits ausgeschriebene Beiträge im Rückstande sein, so müssen sie von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

Statt des Todtenscheins genügt die amtliche Aeußerung des Gerichts, auf deren Grund auch die Erstattung der vorgeschossenen Unterstützung erfolgen soll.

Das Ableben der Mitglieder, welche in einer andern Provinz ihren Wohnsitz genommen haben, muß durch einen Todtenschein nachgewiesen werden. In solchen Fällen erfolgt die Zahlung der Unterstützung durch die Vereins-Kasse.

Kein Vereinsmitglied ist berechtigt, die Ansprüche seiner Hinterbliebenen zu cediren, zu verpfänden, oder sonst zu veräußern; alle dergleichen Dispositionen sind unbedingt nichtig, und in vorkommenden Fällen wird ohne Rücksicht darauf, die Unterstützung nur an die Hinterbliebenen gezahlt.

§. 6.

Bildung des Stamm-Kapitals.

Die von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz aus den Beständen der Zinsen-Unterstützungs-Fonds zu Posen und Bromberg bewilligten 300 Thlr. und 100 Thlr. bilden mit den Antrittsgeldern das Stamm Kapital; diesem werden alle spätere Zuwendungen zugeschlagen. Hieraus werden die Unterstützungen vorschußweise gezahlt und durch die Beiträge wieder erstattet.

§. 7.

Beiträge der Mitglieder.

Die bei dem Ableben der Mitglieder den Hinterbliebenen ausgesetzten Unterstützungen werden hauptsächlich durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht; die Höhe dieser Beiträge wird, nach Maßgabe des Alters der Mitglieder am Tage ihrer Aufnahme, in folgende 3 Klassen festgesetzt.

Es haben nämlich an Beiträgen zu zahlen:

a. in der ersten Klasse, die Mitglieder welche das 40ste Jahr noch nicht erreicht haben, 10 Sgr.

b. in der zweiten Klasse, die Mitglieder in dem Alter von 40 Jahren und wenn sie das 50 Jahr noch nicht erreicht haben . . . . 15 Sgr.

c. in der dritten Klasse, die Mitglieder in dem Alter von 50 Jahren und darüber . 20 Sgr.

Um indessen bei dem höchsten Lebensziele die Unterstützung gegen die Beiträge in einem angemessenen Verhältnisse zu erhalten, wird das Maximum der gesammten Beiträge eines Mitgliedes auf Sechszig Thaler festgesetzt. Hat daher ein Mitglied mit seinen bezahlten Beiträgen diese Summe erreicht, so soll es von allen fernern Beiträgen befreit bleiben, ohne in seinen Ansprüchen verkürzt zu werden.

§. 8.

Zeitpunkt der Ausschreibung der Beiträge.

Grundsätzlich erfolgt die Ausschreibung der Beiträge bei dem jedesmaligen Todesfall eines Mitgliedes. Da aber die einmaligen Beiträge, selbst wenn die Zahl der Mitglieder nicht über 120 steigen sollte, die Höhe der Unterstützung von 60 Thlr. überschreiten, und auch die Zinsen des Stammkapitals hinzutreten werden; so soll, so oft diese Ueberschüsse den Betrag von 60 Thlr. erreichen werden, die Einforderung neuer Beiträge unterbleiben.

§. 9.

Einziehung der Beiträge.

Die ausgeschriebenen Beiträge werden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei Gelegenheit der Gehaltszahlungen, eingezogen.

Pensionirte Mitglieder, welche die Provinz nicht verlassen, zahlen die Beiträge an die Salarien-Kasse des Untergerichts, in dessen Sprengel sie wohnen.

Wenn Mitglieder in eine andere Provinz versetzt, oder nach ihrer Pensionirung dort ihren Wohnsitz nehmen sollten, bleibt ihnen überlassen, hierorts Jemanden zu beauftragen, der bei eintretenden Sterbefällen die ausgeschriebenen Beiträge für sie berichtigt. Nur muß dem Direktorium dieserhalb die nöthige Anzeige gemacht werden.

§. 10.

Austritt u. Ausschließung aus dem Verein.

a. Ein Mitglied des Vereins, welches mit seinen Beiträgen für die jedesmalige Ausschreibung länger als Acht Wochen im Rückstande bleibt, und auch eine einmalige Erinnerung Vier Wochen unbefolgt läßt, oder die Zahlung derselben ausdrücklich verweigert, wird für ausgeschieden erachtet.

b. Das Nämliche ist der Fall, wenn bei der Versetzung in eine andere Provinz ein Beamter die im §. 9 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht hat, und die deshalb zu erlassende Erinnerung in einer vierwöchentlichen Frist unbeantwortet geblieben ist.

c. Wenn ein Mitglied des Vereins durch Urtel und Recht oder im administrativen Wege, wegen Anschuldigung entehrender Verbrechen, seines Dienstes entsetzt wird, hört er ebenfalls auf, der Gesellschaft anzugehören.

Die geleisteten Antrittsgelder, so wie die Beiträge werden in den vorstehend sub. Litt. a, b und c angegebenen Fällen nicht zurückgezahlt, und jeder Anspruch auf Unterstützung hat damit aufgehört.

§. 11.

Verhältnisse der Mitglieder zur Gesellschaft, wenn sie als Militairs zu Felde gehen sollten.

Wenn ein Mitglied als Militair zu Felde geht, zahlt die Gesellschaft für die Dauer des Feldzuges im Todesfalle dieses Theilnehmers keine Unterstützung; ein solches Mitglied entrichtet aber auch in dieser Zeit keinen Beitrag und tritt erst beim Wiederanfange seiner bürgerlichen Verhältnisse in seine Rechte gegen die Gesellschaft wieder ein.

Den Angehörigen eines im vaterländischen Kriege gebliebenen Theilnehmers werden die sämmtlichen von ihm bezahlten Beiträge zurückgezahlt. Die Antrittsgelder bleiben Eigenthum der Kasse.

§. 12.

Beschränkung der Unterstützung.

Wenn die Zahl der Mitglieder sich so verringern sollte, daß die einfachen Beiträge die auf 60 Thlr. bestimmte Unterstützung nicht decken sollten, so wird vorbehalten, die Erklärung der Mitglieder über eine anderweite Regulirung der Beiträge oder über Ermäßigung der Unterstützung einzuholen.

§. 13.

Verlust der Ansprüche durch Nichterhebung der Unterstützung.

Alle Ansprüche an die Kasse des Vereins erlöschen, wenn, vom Todestage ab, binnen Jahresfrist die statutenmäßige Unterstützung von 60 Thlr. nicht erhoben werden sollte.

§. 14.

Aufsicht u. innere Verfassung des Vereins.

Die Leitung der Geschäfte des Vereins und seiner Wirksamkeit, so wie die Verwaltung der eingehenden Beiträge und sonstigen Zuwendungen, wird einem aus drei Mitgliedern, namentlich:

einem Vorstande,
einem Sekretair
und einem Rendanten

bestehenden Direktorium, jedesmal für die Dauer von drei Jahren, durch das Oberlandesgericht zu Posen übertragen. Die ganze Verwaltung wird unentgeltlich bewirkt.

Das Direktorium repräsentirt den Verein in allen vorkommenden Fällen. Es nimmt die Gerechtsame desselben und die Aufrechthaltung der Statuten wahr, handelt ganz unabhängig und entscheidet über alle vorkommende Fälle.

Gegen die Entscheidungen des Direktoriums finden unter keinem Vorwande prozessualische Erörterungen statt, es ist dabei allein der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zuläßig.

Für die ersten drei Jahre übernehmen die Geschäfte:

des Vorstandes: der Herr Oberlandesgerichts-Sekretair Knorr,
des Sekretairs: der Herr Oberlandesgerichts-Sekretair Chodkiewicz,
des Rendanten: der Herr Rechnungsrath Hanke.

Die Aufsicht über die statutenmäßige Verwaltung des Vereins übernimmt das Oberlandesgericht zu Posen.

§. 15.

Verwaltung der Fonds.

Die sämmtlichen Fonds des Vereins sollen bei dem Depositorium des Oberlandesgerichts zu Posen depositalmäßig verwaltet werden.

Der Rendant des Vereins sammelt die eingehenden Beiträge und offerirt dieselben zur Annahme ad depositum. Als Maximum der Beiträge, die er bis zur beendeten Einziehung der jedesmaligen Ausschreibung in seinem Verwahrsam behalten darf, wird die Summe von 30 Thlr. festgesetzt.

§. 16.

Rechnungswesen.

Der Rendant des Vereins hat alljährlich am Schlusse des Jahres Rechnung zu legen. Darin sind:

a. das Stammkapital mit den zugekommenen Antrittsgeldern,
b. die ausgeschriebenen Beiträge,
c. die Zinsen vom Stammkapital,
d. die gezahlten Unterstützungen,
e. die extraordinairen Ausgaben nachzuweisen.

Die Rechnung wird demnächst durch die Kalkulatur des Oberlandesgerichts revidirt, abgenommen und, nach Beseitigung der etwanigen Erinnerungen, dechargirt. Posen, den 5. Juli 1843.

Der bei dem Königlichen zu angestellte ist als Mitglied des Sterbekassen-Vereins für die Unterbeamten der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen, aufgenommen worden, wovon derselbe, unter Zufertigung der vorstehenden Statuten, hierdurch benachrichtigt wird. Posen, den ten 18

Direktorium des Sterbekassen-Vereins für die Unterbeamten der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen.

von Frankenberg.

I. 1035. S. 72.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1844. № 15.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhler bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schuster bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.

2. Referendarien.

Der Auskultator Michelis ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 24. November v. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Scheffler ist am 18. März d. J. zum Rath bei dem hiesigen Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kremnitz zu Stettin ist als Rath an das hiesige Stadtgericht versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Fischbach zu Liebenthal ist gestorben.

Der Land- und Stadtrichter Valentin Schneider zu Namslau und der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Stadtrichter Bötsch zu Frankenstein sind am 16. März d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen, der Land- und Stadtrichter Karl Heinrich Ludwig Schultz zu Pietschen, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schregel zu Nimptsch, und der Patrimonialrichter Lindner I. zu Waldenburg zu Justizräthen Allerhöchst ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Geheime Kalkulator im Justiz-Ministerium, Matthiae ist zum Rendanten der Haupt-Salarien-Kasse des hiesigen Stadtgerichts ernannt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Exekutions-, Gefängniß- und Kanzlei-Inspektor Henke zu Angerburg bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Gehülfe Kaschlaw zu Fraustadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreschen.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Hannemann in Frankfurt, Hornemann in Guben und Ernst Müller in Breslau ist der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Heidsieck zu Rahden ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Der Herr Fürst zu Bentheim-Steinfurt Durchlaucht hat in Folge eines Rezesses über die Rechtsverhältnisse des Fürstlich Bentheim-Steinfurtschen Hauses, mit Allerhöchster Genehmigung die Ausübung der, Sr. Durchlaucht in der Grafschaft Steinfurt und in dem Gerichte (jetzigen Amte) Borghorst zustehenden Gerichtsbarkeit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Steinfurt, und die Ausübung der, Sr. Durchlaucht im Amte Rüschau zustehenden Gerichtsbarkeit, dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Horstmar übertragen.

Die Erkenntnisse, Verfügungen und anderen Verhandlungen dieser Land- und Stadtgerichte in Sachen, welche aus der Grafschaft Steinfurt und den Aemtern Rüschau und Borghorst herrühren, werden unter der Benennung:

„Königlich Preußisches und Fürstlich Bentheim-Steinfurtsches Land- und Stadtgericht,"

und

unter beiderseitigem Siegel

ausgefertiget.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1844, — betreffend die Requisitionen um Aufnahme einer gerichtlichen Quittung und Decharge Seitens vormaliger Pflegebefohlenen, wenn gar keine Vermögens-Verwaltung stattgefunden hat.

Auszug aus dem General-Bericht des Vormundschaftsgerichts zu N. vom 13. Dezember 1843.

Das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18. §. 885 verordnet:

> Nach gelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögens-Ausantwortung ist der gewesene Pflegebefohlene, oder dessen Erbe, dem gewesenen Vormunde und dem vormundschaftlichen Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden.

Aus dem Inhalte dieser, so wie der darauf folgenden Vorschriften bis §. 899 a. a. O. ist zu entnehmen, daß es der Quittung und Decharge für den Vormund und das vormundschaftliche Gericht nur in dem Falle bedarf, wenn eine „*wirkliche Vermögens-Verwaltung*" stattgefunden hat.

Dieselbe Ansicht ist auch in einzelnen Fällen in den Reskripten vom 16. Juni 1834 (Juristische Jahrbücher Bd. 43 S. 462) und vom 22. Juni 1835 (Ergänzungen und Erläuterungen zum Allg. Landrecht Thl. I Abtheilung 4 S. 389, 390) ausgesprochen. Dessen ungeachtet fahren viele inländische Gerichte fort,

> das Vormundschafts-Gericht mit Requisitionen um Aufnahme der Quittung und Decharge in solchen Vormundschafts- und Kuratel-Sachen zu behelligen, in welchen *keine* Vermögens-Verwaltung stattgefunden hat.

Die dadurch hervorgebrachte Belästigung ist groß, wenn erwogen wird, daß jährlich mehrere tausende solcher Requisitionen eingehen, daß die ehemaligen Pflegebefohlenen erst durch Hülfe der Polizei hier aufzusuchen sind, oft mehrere angesetzte Termine versäumen und die requirirenden Behörden von der Veranlassung des entstehenden Verzuges in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Um diese vielen Weiterungen und Bemühungen für die Zukunft zu vermeiden, erscheint der Erlaß einer „allgemeinen Verfügung" an die vormundschaftlichen Behörden,

> worin für den bezeichneten Fall die Erhebung der Quittung und Decharge von dem vormaligen Pflegebefohlenen für *entbehrlich* erklärt wird,

sehr wünschenswerth.

Sämmtliche Vormundschafts-Behörden werden auf die vorstehenden Bemerkungen aufmerksam gemacht und angewiesen, alle Requisitionen um Aufnahme einer gerichtlichen Quittung und Decharge Seitens vormaliger Pflegebefohlenen in den Fällen, wenn gar keine Vermögens-Verwaltung stattgefunden hat, zu unterlassen. Berlin, den 17. März 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt. II c 754. V. 6. Vol. 9.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 1. April 1844, — betreffend die Relationen in der Appellations-Instanz.

(§. 23 der Verordnung über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde vom 14. Dezember 1833; Reskript vom 17. Januar 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 128; §. 44 der Instruktion vom 7. April 1839.)

Der Justiz-Minister hat aus den zu seiner Einsicht kommenden Prozeß-Akten ersehen, daß die Vorschriften über die nach §. 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1833 in der Appellations-Instanz zu erstattenden schriftlichen Vorträge zweier Referenten bei einigen Oberlandesgerichten nicht vollständig befolgt werden.

Es ist namentlich

1. vorgekommen, daß beide Relationen von Auskultatoren oder Referendarien angefertigt und nur von zwei Mitgliedern des Kollegiums als Korreferenten Vota abgegeben waren. Das ist den Bestimmungen des Reskripts vom 17. Januar 1834 (Bd. 43 S. 128) und des §. 44 der Instruktion vom 7. April 1839 entgegen, nach welchen zwar die Ausarbeitung einer der beiden Relationen einem Auskultator oder Referendarius unter Zuordnung eines Korreferenten übertragen werden darf, die andere aber von einem Mitgliede selbst angefertigt werden muß. Es ist zwar nichts dagegen zu erinnern, daß statt der ersten die zweite Relation einem Auskultator oder Referendar zugetheilt wird; dieses ist vielmehr, wenn die Relation als Probe-Arbeit benutzt werden soll, darum zweckmäßig, weil sich sonst die Censur zu lange verzögern würde. Allein wenn dieses geschehen soll, so muß die erste Relation von einem Mitgliede angefertigt sein. Einmal muß sonach unbedingt ein Mitglied des Kollegiums selbstständig referiren.

2. Eine andere wahrgenommene Unregelmäßigkeit besteht darin, daß der zweite Referent sich auf eine rechtliche Beurtheilung beschränkt, ohne das Sachverhältniß darzustellen. Auch das ist unzulässig. Der §. 23 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 fordert den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, ohne zwischen dem ersten und zweiten Referenten zu unterscheiden. Es versteht sich daher auch von selbst, daß jeder Referent einen vollständigen, sowohl die Geschichtserzählung, als die rechtliche Beurtheilung umfassenden Vortrag ausarbeiten muß. Nur auf diese Weise kann auch der Zweck der Vorschrift vollständig erreicht werden. Sie will nicht nur eine wiederholte rechtliche Prüfung mit unmittelbarer Akten-Einsicht herbeiführen, sondern zugleich größere Sicherheit dafür erzielen, daß das Sachverhältniß in allen wesentlichen Momenten vollständig und richtig zur Kenntniß des erkennenden Kollegiums gebracht wird. Es ist zu diesem Zwecke allerdings nicht in allen Fällen erforderlich, daß beide Geschichts-Erzählungen verlesen werden. Wenn der zweite Referent bei dem Vortrage der ersten Relation sich überzeugt, daß die darin enthaltene Darstellung mit der seinigen übereinstimmt, so kann die Vorlesung der letzteren unterbleiben. Aber die schriftliche Darstellung des Thatsächlichen von Seiten des zweiten Referenten ist unerläßlich, weil eben nur sie den zweiten Referenten in den Stand setzt, bei dem später erfolgenden Vortrage der ersten Relation, die beabsichtigte Kontrole zu führen. Die Präsidien werden aufgefordert, auf die Befolgung der bestehenden Vorschriften, welche seit Beschränkung der Revisionen zur Beförderung gründlicher Entscheidungen in der Apellations-Instanz für nothwendig erachtet worden sind, strenge zu halten, und insbesondere bei Relationen, die sich auf ein Votum beschränken, vor der Beschlußnahme die Ergänzung derselben anzuordnen.

Berlin, den 1. April 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 1300. E. 41. Vol. 2.

Num. 47.

Motive zu dem Plenarbeschluß vom 26. Februar 1844, — betreffend die in den schlesischen konfirmirten Urbarien in Hinsicht auf die Laudemialpflichtigkeit enthaltenen Vermerke.

(Ministerialblatt Seite 52 Nr. 32.)

Bei dem zweiten Senat des Geheimen Ober-Tribunals waren über die Gültigkeit und Beweiskraft der konfirmirten schlesischen Urbarien abweichende Beschlüsse gefaßt worden. In zwei älteren Fällen hatte die Ansicht Eingang gefunden, der bloße Vermerk im Urbarium über das Bestehen des Rechts, ohne Angabe des Rechtsgrundes, genüge für das Recht nicht. In einem neueren Fall ging derselbe Senat von jener Ansicht ab, und nahm den Vermerk, ohne daß in ihm zugleich der Rechtsgrund angegeben worden, für die Existenz des Rechts als genügend an.

In allen drei Fällen lag ein konfirmirtes schlesisches Urbarium vor. Sie hatten auch sämmtlich das Recht der Gutsherrschaft, ein Laudemium von einem bäuerlichen Grundstück zu fordern, zum Gegenstande.

Gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. August 1836 wurde die Entscheidung der streitigen Rechtsfrage durch das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals erforderlich. Dasselbe hat durch den Beschluß vom 26. Februar 1844 sich für die neuere Ansicht des zweiten Senats erklärt und den Grundsatz angenommen:

> daß, um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustikalgrundstücken bei Besitzveränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, der in einem konfirmirten schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch sich selbst und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt, genüge.

Gründe.

Die streitige Frage führt auf die Feststellung der rechtlichen Natur der bestätigten schlesischen Urbarien. Bei diesen kommt Form und Inhalt in Betracht. Die Kraft derselben muß aus der Art der Errichtung dieser Urkunden abgeleitet werden.

Grundgesetz für sie ist das Publikandum Königs Friedrich II. vom 12. Dezember 1784,

> „wegen zu errichtender vollständiger Urbarien auf sämmtlichen Gütern und Dörfern im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz."
>
> Korn, schlesische Edikten-Sammlung Bd. 18 S. 253.

Diese Verordnung bestimmt die Anfertigung vollständiger Urbarien in allen Dörfern und Gemeinden der Provinz.

> „Es sollen", so heißt es ausdrücklich, „in jedem einzelnen Orte die Dienste, Pflichten, Schuldigkeiten, auch Gerechtsame der Unterthanen aufgenommen, die vorhandenen Urbarien nachgesehen, nöthigenfalls ergänzt, da wo sie fehlen, dergleichen angefertigt, konfirmirt und zu den Grundakten eines jeden Guts abschriftlich gelegt werden."

Als Zweck hat der Gesetzgeber ausgesprochen,

> „damit der Rechtszustand zwischen Herrschaft und Unterthanen festgestellt, wechselseitiges Vertrauen „zwischen beiden begründet und befestigt, und den Streitigkeiten zwischen ihnen ein Ziel gesetzt „werde."

Das Publikandum enthält die Anweisung an die beiden damaligen schlesischen Etats-Minister,

> „in jedem Kreise zur Regulirung der Urbarien besondere Kommissionen anzuordnen, diesen beson- „dere Haupt-Kommissionen vorzusetzen und durch letztere unter ihrer Aufsicht das Werk betreiben „zu lassen."

Diese Allerhöchste Verordnung ist zur Ausführung gekommen.

Es sind zwei Haupt-Urbarien-Kommissionen in Breslau und Glogau errichtet worden. An diese ist dann die Instruktion der beiden schlesischen Etats-Minister von Hoym und von Danckelman am 20. Januar 1785 ergangen. Dieselbe bestimmt das bei der Aufnahme der Urbarien zu beobachtende Verfahren.

Sect. II §. 30 werden als Gegenstand der Urbarien namentlich aufgeführt:

> „die besonderen Schuldigkeiten der Gemeinen überhaupt und diejenigen der einzelnen Individuen."

Es kommen darin vor:

> „Wache, Handwerkszinsen, Schutzgelder, auch Laudemien."

Sect. III wird von der Anfertigung, Vollziehung und Konfirmation der Urbarien gehandelt.

Die Aufnahme der Urbarien ist den Kreis-Kommissionen übertragen, jedoch den Gutsherrschaften und Unterthanen auch die Wahl des Patrimonialrichters für die Besorgung des Geschäfts nachgelassen worden.

Der §. 37 der Instruktion setzt fest:

„die Urbarien sollen, nach vorgängiger Untersuchung und Einigung der Herrschaften und Unter-„thanen, angefertigt werden."

Als Norm für das Verfahren ist vorgeschrieben worden:

1. der Kommissarius soll die vorhandenen alten Urbarien, Vergleiche, Judikate und Kaufbriefe der Unterthanen genau durchgehen und sich dadurch, so wie überhaupt von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen der Herrschaft und den Unterthanen genau unterrichten.
2. Derselbe soll sodann die Herrschaft und die Unterthanen über die bisherige Observanz und über die Anerkennung aller Schuldigkeiten umständlich vernehmen, die Erklärung ad protocollum niederschreiben, das Protokoll aber von der Herrschaft und den Unterthanen unterschreiben lassen. Es versteht sich, heißt es ausdrücklich, von selbst, daß da, wo es auf besondere Prästationen einzelner Individuen ankommt, jedes Individuum in specie super agnitione vernommen werden muß.
3. Demnächst soll das Urbarium von dem Kommissarius aufgesetzt, dasselbe dem Dominium und den Unterthanen vorgelesen, solches von beiden und dem Kommissarius unterschrieben und besiegelt, und dasselbe dann nebst dem ganzen über den Hergang aufgenommenen Protokoll der Haupt-Urbarien-Kommission eingesendet werden.

Der letzteren ist auferlegt worden,

4. Das Urbarium sorgfältig zu prüfen, etwanige Mängel ergänzen zu lassen, wenn aber nichts zu erinnern befunden worden, das Urbarium an die Kreis-Kommission, oder einen benachbarten Justiz-Beamten zurückzusenden, um solches dem Dominium und der Gemeine vorzulegen, nöthigenfalls zu erklären und sie de passu ad passum darüber zu vernehmen, ob solches ihre wahre Meinung und ihr Wille sei. Auch darüber soll ein Protokoll aufgenommen und solches mit dem Urbarium der Haupt-Kommission zurückgeschickt werden.

Der Schlußakt des Verfahrens bestand in der Ueberreichung des Urbariums durch die Haupt-Urbarien-Kommission an die beiden schlesischen Etats-Minister zur Konfirmation. In Ansehung der streitig bleibenden Punkte bestimmte der §. 43, 44 Sect. III der Instruktion:

5. es solle deren Absonderung von den übrigen Festsetzungen stattfinden, die Einleitung derselben zum richterlichen Verfahren erfolgen, und in diesem Fall die Errichtung des vollständigen Urbariums bis zur Entscheidung des Prozesses ausgesetzt bleiben.

Korn, schlesische Edikten-Sammlung S. 265.

Dieser Instruktion schließt sich eine von den beiden Haupt-Urbarien-Kommissionen erlassene Anleitung über die Errichtung der Urbarien vom 4. März 1785 an.

Obige Edikten-Sammlung S. 290.

Dieselbe geht noch mehr in das Einzelne ein. Sie enthält auch ein Schema für die Urbarien. Das Kap. 5 verbreitet sich über die besonderen Schuldigkeiten und Prästationen der Unterthanen. Es soll darin auch aufgeführt werden,

6. von welchen Stellen der Unterthanen das Laudemium bei Verkäufen entrichtet wird, wie hoch, und ob dasselbe von jedem neuen Besitzer, auch von Descendenten zu erlegen ist.

Diese gesetzliche Einrichtung bestand bis zum Jahre 1799.

Auf Grund der Königlichen Deklaration vom 31. Dezember 1799 traten an die Stelle der Haupt-Urbarien-Kommissionen die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen. Ihnen wurde auch die Konfirmation der Urbarien übertragen.

Die Haupt-Urbarien-Kommissionen blieben nur noch einstweilen für die Beendigung der bereits eingeleiteten Urbariensachen in Wirksamkeit.

Wenzel, schlesisches Provinzialrecht S. 176.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1809 hob endlich die Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen für Schlesien ganz auf, und überwies deren Geschäfte den Landes-Justiz-Kollegien.

Gesetzsammlung von 1809 S. 623.

In Beziehung auf die Art und Weise der Anfertigung der Urbarien wurde durch die gedachten neueren Verordnungen nichts geändert. Aus den obigen Vorschriften über den Zweck und die Art der Errichtung der schlesischen Urbarien wird deren rechtliche Natur und Beschaffenheit völlig klar.

Ein solches Urbarium ist ein, auf den Grund einer vorangegangenen vorschriftsmäßigen Ermittelung, von der dazu vom Landesherrn eingesetzten Kommission, abgefaßtes und bestätigtes Register der, zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Einsassen eines bestimmten Dorfs wechselseitig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Der Inhalt des Urbariums ist in Hinsicht auf die einzelnen Leistungen der Verpflichteten aus den Vorverhandlungen zusammengetragen worden. Die Feststellung des Rechtsgrundes jeder Schuldigkeit ist ein Gegenstand der, der Abfassung des Urbariums vorangegangenen Untersuchung gewesen. Der Abschnitt III §. 37 der Instruktion vom 20. Januar 1785 bestimmt dies ausdrücklich. Auf diesem Wege sind die meisten schlesischen Urbarien entstanden, und zur Bestätigung gelangt. Der Rechtsgrund für die einzelnen Befugnisse und Verpflichtungen der Gutsherrschaften und der bäuerlichen Besitzer findet sich in der Regel in ihnen nicht angegeben. Die Annahme, daß eine solche Angabe des Rechtsgrundes für das Bestehen eines einzelnen im Urbarium aufgeführten Rechts der Gutsherrschaft unbedingt und allgemein nothwendig sei, ist nicht begründet. Eine ausdrückliche Vorschrift darüber fehlt. Aus dem Geist des Publikandums vom 12. Dezember 1784 und dem Sinne und Zusammenhange der, dem ersteren gemäß, ergangenen Verordnungen vom 20. Januar und 4. März 1784 über das für die Anfertigung der Urbarien vorgeschriebene Verfahren kann ein solcher Grundsatz auch nicht abgeleitet werden. Das speziell festgesetzte Verfahren spricht gegen ihn. Die Urbarien erscheinen in ihrer jetzigen, auf dem verfassungsmäßigen Wege erlangten Gestalt, gegründet auf die Vorverhandlungen, anerkannt und vollzogen von sämmtlichen Interessenten und mit gesetzlicher Konfirmation versehen, als amtliche Zeugnisse über den gehörig festgestellten Rechtszustand zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Einsassen, zu jener Zeit, in Ansehung ihrer damaligen wechselseitigen Gerechtsame und Verpflichtungen. Sie sprechen, in Form und Inhalt, als Verzeichnisse über letztere abgefaßt, gleich den Dienst-, Zins- und Hebe-Registern älterer Zeit, nur das anerkannte Resultat, das Produkt der voraufgegangenen Ermittelung, aus. Die allgemeinen Gesetze legen den bestätigten Urbarien in Hinsicht auf Form und Inhalt volle Kraft und Wirkung bei.

Sie gehören zu den öffentlichen Urkunden, und beweisen als solche vollständig.

Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 10 §. 127, 159. — Tit. 13 §. 10 Num. 1.

Sie sind, wenn es sich um die Feststellung der Pflichten der bäuerlichen Besitzer gegen die Gutsherrschaften handelt, als Rechtsquelle für die Beurtheilung den Kauf- und Annahme-Briefen, so wie den gesetzmäßigen Erb- und Dienstregistern an die Seite gestellt, und als den Provinzialgesetzen vorgehend, bezeichnet worden.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 7 §. 137, 472.

Gegen den deutlichen Inhalt der, von den Landes-Kollegien bestätigten Urbarien soll weder für den einen, noch für den andern Theil eine Verjährung stattfinden.

§. 143 ebendas.

Im Allgemeinen sind hiernach, bei der Prüfung des Gewichts eines bestätigten schlesischen Urbariums für das Bestehen eines in ihm aufgeführten Rechts der Gutsherrschaft gegen bäuerliche Besitzer auf eine gewisse Leistung und Abgabe, die Vermerke im Urbarium allerdings von Kraft. Diese wird an sich durch den Umstand, ob sich in dem Vermerke der Rechtsgrund für die Leistung angegeben findet oder nicht, nicht nothwendig bedingt. Als allgemeines Erforderniß der Gültigkeit und Beweiskraft eines solchen Vermerks ist nur der deutliche, vollständige Inhalt desselben anzusehen. Dieser Grundsatz gilt im Allgemeinen für die Verpflichtungen der bäuerlichen Besitzer überhaupt. Er findet auch auf das Laudemium, als eine, auf gewissen bäuerlichen Grundstücken ruhende Abgabe bestimmter Art, Anwendung. Der Mangel der Angabe des Rechtsgrundes für das im Urbarium, als der Gutsherrschaft zustehend, aufgeführte Recht auf die Erhebung eines Laudemiums von allen, oder gewissen einzelnen bäuerlichen Stellen in einem Dorfe, ist an sich allein für das Bestehen des Rechts nicht entscheidend.

Ganz verschieden von dem hier in Frage stehenden allgemeinen Rechtsgrundsatze ist aber der Punkt, was, mit Rücksicht auf die besondere Natur und Beschaffenheit einer gewissen streitig gewordenen bäuerlichen Leistung, als zur Vollständigkeit des darüber im Urbarium sprechenden Vermerks erforderlich, gerechnet werden müsse, wenn das Recht der Gutsherrschaft auf die bestimmte Leistung als bestehend und nachgewiesen ange-

nommen werden solle. Dies kann nur ein Gegenstand der Beurtheilung und Entscheidung in jedem einzelnen Fall sein. Die Eigenthümlichkeit desselben ist dabei von Wirkung. Insbesondere kommt, in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtungen der bäuerlichen Einsassen gegen die Gutsherrschaften im Allgemeinen, und in Hinsicht auf die Fortdauer gewisser einzelner Leistungen die Aufhebung der Unterthänigkeit und der veränderte Rechtszustand im bäuerlichen Grundbesitz hierbei erheblich in Erwägung. Abgaben, deren alleinige Quelle die Unterthänigkeit war, sind erloschen. Leistungen, die ausschließlich für den Gewerbebetrieb entrichtet wurden, haben aufgehört.

Edikt vom 9. Oktober 1807.

Edikt vom 2. November 1810.

Sportel-Abgaben gewisser Art, entstanden aus der Ausübung bestimmter Handlungen Seitens der Gutsherren, als Gerichtsherren, insbesondere bei der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und bei der Bearbeitung des Hypotheken-Wesens, bestehen, seit der im Gerichtsverfahren und in der Justiz-Einrichtung überhaupt eingetretenen Veränderung nicht mehr.

Wird bei dem Streite über die Schuldigkeit eines bäuerlichen Besitzers zur Entrichtung einer gewissen Abgabe an die Gutsherrschaft die Qualität der Leistung zweifelhaft, betrifft die Beurtheilung die Frage über den Ursprung der Abgabe, als erheblich für das jetzige Bestehen derselben, ist namentlich der Punkt streitig, ob die Abgabe in der Grundherrlichkeit beruht, oder ob sie einen anderen Entstehungsgrund hat: dann gewährt der Vermerk im Urbarium über das Recht der Gutsherrschaft auf die Erhebung der Abgabe für sich allein, nach der Beschaffenheit des Falles, nicht immer eine ausreichende Quelle für die Entscheidung. Es wird dann bald mehr, bald minder die Erforschung des Rechtsgrundes für die Verpflichtung nothwendig. Die im Urbarium mangelnde Angabe des Titels des Rechts erscheint dann allerdings erheblich. Es kommen in solchen Fällen, in Hinsicht auf den Nachweis des Bestehens des Rechts, und den der Aufhebung der Verpflichtung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Beweisführung in Anwendung.

Auch bei dem Laudemium hat der Streit über die Verpflichtung des bäuerlichen Besitzers zur Entrichtung der Abgabe häufig eigenthümliche rechtliche Seiten.

Erben in absteigender Linie sind in der Regel von der Abgabe frei.

Es begründen jedoch namentlich der Erbzinsbrief und eine bei einem gewissen Gute wohl hergebrachte Gewohnheit schon nach den allgemeinen Gesetzen eine Ausnahme.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 18 §. 716, 719.

Das für Schlesien ergangene Gesetz vom 19. Juli 1832 enthält für das Recht auf die Erhebung dieser Abgabe ebenfalls besondere Vorschriften in Hinsicht auf Deszendenten.

In wie fern bei einem Streit über das Recht der Gutsherrschaft, von einem bestimmten bäuerlichen Grundstück, und einem gewissen einzelnen Besitzer desselben ein Laudemium zu fordern, das Urbarium als vollkommen genügende Grundlage für das Bestehen des Rechts zu achten sei, muß in jedem Fall der Prüfung, nach der Beschaffenheit des streitigen Sach- und Rechtsverhältnisses vorbehalten bleiben. Nur der Grundsatz kann dabei nicht allgemein und unbedingt die Entscheidung begründen, daß der Vermerk in einem bestätigten Urbarium über das Recht der Gutsherrschaft auf die Erhebung eines Laudemiums, sei dies allgemein von allen bäuerlichen Stellen in einem Dorfe, oder von gewissen bestimmten bäuerlichen Grundstücken, und auch von Erben in absteigender Linie insbesondere, *lediglich aus dem Grunde der Kraft für das Bestehen des Rechts entbehrt, weil er den Rechtsgrund für die Befugniß des Berechtigten nicht angiebt.* Dieser Grundsatz hat in der schlesischen Urbarial-Verfassung keine gesetzliche Stütze.

Der §. 30 Sect. II der obgedachten Instruktion vom 20. Januar 1785 gedenkt der Laudemien, als einer in das Urbarium gehörigen Abgabe, ausdrücklich.

Die obgedachte Anleitung der Haupt-Urbarien-Kommissionen vom 4. März 1785 Kap. 5 erstreckt ausdrücklich die Ermittelung auch auf die Verpflichtung der Deszendenten zur Entrichtung der Abgabe.

Die zur Widerlegung des obigen allgemeinen Rechtsgrundsatzes über die Kraft eines solchen Vermerks in einem bestätigten schlesischen Urbarium aufgestellten Gründe haben kein Gewicht.

Der §. 33 Sect. III der *erstgedachten* Instruktion, der bestimmt:

„es soll im Urbarium alles an Rechten und Schuldigkeiten deutlich, bestimmt, und umständlich am „gehörigen Orte beschrieben werden: dagegen keine bloße Beziehung auf ein altes Urbarium, Indikat, einen Vergleich oder anderes Instrument stattfinden,"

verschränkt, als Anweisung für die Abfassung des Urbariums nur die *bloße* Rückweisung auf andere Urkunden,

enthält aber in Beziehung auf den Punkt, „ob auch der Rechtsgrund im Urbarium angegeben sein müsse," gar keine Andeutung. Ein solcher Sinn kann ihr um so weniger beigelegt werden, als dieser der Festsetzung von derjenigen Behörde, die die Instruktion selbst erlassen hat, in der Anwendung bei der Bestätigung der Urbarien, nicht gegeben worden ist. Die Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 5 §. 185, 190 über die Erfordernisse eines Anerkenntnisses, das, gleich einem Vertrage, verbindliche Wirkung begründen soll, können auf den Inhalt eines, auf gültigen Vorverhandlungen beruhenden, aus diesen nur im Resultat zusammengestellten, von den Theilnehmern vollzogenen Urbariums gar nicht in Anwendung gebracht werden.

Die zur Rechtfertigung der Ansicht über die Nothwendigkeit der Angabe des Rechtsgrundes einer Verpflichtung im Urbarium ferner in Bezug genommene Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 16 §. 452:

> „durch die bloße Ausstellung neuer Urkunden über eine schon vorhandene Schuld wird in der „Natur derselben nichts geändert,"

erscheint hier noch weniger anwendbar. Sie enthält einen Grundsatz für ein ganz anderes Rechtsverhältniß, nämlich für das einer Novation.

Hiernach muß die neuere Ansicht des zweiten Senats für die richtige erachtet, und der streitig gewordene Grundsatz in der ihm gegebenen Fassung bestimmt werden.

I. 1519. Gutsh. Verh. 13. Vol. 3.

Num. 48.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1844, — das Verfahren bei Vollstreckung der Mobiliar-Exekution in Civilsachen betreffend.

(§. 73 Tit. 24 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung; §§. 35 und 52 des Reglements für den Exekutions-Inspektor des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März 1821.)

Ich genehmige nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 18. v. Mts., daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 73 wegen des bei Abpfändung von Mobilien zu beobachtenden Verfahrens, mit Aufhebung des hiervon abweichenden, auf dem Reglement für den Exekutions-Inspektor des Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März 1821, §§ 35 und 52 beruhenden Gebrauchs auch in Berlin wieder zur Anwendung gebracht werden. — Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben hiernach das Weitere zu verfügen, und wegen Beschaffung der Lokalien zur Aufbewahrung der abgepfändeten Sachen, wofür den Schuldnern keine Kosten in Ansatz zu bringen sind, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 8. März 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. I. 1508. Brandenburg. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1844. № 16.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Censur-Gericht.

Se. Königliche Majestät haben an die Stelle des bei dem Ober-Censurgericht ausgeschiedenen, zu anderen Funktionen berufenen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Matthis den vormaligen Kreis-Justizrath und Direktor des Landgerichts zu Halle, nunmehrigen Geheimen Regierungs-Rath Schröner zum Mitgliede des Ober-Censurgerichts, so wie den Kammergerichts-Rath von Bülow, den vormaligen Obergerichts-Assessor, jetzigen Justitiarius der Regierung zu Oppeln, Regierungs-Rath von Kunow, und den Kreis-Justizrath und Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ohlau, Luther, zu Hülfsarbeitern bei demselben Allerhöchst ernannt.

Se. Königliche Majestät haben dem Geheimen Ober-Justizrathe Dr. Eichhorn die erbetene Entlassung von dem Amte als Mitglied des Ober-Censurgerichts zu bewilligen, und an dessen Stelle den Geheimen Medizinal-Rath und Professor Dr. Lichtenstein, in der Eigenschaft als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zum Mitgliede des Ober-Censurgerichts zu ernennen geruhet.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Lütcke bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lambrecht bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wenste bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Richter, mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Mühlenbeck, mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Krahmer, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Ober-Registrator Köhler zu Ratibor ist der Titel als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landgerichts-Rath von Stelzer zu Ehrenbreitstein ist zum Dirigenten des Inquisitoriats zu Insterburg, mit dem Karakter als Kriminal-Direktor, ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hertzberg zu Liebenthal ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löwenberg ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter Porsch zu Krappitz und dem Justitiarius, Stadtgerichts-Assessor Dziuba zu Rosenberg ist der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kammergerichts-Assessor le Comte ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Stadtgericht verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R. angestellte Kammergerichts-Assessor Krüger ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Neustadt E. W. versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justizamtmann Strützky zu Creutzburg ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Oppenhoff zu Aachen ist vom 1. Mai d. J. ab als Assessor an den Appellationsgerichtshof zu Köln versetzt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Quoadt zu Köln ist vom 1. Mai d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Aachen verliehen.

Der Kammergerichts-Assessor Landau ist auf seinen Wunsch an das Landgericht zu Koblenz versetzt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Hilgers zu Bonn ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Instruktions-Amte daselbst vom 1. d. M. ab ernannt.

Der bisherige Justizamts-Dirigent, Assessor Denhard, und der bisherige Obergerichts-Assessor Springmühl zu Braunfels, sind zu Regierungs- und Obergerichts-Räthen ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 49.

Verfügung vom 11. April 1844, — die Ankündigung einer neuen Auflage des Berghauerschen Auszugs aus der Vormundschaftsordnung betreffend.

Die Königlichen Pupillen-Kollegien, welche hinsichtlich der Einsendung der Erziehungsberichte eine, der mittelst Reskripts vom 11. März d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 70) mitgetheilten Instruktion entsprechende Einrichtung zu treffen beabsichtigen, oder zur Ausführung einer derartigen bereits bestehenden Einrichtung des Berghauerschen Auszugs aus der Vormundschaftsordnung bedürfen, werden auf nachstehende Ankündigung einer neuen Auflage desselben aufmerksam gemacht.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Pupillen-Kollegien. I. 1713. V. 6. Vol. 9.

Mit Bezugnahme auf das hohe Cirkular-Reskript im Justiz-Ministerial-Blatt S. 70 d. J. und auf von Kamptz's Jahrbücher, Bd. 48 S. 214 finde ich mich zu der Anzeige veranlaßt, daß ich ehestens eine vierte Auflage meines „Auszugs der Vormundschaftsordnung" besorgen werde.

Es kann solcher von mir unmittelbar und zwar bei Parthien von wenigstens 100 Exemplaren, das Stück roh zu 1 Sg. 6 Pf. und in Pappe gebunden und beschnitten zu 2 Sgr.; bei Parthien aber von 500 oder mehr, zu 1 Sgr 3 Pf. roh und 1 Sgr. 9 Pf. das Stück gebunden, bezogen werden.

Wittenberg, den 10. April 1844.

Der Gerichtsrath Berghauer a. D.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. F. Brüschcke.

Beilage.

Beilage
zum Justiz-Ministerial-Blatt No. 16.

Nachstehendes rechtliches Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals über den Begriff des strafbaren Nachdrucks und der, demselben nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, gleichzuachtenden Vergehungen wird hierdurch für die richterlichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. März 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 1335. N. 8. Vol. VI.

Ew. Exzellenz haben durch die verehrliche Verfügung vom 12. Januar d. J. unsern gutachtlichen Bericht darüber verlangt:

> ob das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837, zur Anwendung der in demselben vorgeschriebenen Strafen, sowohl beim Nachdruck selbst, als auch bei einem, demselben nach §. 3 gleich zu achtenden Abdrucke nachgeschriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigennützige Absicht erfordert.

Indem wir dieser Anweisung genügen und vorläufig anzeigen, daß sich eine Majorität von 18 gegen 11 Stimmen für die Verneinung der aufgestellten Frage entschieden hat, bitten wir um die Erlaubniß, diejenigen Gründe voranschicken zu dürfen, durch welche die Minorität ihre entgegengesetzte Ansicht rechtfertigen zu können vermeint.

1.

Ansicht der Minorität.

Das Allgemeine Landrecht hat den Nachdruck unter den Beschädigungen des Vermögens aus strafbarem Eigennutz aufgeführt und mit Strafe bedrohet. Nach dieser Stellung des Vergehens im System leidet es keinen Zweifel, daß zum Wesen desselben die eigennützige Absicht gehöre. Denn wenn auch bei den speziellen Bestimmungen über den Nachdruck (§§. 1294—1297 flg. Tit. 20 Thl. II des Allg. Land-

rechts) die eigennützige Absicht nicht besonders und mit dürren Worten als Kriterium des Nachdrucks aufgestellt worden, so reicht doch die Bezeichnung der Kategorie „verbotener Eigennutz" vollkommen hin, um das Vergehen als aus einer eigennützigen Absicht hervorgegangen, zu karakterisiren.

Hierdurch schloß sich das Allg. Landrecht den zur Zeit der Emanation desselben herrschend gewordenen Ideen über die moralische Verwerflichkeit des Nachdrucks an.

Schon Luther faßte das Vergehen von dieser Seite auf:

> „Was soll das seyn meine liebe Druckerherrn — so fängt die Vorrede zu seiner Auslegung der Episteln und Evangelien an — daß einer dem andern so öffentlich raubet und stiehlet das seine, und untereinander euch verderbet. Seyd ihr nun auch Straßenräuber und Diebe worden, oder meynet ihr, daß Gott euch segnen und ernähren wird durch solche böse Tücke und Stücke?"

So sehr nun auch in der Folge darüber gestritten ward: ob in dem Nachdruck eine schon nach dem natürlichen Recht, oder nach allgemeinen Rechtsprinzipien zu bestrafende Beeinträchtigung des Vermögens zu finden sei, so war man doch darüber einverstanden, daß die Handlung des Nachdruckers, der zum Nachtheil des rechtmäßigen Verlegers sich einen Gewinn zu verschaffen suche, eine unsittliche sei, die, wenn sie auch kein Gegenstand einer positiven Strafgesetzgebung sein könne, doch dem natürlichen Pflicht- und Ehrgefühle zuwiderlaufe. Diejenigen Rechtslehrer, welche den Nachdruck auch als eine Rechts-Verletzung nach allgemeinen Prinzipien betrachten und ihn nach diesen für strafbar halten, haben ihn bald in die Klasse der Betrügereien, bald in die Klasse der Fälschungen gebracht und dadurch allein schon unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie dabei eine unlautere oder gewinnsüchtige Absicht voraussetzen. Dieses geschieht aber auch von denen, die in den bestehenden Gesetzen keinen Anhalt für jene Klassifikation finden, den Nachdruck weder für einen Betrug, noch für eine Fälschung halten, die aber gleichwohl wünschen, daß die Gesetzgebung ihn für strafbar erklären möge. So äußert sich Wächter in seinem Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts im 2. Theile Seite 233:

> „Uebrigens ist allerdings der Nachdruck eine moralische Schändlichkeit und sollte daher, da in einer Rechtsordnung alle moralischen Schändlichkeiten, welche, wie es hier der Fall ist, in concreto mit Bestimmtheit sich erkennen lassen, nicht geduldet werden sollten, zum Polizei-Verbrechen von der Gesetzgebung gemacht werden."

Nach dieser Ansicht sprachen schon einige Juristen-Fakultäten in ihren Responsis den des Nachdrucks Angeschuldigten frei, wenn sie der Meinung waren, daß derselbe keine gewinnsüchtige Absicht gehabt habe; z. B. wenn es ihm nur darauf angekommen war, ein nützliches Buch gegen einen weit geringern Preis, als wofür der eigentliche Verleger es verkaufte, in die Hände des Publikums zu bringen.
Pütter's Büchernachdruck Seite 120.

Noch weniger würde es, diesen Grundsätzen gemäß, als ein strafbarer Nachdruck anzusehen sein, wenn Jemand in der löblichen Absicht, den Inhalt eines vortrefflichen Werkes, mehr, als es wegen des hohen, von dem Verleger bestimmten Verkaufspreises geschehen kann, zu verbreiten, eine Anzahl von Exemplaren auf seine Kosten abdrucken und unentgeltlich vertheilen ließe. Es wird hierbei freilich vorausgesetzt, daß diese und keine andere Absicht dem Unternehmen zum Grunde liege, welches in facto sehr zweifelhaft sein kann. Ganz auf derselben Linie steht der Fall, welcher zu der Beschwerde des wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Professors Dr. v. Schelling über die, ihn mit der Denunciation des Buchhändlers Mittler abweisende, Bescheidung des hiesigen Kriminalgerichts Veranlassung gegeben hat. Könnte und müßte angenommen werden, daß nur ein rein wissenschaftliches Interesse den Dr. Paulus bei der Veranstaltung des Abdrucks der von Schellingschen Vorlesungen geleitet habe; so würde, wenn das Verbot eines solchen Abdrucks schon im Allg. Landrecht enthalten wäre, die Zurückweisung der gedachten Beschwerde ohne Zweifel vollkommen gerechtfertigt sein.

Wo es an der gewinnsüchtigen Absicht fehlt, ist der Begriff des strafbaren Nachdrucks überall nicht vorhanden.
Schmidts Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Jena 1823. Seite 58.

Es frägt sich nun aber

2.

Ob der Begriff des Nachdrucks, welcher den Vorschriften des Allg. Landrechts zum Grunde liegt, und wonach die eigennützige Absicht zum Wesen dieses Verbrechens gehört, in das Gesetz vom 11. Juni 1837 übergegangen ist?

Dies wird von der einen Seite behauptet, von der andern bestritten.

Für die erstere Meinung, mithin für die Beibehaltung des Kriteriums der eigennützigen Absicht in dem Gesetz vom 11. Juni 1837, spricht, daß sich in dem Gesetze selbst nichts entdecken läßt, was auf eine Abänderung des Begriffs des Nachdrucks und zwar auf die Aufhebung jenes Kriteriums gedeutet werden könnte.

Mehrere Bestimmungen scheinen vielmehr dem entgegen zu sein.

In dem Eingange des Gesetzes heißt es:

„Damit dem Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen und verordnen demnach u. s. w."

Hiernach kündigt sich das Gesetz nicht blos als ein abänderndes, sondern auch als ein ergänzendes an. Der Begriff des strafbaren Nachdrucks, so wie er im Allgemeinen Landrecht aufgestellt worden, findet sich nun aber weder abgeändert, noch ergänzt. Die Abänderung oder Ergänzung ist, was diesen Punkt betrifft, nirgends ausgesprochen, und sie läßt sich in Bezug auf das Merkmal der eigennützigen Absicht daraus nicht herleiten, daß in dem Eingange eines Eigenthums an den Werken der Wissenschaft und Kunst gedacht und in den §§. 1 und 3 dem Autor ein solches Eigenthum eingeräumt wird. Die eigennützige Absicht läßt sich bei dem Angriff auf das Eigenthum des Autors eben so gut denken, wie bei der Verletzung des Verlagsrechts. Sie wird bei jener eben so wenig ausgeschlossen, als bei dieser. Die Bezeichnung „Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst" sollte nur den Weg bahnen, um auch dem Autor eines Werks eben den Schutz zu gewähren, dessen sich der Verleger zu erfreuen hatte. Keinesweges sollte in Bezug auf die Absicht, in welcher das Verbrechen begangen wird, zwischen dem Angriff auf das Eigenthum des Autors und dem Angriff auf das Eigenthum des Verlegers ein Unterschied gemacht und bei diesem die eigennützige Absicht erfordert werden, bei jenem nicht. Zu einem solchen Unterschiede liegt kein Grund vor. Eben so wenig läßt sich aber auch annehmen, daß bei dem eigentlichen Nachdrucke oder der Verletzung des Verlagsrechts die eigennützige Absicht aus dem Begriff des Verbrechens habe entfernt werden sollen, und hieraus folgt, daß das Gesetz sie auch bei dem neu eingeführten Verbote des Abdrucks von Manuskripten u. s. w. habe ausschließen wollen. Beide strafbare Handlungen sind Arten eines und desselben Verbrechens; was in Bezug auf die Begriffsbestimmung von der einen gilt, muß auch von der andern gelten. Wird bei dem Nachdrucke eine eigennützige Absicht vorausgesetzt — wie nicht bestritten zu werden scheint — so muß sie auch in Ermangelung einer ausdrücklichen entgegenstehenden Vorschrift bei dem Abdruck von Manuskripten, mündlichen Lehrvorträgen ꝛc. als wesentliches Merkmal der Strafbarkeit angesehen werden. Daß das Eigenthum des Autors anerkannt worden, ist hierbei völlig gleichgültig.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes stehen hiermit im Einklange, insbesondere diejenigen, welche sich auf die Entschädigung des Beeinträchtigten beziehen, und welche nicht blos die Absicht eines unerlaubten Gewinnes, sondern auch einen in dieser Absicht verursachten Schaden voraussetzen. Unter diesem Schaden kann nur ein Schaden am Vermögen verstanden werden, nicht aber ein solcher, den ein Schriftsteller etwa durch Verminderung seines literarischen Rufes oder durch eine ihm zugefügte Kränkung erleidet. Gegen solche Beschädigungen gewähren ihm die Gesetze andere Schutzmittel.

Der §. 37 des Gesetzes, welcher dahin lautet:

„Alle, diesem Gesetze entgegenstehende, oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft,"

kann übrigens auf den Begriff des Verbrechens nicht bezogen werden, da nach der angenommenen Voraussetzung hierüber in dem Gesetz weder ein der Vorschrift des Allg. Landrechts Entgegenstehendes, noch ein davon Abweichendes enthalten ist.

3.

Die Minorität gehet nunmehr auf diejenigen Momente über, welche sich aus den, dem Kollegium zur Berücksichtigung mitgetheilten Akten des Königl. Staatsraths ergeben, und welche nach ihrer Meinung den Beweis liefern, daß die Beibehaltung des Landrechtlichen Merkmals der eigennützigen Absicht in dem Begriffe des Nachdruckes beabsichtigt worden.

Die Frage:

ob die eigennützige Absicht zum Wesen des strafbaren Nachdrucks gehöre?

ist nicht unerörtert geblieben. Es hat sich nämlich die zur Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs niedergesetzte, aus Mitgliedern der Königlichen Ministerien bestandene Kommission darüber in folgender Art geäußert:

„Die Befugniß des Verfassers einer Schrift beschränkt sich nach §. 1 (nämlich des von der Kommission vorgelegten Gesetz-Entwurfs) auf das Recht, diese Schrift ganz oder theilweise durch den Druck *verbreiten zu lassen*. Es ist daher auch eine Beeinträchtigung desselben, ein Nachdruck vorhanden, sobald ein Anderer ohne die Erlaubniß des Autors Vervielfältigungen des Werkes desselben, *Behufs der Verbreitung* veranstaltet. Hierbei könnte der Zweifel entstehen, ob nicht eine unbefugte Vervielfältigung, um dem Nachdrucksverbote verfallen zu können, entweder zum Zwecke des Gewinnes für den Vervielfältiger, oder des Schadens für den Autor geschehen sein müsse. Indessen besteht das Wesen des Eigenthums, seiner rechtlichen Natur nach, nicht sowohl in der Befugniß des Eigenthümers, seine Sache zu benutzen, als vielmehr vorzugsweise in dem Rechte, über die Sache, mit Ausschluß jedes Andern, nach eigenem Willen zu disponiren. Erst als Folge dieser unbeschränkten Dispositionsbefugniß über die Sache erscheint die Befugniß der Benutzung zum eigenen Gewinn und die Sicherung gegen Schäden durch Eingriffe Anderer. Hält man daran fest, daß auch der Verfasser ein Eigenthumsrecht an seinen Geisteserzeugnissen besitzt, so stellt sich auch dasjenige Kriterium als das wesentlichste des Nachdrucks heraus, daß die Vervielfältigung ohne Zustimmung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger geschieht. Sobald ein Eingriff in seine ausschließliche Dispositionsbefugniß über sein Werk erfolgt, ist er in seinem Rechte verletzt und befugt, auf den Schutz der Gesetze zum Zweck der Wiederherstellung des früheren Zustandes Anspruch zu machen. Ob derjenige, welcher sich die Rechtsverletzung gegen ihn zu Schulden kommen lassen, ihm dadurch einen pekuniären Schaden zufügt oder sich selbst einen Gewinn bereitet, oder solches wenigstens beabsichtigt hat, diese Frage scheint, dem Wesen der Sache nach, nur von untergeordneter Bedeutung. Von dieser Ansicht geleitet, hat auch die Bundes-Kommission als das wesentliche Kennzeichen des Nachdrucks nur *das* aufgestellt, daß die Vervielfältigung ohne den Willen des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger geschehe. Erscheint diese Ansicht in dem rechtlichen Wesen der Sache begründet, so hat andererseits die Erfahrung auch ihre *praktische* Richtigkeit bewährt.

So wie es nämlich Schriftsteller giebt, die ohne Beziehung eines Honorars ihre Werke veröffentlichen, so können sich auch Vervielfältiger finden, die in der Vervielfältigung selbst ihre Befriedigung suchen, und weder den eigenen Gewinn, noch den pekuniären Schaden des Autors beabsichtigen. Wollte man also Gewinn oder Schaden des Einen oder des Andern zum Kennzeichen der Rechtsverletzung erheben, so würden jene Vervielfältiger vom Gesetz nicht betroffen und dem Autor nur ein unvollständiger Schutz geleistet werden. Allein auch diese andere Seite der Sache verdient noch eine nähere Betrachtung. Die neueste Zeit hat Fälle dargeboten, wo Werke von Schriftstellern, nachdem die Autoren sich längst von ihren dort niedergelegten Ansich-

ten entschieden losgesagt hatten, von anderen unbefugt wieder veröffentlicht und auf solche Weise die inneren Gesinnungen der Autoren auf das Empfindlichste kompromittirt worden sind. Der unbefugten Erneuerung solcher Beeinträchtigung des Autors beugt der vorliegende Gesetz-Entwurf nur so lange vor, als aus ihm eine Bestimmung entfernt bleibt, welche die Absicht des Gewinnes, oder die Beschädigung zum Kennzeichen des Nachdrucks macht."

Hiernach muß allerdings angenommen werden, daß die gedachte Kommission von dem Begriffe des Nachdrucks oder doch wenigstens des strafbaren Abdrucks von Manuskripten, Predigten und mündlichen Lehr-Vorträgen, das Kriterium der eigennützigen Absicht habe entfernen wollen. Allein zunächst betreffen ihre Motive nur den Abdruck von nicht gedruckten Werken des Autors, nicht den eigentlichen Nachdruck. Ob auch bei diesem letztern die eigennützige Absicht ebenfalls ausgeschlossen bleiben soll, darüber äußert sie sich nicht. Nun aber glaubt die Minorität vorhin gezeigt zu haben, daß wenn bei dem eigentlichen Nachdrucke die eigennützige Absicht im Begriff stehen bleibt, dieses auch von dem Abdruck ungedruckter Werke zum Nachtheil des Autors gelten müsse, weil, so verschieden der objektive Thatbestand sein mag, in Bezug auf die Absicht des Handelnden, also auf den subjektiven Thatbestand, doch beide Arten des Vergehens ganz auf gleicher Linie stehen.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so hat doch die Kommission in dem §. 1 ihres Entwurfs, den sie durch ihre vorerwähnte Aeußerung motiviren zu können glaubte, und welcher dahin lautet:

> „das Recht, eine Schrift ganz oder theilweise durch den Druck verbreiten zu lassen, steht nur dem Verfasser derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten,"

ihre Intention keinesweges deutlich ausgedrückt, indem hier nicht von dem Nachdrucke und dessen Begriff, sondern von dem Recht des Verfassers auf sein Werk die Rede ist. Erst im §. 15 des Entwurfs kommt die Kommission auf den Nachdruck und dessen Bestrafung. Aber auch hier findet sich nichts, woraus auf eine Abänderung des landrechtlichen Begriffs geschlossen werden könnte.

Die Abtheilungen des Königlichen Staatsraths für die Justiz und die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind nun aber auch in ihrem Gutachten vom April 1837 der Ausführung der Kommission über den festzustellenden Begriff des Nachdrucks nicht beigetreten, vielmehr heißt es in diesem Gutachten bei Gelegenheit der Prüfung der vorgeschlagenen Strafbestimmungen:

> „Die Ausbildung, welche das Recht der Schriftsteller hinsichtlich ihrer Werke in seiner neuesten Entwickelung dadurch erhalten hat, daß es als ein Eigenthum angesehen wird, läßt aber nun über die Strafbarkeit des Nachdrucks und die Art der Bestrafung überhaupt kaum noch ein Bedenken bestehen. Die Theorie kann nun nicht mehr schwanken, ob sie den Nachdruck als einen Diebstahl (furtum), oder als diebische Benutzung einer fremden Sache (furtum usus), oder als Betrug (falsum) behandeln soll. Wer ohne Zustimmung des Autors ein Werk nachdruckt oder nachbildet, maßt sich eigenmächtig das Eigenthum eines andern an, um davon einen damit verbundenen natürlichen Gebrauch, statt des Eigenthümers, für sich und zu *seinem Nutzen* zu machen. Das Strafbare der Handlung liegt in der eigenmächtigen Anmaßung fremden Eigenthums, in der damit *verbundenen gewinnsüchtigen Absicht*, und in dem aus solcher Anmaßung entstehenden *Schaden* für den Eigenthümer, welcher mit dem von dem Nachdrucker *gesuchten Gewinn* in genauem Verhältniß steht. Nach der jetzigen systematischen Anordnung des Preußischen Strafrechts gehört daher die Materie von der Bestrafung des Nachdrucks in den Abschnitt:
>
> Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug,
>
> wo sie auch in der That (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 Abschnitt 15) ihre Stelle fand."

Bei der Berathung im Königlichen Staatsrath selbst ist die jetzige Kontroverse:

ob zum Begriff des Nachdrucks die eigennützige Absicht gehöre,

ex professu nicht zur Entscheidung gekommen. Folgende, in den Protokollen aufgenommene

Aeußerungen deuten jedoch darauf hin, daß in dieser Hinsicht das Plenum des Staatsraths mit den Abtheilungen einverstanden gewesen ist. Als nämlich darüber diskutirt wurde:

ob auch die anonymen Schriftsteller des Schutzes des Gesetzes theilhaftig werden sollen?

ward zur Unterstützung der bejahenden, in dem Gesetz §. 7 angenommenen Beantwortung der Frage ohne Widerspruch bemerkt:

der Nachdruck bezwecke einen unrechtmäßigen Gewinn, welcher unter allen Umständen strafbar erscheine.

fol. 170 der Akten des Königlichen Staatsraths,

und bei Gelegenheit der Prüfung des Antrags, dem Beeinträchtigten die Zurücknahme seiner Denunciation wider den Nachdrucker nach einmal eingeleiteter Untersuchung zu gestatten, ward gegen diesen, durch das Gesetz §. 16 auch verworfenen Antrag ebenfalls ohne Widerspruch geäußert:

der Nachdruck sei ein Verbrechen gegen das Vermögen und nicht blos ein solches, welches lediglich das spezielle Interesse des Schriftstellers ꝛc. betreffe, sondern ein gemeinschädliches, mit dessen Karakter eine Aufhebung der Untersuchung durch einen Privatvergleich nicht verträglich sei. Der Nachdrucker sei in der öffentlichen Meinung der Buchhändler geächtet, hiergegen würde das Gesetz verstoßen, wenn es gestattete, daß der Nachdrucker in Folge eines stillen Abkommens ungestraft bleiben könnte.
fol. 182 der alleg. Akten.

Sodann enthält der von dem Königlichen Staatsrath an des Königs Majestät unterm 3. Juni 1837 erstattete Bericht, womit das beschlossene Gesetz zur Allerhöchsten Vollziehung eingereicht wurde, in Bezug auf die Frage von der Zulässigkeit der Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung des Vergehens nach eingeleiteter Untersuchung, folgende Stelle:

„die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung des Vergehens des Nachdruckes ist, abweichend von den Vorschlägen des Staats-Ministeriums nach bereits eingeleiteter Untersuchung nicht weiter gestattet worden. Hierbei hat sich im Staatsrath eine Meinungsverschiedenheit gebildet; die gedachte Abänderung ist aber mit einer Mehrheit von 18 Stimmen gegen 7 angenommen worden, weil der Nachdruck als ein gemeinschädliches Verbrechen aus Eigennutz zu betrachten sei, bei welchem die Rücksichten der Versöhnung und gütlichen Beilegung nicht eintreten, die bei Injurien und ähnlichen Vergehen die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Publikation des Erkenntnisses und selbst nachher noch motiviren.

In allem diesem glaubt die Minorität den vollständigen Beweis zu finden, daß in den Stadien der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 im Königlichen Staatsrath die in der öffentlichen Meinung herrschende und durch das allgemeine Landrecht sanktionirte Ansicht, nach welcher der Nachdruck ein Verbrechen aus Eigennutz sei, vorgewaltet habe. Es ist nicht daran gedacht worden, von diesem Grundprinzip abzuweichen.

Hiermit stimmt nun auch die Stellung überein, welche dem Nachdruck in dem, von dem Königlichen Staatsrath später vorgelegten Entwurf des Strafgesetzbuchs angewiesen worden. Zwar wird hier nur auf das darüber ergangene besondere Gesetz Bezug genommen. Diese Bezugnahme ist aber in die Reihe der Vorschriften, welche nach der Ueberschrift des 23. Titels vom strafbaren Eigennutze handeln, aufgenommen, zum sichern Beweise, daß auch bei der Bearbeitung des Strafrechts der Königliche Staatsrath von keiner andern Idee ausgegangen sei, als von der, daß der Nachdruck ein Verbrechen aus eigennütziger Absicht sei.

4.

Die aufgeworfene Frage scheint der Minorität überhaupt von geringer praktischer Bedeutung zu sein. Der Fälle, wo bei einem Nachdruck, oder Abdruck, ohne Einwilligung des Verlegers und resp. des

Autors keine gewinnsüchtige, sondern eine löbliche Absicht obwaltet, werden immer nur sehr wenige sein. Der bloße Vorwand einer solchen löblichen Absicht kann den Kontravenienten von der gesetzlichen Strafe nach §. 1265 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts nicht befreien, da nach dieser Vorschrift bei dem Handelnden die Absicht, einen andern zu seinem (des Handelnden) Vortheil zu verkürzen, vorausgesetzt wird, sobald aus einer wider das Verbot der Gesetze unternommenen Handlung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge Nutzen für den Handelnden und Schaden für den Andern entsteht. Wegen so seltener Fälle bedurfte es wohl nicht der Abänderung des früheren Prinzips. Die Handlung desjenigen, der ohne alle eigennützige Absicht, vielleicht in der besten von der Welt, einen Nachdruck oder verbotenen Abdruck unternimmt, würde, so wie sie nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts ohne Zweifel straflos bliebe, auch nach Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vor dem Richterstuhl des Rechtsgefühls und der öffentlichen Meinung immer, wo nicht als gerechtfertigt, doch als entschuldigt und dem Strafrichter nicht verfallen erscheinen, zumal wenn für den Autor oder Verleger kein Schade entstanden wäre. Worin läge z. B. das Strafbare, wenn Jemand eine Predigt, die er gehört und nachgeschrieben hätte, und von der er wüßte, daß der Geistliche, der sie gehalten, sie nie dem Drucke übergeben werde, überzeugt von ihrer Vortrefflichkeit, auf seine Kosten abdrucken und unter seine Freunde und Bekannte unentgeltlich vertheilen ließe.

Wäre es die Absicht gewesen, eine solche Handlung, allen früheren Prinzipien zuwider, mit Strafe zu belegen, (eine Entschädigung fiele ohnehin weg) wie leicht hätte dieses in dem Gesetz irgendwo ausgedrückt werden können, ohne es aus dem, dem Autor beigelegten, Eigenthum errathen zu lassen.

Ansicht der Majorität.

Die Majorität des Kollegiums bekennet sich zu der entgegengesetzten Ansicht aus folgenden Gründen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 hat nach ihrem Erachten eine wesentliche Veränderung der früheren Gesetzgebung herbeigeführt.

Nach dem Allg. Landrecht ist der Nachdruck nur im eigentlichen Sinne, d. h. als Wiederabdruck einer schon früher gedruckten Schrift, verboten, und das Landrecht sieht in dem Nachdrucke nur die Verletzung des Verlagsrechtes. Von dem letzteren handelt es im 11. Titel des I. Theils bei den Verträgen über Handlungen, und es nennt das Verlagsrecht

> die Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen unter die Buchhändler, oder sonst ausschließend abzusetzen. (§. 996 a. a. O.)

Das Verlagsrecht erwirbt nach §. 998 ebendas. der Buchhändler durch einen, mit dem Verfasser darüber geschlossenen Vertrag, und von den, durch einen solchen Verlagsvertrag zwischen dem Verfasser und dem Verleger entstehenden Verhältnissen wird dort weiter disponirt. Ein Recht des Verfassers an seinem Werke ist damit allerdings anerkannt, aber dies Recht äußert sich wesentlich nur dadurch, daß der Verfasser sich einen Verleger suchen darf, mit dem er dann so gut wie möglich kontrahiren mag. In Bezug auf den Verleger fehlt es dem Verfasser keineswegs an Schutz (§. 1003, 1005, 1009, 1014—1019); allein gegen Angriffe eines Dritten, durch Nachdruck, hat das Allg. Landrecht nur den Verleger eines Schutzes für bedürftig geachtet, (§. 1023, 1033 ebendas.) und daher im §. 1034 ebendas. nur die Entschädigung des rechtmäßigen **Verlegers** dem Nachdrucker zur Pflicht gemacht. Eben deshalb wird im §. 1294 Tit. 20 Thl. II A. L. R. nur der Nachdruck solcher Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan ein **Verlagsrecht** hat, verboten. Der Autor des Buchs kann nur, wenn er sein Werk im Selbstverlage verkaufte, möglicherweise Schutz gegen Nachdruck erlangen, also nicht als Verfasser, sondern als Verleger. (§. 1297ᵉ)

Diese Vorschriften genügten für den damaligen Stand der Sache und des literarischen Verkehrs, und entsprachen den herrschenden Ansichten.

Auch die eifrigsten Gegner des Nachdruckes, z. B. **Pütter** in seiner schon citirten Schrift über den Büchernachdruck, S. 51, **Runde** im deutschen Privatrechte (197ᵉ 5. Ausg.) stellten nur den Verleger oder das Verlagsrecht, als durch den Nachdruck beeinträchtigt, dar. **Runde** namentlich spricht a. a. O. von einem Eigenthum des Verfassers am Verlagsrechte, welches derselbe dem Verleger überträgt, und er sagt von dem, der dies Verlagsrecht zum Nachtheil des Verlegers ausübt, daß er das Verlagsrecht stehle, und daß er zugleich ein Betrüger sei, wenn er seine falsche Waare für den ächten Druck ausgebe.

In ähnlicher Weise wollte Tittmann, in seinem Handbuche der Strafwissenschaft (Bd. 2) den Nachdruck als Betrug angesehen wissen, indem der Nachdrucker sich durch den eigennützigen Verlag für einen Bevollmächtigten des Schriftstellers, was er doch nicht sei, ausgebe, und er dadurch zugleich dem Verleger dessen rechtlich begründeten Vortheil entziehe.

Die Redaktoren des Allg. Landrechts haben jedoch bereits erkannt, daß das Recht des Schriftstellers an seinem Geisteswerke durch die Befugniß, dasselbe einem Verleger zu überlassen, noch nicht erschöpft werde. Auf eine hierüber erhobene Erinnerung bemerkte Suarez (nach der Mittheilung aus den Materialien des Allg. Landrechts bei Bornemann, System Bd. 3 S. 351):

> es sei in der Lehre vom Verlags-Kontrakte von dem Rechte des Schriftstellers auf sein Werk, so lange er solches noch nicht einem Verleger übergeben habe, nicht zu sprechen. Dies gehöre in die Lehre vom Eigenthume, doch sei darüber nichts besonderes zu sagen. Das Eigenthum der Schrift, sofern sie Geistes-Produkt sei, gehe keinesweges auf den Verleger über; dieser erwerbe blos das Verlagsrecht, nämlich die Befugniß, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.

Diese Vorstellung von dem Eigenthume des Schriftstellers an seinem Werke findet sich nun aber im Allg. Landrecht nirgends ausgedrückt. Es wird dagegen auch jetzt noch mehr oder weniger lebhafter Widerspruch erhoben,

> vergl. Homeyer in der juristischen Wochenschrift von Hinschius, Jahrgang 1838 S. 212 ff. Koch, Recht der Forderung Bd. 3 S. 721.

und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sie dazu Veranlassung giebt. Indessen wird auch nicht behauptet, daß das Recht des Schriftstellers an seinem Werke, welches in neuerer Zeit sein Eigenthum, auch wohl geistiges Eigenthum genannt worden ist, dem Eigenthume an körperlichen Sachen gleichstehe; in diesem Sinne ist nur die Handschrift seines Werkes sein Eigenthum. Es ist aber schon von Andern unterschieden worden, zwischen dem Körperlichen und dem Geistigen an einem Buche, wenn man dieses als eine Sache betrachtet. Nach dieser Vorstellung ist in dem Buche der Gedanke des Verfassers, durch die Schrift verkörpert, zu einer Sache, und, wenn es zum Verkauf gestellt wird, zur Waare geworden. Diese Sache erwirbt jeder Käufer des Buches und damit nothwendig das Recht, auch den Inhalt desselben, der ja eben die gekaufte Sache, das Buch, (nicht das bedruckte Papier) bildet, sich zu Nutze zu machen, und sonst darüber zu verfügen, aber nur soweit, als er nicht dem geistigen Eigenthume des Verfassers zu nahe tritt. Das letztere beruhet, wenn auch der Autor sein Werk in den Druck gegeben hat, in der Form, in welcher er den Inhalt seines Werkes dargestellt, in der er seine Gedanken verarbeitet hat, kurz in demjenigen, wodurch das Werk als ein Erzeugniß seiner geistigen Thätigkeit sich beweiset, selbst wenn der Inhalt des Buches nicht neu, die Gedanken vielmehr schon von früheren Autoren mehr oder weniger übereinstimmend geäußert worden wären. Denn Verarbeitung fremder Gedanken in eigener Form ist nicht Nachdruck, (kann nie plagium sein) und auf völlige Originalität, auch des Stoffes, ist bei einer vorgeschrittenen Literatur ohnehin seltener zu rechnen. Dies so begrenzte Eigenthum des Schriftstellers wird verletzt, wenn ein Anderer sein Buch nachdruckt, d. h. in der nämlichen Form blos mechanisch es vervielfältigt, und wir sind der Untersuchung überhoben, ob dies nach Grundsätzen des sogenannten natürlichen Rechts sich rechtfertigen läßt, da wir es mit positiven Gesetzen zu thun haben. Diese erkannten das dringend ausgesprochene Bedürfniß des literarischen Verkehrs nur zögernd an, indem sie durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837 für alle deutsche Staaten, und, im größeren Umfange für Preußen, durch das unmittelbar darauf publicirte, schon früher vorbereitete Gesetz vom 11. Juni 1837, die bis dahin vermißten Grundsätze zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft (und Kunst) festsetzten.

Dies letztgedachte Gesetz kündigt sich im Eingange selbst als „zum Schutze dieses Eigenthums an Werken der Wissenschaft" ergangen an, wodurch ein solches anerkannt wird. Das Gesetz giebt keine Definition dieses Eigenthums, und es bleibt daher der Wissenschaft unbenommen, an diesem Begriff zu bilden, und wenn er sich wirklich als untauglich zeigen sollte, einen richtigeren an dessen Stelle zu setzen. Für den Preußischen Richter hat derselbe indessen nichts Befremdendes, da das Allg. Landrecht schon ein Eigenthum

an Rechten kennt, und darunter die Befugniß, **über die Substanz eines Rechts** mit Ausschließung Anderer zu verfügen, versteht.

Landrecht Thl. I Tit. 8 §. 1

und das obengedachte Recht des Schriftstellers auf sein Geisteswerk sich als das Substantielle eines Rechts wohl denken läßt. Das Eigenthum des Schriftstellers äußert sich hiernach in der ausschließlichen Disposition nicht blos über seine Handschrift, so lange er dieselbe nicht von sich gegeben hat, sondern auch in der Bestimmung über die Publicität, die er seiner Schrift geben will, und die das eigentliche und höchste Ziel jeder schriftstellerischen Thätigkeit bildet. Nur in Hinsicht auf diese Publikation einer Schrift bedarf es auch eigener gesetzlicher Bestimmungen, da eine noch im Schreibtische des Verfassers befindliche Schrift durch die allgemeinen Grundsätze vom Eigenthum an Sachen vollständig geschützt ist.

Jenen besonderen Schutz in Beziehung auf Veröffentlichung eines Werkes gewährt nun das Gesetz vom 11. Juni 1837 in einem Umfange, den das Allg. Landrecht nicht kennt. Während das Landrecht nur vom Verlagsrechte spricht, stellt das neue Gesetz nachstehende Grundsätze auf:

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben, oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht (§. 1) heißt Nachdruck.

§. 3. Dem Nachdrucke wird gleich geachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors, oder seiner Rechtsnachfolger, bewirkte Abdruck

a. von Manuskripten aller Art,

b. von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben worden, oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben (lit. a), ingleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (lit. b.)

Im §. 4 werden einzelne Fälle namhaft gemacht, wo kein Nachdruck anzunehmen ist, nämlich beim Abdruck von nur einzelnen Stellen eines bereits gedruckten Werkes, oder von Gedichten und Aufsätzen in kritischen und literarhistorischen Werken u. s. w.

Die §§. 5—8 bestimmen die Dauer des Schutzes gegen Nachdruck auf die Lebenszeit des Schriftstellers, und in der Regel noch auf 30 Jahre nach seinem Tode hinaus, und §. 9 verleihet den gleichen Schutz demjenigen,

der das Recht des Verfassers von diesem, oder von seinen Erben erworben hat.

Hierauf folgen die Strafbestimmungen.

Es lauten nämlich:

§. 10. Wer das den Autoren, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen vollständigen Exemplare, eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verwirkt.

§. 11. War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Maßgabe der Umstände auf eine, dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12 gestattet die Ueberlassung des confiscirten Nachdrucks an den Beschädigten, gegen Abrechnnng der vom Nachdrucker verwendeten Auslagen.

§. 13 bestimmt: Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkaufe hält, ist dem Berechtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet, und hat außer der Konfiskation eine, nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdruckes ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

Nach §. 15 darf die Untersuchung wegen Nachdruckes nur auf Antrag des Verletzten eröffnet werden, die einmal eingeleitete aber wird, nach §. 16 durch Zurücknahme des Antrags der Denunzianten nicht beseitigt, vielmehr durch eine solche Zurücknahme nur die Entschädigung des Verletzten erledigt.

Im §. 37 sind alle, diesem Gesetze entgegenstehende, oder von ihm abweichende frühere Vorschriften, ohne spezielle Aufzählung derselben, allgemein außer Kraft gesetzt.

Die herausgehobenen Stellen des Gesetzes legen nun dem Verfasser einer Schrift die ausschließliche Befugniß zur Veröffentlichung derselben bei; ja sie bewilligen dies nicht blos für das niedergeschriebene Wort (die eigentliche Schrift), sondern selbst für das nur gesprochene, sofern es wissenschaftlichen Inhalts — Predigt oder Lehrvortrag — war. Damit ist das Eigenthum des Urhebers an seinem Geisteserzeugniß, in der wesentlichsten Beziehung, nämlich in Hinsicht auf die Veröffentlichung seines Werkes, vollständig geschützt, und dies mit solcher Strenge, daß selbst der rechtmäßige Besitz eines Manuskripts, oder einer nachgeschriebenen Predigt oder eines nachgeschriebenen Lehrvortrages, noch nicht zum Abdruck dieser Geisteserzeugnisse berechtigt.

Fragt man nun, was das Gesetz von 1837 als Nachdruck, oder doch als demselben gleichstehende Handlung verbietet, so ist dies:

> jede auf mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung einer Schrift, (sie mag schon gedruckt gewesen sein, oder nicht), einer Predigt, oder eines mündlichen Lehrvortrages, welche ohne Genehmigung des Verfassers, oder seiner Rechtsnachfolger geschieht.
> (§§. 2, 3, 10 des Gesetzes.)

Diese, vom Verfasser nicht genehmigte Vervielfältigung bildet also den Thatbestand eines Vergehens, welches nicht mehr in den Grenzen des Nachdrucks im älteren und engeren Sinne, sich hält, sondern eine neue Gattung von Vergehungen darstellt, von der der eigentliche Nachdruck nur eine Art — species — ist.

Das Gesetz hat das Vergehen der Verletzung des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst (des geistigen Eigenthums) in das Strafgesetzbuch erst eingeführt, und es erscheint ganz unstatthaft, die Kennzeichen des Nachdrucks, im älteren Sinne, in den Begriff eines davon verschiedenen Verhältnisses hineinzutragen. Die Vorschriften des 20. Titels II. Theils des Allg. Landrechts über den Nachdruck sind aufgehoben, weil die Sache selbst, — der Nachdruck — eine andere geworden ist, und darum genügt die in allgemeinen Ausdrücken durch §. 37 des neueren Gesetzes geschehene Aufhebung aller, diesem Gesetze entgegenstehenden oder von demselben abweichenden früheren Vorschriften, auch für den Kriminal-Richter. Es läßt sich nicht einwenden, daß auch das neue Gesetz den Nachdruck im eigentlichen Sinne verbiete, und dieser noch jetzt in dem Wiederabdrucke eines schon früher gedruckten Buches bestehe. Denn dies betrifft nur die äußere Handlung, die freilich dieselbe geblieben ist, die Voraussetzungen der Strafbarkeit dieser Handlung aber sind jetzt andere. Der Nachdruck im landrechtlichen Sinne verletzte nur das Verlagsrecht, und damit wesentlich nur ein Vermögensrecht; nach dem neuen Gesetze verletzt er das Eigenthum des Verfassers (oder seiner Rechtsnachfolger) an seinem Geisteserzeugnisse, oder, wenn man diesen Ausdruck vermeiden will, das ausschließliche Recht des Verfassers zur Vervielfältigung seiner Schrift.

Von diesem Rechte des Verfassers läßt sich nicht behaupten, — wie von dem des Verlegers — daß es nur ein Vermögensrecht sei; seinem Wesen nach ist es das vielmehr nicht, wenngleich es auch zur Erwerbung von Vermögen für den Verfasser dienen kann, und wirklich dient. Nach dem neuen Gesetze ist die eigenmächtige Disposition über fremdes Eigenthum das eigentlich Strafbare.

Gilt dies schon von dem eigentlichen Nachdrucke, so tritt dieser Sinn des Gesetzes in noch höherem

Grade bei dem unerlaubten Abdrucke eines früher noch nicht gedruckten Buches hervor. Diese Handlung ist erst durch das neue Gesetz für strafbar erklärt, und sie hat nichts gemein mit dem im Landrechte allein verbotenen Nachdrucke eines Werkes, auf welches einem Andern ein Verlagsrecht zustand. Das Abdrucken einer Schrift, wider den Willen des Verfassers, erscheint in der That als eine der empfindlichsten Verletzungen, die jenem zugefügt werden können, wenn man bedenkt, welche verschiedene Gründe einen Schriftsteller — (und gerade die besten!) abhalten mögen, sein Werk überhaupt oder doch in der Gestalt, die es zur Zeit hat, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Rücksicht auf Vermögenserwerb kann hierbei ganz in den Hintergrund treten, ja sie darf gar nicht stattfinden, wenn der Verfasser entschlossen war, sein Werk überhaupt niemals drucken zu lassen. Eben so verschiedenartig können aber auch die Beweggründe, wie die Zwecke des Urhebers einer solchen unbefugten Veröffentlichung sein, und man würde daher ein Gesetz gewiß ungenügend nennen müssen, welches zwar dergleichen Abdruck verbieten, aber die Strafbarkeit desselben davon abhängig machen wollte, daß er in gewinnsüchtiger Absicht geschehen. Das ist nun auch durch das Gesetz vom 7. Juni 1837 nicht ausgesprochen worden, da dasselbe den Nachdruck (Abdruck) schlechthin verboten hat. Mag immerhin in den meisten Fällen die eigennützige Absicht bei diesem Vergehen vorherrschen, so bleibt doch die Verletzung des schriftstellerischen Eigenthums, und der vom Gesetze selbst daraus abgeleiteten ausschließlichen Befugniß des Verfassers, zur Veröffentlichung seiner Schrift, ganz dieselbe, aus welchen mehr oder weniger moralischen Beweggründen der Nachdruck in einzelnen Fällen verübt worden, oder welche Zwecke damit verfolgt werden mögen.

Die Strafbarkeit hängt in subjektiver Beziehung nur davon ab, ob die verbotene Handlung in der Absicht, das durch ein Strafgesetz geschützte Recht verletzen zu wollen, verübt worden ist; d. h. also hier in der Absicht, die ausschließliche Verfügung des Verfassers über sein Geisteswerk demselben zu entziehen. Diese Absicht kann unter besonderen Umständen allerdings fehlen, wie z. B. in dem oben aufgestellten Falle, wo eine Rede nur zur Vertheilung unter Freunde des Redners, von einem derselben gedruckt und, unentgeltlich, wirklich nur in dem Freundeskreise ausgegeben worden ist.

Der Richter ist aber nicht befugt, da, wo das Strafgesetz keine besondere Absicht noch neben der allgemeinen, auf die Verletzung des bestimmten Rechts gerichteten, zur Strafbarkeit der Handlung gefordert hat, eine solche für nothwendig zu erklären.

Das Gesetz vom 7. Juni 1837 kann es auch gar nicht anders gemeint haben, wenn es nicht selbst alle Wirkung derjenigen seiner Bestimmungen, die als neu zu betrachten sind, wieder aufheben wollte. Müßte man nämlich die Strafbarkeit des unbefugten Abdrucks fremder Handschriften und Lehrvorträge von dem Beweise der eigennützigen Absicht in jedem Falle abhängig machen, so ist es klar, daß, da von jeder ersten Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes sich behaupten läßt, daß sie auch im wissenschaftlichen Interesse geschehen sei, dieser Entschuldigungsgrund niemals fehlen würde; ja das wissenschaftliche Interesse müßte in demselben Maaße für überwiegend, also der Abdruck um so gewisser für straflos erklärt werden, in welchem das gegen den Willen des Verfassers publicirte Werk als ein wirklich ausgezeichnetes erschiene, und folgeweise auch der Absatz desselben, mithin der Geldgewinn des Herausgebers, oder doch des Verlegers des Abdrucks sich vergrößern würde. Die Vermuthung einer gewinnsüchtigen Absicht aus §. 1265 des Strafrechts, wäre dann jedesmal vorweg widerlegt, wie denn auch das hiesige Kriminalgericht in dem Fall des Dr. Paulus es gar nicht erst einer Ausmittelung werth gehalten hat, ob eine solche Absicht vorhanden; und nicht mit Unrecht, da der Geldgewinn oder Verlust nach dieser Ansicht als ein nicht beabsichtigter Erfolg des Abdruckes einer Schrift erscheinen muß.

Bei Voraussetzung des Erfordernisses einer eigennützigen Absicht zur Strafbarkeit der That, würde ferner die Ermittelung des eigentlichen Urhebers sehr schwierig werden, wenn mehrere Personen bei der Ausführung des Nachdruckes thätig gewesen sind, wie doch meistens geschieht, (Bearbeiter, Herausgeber, Verleger) und es nun entschieden werden sollte, welche von diesen Personen in eigennütziger Absicht gehandelt haben müßte, um die That zu einer strafbaren zu machen. Bedenkt man, daß Nachdruck, und was dem gleich, mehrentheils im Auslande ausgeführt wird, so würde oft die Untersuchung gar keinen Ausgang gewinnen.

Das Gesetz würde doch eine oder die andere dieser Schwierigkeiten vorhergesehen und deshalb Vorkehrungen getroffen haben, wenn es nur die in eigennütziger Absicht erfolgte That hätte bestrafen wollen.

Der Umstand, daß das Gesetz von 1837 einer Entschädigung des Autors durch den Nachdrucker gedenkt, kann als eine Bestätigung der Ansicht der Minorität nicht dienen, da die Entschädigung die civilrechtliche Folge jedes Verbrechens ist, welches einen Schaden hervorgebracht hat, mag es auch an und für sich keinesweges gegen das Vermögen gerichtet gewesen sein.

Das Gesetz von 1837 spricht die Entschädigungspflicht des Nachdruckers aus und bei der Schwierigkeit des Beweises über die Größe des Schadens giebt es subsidiarisch ein Maaß der Entschädigung, wenigstens beim Nachdruck im engern Sinne, an (§. 11); aber diese Entschädigung ist nicht die eigentliche Strafe, die letztere tritt außerdem ein, und es kann daher die Strafbarkeit nicht durch das Vorhandensein eines Schadens für bedingt gelten. — Ohnehin wird die Entschädigung bei allen, früher noch nicht im Drucke erschienenen Schriften äußerst schwer zu ermitteln sein, und die Strafe ist hier das einzige Sicherungsmittel gegen den unbefugten Abdruck.

Was ferner die auch noch geltend gemachte Stellung des Nachdruckes in dem neuen Entwurf des Strafgesetzbuches betrifft, so ist diese freilich dieselbe, wie in dem 20. Titel II. Theils des Allg. Landrechts unter den Verbrechen aus strafbarem Eigennutze. Indessen enthält der Entwurf auch nur im §. 486 die kurze Hinweisung: daß Beeinträchtigungen des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst nach besonderen Verordnungen zu beurtheilen sind, und für diese Verweisung mochte die Wahl der Stelle, an welcher sie zu geben sei, weniger wichtig scheinen. Uebrigens ist der Entwurf noch kein Gesetz, also richterlichen Entscheidungen nicht zum Grunde zu legen.

Die Stelle, welche das Gesetz vom 11. Juni 1837 den Vergehen des Nachdruckes und des unbefugten Abdrucks im Systeme des Strafrechts zuweist, wird so lange zweifelhaft bleiben, als man sich nicht einigt über das Wesen des Rechts, dessen Verletzung dieses Gesetz bestraft wissen will. Das Geheime Ober-Tribunal hat aber in diesem Rechte schon vor Publikation des Gesetzes von 1837 ein Eigenthum des Schriftstellers anerkennen zu müssen geglaubt, und darnach einen Rechtsfall bereits im Jahre 1835 entschieden.
Rechtssprüche Preuß. Gerichte Bd. 4 S. 239.

Dieser theoretische Streit kann aber die richtige Anwendung des Gesetzes nicht hindern, da doch jedenfalls ein Recht des Schriftstellers auf ausschließliche Verfügung über den Abdruck seiner Schrift unzweifelhaft ist und es sich nur fragt, ob die Verletzung dieses Rechts auch in eigennütziger Absicht geschehen sein müsse, wenn sie strafbar sein solle. Schon der 20. Titel II. Theils des Allg. Landrechts kennt Beschädigungen des Eigenthums, die nicht aus Eigennutz erfolgt sind.

§. 1488 u. ff. a. a. O.

und auch in den Lehrbüchern des Kriminalrechts hat man schon den Anfang gemacht, den Nachdruck aus seiner althergebrachten Stelle zu verweisen, da z. B. Henke in seinem Handbuche des Strafrechts (2. Bd.) denselben unter die Verbrechen, die eine Anmaßung fremder Rechte enthalten, klassificirt.

Dies sind die Gründe, welche aus dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes, wie aus dem in demselben angegebenen Zwecke der Beschützung des literarischen Eigenthums, geschöpft, die Ueberzeugung der Majorität des Kollegiums herbeigeführt haben. Auf die gesetzlich nicht publicirten Vorarbeiten (Materialien) des Gesetzes kann ein gerichtliches Urtheil nicht gegründet werden; da jedoch jetzt nur von einem Gutachten die Rede ist, so soll der große Werth jener Vorarbeiten nicht in Abrede gestellt werden. Indessen liefern die oben gegebenen Auszüge aus denselben zunächst die vollständige Gewißheit, daß die mit der Ausarbeitung des ersten Gesetzentwurfes beauftragte Kommission des Königlichen Staats-Ministeriums ganz entschieden ein Eigenthum des Schriftstellers an seinem Werke angenommen, und daß sie jeden von ihm nicht genehmigten Abdruck des letzteren als verboten bezeichnet, auch ganz ausdrücklich es für gleichgültig erklärt hat, ob der unerlaubte Abdruck in eigennütziger Absicht vorgenommen worden ist. Bedenkt man, daß es der ganz eigentliche Zweck dieser Kommission war, die für ungenügend erachteten Vorschriften des Allg. Landrechts zu ändern, und durch das neue Gesetz zugleich eine Grundlage für die Verhandlungen beim Bundestage, Behufs gemeinsamer Beschlüsse gegen den Nachdruck für ganz Deutschland zu gewinnen, und daß Seite 16 der von

der Kommission bearbeiteten (gedruckten) Motive ausdrücklich bemerkt ist, daß die Vorschriften des Landrechtes jetzt nicht mehr genügen, nicht minder Seite 18, daß man von der eigenen bestehenden Gesetzgebung absehen und erwägen müsse, welcher Bestimmungen es in der Sache selbst bedürfe, um zu einem wirksamen und ausreichenden Schutze des schriftstellerischen Eigenthums zu gelangen, so ergiebt sich hieraus, daß die Kommission sehr wohl gewußt hat, worum es sich bei diesem Gesetz handelte. Ob aber der von ihr vorgeschlagene §. 1 des Gesetzes ihre Intention hinreichend ausgedrückt habe oder nicht, kann ganz dahingestellt bleiben, da der von ihr entworfene Paragraph nicht zum Gesetze erhoben ist.

Hiernächst ergiebt das Gutachten der vereinigten Abtheilungen des Königlichen Staatsrathes, daß diese mit der Meinung der Ministerial-Kommission über das Dasein eines schriftstellerischen Eigenthums, vollständig übereinstimmten, weshalb, um hier nicht zu weitläuftig zu werden, auf die Ausführung Seite 51 der Druckschrift Bezug genommen wird, welche mit der Aeußerung schließt, daß das literarische Eigenthum nicht als eine bloße Fiktion, sondern als etwas Substantielles, Wirkliches, sich darstelle, wenngleich dasselbe nicht in allen Beziehungen dem gewöhnlichen Eigenthume an körperlichen Sachen gleich sei. Die vereinigten Abtheilungen fanden sogar den von der Kommission vorgeschlagenen §. 1 des Gesetzes nicht bestimmt genug gefaßt, und sie hielten insbesondere ein ausdrückliches Verbot des Abdrucks von Handschriften um so mehr für nöthig, als deren Verfasser überhaupt jede Publikation vermieden wünschen könne. Wären nun die Abtheilungen der Meinung gewesen, daß ungeachtet des von ihnen anerkannten Grundsatzes des schriftstellerischen Eigenthums und der hieraus abgeleiteten ausschließlichen Befugniß des Verfassers zur Veröffentlichung seines Werkes, dennoch ein Dritter sich diese Befugniß ungestraft anmaßen könne, sofern dies nur nicht in eigennütziger Absicht geschehe; so konnte ihnen nicht entgehen, daß sie hiedurch in entschiedenen Widerspruch zu der ausdrücklich erklärten, entgegengesetzten Meinung der Ministerial-Kommission traten, und daß es unerläßlich war, diese Differenz gleich im Entstehen zu beseitigen. Man mußte dann diese Beschränkung der Strafbarkeit des Nachdruckes in das Gesetz aufnehmen, und die Abtheilungen des Königlichen Staatsrathes würden an dem vorgelegten Gesetzentwurfe nothwendig diese Aenderung verlangt haben. Dies ist aber nicht geschehen, und überhaupt nirgends ausgedrückt, daß in Bezug auf den Begriff des strafbaren Nachdruckes eine so wesentliche Meinungsverschiedenheit herrsche. Vielmehr brachten die Abtheilungen folgende Fassung des §. 1 des Gesetzes in Vorschlag:

> „Aller Nachdruck oder Abdruck einer schon gedruckten Schrift, von einem Andern als dem Berechtigten, nämlich dem Verfasser, dessen Erben, oder denjenigen, auf welche der Verfasser oder dessen Erben ihr Recht übertragen haben, ist unerlaubt. Der Abdruck von Handschriften aller Art, von einem Andern, als dem angegebenen Berechtigten, gilt dem Nachdrucke gleich und ist verboten."

Wenn nun dennoch an einer späteren Stelle, (zu §. 15 des Gesetzentwurfs, jetzt §. 10 des Gesetzes) in dem Gutachten der Staatsraths-Abtheilungen sich die oben angeführte Aeußerung über die Strafbarkeit des Nachdruckes und über die Stelle, die diesem Vergehen im Systeme des Strafrechtes anzuweisen sei, findet, so kann diese Aeußerung nicht die Bestimmung haben, an dem schon früher festgestellten Begriffe des Nachdruckes wieder zu ändern, und in diesen Begriff ein früher nicht aufgestelltes Erforderniß hineinzutragen; sondern es erscheint dieselbe nur als eine Betrachtung über die Motive, welche der Gesetzgeber zur Bestrafung des Nachdruckes haben kann. Und für diesen mag die von der Mehrheit der vorkommenden Fälle abstrahirte Erfahrung, daß der Nachdruck in eigennütziger Absicht unternommen zu werden pflegt, immerhin der wichtigste Grund sein, ohne daß er deshalb dies Kennzeichen als begriffsmäßig mit der That verbunden anzuerkennen braucht.

Will man diese Erklärung nicht gelten lassen, so bleibt nichts übrig, als zu gestehen, daß die hier herausgehobene Stelle des Gutachtens der Abtheilungen dieselben mit ihren eigenen Grundsätzen nicht minder, als mit der Ministerial-Kommission in Widerspruch versetzt, daß aber dann gerade diese Stelle am wenigsten dazu dienen kann, als ein Hülfsmittel für das Verständniß des Gesetzes zu dienen.

Die Verhandlungen des Königlichen Staatsrathes selbst aber enthalten nirgends einen Beschluß dieser hohen Versammlung darüber: daß nur ein in eigennütziger Absicht verübter Abdruck strafbar sei. Wohl aber entschied der Staatsrath ausdrücklich:

daß das Prinzip des schriftstellerischen Eigenthums unzweideutig an die Spitze des Gesetzes gestellt werden müsse.

Nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths ist das nachher verkündigte Gesetz abgefaßt worden, und wenn nun, wie gesagt, kein Beschluß über die zum Wesen des strafbaren Nachdrucks erforderliche „eigennützige Absicht des Nachdruckers" ergangen ist und das Gesetz selbst eines solchen nicht gedenkt, so läßt sich auch nicht behaupten, daß der Staatsrath dennoch dies Kriterium für ein wesentliches gehalten habe.

Was hiergegen aus fol. 170 und 178 der Staatsrathsverhandlungen angeführt wird, sind nur vereinzelte Aeußerungen, die bei den Berathungen gemacht worden. Und auch diese Bemerkungen geschahen nicht, als es darauf ankam, den Begriff des strafbaren Nachdrucks gesetzlich zu bestimmen (§. 2, 3 des Gesetzes), sondern nachdem diese Begriffsbestimmung schon erfolgt war: zuerst, als die Frage entstand, ob auch anonyme Schriften gegen den Nachdruck geschützt werden sollten? (§. 7 des Gesetzes). Das Protokoll enthält die für und wider geltend gemachten Gründe einzelner Mitglieder des Staatsraths und in der Reihe der ersteren unter andern die Bemerkungen: daß doch wenigstens der Verleger einer solchen Schrift auf Schutz Anspruch habe, daß ihm dieser auch bisher schon durch das Allg. Landrecht gewährt worden sei,

> „daß der Nachdruck einen unrechtmäßigen Gewinn bezwecke, welcher unter allen Umständen strafbar erscheine;"

aber auch:

> daß der Grund, weshalb der Staat das literarische Eigenthum anerkenne und schütze, das Interesse der Wissenschaft sei, daß viele verdienstvolle Schriftsteller ihre Namen nicht genannt hätten,

und noch manches andere. Als darauf in einer späteren Sitzung darüber berathen wurde: ob nach bereits eingeleiteter Untersuchung wegen Nachdrucks, diese auf Antrag des Verletzten wieder aufgehoben werden dürfe? (§. 16 des Gesetzes) zeigten sich auch hiebei verschiedene Meinungen, und das Protokoll verzeichnete die gegenseitig ausgetauschten Erwägungen. Einerseits erklärte man es für zweckmäßig, dem Verfasser (Verleger) bei Verfolgung seines Rechts aus dem Nachdrucke freie Hand zu lassen, weil der Nachdruck hauptsächlich im Interesse des Schriftstellers verpönt sei. Auf der andern Seite ward bemerkt: es handle sich hier um eine öffentliche Strafe, und ein Vergleich über eine solche sei unstatthaft: „der Nachdruck sei ein Verbrechen gegen das Vermögen und nicht blos ein solches, welches lediglich das spezielle Interesse des Schriftstellers betreffe, sondern ein gemeinschädliches, mit dessen Karakter eine Aufhebung der Untersuchung „durch Privatvergleich nicht verträglich sei u. s. w., u. s. w."

Dürfte man auf solche, im Laufe der Berathungen des Gesetzes gefallene Bemerkungen einzelner Votanten sich gründen, so würden die zuletzt gedachten gewiß eher für die bisher entwickelte Meinung, als gegen dieselbe sprechen, da die Bezeichnung des Nachdrucks, als eines gemeinschädlichen Verbrechens, welches mit einer öffentlichen Strafe zu belegen, und nicht durch einen Vergleich des Schriftstellers mit dem Nachdrucker ungestraft zu machen sei, sicherlich nicht ausdrückt, daß gerade nur der Eigennutz des Nachdruckers gestraft werden solle. Allein es kann überhaupt nicht für zulässig gehalten werden, aus Aeußerungen einzelner Votanten das publizirte Gesetz erklären zu wollen, so lange keine Gewißheit darüber vorliegt, daß gerade dieser oder jener der angeführten Gründe von der Mehrheit des Königlichen Staatsrathes als überzeugend angenommen und auf denselben das Konklusum gegründet worden. Diese Ueberzeugung fehlt hier gänzlich, da mancherlei ganz verschiedene Gründe in den Protokollen erwähnt, aber nicht bemerkt worden, für welchen derselben die Mehrheit sich erklärt habe, und daraus folgt dann, daß die Verhandlungen des Königlichen Staatsrathes nicht im geringsten beweisen, daß das Plenum desselben die eigennützige Absicht beim Nachdrucke (Abdrucke rc.) zur Strafbarkeit desselben erfordert habe.

Es bleibt nur noch übrig, des Berichts zu erwähnen, mit welchem der Königliche Staatsrath das entworfene Gesetz Sr. Majestät dem Könige überreicht hat. In diesem ist allerdings enthalten: es sei von der Mehrheit des Staatsraths die Wiederaufhebung der wegen Nachdruckes eingeleiteten Untersuchung auf Antrag des Verletzten, nicht für zulässig erachtet worden,

„weil der Nachdruck als ein gemeinschädliches Verbrechen aus Eigennutz zu betrachten sei, bei welchem die Rücksichten der Versöhnung und gütlichen Beilegung nicht, wie bei Injurien, einträten."

Hiermit ist eine der, bei den Berathungen gemachten Bemerkungen,

„daß der Nachdruck als gemeinschädliches Verbrechen anzusehen"

in den Bericht des Plenums aufgenommen, aber mit einem Zusatze, den die vorangegangenen Verhandlungen nicht rechtfertigen, nämlich, daß der Nachdruck auch ein Verbrechen „aus Eigennutz" sei. Es läßt sich nun aber nicht annehmen, daß der Königliche Staatsrath durch diese zwei Worte erst eine Begriffsbestimmung des strafbaren Nachdrucks habe geben wollen, die in allen vorhergegangenen Verhandlungen nicht für erforderlich geachtet, und eben deshalb auch nicht im Gesetze ausgedrückt worden war. Es kam vielmehr nur darauf an, in jenem Berichte ein Motiv dafür anzuführen, daß der Staatsrath (abweichend von dem durch das Königliche Staats-Ministerium vorgelegten Gesetzentwurfe) die Rückgängigmachung der Untersuchung verboten haben wollte. Es wurden nun zwei solcher Gründe gegeben; aber diese sind ganz unabhängig von einander, da die Gemeinschädlichkeit eines Verbrechens nicht davon, ob dasselbe in eigennütziger Absicht verübt worden ist, abhängt. Augenscheinlich konnte auch nur die Gemeinschädlichkeit des Nachdruckes als das erhebliche Motiv in Betracht kommen, da Eigennutz nicht absolut strafbar ist. Hiernach ist es gerechtfertigt, die Hinzufügung der Worte „aus Eigennutz" für etwas unwesentliches zu erklären. Sie müssen als ein solcher Zusatz, dem keinerlei Bedeutung beizulegen ist, nothwendig auch deshalb gelten, da es undenkbar ist, daß diese durch die Protokolle des Königlichen Staatsraths nicht gerechtfertigte Einschaltung dem ganzen Gesetz eine andere Gestalt geben könne. Mag man dieselbe als einen Beweis dafür ansehen, daß der Gedanke an die Nothwendigkeit der eigennützigen Absicht, als einer Voraussetzung der Strafbarkeit des Nachdrucks, auch im Plenum des Königlichen Staatsraths, wie früher bei dessen Abtheilungen, ausgesprochen worden ist; und es wäre in der That zu bewundern, wenn dies nicht geschehen sein sollte, da derselbe ein aus älterer Zeit überlieferter und sonst allgemein gültiger war. In dieser Beziehung würde man es erklärlich finden, wenn jene Vorstellung sich weit stärker geltend gemacht hätte, und daß dies nicht geschehen, sondern nur Andeutungen, wie die erwähnten, hierüber sich in allen, dem Gesetze vorangegangenen Verhandlungen der höchsten Behörden vorfinden, spricht sehr nachdrücklich dafür, daß man die ältere Rechtsansicht habe aufgeben wollen.

Es soll schließlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich Fälle ereignen können, in denen die Anwendung des reinen Gesetzeswortes hart erscheinen mag; indessen werden diese äußerst selten sein, da ja die Minorität selbst zugiebt, daß fast immer nur Eigennutz zum Nachdrucke treibt. Jedenfalls ist es nicht schwer, sich der gesetzlichen Vorschrift gemäß zu verhalten. Auch läßt das Gesetz dem richterlichen Ermessen in Bestimmung der Höhe der Strafe große Freiheit, so daß die mildernden Umstände einzelner Fälle volle Würdigung finden können. Als ein solcher Milderungsgrund mag auch der Nachweis, daß nicht aus Eigennutz, sondern aus einer andern, wohl gar löblichen Absicht, gehandelt worden sei, sich geltend machen. Es ist selbst inkulposer Nachdruck denkbar, insofern z. B. der Veranstalter desselben mehr oder weniger gegründete Veranlassung gehabt hat, anzunehmen, daß der Verfasser einer Schrift in deren Nachdruck willige.

Die gutachtliche Meinung des Kollegiums gehet hiernach dahin:

daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 zur Anwendung der in demselben vorgeschriebenen Strafen sowohl beim Nachdruck selbst, als auch bei einem, demselben nach §. 3 gleich zu achtenden Abdrucke nachgeschriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigennützige Absicht nicht erfordert.

Berlin, den 13. Februar 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Bei

Bei dem Verleger Carl Heymann (Heiligegeiststraße No. 7), sind besonders abgedruckte Exemplare dieser Beilage für 5 Sgr. zu haben, und von demselben durch die Post und durch den Buchhandel zu beziehen.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. April 1844. № 17.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberlandesgerichts-Chef-Präsident, Freiherr von Manteuffel Exzellenz zu Magdeburg ist gestorben.

Der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Halberstadt, Oberlandesgerichts-Rath Meneshausen ist zum Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten zu Ratibor Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Klebs zu Königsberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gutike bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.;

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Seeburg zu Brettin bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schick zu Breslau bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thienel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Black bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.;

b. Der Kammergerichts-Assessor Winckler ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Frankfurt,

und der Kammergerichts-Assessor von Jordan an das Oberlandesgericht zu Halberstadt

versetzt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav von Merckel zu Breslau ist gestorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Göhde mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Pauli, mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Hertzog, mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Zakrzewski, mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Bues, mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Zentzytzki zu Kosten ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Röder zu Schroda, zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, Allerhöchst ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Balcke zu Heiligenstadt, 2. Richter zu Minden, und 3. Schreiber zu Bielefeld, ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter Meser zu Barten und dem Stadtrichter Saro zu Friedland in Ostpreußen ist der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Kersten ist zum Land- und Stadtrichter in Senftenberg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Quade zu Siegen ist zum Land- und Stadrichter in Plettenberg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Grolp zu Dirschau ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Kulm versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Werckmeister zu Wollstein ist an das Land- und Stadtgericht zu Kosten versetzt.

Der bei dem Kreisgericht zu Franzburg angestellte Kammergerichts-Assessor Sonnenschmidt ist an das Kreisgericht zu Greifswald versetzt worden.

2. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Hildebrandt zu Königsberg ist der Titel als Rechnungs-Rath,

und dem Depositial-Rendanten Buhl bei dem Land- und Stadtgericht zu Glatz das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien: 1. Hagemeister zu Worbis, 2. Fricke zu Quedlinburg, 3. Kieselbach zu Halberstadt und 4. Rosenkranz zu Paderborn, ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. April d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2430. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Februar d. J., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse;

Num. 2431. desgleichen vom 1. März, über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civil-Personen; ferner

Num. 2432. die Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen vom 22. desselben Monats, desgleichen

Num. 2433. wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20 der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetz-Sammlung Seite 47) bezeichneten Realberechtigten, von demselben Tage, und

Num. 2434. die Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in gerichtlichen Geschäften, vom 29. deff. Mts.;

Num. 2435. das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, von demselben Tage; und

Num. 2436. die Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, gleichfalls vom 29. März d. J.

Das ebenfalls am 18. April d. J. ausgegebene 9. Stück enthält unter:

Num. 2437. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. laufenden Monats, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844 publizirt wird.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 50.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September 1840, — betreffend die Erbschafts-Stempelfreiheit der in Berlin bestehenden Gesellschaften der evangelischen Missionen unter den Heiden.

Ich will der in Berlin bestehenden Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, Ihrem Antrage vom 15. d. M. gemäß, die Erbschaftsstempelfreiheit zugestehen und Ihnen dem zu Folge die weitere Verfügung anheimgeben. Sanssouci, den 29. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

An sämmtliche Gerichts-Behörden, mit Ausnahme der Rhein-Provinz. I. 1820. Steuersachen 6. Vol. 4.

Num. 51.

Verfügung vom 12. April 1844, — die Vollmachten der Justiz-Kommissarien zur Nachsuchung von Ingrossationen betreffend.

Hypothekenordnung Tit. II §§. 16, 17; Reskripte vom 25. Juli 1812, 23. Juni 1832, 25. Oktober 1836. Jahrbücher Bd. 1 S. 243, Bd. 39 S. 461, Bd. 48 S. 490.

Nach Inhalt der beifolgenden Vorstellung des Justiz-Kommissarius C. vom 18. v. M. verlangt die Gerichts-Kommission zu R.:

daß der C., welcher Namens des Dr. L., unter Ueberreichung eines zwischen diesem, als Käufer, und dem Justizrath L. und Kaufmann H., als Verkäufern, über ein Grundstück abgeschlossenen notariellen Kaufvertrags, in welchem von den letztgenannten beiden Verkäufern, neben der Quittungsleistung über den empfangenen Kaufpreis, in die Umschreibung des Grundstücks auf den Namen des Käufers ausdrücklich gewilligt worden ist, die Berichtigung des Besitztitels für den Käufer Dr. L. nachgesucht hat, sich zu diesem Antrage durch Beibringung einer besonderen Vollmacht legitimire.

Dieses Verlangen findet der C. nicht gerechtfertigt, und hat sich deshalb, nachdem die bei dem Königl. Oberlandesgericht nachgesuchte Remedur von Demselben mittelst Verfügung vom 16. Februar d. J. abgelehnt worden ist, bei dem Justiz-Minister beschwert.

Diese Beschwerde erachtet der Justiz-Minister für begründet.

Die in der gedachten Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts in Bezug genommenen §§. 16 und 17 Tit. II der Hypotheken-Ordnung bestimmen zwar,

daß ein Mandatar, welcher Namens einer Partei ein in das Hypothekenwesen einschlagendes Gesuch anbringt, sich dazu durch Vollmacht seines Machtgebers zu legitimiren habe.

Von dieser allgemeinen Regel sind jedoch für einzelne Fälle, wo solche in eine leere Förmlichkeit ausarten würde, zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs durch verschiedene Reskripte Ausnahmen gestattet worden.

Eine solche Ausnahme tritt zuvörderst nach dem Reskripte vom 25. Juli 1812 (Jahrb. Bd. I S. 243) ein:

bei den von Mandatarien überreichten Ingrossations-Gesuchen auf den Grund gerichtlicher Schuldverschreibungen,

sofern aus den letzteren die Absicht der Interessenten, die Eintragung bewirken zu lassen, deutlich erhellt.

Dieselbe Begünstigung genießen nach den Reskripten vom 23. Juni 1832 und 25. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 39 S. 461, Bd. 48 S. 490) auch

die von Justiz-Kommissarien in fremdem Auftrage angebrachten Eintragungs-Gesuche aus notariellen Schuldverschreibungen,

selbst wenn in letzteren kein bestimmter Antrag auf die Eintragung enthalten ist.

Endlich findet eine gleiche Ausnahme nach dem abschriftlich mitfolgenden, an das Königliche Oberlandesgericht zu N. ergangenen Reskripte vom 18. Juli 1834 auch in den Fällen statt:

wenn ein Justiz-Kommissarius die Löschung einer eingetragenen Forderung auf den Grund eines notariellen Instruments nachsucht, worin der Gläubiger über die Forderung quittirt, und in die Löschung gewilligt, der Schuldner aber auf diese letztere angetragen hat.

In allen diesen Ausnahmefällen ist angenommen worden, daß ein Justiz-Kommissarius, welcher das betreffende Gesuch einreicht, dazu durch Beibringung des, demselben zum Grunde liegenden gerichtlichen, oder notariellen Instruments, auch ohne Produktion einer besonderen Vollmacht seines Mandanten, hinreichend legitimirt sei. Dabei ist insbesondere die Rücksicht ins Auge gefaßt worden, daß in den bezeichneten Fällen durch die, auch ohne Vollmachts-Beibringung verfügte Eintragung oder Löschung keinesfalls für die Interessenten ein wesentlicher Nachtheil entstehen könne; außerdem aber hebt das Reskript vom 25. Juli 1812 hervor, daß in dem darin bezeichneten Falle das von dem Justiz-Kommissarius angebrachte Eintragungsgesuch als die nützliche Ausrichtung eines fremden Geschäfts anzunehmen sei.

Ganz dieselben Rücksichten treten in dem vorliegenden Falle ein. Denn die von dem Bittsteller nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den Käufer des Grundstücks ist in Beziehung auf diesen jedenfalls als eine nützliche Verwendung zu erachten, und giebt andererseits den Verkäufern keinen

Grund zur Beschwerde, da sie in dem Kaufvertrage in die Umschreibung des Grundstücks auf den Namen des Käufers ausdrücklich gewilligt haben.

Der einzige Nachtheil, welcher dem Letzteren möglicherweise aus der gegen seine Absicht auf den Antrag seines angeblichen Bevollmächtigten bewirkten Berichtigung des Besitztitels auf seinen Namen erwachsen könnte, würde in den damit verbundenen Kosten bestehen. In dieser Beziehung aber versteht es sich von selbst, daß, falls der Käufer den Antrag auf die Besitztitel-Berichtigung nicht genehmigen sollte, der Justiz-Kommissarius, welcher denselben ohne Vollmacht angebracht hat, die daraus entstandenen Kosten aus eigenem Vermögen zu entrichten verpflichtet sein würde.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht die Gerichts-Kommission zu N. anzuweisen, von der dem C. gemachten Auflage der Beibringung einer Vollmacht von Seiten des Dr. L. Abstand zu nehmen und auf den Namen des Letzteren, wenn dabei sonst kein Hinderniß entgegensteht, den Besitztitel des von ihm erkauften Grundstücks umzuschreiben.

Berlin, den 12. April 1844. Der Justiz-Minister
An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1412. V. 17. Vol. 4. Mühler.

Beilage.

Das Königliche Oberlandesgericht empfängt in der Anlage Abschrift einer unterm 7. d. M. von dem Justiz-Kommissarius D. zu H. eingereichten Beschwerde,

betreffend die verweigerte Löschung des für den Kaufmann W. auf dem Hofe des Kolonen B. zu S. haftenden Kapitals,

mit dem Eröffnen, daß die übereinstimmende Ansicht des Kollegiums und des Land- und Stadtgerichts zu B. über die Nothwendigkeit einer Vollmacht zur Verfügung einer, in dem überreichten Quittungs-Dokumente von dem Schuldner selbst beantragten Löschung sich nicht rechtfertigen läßt. Es ist bereits durch die Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1812 (von Kamptz Jahrb. Bd. 1 S. 243) entschieden, daß es für einen Justiz-Kommissarius, der auf den Grund eines von ihm eingereichten gerichtlichen Schuldokuments, woraus die Absicht der Kontrahenten, dasselbe eintragen lassen zu wollen, hervorgeht, die Eintragung nachsucht, nicht nothwendig einer Vollmacht bedürfe. In dem vorliegenden Notariats-Instrumente ist nicht allein von dem Gläubiger über die eingetragene Schuld quittirt und in die Löschung gewilligt, sondern auch von dem Schuldner auf diese Löschung angetragen worden. Es bedarf daher für den Justiz-Kommissarius, welcher dieses Instrument nebst dem Hypothekenscheine für den Schuldner mit dem Antrage auf Löschung überreicht, nicht noch außerdem einer Vollmacht. Hiergegen kann das Bedenken, daß sich die Ministerial-Verordnung nicht auf Extabulationen, sondern nur auf Intabulationen bezieht, nicht aufkommen, da der Grund derselbe ist, und in jenem Reskripte nur darum blos von Eintragungen die Rede ist, weil der damals vorliegende Fall sich blos darauf bezog. Dazu kommt, daß bei Extabulationen nach dem Reskripte vom 27. Juli 1829 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 34 S. 123) nicht einmal eine Beglaubigung des Antrags Seitens des Besitzers, wenn er ihn selbst macht, erfordert wird, und daß es sich auch bei Löschungen um eine Eintragung des Löschungsvermerkes handelt.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten und das Land- und Stadtgericht zu B. zu bescheiden. Berlin, den 18. Juli 1834.

Der Justiz-Minister
An das Königliche Oberlandesgericht zu M. Mühler.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 15. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts auf der ersten Seite, in der zweiten Spalte, zweiten Zeile von oben ist zu lesen statt Voetsch — Vietsch.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1844. № 18.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Justizrath und Professor Dr. Puchta ist zum Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal, mit Verleihung des Titels eines Geheimen Ober-Tribunals-Raths Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Fuhrmann zu Breslau ist gestorben.

2. Assessoren.

Dem Kammergerichts-Assessor Rudeloff ist behufs seines definitiven Ueberganges zur Steuer-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Siber, mit dem Dienstalter vom 2. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Weißenborn, mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren: 1) Doering, 2) Freiherr von Schrötter, 3) Schellwien und 4) Ladewig, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: 1) der Auskultator Bittner, mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J., und 2) der Auskultator Hager, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Oehr, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Wenzel, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Kriminal-Aktuarius Hartleb zu Eilenburg ist zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi zu Suhl ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schleusingen ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor August Heinrich Simon ist am 3. April d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Breslau,

der Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici zu Naumburg an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Dirschau,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Günther zu Schneidemühl, am 8. April d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, so wie

der Kriminalrichter von Lossow,

und der Kammergerichts-Assessor Kromayer zu Graudenz sind am 8. April d. J. zu Räthen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht

Allerhöchst ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Loehr zu Altena ist auf seinen Wunsch als Hülfsrichter an die, zu dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg gehörende Gerichts-Kommission in Lauchstädt versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1) Dittfurth zu Loetzen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz; 2) Fleran zu Schneidemühl, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 3) Fischer zu Schubin, bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda; 4) Kairies zu Berent, bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau; 5) Noeldechen zu Hammerstein, bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal; 6) Hochhuth zu Paderborn, bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen; 7) Echtermeyer in Lauchstädt, bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau, und 8) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Falk zu Johannisburg, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Inquisitoriats-Assessor Haushalter zu Halle a. S. ist auf seinen Wunsch aus dem Königlichen Justizdienst entlassen worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Arnold zu Halberstadt ist zum Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Der Kanzlist Thoune zu Stendal ist zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Koch und Rademacher zu Unna, so wie Velthuysen zu Rees ist der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Schwetz ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Insterburger Kreises und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Insterburg;

der Kreisrichter Wiedemann zu Krojanke zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Kreises Neustadt und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Neustadt in Westpreußen;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmeer zu Ratibor zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Tost-Gleiwitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peiskretscham,

ernannt worden.

Der für den Neustettiner Kreis angestellte Justiz-Kommissarius Torno zu Tempelburg ist zugleich zum Notar in dem Bezirk des Oberlandesgericht zu Köslin bestellt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 27. April d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2438 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. d. Mts., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1844, — betreffend die Genehmigung der — wegen Verpflegung und Beköstigung von gerichtlichen Gefangenen, wegen Beschaffung und Unterhaltung des Koch- und Eß-Geschirrs, so wie wegen Beschaffung des Lagerstrohs, Besorgung der Wäsche u. s. w. mit Gefangenwärtern und andern Personen — abzuschließenden Verträge durch die Königlichen Obergerichte.

Sämmtliche, über Verpflegung und Beköstigung von gerichtlichen Gefangenen, Beschaffung und Unterhaltung der Koch- und Eßgeschirre, Beschaffung des Lagerstrohs, Besorgung der Wäsche u. s. w. mit Gefangenwärtern und andern Personen abgeschlossene Verträge sind bisher dem Justiz-Minister zur Bestätigung eingereicht worden; da jedoch die Prüfung derartiger Verträge bei den Königlichen Obergerichten, welche mit den örtlichen Verhältnissen und Preisen genauer bekannt sind, besser als bei dem Justiz-Ministerium bewirkt werden kann, so werden die Königlichen Obergerichte hierdurch ermächtigt, dergleichen Verträge, wenn mit denselben keine Veränderung der für besondere Gefangen-Anstalten und Inquisitoriate bestehenden Etats, oder doch keine Erhöhung der in solchen Etats enthaltenen Verpflegungssätze und andern Ausgabe-Positionen verbunden ist, selbst und ohne Anfrage bei dem Justiz-Minister, zu genehmigen.

Die entgegenstehende Bestimmung unter Num. 4 der allgemeinen Verfügung vom 8. Oktober 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 275) wird hierdurch aufgehoben, im Uebrigen aber an den Bestimmungen dieser Verfügung nichts geändert.

In Betreff der Verpflegungsquanta werden die Obergerichte auf den §. 19 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 270) mit dem Bemerken verwiesen, daß für Forststräflinge und für solche Gefangene, deren Gefängnißstrafe die Dauer von drei bis vier Tagen nicht übersteigt, die Kost von 1 Pfund Brod und 1 Quart Suppe täglich genügt.

Beamten, welche die Beköstigung von Gefangenen übernehmen, und welchen freie Heizung ausgesetzt ist, darf für das zum Kochen nöthige Brennmaterial keine Vergütigung gewährt, dies Brennmaterial muß vielmehr in natura geliefert werden.

Damit aber dem Justiz-Minister eine Uebersicht des bei Prüfung und Genehmigung der Verträge beobachteten Verfahrens gewährt wird, haben die Obergerichte in Betreff derjenigen gerichtlichen Gefängnisse, für welche Spezial-Etats regulirt sind, diejenigen Kontrakte, in welchen von den früheren Sätzen abweichende Vergütigungen bewilligt sind, und die diesen Kontrakten zum Grunde gelegten Fraktionsberechnungen bei Einsendung der Etats-Entwürfe mit einzureichen.

Berlin, den 31. März 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte. IIb 4409. Krim. Kosten 10 Vol. 2.

Num. 53.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht auf die von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen.

Zur Ergänzung der Vorschriften, welche dem zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militair bereits ertheilt sind, namentlich des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 20. März 1837 und der Verordnung vom 17. August 1835 bei Aufläufen und Tumulten, haben Se. Majestät der König nachstehende Instruktion zu genehmigen geruht, welche dem zum Wachtdienst kommandirten Militair bei vorzunehmenden Verhaftungen allgemein zur Richtschnur dienen soll.

§. 1.

Wachen haben ein Recht, Verhaftungen vorzunehmen.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, haben die Befugniß und Verpflichtung, da, wo es gesetzlich nothwendig wird, Verhaftungen vorzunehmen.

§. 2.

Dies Recht erstreckt sich jedoch, a) nicht auf Gesandte und die zur Gesandtschaft gehörenden Personen.

Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörenden Personen dürfen nicht verhaftet werden; doch muß die Wache, wenn sie davon Kenntniß erhält, daß letztere eines Verbrechens schuldig sind, welches sonst die Verhaftung nach sich ziehen würde, dem Gouverneur oder Kommandanten sofort davon Meldung machen. In die Wohnungen der Gesandten dürfen die Wachen nicht eindringen.

§. 3.

b) auf Offiziere nur bedingungsweise.

Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier zu arretiren, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er, wie jede Civilperson seines Standes behandelt wird.

§. 4.

Wer den Wachen gebieten, und wer dieselben nur requiriren kann.

Das Recht, Wachen zu gebieten, haben nur die denselben vorgesetzten Offiziere und Militairbehörden.

Alle übrige Behörden, Offiziere und Privatpersonen können die Wache blos zu ihrer Assistenz requiriren.

§. 5.

Auf welchen Antrieb die Wachen verhaften.

Die von den Wachen vorzunehmenden Verhaftungen erfolgen:

a) vermöge eigener Amtsgewalt;
b) auf Befehl der, den Wachen vorgesetzten Offiziere und Militairbehörden;
c) auf Antrag anderer öffentlichen Behörden;
d) auf Ansuchen von Privatpersonen.

§. 6.

a) vermöge eigener Amtsgewalt;

Vermöge eigener Amtsgewalt verhaften die Wachen:

1. alle diejenigen, welche von ihnen bei Verübung oder beim Versuch eines Verbrechens betroffen, oder unmittelbar darauf durch verfolgende oder umstehende Personen als Urheber der That bezeichnet werden, z. B. Räuber, Brandstifter, Diebe, Tumultuanten, und solche Personen, die sich schwerer Verletzungen Anderer zu Schulden kommen lassen;
2. ferner diejenigen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien, oder Verhinderung eines, die öffentliche Ruhe störenden Straßen-Unfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen des Tabackrauchens auf der Straße, wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken rc., welche solche Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der ihnen deshalb ertheilten Zurechtweisung nicht sogleich Folge leisten, oder der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
3. alle Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienste zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7.

b) auf Befehl der ihnen vorgesetzten Militairbehörden;

Das Recht, den Wachen Verhaftungen zu befehlen, haben die, denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der, dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor, und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.

Sobald diese, den Wachen vorgesetzten, Militair-Behörden und Offiziere eine Verhaftnehmung befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung, lediglich auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8.

c) auf Requisitionen anderer öffentlichen Behörden.

Wird von einer anderen öffentlichen Behörde, worunter hier auch alle einzelne, in wirklicher Dienstausübung begriffene Staatsdiener, insonderheit die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gensd'armen, Nachtwächter und Armenwächter zu verstehen sind, vermöge ihres Amts auf Verhaftung angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die alleinige Gefahr des Requirenten.

§. 9.

d) auf Requisitionen von Privatpersonen.

Privatpersonen, welche Jemanden bei Verübung oder bei dem Versuche eines Verbrechens oder schweren Vergehens (§. 6 Num. 1) betreffen, dürfen um dessen Verhaftung die Wache requiriren.

Einem solchen Antrage ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Antragende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizeibehörde zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Antrage sich entnehmen läßt, daß die Polizei-Behörde nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die Verhaftung vorzunehmen.

Mit Verhaftungsanträgen, welche hiernach für unstatthaft erachtet werden müssen, sind die Antragenden an die Polizei-Behörde zu verweisen.

Wenn dem Antrage Statt gegeben wird, so muß der Antragende die Wache an den Ort führen, wo die Verhaftung erfolgen soll, und ihr dort von dem, der die Verhaftung nachgesucht, die zu verhaftende Person bestimmt bezeichnet werden.

Die Verhafteten werden lediglich auf Gefahr des Antragenden abgeführt.

Letzterer aber muß sich über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende nächste Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§. 10.

Wohin die Verhafteten abzuliefern sind.

Alle Verhaftete werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur oder Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, in sofern die Verhafteten vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die Verhafteten vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden,) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch erst dann, wenn der herbeizurufende nächste Polizeibeamte dies für nöthig erachtet.

Erklärt sich der Polizeibeamte für die Entlassung des Verhafteten, so muß dieselbe auf seine alleinige Verantwortung erfolgen.

§. 11.

Wie sich die Wachen bei Arretirungen zu verhalten haben.

Die Wachen müssen sich bei vorkommenden Verhaftungen alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung nach §§. 6—9 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß die Verhaftung unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erfolgen kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm

anvertraute Kommando zu schwach ist, um die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommando's ersuchen lassen.

In wieweit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Verhafteten zu vereiteln, ist in dem, als Anhang dieser Instruktion beigefügten, Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 12.

Fortsetzung.

Sobald die Verhaftung erfolgt ist, steht der Verhaftete unter dem Schutz der Wache. Führt er Effecten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob.

Verhafteten Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährliche und verdächtige Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, welcher der Verhaftete überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung, als die Ablieferung des Verhafteten, mit Rücksicht auf seinen Stand, auf die möglichst schonende Weise erfolge.

Zu dem Ende ist, wenn der Verhaftete zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die durch die Verhaftung etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Verhafteten gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 13.

Fortsetzung.

Die Wachen sind verpflichtet, jedem Hülfesuchenden Schutz und Sicherheit möglichst zu gewähren und die Ruhe und Ordnung überall aufrecht zu erhalten; sie müssen daher, namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein.

Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen und Verhaftungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 14.

Wie zu verfahren ist, wenn unbekannte, betrunkene oder kranke Personen hülflos gefunden werden.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 15.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und in kleinen Garnisonen, in welchen kein Gouverneur oder Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1844.

v. Boyen. Mühler. Graf v. Arnim.

Ich will der von Ihnen vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen hierdurch die Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung zu verfügen.

Berlin, den 3. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Boyen.

Vorstehende Allerhöchst bestätigte Instruktion für die Wachen, wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 19. April 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 1823. M. 101. Vol. 2.

Num. 54.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Suspension des §. 7 Titel 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

Der §. 7 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts, dahin lautend:

„der Ehemann, welcher solchergestalt die Rechtmäßigkeit eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, muß sich darüber binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechts gerichtlich erklären,"

ist als dem gemeinen Recht zuwiderlaufend, nach Artikel VII des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 für suspendirt zu erachten und daher in der Mark zur Zeit nicht anwendbar.

Angenommen in Pleno den 22. Januar 1844.

I. 1837. K. 32.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1844. № 19.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Rendant der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums, Hofrath Weinhold ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Vice-Präsident des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, Geheime Ober-Justizrath von Gerlach ist zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Magdeburg Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Urbani zu Insterburg ist der Titel eines Geheimen Justizraths Allerhöchst verliehen worden.

3. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien Brier bei dem Oberlandesgericht zu Breslau,

und Kellerhoff bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, beide mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Werne bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heintzmann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Schindler, mit dem Dienstalter vom 12. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Gustav Lehmann, mit dem Dienstalter vom 5. März d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Rosenhagen, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Braun, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Gescher, mit dem Dienstalter vom 1. April d. J.

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Knorr zu Glogau ist der Titel eines Rechnungsraths, und

dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor Moser zu Insterburg der Titel eines Kanzleiraths Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graffunder zu Rawicz ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Posen Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hertzberg zu Löwenberg ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Löwenberger Kreises Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Rappard zu Unna ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Freiherrn von Ripperda zu Glogau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Grävenitz zu Stettin ist die Verwaltung der zweiten etatsmäßigen Assessorstelle bei dem Kreisgericht in Franzburg übertragen worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Martini zu Grünberg ist der Titel eines Land- und Stadtgerichts-Raths Allerhöchst verliehen worden.

Dem Patrimonialrichter und Land- und Stadtgerichts-Assessor von Werner ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als außeretatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R., unter Beibehaltung seines Titels, ertheilt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Behr zu Tilsit ist der Titel eines Justizraths Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Schneider zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Glatzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neurode ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben die widerrufliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit der rittermäßigen Scholtisei zu Rennersdorf an das Fürstenthumsgericht zu Neisse Allerhöchst zu genehmigen geruhet.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 2. Mai d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:
Num. 2439 das Patent wegen Publikation des Provinzial-Rechts für Westpreußen vom 19. April d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 55.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Nothwendigkeit und das Verfahren bei Eintragung der Mäkler-Geschäfte in die Taschenbücher der Mäkler.

a. Bericht.

Nach dem §. 1359 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts soll der Eintragung in das Mäkler-Journal eine Aufzeichnung des Geschäfts in das Taschen- oder Handbuch des Mäklers in Gegenwart der beiden schließenden Theile vorausgehen.

In einem, im Jahre 1836 entschiedenen Falle war diese Aufzeichnung nicht in Gegenwart beider Theile erfolgt, gleichwohl hatte der dritte Senat unsers Kollegiums angenommen, daß dadurch das Geschäft nicht ungültig geworden sei, weil demnächst eine gehörige Uebertragung in das Journal erfolgt war.

In einem neueren Fall ist derselbe Senat von dieser Ansicht abgegangen, und hat gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 den Plenar-Beschluß darüber eingeholt:

1. ob nach §. 1359 a. a. O., um ein Geschäft durch einen Mäkler abzuschließen, beide kontrahirende Theile zusammengebracht werden, und um in ihrer gleichzeitigen Gegenwart der Mäkler das geschlossene Geschäft in das Taschenbuch eintragen müsse, oder ob es genüge, wenn successive der Mäkler erst in des Einen und sodann auch in des Andern Gegenwart das geschlossene Geschäft in das Taschenbuch einträgt, und
2. ob die Vorschrift des §. 1359 in beiden Fällen so wesentlich sei, daß deren Verabsäumung die Zurechtbeständigkeit des Geschäftes aufhebt, oder ob nach §. 1366 solche Zurechtbeständigkeit schon durch die Eintragung in das Mäkler-Journal für sich allein, unter hinzutretender eidlicher Bestärkung und unter vorausgesetzter Beobachtung des §. 1360 (vgl. §. 1372) hergestellt werde?

Der Plenarbeschluß ist in der Sitzung vom 5. Februar d. J. dahin ergangen:

daß es der gleichzeitigen Gegenwart beider schließenden Theile bei der von dem Mäkler vorzunehmenden Aufzeichnung des geschlossenen Geschäfts in sein Taschen- oder Handbuch zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts nicht, wohl aber der successiven Gegenwart der Kontrahenten bedarf.

Ew. Exzellenz verfehlen wir nicht, die denselben betreffenden Auszüge aus dem Protokollbuch und Spruchrepertorium gehorsamst zu überreichen.

Berlin, den 10. April 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Es bedarf der gleichzeitigen Gegenwart beider schließenden Theile bei der von dem Mäkler vorzunehmenden Aufzeichnung des geschlossenen Geschäfts in sein Taschen- oder Handbuch zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts nicht, wohl aber der successiven Gegenwart der Kontrahenten.

Angenommen in Pleno den 5. Februar 1844.

I. 1957. M. 106. Vol. 2.

Num. 56.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 993 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

a. Bericht.

Nach §. 991 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts muß die Annahme eines gezogenen Wechsels von dem Bezogenen selbst oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Prokura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden.

Blos mündlich geschehene Acceptationen sollen nach §. 992 a. a. O. kein Wechselverfahren begründen.

„Behält aber — heißt es im §. 993 — der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei sich, so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet."

In den Jahren 1813 und 1843 sind zwei Fälle zu unserer Entscheidung gelangt, in welchen der Inhaber eines Wechsels denselben bei der Abwesenheit des Bezogenen, an welchen die Präsentation zur Annahme geschehen sollte, seinem, nicht mit Prokura versehenen Kommis übergeben hatte, um den Wechsel dem Bezogenen nach seiner Rückkehr vorzuzeigen. In beiden Fällen war die Entscheidung von der Auslegung des §. 993 a. a. O. und insbesondere davon abhängig, ob die Vorzeigung des Wechsels an den Bezogenen durch dessen Kommis genügte, um den Wechsel im Sinne des Gesetzes als dem Bezogenen vorgezeigt und, unter Hinzutritt der übrigen bezeichneten Handlungen, für stillschweigend acceptirt zu achten.

Das Erkenntniß vom Jahre 1813 nahm die Vorlegung des Wechsels an den Bezogenen durch dessen Kommis zur Anwendbarkeit des §. 993 a. a. O. für ausreichend an. In der neueren Sache ward dagegen angenommen:

daß ein, von dem Inhaber nicht dem Bezogenen selbst oder dessen Prokuristen, sondern in deren Abwesenheit einem mit Prokura nicht versehenen Kommis des Bezogenen vorgelegter, und dem ersteren, Behufs der Bewirkung der Acceptation belassener Wechsel, wenn derselbe demnächst auch von dem Kommis dem Bezogenen selbst wirklich vorgelegt worden, nicht für, demselben vorgezeigt, im Sinne des §. 993 a. a. O. zu achten sei.

Bei dieser sich widersprechenden Entscheidung ist die streitig gewordene Frage,

ob in dem vorausgesetzten Falle ein Wechsel nur alsdann, als dem Bezogenen vorgezeigt, im Sinne des §. 993 a. a. O. zu erachten sei, wenn durch den Inhaber des Wechsels, oder seinen Stellvertreter der Wechsel vorgelegt worden ist,

oder

ob es genüge, wenn diese Vorlegung durch einen, nicht mit Prokura versehenen, Kommis des Bezogenen geschehen ist,

zur Beantwortung des Plenums gestellt.

Das Letztere hat bei der am 29. Februar d. J. Statt gehabten Berathung sich der neueren Meinung angeschlossen, und folgenden Beschluß gefaßt:

Ein Wechsel ist im Falle des §. 993 Tit. 8 Thl. II Allg. Landrechts nur alsdann als dem Bezogenen vorgezeigt zu achten, wenn dem Letzteren der Wechsel durch den Inhaber, oder dessen Stellvertreter unmittelbar vorgezeigt worden.

Die Vorzeigung durch einen, mit Prokura nicht versehenen Kommis des Bezogenen genügt nicht, sollte auch der Inhaber den Wechsel dem Kommis zur Vorzeigung an den Bezogenen übergeben haben.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorsamst die hierüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und den Spruch-Repertorien.

Berlin, den 15. April 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Ein Wechsel ist im Falle des §. 993 Tit. 8 Thl. II Allg. Landrechts nur alsdann als dem Bezogenen vorgezeigt zu achten, wenn dem letzteren der Wechsel durch den Inhaber oder dessen Stellvertreter unmittelbar vorgezeigt worden. Die Vorzeigung durch einen, mit Prokura nicht versehenen Kommis des Bezogenen genügt nicht, sollte auch der Inhaber den Wechsel dem Kommis zur Vorzeigung an den Bezogenen übergeben haben.

Angenommen in Pleno den 29. Februar 1844.

I. 1974. W. 8. Vol. 4.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Herausgabe und Anschaffung eines Haupt-Registers zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blatts.

Nachdem das bereits früher angekündigte, mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums herauszugebende Haupt-Register zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blatts (1839—1843) nunmehr in dem Verlage des hiesigen Buchhändlers Carl Heymann wirklich erschienen ist, und für 20 Sgr. sowohl durch den Buchhandel als durch die Post bezogen werden kann, so werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justiz-Beamten auf dieß, den Gebrauch der früheren Jahrgänge des Justiz-Ministerial-Blatts durch seine zweckmäßige Anlegung und sorgfältige Ausarbeitung sehr erleichternde Haupt-Register aufmerksam gemacht, und die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichts-Behörden hierdurch autorisirt, dasselbe für Rechnung ihrer Salarienkassen anzuschaffen. Berlin, den 5. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 2128. J. M. 85.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1844. № 20.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Dregand in Thorn ist zum Kammergerichts-Rath, mit dem Dienstalter vom 23. Januar 1835 Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Fiedler bei dem Kammergericht, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wachsmuth bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, beide mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stryck bei dem Oberlandesgericht in Stettin, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Uhlmann zu Breslau bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Ascheberg bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Wollank, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Auskultatoren Körte, mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J.; und Brunn, mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Mantell, mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Titular-Direktor Becker bei der Justiz-Abtheilung der Fürstlichen Regierung zu Neu-Wied ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem bisherigen Kammergerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius Wendland ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus konferirt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Kletz ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wolff zu Schwetz ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Dirschau versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius zum Busch bei dem Land- und Stadtgericht in Hamm, ist zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bisherigen Justiz-Kommissarius Spangenberg in Suhl ist bei Uebernahme des dortigen Bürgermeister-Amts, die Beibehaltung des Notariats, gestattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Behnstedt zu Duisburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht, so wie bei dem Berggericht zu Essen ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Tacke ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Justiz-Kommissarius in Essen ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Staats-Prokuratoren Butz und Gustav Johann Wilhelm von Ammon zu Saarbrücken sind vom 1. Juni d. J. ab in gleicher Eigenschaft, jener an das Landgericht zu Aachen, dieser an das Landgericht zu Cöln versetzt; ferner

die Landgerichts-Assessoren Petersholz und Scriba zu Saarbrücken unterm 20. April zu Staats-Prokuratoren bei dem dortigen Landgericht Allerhöchst ernannt,

und den Landgerichts-Assessoren Kiesgen zu Koblenz und Karcher zu Saarbrücken vom 1. Juni d. J. ab etatsmäßige Assessorstellen bei dem Landgericht zu Saarbrücken verliehen worden.

Der Auskultator Arnheimer zu Elberfeld ist zum Landgerichts-Referendarius daselbst, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J. ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 58.

Verfügung vom 5. Mai 1844, betreffend die Mitwirkung der Vormundschafts-Gerichte bei Erb-Auseinandersetzungen der Pflegebefohlenen, für welche der Erblasser befreite Vormünder ernannt hat.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18 §§. 399—408, 419, 420, 681 und folgende.)

Von dem Berichte des Königlichen Pupillen-Kollegiums vom 2. Januar d. J., über die Theilnahme der Vormundschafts-Behörden bei solchen Erb-Auseinandersetzungen, bei welchen Pflegebefohlne konkurriren, deren Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden sind, hat der Justiz-Minister Veranlassung genommen, die gutachtlichen Aeußerungen einiger Pupillen-Kollegien zu erfordern und eröffnet nunmehr dem Königlichen Pupillen-Kollegium, was folgt:

I. Die von einem Erblasser angeordnete Befreiung des ernannten Vormundes von den, §§. 422 bis 678 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Beschränkungen der vormundschaftlichen Administration, reicht für sich allein nicht hin, die im §. 419 als Regel vorgeschriebene Direktion der vormundschaftlichen Gerichte bei der Auseinandersetzung auszuschließen. Es kann den Vormündern zwar die Entwerfung des Auseinandersetzungs-Rezesses übertragen werden, es muß derselbe aber jedenfalls von dem vormundschaftlichen Gerichte in allen seinen Theilen geprüft und hiernächst, wie jeder andre Auseinandersetzungs-Rezeß bestätigt werden.

Es verbleibt daher bei diesem, von dem Kollegium bisher schon befolgten, und bereits früher von dem Justiz-Minister genehmigten Grundsatze.

II. Hat der Erblasser die gerichtliche Siegelung oder Inventur untersagt oder die Niederlegung eines versiegelten Inventars angeordnet, so verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 395 bis 408 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts. Tritt aber einer der Fälle der §§. 405—407 ein, in denen die Eröffnung des Inventars hat erfolgen müssen, und kömmt es hiernächst während der Dauer der Vormundschaft zu einer Auseinandersetzung, so ist die Vormundschafts-Behörde eben so berechtigt als verpflichtet, sich einer Prüfung der Auseinandersetzung und der Bestätigung des Rezesses zu unterziehen.

III. Hat der Testator zugleich die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei der Auseinandersetzung ausdrücklich untersagt, so muß, so lange keiner der Fälle der §§. 405—407 eintritt, das gesetzlich zuläßige Verbot der Eröffnung des Inventars durch das Vormundschaftsgericht aufrecht erhalten, und da ohne Einsicht des Inventars eine Prüfung der Auseinandersetzung nicht möglich ist, die Anlegung einer solchen, wenn sie der Anordnung des Erblassers zufolge im Laufe der Vormundschaft erfolgen soll, den Vormündern überlassen werden.

Die Vormünder haben aber auch in diesem Falle den Theilungsrezeß in gleicher Art, wie das Inventar, versiegelt bei dem Vormundschaftsgerichte niederzulegen, da durch die Theilung eine wesentliche Veränderung in dem Vermögens-Zustande vorgeht, und das Inventar nur in Verbindung mit dem Theilungsrezesse dem Pflegebefohlenen bei seiner Volljährigkeit eine sichere Grundlage zur Nachweisung seines Vermögens und zur Prüfung der vormundschaftlichen Administration gewährt.

Eine solche Maßregel findet in der, den Vormundschaftsgerichten im §. 419 zur Pflicht gemachten Direktion der Auseinandersetzungen ihre Rechtfertigung und entzieht den Vormündern nichts von den ihnen durch den Erblasser beigelegten Befugnissen.

IV. Kömmt es auf die Veräußerung eines Grundstücks an, so sind in allen Fällen die Vorschriften der §§. 686 und folgende zu beobachten.

Berlin, den 5. Mai 1844.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 1976. V. 6. Vol. 9.

Num. 59.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals über die Frage: Ist derjenige, dem als Grundgerechtigkeit der Anspruch auf Brennholz ohne nähere Modifikation zustehet, verbunden, sich seinen Bedarf vorzugsweise auf Raff- und Leseholz anweisen zu lassen?

(§. 213 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts.)

a. Bericht.

In älteren Erbverschreibungen ist den bäuerlichen Wirthen verschiedentlich das Recht verliehen worden, das benöthigte Brennholz aus den Königlichen Amtsforsten unentgeltlich zu entnehmen.

Da Fiskus in neuerer Zeit den Satz aufstellte, daß solche Brennholzberechtigte verbunden seien, sich ihren Bedarf vorzugsweise in Raff- und Leseholz anweisen zu lassen, so ist die Frage hierüber in mehreren Sachen streitig, und in den Entscheidungen zweifelhaft geworden.

In einer früheren Sache zwischen dem Forst-Fiskus und dem Magistrat zu O. führte der zweite Senat des Kollegiums in dem Urtheil vom 3. März 1834 die Meinung aus, daß die Gemeine O. sich mit dem einzusammelnden Lager-, Raff- und Leseholz, — als der, dem Eigenthümer der Forst am mindest lästigen Ausübungsart — so lange und so weit begnügen müsse, als der Brennholzbedarf aus diesen geringern Holzarten entnommen werden könne, und daß diese Beschränkung in den gesetzlichen Vorschriften §§. 15, 18, 20, 24 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts gegründet sei.

Dagegen hat derselbe Senat in einem späteren Streitfalle dieser Art, namentlich der Wirthe zu K. wider den Forst-Fiskus, die Ansicht vorgezogen, und in dem Erkenntnisse vom 10. September 1841 ausgesprochen, daß die bäuerlichen Wirthe zu K., denen in ihren Erbverschreibungen Brennholz ohne weitere Bestimmung versprochen worden, nicht verbunden seien, ihren Holzbedarf vorzugsweise mit Raff- und Leseholz zu befriedigen, weil das Allg. Landrecht Thl. I Tit. 22 §. 213, 215, 217 Brennholz von Raff- und Leseholz unterscheide, und letzteres geringer im Werthe sei.

Es erfolgte wegen dieser Verschiedenheit in den Rechtsansichten am 22. Januar d. J. eine Plenar-Berathung, in welcher der Plenar-Beschluß dahin gefaßt worden ist:

> „daß derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zustehet, nicht verbunden sei, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen."

Ew. Excellenz überreichen wir gehorsamst die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium.

Berlin, den 19. April 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zustehet, ist nicht verbunden, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen.

Angenommen in Pleno den 22. Januar 1844.

I. 1944. F. 19.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1844. № 21.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Sipmann zu Paderborn ist an das Oberlandesgericht zu Hamm, und
der Oberlandesgerichts-Rath Dr. Waldeck aus Hamm an das Oberlandesgericht zu Paderborn versetzt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Steinborff bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.;
der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoefchen bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.

b. Der bei dem Stadtgericht zu Breslau angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Gian ist an das dortige Oberlandesgericht versetzt worden;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Goldbach zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Neander, mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Heinrich Hoffmann, mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Möllenhoff, mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.; und der Auskultator Schuß, mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Keßler, mit dem Dienstalter vom 12. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Lettow zu Liegnitz ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenthal ernannt worden.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Stehlich in Suhl ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Kreis Schleusingen unterm 24. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.
Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Hahn in Heiligenstadt ist die Direktorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Halberstadt unterm 24. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Lichtenberg ist zum Land- und Stadtgerichts-Rathe bei dem Land- und Stadtgericht in Torgau unterm 29. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.
Dem Oberlandesgerichts-Assessor Mann in Cottbus ist die Richterstelle bei der Gerichts-Kommission in Peitz verliehen worden.
Der Oberlandesgerichts-Assessor Pahl in Greifswald ist zum

rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Lichtenberg unterm 18. März d. J. Allerhöchst ernannt, und aus den unmittelbaren Justizdienst entlassen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Fürst zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Stadtgericht verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kunisch zu Creutzburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Treblin zu Rybnick ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Marcks in Naumburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg verliehen worden.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Braun zu Danzig ist gestorben.

3. Subalternen.

Der bisherige Registrator bei dem Land- und Stadtgericht in Stolp, Schnee, ist zum ersten Sekretair, und der bisherige Büreau-Assistent in Cöslin, Haselau, zum zweiten Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht in Stolp ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Jungfer zu Dirschau ist zum dritten Attuarius bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Dem Registrator Noelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Münster ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Boten Vogt zu Lüdenscheid und Seeland zu Bochum ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. O. angestellte Justiz-Kommissarius Vogel ist zugleich zum Notar in dem Departement des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Wichmann zu Labes ist für blödsinnig erklärt, und an dessen Stelle der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Schweiger zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Regenwalder Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes, bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius Strauß zu Lüben ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt, demselben auch die Praxis bei den Gerichten der Städte Polkwitz und Parchwitz gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius Rumpff zu Hamm ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Unna versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Bauerband zu Köln ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Bonn aus seinem bisherigen Amtsverhältnisse als Anwalt bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe geschieden.

Dem Friedensrichter Schramm zu Ottweiler ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Notar Schaefer zu Waldbroel ist zugleich auch zum Notar für den Bezirk der Fürstlich Hatzfeld'schen Standesherrschaft Wildenburg ernannt worden.

Die Auskultatoren:
Trüpel zu Aachen,
Freiherr von Salis-Saglio zu Coblenz, und Stader zu Elberfeld,
sind mit dem Dienstalter vom 20. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien, und der Auskultator von Reefe, bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein zum Referendarius, mit dem Dienstalter vom 15. April d. J. ernannt.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Marnette zu Coblenz ist zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgericht vom 1. Juni d. J. ab ernannt worden.

Der Friedensrichter, Justiz-Rath Schumm zu Zell ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 17. d. Mts. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2440. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. April d. J. betreffend die Auslegung der Artikel 28 und 72 des Rheinischen Civil-Kosten-Tarifs vom 16. Februar 1807, hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Parteien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile;

Num. 2441. die Verordnung vom 26. desselben Mts., betreffend den persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuer-Beamten;

Num. 2442. die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amts-Patents vom 18. August 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse;

Num. 2443. die Bekanntmachung über die unterm 12. April d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Strasburg zusammengetretenen Attiengesellschaften d. d. den 27. dess. Mts. und

Num. 2444. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanz-Ministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinets-Minister, und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanz-Minister.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 60.

Verfügung vom 14. Mai 1844, — betreffend die nachträgliche Abschreibung einer veräußerten Gutsparzele im Hypothekenbuche des Hauptguts.

(Gesetz vom 25. April 1835 §. 1, (Gesetz-Samml. S. 51); Reskr. vom 6. August und 19. Oktober 1840 (J.-M.-Bl. S. 278 und 352); §. 443 Tit. 20 und §. 42 und 108 Tit. 2 Thl. I Allg. Landrechts.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht gereicht in der Hypothekensache des Ritterguts B., auf dessen Bericht vom 3. d. Mts., Folgendes zum Bescheid.

Der Besitzer des Ritterguts B., Freiherr v. K., hat am 9. Januar 1813 ein Stück Gartenland des Ritterguts an den Schiffer R. für 580 Thlr. und einen jährlichen Zins von 1 Thlr. zu vollem Eigenthume verkauft. Die Real-Jurisdiktion über die von dem Areal eines eximirten Landguts durch Veräußerung zu vollem Eigenthume, oder zu Erbzins- oder Erbpacht-Rechten abgetrennten Bestandtheile steht der Regel nach dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergericht zu.

> §. 1 des Gesetzes, betreffend die Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landguts vom 25. April 1835 (Gesetzs. S. 51).

Der Fall der Ausnahme, wovon der §. 2 dieses Gesetzes handelt, liegt hier nicht vor. Durch diese Veräußerung hat also die Kompetenz des Königl. Oberlandesgerichts, als Realrichters, über die in Rede stehende Parzele aufgehört. Das Gerichtsamt zu B. hat bereits ein besonderes Hypotheken-Folium für jene Parzele angelegt und es kömmt jetzt nur noch, um das Hypothekenbuch über das Rittergut in Ordnung zu bringen, auf deren nachträgliche Abschreibung an. —

Dem hierauf gerichteten Antrage des Freiherrn v. K., welcher rechtskräftig verurtheilt ist, die schuldenfreie Abschreibung dieser Parzele vom Hauptgute zu bewirken, und der zu diesem Zwecke die Konsense der vor dem 9. Januar 1813 eingetragenen Hypothekengläubiger beigebracht hat, glaubt das Königl. Oberlandesgericht aus dem Grunde nicht Statt geben zu können:

> weil die Erneuations-Erklärungen der nach dem Verkaufe der gedachten Gutsparzele eingetragenen Real-Interessenten nicht beigebracht worden sind.

Diese von dem Königl. Kollegium erforderte Einwilligung der später eingetragenen Real-Interessenten bildet den Gegenstand der Beschwerde des Freiherrn v. K.

Der Justiz-Minister findet diese Beschwerde vollkommen begründet.

1. Die Prüfung der Frage: ob die nach der Veräußerung der Parzele auf das Hauptgut eingetragenen Hypothekengläubiger und anderen Real-Interessenten, ein Hypotheken- oder ein anderes dingliches Recht auf die unabgeschriebene Parzele haben erwerben können, steht nachdem durch die Veräußerung der letztern die Realgerichtsbarkeit über diese Parzele auf das Patrimonialgericht übergegangen ist, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem jetzt allein kompetenten Patrimonialgerichte zu.

   Das Königliche Oberlandesgericht genügt in der hierdurch herbeigeführten Stellung seiner Pflicht,

   a. wenn es auf Grund der erfolgten Veräußerung, d. h. des am 9. Januar 1813 abgeschlossenen, am 5. April desselben Jahres und 28. September 1825 gerichtlich genehmigten und unterm 20. August 1843 vom Gerichtsamt B. eingereichten Vertrages die Parzele mit der darin enthaltenen Bezeichnung, Angabe des Kaufpreises und des vorbehaltenen Zinses, von dem Folium des Ritterguts B. in der 1. Rubrik abschreibt;

   b. dem Patrimonialgerichts-Amte dies eröffnet, die beigebrachten Konsense der ältern Hypothekengläubiger und eine beglaubigte Abschrift des Hypothekenblattes vom Rittergute übersendet und ihm die Prüfung der Frage überläßt, ob es der Meinung ist, die Einwilligung der später eingetragenen Real-Interessenten noch erst einholen zu müssen,

   und c. alle diejenigen Real-Interessenten, welche dasselbe bei der Sache für betheiligt erachtet, von der erfolgten Abschreibung in Kenntniß setzt, und ihnen die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame selbst überläßt.

2. Abgesehen aber von der Kompetenz-Frage kann sich der Justiz-Minister auch mit der Ausführung des Königlichen Oberlandesgerichts über die Rechte der später eingetragenen Real-Interessenten nicht einverstanden erklären.

Der Justiz-Minister bezieht sich zunächst auf die in den Reskripten vom 6. August und 19. Oktober 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 278 und 352) und das in dem erstern erwähnte Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals, und fügt nur noch Folgendes hinzu:

Das Allg. Landrecht verordnet im §. 443 Tit. 20 Thl. I:

„Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich auf das ganze Grundstück und alle zur Zeit der Eintragung dabei befindliche Pertinenz-Stücke,"

und spricht damit den Grundsatz aus,

daß das Hypothekenrecht sich nicht auf Pertinenz-Stücke erstreckt, die sich zur Zeit der Eintragung nicht mehr bei dem Hauptgute befunden haben.

Die Eigenschaft eines Pertinenz-Stücks wird durch fortwährende Verbindung einer Sache, welche für sich selbst bestehen kann, mit einer andern Sache begründet.

§. 42 Tit. 2 Thl. I des Allg. Landrechts.

Wird diese fortwährende Verbindung aufgehoben, so löst sich jene Eigenschaft auf und darum verordnet der §. 108 a. a. O. ausdrücklich:

Was sonst seiner Natur nach ein Pertinenz-Stück ist, hat diese Eigenschaft nicht, sobald es einem Andern, als dem Eigenthümer der Hauptsache gehört.

Durch die Uebertragung des Eigenthums einer Parzele an einen Andern hört daher die frühere Pertinenz-Eigenschaft auf, und der später auf dem Hauptgute eingetragene Hypothekengläubiger kann durch diese Eintragung keine Art des dinglichen Rechts auf ein Grundstück erwerben, welches schon vor der Eintragung aufgehört hatte, ein Pertinenz-Stück des Hauptgutes zu sein. Die Veräußerung der Parzele, nicht die Abschreibung im Hypothekenbuche des Hauptguts, löst die Verbindung. Auf die Veräußerung legt der §. 1 des oben allegirten Gesetzes vom 25. April 1835 die rechtliche Wirkung der Jurisdiktions-Veränderung, nicht auf die Abschreibung. Die Abschreibung im Hypothekenbuche ist nur ein Verwaltungs-Akt, eine nothwendige Folge der Jurisdiktions-Veränderung.

Die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung sind übrigens durch die Dispositionen des Landrechts und diese durch das Gesetz vom 25. April 1835 näher bestimmt, jene müssen sich diesem unterordnen.

Was das Königliche Oberlandesgericht aus dem §. 410 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts ableiten will, ist nicht klar. Der Hypothekengläubiger erlangt nach dieser Gesetzstelle durch eine auf Grund eines an sich rechtsgültigen Titels erfolgte Hypothekenbestellung allerdings Rechte, wenn sich gleich in der Folge findet, daß der eingetragene Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen ist.

Die Gesetzstelle setzt ein bestimmtes gewisses Grundstück und eine an sich rechtsgültige Verpfändung desselben voraus. Diese Erfordernisse sind hier nicht vorhanden.

Stände die an den Schiffer R. verkaufte Parzele auf dem Titelblatte des Ritterguts B. als ein Pertinenzstück desselben verzeichnet, so könnte man sagen, der eingetragene Eigenthümer des Ritterguts habe durch einen an sich rechtsgültigen Titel die Parzele, welche er bei der Verpfändung des Ritterguts nicht ausdrücklich ausgenommen hat, zugleich mit verpfändet und der Hypothekengläubiger habe, dem Glauben des Hypothekenbuchs folgend, ein Hypothekenrecht auf diese Parzele erworben. Wenn aber die Parzele oder der Garten in seinem ganzen ehemaligen Umfange nicht als ein Pertinenzstück auf dem Titelblatte des Ritterguts B. verzeichnet stand, so ist nicht abzusehen: wie man behaupten kann, der Rittergutsbesitzer v. B. habe durch eine Verpfändung seines Ritterguts zugleich ein Grundstück verpfändet, welches durch seine eigene Handlung davon bereits getrennt war und einem Andern gehörte, also unredlich gehandelt! und wie ein Hypothekengläubiger aus dem Hypothekenbuche habe ersehen können, daß die an den Schiffer R. verkaufte Parzele des Gartens ein Pertinenzstück des Ritterguts zu der Zeit gewesen, als die Eintragung seiner Hypothek erfolgte, worauf denn also sein Glaube an die Richtigkeit des Hypothekenbuches beruhen soll.

Aus diesen Gründen weist der Justiz-Minister das Königliche Oberlandesgericht an:

die zu 1, a, b und c ausführlich angedeuteten Verfügungen schleunigst zu erlassen.

Berlin, den 14. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 3725. Hypoth. S. 8. Vol. IV.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1844. № 22.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Baumeister, ist unterm 24. Mai d. J. zum Geheimen Ober-Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Dr. Sohr ist gestorben.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Siegfried, Göbel und Kösling bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, beziehlich mit dem Dienstalter vom 26. März, 30. April und 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Vogten bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meiling bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Grüter und Pape bei dem Oberlandesgericht zu Münster, beziehlich mit dem Dienstalter vom 19. und 26. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Assessor Misch zu Rheda ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Gläser, mit dem Dienstalter vom 29. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Rudolph mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Seubert, mit dem Dienstalter vom 15. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Geck, mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendant und Kalkulator Schwedler zu Bromberg ist zum Rechnungs- und Kassen-Revisor für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Voitus zu Frankfurt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Rawicz unterm 6. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Jacobshagen angestellte Kammergerichts-Assessor Mauß ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst unterm 4. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Stadtrichter von Scheibner zu Bernstadt, ist zum Fürstenthumsgerichts-Assessor bei beiden Abtheilungen des Fürstenthumsgerichts zu Oels, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Tülff zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Herzoglich Braunschweig-Oels'schen Stadtgericht zu Bernstadt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wörner in Medebach ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen,

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Eichmann zu Gardelegen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Wolmirstedt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gerlach zu Beetzendorf eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Gardelegen verliehen worden.

Der Hofgerichts-Assessor Seidel zu Muskau ist seines Amtes entsetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Kreis-Justiz-Aktuarius Schmorl zu Erfurt ist der Titel als Justiz-Sekretair, und

dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Adler zu Wittenberg der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

Der Referendarius von Hiddessen ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius von Przepalkowski zu Posen ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Die Justiz-Kommissarien:
Müllendorff zu Rawicz,
Leiber zu Pleschen und
Douglas zu Schrimm,
sind zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Bulla zu Kosten ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lauban, unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Laubaner Kreises und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, dagegen

der Justiz-Kommissarius und Notarius Kuntze zu Lauban zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Kosten, unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Kreises Kosten und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Gröninger zu Darfeld ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, Hardung, ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Friedensrichter Eilender zu Bacharach ist vom 1. Juni d. J. ab an das Friedensgericht zu Zell versetzt worden.

Die Auskultatoren:
von Weiler und Dubelmann zu Cöln,
Bagedes zu Coblenz und
von Nell zu Trier,
sind mit dem Dienstalter vom 23. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 11. April 1844, — betreffend die Berücksichtigung der versorgungsberechtigten Militairpersonen bei Besetzung der etatsmäßigen und diätarischen Subalternstellen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden.

Aus den, in Folge der Verfügung vom 26. Oktober v. J., eingereichten Verzeichnissen derjenigen Militairpersonen,

a. welche bei den Justizbehörden in etatsmäßigen Kanzlisten- oder in diätarischen Subalternstellen am Schlusse des Jahres 1842 überhaupt angestellt waren, und

b. welche im Laufe des Jahres 1842 neu angestellt worden sind,

und aus den mit diesen Verzeichnissen eingereichten Berichten hat der Justiz-Minister in Vergleich mit den alljährlich eingehenden Nachweisungen der, bei den Gerichtsbehörden vorkommenden Personal- und Etats-Veränderungen ersehen, daß von der Mehrzahl der Obergerichte bei Besetzung der Subalternstellen die Allerhöchsten Bestimmungen wegen Berücksichtigung der gedienten und der invaliden Militairpersonen immer noch nicht gehörig beachtet werden.

Indem der Justiz-Minister deshalb im Allgemeinen auf die über diesen Gegenstand bereits erlassenen, namentlich auf die unterm 2. Juni 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 395) und unterm 15. März 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 127) ergangenen Verfügungen verweist, werden die Gerichtsbehörden und insbesondere deren Vorstände wiederholt angewiesen, die Ansprüche, welche den zur Versorgung berechtigten Militairpersonen zustehen, mehr als bisher zu beachten, damit den hierüber ertheilten Allerhöchsten Vorschriften vollständig genügt und das Interesse für eine gute Justiz-Verwaltung mit der Sorge für die Unterbringung der Militairpersonen vereinigt wird.

Den Militairanwärtern stehen sämmtliche Subalternstellen, soweit sie dazu qualifizirt sind, offen, und es entspricht den Allerhöchsten Absichten keinesweges, daß dieselben bisher weniger in Subaltern- als in Unterbeamtenstellen versorgt worden sind.

Was insbesondere die Besetzung der diätarischen Hülfsarbeiterstellen betrifft, so ist es nicht zu billigen, wenn von den Militairpersonen eine umfassendere Qualifikation gefordert wird, als zu solchen Stellen nöthig ist, in welchen nach der ausdrücklichen Bestimmung Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (Jahrb. Bd. 32 S. 299) die versorgungsberechtigten Militairs den Civildienst in der Regel antreten sollen, um, nach erwiesener Qualifikation, ihr Vorrücken in etatsmäßige Stellen zu erwarten.

Wenngleich hierdurch den Militairanwärtern kein unbedingter Anspruch auf sofortige Remunerirung eingeräumt ist, so leidet es doch nach den Worten wie nach dem Sinne der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre keinen Zweifel, daß gerade die Stellung eines diätarischen Hülfsarbeiters den Militairpersonen Gelegenheit bieten soll, sich praktisch auszubilden und die Fähigkeit zur selbstständigen Verwaltung einer Subalternstelle zu erwerben.

Der Justiz-Minister erwartet hiernach, daß künftig auf die Ansprüche der zur Versorgung berechtigten Militairs mehr Rücksicht genommen und das Mißverhältniß aufgehoben wird, in welchem die Zahl der im Justiz-Subaltern-Dienst untergebrachten Militairs zu der Zahl der angestellten Civil-Supernumerarien bisher gestanden hat.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An sämmtliche Königl. und aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 2184. J. 22. Vol. 4.

Num. 62.

Verfügung vom 9. Mai 1844, — betreffend die, den als gerichtliche Hülfsboten rc. temporair beschäftigten Militair-Versorgungsberechtigten zu bewilligenden Entschädigungskosten für die Hin- und Rückreise nach und von dem Orte ihrer kommissarischen Beschäftigung.

(Verordnung vom 28. Juni 1825, Gesetzs. S. 169; Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Juli 1842, Gesetzs. S. 247.)

Der Justiz-Minister hat über die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 9. Februar d. J,

> ob und nach welchem Maßstabe die, einzelnen Gerichten temporair überwiesenen Hülfsboten für die Hin- und Rückreise nach und von dem Orte ihrer kommissarischen Beschäftigung Reisekosten fordern dürfen?

mit dem Herrn Finanz-Minister Rücksprache genommen und stimmt mit dessen Ansicht überein,

daß das Diäten-Reglement vom 28. Juni 1825 und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Juni 1842 nur bei Dienstreisen der Civil-Beamten zur Anwendung kommen könne, mithin dessen Anwendung auf die Reisen der Militair-Versorgungsberechtigten, welche als Hülfsboten ꝛc. vorübergehend beschäftigt werden sollen, an den Ort ihrer Bestimmung, unzulässig sei,

indem dieselben nur während der Zeit ihrer Dienstleistungen bei den Gerichten den Civil-Beamten beigerechnet werden können.

Doch ist dagegen nichts zu erinnern, daß solchen Hülfsboten ꝛc. für die Dauer ihrer Reisen Behufs ihrer Beschäftigung bei den Gerichtsbehörden an Diäten täglich 10 Sgr. nach analoger Anwendung der Verordnung vom 28. Juni 1825, und für die Reise selbst eine billige Vergütigung der unvermeidlichen Ausgaben bewilligt werde.

In der Regel werden dieselben die Reisen an ihren Bestimmungs-Ort mittelst der Fahr- oder Personen-Post machen können, daher ihnen auch nur die dafür zulässigen Vergütigungen und beim Gebrauch von Privat-Fuhrwerken eine den Postsätzen angemessene Entschädigung bewilligt werden können.

Hiernach hat das Kollegium künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1669. D. 18. Vol. 8.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844, — betreffend die Anwendung der Gesetze wegen der kürzeren Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung S. 249) und vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung S. 141) auf alle Sportelreste.

In Gemäßheit des nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 12. v. Mts., werden die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, sich nach dessen Inhalt zu achten und hinsichtlich der Prüfung und definitiven Niederschlagung der alten Sportelreste genau zu verfahren.

Da die definitive Niederschlagung derselben von der Ueberzeugung der Gerichtsbehörden abhängig gemacht worden ist, daß deren nochmalige Einforderung keinen Erfolg verspreche, so versteht es sich von selbst, daß eine solche gänzliche Niederschlagung oder nochmalige Einforderung da nicht eintritt, wo die künftige Einzahlung der Sportelreste wahrscheinlich ist und eine nochmalige Einforderung zur Unterbrechung der Verjährung nicht nothwendig erscheint, wie dies insbesondere der Fall ist:

1. bei allen Kostenresten, zu deren Abtragung Terminal-Zahlungen bewilligt oder die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Beendigung des Prozesses, einer Vormundschaft u. s. w. gestundet worden sind;
2. bei hypothekarisch eingetragenen oder sonst sicher gestellten Kostenresten; und
3. bei den in Konkursen oder andern Prioritäts-Verfahren liquidirten Kostenresten.

Berlin, den 9. Mai 1844.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. I. 1781. Sportelf. 1. Vol. 3.

Beilage.

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 30. v. Mts. entwickelten Ansichten über die Anwendung der Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und 18. Juni 1840 auf alte Sportelreste, will Ich Sie autorisiren, die Königlichen Gerichte anzuweisen:

1. daß sie im Laufe dieses Jahres alle alte Sportelreste einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß deren nochmalige Einforderung keinen Erfolg verspricht, dieselben definitiv niederschlagen;
2. daß sie diese Prüfung künftig allemal im vierten Jahre des Rückstandes wiederholen, und
3. daß sie endlich auf die einmal definitiv niedergeschlagenen Sportelreste künftig in keiner Weise wieder zurückgehen.

Berlin, den 12. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Num. 64.

Verfügung vom 10. Mai 1844, — betreffend die Frage über das Bedürfniß legislativer Maßregeln hinsichtlich der Retablissiments-Pläne für ganz oder theilweise abgebrannte Ortschaften.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 20 §. 459, Feuer-Polizei-Ordnung vom 11. Oktober 1841.)

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. über das Bedürfniß legislativer Maßregeln hinsichtlich der Retablissiments-Pläne für ganz oder theilweise abgebrannte Ortschaften, wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Justiz-Minister sich durch die von dem Kollegium vorgetragenen Zweifel nicht veranlaßt finden kann, das von demselben in Antrag gebrachte Gesetz zu extrahiren, vielmehr der von den Untergerichten des Departements angenommenen und von dem Geheimen Ober-Tribunal bestätigten Ansicht lediglich beitreten muß.

Schon daraus, daß durch die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Feuer-Polizei-Ordnung vom 11. Oktober 1841 die Expropriations-Frage erledigt ist, läßt sich entnehmen, daß damit zugleich auch der Uebergang der Lasten und Schulden der alten Hausplätze auf die neuen hat angeordnet werden sollen. Es stellt sich dies als eine nothwendige Folge heraus, während entgegengesetzten Falles, wie auch von dem Königlichen Oberlandesgericht nicht verkannt wird, die größte Verwirrung unausbleiblich eintreten müßte. Wenn daher auch das Eintreten dieser von der Expropriation unzertrennlichen Folgen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist es doch jedenfalls bei der Erlassung der Feuer-Polizei-Ordnung beabsichtigt und als etwas sich von selbst Verstehendes vorausgesetzt worden. Außerdem aber hat auch dieser Fall die größte Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei Berichtigung der Grenzen und der Justiz-Minister muß sich mit dem Geheimen Ober-Tribunal über die Anwendbarkeit des §. 459 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts einverstanden erklären, wonach ganz allgemein vorgeschrieben ist,

> daß bei Grenzberichtigungen auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger die neuen Pertinenzstücke an die Stelle der vorigen treten.

Ganz von selbst versteht es sich endlich, daß überall, wo Besitz-Veränderungen rücksichtlich des verhafteten Grund und Bodens vorgenommen worden und das Hypothekenbuch nach dem Retablissiments-Plan regulirt wird, den Gläubigern und Real-Berechtigten überhaupt Nachricht von der eingetretenen Veränderung ertheilt werden muß, so wie auch ferner die Zuziehung der Real-Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in allen denjenigen Fällen als nothwendig sich herausstellt, in denen die Besitzer eines verhafteten Grundstücks gegen Geld-Entschädigung zur Abtretung von Grund und Boden verpflichtet sind. Das in jedem einzelnen Falle hierbei einzuschlagende Verfahren wird nicht leicht zu Zweifeln Veranlassung geben. Eventuell wird es dem Kollegium überlassen, die betreffenden Untergerichte hierüber mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2113. Westphalen 14.

Num. 65.

Verfügung vom 15. Mai 1844, — betreffend die Auslegung des §. 8 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetzs. S. 298.)

(Allg. Gebühren-Taxe von 1815, Einleitung §. 7.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei einen Bericht des dortigen Land- und Stadtgerichts vom 3. d. Mts., über die Festsetzung der Gerichtskosten in der Prozeßsache M. wider N. mit dem Eröffnen, daß sich der Justiz-Minister mit der in der Verfügung vom 8. März d. J. ausgesprochenen Ansicht nicht einverstanden erklären kann.

Nach §. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetzs. S. 298) soll zwar in der Regel das Einverständniß der Parteien über den Werth des Streitgegenstandes entscheiden, und danach auch die Höhe der Kosten bestimmt werden. Hinsichts der Grundgerechtigkeiten ist jedoch im §. 8 speziell angeordnet worden, daß es, was den Kostenansatz betrifft, bei den Vorschriften des §. 7 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe von 1815 sein Bewenden behalten soll. Aus dieser allgemeinen Fassung folgert das Land- und Stadtgericht mit Recht, daß bei Prozessen über Grundgerechtigkeiten die Werthsangabe der Parteien keinen, der Bestimmung im §. 7 a. a. O. widersprechenden Einfluß auf den Ansatz der Kosten ausüben kann; vielmehr müssen dieselben demgemäß bei Gegenständen von geringerer Bedeutung, wie hier, nach der dritten Kolumne liquidirt werden.

Wenn übrigens in dem vorliegenden Falle nach der Angabe des Land- und Stadtgerichts „auf Wegräumung mehrerer, in der Mauer des Hauses angebrachte Wandschränke" geklagt worden ist, so erscheint es als zweifelhaft, ob hier überhaupt eine Grundgerechtigkeit den Gegenstand des Prozesses bilde, und ob die Klage nicht vielmehr als eine bloße actio in factum zu betrachten sei. Im letzteren Falle würde sich natürlich der Kostenansatz lediglich nach der Werthsangabe der Partheien richten müssen.

Die Beurtheilung dieser Frage bleibt der näheren Erwägung des Kollegiums vorbehalten, und danach auch die weitere Bescheidung des Land- und Stadtgerichts demselben überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2249. Sportelsachen 3. Vol. 7.

Num. 66.

Verfügung vom 15. Mai 1844, — betreffend die gebühren- und stempelfreie Behandlung der Verhandlungen und Atteste hinsichtlich der Geld-Entschädigungen für die zur Anlegung von Kanälen und Flußbauten abgetretenen Ländereien.

(Verordnung vom 8. August 1832 Gesetzs. S. 204; Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833 Gesetzs. von 1834 S. 8.)

Das Königliche Kammergericht erhält hierbei die Beschwerde, welche die Königliche Regierung zu N. unterm 13. v. Mts. über die von dem Kollegium an das Patrimonialgericht zu H. erlassene Verfügung vom 11. März d. J.,

in Betreff des Sportel- und Stempel-Ansatzes für gerichtliche Verhandlungen und Atteste Behufs der Auszahlung der Entschädigungs-Summen für die Abtretung von Grundstücken zur Regulirung des Finow-Kanals,

bei dem Finanz-Ministerium erhoben hat.

Der Justiz-Minister kann der von dem Kollegium ausgesprochenen Ansicht, daß diesen Verhandlungen kein Anspruch auf Stempel- und Sportelfreiheit zugestanden werden könne, nicht beitreten, ist vielmehr im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister der Meinung, daß denselben nach der Tendenz der Allerhöchsten Order vom 26. Dezember 1833 (Gesetzs. von 1834 S. 8) die Stempel- und Sportelfreiheit in

gleichem Maaße bewilligt werden müsse, wie dies in Betreff der Chausseebauten durch die Verordnung vom 8. August 1832 lit. g (Gesetzs. S. 204) geschehen ist.

Es folgt dies aus der Gleichartigkeit beider Verhältnisse, indem die Anlegung von Kanälen eben so, wie der Bau von Chausseen zur Erleichterung der Kommunikation und zum allgemeinen Wohle der Provinz bestimmt ist, und kein Grund vorliegt, weshalb die Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833 bei Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. August 1832 für Chausseebauten vorgeschriebenen Verfahrens auf die Anlegung von öffentlichen Flußbauten, die dem Chausseebau bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit habe ausschließen wollen.

Das Kollegium wird daher angewiesen, das Patrimonialgericht zu H. hiernach mit anderweitiger Bescheidung zu versehen und auch in künftigen ähnlichen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 2286. Sportelsachen 37. Vol. 7.

Num. 67.

Verfügung vom 17. Mai 1844, — die Wirksamkeit der Kreis-Justizräthe bei Exekutions-Vollstreckungen betreffend.

(Verordnung vom 30. November 1833 §. 4 Num. 7 Gesetzsammlung S. 299; Reskript vom 17. Februar 1841, J.-M.-Bl. S. 103.)

Auf die Anfrage vom 8. d. Mts., über die Wirksamkeit der Kreis-Justizräthe bei Exekutions-Vollstreckungen, wird dem Königlichen Oberlandesgericht der Bescheid ertheilt, daß die Bestimmung: ob und welche Exekutions-Vollstreckungen den Kreis-Justizräthen zu übertragen seien, nach §. 4 Num. 7 der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetzsammlung S. 299) lediglich der Beurtheilung des Kollegiums überlassen bleibt.

Den Kreis-Justizräthen ist nirgends das Recht beigelegt worden, zu verlangen, daß ihnen in den Sachen, in welchen sie erkannt haben, auch die Exekution übertragen werden müsse: vielmehr bestimmt die Verordnung vom 30. November 1833 ausdrücklich, daß sie zu den im §. 4 Num. 7 aufgeführten Geschäften, mithin auch zu Exekutions-Vollstreckungen nur in Folge besonderer Aufträge befugt seien, und daß es dem Oberlandesgericht unbenommen bleibe, einzelne dieser Funktionen auch durch andere Kommissarien besorgen zu lassen. Das Reskript vom 1. September 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 111) hat darin nichts geändert und auch nicht ändern können. Wenn das Kollegium übrigens der Meinung ist, daß nach der Absicht der Verordnung den Kreis-Justizräthen überhaupt nur solche Exekutionen übertragen werden dürfen, bei denen es darauf ankommt, daß die Vollstreckung derselben von ihnen persönlich geleitet werde, so kann der Justiz-Minister dem Kollegium darin nicht beitreten, hält es vielmehr für unbedenklich, daß ihnen auch andere Exekutionen, und namentlich auch in bloßen Bagatellsachen, übertragen werden können, und daß sie sich dabei zu dem eigentlichen Akt der Vollstreckung ihrer Subalternbeamten bedienen dürfen. Im Allgemeinen ist dieser Grundsatz bereits in dem Reskript vom 17. Februar 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 103) ausgesprochen.

Berlin, den 17. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2309. O. 48. Vol. 2.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1844, — die Nachsuchung und Ertheilung von Postfreipässen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters Herrn von Nagler Exzellenz, können Gesuche um Ertheilung eines Postfreipasses nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben von ganz mittellosen und verdienstvollen Bewerbern zu einer unvermeidlichen Reise angebracht werden; eine momentane Mittellosigkeit soll keine Beachtung finden.

Sämmtliche Obergerichte werden hiernach angewiesen, wenn ein Gesuch um Bevorwortung eines Postfreipasses bei denselben eingeht, und sich nach den aufgestellten Erfordernissen rechtfertigt, ein Attest darüber dem Bewerber auszustellen, da der Justiz-Minister bei ihm eingehende Gesuche dieser Art nur dann berücksichtigen wird, wenn sie durch ein solches Attest belegt sind.

Berlin, den 18. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Obergerichte. I. 2321. P. 20. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1844. № 23.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Romahn bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Henke bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kirschbaum bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pauly und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krönig bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter resp. vom 20. Februar und vom 2. April d. J.;

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Berbandt in Filehne ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt übertragen.

2. Referendarien.

Der Auskultator Golthoff ist zum Kammergerichts-Referendar mit dem Dienstalter vom 15. März d. J. ernannt.

3. Subalternen.

Dem bei dem Oberlandesgericht in Stettin angestellten Lehnsarchivarius und Ingrossator Bölkerling ist der Karakter als Lehnskanzleirath Allerhöchst beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Braunschweig zu Tuchel bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz,

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Kamptz zu Langensalza bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz,

dem bei dem hiesigen Landgericht beschäftigten Kammergerichts-Assessor Ulfert, beim Stadtgericht hieselbst.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Link zu Inowraclaw ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Burkert zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schweidnitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zobten

und der Oberlandesgerichts-Referendarius und Land- und Stadtgerichts-Sekretair Du Bois in Suhl zum Justiz-Kommissarius daselbst ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Krause zu Stettin ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen des Kaufmanns Joseph Grach und des bisherigen Ergänzungsrichters J. B. Müller sen. zu Richtern, so wie der Kaufleute Ernst Schoemann, Theodor Lichtenberger und G. F. Patheiger zu Ergänzungsrichtern sind unterm 18. Mai d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Die Landgerichts-Referendarien
Baum zu Aachen und
Rottels zu Köln
sind zu Landgerichts-Assessoren mit dem Dienstalter vom 12. März d. J. ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 3. Juni d. J. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2445. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai d. J., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chefpräsidenten der Landes-Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten; desgleichen

Num. 2446. vom 13. desselben Monats, betreffend das Aufgebot verlorener Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden, und

Num. 2447. die Verordnung vom 24. dess. Mts., die Eröffnung von Aktien-Zeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1844, betreffend die im Königreiche Polen geltenden Strafgesetze gegen den Diebstahl.

In einer Untersuchung wegen Diebstahls, welchen ein diesseitiger Unterthan während seines Aufenthalts im Königreiche Polen begangen, hat sich das untersuchende Preußische Gericht, mit Hinsicht auf die Bestimmung des §. 15 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts,

> wonach es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben,

veranlaßt gesehen, durch Vermittelung des Preußischen General-Konsuls zu Warschau eine Auskunft über die im Königreiche Polen geltenden Strafgesetze gegen den Diebstahl von der Königl. Polnischen Regierungs-Justiz-Kommission in Warschau einzuholen.

Eine beglaubte Abschrift der Uebersetzung des demzufolge von der gedachten Regierungs-Justiz-Kommission, Abtheilung für Kriminalsachen, an den Königl. Preußischen General-Konsul erlassenen Schreibens vom $\frac{1}{13}$. Februar d. J. wird nachstehend zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, um in geeigneten Fällen davon Gebrauch zu machen.

Die Weitläuftigkeit einer besondern Requisition wird hierdurch vermieden werden.

Berlin, den 17. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 2327. P. 66.

Beilage.

Warschau, den $\frac{16}{28}$. Februar 1844.

Die
Regierungs-Justiz-Kommission, Abtheilung für Kriminalsachen,
an
den Königl. Preußischen General-Konsul.

Zur Genügung der Requisition des General-Konsuls vom $\frac{8}{20}$. d. Mts. Nr. 410 wegen Ertheilung der Nachricht darüber: welche Strafe nach dem in dem Königreiche Polen geltenden Kriminalrechte für Diebstahl, welcher an einem Mitdiener auf Höhe von 10 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verübt worden, vorgeschrieben sei, erwiedert hierdurch die Regierungs-Justiz-Kommission: daß der Diebstahl von dieser Höhe mit Rücksicht auf die im Gesetze bezeichneten Umstände, welche den Diebstahl begleitet haben, nach unserm Gesetze verschiedene Grade der Strafe nach sich ziehen könne.

Zunächst unterscheidet das Gesetz den gewaltsamen von dem gemeinen Diebstahl. Unter dem gewaltsamen Diebstahl wird zufolge Art. 154 des Straf-Koder das verstanden:

> „wenn der Thäter durch Anwendung von künstlichen und schwierigen Vorbereitungen, durch Erbrechen, Herausnehmen, Herausreißen und Eröffnen von Schlössern und Riegeln, durch Untergraben, durch gefährliches oder kühnes Einsteigen mittelst Leiter oder mittelst Einschleichen, durch Anwendung von Dietrichen oder von andern Werkzeugen ꝛc. den Diebstahl verübt hat."

Gemeiner Diebstahl ist aber derjenige, welcher ohne die oben erwähnten Umstände verübt worden ist.

Es kann ferner sowohl der gewaltsame als der gemeine Diebstahl mit den unten genannten Umständen, welche die Schuld und die Strafe vergrößern, verbunden sein, oder sie können ohne diese Umstände sein. Diesem zufolge wenn daher der Thäter, um welchen es sich hier handelt, den Diebstahl in der oben angegebenen Höhe auf die gemeine Art und ohne die unten angeführten Umstände verübt hat, so hat er die Strafe der Einsperrung im Korrektions-Hause von acht Tagen bis drei Monaten verwirkt und zwar in Gemäßheit Art. 402, welcher lautet:

> „Gemeine Diebstähle ohne erschwerende Umstände, deren zugefügter Schaden weniger als 100 pol. Gulden, jedoch mehr als 30 pol. Gulden beträgt, sollen mit Einsperrung im Korrektions-Hause von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden."

Wenn aber der Thäter einen gewaltsamen Diebstahl gleichfalls ohne erschwerende Umstände verübt hat, so hat er dieselbe Gefängnißstrafe von einem Jahre bis zu drei Jahren verwirkt und zwar zufolge Art. 398, welcher lautet:

> „Jeder gewaltsame Diebstahl, welcher in den Artikeln 156, 157, 158, 159 und 160 Buch I nicht enthalten ist, (d. h. welcher ohne erschwerende Umstände ist) soll, wenn nur der hierdurch verursachte Schaden 300 pol. Gulden nicht übersteigt, jedoch mehr als 50 pol. Gulden beträgt, mit Einsperrung im Korrektions-Hause von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft werden."

Wenn jedoch der Diebstahl auf die gemeine Art, jedoch unter einem oder mehreren erschwerenden Umständen verübt worden ist, nämlich:

a. in Gemeinschaft eines Andern oder mehrerer Thäter,
b. am Vieh, an der Weide oder während des Treibens,
c. zur Zeit des Feuers, der Ueberschwemmung, oder zur Zeit eines allgemeinen, oder nur den Bestohlenen betreffenden Unglücksfalles,
d. wenn der Thäter mit Waffen oder anderen, die persönliche Sicherheit gefährdenden, Werkzeugen versehen war, ferner
e. wenn er als Diener an seinem Herrn den Diebstahl verübt, oder
f. wenn er als Handwerker oder Arbeiter an seinem Meister oder an dem, welcher ihn zur Arbeit gedungen hat, Diebstahl verübt hat,

so hat alsdann der Thäter die Strafe der Einsperrung im Korrektions-Hause von drei Monaten bis zu einem Jahre verwirkt, und zwar laut Art. 401, welcher lautet:

> „Gemeiner Diebstahl, durch welchen im Falle des Art. 166 Buch I (d. h. im Falle erschwerender Umstände) der zugefügte Schaden 100 Poln. Gulden nicht übersteigt, hat die Strafe der Einsperrung im Korrektions-Hause von drei Monaten bis zu einem Jahre zur Folge."

Wenn er endlich den Diebstahl auf gewaltsame Art und unter den oben sub L. a. c. d. e. f. angeführten erschwerenden Umständen verübt hat, so hat er Strafe in der Art verwirkt, daß er, wenn nur einer von diesen Umständen den Diebstahl begleitet hat, mit schwerem Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren bestraft werden muß, und zwar laut Art. 161, welcher vorschreibt:

„Gewaltsamer Diebstahl, welcher nur von einem erschwerenden Umstande begleitet ist, soll mit schwerem Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren bestraft werden,"

und wenn zwei oder mehrere Umstände den Diebstahl begleitet haben, so soll er mit schwerem Gefängniß von 6—10 Jahren belegt werden; zufolge Art. 162, welcher lautet:

„Wenn der gewaltsame Diebstahl mit mehreren erschwerenden Umständen verbunden ist, so soll der Thäter mit schwerer Gefängnißstrafe von sechs bis zehn Jahren belegt werden."

Außerdem müssen auch die wegen Diebstahls zur Einsperrung im Korrektions-Hause Verurtheilten in Gemäßheit Art. 226 Litt. b neben Einsperrung mit Züchtigung bestraft werden; diese Züchtigung kann von 16 bis 120 Ruthen, jedoch nicht mehr wie 30 Ruthen auf ein Mal, und nicht öfter als einmal monatlich, laut Art. 219 ertheilt werden. Diese Züchtigung wird aber nicht als Verschärfung der Strafe der Einsperrung, sondern nur als Mittel zu ihrer Abkürzung betrachtet, und in der Art zugemessen, daß für jede ertheilte Ruthe, Männern ein Tag und Frauenzimmern zwei Tage von der zuerkannten Einsperrung gekürzt werden.

Przesinski,
Mitglied der Kommission, und Direktor von der Abtheilung.
A. Szotenski, Kanzlei-Direktor.

(Beglaubigung des General-Konsuls vom 6. März 1844.)

Angefertigt durch von Waligarski, vereideten Translator.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1844, betreffend die Uebernahme der von der Stadtgemeinde zu Berlin bisher getragenen Lasten der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf den Kriminal-Kosten-Fond.

(Titel 9 der Kriminal-Ordnung, §§. 624 und 606—608 Kriminal-Ordnung.)

Nach einem mit der Stadtgemeinde zu Berlin unterm 18. Dezember 1843 abgeschlossenen, Allerhöchst bestätigten Vertrage ist dieselbe, gegen Entrichtung einer jährlichen Pauschsumme, von allen ihr gesetzlich und verfassungsmäßig obliegenden Verpflichtungen und Lasten der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, sowohl im Stadtbezirke als in den Kämmereidörfern, vom 1. Januar d. J. ab gänzlich befreit und aller dahin gehörigen Verbindlichkeiten enthoben worden, dergestalt, daß jene Verpflichtungen und Lasten von diesem Zeitpunkte ab, vollständig auf den Fiskus übergehen.

Diese Befreiung bezieht sich auf sämmtliche Fälle, in welchen nach Vorschrift des Titels 9 der Kriminal-Ordnung und der hierzu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen, den Gerichts-Obrigkeiten, bei Untersuchungen gegen ganz freigesprochene, oder gegen unvermögende Angeschuldigte, die Tragung der Verpflegungskosten und der aus baaren Auslagen bestehenden Kriminalkosten zur Last fällt, insbesondere auch alsdann, wenn Personen, welche als der Stadt Berlin oder ihren Kämmerei-Dörfern angehörig betrachtet werden, in dem Bezirk eines andern inländischen Gerichts Verbrechen begangen haben (§. 624 Krim.-Ordn.). Eben so bezieht sich diese Befreiung auf die in den §§. 606—608 der Kriminal-Ordnung bezeichneten Kosten, welche der Gerichts-Obrigkeit durch die Auffindung todter Personen veranlaßt werden.

Alle dergleichen Kosten fallen daher nunmehr dem Kriminal-Kosten-Fond zur Last, und sind bei demselben definitiv in Ausgabe zu stellen.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden bei der Aufstellung ihrer Kosten-Liquidationen und bei deren Einforderung zu achten. Berlin, den 29. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. II. 1553. Berlin, Stadtgericht 11. Vol. IX.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 22. Stück des diesjährigen J.-M.-Bl. auf der 4. Seite in der 23. Zeile von oben ist zu lesen, statt alle Sportelreste — **alte** Sportelreste.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.)

Druck von **J. G. Brüschcke.**



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1844. № 24.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath Böck zu Posen ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rosenkranz bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von La Vière bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Kolligs in Benneckenstein ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Könige von Hannover ihm verliehenen Guelphen-Ordens 4r. Klasse, und des von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Heinrichs des Löwen Allerhöchst ertheilt worden.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Flottwell zu Bromberg ist die in Folge seiner Ernennung zum Syndikus und Stadtrath in Elbing nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Mätzel bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.;

der Auskultator Moll bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.;

der Auskultator Staudinger bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Schulze zu Magdeburg ist der Karakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hentrich zu Heiligenstadt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst und zum Kreis-Justizrath für den Heiligenstädter Kreis unterm 18. Mai d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath von Geßler in Weißenfels zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Merseburg und zum Kreis-Justizrath des Merseburger Kreises unterm 15. Mai d. J., und

der Land- und Stadtgerichtsrath Lepsius zu Halle a. S. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Weißenfels und zum Kreis-Justizrath für den Weißenfelser Kreis unterm 15. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Stedefeld in Delitsch ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Langensalze verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius ist auf seinen Antrag zum außeretatsmäßigen unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Colberg ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Schramm zu Pleß ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor bestellt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Damm zu Magdeburg ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Fürstliche Regierungs- und Obergerichtsrath, Oberlandesgerichts-Assessor Larenz zu Braunfels ist zum Landgerichtsrath und Mitgliede des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein unterm 25. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Karcher zu Saarbrücken ist zum Instruktionsrichter daselbst für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. November d. J. ernannt worden.

Die bei dem Landgericht zu Cöln angestellten Advokat-Anwalte, Justizrath Kyll und Blömer, sind in gleicher Eigenschaft an den Rheinischen Appellationsgerichtshof daselbst, und

der Friedensgerichtsschreiber Hamm zu Aachen ist als solcher vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht Num. II. zu Cöln versetzt worden.

Die Auskultatoren Sternberg und Cläßen zu Aachen, sind mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Ausübung landesherrlicher Gerechtsame und der Gerichtsbarkeit über den „die Niebersche" genannten Wiesendistrikt dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg übertragen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. d. M. ausgegebene 14. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2448. vom 12. April d. J., die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend; als Deklaration des §. 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheits-Theilungs- rc. Angelegenheiten; und

Num. 2449. vom 19. dess. Mts., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Das am 8. d. M. ausgegebene 15. Stück enthält unter:
Num. 2450. die Allerhöchste Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahn-Gesellschaft, vom 10. Mai d. J., nebst den Statuten selbst vom 26. Februar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844, — betreffend die Einrichtung der jährlichen Geschäfts-Uebersichten der Gerichte.

(Reskript vom 31. Oktober 1842; Justiz-Ministerial-Blatt Seite 338.)

Die Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz, werden hierdurch angewiesen, in der jährlichen General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen (Schema E. Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 355) auch die Untersuchungen wegen des Landstreichens, Bettelns und der Arbeitsscheu (Gesetz vom 6. Januar 1843) in einer besondern, zwischen den Nummern 24 und 25 einzuschaltenden Kolumne vom Geschäftsjahre 1844 ab nachzuweisen.

Berlin, den 31. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden der Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz. I. 1350. G. 47. Vol. 8.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844, betreffend die Nichtzulassung der im letzten Semester des akademischen Studiums mit der Strafe der Relegation oder des Konsils belegten Studirenden der Rechte zur ersten juristischen Prüfung.

Von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Untergerichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist wegen der Nichtzulassung der im letzten Semester des akademischen Studiums mit der Strafe der Relegation oder des Konsils belegten Studirenden zu den ersten Staats-Prüfungen die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 22. d. M. an die Provinzial-Schul-Kollegien erlassen worden, welche den sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht wird, sich nach dieser Verfügung auch in Betreff der Zulassung der im letzten halben Jahre ihrer akademischen Studienzeit mit Relegation oder dem Konsil bestraften Studirenden der Rechte zur ersten juristischen Prüfung zu achten und, wenn in einzelnen Fällen Bedenken obwalten oder besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen sollten, darüber zu berichten.

Berlin, den 31. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2538. O. 9. Vol. 3.

Beilage.

Das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen vom 7. Januar 1838 (Gesetzs. S. 13 ff.) schreibt im §. 4 vor, daß ein mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation bestrafter Student nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen, und daß diese Erlaubniß nach dem Consilium nie vor sechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre ertheilt werden darf. Diese Vorschrift gründet sich auf die Bestimmung im Artikel 7 Num. 6 des am 5. Dezember 1835 in den Königlichen Staaten publicirten Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 (Gesetzs. von 1835 S. 291), wo außerdem festgesetzt ist, daß wenn die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt worden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so bedeutend gewesen ist, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden, die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt werden können. Nach Analogie dieser letzteren Bestimmung wird auch denjenigen Studirenden, welche wegen anderer Vergehen, als wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen, von einer deutschen Universität konsiliirt oder relegirt worden sind, der Besuch einer andern Universität in der Regel nicht vor dem Ablauf

eines halben oder ganzen Jahres nach ergangenem Strafresolut gestattet. Diese im Interesse der akademischen Disciplin aufrecht zu erhaltende Wirkung der Strafe der Relegation und des Konsils muß auch zur Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses für solche Fälle gesichert bleiben, wo ein Studirender im Laufe des letzten Semesters seines Aufenthalts auf Universitäten konsiliirt oder relegirt worden ist, und zwar um so mehr, als von solchen Studirenden, welche dem Abgange von der Universität überhaupt und dem Uebergange ins praktische Leben so nahe standen, mehr noch als von jüngeren Studirenden erwartet werden muß, daß sie durch ihr Betragen keinen Anlaß zu so ernstlichen Rügen von Seiten der akademischen Disciplin geben.

Zu dem Ende wird hierdurch bestimmt, daß ein Studirender, der nach Ausweis seines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses im letzten Semester seines Aufenthalts auf der Universität konsiliirt oder relegirt worden ist, noch nicht als ein solcher betrachtet werden kann, welcher rite sein akademisches triennium absolvirt hat, daß er daher auch nicht zu den ersten Prüfungen zugelassen werden kann, auch wenn er faktisch schon das triennium absolvirt und sämmtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studirender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an mich zur Entscheidung zu berichten ist. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium veranlasse ich, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und den Prüfungs-Kommissionen diese Verfügung in meinem Auftrage zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 22. Mai 1844.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Eichhorn.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juni 1844, — betreffend die gegen die Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 27. Juli 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 284) erfolgte Einstellung von mit Gefängnißstrafe zu belegenden Landwehrsträflingen in Festungs-Straf-Sektionen.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. April 1839 (Gesetzs. S. 205)

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers Exzellenz sind bei der Revision der Festungsbau-Rechnungen von Posen, Stettin, Spandau ꝛc. für 1842 mehrere Erinnerungen dagegen aufgestellt worden, daß gegen die Vorschrift der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. April 1839 (Gesetzs. S. 205) erlassenen Cirkular-Verfügung vom 27. Juli 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 284) die Einstellung von Landwehr-Sträflingen in eine Festungs-Straf-Sektion erfolgt ist, obwohl dieselben nur zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monat verurtheilt waren, mithin auf Gefängnißstrafe zu erkennen gewesen wäre.

Die demnächst verfügte Einziehung der diesfälligen Verpflegungs-Kosten von den Civilgerichten hat zu vielerlei Weiterungen Veranlassung gegeben, die zum Theil noch gegenwärtig nicht beseitigt sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher an die genaue Befolgung der gedachten Cirkular-Verfügung vom 27. Juli 1839 bei eigener Vertretung hinsichtlich der durch die Nichtbeachtung derselben entstehenden Mehrkosten hierdurch erinnert.

Berlin, den 1. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 2149. L. 10. Vol. 13.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1844. № 25.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Scholz ist unterm 7. Juni d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Koch aus Naumburg ist unterm 14. Juni d. J. zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Viebahn zu Münster ist der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Silberschlag zu Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension Allerhöchst bewilligt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Anton, mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Kuhr und Dr. jur. Baum-Hambreck, mit dem Dienstalter resp. vom 29. April und 20. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Engelbrecht, mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kalkulator Leidholdt zu Naumburg ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Spanken zu Hilchenbach ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Horstmar versetzt worden.

Dem Kriminalgerichts-Direktor Gehrken zu Paderborn ist der rothe Adler-Orden 3r. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kommerzienrath Gibsone zu Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rathe und Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst unterm 25. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schur zu Breslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Ditmar zu Suhl ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Koechling zu Siegen ist als Rath an das Stadtgericht zu Wetzlar versetzt worden.

Der Karakter als Justizrath wurde Allerhöchst verliehen:

dem Patrimonialrichter Schulze zu Delitsch,

dem Patrimonial-Landrichter Eichapfel zu Weißenfels,

dem in den Ruhestand versetzten Land- und Stadtrichter Consbruch zu Petershagen, und

dem Landvoigtei-Gerichtsrath Starke, in Folge seiner Versetzung als Land- und Stadtrichter nach Gartz.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath von Vincke zu Lübbecke ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, der rothe Adler-Orden 4r. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Stadtrichter Michel zu Löwen ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Jeremias zu Halle a. S., und

dem Land- und Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Holzhausen zu Erfurt

ist der Karakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Boten Lindner zu Lobsens und Siedler in Wolmirstedt,

dem Kriminalboten Walz in Stendal und

dem pensionirten Land- und Stadtgerichtsboten Bredow in Sandau

ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Othegraven zu Petershagen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Altena und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, und

der Kammergerichts-Assessor Eckardt zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht in Cöslin und zugleich zum Notar in dem Departement dieses Kollegiums ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Valentin zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Den Justiz-Kommissarien
Günther zu Sangerhausen,
Friedrich zu Jahna und
Senff zu Zeitz
ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin, Reiche I. ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Scheven ist von Frankfurt an das Landgericht zu Cöln versetzt worden.

Der Notar, Justiz-Rath München zu Duelsdorf ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. d. M. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2451. die Verordnung vom 10. Mai d. J., betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden, und

Num. 2452. die Verordnung vom 7. d. M., wegen Anordnung eines Handels-Raths und Errichtung eines Handels-Amts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 74.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. April 1844, — betreffend die Aberkennung der National-Kokarde bei Verurtheilungen zu Zuchthausstrafe oder Festungs-Arrest auf Lebenszeit.

(Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. Juli 1817, Jahrb. Bd. 10 S. 33).

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 23. v. M. will Ich hierdurch bestimmen, daß der Verlust der National-Kokarde von den Gerichten auch alsdann ausgesprochen werden soll, wenn auf lebenswierige Zuchthausstrafe oder Festungs-Arrest erkannt wird und die entgegenstehende Vorschrift in der Order vom 1. Juli 1817 wiederum aufheben. Sie haben diese Bestimmung zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. — Potsdam, den 27. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2065. N. 4. Vol. 4.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844, — betreffend die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen der Königlichen Salarien- und Sportelkassen.

(Gesetz vom 31. März 1838.)

Das nachstehende, von dem Königlichen Staats-Ministerium erlassene Reglement vom 7. d. M., die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kassen betreffend, wird hierdurch den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Befolgung bei den Belägen der Salarien- und Sportelkassen-Rechnungen bekannt gemacht.

Auf Deposital-Kassen bezieht sich dieses Reglement nicht.

Berlin, den 31. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 2483. A. 2. Vol. 14.

Beilage.

Reglement, die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kassen betreffend.

Da die Aufbewahrung der Beläge zu den bereits berichtigten Rechnungen Königlicher Kassen während des langen, bisher angenommenen Zeitraums eine große Belästigung für die Behörden und Kassen herbeigeführt, und deshalb eine frühere Vernichtung derselben wünschenswerth, auch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 31. März 1838, wegen Abkürzung der Verjährungsfristen, so wie auf die in der Rheinprovinz wegen der Verjährung bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbedenklich ist, so wird hierüber Folgendes bestimmt.

1.

Die Vernichtung der zu den Rechnungen Königlicher Kassen rc. gehörigen Beläge kann vorgenommen werden, sobald zehn volle Jahre von dem Ablaufe des Rechnungsjahres verflossen sind, auf welches die Rechnung sich bezieht. Bei der Vernichtung sind die im Allgemeinen wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorschriften zu beobachten.

2.

Sollte nach Ablauf der zehnjährigen Frist der Rechnung, auf welche die Beläge Bezug haben, die Decharge der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer noch nicht ertheilt worden sein, so muß die Vernichtung bis nach erlangter Decharge ausgesetzt werden.

3.

Alle Beläge, welche auf Rechnungsjahre bis einschließlich 1838 Bezug haben, können, deren Decharge vorausgesetzt, nicht vor dem 1. Januar 1849 vernichtet werden, weil die Wirkung des im Eingange angeführten Gesetzes vom 31. März 1838 erst vom 1. Januar 1839 ab begonnen hat.

4.

Alle diese ältere Rechnungsbeläge, so wie alle zu Rechnungen bis einschließlich des Jahres 1844 gehörige Beläge, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbeläge folgenden Vorschriften beobachtet werden sollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidirt, und alle diejenigen Beläge ausgesondert worden sind, welche zur

Sicherheit der Verwaltung, oder dritter Personen, oder zu künftigem Gebrauch ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Beläge einer solchen sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem der Natur der Sache nach die geschehene Beifügung von Dokumenten, Schuldverschreibungen, Kontrakten, Original-Verhandlungen, Anschlägen u. s. w. erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte, und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienst nützlich sein können, wie dies insbesondere bei einzelnen Bau-Rechnungen der Fall sein kann.

5.

Diejenigen Beamten, welche mit Revision der älteren, zu Rechnungen bis einschließlich 1844 gehörigen Beläge beauftragt worden sind, haben den, zur ferneren Aufbewahrung nach den zu 4. gegebenen Andeutungen ausgesonderten, Belägen eine Bescheinigung hinzuzufügen, des Inhalts, daß ihrer Ueberzeugung nach ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden sei.

6.

Um für die Zukunft die Absonderung der, auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Beläge zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahre 1845 ab folgende Vorschriften zu befolgen:

a. alle diejenigen Beläge, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind gleich in der Zufertigungs-Verfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A. besonders zu bezeichnen, und dann von Seiten der Kasse in einem besonderen Heft mit der Aufschrift:

„nicht zu vernichtende Beläge"

der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Belag gegebene Nummer hinzuweisen ist. Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, daß ihnen Original-Dokumente u. s. w., deren Vernichtung selbst nach zehn Jahren bedenklich sein würde, ohne jene Bezeichnung zugefertigt werden, so haben sie davon zur Remedur Anzeige zu machen;

b. um die Vernichtung solcher Beläge, welche für die Staatskasse oder sonst vom bleibenden Interesse sind, nach Möglichkeit zu verhüten, hat der mit der Vorrevision und Abnahme der Rechnung nach §. 47 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 beauftragte Beamte, dessen Pflicht die Durchsicht aller Beläge ohnehin erheischt, dabei zugleich sein Augenmerk auf diejenigen zu richten, deren Aufbewahrung länger als zehn Jahre für nöthig gehalten wird, und Hinsichts welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kasse übersehen sein sollte. Er muß diese nach ihren Nummern verzeichnen und solche entweder am Schlusse des Abnahme-Protokolls, oder in einer besonderen Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahme-Protokoll vermerken, daß er die Beläge auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidirt habe.

Rechnungsbeläge, welche auf diese Art behandelt worden sind, werden hiernach künftig nach Ablauf der zehnjährigen Frist und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits nach dem Obigen besonders ausgezeichneten Beläge, ohne weitere Revision vernichtet werden können, zuerst also die Beläge des Rechnungsjahres 1845 nach Ablauf des Jahres 1855, insofern die Rechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

Berlin, den 7. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Freiherr von Bülow. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1844. № 26.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Spons ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Dem Hofgerichts-Präsidenten Dr. von Möller zu Greifswald ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Bading I. bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kelzig bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lenz bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Horn bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J.;

der Auskultator von Brehmer bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 23. Mai d. J.;

der Auskultator Henrici bei dem Oberlandesgericht in Paderborn, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.;

der Auskultator Stierlin bei dem Oberlandesgericht in Münster, mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J.;

der Auskultator Maaß bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 6. März d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Tielsch in Nordhausen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt verliehen worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Dummet zu Stargard in Pommern ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Engelhardt zu Wollstein ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, und

der Justiz-Kommissarius Bublatzki zu Rybnick zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffbauer ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Gerstein zu Plettenberg ist nach Lüdenscheid versetzt.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien
Geiger zu Coblenz,
Grach zu Trier, und
von Pelser-Berensberg zu Cöln,
sind mit dem Dienstalter vom 4. Juni d. J. zu Landgerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Schmitz zu Elberfeld ist auf sein Ansuchen seines Amtes als Anwalt bei dem dortigen Landgericht entlassen worden.

Dem Notar Ingenmey zu Goch ist vom 1. Juli d. J. ab die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Junk zu Neumagen ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Se. Majestät der König haben den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Suecow an der Ihna Königlichen Antheils, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts in Jacobshagen zu dem Gerichtssprengel des Land- und Stadtgerichts in Stargard Allerhöchst zu genehmigen geruhet.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 76.

Bekanntmachung vom 22. Mai 1844, — betreffend den Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg.

Zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg ist von Einwohnern dieses Kreises ein Verein gestiftet worden.

Die nachstehenden Statuten dieses Vereins und der mitabgedruckte Allerhöchste Befehl vom 29. April d. J., wodurch Seine Majestät der König diese Statuten zu bestätigen geruht haben, werden hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gerichtsbehörden gebracht, auch werden diese letztern zugleich angewiesen sich nach deren Inhalte zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 2324. Westphalen 21. Vol. 2.

Statuten des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg.

§. 1.

I. Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck, die städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg in den Stand zu setzen, ihre Kapitalschulden allmälig zu tilgen, und von denselben fortan keine höhere Zinsen zu entrichten, als der durch die Zeitverhältnisse bedingte Zinsfuß mit sich bringt.

§. 2.

II. Mitglieder des Vereins.

Der Verein besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern.

§. 3.

Vermöge ihres Amtes sind Mitglieder des Vereins:
1. der Kreis-Landrath,
2. die nach Vorschrift der neuen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 fungirenden Amtmänner, und
3. die Bürgermeister der nach der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verwalteten Städte des Kreises Warburg.

§. 4.

Wer Mitglied der Kreisstände des Kreises Warburg ist, wird Mitglied des Vereins, sobald er den Entschluß, es sein zu wollen, dem Vereins-Direktor anzeigt. Auch haben die Mitglieder der Kreis-Versammlung das Vorrecht, daß der Direktor des Vereins verbunden ist, jedes derselben zum Beitritt in den Verein schriftlich einzuladen.

§. 5.

Wer außer den im §. 3 und 4 genannten Personen dem Vereine beitreten will, hat seinen Entschluß den Verwaltungs-Ausschuß des Vereins wissen zu lassen, welcher über die Aufnahme nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 6.

Jedes Mitglied, welches dem Verein freiwillig beitritt, muß für jedes Kalenderjahr einen Geldbeitrag zur Vereins-Kasse entrichten, dessen Höhe von dem freien Ermessen des Einzelnen abhängt, jedoch ohne Genehmigung der General-Versammlung nicht weniger als 2 Thlr. betragen darf.

§. 7.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Vereins-Mitgliede, welches nicht zu den im §. 3 genannten Beamten gehört, jederzeit frei. Nur ist es verpflichtet, seinen Austritt dem Direktor des Vereins schriftlich anzuzeigen, und für das Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, den übernommenen statutenmäßigen Beitrag zu entrichten.

§. 8.

Mitglieder, welchen im Sinn der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 19, 20 das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden könnte, sind gehalten aus dem Vereine auszutreten. Die Entscheidung steht dem Verwaltungs-Ausschusse zu.

§. 9.

III. Wirkungskreis des Vereins.

Die Thätigkeit des Vereins beschränkt sich darauf:
1. die städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer des Kreises Warburg Behufs Regulirung ihres Kapital-Schuldenwesens und allmäliger Tilgung ihrer Schuldenlast mit zweckdienlichem Rath zu unterstützen, und
2. denselben alle Darlehne, welche sie zur Abtragung von vorhandenen Kapitalschulden, zur Ablösung von Reallasten und Servituten, zur Abbezahlung von Abdikatgeldern, zur Ausführung von Meliorationen und zur Verbesserung ihres Wirthschafts-Inventariums bedürfen, zu möglichst günstigen Bedingungen entweder aus eigenen Fonds herzuleihen, oder bei fremden Instituten und Privatpersonen zu vermitteln.

§. 10.

Unter städtischen und bäuerlichen Grundbesitzern werden im Sinne dieser Statuten alle diejenigen Grundbesitzer verstanden, welche weder hinsichtlich ihres Grundbesitzes, noch ihrer Person einen eximirten Gerichtsstand haben.

§. 11.

Grundbesitzer, welche nicht als ordentliche Wirthschafter bekannt sind, sich auch nicht als solche auszuweisen vermögen, sind von der Hülfe des Vereins ausgeschlossen.

§. 12.

Darlehne aus den eigenen Fonds des Vereins werden in der Regel nur auf Amortisation ausgethan.

Die kleineren Grund- und Hausbesitzer haben auf dieselben vorzugsweise Anspruch. Die Hypothek, welche für diese Darlehen zu bestellen ist, muß dieselbe Sicherheit gewähren und nach denselben Grundsätzen berechnet werden, welche für die Fonds der milden Stiftungen im Regierungsbezirk maaßgebend sind und werden.

§. 13.

Darlehne, welche der Verein nicht selbst herleiht, sondern bloß vermittelt, werden auf den Namen desjenigen verbrieft, welcher das Kapital austhut.

§. 14.

Die Vermittelung von Darlehnen Seitens des Vereins geschieht dadurch, daß der Verein

1. durch Korrespondenzen und Nachfragen diejenigen Institute und Privatpersonen ausfindig macht, welche Kapitalien zu den billigsten Bedingungen disponibel haben;

2. die Anträge derjenigen, welche Darlehne bedürfen, entgegen nimmt, und, sofern die zu bestellende Sicherheit genügend erscheint, auch gegen die Persönlichkeit des Gesuchstellers nichts zu erinnern ist, bei den betreffenden Kapitalbesitzern bevorwortet; und

3. die an die Schuldner auszuzahlenden Kapitalien von dem Darlehngeber durch, vom Vereine bestellte Rendanten in Empfang nimmt und bei eigener Verantwortlichkeit dafür sorgt, daß das Darlehn von dem Schuldner zur Abtragung derjenigen Schulden verwendet wird, deren Löschung im Hypothekenbuche zur Bestellung der vorbedungenen Hypothek erfolgen muß.

§. 15.

Bei allen Darlehnen, welche durch Vermittelung des Vereins aufgenommen werden, muß nach Kräften dafür gesorgt werden, daß dem Schuldner die allmälige Tilgung seiner Schuld möglichst erleichtert wird.

Sofern eine Anleihe gegen vorausbestimmte Amortisations-Rente nicht thunlich, muß dem Schuldner in der Regel die Begünstigung verschafft werden, seine Kapitalschuld in einzelnen Raten abtragen zu können.

§. 16.

Kapitalien inländischer Institute, milder Stiftungen und Kirchen haben, wenn alle sonstige Bedingungen gleich sind, vor den Kapitalien von Privatpersonen bei der Ausleihung einen Vorzug.

§. 17.

Kapitalien, welche dadurch, daß ein Darlehngeber sich zur Annahme von Abschlagszahlungen verstanden, disponibel werden, hat der Verein Behufs der Wiederbelegung bei der Vermittelung neuer Darlehne besonders zu berücksichtigen.

§. 18.

IV. Vorrechte des Vereins.

Der Verein hat die Rechte einer Korporation, so weit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien auf den Namen des Vereins erforderlich sind.

§. 19.

Der Verein führt ein eigenes Siegel, mit der Umschrift

„Verein z. Reg. d. Schuldenwesens im Kreise Warburg."

§. 20.

Für die Korrespondenz im allgemeinen Interesse des Vereins genießt derselbe, mit Vorbehalt des Widerrufs, die Portofreiheit.

§. 21.

In seinen Prozessen als Institut genießt der Verein die Sportelfreiheit, mit Ausschluß der baaren Auslagen, und hat sein Forum bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Paderborn.

§. 22.

Die vom Verwaltungs-Ausschusse in Angelegenheiten des Vereins ausgefertigten Urkunden haben öffentliche Glaubwürdigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 10 §. 127 und des Anhangs zu derselben §. 415, so wie des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht §. 45.

Diese Dokumente werden im Namen des Verwaltungs-Ausschusses mit dem Siegel des Vereins und unter Unterschrift des Direktors, des Kreis-Landrathes in Warburg und des Justitiars ausgefertigt. Ist der Landrath zugleich Direktor des Vereins, so unterschreibt außerdem noch der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Warburg.

§. 23.

Für alle Darlehnsgeschäfte, welche durch Vermittelung des Vereins aufgenommen werden, wird den Darlehnnehmern bis zum Schlusse des Jahres 1846, sowohl für die Aufnahme der Darlehns-Obligationen, als auch für die Eintragung der aufgenommenen Darlehne in das Hypothekenbuch und die Löschung der mit dem neuen Darlehne abgetragenen Hypothekenschulden vollständige Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt.

Der Nachweis, daß das Darlehn durch Vermittelung des Vereins aufgenommen, muß durch ein vom Direktor, Justitiar und Rendanten des Vereins ausgestelltes stempelfreies Attest geführt werden.

§. 24.

V. Beamte des Vereins.

Die Beamten des Vereins sind:

1. ein Direktor,
2. ein Justitiar,
3. ein Rendant und
4. fünf Bezirksvorstände.

§. 25.

Der Direktor hat die Leitung des ganzen Geschäftsganges. Namentlich hat er das Recht und die Pflicht:

1. Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses und außerordentliche General-Versammlungen zu berufen und in den Sitzungen derselben den Vorsitz zu führen;

2. alljährlich in der statutenmäßigen General-Versammlung eine vollständige Uebersicht der Wirksamkeit des Vereins vorzutragen;

3. die Geschäftsführung des Vereins-Rendanten durch Abhaltung von mindestens zwei jährlichen außerordentlichen Kassen-Revisionen speziell zu kontroliren, und zwar sowohl hinsichtlich der Verrechnung und Kassenführung der Fonds des Vereins, als auch ganz besonders hinsichtlich der prompten Verrechnung und vorschriftsmäßigen Verwendung derjenigen vom Verein vermittelten Darlehen, welche dem Rendanten zur Auszahlung an die Schuldner anvertraut werden;

4. durch Nachfragen und Korrespondenzen sich die stete Wissenschaft zu erhalten, von welchen Instituten und Privatpersonen zu den günstigsten Bedingungen Darlehen zu haben sind, und

5. sobald ein Bezirks-Vorstand für einen Kreis-Eingesessenen auf die Vermittelung eines Darlehns anträgt, sich alle Mühe zu geben, dasselbe zu den günstigsten Bedingungen zu vermitteln;

6. auf die genaue Beachtung der Statuten zu wachen, und sofern von dem Verwaltungs-Ausschusse oder der General-Versammlung ein dieselben verletzender Beschluß gefaßt wird, der die Oberaufsicht führenden Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen.

Die zu den Büreaugeschäften des Vereins nothwendigen Kosten werden aus den Mitteln des Vereins gewährt, und muß auch vor dem Beginn der Wirksamkeit des letztern eine, die Büreau-Verwaltung regelnde Geschäfts-Ordnung der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 26.

Der Justitiarius des Vereins, welcher ein zum Richteramte qualificirter erfahrener Rechtskundiger sein muß, hat die Verpflichtung, in Angelegenheiten des Vereins den Direktor, den Rendanten und die Bezirks-Vorstände mit seinem juristischen Rathe zu unterstützen.

§. 27.

Der Rendant des Vereins hat die Verpflichtung:

1. die Einnahme des Vereins zu erheben und zu verrechnen, so wie alljährlich darüber Rechnung zu legen;

2. die vom Verein vermittelten Darlehne, bei welchen der Direktor des Vereins ihn hiermit beauftragt, Behufs der Auszahlung in Empfang zu nehmen, und bei persönlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß dieselben in kürzester Frist also verwendet werden, als vom Darlehngeber verlangt resp. vorgeschrieben wird, namentlich, sobald ihm ein Darlehn anvertraut wird, welches nach dem Darlehns-Vertrage von dem Anleiher zur Abtragung von voreingetragenen Hypotheken benutzt werden muß, bei eigener Verantwortlichkeit dafür einzustehen, daß das Darlehn auch wirklich vom Schuldner zur Abtragung dieser Hypotheken benutzt wird, und die vertragsmäßige Sicherheit durch Löschung derselben im Hypothekenbuche erlangt wird;

3. für die Sicherheit und die vorschriftsmäßige Verwendung sowohl der eigenen Fonds des Vereins, als auch der derjenigen Gelder, welche ihm, dem Rendanten, von öffentlichen Instituten oder Privatpersonen in Sachen des Vereins anvertraut werden, sichere Kaution zu bestellen.

§. 28.

Jeder Bezirks-Vorstand erhält einen von der General-Versammlung bei seiner Wahl bestimmten Bezirk, und hat in demselben die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern. Er hat seinen Bezirks-Eingesessenen bei Regulirung ihres Schuldenwesens mit Rath und That zur Hand zu gehen, und sofern es auf

Vermittelung von Darlehnen ankommt, und er keine unmittelbare Hülfe schaffen kann, bei dem Direktor des Vereins die erforderlichen Anträge zu formiren.

Ueber die Resultate seiner Wirksamkeit hat jeder Bezirks-Vorstand innerhalb des Monats Januar jeden Jahres eine ausführliche Darstellung an den Direktor des Vereins einzusenden.

§. 29.

Der Direktor und Justitiar, so wie die 5 Bezirks-Vorstände werden nebst einem Stellvertreter für jeden dieser Beamten von der General-Versammlung des Vereins aus den im Kreise wohnenden Vereins-Mitgliedern nach Stimmen-Mehrheit gewählt. Jedes Vereins-Mitglied ist verbunden, die auf ihn fallende Wahl zu diesen Stellen anzunehmen, sofern er nicht solche Entschuldigungsgründe vorbringt, welche von der General-Versammlung für genügend erachtet werden. Sie verwalten ihre Officia unentgeltlich. Ihre Funktionen dauern 3 Kalenderjahre, und die neue Wahl findet jederzeit in der statutenmäßigen General-Versammlung desjenigen Jahres statt, mit dessen Ablauf die 3jährige Wahlperiode zu Ende geht.

§. 30.

Der Rendant des Vereins wird auf den Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses von der General-Versammlung bestellt. Die Dauer seines Amtes, die Höhe und die Art und Weise der Kaution, so wie die Größe seiner Remuneration hängt von der Einigung ab, welche bei seiner Anstellung nach Anordnung und Genehmigung der Königlichen Regierung getroffen worden. Seine Stellvertreter für den Fall der Verhinderung hat der Rendant sich selbst zu wählen; jedoch muß der Direktor des Vereins die Wahl genehmigen und der Rendant für alle Handlungen seines Stellvertreters eben so, als wenn sie von ihm selbst herrührten, persönlich haften.

§. 31.

Die getroffenen Wahlen und Ernennungen der Beamten des Vereins werden der Königlichen Regierung in Minden zur Genehmigung angezeigt, und durch das Amtsblatt von derselben veröffentlicht.

§. 32.

VI. Verwaltungsausschuß des Vereins.

Der Direktor, der Justitiar, der Rendant und die 5 Bezirks-Vorstände bilden den Verwaltungs-Ausschuß des Vereins.

§. 33.

Der Verwaltungs-Ausschuß bildet die verfassungsmäßige Repräsentation des ganzen Vereins. Es steht demselben die Ausübung aller äußern Rechte des Vereins und die Besorgung aller Rechtsgeschäfte desselben zu.

§. 34.

Alle von dem Verwaltungs-Ausschuß eingegangene Verträge haben für den Verein bindende Kraft. Die Mitglieder desselben sind aber dem Vereine persönlich dafür verantwortlich, daß alle Namens des Vereins vorgenommene Handlungen und eingegangene Verbindlichkeiten mit genauer Beachtung der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse erfolgen.

§. 35.

Die Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses werden vom Direktor des Vereins berufen. Derselbe muß die Mitglieder durch besondere Schreiben oder per Currende einladen. Wer zur Theilnahme an der berufenen Versammlung behindert ist, muß seinem Stellvertreter hiervon Anzeige machen, und diesen um Theilnahme an der Versammlung ersuchen.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist erforderlich, daß wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt das Votum des Direktors den Ausschlag.

§. 36.

VII. General-Versammlung des Vereins.

Die General-Versammlung des Vereins besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Vereins.

§. 37.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich am ersten Dienstage des Monats Mai, Morgens 9 Uhr, in der Stadt Warburg statt. Außerordentliche General-Versammlungen dürfen vom Direktor oder vom Verwaltungs-Ausschusse nur in dringenden Fällen berufen werden. Die Einladung zu denselben geschieht, unter Bekanntmachung des zur Berathung kommenden Gegenstandes, durch das Warburger Kreisblatt und den Westphälischen Merkur, und muß mindestens 14 Tage vor dem Termine in diesen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 38.

Die General-Versammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch die Statuten bestimmt, für die Vereins-Beamten und den Verwaltungs-Ausschuß bindende Beschlüsse zu fassen und Instruktionen zu erlassen. Insbesondere hat sie über die Abnahme und Decharge der Jahres-Rechnungen der Vereins-Kasse zu bestimmen, die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses zu wählen, den Vereins-Rendanten anzustellen, und wegen derjenigen Gelder, welche dem Vereine zur Auszahlung an die Schuldner übergeben werden, eine feste, bestimmte Kassen-Instruktion zu entwerfen.

§. 39.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Votum des Direktors.

§. 40.

VIII. Abänderung der Statuten.

Abänderungen der Statuten können nur von der General-Versammlung mit einer Stimmen-Mehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es muß dabei aber wenigstens die Hälfte sämmtlicher Vereins-Mitglieder zugegen sein. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Landesherrlichen Bestätigung.

§. 41.

IX. Verwendung der Fonds des Vereins im Fall einer Auflösung desselben.

Wenn der Verein aus irgend einer Ursache sich jemals auflöst, so fallen die Fonds desselben den Kreisständen des Kreises Warburg dergestalt zur Disposition, daß sie zu Gunsten der Armen des Kreises darüber frei verfügen können.

§. 42.

X. Oberaufsichtsrecht des Staates.

Der Verein ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Dieselbe wird durch die Königliche Regierung in Minden ausgeübt.

§. 43.

Die Königliche Regierung in Minden ist, vermöge ihres Oberaufsichtsrechts, berechtigt und verpflichtet, sich von der statutenmäßigen Geschäftsführung des Vereins zu überzeugen, und jede etwaige Verletzung der Statuten zu beseitigen und zu verhindern.

§. 44.

Der Verein, und insbesondere der Direktor des Vereins ist verpflichtet, der Königlichen Regierung in Minden

1. jede verlangte Auskunft in Vereins-Angelegenheiten zu ertheilen,
2. alljährlich bis zum 15. Februar einen speziellen Kassen-Abschluß über sämmtliche am Jahresschlusse vorhanden gewesene Activa und Passiva des Vereins einzusenden, und
3. bis zum 15. Juli jedes Jahres eine Abschrift des, der statutenmäßigen General-Versammlung vorzutragenden Jahres-Berichts über die Wirksamkeit des Vereins vorzulegen.

Warburg, den 7. Dezember 1843.

Der Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg.

(Unterschriften.)

Allerhöchste Bestätigungs-Order.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 14. Februar c. die anliegenden Statuten des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und ländlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg vom 7. Dezember v. J., und überlasse Ihnen, die Behörden nach Maßgabe derselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Bodelschwingh und Grafen von Arnim.

Num. 77.

Verfügung vom 3. Juni 1844, — die Eintragung rückständiger Gerichtskosten in das Hypothekenbuch betreffend.

(Reskript vom 6. Oktober 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 444.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 20. April d. J., in der Beschwerdesache des Land- und Stadtgerichts zu N., die Eintragung rückständiger Gerichtskosten in das Hypothekenbuch betreffend, Folgendes eröffnet.

Der Justiz-Minister kann es nicht tadeln, wenn das Land- und Stadtgericht zu N. zur Eintragung rückständiger Gerichtskosten auf Grundstücke seines Gerichts-Bezirks eine Ausfertigung desjenigen Dekrets verlangt, worin diese zu spezificirenden Kosten festgesetzt worden sind, damit bei späteren Reklamationen und Abschlagszahlungen kein Zweifel über die Identität derselben entsteht.

Ist jedoch die der Kasse vorgesetzte Behörde zugleich die Hypotheken-Behörde, so ist dagegen nichts zu erinnern, daß die Eintragung solcher rückständigen Kosten auf einen vom Kassen-Kurator genehmigten Antrag des Rendanten auch ohne Spezifikation derselben erfolge, wenn nur aus dem Antrage die erfolgte Festsetzung, die Bezeichnung der Sache, in welcher sie entstanden sind, und die Verbindlichkeit des Besitzers zu deren Tragung erhellt, weil das Gericht alsdann selbst die Mittel besitzt, jeden Zweifel, der in der Folge entstehen sollte, zu erledigen.

Ueber die erfolgte Eintragung ist in dem einen, wie in dem andern Falle von der Hypothekenbehörde in der Regel nur eine Benachrichtigung zu ertheilen, die Ausfertigung eines förmlichen Hypotheken-Dokuments aber auszusetzen, wenn die betreffende Kassen-Verwaltung ein solches nicht ausdrücklich verlangt.

Hiernach ist daher in Zukunft zu verfahren.

Rücksichtlich der Kosten in Untersuchungssachen verbleibt es übrigens bei dem Reskripte vom 6. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 444).

Berlin, den 3. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2523. E. 61. Vol. 2

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1844, über die Gebühren-Freiheit der Instruktion von Kriegs-Entschädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreise und Gemeinden.

(Instruktion vom 9. Juli 1812, Gesetzsammlung S. 130; Verordnung vom 3. Januar 1816, Gesetzsammlung S. 4; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820, Gesetzsammlung für 1821 S. 153; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1820, Gesetzsammlung S. 204.)

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Mai d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden. I. 2765. Sportelsachen 37. Vol. 6.

Beilage.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 24. v. M., bestimme Ich, daß die Instruktion der Kriegs-Entschädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreise und Gemeinden, welche von den Regierungen den Untergerichten aufgetragen wird, von diesen gebührenfrei bearbeitet, und von der Einziehung dieser Gebühren überall Abstand genommen werden soll, wo solche noch nicht erfolgt ist.

Potsdam, den 13. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1844. № 27.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Chef-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Sack Exzellenz, ist der rothe Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Ober-Appellationsgerichtsrath Hübner zu Posen ist zugleich zum Mitgliede des dortigen Revisions-Kollegiums ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendar Bater aus Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J., und

die Kammergerichts-Referendarien Schreiner und Christoph Friedrich Theodor Fleischer, mit dem Dienstalter vom 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendar von Wissell, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendar Wittke, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Landwüst, mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Gauvain ist auf seinen Wunsch von dem Oberlandesgericht zu Arnsberg an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden.

c. Dem bei dem Oberlandesgericht zu Glogau angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Baensch ist die, Behufs seines Uebertritts in die Verwaltung, gewünschte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Choltitz, mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J., und

der Auskultator Keibel, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Bruns, mit dem Dienstalter vom 16. März d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hoffmann zu Recklinghausen ist zum Land- und Stadtrichter in Hilchenbach ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Teblaseili zu Rogasen ist seines Amtes entsetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Stern zu Hertzberg ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Andersen zu Greifswald ist zum Advokaten bei den Gerichten in Greifswald und zum Notarius in dem Departement des Ober-Appellationsgerichts daselbst ernannt, demselben auch — jedoch wiederruflich — die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern und Rügen gestattet.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hänisch ist in Folge seiner Ernennung zum Richter und Syndikus bei der Universität in Greifswald die Entlassung von seinen bisherigen Aemtern als Advokat, Hofgerichts-Prokurator und Notar daselbst ertheilt worden.

Die Justiz-Kommissarien, Assistenzrath Lehmann und Justizrath Häffner in Frankfurt sind gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Kammer-Präsident Funke zu Elberfeld ist zum Rathe bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln, und

der Landgerichtsrath Clostermann zu Elberfeld zum Kammer-Präsidenten bei dem dortigen Landgerichte unterm 11. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Hansemann in Aachen zum Präsidenten des dortigen Handelsgerichts ist unterm 8. Juni d. J. Allerhöchst bestätiget worden.

Der Landgerichts-Referendarius Möller zu Cöln ist mit dem Dienstalter vom 4. Juni d. J. zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Thissen zu Saarbrücken ist vom 1. Juli d. J. ab zum Parketsekretair bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Parzelen Num. 8 und 9 des Brantenbäumer Mühlengrundstücks zu dem Jurisdiktions-Bezirke der Gerichts-Kommission zu Salzkotten gelegt werden dürfen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 26. d. M. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2453. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen und Portugal, vom 20. Februar und ratificirt den 6. Juni d. J., und

Num. 2454. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom $\frac{12.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ d. J.;

ferner das 18. Stück unter:

Num. 2455. das Regulativ, das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend, vom 7. Juni d. J.

und das 19. Stück unter:

Num. 2456 die Verordnung vom 7. v. M., betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 79.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 4. Mai 1844, — betreffend die, der in den Kreisen Bolkenhain und Landeshut bestehenden Prediger-Wittwen-Societät verliehenen Korporationsrechte und Sportelfreiheit.

Auf Ihren Bericht und Antrag vom 20. v. Mts. will Ich der in den Kreisen Bolkenhain und Landeshut bestehenden Prediger Wittwen-Societät, deren Statuten zurückerfolgen, die Rechte einer Korporation, soweit sie deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, so wie die Befreiung von Gerichtskosten in allen gerichtlichen Angelegenheiten verleihen.

Potsdam, den 4. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, Eichhorn und Graf von Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. III. 4617. Sportelsachen 37. Vol. 7.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1844, — betreffend eine Erleichterung der Dienstboten in der Versteuerung ihres erbschaftlichen Erwerbs aus dem Nachlasse ihrer Dienstherrschaften.

(Stempelgesetz vom 7. März 1822 Gesetzs. S. 57.)

Nachstehende, von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz an die Provinzial-Steuer-Verwaltungen und das Erbschaftsstempel-Amt zu Berlin erlassene Verfügung vom 2. d. Mts., wird hierdurch den Gerichtsbehörden bekannt gemacht, um sich nach den darin getroffenen Bestimmungen über die Erleichterung der Dienstboten in der Versteuerung ihres erbschaftlichen Erwerbs aus dem Nachlasse ihrer Dienstherrschaften, zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichts-Behörden. I. 2672. Steuersachen 17. Vol. 6.

Beilage.

Zur Beseitigung von Beschwerden über die, der Tarifposition „Erbschaften" zu $A^{d.}$ zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 gegebene Deutung wird hiermit bestimmt, daß wenn an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, eine Summe von mehr als 300 Thlr. Kapital vermacht worden, die Summe von 300 Thlr. zwar nicht unbedingt erbschaftsstempelfrei bleiben kann, wohl aber so zu verfahren ist, daß dem Dienstboten unter allen Umständen ein Betrag von 300 Thlr. belassen und nur der überschießende erbschaftliche Erwerb desselben zur Berichtigung des tarifmäßigen Erbschaftsstempels von der ganzen Zuwendung, einschließlich der 300 Thlr., nur in so weit verwendet wird, als derselbe in Abrundungen von 5 Sgr. dazu hinreicht. Wenn also z. B. einem Dienstboten von seinem Dienstherrn ein erbschaftlicher Erwerb von 302 Thlr. 17 Sgr. 6. Pf. zugewendet worden, so soll der Dienstbote 300 Thlr. unverkürzt erhalten und nur die überschießenden 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. unter deren Abrundung zu 5 Sgr., mithin 2 Thlr. 15 Sgr. auf den tarifmäßig von der ganzen Summe der 302 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zu 8 pCt. 24 Thlr. 10 Sgr. betragenden Erbschaftsstempel zu berichtigen haben.

Hiernach ist zu verfahren und sind künftig vorkommende Beschwerden demgemäß zu erledigen.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. und die Königl. Erbschaftsstempel-Verwaltung hier.

Num. 81.

Allgemeine Anweisung an die Gerichte in den Landestheilen, in denen die allgemeine Hypotheken-Ordnung eingeführt ist, — betreffend die Eintragung des Kaufpreises von Grundstücken in das Hypothekenbuch, vom 14. Juni 1844.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß von einigen Gerichten bei der Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken aus Kaufkontrakten, der Betrag des Kaufpreises, welcher für das Grundstück selbst verabredet worden, nicht sorgfältig genug von demjenigen Betrage getrennt wird, welcher für das bewegliche Inventarium entrichtet werden soll.

Da hierdurch das Publikum über den Werth des Grundstücks irre geführt wird; so werden sämmtliche mit der Hypothekenbuchführung beauftragte Behörden hierdurch angewiesen, bei der Berichtigung des Besitztitels den für das Grundstück selbst ausgesetzten Kaufpreis jederzeit gesondert von dem für das Mobiliar und die Inventarienstücke ausgesetzten Betrage desselben im Hypothekenbuche zu vermerken und nur den ersteren in der 3. Kolumne der 1. Rubrik auszuwerfen.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung eingeführt ist. I. 2791. Hypotheken-Sachen 2. Vol. 5.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1844, — betreffend die Insinuation der Vorladung zum Appellations-Rechtfertigungs-Termine im summarischen und im ordentlichen Prozesse.

(§. 41 der Verordnung vom 1. Juni 1833, Gesetzs. S. 37; §§. 44, 46 der Instruktion vom 24. Juli 1833, Jahrb. Bd. 41 Seite 437; §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838, Gesetzs. S. 273: Reskripte vom 3. August und 1. November 1839, Justiz-Minist.-Blatt S. 285 und 358.)

Die in den Reskripten vom 3. August und 1. November 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 285 und 358) erörterte Frage:

ob die Vorladung zum Appellations-Rechtfertigungs-Termine im summarischen und ordentlichen Prozeß der Partei auch unmittelbar insinuirt werden müsse, wenn sie mit einem, zur Prozeßführung bevollmächtigten Mandatar versehen ist, der mit der Appellations-Anmeldung die Rechtfertigung nicht verbunden hat?

ist einer anderweitigen Prüfung unterworfen, und zur Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums gebracht worden, auf dessen Bericht Seine Majestät der König die nachstehende Allerhöchste Ordre zu erlassen geruht haben.

Unter dem Ausdruck „Appellant" im §. 41 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung S. 37) und §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetzsammlung S. 273) ist hiernach der Mandatar des Appellanten, sofern dieser einen Mandatar bestellt hat, zu verstehen; und wenn nach §. 46 der durch Allerhöchste Ordre vom 17. Oktober 1833 (Gesetzsammlung S. 119) genehmigten Instruktion vom 24. Juli 1833, die Vorladung an den Appellanten mit der Aufforderung, selbst zu erscheinen, ergehen und nach §. 44 daselbst gegen den Mandatar Ordnungsstrafe eintreten soll, so modificirt sich dies nunmehr dahin,

daß die Vorladung die Aufforderung der Partei enthalten muß, „in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen,"

und

daß die Insinuation an den zur Prozeßführung bevollmächtigten Mandatar erfolgt.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren.

Berlin, den 15. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gilt. I. 2790. Landrecht 35. Vol. XV.

Beilage.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. v. Mts. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß es in dem Falle, wenn der Appellant mit einem Mandatar versehen ist, der persönlichen Vorladung des ersteren zu dem, nach §. 41 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und nach §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838 zur Rechtfertigung der Appellation anzuberaumenden Termine nicht bedarf.

Sanssouci, den 10. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 83.

Verfügung vom 19. Juni 1844, — zur Erläuterung der Allg. Verfügung vom 16. Oktober 1841, über die Nichtzulassung von Klagen, denen der Einwand der vollendeten Verjährung des erhobenen Anspruchs durch Nichtgebrauch entgegen zu stehen scheint, und über das dabei zu beobachtende Verfahren.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 568, 569; Thl. I Tit. 16 §§. 377, 176, 178; Einleitung zum Allg. Landr. §. 86; Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 10 §§. 246, 249, 369; Gesetz vom 31. März 1838 §. 1 Gesetzs. S. 249.)

Der Justiz-Minister kann sich durch Ihre Ausführung in der Vorstellung vom 21. April d. J. nicht veranlaßt finden, die an Ihren Mandanten, den Restaurateur K. zu S. unterm 6. April d. J. erlassene Verfügung zurückzunehmen und das Königliche Oberlandesgericht zu N. zur Einleitung der wider den Hauptmann v. L. zu N. angestellten Klage anzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat diese Klage zurückgewiesen, weil der ihr entgegenstehende Einwand der Verjährung aus §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 über die Einführung der kürzeren Verjährungsfristen durch den Klagevortrag nicht genügend widerlegt werde.

Dies erscheint nach dem in der Allg Verfügung vom 16. Oktober 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 307) den Gerichtsbehörden vorgeschriebenen Verfahren, vollkommen begründet.

In dieser Verfügung ist ausgeführt worden, daß der zur Widerlegung des Einwandes der Verjährung nach §. 568, 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts anzutretende Gegenbeweis

> auf Thatsachen gerichtet werden müsse, aus denen der Richter die vollständige Ueberzeugung schöpfen könne, der Verklagte befinde sich wirklich in unredlichem Glauben und habe die Absicht, sich gegen besseres Wissen der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu entziehen,

und daß, wenn dieser Beweis durch *Eideszuschiebung* geführt werden soll, der Eid nur über Thatumstände der angegebenen Art, nicht aber im Allgemeinen *darüber* angetragen werden könne:

> daß der Verklagte sich nicht unredlicherweise und nicht gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit der Erfüllung derselben entziehen wolle.

Die legislativen Verhandlungen, welche dem Gesetze vom 31. März 1838 voraufgegangen sind, ergeben unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber bei Einführung der kürzeren Verjährungsfristen die Sache aus diesem Gesichtspunkte angesehen hat.

Bei den Berathungen sind die Fragen:

> ob, nach dem Vorgange des Art. 2275 des französischen Civilgesetzbuchs, demjenigen, dem die kürzeren Verjährungen entgegengesetzt werden, die Befugniß vorbehalten werden soll, dem Gegner über die nicht erfolgte Erfüllung den Eid anzutragen,

und

> ob nicht wenigstens dem Gläubiger gestattet werden soll, dem Schuldner einen Eid darüber zu deferiren, daß er *nicht wisse*, auch nicht glaube, daß die Forderung noch ungetilgt sei?

zur Erörterung gekommen, aber ausdrücklich verneint worden. Man ist darüber einverstanden gewesen, daß an den Bestimmungen der §§. 568, 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts vorläufig nichts zu ändern sei, und daß der nach diesen Vorschriften zu führende Gegenbeweis zwar durch Eidesdelation geführt werden könne, daß aber — wie es in dem, dem Gesetze zum Grunde liegenden Gutachten der Justiz-Abtheilung des Königlichen Staatsraths wörtlich heißt: —

> „der Gläubiger zum Zwecke des Gegenbeweises nach §. 569 *Thatsachen artikuliren* müsse,
> „*aus welchen hervorgehe*, daß der Schuldner unredlicherweise und gegen besseres Wissen
> „von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit sich deren Erfüllung zu entziehen suche."

Ihr Mandant glaubt, den seiner Klage entgegenstehenden Einwand der Verjährung dadurch widerlegen zu können, daß er dem Verklagten einen Eid *dahin* anträgt:

> daß ihm die fortdauernde Existenz der Forderung sehr wohl bekannt sei, und daß derselbe seine Schuld weder durch Zahlung, Kompensation, Vergleich oder auf irgend eine andere gesetzliche Weise getilgt habe.

Nach den so eben entwickelten Grundsätzen erscheint eine solche Eidesdelation eben so wenig statthaft, als genügend, den Beweissatz, auf den es nach §. 569 a. a. O. ankommt, zu erbringen.

Sie erscheint nicht zuläßig, denn ein Eid kann nach §§. 246, 249 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung nur über Thatsachen angetragen werden. Jene Eidesnorm dagegen spricht das Beweisthema, welches durch den Eid erwiesen werden soll, nur in allgemeinen Ausdrücken aus, ohne dasselbe in bestimmte facta aufzulösen.

Ob eine Forderung fortdauert, ob sie auf gesetzliche Weise getilgt ist oder nicht? kann nur als Resultat rechtlicher Beurtheilung aus vorangegangenen Thatsachen gefunden werden.

Diese speziellen Thatumstände, aus denen dasjenige, was Kläger darzuthun beabsichtigt, hergeleitet werden soll, würden allein einen zuläßigen Gegenstand einer Eidesdelation bilden können, während der Eid, dessen Ihr Mandant sich bedienen will, ein Urtheil involvirt.

Derselbe erscheint aber auch nicht ausreichend, um dasjenige zu erweisen, was nach §. 569 a. a. O. erforderlich ist, um die Wirkung der Verjährung auszuschließen.

Denn es folgt daraus,

daß der Verklagte die Forderung des Klägers auf irgend eine gesetzliche Weise nicht getilgt hat, und daß ihm dies bekannt ist,

an und für sich noch nicht,

daß er um deswillen sich der Erfüllung derselben unredlicherweise zu entziehen suche.

Der Verklagte kann Gründe haben, die verlangte Zahlung nicht zu leisten, ohne daß ihm deshalb eine Unredlichkeit beigemessen werden darf.

Er kann dem Verlangen des Klägers Ansprüche entgegenzusetzen haben, denen als unvollkommenen Rechten (§ 86 der Einleitung zum Allg. Landrechte) das Gesetz den besondern Schutz durch Klagen und Einreden zwar nicht, oder zur Zeit nicht mehr gewährt, die aber als moralisch verpflichtend anerkannt werden müssen. Er kann z. B. überwiegende Gegenforderungen haben, die zur Zeit, als die jetzt eingeklagte Forderung zahlbar wurde, bereits verjährt waren, und die deshalb (§. 377 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts) durch Kompensation nicht mehr geltend gemacht werden könnten, Ansprüche aus, blos wegen Mangels der gesetzmäßigen Form unverbindlichen Geschäften (§. 176 a. a. O.) u. s. f., überhaupt Ansprüche gegen den Kläger, denen zwar kein Zwangsrecht zur Seite steht, die aber die Rückforderung einer darauf geleisteten Zahlung nach §. 178 daselbst ausschließen würden.

Wenn der Verklagte beim Vorhandensein solcher, die Forderung des Klägers aufwiegenden, sie aber nach der Strenge des Gesetzes nicht aufhebenden Gegenansprüche sich des Einwandes der Verjährung bediente, so würde ihm der Vorwurf, daß er sich unredlicherweise wider besseres Wissen seiner noch fortdauernden Verbindlichkeit entziehe, nicht gemacht werden können.

Der §. 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts verlangt ausdrücklich, daß dies der Fall sei, wenn die Wirkung der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch ausgeschlossen werden soll: und ein solcher Beweis kann durch die obige Eidesnorm nicht, sondern nur dadurch geführt werden, wenn der Eid über positive Fakta angetragen wird, aus denen der Richter die Ueberzeugung von der unredlichen Gesinnung des Verklagten schöpfen kann.

Der Umstand, daß in dem, in Ihrer Vorstellung bezeichneten, in Abwesenheit des Justiz-Ministers zur Entscheidung gelangten Falle, eine ähnliche Klage zugelassen, und demnächst gegen den Verklagten in contumaciam durchgesetzt worden ist, kann ein ferneres Abweichen von einem sonst konsequent festgehaltenen und in den Gesetzen begründeten Prinzipe nicht motiviren.

Es muß daher bei der Verfügung vom 6. April d. J. sein Bewenden behalten, und Ihrem Mandanten überlassen bleiben, den Gegenbeweis gegen die seiner Klage entgegenstehende Einrede der Verjährung auf die im Obigen angedeutete Weise anzutreten, falls er dazu im Stande sein sollte.

Berlin, den 19. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn Justizrath N. zu N. III. 3883. V. 16. Vol. 4.

Num. 84.

Bericht und Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1844, betreffend den Begriff einer Prozeßschrift im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und Num. 20 der Ministerial-Instruktion vom 7. April 1839.

a. Bericht.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals hatte in einem Erkenntnisse vom 22. Januar 1842 angenommen,

daß die schriftlichen Eingaben, womit der Implorant, resp. sein Mandatar nach Publikation des beschwerenden Urtheils die ihm zur Informations-Einziehung mitgetheilten gerichtlichen Akten zurückreicht, eine Prozeßschrift im Sinne der in rubro allegirten gesetzlichen Bestimmungen, und die demnächst erst gerügte Verletzung wesentlicher Prozeß-Vorschriften verspätet sei.

In einer später zur Entscheidung des 3. Senats gelangten Sache, nahm derselbe an:

daß die Eingabe, mit welcher der Mandatar des Imploranten die Akten zurückreiche, als eine Prozeßschrift nicht anzusehen.

Die hiernach streitig gewordene Frage ist in der Plenar-Sitzung des Geheimen Ober-Tribunals vom 4. September 1843 zur Berathung gezogen, und mit der Ansicht des dritten Senats übereinstimmend beantwortet worden.

Euer Exzellenz überreichen wir die sich auf diesen Beschluß beziehenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium.

Berlin, den 17. Juni 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Eine schriftliche Eingabe, womit der Mandatar des Imploranten nach Publikation des beschwerenden Urtels die zur Informations-Einziehung ihm mitgetheilten gerichtlichen Akten zurückreicht, ist als eine Prozeßschrift im Sinne des §. 6 der Deklaration vom 6. April 1839 und der Ministerial-Instruktion vom 7. April deff. J. Num. 20 nicht anzusehen.

Angenommen in Pleno den 4. September 1843.

I. 2933. R. 14. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1844. № 28.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Oberlandesgerichts-Rath Sibeth zu Frankfurt ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium unterm 1. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vize-Präsident Burchard ist von Ratibor in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Frankfurt versetzt worden.

2. Räthe.

Der Kammergerichtsrath von Lüderitz ist zum Staats-Anwalt beim Ober-Censur-Gericht ernannt und ihm zugleich der Karakter eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst beigelegt worden.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Krause zu Glogau ist gestorben.

3. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Bading ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 23. April d. J. ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bünger aus Magdeburg und dem Kammergerichts-Assessor Seelmann ist in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Assessoren,

dem Kammergerichts-Assessor Thiel in Folge seiner definitiven Anstellung in der Verwaltung, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Ruville Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung,

die Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Fischer bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J., und

der Auskultator Hartog bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Schröder, ist zum ersten Direktor des Stadtgerichts in Berlin, mit Beibehaltung seines Ranges als Geheimer Justizrath, unterm 1. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Geßler zu Bromberg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Filehne ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Jacoby zu Schöneck ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein verliehen worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Dem ist zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Barth unterm 9. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtrichter Breithaupt in Fürstenwalde, und dem Justiz-Amtmann Löper in Marienwalde ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Dem Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Leistikow zu Bütow ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

Der Stadtgerichtsrath Beer zu Breslau,

der Land- und Stadtgerichtsrath Fischbach und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heidrich zu Liebenthal sind gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Guthat zu Wittenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Winkler ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle a. S. und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Wettin, ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichtsrath Rittmann zu Aachen ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden 3. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Groote zu Grumbach ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Bacharach versetzt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Blumhoffer zu Cleve ist vom 1. August d. J. ab zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte Nr. II zu Aachen ernannt worden.

Berichtigung.

Das Dienstalter des Oberlandesgerichts-Assessors Seeburg zu Naumburg ist nicht, wie im 17. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts angegeben, auf den 31. Januar dieses, sondern auf den 31. Januar vorigen Jahres bestimmt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 7. d. M. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2457. die Verordnung vom 8. Juni d. J., einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827, wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend,

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

Num. 2458. vom 10. Juni d. J., betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18 der Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunal-Gegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreis-Verfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind;

Num. 2459. vom 14. Juni d. J., einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend;

Num. 2460. vom 1. Juli d. J., die Eingangs-Zoll-Sätze vom ausländischen Zucker und Syrup, und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1844, — betreffend die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschung einzelner Parzelen nicht bepfandbriefter Güter.

(Reskript vom 23. Oktober 1841; Justiz-Minist.-Bl. S. 332.)

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung Gesetzeskraft hat, wird mit Bezug auf das Reskript vom 23. Oktober 1841,

betreffend die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschungen einzelner Parzelen nicht bepfandbriefter Güter,

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 332)

eröffnet, daß die Frage:

inwieweit den Regierungen diese Befugniß zustehe?

von neuem zur Sprache gekommen und bei einer Berathung des Königl. Staats-Ministeriums am 1. April d. J. dahin entschieden worden ist,

„daß den Regierungen (den Abtheilungen für die Verwaltung der Domainen und Forsten und resp. für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen), welche nach §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834, imgleichen §. XI der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 zur Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Domainen und in den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Gütern, milden

Stiftungen rc. mit gewissen Beschränkungen ermächtigt sind, auch die Befugniß zusteht, dergleichen nach §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1841 zu beurtheilende Vertauschungen insoweit zu genehmigen, als dieselben bei Gelegenheit der von den Regierungen geleiteten Auseinandersetzungen und zur besseren Regulirung der letzteren vorkommen und dienen, und als die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde, ganz abgesehen von dem Gesetze vom 13. April 1841, dazu schon zufolge der §§. 64 und 65 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 befugt gewesen sein würde."

Berlin, den 11. Mai 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Geheime Staats-Minister
Graf zu Stolberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 3091. D. 24. Vol. 6.

Num. 86.

Instruktion vom 14. Juni 1844, — betreffend das Verfahren vor den Schiedsmännern in der Provinz Schlesien.

Nachdem Seine Majestät der König durch den an die Stände der Provinz Schlesien erlassenen Landtags-Abschied vom 30. Dezember v. J. zu genehmigen geruht haben, daß

1. von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigte zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinden und der Korporationen eine Ausnahme gestattet werde, und
2. daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 sgr. an die Orts-Armen-Kasse entrichten soll,

werden den Schiedsmännern, so wie den Gerichts- und Polizei-Behörden der Provinz Schlesien zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch folgende nähere Anweisungen ertheilt:

1.

Die Befugniß, sich bei Aufnahme eines Vergleichs vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, steht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Gesellschaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden sind. Privatpersonen, so wie die Mitglieder von Handels- oder andern Privatgesellschaften müssen dagegen auch ferner in Person erscheinen, wenn sie einen Vergleich vor einem Schiedsmanne schließen wollen.

2

Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines schiedsmännischen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so muß der Schiedsmann vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschluß des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behuf die Vollmacht desselben vorlegen lassen und dabei folgende Bestimmungen beachten:

a. die Vollmacht muß stets im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
b. die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen;
c. die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magistrat ausgestellt, von dem Bürgermeister und einem oder zweien Magistrats-Mitgliedern unterschrieben und mit dem Magistratssiegel versehen sein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten, und diese letztere von dem Vorsteher, so wie von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen sein;
d. die Vollmachten der Landgemeinden sind nur dann gültig, wenn sie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden sind.
e. In welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgestellt sein müssen, ist nach den vom Staate genehmigten Statuten derselben zu beurtheilen.

3.

Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokoll bemerken und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

4.

Ist die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, so bleibt es dem Schiedsmann nach §. 12 der Verordnung freigestellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, und die Parteien an den Richter zu verweisen.

5.

Um das Erscheinen der Parteien vor den Schiedsmännern in der Folge mehr als bisher zu sichern, kann der Verklagte zur Vergleichs-Verhandlung schriftlich vorgeladen werden. In der Vorladung ist ihm der Name des Klägers, der Gegenstand der Klage, Tag und Stunde des Termins und Name und Wohnung des Schiedsmannes bekannt zu machen, und dabei die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, wenn er sich auf einen Vergleich nicht einlassen will, oder sonst am Erscheinen verhindert wird, dies spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Schiedsmanne anzuzeigen habe, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 5 sgr., an die Orts-Armen-Kasse zahlbar, verfalle. Die Wahl der schriftlichen oder mündlichen Vorladung bleibt lediglich den Schiedsmännern überlassen. Von denselben kann jedoch die Einziehung einer Ordnungsstrafe gegen Ausbleibende nur dann veranlaßt werden, wenn die Vorladung schriftlich erfolgt ist.

6.

Erfolgt die Vorladung schriftlich, so muß dieselbe dem Verklagten durch einen glaubhaften Mann eingehändigt und der Empfang derselben auf einem besonders beizufügenden Insinuations-Dokument von dem Verklagten bescheinigt werden. Außerdem hat auch derjenige, dem die Insinuation übertragen worden, die richtige Ablieferung auf dem Insinuations-Dokument zu attestiren, und das letztere demnächst dem Schiedsmann zurückzugeben.

Wird die Vorladung dem Verklagten persönlich zugestellt, so steht dem letztern frei, sich sogleich gegen den Boten auszusprechen, daß er sich auf den Vergleich nicht einlassen wolle, und dies auf dem Insinuations-Dokument zu vermerken.

7.

Erscheint der Verklagte in dem festgesetzten Termine nicht, ohne von seinem Ausbleiben dem Schiedsmann vorher weder im Insinuations-Dokument noch sonst schriftlich oder mündlich Anzeige gemacht zu haben, so hat der Schiedsmann den Verstoß der Polizei-Obrigkeit des Orts, in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Inhaber der Polizeigewalt anzuzeigen und diesen die Festsetzung und Einziehung der verwirkten Ordnungsstrafe zur Orts-Armen-Kasse zu überlassen. Diese Ordnungsstrafe kömmt der Armen-Kasse derjenigen Stadt oder Landgemeinde zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt. Der Schiedsmann darf sich mit der Empfangnahme des Geldes nicht befassen.

8.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Zahlung der Ordnungsstrafe machen zu können, so bleibt es ihm überlassen, sich mit seinem Gesuch an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zu wenden, gegen deren Entscheidung kein weiterer Rekurs zulässig ist.

9.

Der Schiedsmann ist befugt, für die schriftliche Vorladung des Verklagten, mit Einschluß des Insinuations-Dokuments 2½ sgr. Kopialien zu liquidiren, und diese nebst den etwanigen baaren Auslagen für den Boten von dem Kläger vorschußweise einzuziehen. Inwiefern der letztere demnächst eine Erstattung derselben vom Verklagten zu verlangen berechtigt sei, ist, sofern der Vergleich darüber nichts bestimmt, nach den in den §§. 31 und 32 der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Sämmtliche Schiedsmänner, so wie die betheiligten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden der Provinz Schlesien werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Der Justiz-Minister	Der Minister des Innern
Mühler.	Graf von Arnim.

An die Schiedsmänner und an die Gerichts- und Polizei-Behörden der Provinz Schlesien. I. 2918. S. 44. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1844. № 29.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Tribunalsrath von Rohr aus Königsberg ist unterm 5. Juli d. J. zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Kammergerichts-Referendarien Kahis und Junker, mit dem Dienstalter resp. vom 14. und 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius Lesser, mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Haslinger, mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Döring, mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegler, mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Rosenberg und von Bertrab, mit dem Dienstalter resp. vom 7. und 25. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt: die Auskultatoren Plate und von Hagen, mit dem Dienstalter resp. vom 11. März und 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Eck, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Elpen, mit dem Dienstalter vom 12. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Hein, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Syndikus, Justizrath Dr. Ziemßen zu Greifswald ist zum zweiten rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Greifswald unterm 15. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren
Schober zu Ottmachau, und
Gaertner zu Pleß

sind etatsmäßige Assessorstellen bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenthal verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stettnisch ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Frankfurt ernannt worden.

Der Justiz-Amtmann Hachenberg zu Altenwied ist zum Justiz-Amtmann in Neuwied und an dessen Stelle der Referendar Pasch zum Justiz-Amtmann in Altenwied von dem Herrn Fürsten von Wied ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Referendarius Faethen ist die Verwaltung der Sekretairstelle bei dem Kreisgericht in Grimmen übertragen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Soenderop ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Justiz-Kommissarius für die Kreise Dramburg und Schievelbein, und als Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ertheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Julius in Colberg ist zum Justiz-Kommissarius für die Kreise Dramburg und Schievelbein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dramburg, bestellt worden.

Die Justiz-Kommissarien

Richter in Calau,
Reinhard zu Unna und
Bertram zu Wettin

sind gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Lippe zu Düsseldorf ist gestorben.

Berichtigung.

In den Personal-Veränderungen des 25. Stücks des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes, ist unter D. beim Justiz-Kommissarius und Notarius Reiche I. statt Cöslin zu lesen: Stettin.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung über das Etablissement Hirzelslust ist an das Land- und Stadtgericht und das Domainen-Amt zu Neustadt an der Dosse übergegangen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:
Num. 2461. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. v. M., in Bezug auf die unter demselben Datum erlassene und unter:
Num. 2462. aufgenommene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Das am 11. d. M. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:
Num. 2463. die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 2/? Mai und ratificirt am 3. Juli d. J., und
Num. 2464. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juni d. J., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb.

Das am 15. d. M. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:
Num. 2465. das Statut der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 87.

Verfügung vom 20. Juni 1844, — betreffend die Befugnisse der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien hinsichts der Anstellung der Subaltern-Beamten bei den Ober- und Unter-Gerichten.

(Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 10. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung S. 115) und vom 31. Dezember 1827, (Gesetz-Sammlung von 1828 S. 6); Cirkular-Verfügungen vom 7. Januar 1828 §§. 4 und 5 (Jahrb. Bd. 31 S. 161), vom 20. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 483) und vom 22. April 1834; Allg. Verfügungen vom 27. Juli 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 250) und vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Minist.-Bl. S. 338); Verfügungen vom 29. Juni 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 479) und vom 7. Juni 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 154).)

Nachdem die Befugnisse der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien durch die seit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung kommende Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Mai d. J. (Gesetzsammlung

S. 115) auf die Anstellung **sämmtlicher** Subaltern-Beamten bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei den Obergerichten, ausgedehnt worden sind, werden die dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte nachstehend in Erinnerung gebracht.

1. Bei der Auswahl der anzustellenden Beamten kömmt es sowohl auf die Beachtung der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Anstellungsansprüche der einzelnen Bewerber, als auf das Dienstalter derselben an. Die näheren desfalsigen Vorschriften sind in der Verfügung vom 7. Juni 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 154) enthalten.

2. Die Anstellung darf in allen Fällen nur nach einer vorhergegangenen Prüfung des Anzustellenden über seine Befähigung zur Verwaltung des ihm zu übertragenden Amtes, erfolgen.

Ueber das bei der Prüfung der Subalternen zu beobachtende Verfahren behält der Justiz-Minister sich den Erlaß einer besonderen Instruktion vor.

Bis zum Erscheinen derselben ist darauf zu halten, daß die Prüfung aller Individuen, welche sich für den höheren Subalterndienst bestimmen, nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften, und zwar durch eine besondere Kommission erfolgt, welche aus einem mit dem Subalterndienste vertrauten Mitgliede des Kollegiums und aus einem im Rechnungs- und Kassenwesen erfahrenen und zum Examinator geeigneten Subaltern-Beamten besteht.

3. Ueber jede durch den Chef-Präsidenten erfolgende Anstellung ist nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1827 Num. 2 (Gesetzs. vom Jahre 1828 S. 6) dem Kollegium Vortrag zu halten.

4. In Betreff der Anstellung kautionspflichtiger Beamten ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 250) zu verfahren.

5. Die Ausfertigung der Bestallungen der Angestellten erfolgt nach Vorschrift der Verfügung vom 29. Juni 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 479).

6. Die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der, zu der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1827 ergangenen Cirkular-Verfügung vom 7. Januar 1828 (Jahrb. Bd. 31 S. 161), wonach

a. bei der Anweisung der Besoldungen die Sätze der, das Einkommen der Stelle im Einzelnen nachweisenden Normal-Etats als unabänderliche Vorschriften anzusehen sind,

b. Adjunktionen und Anweisungen auf künftig vakant werdende Besoldungen nicht ertheilt, und

c. die Besoldungen neu anzustellender Beamten nur für die Zeit nach Ablauf der Sterbe- und Gnadengehalts-Fristen angewiesen werden dürfen,

sind bei allen Anstellungen gehörig zu beachten.

7. Ueber die Feststellung des Dienst-Einkommens der, schon bisher Seitens der Chef-Präsidenten anzustellenden Subaltern- und Unterbeamten, enthält die Cirkular-Verfügung vom 20. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 483) die näheren Vorschriften. Dieselben finden nunmehr auf sämmtliche Subaltern-Beamte Anwendung und tritt der Bestimmung unter Num. II 3, wonach die Uebertragung eines Normalgehalts von einer Stelle auf die andere, den Präsidien der Obergerichte nicht gestattet werden kann, sondern darüber in den geeigneten Fällen an den Justiz-Minister berichtet werden muß, noch hinzu: daß auch etwanige Gehalts-Uebertragungen von einem Etat auf den anderen, und gänzliche oder theilweise Veränderungen normalmäßiger Dienststellen, sowohl in Bezug auf die Amtsverrichtungen, als auf das Einkommen, ohne die ausdrückliche Genehmigung des Justiz-Ministers, unzulässig sind.

Ebenso bleibt

8. die Cirkular-Verfügung vom 22. April 1834 wegen interimistischer Verwaltung aller Subalternstellen, für welche das normalmäßige Amts-Einkommen noch ganz, oder zum Theil in Emolumenten besteht, in Kraft.

Außer Vorstehendem wird noch folgendes bestimmt.

9. Die Ertheilung von Dimissorialien für sämmtliche vom 1. Juli d. J. ab ausscheidende Subalternen und Unterbeamte, mit Ausnahme der Rendanten bei den Obergerichten, geschieht von Seiten der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien, in deren Namen die Dimissorialien auszufertigen sind.

10. Die Beilegung bloßer Titel an Subaltern-Beamte jeder Art, soweit solche nicht Sr. Majestät dem Könige zusteht, oder nicht schon im Normal-Etat für die betreffende Stelle gestattet ist, bleibt der Bestimmung des Justiz-Ministers in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Eben so ist an denselben

11. wegen Verwendung von Ersparungen bei den etatsmäßigen persönlichen Ausgaben zu berichten.

12. Die dem Justiz-Minister alljährlich einzureichenden Nachweisungen der Personal- und Etats-Veränderungen müssen nunmehr sämmtliche Subaltern- und Unterbeamte, mit alleiniger Ausnahme der Rendanten der Obergerichte, umfassen. Ist wegen eines oder des andern dieser Beamten vor erfolgter Einreichung jener Nachweisungen an den Justiz-Minister in irgend einer Beziehung zu berichten, so muß des betreffenden Beamten in dem desfallsigen Bericht nach allen Anforderungen der gedachten Nachweisungen Erwähnung geschehen, damit weder über die Person des Beamten, noch über seine Anstellungs-Befähigung, über sein Einkommen und dessen Anfangstermin Zweifel entstehen.

13. Damit der Justiz-Minister von Zeit zu Zeit Kenntniß von sämmtlichen bei der Justiz-Verwaltung beschäftigten Arbeitern und deren Qualifikation und Dienstführung erlangt, hat das Präsidium des (Tit.) alle drei Jahre eine vollständige Konduitenliste über die sämmtlichen, bei dem Kollegium und den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten des Departements angestellten, etatsmäßigen Subalternen, Unterbeamten und Hülfsarbeiter, einzureichen und dazu in Betreff der Untergerichts-Beamten Duplikate der von den Untergerichts-Dirigenten vorzulegenden Konduitenlisten zu benutzen. Mit der Einreichung so vollständiger Konduitenlisten, als Beilagen, der nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 338.) alle drei Jahre zu erstattenden, umfassendern General-Berichte ist vom Schlusse des laufenden Jahres ab, also zunächst mit dem im Jahre 1845 einzusendenden General-Berichte zu beginnen, wogegen in die nach jener Verfügung alljährlich einzureichenden Konduitenlisten, Subalternbeamte, außer den Rendanten der Obergerichte, nicht weiter aufzunehmen sind.

Berlin, den 20. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Präsidien sämmtlicher Königlichen Obergerichte, des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums, des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts, des Königlichen Tribunals zu Königsberg, des Königlichen Ober-Appellations-gerichts zu Posen und des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals. I. 2911. O. 118. Vol. 2.

Num. 88.

Verfügung vom 24. Juni 1844, — betreffend die Requisitionen wegen Aufnahme von Quittungen und General-Verzichten gewesener Pflegebefohlenen oder deren Erben.

(§§. 885, 899 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts.)

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu N. wird auf den Bericht vom 11. d. M., worin dasselbe über die fortdauernde Belästigung mit Requisitionen sich beschwert, welche die Aufnahme von Quittungen und General-Verzichten gewesener Pflegebefohlenen oder deren Erben zum Gegenstand haben, folgendes eröffnet.

Der §. 885 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts verordnet:

„Nach gelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögens-Ausantwortung ist der gewesene Pflegebefohlene oder dessen Erbe dem gewesenen Vormund und dem vormundschaftlichen Gericht zu quittiren verbunden,"

und der §. 899 daselbst:

„Auch ein solcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens Quittungsleistung über gehörig geführte Vormundschaft fordern."

Das Königliche Land- und Stadtgericht wird daher autorisirt, alle Requisitionen jener Art in den Fällen abzulehnen,

1. wenn der gewesene Pflegebefohlene kein Vermögen besitzt,

oder 2. wenn er zwar Vermögen besitzt, dessen Ausantwortung aber noch nicht erfolgt ist.

Auf die Art der Ausantwortung kömmt es übrigens nicht an, es möge dieselbe durch Aushändigung des im Depositorium oder in den Händen des Vormundes befindlichen Vermögens oder durch Anweisung auf den Inhaber desselben geschehen, wenn im letzteren Falle nur klar und vollständig ausgesprochen worden

ist, worin das gesammte Vermögen des gewesenen Pflegebefohlenen besteht, und von wem er dasselbe zu fordern hat. Jede dieser Arten der Ausantwortung des Vermögens setzt aber eine aktenmäßige kalkulatorische Darstellung, Berechnung oder Vermögens-Uebersicht, deren bereits erfolgte Mittheilung an den gewesenen Pflegebefohlenen und die Uebersendung der Akten an das requirirte Gericht voraus! Ohne die pünktliche Befolgung dieser Erfordernisse kann die Quittungsleistung und der General-Verzicht nicht gefordert werden, da es nicht zu den Obliegenheiten des requirirten Gerichts gehört, sich die Materialien der Quittungsleistung selbst aus den Akten zusammenzustellen.

Hiernach hat sich das Königl. Land- und Stadtgericht zu achten.

Berlin, den 24. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2940. V. 6. Vol. 9.

Num. 89.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1844, betreffend die Aufstellung der Jahres-Rechnungs-Uebersichten bei den gerichtlichen Salarien-Kassen, nach den Verordnungen vom 31. Januar 1829 (Jahrbücher Band 42 Seite 382 und 397.)

Die vollständige Uebereinstimmung der alljährlich an den Justiz-Minister einzureichenden Jahres-Rechnungs-Uebersichten der gerichtlichen Salarien-Kassen mit den an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision gelangenden Jahres-Rechnungen hat in der, von dieser Behörde gewünschten Art, der mehrfach ergangenen allgemeinen Verfügungen, namentlich vom 5. März 1832, 18. November 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 381), 20. August 1836 und 1. September 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 202) ungeachtet, immer noch nicht erlangt werden können.

Es sind noch häufig Differenzen vorgekommen, welche dadurch herbeigeführt wurden, daß in den Jahres-Abschlüssen sub Litt. A., und mit diesen übereinstimmend in den Jahres-Rechnungen der Spezial-Kassen, Ausgaben, welche zu der Abtheilung B. I. „Ausgaben nach dem Etat“ gehören, in der Abtheilung B. II. „Ausgaben außer dem Etat“ bei den durchlaufenden Posten oder bei den unbestimmten Ausgaben aufgeführt sind, und demnächst, wenn diese irrthümliche Berechnungsart von den Obergerichts-Kalkulatoren bei Aufstellung der, dem Haupt-Abschlusse des Justiz-Verwaltungs-Fonds zum Grunde zu legenden Rechnungs-Extrakts B. I. bemerkt worden ist, in diesen Extrakten B. I. den unter den betreffenden Etatstiteln aufgeführten persönlichen und sächlichen Ausgaben hinzugerechnet sind.

Bei einer speziellen Vergleichung der Rechnungen haben sich nun die solchergestalt den etatsmäßigen Ausgaben noch hinzugerechneten Beträge zwar allerdings als richtig ergeben, aber eine Uebereinstimmung in den Resultaten der einzelnen Titel der Rechnungen einer-, und des Haupt-Abschlusses andererseits, wie sie ohne Ausnahme erforderlich ist, ist bei jenem Verfahren nicht vorhanden gewesen, und kann diese Ungenauigkeit fortan nicht mehr geduldet werden.

Die Revision der Jahres-Rechnungs-Uebersichten für 1842 und 1843 ist von der Geheimen Kalkulatur des Justiz-Ministeriums auch auf die vorerwähnten Abweichungen gerichtet worden, und es sind die einzelnen Obergerichte, bei welchen dergleichen Differenzen vorgekommen, mit spezieller Anweisung versehen, die bei Aufstellung der Jahres-Abschlüsse und der Jahres-Rechnungen vorgefallenen Irrthümer durch die Bücher und Rechnungen des folgenden Jahres zu berichtigen.

Mit diesen Anweisungen in Uebereinstimmung wird hiermit im Allgemeinen noch Folgendes angeordnet:

1. Die Jahres-Abschlüsse Litt. A. müssen die Ausgaben nach dem Etat, sowohl bei der Soll-, als Ist- und Rest-Ausgabe genau in denselben Beträgen ergeben, wie sie die Abschlüsse der einzelnen Ausgabe-Titel der Jahres-Rechnungen nachweisen, und zwar:

Titel 1, an Besoldungen, gesondert in fixirte Besoldungen und Emolumente der Beamten,

Titel 2 und 3, an Ausgaben zur Disposition des Justiz-Ministers und zur Disposition des Ober-

gerichts, getheilt in fixirte Dispositionsquanta und in solche Dispositions-Fonds, welche auf zu verdienende Gebührenbeträge angewiesen sind.

Dann folgen

Titel 4, die sächlichen Ausgaben, und sofern die Etats noch andere Ausgabe-Titel enthalten, auch diese.

2. Bei denjenigen Ausgaben, welche nicht auf Grund der Etats, sondern auf spezielle Anweisung des Justiz-Ministers geleistet werden, ist genau die in diesen Anweisungen zugleich ertheilte Vorschrift, bei welchem Ausgabe-Titel dieselben zu verrechnen sind, zu beachten. Die Erstattungen niedergeschlagener Kopialien sind als eine, aus der Kopialien-Einnahme geleistete Ausgabe, bei den etatsmäßigen Ausgaben an Emolumenten nachzuweisen.

3. Die bewilligten Unterstützungen aus gewonnenen Bankzinsen von belegten Salarienkassengeldern gehören, da diese Bankzinsen eine besondere Einnahme der Kassen bilden, zu den durchlaufenden Posten.

4. Die aus selbstverdienten Gebühren oder extraordinairer Sportel-Tantième bewilligten Remunerationen sind, als extraordinaire Verwaltungs-Ausgaben, in einem besondern Abschnitt, gleich nach den etatsmäßigen Ausgaben aufzuführen.

5. Zu diesen extraordinairen Verwaltungs-Ausgaben sind

a) die Remunerationen für Revision der Deposital-Rechnungen, so wie

b) bei denjenigen Kassen, bei welchen die Remunerationen für die Deposital-Kontrol-Buchführer und die Remunerationen der Deposital-Kuratoren noch nicht etatsmäßig sind, auch diese Remunerationen

zu rechnen.

Es gehören aber nicht hierher die Gratifikationen der Salarien-Kassen-Beamten aus 10 Prozent der Sportel-Mehr-Einnahme, weil diese Bewilligung durch die Etats begründet ist, und daher als ein Dispositions-Fond bei den etatsmäßigen Dispositionsquantis zur Berechnung kommen muß. Diese Gratifikationen sind aber in den Jahres-Abschlüssen besonders ersichtlich zu machen, und in dem Rechnungs-Extrakt B. I. sowohl bei dem betreffenden einzelnen Gericht, bei welchem sie vorkommen, als in der Totalsumme abgesondert von den übrigen Ausgaben an Dispositionsquantis aufzuführen.

6. Bei Aufstellung der Rechnungs-Extrakte B. I. durch die Obergerichts-Kalkulatoren sind in die Kolumnen „Ist- und Rest-Ausgaben" immer nur diejenigen Beträge aufzunehmen, welche sich aus diesen Kolumnen der Jahres-Abschlüsse der Spezial-Kassen und, damit in Uebereinstimmung, auch aus den Jahres-Rechnungen ergeben.

7. Wird es beabsichtigt, nach dem Abschluß der Jahres-Rechnung, aus ersparten etatsmäßigen Fonds Verwendungen zu Gratifikationen oder sonstigen Bewilligungen in Antrag zu bringen, so können diese Ersparungen in den Jahres-Abschlüssen und Jahres-Rechnungen nicht, wie es bisher häufig geschehen, als wegfallend aufgeführt werden, sie sind vielmehr, so weit deren Verwendung noch beantragt werden soll, jedoch nur für das nächste Jahr, als Rest-Ausgaben zu reserviren, weil in der Regel aus den einmal als wegfallend berechneten Ausgaben anderweite Verwendungen nicht mehr stattfinden dürfen.

8. Findet es sich bei Revision der Jahres-Abschlüsse A. und bei Aufstellung der Rechnungs-Extrakte B. I, daß einzelne Ausgaben in den Abschlüssen und Jahres-Rechnungen unter einem unrichtigen Ausgabe-Titel aufgeführt sind, so darf die Berichtigung durch Abänderung der in den Extrakt B. I. aufzunehmenden Beträge nicht bewirkt werden, sondern es erfolgt die Berichtigung immer erst durch die Bücher und Rechnungen, und hiermit in Uebereinstimmung auch durch die Rechnungs-Extrakte des folgenden Jahres, zu welchem Behuf die betreffenden Spezial-Salarien-Kassen in diesem Falle, Seitens des Obergerichts, anzuweisen sind:

A. die unter unrichtigen Ausgabe-Titeln berechneten Beträge bei den Einnahmen aus dem vorigen Jahre (Rest-Verwaltung) unter dem eigenen Titel: „irrig geleistete und wieder zur Einnahme gebrachte Ausgaben," ebenso wie es in Betreff der Defekte schon immer geschehen ist, in den Büchern, Abschlüssen und Rechnungen abgesondert in Soll- und Ist-Einnahme aufzuführen, dabei aber auch die Titel der Ausgabe, unter welchen die unrichtige Verausgabung vorgekommen ist, namentlich anzugeben;

B. gleichzeitig die in dieser Art zur Einnahme gebrachten Beträge bei den Ausgaben aus dem vorigen Jahre (Rest-Verwaltung) unter dem richtigen Ausgabe-Titel zur Soll- und Ist-Ausgabe zu bringen.

Die Obergerichts-Kalkulatoren haben demnächst bei Aufstellung der Rechnungs-Extrakte B. I. des nächstfolgenden Jahres dem Extrakt B. II. eine Abtheilung für die Einnahme, nach folgendem Formular, hinzuzufügen:

Soll-Einkommen				Einnahme.	Darauf sind				Gegen das Soll also	
nach dem Rechnungs-Extrakt pro ... an Resten	auf besondere Verfügung		Summe des berichtigten Soll		eingekommen.	niedergeschlagen.	rückständig.	Zusammen.	mehr.	weniger.
	treten zu	geben ab								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
thlr. | sg. | pf.	th. | sg | pf	th. | sg | pf	thl. | sg | pf		thl. | sg. | pf.	thl. | sg. | pf.	thl. | sg. | pf.	thl. | sg. | pf.	thl. | sg. | pf.	thl. | sg. | pf.

In diese Abtheilung sind künftig die durch die Jahres-Abschlüsse besonders nachgewiesenen Einnahme-Reste (Defekte, extraordinaire Einnahmen ꝛc.), mit alleiniger Ausnahme der nach dem vorjährigen Abschlusse verbliebenen Sportelreste, welche, wie bisher, zum Einnahme-Soll des laufenden Jahres übergehen, Kolumne 1 aufzunehmen, und durch die Kolumnen 6 bis 9 weiter nachzuweisen. Die nach Litt. A. vorstehend in den Jahres-Abschlüssen unter dem Titel: „irrig geleistete und wieder zur Einnahme gebrachte Ausgaben" aber im Soll in Kolumne 2 in Zugang und in den Kolumnen 6 bis 9 zur Ist-Einnahme zu bringen.

Bei den Ausgaben sind die nach Litt. B. vorstehend in den Jahres-Abschlüssen bei der Rest-Verwaltung nunmehr unter dem richtigen Ausgabe-Titel nachgewiesenen Positionen im Extrakt B. II. ebenfalls als ein Zugang in Kolumne 2 zum Soll zu bringen, und unter der Ist-Ausgabe dort weiter nachzuweisen.

9. Den etatsmäßigen persönlichen und sächlichen Ausgaben dürfen solche Ausgaben, zu deren Deckung die Mittel aus anderen Kassen besonders überwiesen werden, nicht hinzugerechnet werden. Wenn also z. B. bei der Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts zu N. für bauliche Einrichtungen 45 Thlr. gezahlt sind, deren Erstattung aus dem Justiz-Baufond erfolgt ist, so können diese 45 Thlr. weder in der Rechnung, noch in dem Jahres-Abschluß den sächlichen Ausgaben hinzugezählt werden, sondern sind unter dem Titel: „aus andern Kassen besonders gedeckte Ausgaben" aufzuführen.

In Betreff der Zahlungsleistung derartiger Ausgaben ist übrigens der Grundsatz zu beachten, daß dieselbe in der Regel nicht vor der Ueberweisung der Deckungsmittel erfolgen darf, und daß, wenn besondere Umstände ausnahmsweise eine frühere Zahlung nothwendig machen, die Ausgaben bis zur wirklichen Ueberweisung der Deckungsmittel als Vorschuß zu behandeln und erst hiernächst, gleichzeitig mit der extraor-

dinairen Vereinnahmung, unter dem obigen Titel: „aus andern Kassen besonders gedeckte Ausgaben" zu verrechnen sind.

10. Endlich wird Rücksichts der Kriminal-Fonds das bei mehreren Obergerichten zur Beschaffung der Deckungsmittel für die aus jenen Fonds vorschußweise geleisteten Zahlungen, bisher beobachtete Verfahren, nach welchem diese Vorschüsse bei Aufstellung des Rechnungs-Extrakts B. I. den sich aus dem Jahres-Abschlusse ergebenden, definitiv verausgabten Summen hinzugerechnet worden sind, bis zur beabsichtigten anderweitigen Regulirung des Rechnungswesens beim Kriminalfond, folgendermaßen abgeändert.

Der bei dem Kriminalfond am Schlusse des Jahres sich ergebende Betrag der vorschußweise geleisteten Zahlungen wird im Manual-, im Final-Abschluß und in der Rechnung dieses Fonds zur Soll-Ausgabe gestellt und als ein noch zu zahlender Ausgabe-Rest, was er für den Kriminal-Fond wirklich ist, ausgebracht, gleichzeitig aber auch, je nachdem der etatsmäßige Fond bereits durch die Ist-Ausgabe ganz erschöpft oder noch ein zur theilweisen Deckung der Vorschüsse zu benutzender Bestand davon verblieben ist, entweder die ganze Rest-Summe oder der nach Abzug des Bestandes noch zu deckende Theil derselben als zu erwartender extraordinairer Deckungs-Zuschuß zur Soll-Einnahme gestellt und als Einnahme-Rest nachgewiesen.

Auf diese Weise wird, wie durch das bisherige Verfahren, bei der Haupt-Abrechnung der Fond zur Deckung der am Schlusse des Jahres bei den Kriminalkosten-Fonds verbliebenen Vorschüsse gewährt, nur mit dem Unterschiede, daß sie dann im folgenden Jahre erst durch den Rechnungs-Extrakt B. II. in Ist-Ausgabe nachgewiesen werden.

Hiernach haben sämmtliche Königliche Obergerichte für die künftig erfolgende Aufstellung der Jahres-Rechnungs-Uebersichten die mit eigenen Salarien-Kassen versehenen Gerichtsbehörden ihrer Departements, so wie die betreffenden Kalkulaturbeamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und werden die Königlichen Obergerichte für die pünktliche Beachtung dieser Vorschriften besonders verantwortlich gemacht.

Berlin, den 26. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz und in Neuvorpommern. I. 2574. Justizfond 31. Vol. 14.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1844, — zu den §§. 208—211 der Kriminal-Ordnung, die Verhaftung der Zeugen bei einem Duell betreffend.

Des Königs Majestät haben in einem besonderen Falle mittelst Allerhöchster Order vom 24. d. M. allgemein anzuordnen geruht,

„daß von Verhaftung der Zeugen bei einem Duell in Zukunft Abstand genommen werden soll."

Nach dieser Allerhöchsten Anordnung, wodurch eine Ausnahme von den §§. 208—211 der Kriminal-Ordnung begründet wird, haben sich die Gerichts-Behörden bei der Führung der Untersuchung gegen Zeugen eines Duells zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3018. Krim. 76.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juli 1844. № 30.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Floegel zu Ratibor ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und demselben der rothe Adler-Orden 2r. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kammergerichtsrath Blumenthal ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt, und derselbe zugleich zum Geheimen Justizrath unterm 1. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schulz in Landsberg a. W. ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am 5. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Lange aus Breslau, mit dem Dienstalter vom 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Brohm, und

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann, beide mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.

Dem Kammergerichts-Assessor Fischer ist die in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister und Syndikus der Stadt Rathenow nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Hoffmann mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J. und

der Auskultator Wielisch mit dem Dienstalter vom 23. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Seeliger mit dem Dienstalter vom 29. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Registrator Jolisch ist der Karakter als Kanzlei-Rath am 1. Juli d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzleidiener und Exekutor Schrötter zu Glogau ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Inquisitoriats-Direktor Richter zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft an das Inquisitoriat zu Marienwerder versetzt, und zugleich zum Mitgliede des Kriminal-Senats des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Löffler zu Wreschen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Thorn, und unterm 5. Juli d. J. zum Kreis-Justizrath des Thorner Kreises Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen angestellte Kammergerichts-Assessor Klüwer ist zum Land- und Stadtgerichtsrath, ferner

der bei dem Stadtgerichte in Rathenow angestellte Kammergerichts-Assessor Seemann und

der Stadtgerichts-Assessor Kolf in Charlottenburg sind zu Stadtgerichts-Räthen unterm 1. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Stadtrichter Berner zu Straßburg U. M. ist der Karakter als Justiz-Rath am 1. Juli d. J. Allerhöchst beigelegt und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hunger in Naumburg bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neuhaus zu Dortmund ist zum unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kriminal-Rath Hertzler zu Posen wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadtrichter Friedeberg in Berlinchen ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Kraemer hieselbst ist der Karakter als Kanzleirath am 1. Juli d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schürmann zu Unna ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Buchhalter Kobitz zu Breslau wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Müller ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Stettin und bei den Untergerichten des Randower Kreises, so wie zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts daselbst bestellt worden.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien
Eisleben in Prenzlau und
Lindlinger in Schwedt
ist der Karakter als Justizrath unterm 1. Juli d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Dem Justizrath Schweling zu Münster ist der rothe Adler-Orden 4r. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Cöln getroffenen Wahlen des Kaufmanns Anton Joseph Oettgen zum Präsidenten, der Kaufleute Friedrich Heimann, Karl Stein und Everhard Koch zu Richtern, und der Kaufleute Heinrich Mathias Schmitz, Julius Nacken und Heinrich Ziegeler zu Ergänzungs-Richtern haben unterm 29. Juni d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Berichtigung.

Im 28. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts, Personal-Veränderungen ꝛc., B. 4., Dienstalter des Oberlandesgerichts-Referendarius Hartog, ist statt: „25. Juni d. J." zu lesen: „18. Dezember v. J."

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. d. M. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2466. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juni d. J., betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Das am 20. d. M. ausgegebene 25. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2467. den Vertrag mit dem Großherzogthume Luxenburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 11. März d. J.;

Num. 2468. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Mai d. J. wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen;

Num. 2469 die Verordnung vom 15. Juni d. J., über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, vom 30. Dezember 1837;

Num. 2470. die Verordnung vom 15. Juni d. J., über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, vom 30. Dezember 1837;

Num. 2471. die Verordnung vom 28. Juni d. J., wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides;

Num. 2472. die Verordnung vom 28. Juni d. J., über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide;

Num. 2473. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juni d. J., über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1844, — die Auslegung und Anwendung der Allerhöchsten Bestimmungen wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehälter betreffend.

(Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 (Gesetzsammlung S. 134), und vom 10. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 96); Allg. Anweisung für die Landes-Justiz-Kollegien vom 26. November 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 447.)

In der Allgemeinen Anweisung für die Landes-Justiz-Kollegien zur Auslegung und Anwendung der Allerhöchsten Bestimmungen wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehälter vom 26. November 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 447) ist unter II B. 1 b ausgesprochen worden:

> daß, wenn der bei einem kollegialisch formirten Gerichte angestellte Beamte sein Gehalt nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 unter Num. 2 nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich bezogen hat, ebenso, als wenn er bei einem Gericht angestellt gewesen ist, welches kein Richter-Kollegium bildet,
> a. das Einkommen für den Sterbemonat zum Nachlaß,
> b. das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen
> berichtigt werden soll.

Es ist mithin die Bewilligung eines dreimonatlichen Gnadengehalts, außer dem Einkommen des Sterbemonats, als Regel von dem Umstande abhängig gemacht, ob der verstorbene, bei einem kollegialisch formirten Gerichte angestellt gewesene Beamte sein Gehalt vierteljährlich, oder nur monatlich bezogen habe.

In Berücksichtigung, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung S. 134) zu I den Hinterbliebenen der Königlichen Beamten, welche als Mitglieder oder Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate zubilligt, und daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 96), welche nur eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen beabsichtigt, hierin nichts geändert hat, haben Se. Majestät der König Allerhöchst Sich damit einverstanden zu erklären geruht:

> daß den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder oder als Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die nächstfolgenden drei Monate, ohne Rücksicht darauf, ob das Gehalt in monatlichen oder vierteljährlichen Raten bezogen ist, zustehe.

Hiernach modificirt sich die Eingangs erwähnte Anweisung vom 26. November 1832, hinsichtlich der Bestimmung bei II B. 1 b.

Den Königlichen Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. IId 1296. S. 17. Vol. 2.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1844, — über die Kompetenz der Königlichen Berggerichte in Untersuchungs-Sachen gegen Berg-Beamte und Berg-Arbeiter.

(Reglement für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli 1837; Edikt vom 21. Februar 1816 (Gesetzsammlung S. 104); Gesetz vom 29. März 1844 (Gesetzsammlung S. 77); Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1837.)

Die sämmtlichen Königlichen Berggerichte werden hierdurch angewiesen, sich hinsichtlich ihrer Kompetenz in Untersuchungs-Sachen gegen Bergbeamte und Bergarbeiter nach den in der nachstehend abgedruck-

ten; auf eine Anfrage des Oberlandesgerichts zu N. ergangenen Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen, mit welchen der Herr Finanz-Minister sich einverstanden erklärt hat, zu achten.

Berlin, den 6. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Berggerichte. I. 3061. B. 1. Vol. 5.

Beilage.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die von dem Kriminal-Senate des Kollegiums mittelst Berichts vom 3. d. M. in der Untersuchungssache wider den Schichtmeister N. zu M. gemachte Anfrage

über die Kompetenz der Berggerichte zur Führung und Aburtelung der Kriminal-Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen der Bergbeamten und Bergarbeiter,

Folgendes eröffnet.

Die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1837 auf alle Preußische Berggerichte für anwendbar erklärten Kompetenz-Bestimmungen im §. 2 des Reglements für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli deff. Jrs. überweisen den Berggerichten nur

die Untersuchungen wegen Dienstvergehen der bei der Verwaltung des Bergregals und bei dem Bergbau angestellten landesherrlichen und gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter, so wie wegen Dienstvergehen der auf landesherrlichen Hütten und Salzwerken angestellten Beamten und Arbeiter.

Von ihrer Kompetenz sind daher nicht nur alle gemeine Verbrechen, sondern auch die Amtsverbrechen ausgeschlossen.

Es ist, wie sich aus dem, die Gerichtsbarkeit der Königlichen Bergämter regulirenden Edikte vom 21. Februar 1816 (Gesetzsammlung S. 104) ergiebt, nicht beabsichtigt gewesen, den Berggerichten die Kriminal-Gerichtsbarkeit beizulegen. Die Disciplinar-Gewalt über die Offizianten ist der Grund, weshalb den Berggerichten bei geringeren Dienstvergehen die Kognition zustehen soll.

Ist bisher angenommen worden, daß die Berggerichte zur Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses bei allen denjenigen Dienstvergehungen der Bergbeamten und Arbeiter kompetent seien, welche nach §. 34 Num. 5 Tit. 35 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung fiskalische Untersuchung begründen, so muß sich dies nach der Ansicht des Justiz-Ministers seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 29. März d. J., betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte (Gesetzsammlung S. 77), modificiren.

In diesem Gesetze werden gemeine Verbrechen und solche Dienstvergehen, welche mit Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind (Amtsverbrechen), den übrigen Dienstvergehen gegenübergestellt. Die ersteren fallen den ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu, die letzteren werden von der Disciplinar-Behörde im Disciplinar-Verfahren geahndet.

Nur zu diesen im Disciplinar-Verfahren zu bestrafenden eigentlichen Dienstvergehen sind die Berggerichte kompetent; die Untersuchung und Bestrafung von Amtsvergehen, welche mit Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind, haben sie, wie alle gemeine Verbrechen, dem ordentlichen Kriminalrichter zu überlassen.

Berlin, den 6. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. August 1844. № 31.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Wangenheim ist von dem Oberlandesgerichte in Posen als Rath an das Kammergericht unterm 5. Juli d. J. Allerhöchst versetzt und

der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Schütz zu Trebnitz zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau mit dem Dienstalter vom 3. Februar 1835 unterm 1. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Burchardi bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pazschke II. bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rör bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 21. Mai d. J.

b. Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Schadenberg zu Lobsens ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg verliehen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Krüger mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Korb mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: die Auskultatoren Schneider und Brachvogel resp. mit dem Dienstalter vom 14. Februar und 4. März d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Friedrich mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilberg zu Naumburg ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair Vogler ist der Karakter als Justizrath am 5. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Zweigert in Neu-Stettin ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Sittenfeld zu Breslau ist zum Stadtrichter in Löwen ernannt;

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Reinhard zu Hamm von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels die vierte Richterstelle bei der Justiz-Abtheilung der Braunfels'schen Regierung übertragen und

dem Kammergerichts-Assessor Pleßner zu Weißenfels eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Dem bei dem Fürst Lichtenstein'schen Land- und Stadtgerichte zu Leobschütz angestellten Land- und Stadtgerichts-Assessor Köcher ist der Karakter eines Königlichen Justiz-Raths am 1. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

3. Subalternen.

Dem in den Ruhestand getretenen Land- und Stadtgerichts-Sekretair Voßwinckel zu Altena ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Struck aus Frankfurt ist zum Justiz-Kommissarius im Calauer Kreise, mit Anweisung des Wohnorts in Calau und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. bestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Marquard zu Halle a. S. ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und bei den Patrimonialgerichten im Stadtkreise Halle und im Saalkreise, jedoch mit Ausschluß der Praxis in dem unmittelbaren Gerichtsbezirke des Land- und Stadtgerichts und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbejün ernannt worden.

Es ist genehmigt worden, daß der Notar Lauber seinen Wohnsitz von Bomst nach Karge verlegt.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Advokat-Anwalt, Justiz-Rath Marchand zu Trier ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ertheilt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Marien zu Remagen ist vom 1. August d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 93.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1844, — betreffend die Beschäftigung derjenigen Civil-Pensionaire, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben, als Lohnschreiber.

Ich genehmige auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. v. M., daß diejenigen Civil-Pensionaire, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben, als Lohnschreiber gegen Kopialien bei den Behörden beschäftigt werden können; die Ansprüche der versorgungsberechtigten Unteroffiziere, Freiwilligen und Militair-Invaliden auf etatsmäßige Kanzlistenstellen und auf die, bei den Gerichtsbehörden durch die Ordre vom 8. Dezember 1833 angeordneten Kanzlei-Diätarienstellen dürfen aber hierdurch in keiner Weise geschmälert werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, den 10. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 3322. M. 89. Vol. 6.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1844, — über die Verpflichtung der Gerichtsbehörden in Zoll- und Steuer-Defraudations-Untersuchungssachen auf Requisition der Zoll- und Steuer-Behörde, die unberichtigt gebliebenen Gefälle einzuziehen.

(§§. 6 und 68 der Kriminal-Ordnung, Reskript vom 4. Februar 1835, Jahrb. Bd. 48 Seite 280; §. 3 der Instruktion vom 28. Juni 1834, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 252.)

Wenn es auch nicht zu den Obliegenheiten der Gerichte gehört, in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer-Gefälle zu erkennen, (Reskript vom 4. Februar 1835, Jahrb. Bd. 48 S. 280 und die darin erwähnten gesetzlichen Bestimmungen) so haben die Gerichte doch mit Rücksicht auf die allgemeine Pflicht, den Requisitionen der Verwaltungs-Behörden zu genügen, und mit besonderer Rücksicht auf die analogen Bestimmungen der §§. 6 und 68 der Kriminal-Ordnung den Requisitionen der Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einziehung unberichtigt gebliebener Gefälle von den zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Defraudanten willige Folge zu leisten.

Der Fall, daß dergleichen Gefälle von der Zoll- oder Steuer-Behörde nicht eingezogen werden konnten, tritt namentlich dann ein, wenn ausländische Kontravenienten von den Zoll- oder Steuer-Beamten ergriffen und an das betreffende Gericht zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert worden sind. Der Herr Finanz-Minister hat eine Anweisung an die Grenzzollämter und Grenz-Aufseher erlassen, daß sie bei der Ablieferung solcher verhafteter ausländischer Kontravenienten die Einziehung der etwa unberichtigt gebliebenen Gefälle bei dem betreffenden Gerichte in Antrag bringen sollen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, so wie in der Rheinprovinz die Herren Ober-Prokuratoren werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, dergleichen Anträgen jederzeit zu genügen, und die Kontravenienten weder im Laufe der Untersuchung, noch nach Beendigung derselben eher zu entlassen, als bis sie den, nach §. 3 der Instruktion vom 28. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 252) Seitens der Steuer-Behörde Behufs der Abmessung der Strafe nachzuweisenden Betrag der defraudirten Steuern und Gefälle berichtigt, oder gehörig sicher gestellt haben; es sei denn, daß sie gänzlich unvermögend dazu sind und deshalb schon die, der verwirkten Geldstrafe substituirte Freiheitsstrafe im Gefängniß vollständig haben abbüßen müssen, in welchem Falle sie wegen der rückständig verbliebenen Steuer nicht länger in der Haft zurückzuhalten sind.

Berlin, den 12. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden und in der Rheinprovinz die Herren Ober-Prokuratoren. I. 3183. Steuersachen 26. Vol. 5.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1844, — betreffend den Zeitpunkt, von wo ab die unterm $\frac{20}{8}$. Mai d. J. mit Rußland abgeschlossene Kartel-Konvention in Wirksamkeit tritt.

Nach Artikel 1 der Kartel-Konvention vom $\frac{20}{8}$. Mai d. J. tritt dieselbe erst 4 Wochen nach geschehener Auswechselung der Ratifikationen in Wirksamkeit. Diese Auswechselung hat am 3. Juli d. J. stattgefunden, und die Bestimmungen der Kartel-Konvention treten daher vom 1. August d. J. ab in Kraft. Die Festsetzung eines solchen Anfangstermins ist zu dem Zwecke erfolgt, um Mißverständnissen vorzubeugen, als ob die kontrahirenden Staaten eine Verbindlichkeit hätten übernehmen wollen, auch diejenigen Militairs und Militairpflichtigen auszuliefern, welche seit dem 29. September 1842, mit welchem Tage die Kartel-Konvention vom $\frac{17}{5}$. März 1830 abgelaufen, bis zum Beginn der Wirksamkeit des neuen Kartels aus dem einen Staate in den andern übergetreten sind. Auf diese Individuen findet die Kartel-Konvention keine Anwendung.

Berlin, den 15. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3281. Kenv. 24. Vol. 2.

Des Königs Majestät haben die Gnade gehabt, mir einen Urlaub zum Gebrauch des Karlsbader Brunnens zu bewilligen. Während meiner Abwesenheit wird der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor Herr Ruppenthal die obere Leitung der Geschäfte im Justiz-Ministerium übernehmen und die Verfügungen zeichnen. Berlin, den 1. August 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 3610. J. M. 65.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. — Berlin, Freitag den 9. August 1844. — № 32.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von La Vière ist auf seinen Antrag von Magdeburg an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt worden.

Dem bei dem Kreisgerichte in Greifswald angestellten, zur Zeit bei dem Königlichen Ministerium des Innern als Hülfsarbeiter beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Schede ist in Folge seiner definitiven Anstellung in der Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Devaranne, mit dem Dienstalter vom 19. Juni d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Lenz, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Lengin von der Osten-Sacken, mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Dönhoff mit dem Dienstalter vom 12. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt: der Auskultator Ziepel, mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichtsrath Wentzel zu Breslau ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Leiste zu Büren ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Grubert zu Kempen ist als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Breslau versetzt worden.

Der Land- und Stadtrichter Kube zu Lieban ist unterm 15. Juli d. J. zum Justizrath Allerhöchst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Heintze in Wollstein ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. und zum Notar in dem Departement desselben zugleich mit der Befugniß ernannt worden, den Rathskarakter als Justizrath fortzuführen.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Advokaten Gerrens und Schölgen zu Cöln sind zugleich zu Anwälten bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Notar Schäfer zu Waldbröl ist vom 1. September d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Goch im Landgerichts-Bezirke Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uedem, und

der Notariats-Kandidat Pfahl zu Bonn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Waldbröl, im Landgerichts-Bezirke Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldbröl ernannt worden.

Die Auskultatoren

Hertz zu Düsseldorf,
Feldmann zu Elberfeld
und Schönbrod zu Trier,

sind mit dem Dienstalter vom 6. Juli d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 31. v. Mts. ausgegebene 26. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2474. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni d. J., betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben;

Num. 2475. das Reglement vom 24. Juni d. J. über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets,

Num. 2476. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres: vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20d der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833;

Num. 2477. vom 29. Juni d. J., wegen Erweiterung der Exekutions-Befugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter verpfandbriefter Güter;

Num. 2478. vom 5. Juli d. J., über die Kompetenz der Landes-Justiz-Kollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonialgerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen;

Num. 2479. die Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke.

Num. 2480. das Gesetz vom 5. Juli d. J., über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz.

Das am 2. d. M. ausgegebene 27. Stück unter:

Num. 2481. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli d. J., die Aufhebung der Staats-Buchhalterei betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1844, — betreffend die Zuläßigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Civil-Kleidern der Kompagnie-Chirurgen für Schulden derselben.

(§. 156 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.)

Der Inhalt des nachstehenden Schreibens Seiner Exzellenz des Herrn Kriegs-Ministers, nach welchem Civil-Kleider eines Kompagnie-Chirurgus zu den nach §. 156 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung von der Abpfändung auszunehmenden Kleidungsstücken der Beamten nicht zu rechnen sind,

wird hierdurch den Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 3390. M. 53. Vol. 6.

Beilage.

Ew. Exzellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 28. Juni d. J. unter Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst zu erwiedern, wie meines Erachtens mit Rücksicht darauf, daß Kompagnie-Chirurgen bei Ausübung ihres Dienstes Civilkleider nicht gebrauchen und ihnen die Ausübung der Civilpraxis nicht gestattet ist, die Civilkleider eines Kompagnie-Chirurgus zu den nach §. 156 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung von der Abpfändung auszunehmenden Kleidungsstücken der Beamten nicht zu rechnen sein werden.

Berlin, den 16. Juli 1844.

von Boyen.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn Mühler Exzellenz.

Num. 97.

Verfügung vom 30. Juli 1844, — betreffend das Verfahren bei der Rückzahlung von Amts-kautionen, wenn solche zum gerichtlichen Depositorium geschieht.

(Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 Num. 7; Gesetz-Sammlung S. 61, Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 19. und Reskript des Justiz-Ministers vom 29. Januar 1839, Justiz-Minist.-Bl. Jahrgang I S. 63.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 24. Mai d. J., das Verfahren bei der Rückzahlung von Amts-Kautionen betreffend, Folgendes eröffnet:

Das Königliche Oberlandesgericht ist der Ansicht, auf den Vorschlag der dortigen Königlichen Regierung nicht eingehen zu dürfen, welcher dahin geht,

> in dem Falle, wenn die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium geleistet werden soll, den Kautions-Empfangsschein lediglich mit dem Liberations-Atteste zu versehen und erst nach erfolgter Rückzahlung der Kaution selbst der zahlenden Kasse die darüber auszufertigende Deposital-Quittung aushändigen zu lassen,

weil durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. und diejenige des Justiz-Ministers vom 29. Januar 1839 mit Bezug auf Num. 7 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 ausdrücklich vorgeschrieben worden sei, daß der Kautions-Empfangsschein bei der Einsendung an die Königliche General-Staats-Kasse von dem Empfangsberechtigten quittirt sein müsse.

Der Justiz-Minister hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, mit dem Herrn Finanz-Minister über diesen Gegenstand Rücksprache zu nehmen.

Der Herr Finanz-Minister hat in Erwägung, daß die Ausstellung einer Quittung vor geleisteter Zahlung eigentlich niemals verlangt werden kann, und daß eine vorgängige Quittung wegen der bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen unnöthige Weitläuftigkeiten herbeiführt, für unbedenklich erachtet:

> „daß künftig in einem Falle der obgedachten Art, nach dem Vorschlage der Regierung, der Kautions-Empfangsschein nur mit dem Liberations-Atteste versehen und die zum Rechnungsbelage für die Königliche General-Staats-Kasse erforderliche Deposital-Quittung über Kapital und Zinsen erst nach erfolgter Zahlung derselben an die zahlende Kasse ausgehändigt werden möge, dagegen aber künftig von jeder im Voraus auszustellenden Quittung Abstand genommen werde."

Das Königliche Oberlandesgericht wird in Folge dieser Erklärung angewiesen, künftig in der vorbeschriebenen Art zu verfahren.

Berlin, den 30. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Vorstehende Verfügung an das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau wird sämmtlichen Königlichen Obergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich das darin angeordnete Verfahren zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 30. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königl. Obergerichte und den Königl. General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Cöln. I. 3452. C. 18. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16 August 1844. № 33.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Friedrich Wilhelm Albert Schultze ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 16. Juli d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lepper aus Magdeburg ist auf seinen Wunsch an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Löper, mit dem Dienstalter vom 25. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt: der Auskultator Lage, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Bater und von Götz, mit dem Dienstalter resp. vom 15. April und vom 15. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Berndt zu Alt-Landsberg ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:
dem Oberlandesgerichts-Assessor Böhm zu Liebenthal, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau;

dem Kammergerichts-Assessor Sievert, bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Harras ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Kreises Ziegenrück, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Ziegenrück, bestellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Caspar zu Marienwerder ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Stadtgericht zu Friedeberg und dem Land- und Stadtgericht zu Zehden, im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, ist durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. Juli d. J. dieselbe Befugniß zur Abfassung des Erkenntnisses in Strafsachen beigelegt worden, wie sie nach dem Reskripte vom 28. Juni 1843 (Justiz-Minist.-Blatt S. 190) dem Land- und Stadtgericht in Cüstrin zusteht.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 10. d. M. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2482. die Allerhöchste Verordnung vom 24. Mai d. J. zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel.

Das am 14. d. M. ausgegebene 29. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num 2483. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Juni d. J., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegs-Artikel.

So wie die von des Königs Majestät unter demselben Tage ertheilten Kriegs-Artikel für das Preußische Heer; und die Allerhöchste Verordnung über die Anwendung derselben, insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen.

Num. 2484. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. Juli d. J., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeugen in ehrengerichtlichen Untersuchungs-Sachen.

So wie die Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli d. J. über die Ehrengerichte; und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1844, — betreffend die Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Königlichen Hannöverschen Behörden.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters, Wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Nagler Exzellenz, ist von demselben mit der Königlich Hannöverschen obersten Post-Verwaltung wegen gegenseitiger Bewilligung der Portofreiheit für die dienstliche Korrespondenz zwischen den Behörden in Preußen und im Königreiche Hannover eine mit dem 1. d. M. in Kraft getretene Uebereinkunft geschlossen worden.

Kraft derselben soll gegenseitig portofrei befördert werden:

die Dienst-Korrespondenz der Behörden und Beamten des einen Staates mit denen des andern, für welche das Porto nicht einer Partei, sondern der Staats-Kasse zur Last fallen würde, und zwar dergestalt, daß diejenigen Dienstschreiben und Akten, welche, als im eigenen Lande portofrei, den jenseitigen Postanstalten ohne Portoansatz zugeführt werden, auch in dem andern Lande ohne Portoansatz befördert und abgegeben werden, vorausgesetzt, daß die derartige Korrespondenz

a. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und mit einer, die dienstliche Eigenschaft des Inhalts bezeichnenden Angabe auf der Addresse versehen, so wie

b. an eine öffentliche Behörde oder an einen Staatsbeamten gerichtet ist.

Mit den in Kriminalsachen erfolgenden dienstlichen Sendungen werden auch die, selbige in Paketen, Kisten oder dergleichen etwa begleitenden corpora delicti, jedoch nur bis zum Gesammtgewichte von 50 Pfund, und mit Tarirung des Uebergewichts, gegenseitig portofrei befördert.

Von diesem Uebereinkommen haben die sämmtlichen Gerichtsbehörden Kenntniß zu nehmen, und sich danach bei der Korrespondenz mit den Königlichen Hannöverschen Behörden zu achten.

Berlin, den 27. Juli 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3520. P. 2. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Beilage.

Beilage
zum Justiz-Ministerial-Blatt No. 33.

Bericht des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. März d. J., — über einige Kontroversen in der Lehre von der Gütergemeinschaft, wie sie in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, so wie in der Grafschaft Ravensberg gilt.

Auf Euer Exzellenz verehrliche Verfügung vom 30. Juli v. J. haben wir die Anträge des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn in seinen Berichten über die herkömmlich in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, so wie in der Grafschaft Ravensberg geltende eheliche Gütergemeinschaft vom 11. April und 12. Dezember v. J. in den Plenar-Sitzungen vom 26. Februar und 4. d. M. in Berathung gezogen und beehren uns nunmehr, unsere Ansichten darüber vorzutragen.

Das Oberlandesgericht zählt mehrere Kontroversen auf, bei welchen es sich, wie bisher, so auch künftig, den Aussprüchen des Geheimen Ober-Tribunals nicht konformiren könne — es schildert die Nachtheile, welche aus diesem Zustande eines beständigen Kampfes um Rechtsbestimmungen, die so umfassend in den Verkehr eingriffen, entspringen müßten, und meint, es sei kein anderes Mittel zur Beseitigung dieses Uebels vorhanden, als die Einschreitung der gesetzgebenden Gewalt zu imploriren.

Bevor wir zu den einzelnen Streitfragen selbst uns wenden, und indem wir bis dahin unsere Meinung über die Frage:

> ob eine Entscheidung im legislativen Wege anzurathen,

suspendiren, erlauben wir uns, einige allgemeine Bemerkungen voraufzuschicken

1. Das Oberlandesgericht zu Paderborn geht unsers Erachtens darin zu weit, daß es für die dort geltende eheliche Gütergemeinschaft das Allgemeine Landrecht nicht als subsidiarische Entscheidungsquelle anerkennen will. In seinem nachträglichen Berichte vom 12. Dezember v. J. äußert es in dieser Beziehung sogar, es werde eher dem Vorschlage beistimmen:

> daß auf einmal die ganze dortige Gütergemeinschaft aufgehoben, und rein das Allgemeine Landrecht eingeführt werde.

Im Allgemeinen, zumal durch die ganze Provinz, und noch besser, durch die ganze Monarchie ausgeführt, dürfte diese Maßregel gewiß als eine sehr glückliche zu bezeichnen sein, — man muß nur auf das Interesse der ganzen Zukunft mit allen ihren Generationen mehr Werth legen, als auf die mit ein paar Jahrzehenden vorübergehende Antipathie, die ein Theil der gerade lebenden Betheiligten dagegen hegen mag. Was aber den gegenwärtigen Rechtszustand betrifft, so kann es an sich gar nicht zweifelhaft sein, daß überall, wo das Gewohnheitsrecht der Provinz nicht erweislich etwas Anderes festsetzt, oder, wo nicht aus einzelnen Bestimmungen auf Prinzipien geschlossen werden muß, die von denen des Allgemeinen Landrechts abweichen, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zur Anwendung kommen müssen. Dies folgt unbestreitbar schon aus seiner subsidiarischen Natur, wie für alle übrige Provinzen der Preußischen Monarchie, in denen das Allge-

meine Landrecht eingeführt ist, so auch für die Provinz Westphalen. Einer Vorschrift, wie die im §. 360 Tit. 1 Thl. II des Allgem. Landrechts hätte es daher überall nicht einmal bedurft. Die Behauptung des Oberlandesgerichts, die landrechtliche und die dortige partikularrechtliche Gütergemeinschaft seien nur dem Namen nach homogen, kann nur insofern für richtig anerkannt werden, als zwischen beiden Systemen mehrere Verschiedenheiten, und zwar allerdings in einigen Hauptbestimmungen obwalten. Vorschriften des Allg. Landrechts, welche abweichenden Prinzipien des Provinzialrechts widersprechen, bleiben allerdings außer Anwendung. Wo dies aber nicht der Fall ist, und wo dann zugleich auch kein spezielles, gehörig nachgewiesenes Herkommen im Wege steht, tritt unbedenklich das Allg. Landrecht ein. Grade zu diesem Zwecke und zu keinem andern, sind die betreffenden Bestimmungen in das Gesetzbuch aufgenommen.

Freilich läßt sich eine Rechtsbestimmung, die blos auf Gewohnheit beruht, nicht eigentlich eine „ausdrückliche" nennen, wie das Oberlandesgericht zu Paderborn zu dem §. 360 a. a. O. richtig bemerkt — und demungeachtet gehen nach der Verordnung vom 8. Januar 1816, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft betreffend, auch solche bloße Gewohnheiten den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts vor. Allein nach dem ganz unzweifelhaften Sinne des §. 360 und des Publikations-Patents zum Allgem. Landrecht vom 5. Februar 1794, können jedenfalls nur solche Sätze gegen das Allgemeine Landrecht in Betracht kommen, welche als Rechtsnormen durch wahre Gewohnheit anerkannt sind, wie denn ein Gleiches auch alsdann gelten muß,

> wenn die in dem Provinzialrecht vorhandenen Sätze aus einem zwar nicht bestimmt ausgesprochenen, wohl aber unzweifelhaft anzunehmenden, von dem Allgemeinen Landrecht abweichenden Prinzip zu erklären sind.

2. Das Oberlandesgericht zu Paderborn legt viel Gewicht darauf, daß sich die ständischen Deputirten und demnächst auch der letzte Westphälische Landtag für seine Ansichten ausgesprochen. In dem uns mitgetheilten Auszuge aus den ständischen Verhandlungen findet sich diese Zustimmung in der That auch ausgedrückt, meist unter der Bemerkung: so sei es bestehenden Rechtens und üblich in der Provinz. Hiergegen können wir nur bemerken, daß diese Angabe, sofern es nicht blos auf die herrschende Rechtsansicht der jüngsten Zeit, sondern auf die legale Konstatirung eines wahren Gewohnheitsrechts ankommt, bei weitem nicht überall begründet ist, namentlich nicht bei den nun bald hervorzuhebenden Kontroverspunkten. Dies wird sich weiter unten überzeugend herausstellen. Ueberdies haben in neuerer Zeit, wie das Oberlandesgericht selbst anzeigt, die Untergerichte seines Departements zum Theil schon wieder angefangen, grade bei der so eingreifenden Frage, das Miteigenthumsrecht der Kinder neben dem conjux superstes betreffend, sich nach den sowohl von Ew. Erzellenz, als von dem Geheimen Ober-Tribunal aufgestellten, oder vielmehr festgehaltenen, älteren Grundsätzen zu richten — und in noch weit größerem Umfange ist dies nach dem, mit der verehrlichen Verfügung vom 31. Dezember 1841 uns mitgetheilten pro memoria Ew. Erzellenz auf die Petition der Ständeversammlung von 1841, in Betreff der Erbrechte der abgeschichteten Kinder, der Fall. Es läßt sich also auch nicht einmal mehr annehmen, daß die von dem Oberlandesgericht behauptete, nun fast 30jährige — d. i. die seit der Wirksamkeit des gedachten Gerichtshofes bestehende — Praxis noch jetzt die bei den dortigen Gerichten allgemein herrschende sei. Endlich darf es auch nur erwähnt werden, daß die Zustimmung, welche die meisten Ansichten des Oberlandesgerichts in dem revidirten Entwurfe des Provinzialrechts der Fürstenthümer Minden u. s. w. gefunden haben, nicht maßgebend sein kann.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Rechtsgrundsätzen, die das Oberlandesgericht zu Paderborn als bestritten hervorgehoben hat. Die folgenreichste Frage ist hier nun:

> I. ist bei einer beerbten Ehe dem überlebenden Ehegatten das Alleineigenthum an dem ganzen Gütergemeinschafts-Vermögen zuzuschreiben, den Kindern aber nur eine certa spes succedendi, oder sind die Kinder als Miteigenthümer zu betrachten?

Das Oberlandesgericht und, wie es versichert, alle Untergerichte seines Departements, „kaum mit einer einzigen Ausnahme," nehmen das erste, das sogenannte Konsolidations-Prinzip an, — das Geheime Ober-Tribunal hat jedoch in judicando stets das letztere, das sogenannte Kondominial-Prinzip befolgt, und hiefür hat sich bei gegenwärtiger Berathung auch das Plenum mit Einstimmigkeit erklärt.

An sich könnte der Streit um diese Frage, sofern es sich um das Eigenthum als bloßen Rechtsbegriff handelt, als ein rein theoretischer bezeichnet werden. Das Provinzialrecht über die eheliche Gütergemeinschaft im Paderborn-, Minden- und Ravensbergischen, als ein reines Gewohnheitsrecht, tritt äußerlich

blos in einzelnen praktischen Anwendungen hervor, — und so fehlt es begreiflich an einem förmlichen gesetzlichen Ausspruche, der die Frage im Allgemeinen sogleich und in bestimmter Art entschiede. Auf synthetischem Wege aber, nämlich durch einen Schluß aus den einzelnen Befugnissen, die eben nach erwiesenem Herkommen dem überlebenden Ehegatten wirklich zustehen, könnte man allerdings dahin gelangen, diesem das Alleineigenthum zuzuschreiben, und diesen Weg hat das Oberlandesgericht eingeschlagen. Es leitete früher das Alleineigenthum des Wittwers, resp. der Wittwe, aus dem Gesammteigenthume beider Ehegatten an ihrem beiderseitigen, durch die Ehe zu einer universitas verschmolzenen Vermögen, condominium pro indiviso in solidum, her, vermöge dessen jedem Ehegatten schon während der Ehe das ganze Vermögen gehört habe, so daß, wenn nun auch einer der Ehegatten sterbe, gleichwohl durchaus kein Theil des Gesammtguts, auch kein ideeller, vakant werde, sondern in dem fortlebenden condominus in solidum seinen rechten Eigenthümer bereits habe oder behalte.

Vergl. unter andern das in Ulrich's und Sommer's N. Archiv Bd. 1 S. 520 abgedruckte Erkenntniß vom 20. Juni 1832 — und revidirter Entwurf für Minden, Motive S. 63.

Die rechtliche Begründung seiner bisherigen Entscheidungen erklärt das Oberlandesgericht jetzt aber selbst für unjuristisch und unhaltbar — und sie ist es auch in der That. Zwei Personen können nicht zugleich über dasselbe ganze Objekt das ausschließliche Herrschaftsrecht haben, — gehört es nicht Einem von ihnen ganz und allein, so kann jedem nur ein Theil davon gehören, wiewohl dieser Theil auch nur ein ideeller, äußerlich nicht darstellbarer sein mag; irgend einen Antheil muß jeder an dem Eigenthume haben und insofern den Andern beschränken, möge man nun die Proprietät, nuda proprietas, oder das dominium und hier wieder das dominium civile oder naturale darunter verstehen — sonst ist er nicht Miteigenthümer.

Von den Rechtslehrern, welche die sonst fast allgemein herrschend gewesene Theorie von dem Gesammteigenthume mit entschiedenem Erfolg bekämpft haben, führen wir nur Mittermaier (deutsches Privatrecht edit. 3 §. 353), Christian Ludwig Runde (deutsches eheliches Güterrecht) und Ludwig Duncker (das Gesammteigenthum S. 209 ff) an.

Sehr ansprechend stellte sich die neuere bildliche Vorstellung eines Ehepaars als eine Personen-Einheit, — als moralische Person dar, die nach dem Tode des Einen von ihnen in dem Ueberlebenden noch fortexistire, und daher auch das ganze Vermögen behalte. Indessen ist hiervon nur so viel klar zu begreifen, daß die einige Verbindung zwischen Mann und Frau, wie sie namentlich bei den germanischen Volksstämmen, zumal nach Verbreitung des Christenthums aufgefaßt wurde, (schon Tacitus bezeichnete sie mit den Worten: unum corpus unaque vita) sich auch in der Rechtsbildung geltend gemacht, und hier vielfache einzelne Bestimmungen hervorgerufen hat, die der Verbindung weit mehr entsprachen, als die des Römischen Rechts, z. B. in Betreff des Erbrechts. An sich aber und im Ganzen äußert sich die bleibende Individualität jedes Ehegatten, wie sie einmal in der Natur vorhanden ist, fortwährend, und sie wird auch von den Rechten sonst überall anerkannt.

Es kömmt zwar eine unitas personae zwischen dem pater familias und filius familias — und im älteren Römischen Rechte bei der Conventio in manum, auch zwischen dem Mann und der Frau vor — aber für eine mystische, blos intellektuelle Person im rechtlichen Sinne hat in der That noch keine Gesetzgebung den Vater mit seinen Kindern und den Mann mit seiner Frau erklärt. Sehr richtig bemerkt namentlich Runde: „wenn diese Idee richtig wäre, so würden auch die Gläubiger sich nicht an die physischen Personen, mit denen sie kontrahirt hätten, also auch nicht einmal an den Ehemann, sondern eben nur an die Ehe, an das ideelle Rechtssubjekt und dessen Vermögen halten können — und wenn ferner die mystische Person aufhöre, zu existiren, so würde deren Vermögen ein bonum vacans sein, also dem Fiskus anheim fallen, mit Ausschluß der Verwandten der physischen Personen, aus denen die Ehegenossenschaft bestanden, — denn eine blos ideell existirende Person habe keine Blutsverwandten.

Mit dieser Hypothese ist also das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten an dem Gemeinvermögen ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Wir müssen zwar noch bemerken, daß in der Ausführung in unserm Berichte vom 24. August 1840 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 373 — und auch in den Entscheidungsgründen des bei unserm Kollegium unter dem 28. Juni 1842 ergangenen Erkenntnisses in der Arnsberger Sache Stoer wider Vollmer, — Ulrich's und Sommer's N. Archiv, Jahrgang VIII S. 515 — theilweise ebenfalls von dieser Auffassung des rechtlichen Verhältnisses unter Eheleuten ausgegangen ist, — allein kei-

neswegs findet sich darin die Anwendung jener Theorie in dem Sinne durchgeführt, daß sich auch jene Folgerung daraus rechtfertigen ließe.

Auch das Oberlandesgericht zu Paderborn gründet sich nicht auf diese Fiktion. Es erklärt vielmehr die Ansicht derjenigen Rechtslehrer für die der Wahrheit am nächsten kommende, „welche auf die echt germanische Idee einer Vereinigung der Güter unter der Vogtschaft des Mannes" zurückgehen — und dieser Karakterisirung oder historischen Erklärung der ehelichen Gütergemeinschaft schließen auch wir uns an, indem wir nur noch bemerken, daß die Gütergemeinschaft der Eheleute unter der Herrschaft des Mannes auch anderwärts, und namentlich in Frankreich mindestens eben so weit und altherkömmlich ist, wie bei den germanischen Völkern, und daß die Mundial- und Schutzrechte des Mannes, unter dem Namen: potestas schon bei den Römern in höherem oder geringerem Grade vorkommen.

Das Oberlandesgericht erkennt demnach an, daß während der Ehe jedem Ehegatten für seine Person ein Miteigenthum an dem gemeinschaftlichen Vermögen zusteht, — nur daß sich das der Frau unter der Gewalt des Mannes befindet und daß — fügen wir hinzu, — so lange die Ehe dauert, niemals davon die Rede ist, zu welchem ideellen Theile jeder einzelne von ihnen Miteigenthümer sei. Doch äußert sich die Frage hiernach schon bei der Scheidung der Ehe durch richterlichen Ausspruch, — wo jeder Ehegatte, abgesehen von der Scheidungsstrafe, zunächst die **Hälfte** des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens als seine pars quota hinwegnimmt.

Wird aber das Verhältniß nicht durch Ehe-Scheidung, sondern durch den Tod einer der beiden Miteigenthümer getrennt, so kommt hier nicht minder zur Sprache, wem die Rechte des Verstorbenen, als Miteigenthümer an dem Gesammtvermögen, zufallen, — und hier nehmen wir unbedenklich für denjenigen, der ihm in seinem Miteigenthume nachfolgt, den rechtlichen Karakter als Erben in Anspruch. Denn es kann nun einmal nicht geläugnet werden, daß der Verstorbene in seiner, wenn auch bis dahin durch eine bestimmte Verhältnißzahl noch niemals pronuncirten Quote an dem gemeinschaftlichen Vermögen — in dem Inbegriffe seiner Rechte daran — in Wirklichkeit einen Vermögens-Gegenstand hinterläßt, der noch dazu in den meisten Fällen — da die eheliche Gütergemeinschaft eine communio omnium bonorum ist, — seinen gesammten Nachlaß ausmacht, und die Nachfolge darin ist eben nichts anderes, als seine Beerbung.

Vergl. vorzüglich Runde §. 106.

Unter diese juristische Form bringt denn jetzt auch das Oberlandesgericht den Uebergang der Rechte des verstorbenen Ehegatten auf den Ueberlebenden, — nur daß es darunter nicht grade das Erbrecht im Sinne des römischen Rechts verstanden wissen will, indem bei der Succession des Ehegatten keine Ausschlagung und keine Antretung sub beneficio legis et invent. stattfinde.

Es ist nun auch in der That unbestrittenes Gewohnheitsrecht in den fraglichen Landestheilen, daß der Wittwer, wie die Wittwe, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, allein erben — mit Ausschluß aller Verwandten des verstorbenen Ehegatten. Dieses ausschließliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bei unbeerbter Ehe ist es, was mit der Parömie „längst leib, längst gut" bezeichnet wird, obwohl sich dieselbe auch auf solche Fälle bezieht, wo dem Wittwer blos der Nießbrauch des ganzen Vermögens, außer seiner statutarischen Portion, auf Lebenszeit gelassen wird. Jenes Alleinerbrecht des Ueberlebenden bei kinderloser Ehe, kommt in deutschen Rechten mehrfach vor.

Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 298 Num. III und 338 edit IV. Mittermair. Runde §. 18, 104 ff.,

und hat unstreitig — auch abgesehen von der Gütergemeinschaft — seine Begründung in der vollen Anerkennung und tiefen Achtung des ehelichen Verhältnisses bei den Deutschen, derzufolge man dem überlebenden Ehegatten den Fortbesitz des ganzen in der Ehe einmal vorhanden gewesenen Vermögens entweder nutzungsweise oder zu Eigenthumsrechten lange vor dem Aufkommen der eigentlichen Gütergemeinschaft schon durch Erbverträge zu sichern pflegte.

Philipps eheliche Gütergemeinschaft S. 21, 188.

Diese Motive zum Vorzuge des überlebenden Ehegatten vor den Ascendenten und Geschwistern des Verstorbenen bei der Frage um dessen Beerbung, haben unleugbar etwas Natürliches in sich.

Aber durchaus unnatürlich ist es, dem überlebenden Ehegatten auch vor den eigenen Kindern des Verstorbenen den Vorzug zu geben, — und wenn auch einige wenige Partikularrechte unbedeutender Länder durch die unklaren und unrichtigen Theorien ihrer Verfasser oder der Praktiker über condominium

in solidum, moralische Person, Gewehre rc. wirklich soweit geführt worden sind, wie z. B. das Bambergsche, so läßt sich doch von dieser Auffassung des Familien-Verhältnisses nicht sagen, daß sie echt germanisch — national — sei. Sie kömmt in der That auch nur wenig vor, weit weniger sogar, als das Verfangenschaftsrecht, wodurch umgekehrt mit dem Tode eines Ehegatten den Kindern schon ein Proprietäts- oder doch beschränkendes Recht auf alle in der Ehe erworbene Liegenschaften, und oft selbst auf diejenigen erwuchs, die ausschließlich dem überlebenden gehörten.

Duncker S. 213 ff. Runde §. 110. Eichhorn a. a. O. §. 309. Joh. Andr. Hoffmann, Handbuch des teutschen Güterrechts Jena 1789 S. 310, welches mehrere Beispiele und die ältere Literatur enthält.

Widerstreitet nun der vom Oberlandesgericht zu Paderborn angenommene Grundsatz:

daß die Kinder den von ihren Eltern zuerst Sterbenden nicht beerben,

sowohl dem Grundprinzip des urdeutschen Rechts, als dem recipirten Römischen und gewiß wohl jedem andern Rechte — läßt sich ferner das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen auch keinesweges schon aus einem während der Ehe bestandenen Gesammt-Eigenthume rechtfertigen — fehlt es endlich auch an aller direkten Begründung oder Sanktionirung jenes abnormen Prinzips für die fraglichen Gebietstheile, so ist nun noch der künstliche Beweis zu prüfen, den das Oberlandesgericht dafür geführt zu haben meint.

Seine Argumente sind folgende.

1. Dem Ueberlebenden verbleibe das Gesammtgut ausgemachterweise als Eigenthum, wenn keine Kinder vorhanden sind, so daß selbst den Ascendenten des Verstorbenen kein Anspruch auf einen Pflichttheil zustehe. — Aus diesem Herkommen geht indessen blos hervor, daß man das Bündniß der Ehe als ein noch innigeres und näher zur Erbfolge berechtigendes betrachtet hat, als das Band der Bluts-Verwandtschaft mit Ascendenten und Kollateralen. Wider die Anwendung desselben gegen die Kinder des Erblassers schützt aber eben die beschränkende Klausel: wenn keine Kinder vorhanden sind. Mit dieser Beschränkung kommt dann der Grundsatz öfters auch anderwärts vor, wo es zugleich entschiedenen Rechtens ist, daß der Wittwer nicht allein erbt, wenn Kinder da sind. Grade die ehelichen Kinder sind überall die nächsten und rechten Erben — und häufig tritt die Gütergemeinschaft selbst erst dann ein, wenn Kindersegen kommt, „wenn die Ehe beerbt wird."

2. Das Verfügungsrecht unter Lebendigen, welches während der fortgesetzten Gütergemeinschaft sogar der Wittwe zusteht, und worauf sich das Oberlandesgericht zur Unterstützung seiner Ansicht ebenfalls beruft, ist eben so wenig ein sicheres Kriterium des ausschließlichen Eigenthums. Während der Ehe stand dasselbe dem Manne zu, und die Frau, welche ihrerseits, mit nur ganz unerheblichen Modifikationen, ebenfalls nicht disponiren konnte, war gleichwohl Miteigenthümerin. Ganz ähnlich ist das Verhältniß bei der sogenannten Communio prorogata.

Schon nach den ältesten Rechtsbüchern ging die vormundschaftliche Gewalt des Vaters über die Kinder nach seinem Tode auf die Mutter über, z. B. nach der lex Wisigothorum, Burgundiorum —

„patre mortuo, filii in matris potestate consistant"

Danz, deutsches Privatrecht §. 106.

und so trat schon lange vor dem Aufkommen der ehelichen Gütergemeinschaft nicht sogleich nach dem Tode des Vaters die Theilung ein, sondern diese blieb suspendirt und die Mutter führte die Verwaltung über das zusammenbleibende Ganze als die natürliche und anerkannte Vormünderin der gemeinschaftlichen Kinder.

Eichhorn §. 297, 309. Runde §. 111 ff. Mittermair §. 354.

Dies findet man noch jetzt in manchen Gegenden so sehr in der Ordnung, daß man nicht begreift, weshalb minderjährige Kinder, die noch eine Mutter haben, erst noch besonders bevormundet werden sollen. Aber diese Ansichtsweise bestand, wie gesagt, schon lange vor der Gütergemeinschaft und das Oberlandesgericht zu Paderborn, welches früher, mit Wigand sogar die Unstatthaftigkeit einer Vormunds-Bestellung ebenfalls aus der provinziellen eigenthümlichen Gütergemeinschaft herleitete, war hier daher in einem ebenso offenbaren Irrthume, als demnächst mit der Ableitung des Alleineigenthums des Ueberlebenden aus dem Gesammt-Eigenthum und jetzt aus dem einseitigen Verfügungsrechte desselben. Dieses Verfügungsrecht wird noch heut zu Tage sehr häufig in Testamenten, worin die Kinder zu Substanz-Erben eingesetzt werden, ebenfalls dem blos zur Nutznießung berufenen überlebenden Ehegatten ver-

liehen. Es schließt aber die Proprietätsrechte der Kinder nicht aus, da es vielmehr auf einem besondern und zwar höchst persönlichen, dort im Testament, hier im Gesetz begründeten Titel beruht.

Selbst der Umstand, daß die Kinder ihrerseits, auch wenn sie großjährig sind, über ihren Antheil an dem Gemeingute nicht in praejudicium des superstes parens verfügen können, beweiset ihre Eigenthumslosigkeit nicht, — wie Runde (§. 145 S. 157) meint. Diese Suspension ihres Verfügungsrechts kann im Allgemeinen nur soweit Wirkung haben, daß dadurch die Rechte des parens nicht beeinträchtigt werden. So weit dies nicht geschieht, ist im Allgemeinen kein Grund vorhanden, ihre Dispositionen als nichtig zu verwerfen, — z. B. einen Vertrag wodurch sie einem Dritten im Voraus verkaufen oder verpfänden, was sie bei der bevorstehenden Schichtung erhalten werden. Erleben sie die Schichtung, so läßt sich die Wirksamkeit eines solchen Vertrags nicht bestreiten. Inwiefern die Kinder dagegen über ihre Antheilsrechte letztwillig verfügen können oder dieselben mit in ihre eigene Ehe bringen, resp. auf ihre Ehegatten übertragen, dies gehört freilich mit zu den bestrittenen Punkten. Die Gesetze erkennen übrigens in mehreren ähnlichen Fällen ein Eigenthum an, obwohl das actuelle Verfügungsrecht vorübergehend davon getrennt ist, — dominium quiescens — nuda proprietas — dominium naturale — dominium civile z. B. das Römische Recht bei den in dotem gegebenen rebus non fungibilibus.

Thibaut. Rts.-S. §. 341. (ed. 8)

und so namentlich auch das Allgem. Landrecht in Theil II. Tit. 1. §. 247.

vgl. Verordn. vom 7. April 1838. Ges. Samml. S. 225.

3. hätten die Kinder — fährt das Oberlandesgericht fort — wirklich schon ein jus praesens, so müsse dies doch auch irgend wie einmal hervortreten. Es sei aber kein Fall bekannt, wo ein Kind während der sogenannten fortgesetzten Gütergemeinschaft über seinen vermeintlichen Antheil an dem Gemeinschafts-Vermögen unter Lebendigen oder auf den Todesfall disponirt hätte.

Dies Argument findet seine Erledigung im allgemeinen schon in dem Obigen. Es giebt Rechte, die unstreitig zu den schon wohlerworbenen — jus quaesitum — gehören, deren Zuständigkeit an sich von keiner Bedingung mehr abhängt, deren Ausübung aber einstweilen noch suspendirt ist, (dies cedens-dies veniens-jus praesens quoad exercitium futurum) und dahin gehört, wie bei der Gütergemeinschaft stante thoro das dominium quiescens der Frau, so auch das der Kinder durante communione prorogata. Das Miteigenthum ihres Erblassers ist ihnen durch dessen Tod bereits angefallen und, wenn es nicht als ausgeschlagen anzusehen, unwiederruflich in ihr Eigenthum übergegangen — mag auch dem noch lebenden Vater oder der Mutter — ex speciali lege seu dispositione — ein höchst persönliches Recht zur Nutznießung und Disposition bis zu ihrem Tode oder unter einer Resolutivbedingung an den einzelnen Sachen in der Gemeinschaft zustehen. Denn über die universitas selbst oder über die Quoten eines der Kinder daran kann der superstes parens nicht disponiren — gleich wenig wie stante thoro der Mann.

Ueberdies ließe sich daraus allein, daß bisher gar keine Fälle vorgekommen sind, wo ein Kind während der communio prorogata irgend wie von seinem Dispositionsrechte über sein Anrecht Gebrauch gemacht hätte, nicht folgern, daß so etwas nun auch rechtlich ganz unzuläßig sei. Nur so weit, als sich dieser Grundsatz positiv und kontradiktorisch in der Praxis festgestellt hätte, würde er sich als wahres Gewohnheitsrecht anerkennen lassen. Außerdem muß man den schon angedeuteten Grundsatz festhalten,

> daß die in communione bonorum prorogata lebenden Kinder im Allgemeinen zu allen Verfügungen für berechtigt zu achten, welche mit dem Nutzungs- und Verfügungsrechte ihres Vaters oder ihrer Mutter vereinbar sind.

Hier nimmt nun das Oberlandesgericht

a. sogar an, das Anrecht eines solchen Kindes an der Gütergemeinschaft sei nicht vererblich — denn diese Vererbungsfähigkeit müsse doch bei der demnächst etwa eintretenden Schichtung ihre Spuren äußern. Wenn aber heute ein Vater von vier Kindern sterbe, eins dieser Kinder aber Tags darauf, und die Mutter wolle demnächst zur zweiten Ehe schreiten, also mit ihren andern drei Kindern schichten, — so bekomme nicht die Wittwe außer ihrer Hälfte an dem Gemeingute auch noch $\frac{1}{4}$ von der andern Hälfte als Intestaterbin jenes Kindes — sondern immer nur ihre Hälfte — und dieses Kind komme gar nicht in Betracht.

Dies mag immerhin richtig sein, — wir wollen es nicht bestreiten, — aber gewiß hängt ein solches Prinzip alsdann mit einem ganz anderen Grunde zusammen, als mit der Unvererblichkeit der Theilnahmrechte der Kinder an der universitas communis. Nach Wigand, so wie nach den revidirten Entwürfen des Provinzialrechts für Minden und Paderborn (§. 69) fällt nämlich alles Vermögen, was der superstes während der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt, ohne alle Rücksicht auf den Erwerbsgrund in die gemeinschaftliche Masse — folglich würde auch das von einem der Kinder Ererbte wieder hineinfallen und solchergestalt die Masse allerdings unverändert bleiben.

Uebrigens ist es wohl ein ziemlich allgemeiner Theilungsgrundsatz des Instituts, daß der überlebende parens, der Gesammtheit der Kinder gegenüber, bei der Auseinandersetzung immer nur die Hälfte bekommt.

Er bildet dabei, als urspünglicher Miteigenthümer, die eine Partei — die Nachkommenschaft in collectivo aber, als Erbe und Repräsentant des verstorbenen zweiten Miteigenthümers, die andere Partei, — und so bekommt dann natürlich jede Partei bei der Theilung die Hälfte.

Gegen die Behauptung, daß die Antheile der Kinder unvererblich seien, dürfte überdies die Frage aufzuwerfen sein,

ob denn nicht auch die Descendenten eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft sterbenden Kindes in dessen Antheil succedirten?

Das Eintreten dieser Descendenten in seine Stelle bei der Gemeinschaft kann in der That wiederum nur durch Vererbung geschehen.

b. Nicht so einfach löset sich der folgende vom Oberlandesgericht hervorgehobene Fall auf. Eine Wittwe setzt mit mehreren Söhnen die Gemeinschaft fort, ohne jemals, da sie nicht wieder heirathet, zu schichten. Während dem verheirathet sich einer der Söhne und stirbt dann vor seiner Mutter ohne Leibeserben — jedoch mit Hinterlassung einer Frau. Es fragt sich nun: hat er sein Anrecht auf die Gemeinschaft mit der Mutter und seinen Geschwistern mit in seine Ehe gebracht und kann seine Wittwe demnächst, wenn nun auch seine Mutter stirbt, ex capite communionis bonorum seinen Antheil aus der Masse fordern?

Das Oberlandesgericht verneint diese Frage mit Bestimmtheit und versichert, kein Jurist sei dort darüber in Zweifel.

Ob dies aber als bestehendes, positiv begründetes Provinzialrecht anzuerkennen, ist mindestens sehr zweifelhaft. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal ist, so viel uns erinnerlich, die Frage noch nicht zur Entscheidung gelangt und auch das Oberlandesgericht erwähnt nur eines Falles, wo darüber in II. Instanz bei ihm erkannt worden. Es scheint also an einer genügenden Befestigung des Grundsatzes, als entscheidender Rechtsnorm, zu fehlen.

Nach allgemeinen Grundsätzen, wonach bereits angefallene und erworbene, wenngleich noch unter dem Nutzungsrechte dritter Personen stehende Nachlassenschaften allerdings übertragbar sind, insbesondere auch nach §. 4 Allg. Landrecht Tit. 17 Thl. I.

„Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besonderen Eigenthum desselben,"

würde die Frage zu bejahen sein. Hierfür sprechen sich auch

Runde §. 35, 115 Abschnitt 1 und Eichhorn §. 308 Num. 1. b.

aus. Anderer Meinung sind der in

Dunker S. 205.

extrahirte Cropp in: Heiße und Cropp's jur. Abhandlungen Thl. II S. 247 ff. und scheinbar auch

Mittermair S. 645.

letzterer, sofern er nur „volleigenthümliche" Güter mit in die Gütergemeinschaft bringen läßt und hierunter blos solche versteht, worüber dem Inferenten schon jetzt das Verfügungsrecht zusteht.

Entscheidend ist für uns, daß dem in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Kinde keineswegs ein bloßes Erbrecht auf den Nachlaß des parens superstes, dessen Anfall der Erbe selbst allerdings erst erleben müßte, sondern ein durch Erbrecht von dem parens defunctus schon wohlerworbenes Miteigenthumsrecht zusteht.

c. Schreitet ein Wittwer, wenn er Kinder hat, zur zweiten Ehe, so kann er freilich, wenn er noch bei einer communio prorogata mit seiner eigenen Mutter betheiligt ist, bei der nun nothwendigen Schichtung mit seinen Kindern den Betrag, der sich dereinst bei der Theilung jener elterlichen Vermögens-Masse für ihn herausstellen wird, nicht wissen — aber hieraus folgt weiter nichts, als daß für jetzt blos dasjenige Vermögen abgeschichtet werden kann, was der Vater bereits wirklich besitzt, daß aber hinsichtlich jenes Antheils an der communio prorogata zu seiner Zeit eine nachträgliche Auseinandersetzung stattfinden muß. Solche Gründe zur Suspension der Auseinandersetzung in Betreff eines gewissen Theils einer Erb- oder sonstigen Gemeinschaft kommen mehr vor; z. B. bei Betheiligungen des Erblassers an Handlungs-Societäten, an Nachlassenschaften, worüber einem Dritten per testamentum bis zu einem bestimmten Zeitpunkte der ausgedehnteste Nießbrauch vermacht ist u. s. w. Von dieser Seite her stellt sich also ebenfalls gar keine rechtliche Unmöglichkeit gegen die Annahme des Kondominialprinzips dar, ja nicht einmal eine ungewöhnliche, nur bei der Gütergemeinschaft vorkommende Schwierigkeit, wie das Oberlandesgericht meint.

4. Daß — wie das Oberlandesgericht ferner zur Unterstützung seiner Meinung anführt — die Theilung bei der Schichtung mit den Kindern nicht nach dem Zustande des Vermögens geschieht, wie es zur Zeit des Todes ihres zuerst abgeschiedenen parens war, daß vielmehr das Vermögen ganz so, wie es zur Zeit der Auseinandersetzung beschaffen ist, inventarisirt und in zwei grade Hälften getheilt wird, hat eben seinen Grund darin, daß eine wahre Gemeinschaft auf Gewinn und Verlust zwischen dem parens und den Kindern bestanden hat. Dies ist aber so weit entfernt davon, die rechtliche Qualität der Kinder als wahrer Miteigenthümer an der Communio auszuschließen, daß man vielmehr umgekehrt den Rechtsanspruch der Kinder auf eine pars quota der Gemeinschaft aus keinem andern Rechtsgrunde ableiten und erklären kann, als eben aus ihrem Rechtsverhältnisse als Miteigenthümer. Für dies Miteigenthum an sich ist oben auch ein vollgültiger Entstehungsgrund nachgewiesen — nämlich in dem Uebergange des anerkannten Miteigenthums ihres verstorbenen parens durch Erbrecht, dem denn auch entspricht, daß es seinem Umfange nach sich grade auf die Hälfte der universitas erstreckt; denn obgleich, wie schon einmal bemerkt worden, während des Bestehens der Gemeinschaft nach der Quote des einzelnen Genossen gar nicht gefragt wird, so bewies sich eben dort — nämlich in dem Falle der Scheidung der Ehe durch richterlichen Ausspruch, — schon einmal, daß der allgemeine, auch im Allg. Landrecht §. 2 Tit. 17 Th. I ausgesprochene Rechtsgrundsatz,

„bei der Gemeinschaft des Eigenthums wird vermuthet, daß jeder Miteigenthümer gleiches Recht und eben so viel Recht als der Andere an der gemeinschaftlichen Sache habe"

bei der fraglichen Gütergemeinschaft sich ebenfalls geltend gemacht hat.

Ganz dasselbe zeigt sich auch jetzt wieder. Die Kinder haben einen der beiden gleichberechtigten Ehe- und Gütergenossen beerbt — und **daher** erhalten sie bei der Auseinandersetzung mit dem andern ursprünglichen Genossen eben die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens. — Daß hier außerdem ein Gesetz besteht, welches den Erben des einen Genossen die Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem ursprünglichen Mitstifter der Communio zur Pflicht macht, und daß dies Gesetz diesen Mitstifter zum Disponenten über das gemeinschaftliche Vermögen erhebt, ändert in dem rechtlichen Karakter des Verhältnisses nichts. Durch Vertrag und letzwillige Disposition lassen sich ganz dieselben Verhältnisse hervorrufen.

(Thl. I Tit. 17 §. 231 des Allg. Landrechts.)

5. Niemals — fährt das Oberlandesgericht fort — sei den Kindern das Recht bestritten worden, nach dem Tode ihres letztlebenden parens, wenn dieser unverheirathet geblieben, durch Erbschafts-Entsagung sich jeder rechtlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Masse zu entziehen. Dies sei aber mit dem Kondominial-Prinzip, wenn man annehme, daß die Kinder bereits Erben ihres zuerst verstorbenen parens geworden, ganz unvereinbar, denn dadurch würden sie schon vor dem Tode ihres zweiten parens dem Gläubiger persönlich-verpflichtet worden sein. In dieser Beziehung ist die Lage der Kinder allerdings

eigenthümlich. Nach den Grundsätzen des deutschen Rechts war sie es nicht. Diesem war der Grundsatz des Römischen Rechts, daß der Erbe den Erblasser durchweg, auch hinsichtlich aller persönlichen Verpflichtungen repräsentire (unitas personae), unbekannt. Der Erbe haftete den Gläubigern des Erblassers immer nur für so viel, als er wirklich von diesem erhalten hatte — und darnach bestimmte sich denn auch in dem vorliegenden Falle die Verpflichtung der Kinder gegen die Gläubiger der Erb- oder Gemeinschaft, nach dem Betrage des wirklich daraus Erhaltenen.

Mit Einführung des Römischen Rechts, könnte man nun sagen, wurde aber die Nothwendigkeit der Inventar-Errichtung auch gemeines deutsches Recht, und hiernach würden denn auch die Kinder, wenn sie bei der Vererbung des Nachlasses eines ihrer Eltern auf sie die Errichtung des Inventars unterließen, oder die Erbschaft nicht rechtzeitig ausdrücklich ausschlügen, für alle Schulden desselben verhaftet erachtet werden müssen. So würde man insbesondere, scheint es, auch nach dem Allgemeinen Landrechte urtheilen müssen.

Wenn es indessen andererseits gegründet ist, wie das Oberlandesgericht behauptet, daß der überlebende Ehegatte nicht angehalten werden kann, ein Inventar zu legen, so würden dann auch die Kinder gar nicht im Stande sein, sich jenes beneficii zu bedienen, — und ebenso könnte die Ausschlagung der Erbschaft, selbst dann, wenn die Vermögens-Umstände bei dem Tode eines ihrer Eltern augenscheinlich noch so mißlich wären, ihre großen Bedenken haben, da sich deren Zustand unter der Hand des überlebenden parens in der Folge höchst vortheilhaft verändern kann.

Alle diese Bedenken fallen jedoch auf ein anderes Gebiet, als auf das der Eigenthumsfrage. Sie betreffen nur Modifikationen, welche die unterlassene Inventars-Errichtung oder Repudiation möglicherweise bei der Haftung für die Schulden herbeiführen kann. Das Miteigenthumsrecht der Kinder an sich, begründet durch den eingetretenen und von ihnen erlebten Tod des einen Miteigenthümers und dadurch, daß eben sie durch das Gesetz zu dessen Erben berufen worden, steht unzweifelhaft fest; es kann durch jene Bedenken darüber, ob die Kinder überhaupt nur pro viribus hereditatis haften, oder wie sie es eventuell anzufangen haben, um wegen der Schulden nicht ins Gedränge zu kommen, auf keinen Fall wieder weggeräumt werden.

Hiernach kann also auch dieser Punkt überall keine Klippe sein, an welcher das Kondominial-Prinzip scheitern müßte.

6. Gleichwenig steht ihm entgegen, daß der Wittwer bei der Schichtung das Natural-Vermögen behalten darf, und nur verpflichtet ist, den Kindern blos die Hälfte des Schätzungswerths zu bezahlen.

Wir lassen es dahingestellt sein, ob dies auf einer wohlbegründeten Gewohnheit beruht, jedenfalls kommt ein solches Recht des überlebenden Ehegatten, wiewohl verschieden modificirt, auch bei Gütergemeinschafts-Systemen vor, in welchen das Erb- und Miteigenthumsrecht der Kinder ganz entschieden ist, namentlich auch im Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 648.

Auch kann hier nur von einer Modalität des Erbrechts, die bei der Theilung gilt, die Rede sein, wobei das Miteigenthumsrecht an sich unangefochten bleibt.

Mehrere Argumente aus dem Wesen und den Wirkungen der Gütergemeinschaft hat das Oberlandesgericht für seine Meinung nicht beizubringen vermocht — und wir glauben gezeigt zu haben, daß kein einziges von ihnen die Annahme eines ausschließlichen Erb- und Eigenthumsrechts des überlebenden Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen bei der Existenz ehelicher Kinder rechtfertigt.

Das Oberlandesgericht beruft sich nun ferner

7. auf mehrere Aeußerungen in Urkunden und Gesetze, zunächst

a. auf eine Stelle in einem in Wigand Bd. II Seite 86 abgedruckten angeblichen Vertrage der Stadt Rietberg mit der gräflichen Familie von 1753 — worin das ausschließliche Erbrecht der Ehegatten auch bei beerbter Ehe festgesetzt sein soll. Diese Satzung würde jedoch jedenfalls für die Länder Minden, Ravensberg und Paderborn ohne Gewicht sein.

b. auf den §. 29 der Minden-Ravensberg'schen Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755 Wigand II S. 374.

Derselbe handelt vom Sterbefall auf eigenbehörigen und freien Kolonaten und enthält den Satz:
„Bei freien Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des Verstorbenen unstreitiger Anerbe ist.

Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die **Kolonate**, bei denen zur Begründung des Successionsrechts des überlebenden Ehegatten zu der Gütergemeinschaft überdies noch hinzukam, daß der aufheirathende Ehegatte gleich bei der Auffahrt den Weinkauf, das Laudemium, Antrittsgeld für die Stätte bezahlen mußte. Hierin ist der spezielle Grund für ihre Nachfolge zu suchen. Ueberdies konnte auch der Kolon seine Stätte nicht veräußern, und wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt, mußte er einem der Kinder erster Ehe die Stätte als Anerben verschreiben.

c. auf ein Attest des Senats der Stadt Minden vom 5. März 1666
Wigand II S. 55

worin bezeugt wird:

„daß eine Wittwe im währenden Wittwenstande die völlige Verwaltung tam quoad proprietatem quam quoad usum fructum privative behalte und die durante viduitate gemachte Schulden aus den gemeinen Gütern bezahlt werden müssen, auch denen Kindern keine legitima eher, als wenn die Mutter zu anderweitiger Ehe geschritten — da alsdann erst aditus ad petendam legitimam eröffnet, und die Halbscheid der Güter, wie sie tempore secundarum nuptiarum beschaffen gewesen, denen Kindern erster Ehe aus und abgefolget werden muß — gebühre und ꝛc."

Solche Atteste von einzelnen Magisträten haben jedoch, wie wir vor allen Dingen bemerken, überhaupt nur rücksichtlich ihres rein historischen Inhalts, Werth — die darin enthaltenen rechtlichen Karakterisirungen und Urtheile sind oft nur die subjektiven Ansichten und Abstraktionen ihrer Syndiken und mit vorsichtiger Kritik zu betrachten. Dies fand sogar schon der oft vom Oberlandesgericht citirte

Klöntrup in seinem Beitrag zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter S. 227.

Das vorliegende Attest ist gleich zu Anfang überdies nicht klar. Es spricht dem superstes die **Verwaltung** der Proprietät zu. Das letzte Wort wird am besten zu streichen sein — dann bleibt für den Ehegatten die Verwaltung und der Nießbrauch übrig, und dies sind allerdings Thatsachen und Dinge, die äußerlich vollkommen wahrnehmbar und gut zu attestiren sind. Das Attest spricht doch auch von „gemeinen Gütern" — worunter keine andern, als gemeinschaftliche verstanden werden können. Alsdann stimmt es mit dem Mindener Weißthum oder Statut vom Jahre 1613

Wigand Bd. II S. 50

überein.

Hier wird im Artikel 13 lib. II Tit. 1 den Eheleuten das beliebige letztwillige Verfügungsrecht, „dadurch sie beiderseits Erben versehen," und im Artikel 4 Tit. 2 das gegenseitige Erbrecht nur alsdann zugeschrieben, wenn sie keine Kinder haben und im lib. III art. 8 wird der Mutter freigelassen,

„bei ihren unmündigen Kindern in denen gemeinen Gütern" zu verbleiben, so sie ihren Wittwenstuhl unverrückt behält.

Was das Oberlandesgericht hiernächst von dem Amte Reckenberg aus Klöntrup anführt, glauben wir um so mehr übergehen zu können, als dieses Amt früher — bis 1807 — zum Hochstifte Osnabrück gehört, und sein Gewohnheitsrecht lediglich nach dem dortigen Systeme ausgebildet hat. Wie es sich damit aber verhält, ist selbst in dem revidirten Entwurfe für Minden, Ravensberg als sehr schwierig festzustellen erachtet, und daher dahingestellt geblieben.

d. Das Protokoll des Delbrücker Hausgenossengerichts vom 10. März 1688
Wigand, Paderborn'sches Provinzialrecht II S. 126

enthält im Grunde nichts als die, noch dazu sehr unbestimmte Bekundung eines Hausgenossenknechts.

e. Das Attestat vom Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn vom 5. Mai 1662
Wigand a. a. O. S. 121

bezeugt es als ein uraltes und unbestrittenes Herkommen:

„daß unter den Ehegaden eine allinge (allgemeine) Gemeinschaft der Güther sei und eine Ehegade dem andern in totum und gemeiner Erb, und als Erb in den allingen beiderseits Zusahmen gebrachten oder bey wehrender Ehe erworbenen Güthern succedirt und deren Herr und Besitiger sey und bleibe; falls aber der superstes ad secunda vota sich begeben thät, daß alsdannderselbe mit denen ex primo matrimonio erzielten Kindern die . . . . Güther zu dividiren und zu theilen schuldig."

Hier wird freilich zu Anfang das Recht des überlebenden Ehegatten an dem Ehegute geradezu als

Erbrecht in totum karakterisirt — aber in dieser Beziehung wiederholen wir, daß solche Karakterisirungen in den Attesten überhaupt keinen Ausschlag geben können. Für jenen technischen Ausdruck hat der Aussteller keine ihn rechtfertigende thatsächliche Merkmale angegeben. Die von jeher üblich gewesenen Vorkommnisse: daß der überlebende Ehegatte die Güter in totum behalten d. h. verwaltet, genutzt und darüber disponirt hat, daß er sich, auch wenn Kinder da waren, als „Herr und Beseitiger der Güther" gerirt hat, — haben ihm, wir mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, genügt, um daraus den Rechtsbegriff eines Erben zu konstruiren. Sie rechtfertigen an sich aber da, wo Kinder aus der Ehe vorhanden sind, nur die Annahme einer com. bon. prorogata mit der Mundial-Gewalt des superstes und ruhendem Miteigenthum der Kinder. Nur dies wollen die Worte „Herr und Beseitiger" sagen, und nur mit diesem, bis zur Verrückung des Wittwenstuhls ruhenden Miteigenthume läßt sich auch das am Schluß attestirte Herkommen vereinbaren, daß mit den Kindern ante secundas nuptias „die Güther dividirt und getheilt werden müssen."

So erkennt denn auch die Paderborn'sche Landes-Kanzlei in dem Atteste vom 4. September 1624

Wigand II S. 123

den überlebenden Ehegatten für den alleinigen Erben des praedefunctus nur mit der ausdrücklichen Restriktion an, „im Fall von ihnen keine lebendige Kinder vorhanden" — und selbst das Oberlandesgericht zu Paderborn drückte sich noch im Jahre 1822 in dem Atteste vom 16. Juli

Wigand S. 139

mit sehr vorsichtiger Unterscheidung dahin aus:

> „daß nach dem Ableben eines der beiden Ehegatten der überlebende Ehegatte bei kinderloser Ehe das alleinige Eigenthum des bisher gemeinschaftlichen Vermögens mit völliger Ausschließung der Verwandten des Verstorbenen erhalte — und daß, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden, der überlebende Ehegatte, er sei Mann oder Frau, gegen die Verpflichtung der Erziehung und Ernährung der Kinder, im Besitze und Genusse des gesammten Vermögens verbleibe, jedoch sobald er ad secunda vota schreite, das Vermögen mit den Kindern theilen müsse."

Hiernach begründen denn auch diese unter a bis e vorgetragenen direkten Beweis-Momente das vom Oberlandesgericht geltend gemachte Konsolidations-Prinzip nicht, und damit sind seine Gründe erschöpft.

Sie fallen unsers Erachtens sämmtlich dahin.

Das Kondominial-Prinzip dagegen ist, da es namentlich auch im Allgemeinen Landrecht enthalten ist, in jedem Betracht als das gemeinrechtliche anzusehen, und würde folglich schon als solches, da die für das entgegengesetzte angeführten Argumente nicht durchgreifen, auch für die fraglichen Länder maaßgebend sein.

Indessen ist zunächst noch ein besonders wichtiger Grund, der bisher nur beiläufig zur Sprache gekommen, für die Gültigkeit desselben auch nach dem fraglichen Provinzialrecht hervorzuheben. Dies ist der ganz unbestrittene Rechtsanspruch der Kinder, die Auseinandersetzung zu verlangen, wenn der überlebende parens für einen Verschwender oder für wahnsinnig erklärt, oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde, der ihn unfähig macht, dem Vermögen vorzustehen, unter Kuratel gesetzt wird, oder wenn er zur zweiten Ehe schreitet.

Revidirter Entwurf §. 73 und Mot. S. 57. Vergl. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1841 in Sachen Vorwig wider Vorwig.

Das Oberlandesgericht hat das Gewicht dieses Gegengrundes wider seine Theorie nicht ganz verkannt, — es ist aber gleichwohl der Meinung, jenes Recht der Kinder sei mit der Annahme,

daß dem parens superstes das Alleineigenthum zustehe,

wohl vereinbar und sucht dies zu beweisen. Diese Beweisführung ist ihm indessen nicht gelungen.

Wo von einer Theilung die Rede sein soll, muß nothwendig auch eine gemeinschaftliche Sache vorhanden sein — quod dividi jubetur hoc commune censetur. Einige zur Erreichung großer Staatszwecke ergangene besondere Verordnungen der neueren Zeit haben zwar Personen, denen bisher kein Miteigenthumsrecht zustand, das Recht auf Theilung, resp. Regulirung anzutragen, ausdrücklich beigelegt.

Vergl. das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29.

Sonst aber kann eine Theilung nicht gedacht werden, ohne eine gemeinschaftliche Sache, und

eben nur ein Miteigenthümer kann auf Auseinandersetzung antragen; kein Realberechtigter, kein bloßer Gläubiger irgend einer Art ist Kraft eigenen Rechts zu dem Antrage legitimirt, ihm eine pars quota von einer fremden Sache zuzutheilen. Es ist nun in der That merkwürdig, die Vertheidiger des Konsolidations-Prinzips, z. B. auch Wigand selbst fortwährend von einer Communio bonorum prorogata oder doch von einem Gesammt- oder Sammt- oder gemeinschaftlichen Gute sprechen und gleichwohl behaupten zu hören, daß weiter gar kein Eigenthümer da sei als der parens superstes. Allein sie selbst geben mit der Annahme eines Gesammtguts, eines gemeinschaftlichen Vermögens schon wörtlich die Existenz einer Gemeinschaft an sich, oder, wie die Mindener Statuten sagen, „gemeiner Güter" zu, — sie erkennen sogar an, daß der parens superstes das durante communione Ererbte nicht für sich behalten dürfe, sondern **verpflichtet** sei,

alles Vermögen, was er während der fortbestehenden Gemeinschaft nur irgend erwirbt, eben in diese Gemeinschaft einzuwerfen,

also auch, mit andern Worten, daß den Kindern das jener Verpflichtung korrespondirende Recht zusteht, diese Einwerfung zu fordern — sie räumen den Kindern ferner, freilich unter dem Namen des „Beisitzes" und der Alimente, aber selbst dann, wenn sie ein eigenes Separat-Vermögen, z. B. durch Erbschaft erworben haben — ein Mitbenutzungsrecht und nicht minder den Anspruch auf Aussteuerung aus diesem Gesammtgute ein, — endlich aber können auch die Kinder sogar schon dann, wenn der parens schlecht wirthschaftet, oder sonst unter Kuratel gesetzt wird, spätestens aber, wenn er wieder heirathet, die Auseinandersetzung und **bei** dieser Auseinandersetzung grade die Hälfte der ganzen gemeinschaftlichen universitas fordern, so daß, da sie auch die Schulden zur Hälfte tragen müssen, für sie nunmehr ein materiell völlig **gleiches** Theilnahmerecht zum Vorschein und zur Realisirung kommt, wie für den parens. Wie man dies Verhältniß unter eine andere juristische Form, als unter die des Miteigenthums resp. gemeinschaftlichen Eigenthums bringen will, vermögen wir nicht einzusehen. Dahin gehört es in jeder Beziehung, seiner Entstehung — seinem Verlauf — und seinem Ende nach. Folgende Skizze, worin wir das Resultat der bisherigen Erörterungen zusammenfassen, wird dies anschaulich machen.

Die communio bonorum prorogata — das Miteigenthum der Kinder ist

a. entstanden

durch Vererbung von dem einen der beiden gleichberechtigten Stifter der Gemeinschaft auf seine Kinder.

b. Es wird beendigt

durch Theilung nach Grundsätzen, die bei allem wahren Miteigenthume gelten. Die Lasten der Gemeinschaft werden gemeinschaftlich getragen und von dem Uebrigen bekommt jede Partei eine gleiche Quote; und hier entspricht das, was namentlich die Kinder bekommen, quantitativ grade wieder dem oben angegebenen Entstehungsgrunde ihres Anrechts, denn sie sind eben die rechten Erben des einen der beiden ursprünglichen gleichberechtigten Miteigenthümer, der, wenn etwa die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt worden wäre, ebenfalls die Hälfte als seine Quote bekommen haben würde.

c. Nur bei dem Verlaufe des Verhältnisses in der Zwischenzeit von der Entstehung bis zur Auflösung, zeigt sich **die** Abweichung von der gemeinen Regel, daß nur einer der Miteigenthümer die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt hat, der sich die andern unterwerfen müssen. Aber dies Verwaltungsrecht läßt sich einerseits theils wiederum sehr natürlich nennen,

da der gesetzliche Disponent ja der eigene Vater oder die Mutter der wohl meist noch unmündigen Miteigenthümer ist —

andererseits schließt überhaupt die nur temporaire Verfügungsgewalt eines Dritten das Proprietäts-Recht des wahren Eigenthümers keinesweges aus. Es können sich auch durch Vertrag mehrere ganz freie Eigenthümer zu einer Gemeinschaft verbinden, wenn sie die ganze Verfügungsgewalt und das Recht zur Schuldenkontrahirung, ja sogar auch die Nutzung auf Lebenszeit oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nur Einem von ihnen übertragen, sich selbst aber nur gewisse Alimente, Renten und auch das Mitwohnungsrecht vorbehalten. Das Eigenthumsrecht selbst geht dabei keinesweges auf den Disponenten über — dieser ist vielmehr nur derjenige, der es für seine Genossen vi delegationis mit ausübt, sowohl, indem er veräußert, als, indem er erwirbt. Unstreitig aber ist auch die beständige Ueberwachung des Disponenten, um ihn, was doch zu **jeder**

Zeit zulässig ist, wo nöthig, der üblen Wirthschaft und der Verschwendung zu überführen und allenfallsige Sicherheitsmittel zur Erhaltung der Sache zu ergreifen, eine stets fortdauernde Eigenthumsbefugniß, die selbst während der Dauer jenes Verhältnisses nicht ruht.

Vergl. §. 18, 17, 20, 140, ff. Allg. Landrecht Thl. I Tit. 21.

Hiernach ist das Kondominial-Prinzip mit allen bisher berührten speziellen Grundsätzen der Gütergemeinschaft im Paderborner Departement eben sowohl vereinbar, als es sogar durch einige derselben anzuerkennen unabweislich geboten wird.

Das Oberlandesgericht meint zwar, was namentlich das Recht der Kinder auf Theilung betrifft, die Schichtung sei ein besonderes, selbstständiges Rechts-Institut und es sei gar nicht nöthig, dabei an ein, schon vorher vorhandenes Recht der Kinder zu denken. Die Schichtung sei immer als eine vertragsmäßige Abfindung der Kinder von dem Vermögen beider Eltern angesehen. Diese Sätze können aber vor der Kritik überall nicht bestehen. Der Auseinandersetzungs-Rezeß zwischen dem überlebenden parens und seinen Kindern hat im Paderbornschen an sich ganz dieselbe rechtliche Natur wie überall sonst auch. Er setzt schlechterdings schon existirende Rechte auf Seiten aller derjenigen, die an der Theilung participiren wollen, voraus — und in der That ist der Theilnahme der Kinder an dem Gemein-Vermögen und an der Schichtung der Karakter eines vollgültigen Rechts um so weniger abzusprechen, als sie auf die Auseinandersetzung in vielen Fällen klagen können, z. B. wenn der parens übel wirthschaftet oder furiosus wird. Die Schichtung stellt sich also auch hier ganz offenbar als das Produkt eines schon vorhandenen Rechts dar.

Giebt es auch, wie das Oberlandesgericht noch hervorhebt, einige Partikularrechte, die buchstäblich den Kindern alles Erbrecht und alles Miteigenthum geradezu absprechen, die aber gleichwohl dem Wittwer, der zur zweiten Ehe schreiten will, die Schichtung in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens vorschreiben, so läßt sich hierauf weiter nichts sagen, als — daß selbst diese Partikularrechte, indem sie den Kindern die actio de communi dividundo resp. familiae herciscundae geben, materiell dennoch ein Miteigenthum der Kinder zur Geltung kommen lassen, daß es aber jedenfalls besser ist, unbillige und in jeder Rücksicht ganz anomalische Lehrsätze da, wo sie noch nicht positives Recht geworden sind, abzuwehren, als ihnen Eingang zu verschaffen.

Hier wird denn nun auch der Ort sein, zu bemerken,

daß das sogenannte Konsolidations-Prinzip nichts weniger, als ein alt hergebrachtes in der Provinz ist, daß vielmehr vor der französischen Invasion das Kondominial-Prinzip ganz entschieden geherrscht und ausdrücklich von der ehemaligen Gesetz-Kommission anerkannt worden ist.

1. Auf die Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 17. April 1805.

N. Archiv Bd. 4 S. 27,

welche auf eine Anfrage des Pupillen-Kollegiums zu Münster ergangen und auch dem Landes-Justiz-Kollegium zu Paderborn zur Nachachtung mitgetheilt ist, legen wir nicht gerade ein besonderes Gewicht. Das Pupillen-Kollegium zu Münster bezog sich in seiner Anfrage über mehrere Zweifel in Betreff der communio bonorum prorogata lediglich auf das Allg. Landrecht, und nur dessen Bestimmungen deklarirte die Gesetz-Kommission unter andern dahin:

ad 2. daß die communio prorogata mit einer Mutter nicht ipso jure eintrete,

ad 5. daß die Mutter zu Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien nicht berechtigt sei,

ad 7. daß sowohl der Vater als die Mutter über das Vermögen, wie es zur Zeit des Absterbens gewesen, ein Inventarium übergeben, und daß die Mutter über ihre Verwaltung jährlich der Vormundschaft Rechnung legen müsse.

Schon in der Justiz-Ministerial Verfügung vom 11. Juli 1822 (von Kamptz Jahrb. B. 29 S. 167) ist aber dem Oberlandesgericht zu Münster selbst darin beigepflichtet, daß jene Grundsätze nur die Auslegung des Allgemeinen Landrechts zum Gegenstande gehabt, und also in denjenigen Theilen seines Departements nicht gelten, wo entgegengesetzte Normen beständen. Ein Gleiches soll durch die Ministerial Verfügung vom 30. Oktober 1820 dem Oberlandesgericht zu Paderborn eröffnet sein und Ew. Exzellenz sind in den vom Oberlandesgerichte allegirten Verfügungen von derselben Ansicht ausgegangen.

Nicht minder hat auch das Geheime Ober-Tribunal in judicando die communio bon. prorogata mit der Mutter, als von Rechtswegen eintretend, und namentlich ihr Veräußerungsrecht bei Immobilien, so wie ihr Nießbrauchsrecht ohne Rechnungslegung anerkannt.

Erkenntniß vom 5. Oktober 1839 in Sachen Bohle wider Bohle; Erkenntniß vom 14. Dezember 1839 in Sachen Möller wider Möller; Simon und von Strampf Rechtssprüche Bd. 4. S. 147.

Bemerkenswerth ist es jedoch immer, daß das damalige Landes-Justiz-Kollegium des Fürstenthums Paderborn selbst in seinem Berichte vom 15. Oktober 1804. den Satz aufstellte:

„bei beerbter Ehe träten die Kinder an die Stelle des zuerst verstorbenen parens in die Gütergemeinschaft"

Hier wurde das durch Erbrecht erlangte Miteigenthumsrecht der Kinder die wahre communio bonor. prorogata, noch unumwunden anerkannt, und das Kollegium zweifelte nur, ob nicht etwa die in dem allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln und die Obervormundschaftliche Aufsicht eintreten müßten, falls die Mutter der überlebende Theil sei.

Die ganze ihr gebührende Autorität ist dagegen für die bestätigte Entscheidung der Gesetzkommission vom $\frac{4}{13}$ April 1789. in Anspruch zu nehmen, welche für die Länder Minden und Ravensberg erlassen ist.

Der Bericht der Regierung zu Minden vom 3. Februar 1789, worauf sie ergangen ist, enthielt:

Nach den hiesigen unbestrittenen Observanzen setzt sowohl der überlebende Vater, als die überlebende Mutter, mit ihren ehelichen Kindern die Gemeinschaft der Güter dergestalt fort, daß dem Vater, oder der Mutter und den Kindern an der ganzen Masse das Miteigenthum, und zwar pro indiviso zusteht, dergestalt, daß sich eines Jeden Theiles Miteigenthum nicht etwa auf die Hälfte der Masse, sondern auf alle Theile der ganzen Masse pro indiviso erstrecket.

Dabei hat der überlebende Vater oder die Mutter vor ihren Kindern noch folgende vorzügliche Gerechtsame voraus:

„daß sowohl dem Vater als der Mutter die freie Disposition inter vivos über die ganze gemeine Masse und der völlige Nießbrauch derselben zusteht,"

und sie nur verbunden sind, die Erziehungs- und Alimentations-Kosten für die Kinder zu tragen, ferner daß die Kinder wenn sie auch großjährig geworden sind, dennoch, auch wider ihren Willen, in der Gemeinschaft der Güter verbleiben, solche fortsetzen müssen und nur in folgenden zwei Fällen auf die Abschichtung zu provoziren befugt sind, wenn nämlich:

a. der überlebende Vater oder Mutter zur anderweiten Heirath schreitet, oder
b. eine verschwendrische Lebensart führt."

Die Rechtslehrer, welche über die allgemeine Gütergemeinschaft schreiben, sind nicht einerlei Meinung. Einige behaupten, daß einem solchen Ehegatten die Befugniß, mortis causa zu disponiren, um deshalb nicht zustehe,

weil beiderlei Theilen ein Miteigenthum pro indiviso gebühre,

welches durch den Tod des überlebenden Ehegatten ipso jure per consolidationem in das alleinige Eigenthum der ganzen Masse verwandelt werde. Andere Rechtslehrer sind aber der Meinung:

daß dem überlebenden Ehegatten über die Hälfte der gemeinen Masse und salva legitima, welche den Kindern an dieser zweiten Hälfte zustehet, frei stehet, mortis causa zu disponiren.

(Weyher, Lange, Eichel, Struben, rc.)

Hierauf erließ die Gesetz-Kommission das conclusum dahin:

„daß ein überlebender Ehegatte, welcher mit seinen Kindern in fortgesetzter Gemeinschaft der Güter lebt, nur Befugniß habe, über **seine** Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens dergestalt mortis causa zu disponiren, daß den Kindern der ihnen in dieser Hälfte zustehende Pflichttheil nicht verkürzt werde.

Dieser Beschluß ist, wie schon erwähnt, unter dem 13 April dess. J. bestätigt und der Minden-Ravensbergschen Regierung mit dem Befehl zugefertigt,

sich darnach in dem vorliegenden und in künftigen gleichen Fällen zu achten.

Kann derselbe gleichwohl, da ihm die Allerhöchste Vollziehung fehlt, nicht grade als Gesetz anerkannt werden; so hat doch dieser überaus klare, dem Wesen des Instituts selbst entsprechende und grade mit dem natürlichsten aller erbrechtlichsten Grundsätze harmonirende Ausspruch der Gesetz-Kommission seitdem überall Befolgung gefunden.

Erst seit der Herstellung der Preußischen Herrschaft in Westphalen, seit dem Jahre 1816, wo für die Länder Minden, Ravensberg und Paderborn rc. das jetzige Oberlandesgericht zu **Paderborn** errichtet und das ältere Recht in Betreff der Gütergemeinschaft wieder hergestellt wurde, hat sich die Vorliebe für das, wie man wähnte, **wissenschaftlich** doch **besser** begründete Konsolidations-Prinzip wieder hervorgethan, und es ist dabei sowohl jenes klare conclusum, als auch die wahre ältere Praxis nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Das Oberlandesgericht wendet gegen das conclusum der Gesetz-Kommission ein: „daß dieselbe dabei offenbar von dem **falschen** Kondominial-Prinzip ausgegangen sei. Dieses Prinzip sei ihr in der Anfrage der Regierung zu Minden selbst suppeditirt worden. Diese Anfrage gebe aber nur dasjenige wieder,

> was die **damalige Schule** über den Begriff und die Folgen der communio bonorum prorogata als **überall** geltendes Recht aufgestellt.

Man erkenne darin deutlich die **Langeschen** Ideen über das condominium plurium in solidum als Grundlage des Rechtsverhältnisses sowohl während der Ehe, als in der communio bonor. prorogata, Ideen die in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Theoretikern kaum bezweifelt worden,

> und auch **bei den Minden-Ravensbergschen Juristen in solchem Maaße Eingang gefunden**,

daß sie sogar einem älteren Entwurfe des dortigen Provinzial-Rechts zum Grunde gelegt worden.

(**Wigand** I. S. 23. 46. 62. Mindensches Prov. Recht.)

Gleiche Erscheinungen hätten sich im **Paderbornschen** gezeigt.

(**Wigand** Paderbornsches Prov. Recht I. 29, 33, 43.)

Hier sei es sogar dahin gekommen, daß die Regierung sowohl, als das Geheime Ober-Tribunal in Sachen **Hoecke** wider **Reinecke** (1803. 1804.) aus dem condominio in solidum gefolgert hätten,

> auch der Ehemann könne ohne Zuziehung seiner Frau nicht gültig veräußern.

Dergleichen **vereinzelte** Erkenntnisse, in denen sich nur die Ansichten der damaligen Theoretiker abgespiegelt, seien jedoch nicht im Stande gewesen, das einmal bestehende Provinzialrecht umzugestalten, seien vielmehr, seitdem das **geschichtliche** Material wieder zu der ihm gebührenden Anerkennung gelangt, als **unfruchtbare** Ergebnisse einer, den historischen Boden verlassenden Praxis klar erkannt worden.

Vor allem sei es aber der Grundsatz,

> daß parens superstes bei letzwilligen Dispositionen den Kindern nicht nur die eine Hälfte, sondern auch von der andern Hälfte den Pflichttheil lassen müsse,

wie solches in dem approbirten Gutachten der Gesetz-Kommission vom 7. April 1805 (s. h. $\frac{4}{13}$. April 1789) festgesetzt worden, gegen welches sich **in der neuern Zeit** die Stimmen laut erhoben hätten."

Wir können in diesen allgemeinen absprechenden Behauptungen keine gehörig begründete Widerlegung der Ansichten der ehemaligen Gesetz-Kommission, so wie der aufragenden Regierung zu Minden finden, und wir sind daher der Meinung, daß die klar ausgesprochenen Grundsätze der Gesetz-Kommission und des früher angenommenen Gewohnheitsrechts nach wie vor von den Gerichten und namentlich von dem Oberlandesgericht zu **Paderborn** hätten zur Anwendung kommen und ihren Entscheidungen zum Grunde gelegt werden sollen.

Der Anerkennung der von dem Oberlandesgericht behaupteten neuern, der entgegengesetzten Ansicht folgenden Praxis, als wahres Gewohnheitsrecht, steht aber ferner auch entgegen, daß sie auf keiner faktischen historischen Basis — auf keinem **vorgefundenen Herkommen** beruht — sondern lediglich auf irrthümlich angenommenen Rechtsnaturen, welche die Gütergemeinschaft haben soll.

> Vergl. das Erkenntniß in **Sommer's** Archiv, Bd. 1 S. 520 —

und auf der eben **so irrigen Rechtsmeinung**,

> daß die dem superstes parens zustehenden besondern Rechte juristisch dessen **Allein-Eigenthum** bedingten, das Miteigenthum der Kinder aber geradezu ausschlössen.
>
> Vergl. von **Savigny**, System des heutigen Röm. Rechts Bd. 1 S. 173 Num. 4 infine

Jedenfalls aber ist die Praxis der Gerichte noch niemals in irgend einem Lande für ein vollgültiges Gewohnheitsrecht erachtet worden, wenn sie in der höchsten Instanz **reprobirt** worden, — und das ist dem Konsolidations-Prinzip des Oberlandesgerichts zu **Paderborn** bei allen damit in Zusammenhang stehenden Streitfragen, die zur Entscheidung an das Geheime Ober-Tribunal gelangt sind, durchweg widerfahren.

Jene kurze, erst seit Widerherstellung der Preußischen Herrschaft in Westphalen aufgekommene sogenannte Herkömmlichkeit kann es auch nur allein sein, wovon die ständischen Deputirten sprechen, welche bei der Berathung über die Entwürfe zum Provinzialrecht zugezogen sind. Denn vor der Zeit der französischen Invasion herrschte erweislich grade die umgekehrte Praxis — nämliche diejenige, welche die Gesetz-Kommission ausdrücklich anerkannt, welche das Geheime Ober-Tribunal von jeher, zumal auch gegen die Neuerung der Provinzialgerichte aufrecht erhalten hat, und welche sich nach dem Obigen als die historisch und wissenschaftlich auch allein richtige darstellt.

Den älteren, auf thatsächlichem Herkommen beruhenden Rechtszustand stellt schon der oben mitgetheilte Bericht der Regierung zu Minden von 1789 in seinen Grundzügen dar. Die Kinder sind darnach diejenigen, auf welche sich das Theilnahmerecht des Erststerbenden von ihren Eltern an dem gemeinschaftlichen Vermögen vererbt, nur behält der Ueberlebende einstweilen das Ganze in Nießbrauch und Disposition.

In den Augen der ungelehrten Menge konnte grade dies, das ganze zusammenbleibende Ehevermögen umfassende lebenslängliche Nutzungs- und Dispositionsrecht leicht dahin führen, den Wittwer nun auch ohne Weiteres für den alleinigen Erben und Eigenthümer zu halten, da sich ja gewöhnlich das Eigenthum allerdings eben durch das Veräußerungsrecht ausspricht.

Dennoch ist, wie oben gezeigt, das Verfügungsrecht des superstes parens, so weit es sich auf den Antheil der Kinder mit erstreckt, seiner rechtlichen Begründung nach nur ein ex lege delegirtes — aber eben nur dieses Verfügungsrecht ist ohne Zweifel die erheblichste und praktischste Eigenthümlichkeit des Instituts, für welches die daran gewöhnte Einwohnerschaft der Provinz allerdings großes Interesse haben muß, und wenn sich außer dem juristischen Theile derselben neuerlich auch noch viele andere Stimmen erhoben haben, so wird die nächste Veranlassung hierzu darin zu suchen sein, daß in neueren Zeiten, wie das Oberlandesgericht berichtet, mehrere Untergerichte durch das vom Geheimen Ober-Tribunal in einigen andern Beziehungen geltend gemachte Miteigenthumsrecht der Kinder sich haben bestimmen lassen:

> nun auch nicht nur die Kinder als condomini in das Hypothekenbuch einzutragen, sondern sogar deren Konsens zu Veräußerungen zu verlangen.

Diese Gerichte haben, wenn sie bei der Eintragung der Kinder als Miteigenthümer in das Hypothekenbuch nicht zugleich beachteten und resp. bemerkten, daß dies unbeschadet der gesetzlichen Verwaltungsrechte des parens superstes zu verstehen sei, — unstreitig gefehlt. Es fehlte aber auch in der älteren Zeit im Minden- und Ravensberg'schen sowohl, wie im Paderborn'schen nicht an Gerichten, welche dem überlebenden Ehegatten sogar die Befugniß zu Veräußerungen inter vivos ebenfalls absprachen — und nach den Relationen und conclusis in der Minden'schen Sache Meier wider Meier, worin hierselbst unter dem 1. September 1801 in revisorio erkannt worden, so wie in der am 29. Januar 1824 ebenfalls in revisorio entschiedenen Paderborn'schen Sache Dohmann wider Rehermann, scheint es sogar, daß damals auch das Geheime Ober-Tribunal diese Ansicht theilte.

Indessen erhellt dies nicht mit voller Gewißheit, vielmehr gestattete der Inhalt der damals zu beurtheilenden Verträge, dieselben ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach für dispositiones mortis causa oder anticipirte Successionen zu halten. Es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit sagen, daß jene Entscheidungen mit denen der späteren Zeit, worin das Verwaltungs- und ausgedehnte Verfügungsrecht des superstes parens über einzelne Stücke der Gemeinschaft unter Lebendigen anerkannt ist, in Widerspruch ständen, und daß es deshalb eines conclusi des Pleni bedurft hätte.

Beiläufig bemerken wir hier indeß noch aus unsern Akten in Sachen Meier wider Meier, daß danach die Mindensche Regierung unter dem 21. Februar 1800 attestirt hatte,

> dem conjux superstes stehe in der communio prorogata nur das Administrations- aber nicht das einseitige Veräußerungsrecht zu,

und doch hatte dieselbe Regierung im Jahre 1789 gegen die Gesetz-Kommission sich dahin geäußert:

> nach unzweifelhafter Observanz habe der Wittwer oder die Wittwe das freie Verfügungsrecht unter Lebendigen,

ein Beweis, mit welcher Vorsicht solche Atteftate und Rechtsbescheinigungen einzelner Behörden und Magistrate in Betracht zu ziehen sind.

Von einer Sache Höke wider Reinicke, in welcher nach

Wigand Bd. I S. 42

und nach der Anführung des Oberlandesgerichts zu Paderborn im Jahre 1803 oder 1804 hierselbst erkannt sein soll,

daß auch stante thoro der Mann nicht zu einseitigen Veräußerungen einzelner Stücke der Gemeinschaft befugt sei,

ist hier nichts bekannt. Es haben sich keine Akten unter jenem Rubro und aus jenen Jahren auffinden lassen.

Was aber nun, abgesehen von den, dem parens superstes während der fortgesetzten Gütergemeinschaft kraft gesetzlicher Ermächtigung zustehenden Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsrechten die übrigen Eigenthums-Ausflüsse und also die praktischen Folgen des Streits und das Alleineigenthum des Wittwers oder das Mit-Eigenthum der Kinder betrifft; so kommen namentlich in Betracht

1. das Recht, unter Lebendigen über die ganze universitas als solche zu verfügen; —
2. das Recht der Kinder, das Mit-Eigenthum auf ihre Intestat-Erben zu übertragen, oder mit in die Gütergemeinschaft zu bringen.
3. das Recht zu letzwilligen Verfügungen, und
4. die Verpflichtung, zu den Lasten und Schulden der Gemeinschaft beizutragen.

Alle diese Punkte, und insbesondere gleich der erste, sind wahrhaft kritisch für die Frage des Eigenthums. Ist die Wittwe die alleinige Erbin ihres Mannes, und also die freie Allein-Eigenthümerin des gesammten, nach seinem Tode vorhandenen Vermögens, so ist damit die Annahme eines Gesammt-Eigenthums, einer „gemeinen Masse," eines Zuwachses derselben durch den späteren Erwerb der Mutter und der Kinder nicht zu vereinigen,

§. 69, 70 des revidirten Entwurfs. Wigand I §. 50 ff.

so muß sie auch das Recht haben, dieses ihr gesammtes Vermögen als universitas mittelst eines Vitalitien-Vertrages zu veräußern, ganze Erbschaften, die ihr während des Wittwenstandes zufallen, zu verkaufen oder ebenfalls gegen lebenslängliche Alimente zu veräußern, und endlich das ganze Vermögen, mit Einschluß des vom Vater der Kinder herrührenden, per testamentum salva legitima einem Dritten zuzuwenden.

Auch wäre nicht einzusehen, weshalb diese sogenannte legitima wiederum gerade die schon oft vorgekommene Hälfte des Vermögens betragen sollte, und worin das Recht der Mutter und resp. die Pflicht der Kinder, bei der Schichtung die von der Ersteren gemachten Schulden in Abzug zu bringen, und resp. anzuerkennen, ihren rechtlichen Grund oder was vielmehr die ganze Phrase für einen Sinn haben könnte.

Es wird freilich nicht oft vorkommen, daß eine Mutter zum Nachtheile der Kinder in der angedeuteten Art wirklich disponirt — aber es darf ihr auch das Gesetz nicht das Recht dazu geben. Vor der Neuzeit haben die Gerichte in der That auch nicht daran gedacht, so etwas als hergebracht und rechtmäßig anzusehen.

Es liegen uns die Akten der vormaligen Regierung zu Minden aus den Jahren 1780 bis 1803, die Feststellung des Minden-Ravensberg'schen Provinzial-Rechts betreffend, vor, und hiernach haben zunächst alle, zur Einberichtung der bei ihnen bestehenden Observanzen aufgeforderten Untergerichte, sofern sie überhaupt über die eheliche Gütergemeinschaft und insbesondere in der fraglichen Beziehung etwas besonderes anzumerken fanden, mit Entschiedenheit die Succession der Kinder in das Miteigenthum ihres zuerst sterbenden parens als ganz unzweifelhaften Rechtens dargestellt. So heißt es

a. in der Darstellung des Richters zur Hellen zu Bielefeld vom 29. Juli 1780:

in prorogata communione sind die Kinder schon condomini mit dem überlebenden Vater oder Mutter

Vol I fol. 56v

und in seiner als besonderes Volumen beiliegenden ausführlicheren Darstellung der Ravensberg'schen Gütergemeinschaft fol. 15 seq. 54 legt der Verfasser dem Wittwer sogar das Recht zur Veräußerung von Grundstücken nur für den Fall der Noth bei — die Befugniß zur letzwilligen Verfügung spricht er ihm aber — als in den Statuten und Observanzen nicht begründet, geradezu ab. Auch sagt er ferner, fol. 22.

„Eine in communione prorogata mit ihrem Vater lebende Tochter habe das condominium indivisum — ihr Theil und Gerechtsame sei so gewiß, daß ihr solches nicht mehr entzogen werden könne, ob sie gleich den Genuß nicht davon habe, und der Umfang ihres Rechts wegen der Ungewißheit, ob der superstes parens in unverrücktem Wittwenstande bleiben werde, noch unbestimmt sei;

daher müsse sie ihre Rechte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch mit in ihre Ehe bringen, und diese müßten nach ihrem Tode von ihrem Manne geltend gemacht werden können.

b. In ihrem mittelst Berichts vom 2. August 1794 eingereichten Entwurfe des Ravensberg'schen Provinzialrechts

Vol. II fol. 135 seq.

haben der Oberbürgermeister, Richter und Rath zu Bielefeld ganz dasselbe dargestellt.

fol 140, 157, 163v

„die hiesige Gütergemeinschaft, sagen sie, erstreckt sich nicht nur über alles disponible gegenwärtige Vermögen, sondern auch auf eventuelle radicirte Ansprüche und Befugnisse der Eheleute in Ansehung künftiger nothwendiger Erbschaften oder die mit ihren Ascendenten fortgesetzte Gemeinschaft der Güter, obgleich diese Befugnisse noch nicht der freien Veräußerung der Ehegatten unterworfen sind — keineswegs jedoch, fol. 157, auf erst noch zu erwartende, zu hoffende Erbschaften fol. 163v. Wenn daher ein verheirathetes Kind durante communione prorogata kinderlos mit Tode abgehet, so soll dessen überlebender Ehegatte in der gedachten Gütergemeinschaft an dessen Stelle treten, und den Antheil zu erwarten haben, welcher dem Verstorbenen nach erfolgter Auflösung der Gütergemeinschaft zugefallen sein würde."

„Nach dem Ableben des einen Ehegatten treten augenblicklich dessen Kinder in seine Stelle in der Gütergemeinschaft und werden gleich dem überlebenden Ehegatten zur Hälfte an der bisherigen Masse der Gütergemeinschaft berechtigt, welches in dem statuto (Ottoniano) folgendermaßen ausgedrückt ist:

si vir moritur, subito uxor habebit medietatem hereditatis suae, et parvi (die Kleinen) medietatem.

Dem überlebenden Ehegatten wird sodann — fol. 158, — wenn es der Vater ist, das Veräußerungsrecht inter vivos zugeschrieben, der Mutter aber bei Grundstücken nicht, — und nach fol. 160v sollen zwar die überlebenden Eltern über den vierten Theil des Gemeinguts — die Kinder aber nach fol. 161v gar nicht darüber testiren können.

c. Diese Grundsätze hat auch das kombinirte Königliche und Stadtgericht zu Herford in seinem Berichte vom 20. Oktober 1794 für die richtigen und gültigen erklärt.

Vol. II fol. 185

d. das Gericht zu Petershagen, welches unter dem 26. August 1780 die dort geltenden Observanzen anzeigte, erklärte ebenfalls

Vol. I fol. 98

daß die Kinder allemal die nächsten Erben seien, aber die Gütergemeinschaft mit dem überlebenden parens fortsetzten.

e. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath zu Lübbecke berichteten im September 1780:

Vol. I fol. 104.

„Bei ermangelnden Kindern ist der überlebende Ehegenosse der alleinige Erbe des ganzen Nachlasses.

Sind aber Kinder aus erster Ehe vorhanden, so bleibt conjux superstes bis zur andern Ehe zwar im völligen Besitze des ganzen Vermögens; bei der zweiten Verheirathung ist er aber schuldig, solches, es rühre von dem überlebenden oder verstorbenen Ehegatten her, praevio juram. manifest. zu theilen."

fol. 108. „Inwiefern ein Ehegatte wider Willen des Andern zum Vortheile eines Dritten über die Hälfte seines Vermögens cum effectu disponiren könne, sind hier keine Observanzien oder praejudicia bekannt, und wäre zu wünschen, daß hierüber gewisse principia sowohl, als darüber:

inwiefern ein Wittwer oder Wittwe, welche Kinder hat, über ihre Hälfte zu testiren befugt sei, festgestellt würden."

f. Der Magistrat zu Minden bemerkte zunächst im September 1786:

Vol. I fol. 122

daß das dortige Stadtrecht, wovon bei

Wigand M. B. II S. 44

ein Auszug mitgetheilt, in vielen Artikeln unvollständig und theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch contrariam observantiam abgeändert und aufgehoben worden. Sodann sagt er fol. 124:

„Wenn keine Kinder da sind, succedirt superstes conjux in omnia bona ohne Ausnahme, oder besser zu sagen: er wird ex condomino nunmehr dominus solitarius, plenus illimitatus, es sei Mann oder Frau.

Wenn aber Kinder da sind, so wird solche Gemeinschaft der Güter inter parentem superstitem et liberos ohne die mindeste Veränderung, Einschränkung oder Partikularität fortgesetzt,

darnach kommen alle beiderseitige acquisitiones und Schulden, als was sowohl durch Fleiß als durch Glück erworben wird, etiam hereditates in communem massam."

fol. 125. „Es ist häufig gestritten worden:

Kann conjux superstes pendente continuata communione bonorum de massa communi testiren,

und wenn er's kann, wie weit kann er's?"

Ueber diese Frage ist schon mancher Prozeß entstanden, aber nicht zur Decision gekommen, weil die Parteien sich verglichen. Inzwischen halten wir dafür, daß nach unserm Stadtrecht (Observanzien) conjux sup. de communi massa testiren könne, jedoch, wie sich's versteht, salva liberorum legitima — zumal parens die Kinder ex justa causa exherediren kann, nach ausdrücklicher Verordnung des Stadtrechts. Doch das sind Sachen, die zum revidirten Stadtrecht gehören."

Diese Meinung des Magistrats ist jedoch, wie wir gleich hier bemerken, nicht einmal als gültige Praxis für die Stadt Minden anzuerkennen; sie steht im direkten Widerspruch mit dem Miteigenthumsrechte der Kinder, welches in den schon oben allegirten Stellen des Mindener Stadtrechts ausdrücklich anerkannt ist, und ist von dem Magistrat selbst als bestritten dahingestellt. Es hat kein einziges Judikat angeführt werden können, welches sie als gültiges Recht anerkannte.

Die sämmtlichen übrigen Gerichte des Landes haben außerdem das Gegentheil angenommen, und daher würde jedenfalls diese ganz anomale Bestimmung höchstens als Lokalrecht anzusehen sein.

Hiernächst ist ferner

g. des Entwurfs der damaligen Königlichen Regierung zu Minden selbst noch zu erwähnen. Sie hatte (vergl. Vol. I fol. 1—5) sämmtliche seit 1750 über solche Sachen ergangene Akten und Relationen nachsehen lassen, und auf Grund der solchergestalt festgestellten eignen, so wie der von den Untergerichten einberichteten Praxis wurden zuerst Spezial-Entwürfe über die verschiedenen Materien, und zuletzt der Haupt-Entwurf des Minden-Ravensberg'schen Provinzialrechts ausgearbeitet — der denn im Jahre 1803 auch vollendet worden ist.

Vol. III fol. 36, 49.

Zu der beabsichtigten Berathung mit den Ständen ist es nicht gekommen — doch ist keine Voraussetzung gegründeter als die:

daß die Stände jener Zeit die übereinstimmend von allen damaligen Gerichten des Landes, und von dem Obergerichte selbst als unzweifelhaft und üblich aufgestellten Grundprinzipien der ehelichen Gütergemeinschaft als vollkommen begründet resp. als bestehendes Recht anerkannt und bekräftigt haben würden.

Aus diesem Entwurfe heben wir nun Folgendes hervor:

1. Nach Zusatz 371 besteht hinsichtlich des elterlichen Vermögens eine wahre Gemeinschaft zwischen dem überlebenden parens und den Kindern, worin jener allen ferneren Erwerb, auch alle Erbschaften einwerfen muß, die Kinder aber nur solche Erbschaften, die ihnen von den elterlichen Verwandten und von ihren Kollateralen ab intestato zufallen.

2. Dem parens superstes gebührt die freie Disposition, nur daß er Grundstücke und Kapitalien nicht verschenken und für Dritte verpfänden darf — den Kindern aber Alimentirung und Ausstattung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, selbst wenn sie ein besonderes Vermögen haben.

3. Von Todeswegen kann der Ueberlebende nur über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens disponiren, jedoch nur mit Vorbehalt des den Kindern von dieser Hälfte gebührenden Pflichttheils. Den Kindern steht aber gar keine letztwillige Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen zu.

4. Die Kinder können die Theilung fordern, wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, in Verfall des Vermögens geräth, oder seines Verstandes beraubt wird.

5. Von dem vorhandenen Vermögen bekommt der parens die eine, die Kinder bekommen die andere Hälfte.

6. An die Stelle eines zur Zeit der Schichtung bereits verstorbenen Kindes treten seine Abkömmlinge — nicht aber sein hinterlassener Ehegatte.

In der bestimmtesten Weise ist nun sowohl in diesem Haupt-Entwurfe, als in allen Berichten der Untergerichte das Prinzip der Gemeinschaft als das herkömmliche und wirklich bestehende Recht „gewiesen" und geltend gemacht worden, und das ist eben, mit andern Worten, das Kondominial-Prinzip — da eine Gemeinschaft unmöglich aus einer Person bestehen, und eine gemeinschaftliche Sache unmöglich nur einen Eigenthümer haben kann. Hierüber, über den Grundsatz, daß das Kind seine Eltern beerbt, und daher auch seines verstorbenen Vaters Miteigenthum an der res communis erlangt, — herrschte damals die allervollkommenste Uebereinstimmung in der gesammten Rechtspflege der Provinz und ohne allen Zweifel auch, so weit es dazu fähig war, im Volke.

Nur über einzelne Anwendungen des Grundsatzes zeigen sich abweichende Meinungen, z. B. über die Fragen:

ob das Kind sein Recht an dem gemeinschaftlichen Gute mit in seine Ehe bringe, und auf seinen Ehegatten übertrage — ob es darüber testiren könne.

An einer positiven Norm, an einer Feststellung dieser letzteren Sätze durch eine konforme Praxis scheint es zu fehlen — und insoweit daher auf die allgemeinen Grundsätze — auf die Natur des Eigenthums des schon wohlerworbenen Rechts zurückgegangen werden müßte, würden jene Fragen allerdings, wie dies von einigen Untergerichten auch ausdrücklich geschehen ist, zu bejahen sein.

Darüber findet sich indessen wieder volle Einstimmigkeit, daß der überlebende Vater, während der Dauer des Kommunion-Verhältnisses keinerlei spätere Erwerbungen der Gemeinschaft einseitig entziehen und damit ein besonderes Vermögen begründen kann. In dieser unzweifelhaften Norm spricht sich unzweideutig eine wahre Rechtspflicht gegen seine Kinder aus, die sich nur aus ihrem Rechte als wahre Mitglieder der Gemeinschaft erklären läßt. Nicht minder einstimmig sind alle Darsteller des provinzialrechtlichen Instituts darin, daß es mehrere Fälle giebt, wo der Vater sich zur Theilung verstehen und den Kindern ihren Theil zur eigenen Verfügung herausgeben muß — und damit tritt dann zuletzt auch, schon bei seinen Lebzeiten, der Zeitpunkt ein, wo auch das Eigenthum der Kinder von seinen bisherigen Beschränkungen endlich befreit wird und in seinem vollen rechtlichen Werthe hervortritt.

Endlich sind alle ältere Nachweisungen auch darüber einstimmig:

daß der überlebende parens nicht mortis causa über die Hälfte der Kinder disponiren kann, und hierin liegt ebenfalls die sprechendste, wenngleich nur negative Anerkennung und Achtung ihres Eigenthums.

Fügen wir nun noch hinzu, daß dieses Prinzip, wie unten noch näher belegt werden wird, stets auch vom Geheimen Ober-Tribunal aufrecht erhalten worden ist, so stellt sich als unwiderruflich heraus:

daß in der ganzen älteren Zeit bis zur Unterbrechung der Preußischen Herrschaft durch die französische Invasion, so weit nur die Nachrichten reichen, kein anderes Recht in den Ländern Minden und Ravensberg geherrscht hat, als das Erbrecht und das Miteigenthum der Kinder.

2. Für das Fürstenthum Paderborn fehlt es freilich an einer solchen umfassenden ex professo Feststellung des Gewohnheitsrechts, wie sie nach dem Obigen in jenen Ländern stattgefunden hat. Auch gilt die Entscheidung der Gesetz-Kommission von 1789 nur für diese. Aber dort, wie hier, galten unstreitig dieselben Hauptnormen — man spricht auch hier von einem Gesammtgute „vom gemeinschaftlichen Vermögen" man ist auch darüber einverstanden, daß die beiderseitigen Interessenten grade für dieses gemeinschaftliche Vermögen erwerben, die Eltern alles ohne Ausnahme, die Kinder Erwerbungen gewisser Art — man gesteht den Kindern einen Anspruch auf Ausstattung aus dieser gemeinschaftlichen Masse zu, und legt ihnen endlich auch hier das Recht bei, in gewissen Fällen auf die Aufhebung des so bestehenden Rechtsverhältnisses zu provociren und einen Theil daraus zu verlangen, — nur will man nicht zugeben, daß dieser Theil, den sie zu verlangen berechtigt sind, und auf den sie gleich bei der Klage direkt ihr petitum richten können, **ihr** Antheil sei, und daß überhaupt unter den Interessenten ein bestimmtes Rechtsverhältniß, welches man „Gemeinschaft", communio bonorum prorogata nennen könne, bestanden habe.

Dieser Begriff stellt sich aber mit der Macht der Thatsachen ganz von selbst, nämlich aus dem gegebenen materiellen Rechtsstoff für das Fürstenthum Paderborn eben so unabweislich fest, wie für die Länder Minden und Ravensberg. Lassen sich daher hier auch nicht so viele positive Zeugnisse für die allgemeine Anerkennung der Kinder als Erben des zuerst Sterbenden von ihren Eltern aufweisen, so würde es doch vollkommen schon hieran genügen. In der That ist nun aus der Praxis der älteren Zeit kaum etwas anderes festgestellt, als daß das elterliche Vermögen unter den obigen Modalitäten und Resolutiv-Bedingungen einstweilen unter der Verwaltung und Verfügungs-Gewalt des Ueberlebenden ungetheilt zusammen bleibt, und diese Befugniß des superstes parens ist, wie bereits bewiesen, mit dem Kondominial-Prinzip juristisch sehr wohl vereinbar. Ueber andere spezielle Momente aber, in denen sich das Alleineigenthum des Wittwers juristisch zu bewähren gehabt hätte, z. B. über das Recht, das ganze Vermögen, als solches, inter vivos zu veräußern — über das Recht zur letztwilligen Disposition 2c fehlt es an thatsächlichem Material, namentlich an Judikaten aus der früheren Periode fast gänzlich. Daß aber die Preußische Landes-Justiz-Behörde, die im Jahre 1803 nach Einverleibung der Länder in die Monarchie, zu Paderborn errichtet wurde, das Kondominium der Kinder ex jure haereditario als unzweifelhaft annahm, geht mit klaren Worten aus dem oben allegirten Berichte an die Gesetz-Kommission vom 15. Oktober 1804 hervor, worin ausdrücklich ausgesprochen ist, die Kinder treten an die Stelle des verstorbenen parens in die Gütergemeinschaft ein.

In diesem Sinne hat denn auch während der Fremdherrschaft nach den in

Wigand P. B. 1 S. 37, ff.

mitgetheilten Beispielen — in den Jahren von 1809 bis 1812 — sowohl das Distrikts-Tribunal zu Hörter, als auch der Appellationshof zu Cassel mehrmals die Disposition eines parens superstes, als die Eigenthums- und resp. Pflichttheilsrechte der Kinder verletzend, annullirt, wozu denn freilich das Oberlandesgericht zu Paderborn,

Wigand S. 38,

späterhin bemerkte:

in Cassel hätten sie das Paderbornsche Gewohnheitsrecht nicht verstanden.

Erwähnen wir nun noch, daß in

Wigand M. Thl. I S. 51, 65

mehrere Fälle aus dem Anfange dieses Jahrhunderts bis 1806 mitgetheilt sind, wonach die Minden-Ravensbergschen Landesgerichte selbst, wenigstens bis zur Fremdherrschaft hin, nicht aufgehört haben, das Erb- und Miteigenthumsrecht der Kinder aufrecht zu halten, so geschieht dies blos, um den Satz desto vollständiger zu rechtfertigen:

> daß die Grundansicht des Oberlandesgerichts zu Paderborn über das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern nach dem Tode des einen der Eltern auch die Geschichte, so weit sie sich zurückverfolgen läßt, durchaus wider sich hat, daß sie namentlich auch der Praxis der früheren, dem jetzigen Oberlandesgerichte vorangegangenen Obergerichte zu Minden und Paderborn widerstreitet und daher ihrerseits, indem sie ein altהergebrachtes Institut, nämlich die Gemeinschaft der Güter zwischen Wittwe und Kindern, beseitigen will, eine wahre Neuerung ist.

Diese Neuerung ist indessen auch seit dem Bestehen des jetzigen Oberlandesgerichts zu Paderborn in letzter Instanz vom Geheimen Ober-Tribunal stets zurück gewiesen worden.

Zu den schon oben erwähnten Entscheidungen in der Mindenschen Sache Meier wider Meier und in der Paderbornschen Sache Domann wider Rehermann allegiren wir noch folgende:

a. Das Erkenntniß in der Ravensbergschen Sache Petersmeier wider Volk vom 29. September 1838, woraus folgende Rechtsgrundsätze in das Repertorium eingetragen sind.

1. Nach den Grundsätzen der im Ravensbergschen unter Eheleuten bestehenden statutarischen Gütergemeinschaft wird die Gütergemeinschaft, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, durch den Tod des einen Ehegatten nicht aufgehoben, sondern von dem überlebenden Ehegatten mit den Kindern fortgesetzt.
2. Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so erhalten die in der vorigen Ehe erzeugten Kinder bei der alsdann vorzunehmenden Vermögens-Auseinandersetzung oder Schichtung

zu ihrem Antheile die Hälfte des nach Abzug der Schulden vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens.

3 Für die vor erfolgter Schichtung entstandenen Schulden der Gemeinschaft bleiben die abgeschichteten Kinder nach Verhältniß des empfangenen Antheils, oder wenn die vorzunehmende Schichtung den Gläubigern nicht in Zeiten bekannt gemacht worden, mit dem ganzen empfangenen Antheile verhaftet.

b. Nach denselben Grundsätzen ist in der Sache Meier ex post Beerhorn wider Nordwald, als Michaelischer Vormund, unter dem 20. November 1841 erkannt, — und in Sachen Rutisch wider Rutisch unter dem 26. November 1838. —

(Vergl. N A. von Ulrich und Sommer VI S. 7.)

c. In der Paderbornschen Sache Ernst wider Ernst ist unter dem 10. April 1843 nachstehender Grundsatz ausgesprochen:

„Nach den Grundsätzen der Paderbornschen Gütergemeinschaft tritt bei einer Ehe, aus welcher Kinder nachgelassen sind, durch den Tod des einen Ehegatten keine gänzliche Vereinigung der Rechte beider Eheleute in der Person des Ueberlebenden (Konsolidation) ein. Die Kinder gelangen vielmehr sogleich zum Miterbrecht und Miteigenthum in Betreff des ihnen gebührenden Antheils und die Rechte des überlebenden Ehegatten auf diesen Erbtheil der Kinder können nur als ein Nießbrauchs- und ausgedehntes Verwaltungsrecht angesehen werden.

Vergl. Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 7 S. 458.

d. Endlich finden wir noch eine Bemerkung in Betreff des Erkenntnisses des Geheimen Ober-Tribunals vom 15. April 1788, in Sachen Henrich sen. wider Henrich jun., nöthig.

Wigand M. Bd. 1 S. 59 und das Oberlandesgericht zu Paderborn führen dasselbe an, um als ältere Praxis den Satz zu beweisen,

daß der überlebende Ehegatte über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mortis causa frei — ohne an einen Pflichttheil der Kinder gebunden zu sein, verfügen können.

Auf dieselbe Entscheidung bezieht sich auch der in Klein's Annalen Bd. 4. S. 227 abgedruckte Bericht der Regierung zu Minden vom 3. Februar 1789 an die Gesetz-Kommission. Aus den nachgesehenen Relationen und dem concluso ergiebt sich aber, daß die früheren Erkenntnisse mit einer Maaßgabe bestätigt sind, die eben aus dem in den Gründen ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatze hervorgegangen ist:

daß den Kindern in communione prorogata ausgemachterweise ein Miteigenthum zustehe, und daß der überlebende Vater über seine Hälfte zwar nach Gefallen disponiren könne, die Kinder jedoch nicht in legitima lädiren dürfe.

Dies stimmt denn auch ganz mit dem Grundsatze überein, den nach dem Obigen die vormalige Regierung zu Minden in ihrem Entwurf zum Provinzialgesetzbuche aufgenommen hat.

Durchlaufen wir nun die vorstehende Erörterung noch einmal, so stellt sich ihr Resultat in folgenden Sätzen heraus:

1. Die allgemeine Regel des Römischen, wie des Germanischen und namentlich auch des Preußischen Rechts ist, daß eheliche Kinder ebensowohl den zuerst als den zuletzt sterbenden von ihren Eltern beerben — und daher auch das Antheils-Eigenthum, was dem Erblasser an dem gemeinschaftlichen Vermögen zustand, erwerben.
2. Die, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft betreffenden Gewohnheitsrechte der Länder Minden, Ravensberg und Paderborn legen zwar dem überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe kinderlos ist, das alleinige Erbrecht hinsichtlich des Antheils seines verstorbenen Ehegenossen — und selbst dann, wenn Kinder da sind, hinsichtlich des auf diese vererbten Antheils erhebliche konkurrirende Rechte bei, aber diese Rechte entspringen und erklären sich insgesammt aus andern Rechtsgründen, als aus einem etwaigen ausschließlichen Erbrechte und Allein-Eigenthum des überlebenden Ehegatten: dagegen sind die den Kindern positiv beigelegten Rechte von der Art daß sie ihrerseits **nicht** anders als aus einem wahren Miteigenthumsrechte zu erklären sind.
3. Das hiernach sich darstellende Rechtsverhältniß der fortgesetzten Gemeinschaft der Güter, die communio bonorum prorogata, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern hat nicht nur von jeher — bis auf die jetzige Unterbrechung — bei den früheren Unter- und Ober-

gerichten der fraglichen Länder selbst, so wie beim höchsten Gerichtshofe des Staats Geltung gefunden, sondern ist auch von der Gesetz-Kommission anerkannt worden — zwar nur für Minden und Ravensberg, aber in Paderborn sind die bestimmenden Verhältnisse, wie auch das dortige Oberlandesgericht anerkannt, ganz dieselben; auch hier gelten dieselben Grundprinzipien der ehelichen Gütergemeinschaft wie in Minden und Ravensberg.

Dem Oberlandesgericht zu Paderborn kömmt es bei der Bekämpfung dieser Gemeinschafts-Theorie zunächst auf 3 praktische Anwendungen an, die sich in den §§. 72. 79. und 84 des revidirten Entwurfs für Minden-Ravensberg und in den §§. 100, 107 und 112 des Entwurfs für Paderborn dahin aufgestellt finden:

1. der überlebende Ehegatte darf über das ganze Gemeingut letztwillig verfügen und braucht den unabgefundenen Kindern nur die Hälfte davon zu belassen.
2. Nach der Schichtung kann er über seine Hälfte frei testiren und braucht den abgefundenen Kindern auch nicht etwa dann einen Pflichttheil zu hinterlassen, wenn er keinen zweiten Ehegatten und keine Kinder aus einer fernern Ehe hinterläßt.

Mit diesen Sätzen ist das Oberlandesgericht vollkommen einverstanden — nicht aber mit dem folgenden:

3. In Betreff der Gläubiger und ihrer Befugniß, sich auch nach der Schichtung an die einzelnen Interessenten zu halten, hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. §. 661. Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 1.

In dieser Beziehung behauptet es vielmehr:

die Gläubiger könnten sich nicht an die Quoten halten, welche die Kinder bei der Schichtung bekämen.

Das Oberlandesgreicht verkennt es nicht, daß alle diese Sätze nur aus dem alleinigen Erbrecht und Eigenthum des überlebenden Ehegatten zu begründen sind, mit dem Konsolidations-Prinzip also stehen oder fallen. Und allerdings setzt

1. die Verfügung über eine Sache auf den Todesfall — abgesehen von der gemeinrechtlichen substitutio pupillaris — schlechterdings das Eigenthum des Disponenten über die Sache voraus — so daß namentlich von mehreren wahren Miteigenthümern jeder nur über seinen Antheil an dem Gegenstande der Gemeinschaft testiren kann.
2. Eben so kann die Freiheit der Kinder von der Haftung für die debita universitatis nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn diese universitas **keine** gemeinschaftliche war.
3. Auch die Annahme des Oberlandesgerichts endlich, daß der superstes parens nach der Schichtung über seine Hälfte unbeschränkt testiren könne und auch bei unverrücktem Wittwenstande den Kindern keine legitima schuldig sei,

steht ebenfalls insofern mit dem Konsolidations-Prinzip im engsten Zusammenhange, als ihr die Voraussetzung zum Grunde liegt:

der überlebende Vater gebe in der den Kindern abgetretenen Hälfte des ganzen Vermögens eben nur einen Theil **seines** Vermögens weg — damit seien dieselben, wie durch anticipirte Succession von seinem Vermögens-Nachlasse abgefunden.

Müssen nun aber alle jene Sätze des Oberlandesgerichts offenbar schon alsdann verworfen werden, wenn das Vermögen, welches den Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen dem überlebenden parens und den Kindern bildet, das auch wirklich ist, was die von dem Oberlandesgericht selbst und von Wigand stets gebrauchten Namen: „Gesammtgut, Gesammt-Vermögen, gemeinschaftliche Masse," bestimmt genug aussprechen — nämlich ein gemeinschaftliches Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, so glauben wir dies letztere bereits oben auf das Ueberzeugendste bewiesen zu haben.

Nur folgendes finden wir noch zu bemerken:

Das Oberlandesgericht äußert, daß der Wittwer es in seinem Belieben habe, den Kindern zu jeder Zeit, auch ohne zur zweiten Ehe zu schreiten, die Hälfte des Gesammtguts zuzuschichten, wo er dann über seine Hälfte ganz uneingeschränkt testiren könne. Hierin findet es dann einen sprechenden Beweisgrund für das Alleineigenthum des Wittwers, indem sich diese Erscheinung mit dem Kondominial-Prinzip nicht wohl vereinigen lasse.

Dies Argument ist aber leicht zu entkräften.

Zuerst ist das Recht der Ehegatten, das bisherige Verhältniß durch freiwillige Schichtung aufzuheben, gar nichts Eigenthümliches. Jeder Berechtigte kann ein einseitig, nur ihm zustehendes Recht beliebig aufgeben — so auch der überlebende Ehegatte sein Vorrecht auf den lebenslänglichen Nießbrauch des gemeinschaftlichen Vermögens. Daß dem die Kinder nicht widersprechen können, ist sehr begreiflich. Von der Freiwilligkeit des überlebenden Ehegatten ist aber auch keineswegs immer die Theilung abhängig — auch die Kinder haben ihrerseits ein Recht, darauf zu provociren und ihren Antheil herauszuverlangen, wenn der parens ein Verschwender wird, oder zur zweiten Ehe schreitet u. s. w.

Wie durchaus unerklärbar ist aber ein Provokationsrecht auf Theilung von Seiten einer Person, die keinen Antheil an der zu theilenden Sache hat, gegen eine andere Person, der die Sache allein gehört? Wie vollkommen im Einklange dagegen steht dies Recht selbst seinem Umfange nach — mit der Succession der Kinder in das Antheilsrecht seines verstorbenen Vaters oder seiner Mutter! dieses bestand, man kann es nun einmal nicht leugnen, so tiefes Schweigen darüber während der Ehe auch herrscht, in nichts anderem, als in der ideellen Hälfte der universitas — und nichts hat auch einen einfachern Grund, da nur zwei Miteigenthümer existiren und keine Norm vorhanden ist, welche die Antheile anders determinirte.

Eine solche ideelle Hälfte fällt, wie schon mehrmahls hervorgehoben, jedem der beiden Ehegatten selbst zu, wenn sie sich scheiden lassen, — und grade auf zwei solche Hälften stoßen wir stets bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so oft von einer Auflösung dieser Gemeinschaft oder von einer Verfügung von Todeswegen über die universitas die Rede ist.

Denn die Hälfte der ganzen universitas ist der Antheil des überlebenden Ehegatten, die Hälfte ist der Antheil der Kinder bei der freiwilligen, wie in allen Fällen der erzwungenen Auseinandersetzung — und die Hälfte endlich muß selbst nach der Annahme des Oberlandesgerichts der testirende Wittwer den Kindern lassen.

Hieraus folgt aber insbesondere,

> daß der schichtende Ehegatte den Kindern in der ihnen abgetretenen Hälfte nicht etwas aus Liberalität, sondern nur das giebt, was ihnen von Rechtswegen, als Erben ihres gestorbenen parens, gebührt und worauf sie ihn gerichtlich belangen können.

Eben deshalb läßt sich aber ferner auch durchaus die Schichtung, als solche, nicht als der Rechtsgrund angeben,

> aus welchem der überlebende parens den Kindern von seiner Hälfte — oder vielmehr, da es eine solche Hälfte nach der Schichtung nicht mehr giebt, von seinem künftigen Vermögens-Nachlasse keinen Pflichttheil mehr schuldig sei.

Die vom Oberlandesgericht in Bezug auf das letztwillige Verfügungsrecht aufgestellten Sätze sind demnach rationell gar nicht begründet und als systemgemäß nicht anzuerkennen.

Vergl. Runde S. 266.

Sie sind aber auch durchaus nicht durch ein positives wohlbefestigtes Herkommen gegründet. Es mag immerhin sein, daß viele Leute im Lande wirklich so testiren, wie das Oberlandesgericht es für richtig hält — aber dann ist, wie es überhaupt Irrthümer giebt, die sich vorübergehend eine weit verbreitete Herrschaft verschaffen, auch dieser einer geworden. Die Jurisprudenz aber muß die Ausschließung der Kinder von dem Nachlasse ihres Vaters oder ihrer Mutter durch den überlebenden Ehegatten, die Existenz einer gemeinschaftlichen Masse mit nur einem Eigenthümer, ein Provokationsrecht auf Auseinandersetzung ohne Antheilsberechtigung, eine **rechtliche** Verbindlichkeit zur Theilung, ungeachtet die zu theilende Sache ausschließliches Eigenthum des Besitzers sein soll; alles dies muß die Jurisprudenz als offenbare Begriffs- und Rechtsverwirrung verwerfen, und daher kann es, wie schon oben einmal bemerkt, niemals ächtes Gewohnheitsrecht geworden sein. Grade die zwei ersten von den fraglichen Sätzen sind es denn auch, die nach den oben hervorgehobenen Entscheidungen in der ältesten, wie in den neuesten Zeiten vom Geheimen Ober-Tribunal stets als falsch verworfen worden sind, — und oben haben wir gezeigt, daß auch die gesammte Provinzial-Justiz im Minden-Ravensberg'schen darin einstimmig war — seit 1750 und früher bis zu den Zeiten des jetzigen Oberlandesgerichts zu Paderborn

vgl. Wigand M. B. I S. 65.

Ueber die Frage der Haftung für die Schulden sind uns aus älterer Zeit keine hier ergangene Entscheidungen bekannt. Aber schon aus dem Jahre 1766 theilt

Wigand M. B. II. S. 35.

ein Erkenntniß des Regierungsraths, Richters und Grafen von Rheda und aus dem Jahre 1780 in B. I. S. 74. ein Erkenntniß der Mindener Regierung mit, worin der Grundsatz ausgesprochen,

daß die Kinder den Gläubigern pro rata accepti allerdings verhaftet bleiben.

Hierfür hat sich auch der Magistrat zu Minden in seiner Darstellung vom Jahre 1780 ausgesprochen und nach

Wigand M. B. 1. S. 767.

noch neuerlich — im Jahre 1832 — auch das Land- und Stadtgericht zu Warburg.

Besonders aufmerksam erlauben wir uns auf das im Jahre 1833 oder 1834 in einer Paderborner Sache in revisorio ergangene Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt in

B. I. S. 582. des N. Archivs von Ulrich und Sommer

zu machen, worin die Richtigkeit jenes Grundsatzes sehr gründlich ausgeführt worden.

Für denselben bekennen sich ferner

Runde §. 118 S. 264
Mittermair §. 356.
Puffendorf observ. I. 56.

und wir haben, wie aus den oben erwähnten Erkenntnissen in Sachen Petersmeier wider Volk und Meier ex post Beerhorn wider Nordwald sich bereits ergeben, nicht das entfernteste Bedenken gehabt, dasselbe zu thun. Selbst in den revidirten Entwürfen des Provinzialrechts für Minden, Ravensberg und Paderborn, in denen die Ansichten des dortigen Oberlandesgerichts fast überall Eingang gefunden, hat man doch Bedenken getragen, jenen Satz aufzunehmen, und in der That muß ihn selbst derjenige verwerfen, der den Kindern bis zur Schichtung gar kein Miteigenthum zuschreibt, sondern ein solches, erst durch die Schichtung — nicht etwa sich geltend machen, sondern zur Entstehung kommen läßt.

Denn indem die Kinder wirklich zur Theilung gelangen und eine pars quota von der universitas bekommen, sind sie wenigstens von diesem Moment an, ganz unstreitig Theilnehmer einer ganzen universitas — und als solche, als Empfänger einer Quote, müssen sie unter allen Umständen nach der Regel bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno, mit dieser Quote den Gläubigern haften. Ihrer desfalsigen Verbindlichkeit genügen sie aber keineswegs schon dadurch, daß sie mit dem Vater oder mit der Mutter eine Abrede dahin treffen, daß diese die Schulden übernehmen und berichtigen, ihnen aber soviel von ihrer Quote abziehen sollen. Dies ist gar nichts gethan — für die Gläubiger ein actum inter tertios— und ändert an ihren Rechten, die sie einmal gegen die Theilenden einer ganzen universitas haben, nicht das Geringste.

Indessen sind die Kinder nach dem Obigen in der That von Anfang an, sobald sie als Erben in die Gemeinschaft eintreten, wahre Miteigenthümer der demnächst getheilten universitas und müssen daher um so unbedenklicher den Gläubigern haften.

Haben die Gerichte, wie das Oberlandesgericht bemerkt, wirklich es in Vormundschaftssachen unterlassen, auf Beibringung der Erneruations-Erklärungen von Seiten der Gläubiger oder auf Sicherstellung gegen deren fernere Ansprüche von Seiten der schichtenden Eltern zu halten, so hat hieraus ein Gewohnheitsrecht nicht entstehen können.

Freilich ist die Befolgung jener Regel eine Unbequemlichkeit mehr für die Vormünder, für die schichtenden Eltern, wie für die Richter; aber ist denn die Gütergemeinschaft nur gerade dazu vorhanden, um für sie nur alles recht bequem zu machen? In allen übrigen Theilen des Staats haben die Vormundschaftsgerichte ebenfalls die Verpflichtung, den Schuldenpunkt bei Auseinandersetzungen vorschriftsmäßig zur Sicherstellung ihrer Kuranden zu reguliren — und auch dort ist es den Schichtgebern lästig, Kaution dafür zu bestellen, — aber die provinzielle Gütergemeinschaft im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn enthält keinen einzigen eigenthümlichen Grundsatz, der es bedingte, in dieser Beziehung dort eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen. Auch läßt sich nicht einsehen, wie die Kautions-Bestellung gegen die ferneren Ansprüche der Gläubiger dort, wie das Oberlandesgericht behauptet, den Verkehr- und Real-Kredit in so bedenklicher Weise und mehr stören sollte, wie anderwärts. Auf keinen Fall könnten aber alle diese Rücksichten es irgend rechtfertigen, den Gläubigern des gemeinschaftlichen Vermögens ihr klares

und sonst auch überall geachtetes Recht gegen diejenigen, die sich in die universitas theilen, zu entziehen. Wir nehmen daher keinen Anstand, uns insbesondere auch gegen den letzten der drei oben hervorgehobenen Vorschläge des Oberlandesgerichts auf das bestimmteste zu erklären.

Hiermit wäre denn die Erörterung über die erste und schwierigste der Fragen, die das Oberlandesgericht zur Sprache gebracht hat, erschöpft.

Kommt es nun noch darauf an, uns über die in Antrag gebrachte Deklaration auszusprechen, so glauben wir zwar nicht, daß die angeregten Zweifel an sich selbst dazu irgend zureichende Veranlassung geben. Sollte eine solche aber beliebt werden, so kann es nur die förmliche Sanktionirung des Gutachtens der Gesetz-Kommission vom 17. April 1789 und überhaupt das Prinzip des Miteigenthumsrechts der Kinder sein, welches wir befürworten. Dies Prinzip entspringt aus dem natürlichen Rechte des Kindes auf den Nachlaß eines jeden seiner beiden Eltern — es ist zugleich dasjenige des allgemeinen positiven Rechts, sowohl des deutschen überhaupt, als des Preußischen, — ja auch allgemeines provinzielles Prinzip; denn in den übrigen Ländern Westphalens mit Gütergemeinschaft z. B. Cleve, Mark, Münster, gilt es überall. War es nun sogar in den Ländern Minden, Ravensberg und Paderborn selbst, ebenfalls früher in unzweifelhafter Herrschaft — und zwar bis zur Herstellung der Preußischen Regierung und Gesetze, — so dürften die vom Oberlandesgericht zu Paderborn gehandhabten Normen um so weniger auf Billigung Anspruch haben. Die Verordnung vom 8. Januar 1816 hat nur das **frühere** Gütergemeinschafts-System wieder in Kraft erklärt — aber das Oberlandesgericht hat in der That bei einem der wichtigsten und eingreifendsten Grundprinzipien des Instituts ganz neue und vom richtigen Wege abführende Normen in Ausübung gesetzt.

Daß diese Normen, wie es behauptet, „im Volke leben," kann schwerlich den Sinn haben, daß es dem Rechtsgefühl der Einwohnerschaft widerstreben würde, die Kinder auch als Erben des zuerst sterbenden der Eltern anerkannt zu sehen. Läßt man nur dem überlebenden Ehegatten das wirklich hergebrachte Nutzungs- und ausgedehnte Verwaltungsrecht, so wird es schon dem allgemeinen Rechtsgefühle zusagen, daß der überlebende Ehegatte im Uebrigen, namentlich bei Dispositionen von Todeswegen — auch die Rechte der Kinder zu respektiren hat, und daß insonderheit auch die Gläubiger sich wegen ihrer rechtmäßigen Forderungen an die Gemeinschaft selbst nach der Schichtung an die den Kindern zugetheilte Hälfte der Aktiv-Masse halten dürfen.

Wir nehmen hierbei Veranlassung, eine Bemerkung zu der Aeußerung des Oberlandesgerichts einzuschalten, woselbst es heißt,

> „es sei (bei dieser Gelegenheit) besonders davon ausgegangen, daß in den provinzialrechtlichen Materien und besonders in denjenigen, bei welchen es an geschriebenen Rechtsnormen fehle,
> „die Stimme der in und mit dem Volke lebenden Richter der Natur der Sache nach eine vorzugsweise Beachtung verdienen dürfte."

Fände noch, wie in älteren Zeiten, „die Rechtsfindung in offenem Gericht durch Schöffen und Umstand" statt, so ließe sich gegen diese Meinung nichts erinnern. Aber die Rechtsfindung ist schon seit lange eine viel künstlichere — und selbst Gewohnheitsrechte bedürfen des Beweises und der sorgfältigen Feststellung, damit sie nicht eben so oft modificirt und verändert werden, als ein Wechsel in der Person der Richter mit allen ihren verschiedenen subjektiven Ansichten und Auffassungsweisen stattfindet. Ein lebendiges Bild von dem Entstehen ganz neuer und der Veränderung wirklich begründeter Observanzen und Lokalrechte auf solchem Wege giebt Wenzel in seinen Lokalrechten von Schlesien, Breslau 1840 S. 1 ff. und Bd. 52 S. 366 der Jahrbücher von Kamptz.

Auch hier, in dem vorliegenden Falle, zeigt sich ein Beispiel davon. Die früheren Landes-Justiz-Kollegien zu Minden und Paderborn befolgten mit ihren sämmtlichen Untergerichten, zumal im Minden-Ravensberg'schen, das Kondominial-Prinzip — jetzt, seit 1816, soll aber das entgegengesetzte gelten, anfänglich auf Grund der Gesammteigenthums-Theorie, nunmehr aber auf Grund der Theorie der Universal-Succession des conjux superstes unter Ausschließung der Kinder. — Ueberhaupt aber giebt es bei ungeschriebenen Rechtsnormen eben so viele Seiten, wo auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückgegangen werden muß, wie bei geschriebenen, — ja selbst die Frage, ob alle Kriterien eines wahren Gewohnheitsrechts vorhanden, kann nur nach allgemeinen Grundsätzen entschieden werden. Daher haben denn auch von je her von den Entscheidungen der Lokal- und Bezirksrichter Devolutiv-Rechtsmittel über solche Sachen, z. B. an das Reichs-Kammergericht, und Akten-Verschickungen an Fakultäten stattgefunden — aber noch niemals ist

bis dahin der auffallende Satz aufgestellt, daß den Aussprüchen der Reichs- oder Landesgerichte bei Fragen aus dem jus non scriptum zwar eine höhere formelle äußere Autorität beizulegen sei, die größere innere Bedeutsamkeit aber den Meinungen der Lokal- oder Provinzialgerichte.

Es kann allerdings vorkommen, daß irgend eine ganz singuläre Observanz einmal übersehen oder auch verkannt wird, — was aber insbesondere die eheliche Gütergemeinschaft betrifft, von der es sich hier handelt, so ist dies ein Institut, welches in größerem oder geringerem Umfange in fast allen Provinzen gilt, über welche das Geheime Ober-Tribunal die letzte richterliche Instanz bildet. Wie dies Institut überhaupt in- und außerhalb Deutschlands unter hundertfachen Modifikationen vorkommt, die meist, wie gesagt, eben durch die wechselnden Ansichten der Theoretiker sowohl, als durch die veränderliche Auffassungs- und Anwendungsweise in den vielen einzelnen Orts- und Bezirksgerichten entstanden sind, so giebt es dergleichen Modifikationen auch in diesen Provinzen und in unzähligen einzelnen Ortschaften — ja in einzelnen Bezirken desselben Orts, — aber diese Modifikationen sind eben deshalb fast zahllos geworden, weil es bei dem größten Theile von ihnen schon zu lange an einer gemeinsamen Ober-Instanz gefehlt hatte, welche die vielfachen Abirrungen von den Haupt-Prinzipien verhüten und die folgerichtige Entwickelung derselben überall in Uebereinstimmung erhalten konnte.

Diese Instanz wird übrigens, wenn sie den Mittelpunkt von Provinzen bildet, in welchen die Gütergemeinschaft unter allen Formen vorkommt, wenn sie darauf hält, daß bei derselben Art von Gütergemeinschaft, wie sie sich in zwei verschiedenen Obergerichts-Bezirken zeigt, nun auch in beiden nach demselben Haupt-Prinzip verfahren und erkannt werde, sofern nämlich nicht eine gehörig begründete spezielle Norm entgegensteht, — diese Behörde wird daher, ungeachtet sie ihren Sitz nicht grade in der betreffenden Provinz hat, und sich nicht blos einseitig mit dem dortigen Partikularrecht beschäftigt, ihre vollständige Kompetenz auch in Fragen aus diesem Partikularrecht zu behaupten haben. So wird auch kein Ortsrichter in Fragen über eine Ortsgewohnheit die Autorität des Provinzial-Appellationsgerichts bezweifeln, sollte dasselbe seinen Sitz auch nicht grade in dem betreffenden Orte haben.

Wir wenden uns nun zu den übrigen Punkten, welche das Oberlandesgericht zu Paderborn als solche hervorgehoben hat, bei welchen verschiedene Ansichten stattfinden, die daher als Kontroverspunkte angesehen werden können. Es sind ihrer neun. Von diesen glauben wir jedoch diejenigen, welche bisher noch nicht zur Kontestation gekommen und überdies nur von untergeordnetem Interesse sind, um so mehr unerörtert lassen zu können, als Ew. Exzellenz selbst nur die streitigen Hauptpunkte — nämlich das Konsolidations-Prinzip und das Erbrecht der abgeschichteten Kinder — als solche bezeichnet haben, bei denen etwa das praktische Bedürfniß einer legislativen Entscheidung anzunehmen sei.

Jene andern Fragen, bei denen bisher noch keine entgegengesetzte Entscheidungen hier ergangen, sind folgende:

Zu Num. 2 des Berichts:

„ob eine letztwillige Disposition und namentlich ein Legat dadurch über den Haufen falle, daß der Testator ex post zur Ehe schreitet, und in die allgemeine Gütergemeinschaft tritt?"

Revidirter Entw. Motive S. 34.

Das Oberlandesgericht hat sich in der Sache Landwehr wider Höltkötter am 25. Januar 1839 für die Bejahung dieser Frage entschieden, und die dagegen erhobene Nichtigkeits-Beschwerde ist — wie richtig bemerkt wird — unter dem 27. August 1839 verworfen worden.

Zu Num. 3 lauten die revidirten Entwürfe im §. 61 für Minden und §. 89 für Paderborn dahin:

„Wird der Mann während der Ehe für blödsinnig oder für einen Verschwender erklärt, so geht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens für die Dauer jenes Zustandes auf die Frau über.

Zu Hypotheken-Bestellungen und überhaupt zu Verfügungen über die Substanz, jedoch nur bei Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien, bedarf dieselbe der Zustimmung des Kurators und beziehungsweise des Vormundschaftsamts."

Diese letztere Beschränkung hält das Oberlandesgericht für eine Neuerung in dem Gewohnheitsrechte — es will vielmehr den pro prodigo seu furioso erklärten Ehegatten für bürgerlich todt angesehen wissen, und daher schon jetzt die Succession des andern Ehegatten eintreten lassen.

Wir würden, wenn nicht eine wohlbefestigte consuetudo contraria nachgewiesen würde, dem Entwurfe beistimmen — eine solche consuetudo übrigens darin allein, daß die Vormundschaftsgerichte jenen Grundsatz zu handhaben bisher unterlassen haben, nicht anerkennen.

4*

Diese Unterlassung hat in der alten Zeit ihren Grund gemeiniglich weit mehr in der Apathie der Vormundschafts-Behörden, als in dem Rechtsbewußtsein.

Mit jenem Vorschlage im Entwurfe hat sich übrigens auch die Landtags-Versammlung von 1843 einverstanden erklärt.

ad 4 führt das Oberlandesgericht blos an, daß die Verpflichtung eines parens superstes zur Schichtung mit den Kindern, wenn er pro prodigo erklärt werde, in dem Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1841, in Sachen Barwig wider Barwig, anerkannt worden, und da dieses seine Richtigkeit hat, so ist hierüber nichts weiter zu bemerken.

ad 5 enthalten die revidirten Entwürfe resp. §. 77 und 105 folgende Bestimmung:

„Heirathet jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so stehen diesem Kinde auf das Gesammtgut alle Anrechte, wie einem in der eingegangenen Ehe geborenen Kinde zur Hälfte zu."

Der letzte Theil dieses Satzes findet sich im §. 99 des Anhangs zu §. 656 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts dahin ausgedrückt:

„so erbt im Falle der Gütergemeinschaft das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen."

Das Oberlandesgericht hält diese Bestimmung für unanwendbar nach dem Provinzialrechte, weil sie auf der Annahme einer der Mutter zustehenden Hälfte des Vermögens beruhe, — es will dem unehelichen Kinde, so unbillig es sei, in dem Falle, wenn die Mutter zuerst stirbt, gar kein Erbrecht bewilligen; denn durch die Eingehung der Gütergemeinschaft mittelst der Verheirathung habe die Mutter inter vivos über ihr ganzes Vermögen disponirt — und nach den Grundsätzen dieser Gütergemeinschaft werde nach ihrem Tode der Mann jure consolidationis (!) der Alleineigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens, — ein Nachlaß der Mutter existire nicht. Erst wenn dann auch der Mann sterbe, sei ein Nachlaß vorhanden, aber der Nachlaß einer Person, gegen welche das uneheliche Kind gar keine Erbrechte habe.

Wir können nicht unterlassen, hier wenigstens darauf aufmerksam zu machen, wie schneidend die Unnatürlichkeit des Prinzips der Ausschließung der Kinder von der Erbschaft ihres zuerst sterbenden parens grade hier hervortritt, — und zu welchen Konsequenzen die Annahme führt, daß von dem in Paderbornscher ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten der zuerst sterbende keine hereditas, auch nicht in seiner pars quota — hinterlasse. Nach unserer Ausführung bildet aber das Antheils-Eigenthum des zuerst sterbenden Ehegatten an der Gemeinschaft allerdings dessen Nachlaß — und seine Kinder sind die dazu berufenen Erben. Hierdurch löset sich der aufgestellte Fall ganz einfach und in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinen Landrecht sowohl, als mit der natürlichen Billigkeit. So auch in dem folgenden vom Oberlandesgerichte ebenfalls noch vorgehobenen Falle:

Eine Wittwe mit Kindern aus einem Lande, wo keine Gütergemeinschaft gilt, verheirathet sich in Paderborn, bekommt auch in dieser Ehe Kinder und stirbt dann vor ihrem zweiten Manne und vor ihren Kindern aus beiden Ehen.

Hier will das Oberlandesgericht nach seinem Grund-Prinzip ebenfalls die Kinder erster Ehe überall leer ausgehen lassen. Nach dem Tode der Mutter soll sich ihre Quote an der gemeinschaftlichen universitas nicht auf ihre Kinder erster und zweiter Ehe, sondern ausschließlich, auch der Proprietät nach, auf ihren Mann vererben — und alsdann kommen freilich, wenn dieser Mann demnächst ab intestato stirbt, und nicht etwa aus gutem Herzen durch ein Testament die Unnatur des behaupteten Rechts wieder gut macht, die Kinder ganz und gar um ihre mütterliche Erbschaft, und doch war sie in der Wirklichkeit vielleicht sehr reich.

ad 7 bemerkt das Oberlandesgericht selbst, daß aus der Ausführung in dem unter dem 17. März 1840 in Sachen Koch wider Wietfeld bei dem Geheimen Ober-Tribunal ergangenen Erkenntnisse der in den revidirten Entwürfen angenommene Satz, als von uns ebenfalls angenommen, nicht erhelle, nämlich der,

daß den Kindern kein Miteigenthum an dem Gesammtgute durante communione prorogata zusteht.

In der That hat sich diese Ausführung lediglich an die Nichtigkeits-Beschwerde und an die ihr zum Grunde gelegten Sätze in Wigands Provinzialrecht von Paderborn gehalten.

ad 8 enthält der Bericht des Oberlandesgerichts die Behauptung, daß das Miteigenthum der Kinder während des Zusammenbleibens des Vermögens in der Hand des überlebenden parens streng genommen

noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden dürfe, da überhaupt ein solches Miteigenthum gar nicht existire. Indessen erklärt das Oberlandesgericht diese Frage für erledigt.

Bei folgenden Punkten ist dagegen allerdings beim Geheimen Ober-Tribunal anders erkannt worden, als beim Oberlandesgericht zu Paderborn.

a. ad 1. Der §. 392 Tit. 1 Thl II des Allg. Landrechts bestimmt in der Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft:

„Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht, so kann der andere innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens antragen."

In der Sache Ehefrau Velhagen wider die Warburger Deposital-Interessenten hat das Oberlandesgericht zu Paderborn (ob blos in zweiter Instanz?) diese Vorschrift für unanwendbar in der Provinz erklärt, und dies ist auch in den revidirten Entwürfen (§. 51 für Minden und Ravensberg und §. 79 für Paderborn) geschehen.

Das Geheime Ober-Tribunal hat dieselbe aber in Anwendung gebracht und mit Recht.

Der Grundsatz des deutschen ehelichen Gütergemeinschaftsrechts „die dem Manne traut, traut auch den Schulden" ist keine Eigenthümlichkeit des Paderborner Provinzialrechts, sondern ein allgemeiner und namentlich auch im Landrecht aufgenommen (§. 391 a. a. O.)

Wie aber mehrere Partikularrechte dem Beeinträchtigten mit der Restitution zu Hülfe kommen, so thut dies in der oben angegebenen Art auch das Allg. Landrecht. Die Vorschrift hat eine sehr laut sprechende Billigkeit für sich, und da eine positive entgegenstehende Observanz nicht nachgewiesen ist, so scheint uns die Gültigkeit derselben in den fraglichen Ländern nicht zweifelhaft zu sein.

Das bestätigte Gutachten der Gesetz-Kommission vom 22. Oktober 1800—
Neues Archiv Bd. 1 S. 388.

erklärt sie für Demmin in Pommern und überhaupt für die Länder mit Lübischem Recht blos insofern für unanwendbar, als dieses Recht wirklich einige bestimmte modificirende Festsetzungen enthält.

b. ad 6. Der revidirte Entwurf für Minden bestimmt im §. 81:

„dem schichtenden Ehegatten steht gegen die Verpflichtung, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, die Nutzung des denselben zugetheilten Vermögens bis zu ihrer Großjährigkeit zu, oder, wenn diese Fälle früher eintreten sollten, bis zu ihrer Verheirathung oder eigenen Einrichtung."

Diese Vorschrift ist aus der Untergerichts-Instruktion für Minden, Ravensberg und Lingen d. d. Berlin, den 23. März 1768 — abgedruckt, in Wigand M. Bd. 2 S. 67 — übernommen, wo nach Artikel 3 und 4 das bei der Theilung den Kindern ausgemittelte Quantum

„zur Abnutzung pro onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlassen und denen Kindern, wenn sie majorenn werden, oder heirathen, oder aus der Eltern Brod gehen, verabfolgt werden muß."

Es fragt sich, ob diese Bestimmung eine mit der ehelichen Gütergemeinschaft im Zusammenhang stehende ist, und alsdann zufolge der Wiederherstellung der älteren Gewohnheiten und partikularrechtlichen Bestimmungen durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder Gültigkeit erlangt hat, oder nicht?

Sie weicht vom Allg. Landrecht insofern ab, als hiernach nur dem Vater von Rechtswegen der Nießbrauch an dem nicht freien Vermögen der Kinder zusteht, — und dahin muß man unzweifelhaft die Abfindungen der Kinder rechnen, — wohingegen die Instruktion dies Recht auch der Mutter beilegt.

Auch hört nach dem Allg. Landrecht der Nießbrauch des Vaters nicht grade mit der Großjährigkeit, — auch nicht immer mit der separata oeconomia, mit dem bloßen „Gehen aus der Eltern Brod" auf, sondern erst mit der Aufhebung der väterlichen Gewalt in der §§. 210, ff. Allg. Landrechts Thl. II Tit. 2 bezeichneten Art überhaupt. So lange — bis dahin, bedürfen denn auch selbst die Dispositionen der großjährigen Kinder über Gegenstände ihres nicht freien Vermögens zu ihrer Gültigkeit der väterlichen Genehmigung.

§ 201 a. a. O. Vergl. §. 125, 131 ebendaselbst.

In Sachen Robbenkamp wider Eickemeyer hat nun der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Paderborn per sententiam vom 23. April 1841 die Cession einer Abdikatforderung, die ein abgeschichteter Sohn nach erreichter Großjährigkeit vorgenommen, für rechtsbeständig erklärt, ungeachtet die väterliche Gewalt noch bestand, und der Vater nicht eingewilligt hatte. Es wurde angenommen, solche vom

Vater selbst, zufolge einer Schichtung zu zahlende Abfindungen gehörten zum freien Vermögen — es höre nach Partikularrecht — nämlich nach der gedachten Untergerichts-Instruktion, das väterliche Nießbrauchsrecht an solchen Abdikaten stets mit der Großjährigkeit auf und die Abdikate seien alsdann fällig, und fielen der freien Verfügung der Kinder anheim, sollte auch die väterliche Gewalt im Uebrigen noch nicht förmlich aufgehoben sein.

Das Geheime Ober-Tribunal hat dagegen bei seiner Entscheidung vom 10. Januar 1842 angenommen, es gehörten auch solche Abdikate abgeschichteter Kinder, da sie ex jure haereditario entsprungen, zum nicht freien Vermögen. Die Bestimmungen im Artikel 4 der gedachten Instruktion könnten nicht als mit der Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder hergestellt betrachtet werden. Die Rechte des Vaters an den bei der Schichtung den Kindern zugefallenen Abdikaten und die Dispositions-Befugniß der letztern hingen nicht wesentlich mit der Gütergemeinschaft zusammen. Diese, wenn sie bis zur Schichtung zwischen dem parens superstes und den Kindern fortgesetzt worden, höre eben durch die Schichtung auf; die Kinder, wie der Vater erhielten durch sie ausschließliches, mit der Gütergemeinschaft nicht weiter in Verbindung stehendes Eigenthum, in Absicht dessen die allgemeinen gesetzlichen Regeln eintreten, und dies seien keine anderen, als die im Allgemeinen Landrecht über die väterliche Gewalt, über die Dispositionsfähigkeit der Kinder und über deren freies und unfreies Vermögen aufgestellten Vorschriften.

Auch dieser Ausführung stimmen wir bei. Jene Festsetzungen in der Untergerichts-Instruktion fallen auf ein ganz anderes Gebiet, als auf das der ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft. Es handelt sich dabei um die Rechte der Eltern als solcher — und in dieser Beziehung enthielt das deutsche Recht in manchen Punkten Abweichungen von dem Römischen, welche mit der Gütergemeinschaft augenscheinlich nichts zu thun haben, vielmehr lange vor deren Ausbildung bestanden und auch noch jetzt da vorkommen, wo gar keine eheliche Gütergemeinschaft existirt, — z. B. in Betreff der Aufhebung der väterlichen Gewalt, der dieser fast gleichen Rechte der Mütter, insbesondere des Nießbrauchsrechts derselben.

Vergl. Eichhorn §. 413, ff.

Solche partikularrechtliche Bestimmungen sind jedoch durch die französisch-westphälische Gesetzgebung abgeschafft und zufolge Publikations-Patents von 1814 nicht wieder hergestellt.

Dahin müssen aber nach einem juristisch genauen und scharfen Klassifikations-Prinzipe auch jene Bestimmungen der Untergerichts-Instruktion um so mehr gezählt werden, als allerdings die Schichtung die bisher bestandene Gütergemeinschaft mit allen ihren Ausflüssen schließt und aufhebt.

Hinsichtlich der rechtlichen Natur der Abdikate, als von Hause aus unfreies Eigenthum der Kinder, ist das Oberlandesgericht nach seinem jetzigen Berichte der Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals auch schon beigetreten — und es hält in Beziehung auf die Pflicht der Eltern zur Sicherstellung derselben jetzt auch die Vorschriften des Allg. Landrechts für anwendbar. Es beantragt daher, dies in dem über diese Sicherstellung sprechenden §. 82 des Entwurfs auszusprechen, statt dessen wir jedoch anheimgeben würden, diesen Paragraphen gänzlich zu streichen.

Wenn es aber dabei beharrt, den Artikel 4 der Instruktion als noch fortbestehendes Provinzialgesetz zu betrachten, indem es die Fiktion aufstellt,

„die Großjährigkeit stehe in Bezug auf Abdikate der Emancipation gleich,"

sodann aber vorschlägt, den §. 81 des revidirten Entwurfs dahin zu fassen:

> „daß dem schichtenden Ehegatten mit der Verpflichtung, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, der Nießbrauch des ihnen zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit oder früher eintretenden Verheirathung oder eigenen Einrichtung zustehe, und daß von einem jener Zeitpunkte an jenes Vermögen als freies im Sinne des Allg. Landrechts §. 147 ff Thl. II Tit. 2 anzusehen sei."

so können wir diesem Vorschlage aus den obigen Gründen nicht beitreten — wir würden vielmehr auch den §. 81 weglassen, wohin auch schon Wigand M. Thl. I zu §. 78 seine Ansicht ausgesprochen hat.

c. Was endlich den letzten, in dem Berichte des Oberlandesgerichts aufgestellten Streitpunkt, nämlich die Frage betrifft:

> ob ein nach der Schichtung sterbendes Kind, wenn es unverheirathet geblieben ist und nicht testirt hat, nach den Regeln des allgemeinen Landrechts von seinem Vater resp. seiner Mutter beerbt wird, oder, nach der früheren partikularrechtlichen Bestimmung von seinen mit abgefundenen Geschwistern,

so haben wir jederzeit angenommen, diese partikularrechtliche Bestimmung, welche unstreitig durch die franzö-

sich-westphälische Gesetzgebung abgeschafft worden, sei auch nach dem Publikations-Patente vom 9. September 1814 abgeschafft geblieben, sowohl nach der generellen Vorschrift über die provinziellen Rechte und Gewohnheiten im §. 2, als auch nach der besonderen Festsetzung im §. 8 des Patents, wo es heißt:

die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern — auch andern Familiengliedern, so weit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 ist zwar die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft in den Westphälischen Ländern nach den früheren Rechten und Gewohnheiten derselben wieder hergestellt worden, — und nach diesen besonderen Rechten regulirt sich denn allerdings auch das Schicksal der gemeinschaftlichen Vermögens-Masse nach dem Tode des zuerst sterbenden Ehegatten. Eben hier, schon bei diesem Todesfalle, äußert sich denn auch das durch die eheliche Gütergemeinschaft bedingte Erbrecht mit allen seinen Abweichungen von den Vorschriften des Allg. Landrechts,

der überlebende Ehegenosse erbt zu seinem Antheile an der Gemeinschaft auch noch den des Verstorbenen, wenn keine Nachkommen aus dieser Ehe da sind — und sind Abkömmlinge da, so vererbt sich das erledigte Miteigenthum zwar auf sie — aber zufolge eines ferneren partikularrechtlichen Grundsatzes bleibt die Theilung einstweilen ausgesetzt und dem überlebenden Ehegatten gebührt der Nießbrauch und die Disposition bis er stirbt oder freiwillig theilen will — oder bis eins von den Momenten eintritt, wo er theilen muß.

Nur diese an dem Antheile der Kinder noch fortdauernden Nießbrauchs- und Verfügungsrechte des überlebenden Ehegatten während der fortgesetzten Gemeinschaft können als Ausflüsse der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft betrachtet werden; — und zuletzt machen, wie sich von selbst versteht, die Normen, wie die Auseinandersetzung zu bewirken, einen wesentlichen Theil des durch das Institut begründeten Erbrechts aus.

Mit dieser Auseinandersetzung verschwindet jedoch die bestandene Genossenschaft gänzlich aus der Reihe der Rechtsverhältnisse — es kann zwar noch die Rede sein von der Erfüllung und Gewährleistung solcher Verbindlichkeiten und Rechte, die während des Gemeinschafts-Verhältnisses entstanden, und durch den Theilungsrezeß auf die einzelnen Theilnehmer übertragen sind — allein neue Rechte kann die selbst nicht mehr existirende Gütergemeinschaft fernerhin nicht mehr begründen. Daher ist es eine ganz grundlose Behauptung:

daß der Vorzug der Geschwister vor den Ascendenten bei dem Nachlasse eines der abgeschichteten Kinder, der allerdings in dem früheren Gewohnheitsrechte der fraglichen Länder begründet gewesen zu sein scheint, eine Wirkung derjenigen Gütergemeinschaft sei, die einst zwischen den Eltern selbst und demnächst zwischen dem überlebenden parens und den Kindern bestanden hat.

Kann dieser Vorzug der Kollateralen aber keine rechtliche Folge der Gütergemeinschaft sein, so ist er auch nicht durch Wiederherstellung **dieses** Instituts in gesetzliche Gültigkeit getreten. Es bleibt also bei der Vorschrift des Wiedereinführungs-Patents vom 9. September 1814, wonach die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen ist, und nach diesem geht grade umgekehrt der Vater und die Mutter bei der Beerbung eines Kindes den Geschwistern desselben vor.

In unsern, ebenfalls vom Plenum erstatteten Berichten vom 1. Mai 1837 und 11. April 1842 (Just.-Min.-Bl. S. 187) haben wir dies näher auszuführen gesucht, und auf diese glauben wir um so mehr im Allgemeinen Bezug nehmen zu dürfen, als Ew. Exzellenz sich bereits selbst wiederholt und auf das Entschiedenste ebenfalls für diese Ansicht ausgesprochen haben.

Außerdem finden wir in dem jetzigen Bericht des Oberlandesgerichts nur noch Veranlassung zu folgenden Bemerkungen:

Für den Grundsatz der Ausschließung der Eltern durch die Geschwister sollen auch innere Gründe sprechen. Wenn diese inneren Gründe jedoch nicht von der Art sind, daß sie jenen Grundsatz als einen Ausfluß aus der Gütergemeinschaft darstellen, so können sie schon um deswillen nicht in Betracht kommen, und neue **Gründe**, die nicht schon früher hinlänglich erörtert worden wären, stellt der Bericht selbst hiefür nicht auf. Es wird zwar darin auf den schon oben einmal hervorgehobenen Grundsatz rekurrirt,

daß bei der Schichtung die vor derselben gestorbenen Kinder ganz außer Betracht bleiben, und den noch lebenden Kindern, möchten deren auch noch so wenige geworden sein, dennoch die Hälfte des Vermögens zugeschichtet werden müsse,

und das Oberlandesgericht knüpft hieran die Konjektur:

„Wie bei der Schichtung, so bleibe es auch fernerhin. Die Descendenz der ersten Ehe ohne Rücksicht auf die Anzahl der Köpfe, stehe mit ihrer Vermögenshälfte dem parens superstes gegenüber, der seine Hälfte in eine neue Ehe gebracht.

Es ist jedoch nicht abzusehen, was für ein juristischer Begriff mit diesem „Gegenüberstehen" und mit diesen „Hälften" nach der Schichtung noch zu verbinden wäre. Früher bestand allerdings ein sehr bestimmtes Rechtsverhältniß zwischen beiden Parteien — eine Gemeinschaft in Beziehung auf einen bestimmten Vermögensinbegriff und zufolge einer mit diesem Rechtsverhältnisse verbundenen Verpflichtung mußten beide Theile in die Masse einwerfen, was sie durch sie und aus ihr erwarben — insbesondere aber auch die Erbschaften daraus — wenigstens der parens superstes, der sogar allen Erwerb ohne Ausnahme einwerfen mußte.

Wigand §. 46—52.

Aus dieser durch eine lex communionis begründeten obligatio erklärt es sich, wie auch bereits oben bemerkt, daß die Antheile der durante communione prorogata unverheirathet und ab intestato gestorbenen Kinder immer wieder zur Gemeinschaft pro indiviso zurückfielen. — Ist diese Gemeinschaft aber einmal aufgehoben, so kann fernerhin von einer Hälfte, die dem superstes parens und von einer Hälfte, die der Gesammtheit der Kinder noch jetzt gehöre — gar nicht mehr geredet werden. Von der Theilung an giebt es nur lauter selbstständige, aber auch vollständige — nicht halbe Vermögens-Massen der einzelnen Interessenten, die durch gar kein rechtliches Band mehr unter einander in Verbindung stehen. Jenes frühere Verhältniß bietet demnach durchaus keine Analogie dar; vielmehr muß es als eine juristische Sonderbarkeit bezeichnet werden, zu der auch hier wiederum das Konsolidations-Prinzip geführt hat.

Während des Zusammenbleibens des gemeinschaftlichen Vermögens vor der Theilung will das Oberlandesgericht von einem rechtlichen Kommunion-Verhältnisse, von einem Nebeneinander- oder Gegenüberstehen zweier Parteien oder Genossen mit ideellen Quoten gar nichts wissen; aber eben die Theilung, die Schichtung selbst, soll nicht sowohl die Wirkung eines Rechts, als vielmehr dessen Ursache, resp. Ursache und Wirkung zugleich sein, und außerdem soll diese Art von Auseinandersetzung nicht, wie andere Theilungen, das bisherige Verhältniß aufheben, und die Parteien mit ihren Antheilen isoliren, sondern einen nexus hervorbringen und noch in spätester Zeit die Wirkung einer erst seitdem bestehenden Gemeinschaft haben.

Haben wir uns noch über die Frage zu äußern, ob etwa über diesen Punkt eine deklaratorische Bestimmung zu wünschen sei, so glauben wir dies auch hier verneinen zu müssen. Die Sache selbst, sofern es auf den Gehalt der Zweifelsgründe ankommt, — erfordert eine authentische Lösung nicht. Auch sind nach der oben erwähnten Notiz die meisten Untergerichte des Departements Paderborn bereits zu der richtigen Ansicht übergetreten. Was hier aber besonders in Betracht kommen dürfte, ist, daß sich des Königs Majestät in dem Landtags-Abschiede für Westphalen vom 6. August 1841 bereits dahin ausgesprochen hat, daß nach dem jetzt bestehenden Rechte den abgeschichteten Kindern der Vorzug vor den Eltern nicht zustehe. Diesen Vorzug aber durch eine neue Verordnung etwa einzuführen, dürfte es wohl an aller Veranlassung fehlen. Die in Westphalen herrschende Gütergemeinschaft bedingt ihn in keiner Beziehung und im Uebrigen ist es wohl kaum denkbar, daß in jenem Lande so beachtenswerthe eigenthümliche Verhältnisse beständen, die es rechtfertigten, dort die Eltern den Geschwistern nachzusetzen, ganz gegen die Regel, die in allen übrigen Theilen der Monarchie, worin das Allg. Landrecht gilt, besteht und gewiß auch in der Natur begründet ist.

Endlich dürfte auch noch Folgendes in Erwägung zu ziehen sein.

In den vielen einzelnen, sonst selbstständigen Ländern und Städten, welche die Provinz Westphalen ausmachen, finden sich so vielfache Verschiedenheiten in Betreff der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, daß es im Interesse der Einwohnerschaft, welche jetzt in der engsten politischen Verbindung und in viel lebhafterem Verkehr steht, wie früher, dringend gewünscht werden muß, die verschiedenen Systeme des Instituts zu einem zusammen zu schmelzen, oder doch die Verschiedenheiten auf so wenige wie möglich zurückzuführen.

Sofern daher überhaupt eine Einschreitung der Gesetzgebung statt haben soll, so würde sie hierauf, auf die Vereinfachung ihr Augenmerk zu richten haben, und bis dahin dürfte denn die nähere Erwägung der hier zur Sprache gebrachten Kontroversen auszusetzen sein.

Ew. Excellenz höherem Ermessen geben wir jedoch die nähere Beschließung anheim.

Berlin, den 20. März 1844. Das Geheime Ober-Tribunal.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23 August 1844. № 34.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Hirschfeld zu Goldberg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 2. Februar 1835 unterm 1. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichtsrath von Sieghardt zu Wanzleben ist als Rath an das Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 10. Mai 1831 unterm 3. August d. J. Allerhöchst versetzt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Macht bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heise bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Briesen bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kureila in Stettin ist die, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Silberberg nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Maximilian Bernhard Schultze, mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Podscharly, mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren von Beyer und Franz, mit dem Dienstalter resp. vom 23. Mai und vom 4. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Guttinger zu Posen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wreschen unterm 3. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Justiz-Kammer-Direktor Kunowski in Schwedt ist als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Landsberg a. W. versetzt, und derselbe zugleich zum Kreis-Justizrath für den Landsberger Kreis unterm 30. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Dallmer zu Königsberg in Preußen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilsit verliehen worden.

Der Land- und Stadtrichter Bauer zu Zempelburg ist in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Berlinchen versetzt worden.

Der Justitiarius Johann August Trespe II. zu Reichthal ist aus dem Justizdienst geschieden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Mazurkiewicz zu Wagrowiec ist zum Justiz-Kommissarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Schubin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schubin und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg bestellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Meurer zu Elberfeld ist unterm 3. August d. J. zum Landgerichts-Rath bei dem dortigen Landgericht Allerhöchst ernannt worden.

Der Sekretair des Revisions- und Kassationshofes, Schlemm, ist zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 20. Oktober 1841 ernannt, und demselben eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Elberfeld verliehen worden.

Der Advokat-Anwalt Siegl in Coblenz ist zum Advokaten bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist die Gerichtsbarkeit über das im Bezirke der Regierung zu Danzig liegende adlige Gut Hansdorff von dem Oberlandesgericht zu Königsberg auf das Oberlandesgericht zu Marienwerder übergegangen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. d. M. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2485. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli d. J., für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten;

Num. 2486. die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juli d. J., wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Rhein-Provinz, vom 5. Januar 1836;

Num. 2487. das revidirte Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. D. d. den 23. Juli d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1844, — betreffend die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

Des Königs Majestät haben durch den nachstehenden Kabinets-Befehl vom 5. v. M. diejenigen allgemeinen Bestimmungen zu genehmigen geruht, welche das Königliche Staats-Ministerium in der Anlage A. hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden unterm 24. Mai d. J. getroffen hat, und zugleich hat das Königliche Staats-Ministerium die in der Anlage B. enthaltenen allgemeinen Vorschriften für die ausführenden Behörden beschlossen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. Mai d. J. genehmige Ich die anbei zurückfolgenden Allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden. — Die Departements-Chefs haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen in ihren Ressorts das Erforderliche anzuordnen.

Sanssouci, den 5. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

A.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste. 1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen. a. Bei Anstellung.

§. 1. Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

§. 2. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§. 3. Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunal-Dienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§. 5. Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§. 1) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a. von 50 Rthl. bei dem Gemeinen,

b. von 72 Rthl. bei dem Unteroffizier,

c. von 100 Rthl. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus

erreicht.

§. 6. In solchen Fällen kann dem Invaliden, nach Maaßgabe seiner Charge, bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze, das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und eventualiter selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§. 7. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12. Rthl. monatlich beträgt, als Minimum 6. Rthl. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8. Den pensionirten Landgensd'armen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Aktivitätsgehalt bei der Gensd'armerie übersteigen würde, nur bis zur Erreichung des letzteren erfolgen.

b. Bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

§. 9. Wenn ein Militair-Invalide in einem der, §. 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält; so finden auf ihn die Bestimmungen der §§. 1, 5, 6 und 7 Anwendung. Die Land-Gensd'armen werden in einem solchen Falle nach §. 8 behandelt.

§. 10. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen §. gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§. 11. Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im §. 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen; so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

c. Bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

§. 12. Invalide, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung 2c.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unterofficiere.

§. 13. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reserve-Bataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubte Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a. bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß:

b. bei Beurtheilung der Frage: ob und wie viel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, so wie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:
72 Rthl. für den Unteroffizier, und
100 Rthl. für den Feldwebel und Wachtmeister
zum Maaßstabe dienen.

§. 14. Der Rücktritt auf das, aus dem Militair-Fond durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit, oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§. 15 In den vorgedachten Fällen (§. 14) kann der Beurlaubte auch in das Reserve-Bataillon oder in die Halbinvaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen andern Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20 — 23 dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung

§. 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf

Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-Pensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes. a. In welchen Fällen sie stattfindet.

§. 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§. 18. Wenn ein Invalide eine, im §. 9 näher bezeichnete, unbestimmte Beschäftigung, — bei der nach §. 10 sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — selbst aufgiebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt, — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächsten Monats ab.

§. 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer andern gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b. Aus welchem Fond sie erfolgt.

§. 20. Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide:

a. aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civil-Pensions-Reglement zusteht), oder
b. aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder
c. aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet,

so wird demselben das, ihm nach seinem Militair-Verhältniß gebührende Gnadengehalt, aus dem Civil-Pensions-Fond gewährt.

§. 21. Scheidet ein, von einer städtischen Kommune oder einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a. für den Fall des §. 20 a. von der Kommune oder dem ständischen Institute, und
b. für den Fall des §. 20 b. und c. von dem Pensions-Aussterbe-Fond.

§. 22. Sollte in dem Falle §. 21 a. keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militair-Gnaden-Gehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbe-Fond die Zahlung des Militair-Gnadengehaltsbetrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§. 23. In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensions-Fond gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monate, oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt. Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Freiherr von Bülow. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim. Flottwell.

B.

Allgemeine Vorschriften für die ausführenden Behörden.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes soll die Feststellung der Gnadengehalts-Zuschüsse, sowohl bei Anstellungen, als auch bei remuneratorischen Beschäftigungen außerhalb Berlin — vorbehaltlich der definitiven Genehmigung dieser Maaßregel — den Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. — Für Berlin verbleibt diese Feststellung der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium.

2. Die anstellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geschehenen Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Invaliden, so wie von dem ihm zugewiesenen Einkommen, sofort, nachdem solche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, sonst aber an diejenige Königliche Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden steht.

3. Dasselbe gilt für die Anzeigen über solche Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß.

4. In Beziehung auf die im Civildienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle anzustellenden, oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reserve-Bataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invaliden-Kompagnie, einem Invaliden-Hause oder einer Veteranen-Sektion stehen, aber von denselben beurlaubt sind, wird die Einstellung der Zahlung des halben Gehalts oder die Feststellung des etwanigen Zuschusses aus demselben, den Königlichen Militair-Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.

5. Die Behörden, welche die Beurlaubten anstellen oder beschäftigen, haben die Anzeigen sowohl hierüber, als über später eintretende Einkommens-Verbesserungen und sonstige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten (§. 4).

6. Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungs-Angelegenheiten des kombinirten Reserve-Bataillons, der Kompagnie ꝛc. bearbeitet, so sind die Anzeigen an diejenige Militair-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt.

7. Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieser Invaliden (§§. 4—6) an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium gelangen.

8. Die Königlichen Regierungen senden mit den vierteljährlichen Kassen-Extrakten namentliche Abgangslisten der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch das Civil-Einkommen der angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Militair-Invaliden und der etwanige Zuschuß aus dem Gnadengehalte ersichtlich sein muß, an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium ein; von den anstellenden Behörden sind dagegen nur die in den vorhergehenden §§. 2, 3, 5—7 gedachten Anzeigen über die geschehene Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, so wie über spätere Veränderungen seines Einkommens, sofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erstatten.

9. Insoweit es nach dem Ermessen des Departements-Chefs ohne Nachtheil für das dienstliche Interesse ausführbar erscheint, ist bei zwar unbestimmter, aber an sich fortdauernder und regelmäßiger remuneratorischer Beschäftigung der Militair-Invaliden von Seiten der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remunerationen auf monatliche Raten zu fixiren, und kurze, von den Invaliden nicht verschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung möglichst ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10. Beziehen Invaliden, welche bei der Leib-Gensd'armerie, oder bei der Garde-Unterofficier-Kompagnie gestanden, eine, ihnen von Sr. Majestät dem Könige aus Allerhöchst Dero Chatulle bewilligte Pensions-Zulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension (§§. 5 und 9 der Bestimmungen), als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht.

11. Die Zuschüsse, welche auch den, gegen Tantieme, Exekutionsgebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten im Civil angestellten Militair-Invaliden nach den obigen Bestimmungen (unter Litt. A.) bewilligt werden dürfen, sind künftig nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Pensions-Etat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen.

Die hierüber in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 9. März 1831 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1837 S. 90) unter Num. 1 getroffenen anderweitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Diese Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1845 ab zur Anwendung kommen, werden den sämmtlichen Gerichts-Behörden mit folgenden Zusätzen zur genauen Beachtung mitgetheilt:

Zur Anlage A.

1. §. 1. Der Zeitpunkt des Wegfalls des Gnadengehalts ist überall derjenige Termin, von welchemd ie Anstellung und die Civil-Besoldung des Invaliden ihren Anfang nehmen.

2. §. 1, 2, 8, 13a und 20. Im unmittelbaren Justizdienste kommen nur etatsmäßig bestimmte Stellen vor, anders bestimmte dagegen nicht.

3. Die Bestimmungen des §. 9 beziehen sich nicht auf etatsmäßige Stellen, sondern lediglich auf Dispositions-Fonds.

4. Die Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 begreifen nicht nur diejenigen Militair-Invaliden, welche sich bereits vor ihrer Anstellung oder Beschäftigung im Genusse des Gnadengehalts befunden haben, sondern auch diejenigen unter sich, welche vor dem wirklichen Bezuge des erdienten Gnadengehalts im Civildienst angestellt oder beschäftigt werden.

In Betreff der Höhe des Gnadengehalts der mittelst rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses degradirten Invaliden verbleibt es bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. Oktober 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 266).

5. §. 23. Alle Anträge wegen Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts aus Militairfonds, haben die Königlichen Obergerichte ohne Konkurrenz des Justiz-Ministers zu formiren.

6. Durch die obige Kabinets-Order und durch die allgemeinen Bestimmungen des Königlichen Staats-Ministeriums (Anlage A.) werden aufgehoben, oder abgeändert die Vorschriften:

a. des Invaliden-Departements vom 15. Oktober 1820 (Jahrbücher Bd. 16 Seite 15);
b. des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 28. Mai 1825 (Jahrbücher Bd. 25 Seite 245);
c. des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. Dezember 1826 unter B 4 und 5 (Jahrb. Bd. 28 Seite 309);
d. des Kriegs-Ministeriums vom 29. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47 Seite 342) und vom 14. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 241) und
e. des Königlichen Staats-Ministeriums vom 12. Oktober 1837 unter Nr. 8, 11 und 12 (Jahrb. Bd. 50 Seite 549).

Zur Anlage B.

7. Zu Nr. 11. Die Gnadengehalts-Zuschüsse, welche den mit unbestimmtem Einkommen angestellten Beamten gezahlt werden dürfen, können nur alljährlich, nachdem das unbestimmte Einkommen für das volle Jahr vollständig ermittelt ist, festgestellt werden. Die Zahlung erfolgt sodann aus den Baarbeständen der betreffenden Salarien-Kassen vorschußweise für Rechnung des Militairfonds und die Wieder-Erstattung des Vorschusses muß vorschriftsmäßig nachgesucht werden.

Sollte in einzelnen Fällen die vorschußweise Zahlung eines Gnadengehalts-Zuschusses im Laufe eines Jahres unvermeidlich sein, so wird zwar gestattet, daß dieselbe vierteljährlich nach Maßgabe des bis dahin festgestellten unbestimmten Einkommens des Civil-Beamten erfolgt, das etwa zu viel Bezogene muß der Beamte aber am Jahresschlusse erstatten, und nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalte ist die Zahlung zulässig und zu leisten. Berlin, den 14. August 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 3749. J. 26. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. August 1844. № 35.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Grünert bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Reuß bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienstalter vom 6. August d. J.

b. Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kießling zu Bromberg bei dem dortigen Oberlandesgericht und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schultz zu Posen bei dem Oberlandesgericht daselbst.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Haldensleben mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: die Auskultatoren von Windheim und Plato mit dem Dienstalter resp. vom 26. März und 18. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener zu Cöslin ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Calbe a. S. unterm 3. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Schlesack zu Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Cöslin versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Colberg angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Hornemann ist zum Land- und Stadtrichter in Bütow ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fürbringer zu Bromberg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Ditfurth zu Paderborn bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübbecke und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Diepenbroick-Grüter bei dem Land- und Stadtgericht zu Petershagen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kühnast zu Ragnit ist, in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Osterode, aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bisherigen Prokurator, Stadtgerichts-Direktor Dr. Teßmann ist die nachgesuchte Entlassung von der Prokuratorstelle bei dem Hofgericht zu Greifswald ertheilt;

die dadurch erledigte Prokuratur bei diesem Kollegium zugleich dem Ober-Appellationsgerichts-Prokurator und Advokaten Dr. Sommer und

die durch den Abgang des jetzigen Universitäts-Richters und Syndikus Hänisch vakant gewordene Prokurator-Stelle bei dem Hofgericht, dem Advokaten Hoffmann übertragen worden.

Der Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Weißleder zu Posen ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Forststrafsachen aus dem Wiebenower Revier bei Friedeberg ausschließlich dem Gerichte zu Landsberg a. W. überwiesen und auf den, von dort aus zu Zanzhausen abzuhaltenden Gerichtstagen abgemacht werden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 12. August 1844, — betreffend die Ausführung der Kartel-Konvention mit Rußland vom 20/8. Mai desselben Jahres (Gesetzsammlung S. 195).

Nach einer, auf einer Note der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft beruhenden Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind in Bezug auf den Artikel 16 der neuen Kartel-Konvention mit Rußland vom 20/8. Mai d. J. folgende 4 Gerichte des Königreichs Polen, nämlich:

1. das Kriminalgericht des Gouvernements Masovien und Kalisch zu Warschau,
2. das Kriminalgericht des Gouvernements Plock und Augustowo zu Plock,
3. das Kriminalgericht des Gouvernements Kielce und Sandomir zu Kielce,
4. das Kriminalgericht des Gouvernements Lublin und Podlachien zu Lublin,

kompetent, Requisitionen wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu erlassen und umgekehrt, solchen Requisitionen zu genügen.

Hiervon werden das Königliche Kammergericht, die sämmtlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, der Königliche Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, der Königliche Herr General-Prokurator zu Cöln und die Königlichen Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. August 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Kammergericht, die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Cöln und die Königlichen Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz. I. 3785. Conv. 24. Vol. 2.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 20. August 1844, — betreffend den Verlust und die Einsendung der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten Erinnerungs-Medaille.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden wird die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Juni d. J., betreffend den Verlust der, von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten Erinnerungs-Medaille zur genauen Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach einer Aeußerung des Herrn Minister Residenten der freien Stadt Hamburg auch bei dem Ableben der Individuen, welchen diese Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist, die Rückgabe derselben gewünscht wird.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben daher bei der Regulirung des Nachlasses solcher Individuen die denselben verliehene Medaille nebst dem darüber ausgestellten Patent an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung einzusenden.

Sollten jedoch die Hinterbliebenen im Besitz des Patents zu verbleiben wünschen, so kann ihnen solches als Andenken belassen werden, wovon jedoch dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei Einsendung der Medaille jedesmal Anzeige zu machen ist.

Berlin, den 20. August 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3561. O. 49. Vol. 4.

Beilage.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel bestimme Ich hierdurch, daß, wenn die Besitzer der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten Erinnerungs-Medaille, sich entehrender Vergehen und Verbrechen schuldig machen, solches den Verlust der Medaille zur Folge haben soll, und die Civil- und Militair-Gerichte, die sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe auszusprechen, gehalten sind, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung dieser Medaille zu verhängen, welche alsdann mit einem Auszuge des gefällten Urtheils durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Senate der gedachten freien Stadt zurückzusenden ist. Sie haben hiernach das Weitere in ihren respektiven Ressorts zu veranlassen.

Sanssouci, den 27. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, General der Infanterie von Boyen, Mühler, Freiherr von Bülow und Grafen von Arnim.

Num. 102.

Bericht und Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 5. August 1844, — betreffend die Folgen der im Laufe des Pachtjahres unterlassenen Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels Seitens des Pächters.

(Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 21 §. 623.)

a. Bericht.

Im vorigen Jahre kam in dem ersten Senate unseres Kollegiums ein Pachtprozeß zur Entscheidung, wobei bezüglich der Rechtsfrage:

„Besteht der Nachtheil, welcher den Pächter trifft, wenn er die im §. 623 Thl. I Tit. 21 des Allgem. Landrechts vorgeschriebene Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels dem Verpächter nicht innerhalb des Laufes des Wirthschaftsjahrs macht, blos darin, daß er den Anspruch auf Entschädigung nur vor Eintritt des Zeitpunkts der Rückgewähr — §. 625 a. a. O. — noch geltend machen kann,

oder

ist mit der Unterlassung dieser Anzeige unmittelbar der Verlust des Klagerechts für den Pächter dergestalt verbunden, daß er seinen Entschädigungs-Anspruch auf dem Wege der Klage nicht mehr verfolgen kann?

andere Ansichten für maaßgebend erachtet wurden, als das Geheime Ober-Tribunal bei Entscheidung ähnlicher, im Jahre 1831 und resp. im dritten Senate 1837 vorgekommenen Fälle zu Grunde gelegt hat. Auf die Verweisung der ausgehobenen Rechtsfrage ad Plenum hat dieses den ersten Theil derselben in der Plenarsitzung vom 28. Mai d. J. verneinend beantwortet und dabei die noch zur Sprache gekommene Frage über die Geltendmachung eines Kompensations-Einwandes von Seiten des Pächters als erledigt angenommen. — Den abgefaßten Plenar-Beschluß überreichen wir gehorsamst in beiliegendem Extrakte des Protokollbuchs und Spruchrepertoriums. Berlin, den 5. August 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Wenn der Pächter die im §. 623 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrecht ihm zur Pflicht gemachte Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels dem Verpächter nicht im Laufe des Pachtjahrs leistet, so hat die Nichtbefolgung dieses Gebots nicht den Verlust des Rechts auf Entschädigung für den Pächter zur unmittelbaren Folge.

Angenommen in Pleno am 28. Mai 1844.

I. 3927. — M. 38. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1844. № 36.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Wentzel ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Breinersdorf zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 16. Juli d. J. ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor von Perbandt ist Behufs seiner Anstellung in der Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Grobke zu Muskau die erbetene Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Staatsdienst ertheilt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Siefart und Klemm sind zu Kammergerichts-Referendarien, mit dem Dienstalter resp. vom 20. Juni und 19. Juli d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schmidt zu Kosten ist als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter seiner am 27. Dezember 1823 erfolgten Ernennung zum Landgerichtsrath, unterm 2. August d. J. Allerhöchst versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Herrfurth ist zum Land- und Stadtgerichtsrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. unterm 5. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hantusch zu Margrabowa ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Pleschen verliehen worden.

Dem Justiz-Kommissarius Hoffbauer zu Hamm ist seine frühere etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Oelde wieder verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Groß zu Pleschen ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat in Posen ernannt worden.

Dem bei dem Justiz-Amte Prenzlau angestellten Kammergerichts-Assessor Beyßel ist der Karakter als Justizrath unterm 5. August d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Stadtrichter Ulrich zu Guttentag, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Hahn in Treffurt sind gestorben.

C. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld getroffene Wiederer-

wählung des Banquiers August von der Heydt, als Präsidenten, und der Kaufleute Albert Wemer, Franz Joseph Gebhardt, als Richter, so wie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Kaufmanns Gustav Blank, zum Richter, und der Kaufleute Johann Peter Schlieper und Julius Möller zu Ergänzungsrichtern, sind unterm 2. August d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Advokat Zell zu Trier ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Leßer zu Stettin ist an das Landgericht zu Cöln versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Harbung zu Düsseldorf ist auf seinen Antrag seines Amtes als Anwalt bei dem dortigen Landgericht entlassen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 28. v. M. ausgegebene 31. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2488. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern, vom 20. Dezember 1841, und unter:

Num. 2489. die Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli d. J. wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 103.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844, — über die Strafbefugniß der Landwehr-Bataillons-Kommandeure bei vorschriftswidrig eingereichten Gesuchen und Beschwerden beurlaubter Landwehrmänner.

Zur Beseitigung des Mir vorgetragenen Zweifels gebe Ich dem Kriegs-Ministerium zu erkennen, daß durch Meine Verordnung vom 21. Oktober 1841 über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee, die Befugniß der Landwehr-Bataillons-Kommandeure zur Bestrafung dienstlicher Gesuche und Beschwerden, welche von beurlaubten Landwehrmännern mit Uebergehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei Mir angebracht werden, nicht aufgehoben ist. Die Bataillons-Kommandeure können die Einreichung von dergleichen vorschriftswidrigen Gesuchen disziplinarisch bis zur Höhe von drei Tagen Mittelarrest bestrafen, und bleiben nur diejenigen Fälle, in denen ein höheres Strafmaaß erforderlich erscheint, zur gerichtlichen Untersuchung zu verweisen.

Potsdam, den 16. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. I. 3900. K. 15. Vol. 3.

Num. 104.

Verfügung vom 16. August 1844, — die zur Gültigkeit von Cessionen erforderlichen Bedingungen betreffend.

(Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §§. 394, 395; Gesetz vom 4. Juli 1822, §. 6 u. folgende.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält in der Prozeßsache des Kaufmanns H. wider den Oberamtmann N. hierbei die Beschwerde des Mandatars, des rc. H. vom 29. v. M. über die Verfügung vom 15. dess. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister die Beschwerde für begründet erachten muß.

Die §§. 394, 395 Thl. I Tit. 11 Allg. Landrechts und §. 6 ff., insbesondere §. 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 rechtfertigen die Ansicht des Kollegiums,

daß zur Gültigkeit einer Cession, wenn über die zu cedirende Forderung ein Instrument vorhanden ist, die Uebergabe desselben, und bei Partial-Cessionen die Abzweigung eines Instrumentes vom Original unerläßlich sei,

nicht. Zur Gültigkeit der Cession wird nur die Ausstellung einer schriftlichen Cession erfordert, §. 394 Thl. I Tit. 11 Allg. Landrechts; die Uebergabe des Dokuments, resp. die Abzweigung eines solchen wird nur angeordnet, einmal, damit der Cessionar sich gegen den Schuldner gehörig legitimiren könne, und sodann zur Verhütung eines Mißbrauches des Dokumentes. — Diese Vorschrift des Allg. Landrechts ist auch durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 für den Fall einer Cession durch den Richter im Wege der Exekution nicht abgeändert: der Vermerk der Cession soll nach §. 9 desselben nur auf das Dokument gesetzt werden; davon ist aber die Cessions-Verfügung ganz unabhängig. Es ließe sich auch nicht absehen, weshalb bei der Cession im Wege der Exekution, wo der Richter blos den Willen des Cedenten ergänzt, etwas anderes eintreten sollte, als bei freiwilligen Cessionen.

Hiernach hat das Kollegium dem rc. H., wenngleich derselbe weder das Dokument über die Forderung, welche er zum Theil übereignet verlangt, beigebracht, noch den Aufenthalt des Exequendus angezeigt hat, seinem Antrage gemäß die Uebereignungs-Verfügung zu erlassen und dabei zugleich, in Berücksichtigung des §. 101 Thl. I Tit. 24 Allg. Gerichtsordnung und des Reskripts vom 14. April 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 98) das Inhibitorium an den debitor cessus zu verfügen.

Berlin, den 16. August 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 6174. E. 53. Vol. 5.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1844, — betreffend die Bestätigung der Depositał-Mandaten-Buchführer.

(Verfügung vom 21. Juli 1832, Jahrbücher Bd. 40 S. 241; Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Mai 1844, Gesetzs. S. 115).

Nach der, den sämmtlichen Königlichen Obergerichten mittelst Verfügung vom 21. Juli 1832 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Juli desselben Jahres ist bisher die Wahl des bei den Landes-Justiz-Kollegien und den Untergerichten in den großen Städten nachgelassenen Depositał-Mandaten-Buchführers vom Justiz-Minister bestätigt worden. Inzwischen ist jedoch die Anstellung der sämmtlichen Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depositał-Kassen-Rendanten bei den Obergerichten, durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Mai 1844 auf die Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien übergegangen.

Mit Rücksicht hierauf fällt daher auch künftig die Bestätigung der Wahl der Depositał-Mandaten-Buchführer durch den Justiz-Minister weg; diese erfolgt vielmehr ebenfalls durch die Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien, an welche daher auch die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Juli 1832 angeordneten, von den sämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte zu zeichnenden Berichte über die getroffenen Wahlen zu erstatten sind.

Berlin, den 19. August 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 3583. D. 10. Vol. 2.

Num. 106.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 2. August 1844, — betreffend die Nicht-Erhebung der großen Kanzellei-Taxe von Descendenten und Eheleuten bei Erbanfällen in Schlesien.

(Sanctio pragmatica vom 10. April 1693; Edikt vom 13. Juni 1844.)

a. Bericht.

Bei Entscheidung eines im Wege der Nichtigkeits-Beschwerde im Jahre 1839 an das Geheime Ober-Tribunal gediehenen Rechtsstreits der herzoglichen Rentkammer zu Oels wider die Wittwe S., als Akquirentin und Besitzerin des Ritterguts W. wegen Entrichtung der großen Kanzellei-Taxe und eines gleichen Prozesses derselben Klägerin wider von R. auf P. in diesem Jahre, wurden von unserem zweiten Senate hinsichtlich folgender Rechtsfragen abweichende Ansichten adoptirt:

1. Ist die Sanctio pragmatica vom 10. April 1693, welche Descendenten von der Entrichtung der Lehnwaare befreiet und auch rücksichtlich der Wittwen verordnet, daß sie nicht pro extraneis zu achten, für ein allgemeines gehörig publicirtes schlesisches Provinzialgesetz zu achten, welches insbesondere auch die Fürsten und Standesherren Schlesiens, Rücksichts der bei Besitzveränderungen adlicher Güter zu erhebenden großen Kanzellei-Taxe verbindet; oder ist vielmehr die gedachte sanctio pragmatica kein allgemeines schlesisches Provinzialgesetz und insbesondere nicht verbindend für die Fürsten und Standesherren Schlesiens Rücksichts der ihnen zustehenden großen Kanzellei-Taxe?
2. Ist das Edikt vom 13. Juni 1844, wonach von Descendenten und Eheleuten in Erbfällen die große Kanzlei-Taxe nicht erhoben werden darf, auch auf die Standesherren in Schlesien und deren Regierungen anwendbar, oder ist das Gegentheil hiervon anzunehmen?

Das Plenum des Kollegiums, welchem diese Fragen zur Beantwortung vorgelegt sind, hat sich für die Bejahung der ersten Alternativen entschieden und dadurch die ältere Meinung aufrecht erhalten. Verfassungsmäßig überreichen wir Ew. Excellenz anbei gehorsamst die Extrakte des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums, welche den daüber abgefaßten Plenar-Beschluß enthalten.

Berlin, den 2. August 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Die sanctio pragmatica vom 10. April 1693, welche Descendenten von der Entrichtung der Traditions-Gebühr für durch Erbschaften erworbene Güter befreiet und auch Rücksichts der Wittwen verordnet, daß sie nicht pro extraneis zu achten, und das Edikt vom 13. Juni 1744, wonach von Descendenten und Eheleuten in Erbfällen die große Kanzlei-Taxe nicht erhoben werden soll, sind für allgemeine schlesische Provinzialgesetze zu achten, welche an und für sich auch die Fürsten und Standesherren Schlesiens, Rücksichts der bei Besitzveränderungen adeliger Güter zu erhebenden großen Kanzellei-Taxe verbinden.

Angenommen in Pleno den 19. Juni 1844.

I. 3926. Schlesien 5. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1844. № 37.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Präsidenten.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Chef-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Sack, Exzellenz, ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Oktober d. J. ab Allerhöchst ertheilt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Dem Präsidenten des Tribunals zu Königsberg, Kanzler des Königreichs Preußen, von Wegnern, Exzellenz, ist bei Gelegenheit seiner funfzigjährigen Dienst-Jubelfeier der rothe Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub in Brillanten Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ohly zu Paderborn ist gestorben.

3. Assessoren.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Haack, Boretius und Manrach zu Königsberg in Pr. sind, zum Zwecke des definitiven Uebertritts in die Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Mix mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Gühler mit dem Dienstalter vom 19. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Dewitz mit dem Dienstalter vom 6. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Dr. Engelhardt mit dem Dienstalter vom 27. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Werneburg mit dem Dienstalter vom 22. Juli d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wentzel zu Trebnitz ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Trebnitzer Kreises unterm 5. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter Dechend zu Deutsch-Eylau ist die Stelle des Land- und Stadtrichters bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zempelburg verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hellweg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Recklinghausen verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter Kreich zu Greiffenberg in Pommern ist unterm 19. August d. J. Allerhöchst gestattet worden, statt des ihm zustehenden Titels als Land- und Stadtgerichts-Rath den Titel als Justiz-Rath anzunehmen.

Der Stadtrichter und Justitiarius Miebes zu Lublinitz ist aus dem Justizdienste ausgeschieden.

3. Subalternen.

Der Fürstenthumsgerichts-Sekretair Jung zu Neiße ist zum Kanzlei-Rath unterm 1. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Eck zu Stuhm ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Funke zu Münster ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Zeller ist zum Sekretair des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes,

der Friedensgerichtsschreiber Digel zu Lebach zum Landgerichts-Sekretair in Cleve,

der Gerichtsschreiber-Kandidat Daberkow zu Koblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Bacharach, sämmtlich vom 1. Oktober d. J. ab ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Münch zu Bacharach von demselben Tage ab an das Friedensgericht zu Lebach versetzt worden.

F. Ordens-Verleihungen.

Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Preußen sind folgende Orden und Ehrenzeichen an Justizbeamte verliehen worden:

a. Der Rothe Adler-Orden 3r. Klasse m. d. Schl.
dem Geheimen Justiz- und Tribunals-Rath Hoyer zu Königsberg, und
dem Geheimen Justizrath Donalies zu Insterburg.

b. Der Rothe Adler-Orden 4r. Klasse:
dem Tribunalsrath Tiedmann zu Königsberg,
— Oberlandesgerichtsrath Jarke,
— Justizrath, Justiz-Kommissarius und Notarius Zelhe zu Königsberg,
— Justizrath und Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor Andersch zu Königsberg,
— Stadtgerichtsrath Hilbert zu Königsberg,
— Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Dullo zu Braunsberg,
— Stadtgerichtsrath Pape zu Memel,
— Landvoigteigerichtsrath Giesevius zu Heilsberg,
— Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Brang zu Marienwerder,
— Oberlandesgerichtsrath Ulrich zu Marienwerder,
— Justizrath und Stadtrichter Holzt zu Rosenberg,
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Wiebe zu Tiegenhoff,
— Kreis-Justiz- und Land- und Stadtgerichtsrath Am Ende zu Danzig,
— Oberlandesgerichts- und Kreis-Justizrath Götsch zu Lyk,
— Land- und Stadtgerichtsrath von Klitzing zu Gumbinnen,
— Oberlandesgerichts-Kalkulator, Rechnungsrath Glegau zu Insterburg.

c. Das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Oberlandesgerichts-Exekutor Littmann zu Königsberg,
— — Präsidialboten Hintzke —
— Inquisitoriats-Gefangen-Inspektor Wagner zu Marienwerder,
— Land- und Stadtgerichts-Exekutor Krafft zu Neuenburg,
— Oberlandesgerichts-Botenmeister Zimmermann zu Insterburg,
— Land- und Stadtgerichts-Exekutor Waschulewski zu Lyk,
— — — Böhm zu Tilsit.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 32. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2490. das Allerhöchste Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk der Deutschen Geschichte. Vom 18. Juni d. J., und

Num. 2491. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J., betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 107.

Allgemeine Verfügung vom 27. August 1844, — betreffend die Einwirkung der Gerichts-Dirigenten auf die Annahme und Remuneration tüchtiger Kanzleigehülfen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten.

(Reskript vom 7. April 1820, Jahrb. Bd. 15 S. 29; Verfügung vom 29. Mai 1843, Justiz-Ministerial-Blatt für 1843 S. 144; Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1844, Justiz-Ministerial-Blatt S. 42.)

Bei mehreren aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten besteht noch die Einrichtung, daß Kanzlei- und andere Subaltern-Beamte nach ihrer Bestallung oder nach den Bestimmungen der Etats die Verpflichtung haben, die zur Besorgung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Gehülfen aus eigenen Mitteln, und insbesondere aus der ihnen ganz oder theilweise überwiesenen Kopialien-Einnahme zu remuneriren.

Es ist hierbei in Frage gekommen, inwieweit bei dieser Einrichtung von Aufsichtswegen von den Vorständen der Gerichte auf die Annahme tüchtiger Gehülfen und auf deren angemessene Remuneration einzuwirken ist.

Nachdem die hierüber durch die Allgemeine Verfügung vom 5. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 42) erforderten gutachtlichen Berichte der Obergerichte eingegangen und die darin gemachten Vorschläge näher geprüft worden sind, werden nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Die Befugniß zur Auswahl der zur Besorgung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Privat-Gehülfen steht zunächst den betreffenden Kanzlei- und andern Subaltern-Beamten zu. Sie sind dabei nicht verpflichtet, ihre Wahl auf versorgungsberechtigte Militair-Personen zu beschränken. Diese Gehülfen können jedoch erst dann beschäftigt und hierzu verpflichtet werden, wenn der von der getroffenen Wahl in Kenntniß zu setzende Vorstand des Gerichts hinsichts der Qualifikation und der sonstigen persönlichen Verhältnisse der anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen keine begründete Einwendungen zu machen, und die Annahme der Gehülfen ausdrücklich genehmigt hat.

II. Auch die Entlassung der einmal angenommenen und verpflichteten Gehülfen kann nur mit Zustimmung des Dirigenten erfolgen. Doch darf die Ertheilung dieser Zustimmung nicht ohne erheblichen Grund versagt werden.

Dagegen sind die Dirigenten befugt, die angenommenen Gehülfen auch ohne Einwilligung der Beamten, von welchen sie zu Schreibgehülfen gewählt worden, wieder zu entlassen, wenn dieselben durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Betragen dazu begründete Veranlassung geben.

III. Den Kanzlei-Beamten bleibt zwar überlassen, sich mit den anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen über die ihnen für ihre Arbeit zu gewährende Remuneration zu einigen, und solche entweder nach vollen kanzleimäßig geschriebenen Bogen oder auf ein wöchentliches oder monatliches Pauschquantum, Gewährung von Wohnung, Beköstigung u. s. w. zu bestimmen.

Da jedoch diese Remuneration auf den Dienst insoweit von Einfluß ist, daß sich in der Regel nur gegen eine angemessene und prompt zu zahlende Remuneration ordentliche und qualificirte Schreibgehülfen finden lassen, so ist der Vorstand des Gerichts befugt, nicht nur von dem deshalb zu treffenden Abkommen der Kanzlei-Beamten mit den anzunehmenden Gehülfen Kenntniß zu nehmen, sondern auch darauf zu halten, daß die den letzteren zu bewilligende Remuneration den Leistungen der Gehülfen und den speciellen Orts- und Geschäfts-Verhältnissen angemessen entspreche. Auch kann die Zahlung der ausgesetzten und verdienten Remuneration der Gehülfen auf deren Antrag von dem Dirigenten am Schlusse jeden Monats aus der Kasse des Gerichts für Rechnung des Kanzlei-Beamten angeordnet werden.

IV. Nur dann, wenn der Kanzlei-Beamte in der Annahme der zur prompten Beschaffung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen qualificirten Gehülfen säumig sein sollte, ist der Vorstand des Gerichts bereits nach dem Reskript vom 7. April 1820 (Jahrbücher Bd. 15 S. 29) befugt, die erforderlichen Lohnschreiber

selbst auszuwählen, gegen eine vorbehaltene einmonatliche Kündigung zu beschäftigen, und deren Remuneration nach Befinden der Umstände nicht nur nach den am Orte oder bei den benachbarten Gerichten üblichen Sätzen für einen kanzleimäßig geschriebenen vollen Bogen, sondern selbst nach höheren Sätzen festzusetzen, oder nach seinem Ermessen auf eine monatliche Remuneration, gegen Leistung eines bestimmten täglichen Arbeitsmaaßes, zu bestimmen und diese Remuneration zur Zahlung aus dem Einkommen des betreffenden Beamten auf die Kasse des Gerichts anzuweisen.

V. Die Annahme von Privat-Lohnschreibern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist nach der Verfügung vom 29. Mai 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 144.) nur für den Nothfall, wenn keine andere qualifizirte Personen zu finden sind, gestattet. Es bleibt daher, wenn der betreffende Kanzleibeamte andere qualifizirte Lohnschreiber nicht beschaffen zu können behauptet, dem Vorstande des Gerichts überlassen, selbst dergleichen qualifizirte Lohnschreiber zu ermitteln, und für den Kanzleidienst gegen Aussetzung einer angemessenen Remuneration nach Nr. IV. dieser Bestimmungen heranzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind nicht nur in Betreff derjenigen Beamten, welche sich

a. entweder im Genuß von Kopialien befinden und die nöthigen Kanzlei-Gehülfen zu remuneriren haben,

oder auch

b. nur fixirtes Gehalt haben, und davon zugleich die zu allen ihren Geschäften erforderlichen Gehülfen unterhalten müssen,

sondern auch

c. im Betreff derjenigen Beamten zur Anwendung zu bringen, welche außer einem fixen Gehalt noch ein fixirtes Pauschquantum zur Remuneration der zu ihren Geschäften erforderlichen Gehülfen beziehen.

Berlin, den 27. August 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. — I. 2162. — O. 151.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1844. № 38.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Knauff zu Stolp ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit der Anciennität vom 9. November 1836 unterm 5. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Habel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Poser und Mende bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 16. und 23. Juli d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Stöckel, mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wollheim, mit dem Dienstalter vom 4. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Starke, mit dem Dienstalter vom 20. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Mangelsdorff und von Rosenberg, beide mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichtsrath Giese zu Königsberg in Pr. ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Goldberg und zugleich zum Kreis-Justizrath des Goldberger Kreises, unterm 19. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter von Hornemann zu Bütow ist zum Kreis-Justizrath des Bütower Kreises unterm 20. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Justizrath und Patrimonial-Landrichter Köhlan zu Wiehe ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Stadtgerichtsrath Langerhans in Berlin ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Burckert zu Zobten ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Oberlandesgerichts-Assessor Brockhoff zu Hattingen zum Justiz-Kommissarius bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich und zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, und

der bisherige Kammergerichts-Assessor Schwieger zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen a. O. ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Nowacki zu Krotoszyn ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Delvy zu St. Vith ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Num. 2 zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weiden, bestellt, und der Notariats-Kandidat Müller zu Saarbrücken von demselben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk St. Vith, im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Vith, ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Caspar ist von dem Landgerichte zu Coblenz an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Der bisherige Advokat Statz zu Aachen ist zugleich zum Anwalte bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Die Auskultatoren:

von Steffens zu Aachen,
Delhees zu Düsseldorff,
Leisen zu Trier, und
Geuer zu Köln,

sind mit dem Dienstalter vom 20. August d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 13. d. M. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2492. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thl. vom 23. Juli d. J.;

Num. 2493. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August d. J. die Abgaben von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend; und

Num. 2494. die Gesinde Ordnung für die Rheinprovinz; von demselben Tage.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 108.

Allgemeine Verfügung vom 10. September 1844, — das Verfahren bei Bestrafung der Stempelkontraventionen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster, an das Königliche Staats-Ministerium erlassener Order zu bestimmen geruht:

> daß in dem Falle, wenn eine der im §. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bezeichneten Behörden Anstand nimmt, das Monitum, durch welches sie von dem Stempelfiskal oder der vorgesetzten Behörde auf eine Stempelkontravention aufmerksam gemacht worden, selbst zu erledigen, die Provinzial-Steuerbehörde in eigenem Namen den Stempel und die Stempelstrafe festsetze, und deren Einziehung verfüge.

Der Justiz-Minister macht dies den Gerichtsbehörden hierdurch mit der Anweisung bekannt, in vorkommenden Fällen der vorgedachten Art, die Akten behufs Festsetzung des Stempels und der Stempelstrafe an die betreffende Provinzial-Steuerbehörde abzugeben.

Berlin, den 10. September 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3902. Steuersachen 32. Vol. 5.

Num. 109.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 26. August 1844, — betreffend die Auslegung des §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts.

a. Bericht.

In dem zweiten Senate unsers Kollegiums war die Frage:

ob unter den im §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts erwähnten Gräben und Kanälen, deren Unterhaltung dem Eigenthümer obliegt, auch Privatflüsse zu verstehen seien,

in zwei Prozessen verschieden beantwortet, und deshalb zur Entscheidung des Plenums verwiesen worden. Dasselbe hat am 9. April d. J. dahin beschlossen:

Unter Gräben und Kanälen im §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts sind Privatflüsse nicht zu verstehen. Dem Eigenthümer der letzteren liegt daher die Verbindlichkeit nicht ob, den Ablauf des Wassers in denselben zu unterhalten.

Ew. Excellenz überreichen wir gehorsamst hierbei einen Extrakt aus dem Protokollbuche und Spruch-Repertorium. Berlin, den 26. August 1844.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Unter Gräben und Kanälen im §. 100 a. a. O. sind Privatflüsse nicht zu verstehen. Den Eigenthümern der letzteren liegt daher die Verbindlichkeit nicht ob, den Ablauf des Wassers in denselben zu unterhalten. Angenommen in Pleno den 9. April 1844.

I. 4228. E. 39.

Num. 110.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 29. August 1844, — über die auszusprechende Trennung der Ehe im Falle des Mangels der Unterwerfung des sich auf den Grund unüberwindlicher Abneigung berufenden Theils unter die im §. 718b Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts bezeichneten Folgen.

a. Bericht.

Im Jahre 1838 und dem laufenden Jahre sind beim Geheimen Ober-Tribunal zwei Ehescheidungs-Prozesse abweichend entschieden worden, indem die dabei vorgekommene Rechtsfrage:

Ob überhaupt eine Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nach §. 718a und b Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts nur dann ausgesprochen werden könne, wenn der sie beantragende Theil sich den im §. 718b ausgesprochenen Folgen ausdrücklich unterwirft?

in unserm ersten Senate verschieden beantwortet worden. Diese Rechtsfrage ist daher ad plenum collegii verwiesen worden, welches sich unterm 17. Juni d. J. für die Verneinung derselben erklärt hat.

Ew. Excellenz überreichen wir daher gehorsamst den darüber abgefaßten Plenar-Beschluß in dem anliegenden Extrakte des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums.

Berlin, den 29. August 1844.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Wenn ein Ehegatte die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nachgesucht hat, so kann die Ehescheidung ausgesprochen werden, wenn sich auch der auf diesen Ehescheidungsgrund sich berufende Theil den im §. 718b Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts bezeichneten Folgen nicht ausdrücklich unterworfen hat.

Angenommen in Pleno den 17. Juni 1844.

I. 4227. E. 13. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1844. № 39.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ilzing aus Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Oberlandesgerichts-Referendarius Wollenhaupt, mit dem Dienstalter vom 16. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Deschner, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Eberhard, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Grenarz, mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.

b. die Oberlandesgerichts-Assessoren Nessel und Dorn sind von dem Landgerichte zu Coblenz, ersterer an das Oberlandesgericht zu Breslau zurück- und letzterer an das Ober-Appellationsgericht zu Posen versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

die Auskultatoren Flesche und von Maubenge bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter resp. vom 2. Juli und 2. August d. J.;

der Auskultator Buchwaldt bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 3. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Jordan zu Grünberg ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Jembsch zu Kempen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht und dem Ober-Appellationsgericht zu Posen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Land- und Stadtgerichtsrath Marschner zu Krotoszyn zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Krotoszyn ernannt, und ihnen gestattet worden, gegen Ablegung ihres bisherigen Titels als Land- und Stadtgerichtsrath den Titel: Justizrath zu führen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 21. d. M. ausgegebene 34. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2495. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20. August d. J., nebst dem Statut selbst und den darauf Bezug habenden Staats-Verträgen mit dem Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthum von Sachsen-Koburg und Gotha, vom 20. Dezember 1841 und mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthum von Sachsen-Koburg und Gotha vom 19. April 1844.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 111.

Verfügung vom 11. September 1844, — betreffend die Aufstellung der Jahres-Rechnungs-Uebersichten der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1838; — Cirkular-Verordnungen vom 11. Februar 1828, Jahrb. Bd. 31 S. 170, und vom 31. Januar 1829, Jahrb. Bd. 42 S. 397; — Allgemeine Verfügungen vom 25. Januar 1839, Justiz-Minist.-Bl. S. 57; vom 10. August 1839, Justiz-Minist.-Bl. S. 19 und 287; — vom 30. Dezember 1839, Justiz-Minist.-Bl. für 1840 S. 19; vom 4. August 1841, Justiz-Minist.-Bl. S. 247, und vom 26. Juni 1844, Justiz-Minist.-Bl. S. 159.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 15. August d. J. Seitens der Kalkulatur des Kollegiums gegen die Ausführung einiger Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni d. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 159),

betreffend die Aufstellung der Jahres-Rechnungs-Uebersichten der gerichtlichen Salarien-Kassen,

erhoben worden sind, wird dem Kollegium hierdurch Folgendes eröffnet:

1. zu Num. 3 der gedachten allgemeinen Verfügung. Durch die Bestimmung, daß die bewilligten Unterstützungen aus gewonnenen Bankzinsen von belegten Salarien-Kassengeldern als durchlaufende Posten behandelt werden sollen, ist eine Abänderung des durch die allgemeine Verfügung vom 4. August 1841 (Just.-Min.-Bl. für 1841 S. 247) vorgeschriebenen Verfahrens **nicht** beabsichtigt worden, sondern es hat dadurch vielmehr das unrichtige Verfahren derjenigen Obergerichte abbestellt werden sollen, welche die aus jenen Zinsen bewilligten und bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse verausgabten Unterstützungen in dem Rechnungs-Extrakt B. I bei der gedachten Kasse unter dem Ausgabe-Titel „an Dispositions-Quantis" aufgeführt hatten.

2. zu Num. 5ª. Rücksichtlich der Remunerationen der Kalkulatur-Beamten für die bei der Deposital-Kassen-Verwaltung vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten verbleibt es bei den, auf die Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1838 gegründeten Bestimmungen der allgemeinen Verfügungen vom 10. August 1839 (Justiz-Minist.-Bl. für 1839 S. 19 und 287) und vom 30. Dezember 1839 (Justiz-Minist.-Bl. für 1840 S. 19), wonach diese Remunerationen unmittelbar aus den Depositial-Kassen, und zwar aus den aufgekommenen Depositalgebühren und Zins-Ueberschüssen zu zahlen sind. Die Bestimmung zu Num. 5ª der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni d. J., daß diese Remunerationen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen als extraordinaire Verwaltungs-Ausgabe verrechnet werden sollen, wird daher aufgehoben.

3. zu Num. 8. Um dem Rechnungs-Extrakt B. I die nothwendige, den Jahres-Abschlüssen und Rechnungen genau entsprechende Uebereinstimmung zu geben, ist durch die Bestimmung zu Num. 8 bezweckt worden, die **Rest-Verwaltung von der Verwaltung des laufenden Jahres ebenso, wie dies durch die Jahres-Abschlüsse und Rechnungen geschieht, unterscheiden** und demgemäß

a. die Verwaltung des laufenden Jahres mit alleinigem Einschluß der nach dem vorjährigen Abschlusse verbliebenen Sportelreste, künftig durch den Extrakt B. I.

b. die Rest-Verwaltung aber durch den Extrakt B. II

nachweisen zu lassen.

Für die Einnahmen der Restverwaltung ist das Formular durch die allgemeine Verfügung vom 26. Juni d. J. vorgeschrieben worden. Für die Ausgaben ist das bisherige Formular zu dem Extrakt B. II (Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1829, Jahrb. Bd. 42 S. 397) auch künftig beizubehalten.

Was zunächst die Rest-Einnahme betrifft, so gehören in den desfalsigen Abschnitt des Rechnungs-Extrakts B. II alle nach der vorigen Rechnung verbliebene Reste an Defekten und extraordinairen Einnahmen, an Jurisdiktions-Beiträgen und anderen eigenthümlichen Einnahmen, überhaupt solche Einnahmen, welche nicht der Verwaltung des laufenden Jahres angehören; wogegen Defekte und extraordinaire Einnahmen, welche im Laufe des Rechnungsjahres erst zur Soll-Einnahme kommen, und zugleich in „Ist-" oder „Rest" nachgewiesen werden, als nicht zur Rest-Verwaltung gehörig, durch den Extrakt B. I nachzuweisen sind, weil sie auch in den Jahres-Abschlüssen und Rechnungen als laufende Einnahme erscheinen.

Die Reste an extraordinairen durchlaufenden Einnahmen der laufenden Verwaltung, deren Eingang mit Sicherheit zu erwarten ist, z. B. Zuschüsse aus dem allgemeinen Diätenfond zur Deckung von Remunerationen für Hülfsarbeiter, sind auch künftig, wie bisher, in der Balance des Rechnungs-Extrakts B. I gegen den Jahres-Abschluß A. dem Kassenbestande hinzuzurechnen; sie können also in den Extrakt B. II nicht aufgenommen werden.

Die Ausgabe-Reste betreffend, so müssen dieselben, wie auch die Kalkulatur des Kollegiums annimmt, getrennt werden:

A. in solche, zu deren Deckung die erforderlichen Fonds in dem, dem Rechnungsjahre zunächst vorangegangenen Jahre nicht reservirt worden sind,

und

B. in solche, für welche die Reservirung stattgefunden hat.

Jeder dieser beiden Arten von Rest-Ausgaben ist in dem Extrakt B. II eine besondere Abtheilung zu widmen.

Die Resultate der Abtheilung B. werden in der bisherigen Art behandelt, nämlich so, daß die gegen die reservirten Rest-Ausgabefonds eingetretenen Minder-Ausgaben den, auf Grund des Rechnungs-Extrakts B. I ermittelten Ueberschüssen hinzu- oder von dem extraordinairen Zuschußbedarf abgerechnet werden. Was dagegen die Resultate der Abtheilung A. betrifft, in welcher auch die nach §. 8 der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni d. J. zu bewirkenden Berichtigungen unrichtiger Verrechnungen darzustellen sind, so werden dieselben den Resultaten der Einnahme des Extrakts B. II gegenübergestellt, dergestalt, daß die sich danach ergebende Mehr-Einnahme oder Mehr-Ausgabe dem Verwaltungs-Resultate aus dem Rechnungs-Extrakt B. I, wenn dasselbe in Ueberschüssen besteht, diesen entweder hinzu- oder davon abgerechnet wird, und wenn dasselbe in Zuschußbedarf besteht, diese entweder vermindert oder erhöhet.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß Ausgabe-Reste an sofort zu berichtigenden durchlaufenden Geldern, mit Ausschluß der Beamten-Emolumente nach den Grundsätzen der Cirkular-Verordnungen vom 11. Februar 1828 (Jahrb. Bd. 31 S. 170) und vom 31. Januar 1829 (Jahrb. Bd. 42 S. 397) in den Rechnungs-Extrakt B. II nicht aufzunehmen, daß dieselben vielmehr auch künftig in der bisherigen Art zu behandeln sind.

Nach diesen Bestimmungen ist schon bei den, für das Jahr 1844 einzureichenden Rechnungs-Uebersichten zu verfahren. Insbesondere muß dabei das Soll der in den Extrakt B. II aufzunehmenden Einnahme- und Ausgabe-Reste gehörig festgestellt und beachtet werden, daß die durch die Extrakte B. I und II in der Soll-Einnahme nachzuweisenden Reste, nach Abzug der in den Extrakt B. II Abtheilung A der Ausgabe aufzunehmenden Reste, mit demjenigen Betrage übereinstimmen, welcher nach dem Extrakt B. I für das Jahr 1843 an Resten bei den Sporteln und den eigenthümlichen Einnahmen, nach Abzug der aus künftig eingehenden Sporteln zu decken gebliebenen Emolumenten-Reste, vorhanden gewesen ist.

4. zu Num. 9. Durch das hier gegebene Beispiel erleiden die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. Januar 1839 (Justiz-Minist.-Bl. für 1839 S. 57) über die Verwendung und Verrechnung der Baugelder, keine Abänderung.

5. Die unter Num. 10 getroffenen Bestimmungen wegen Behandlung der für Rechnung der Kriminal-Fonds vorschußweise geleisteten Zahlungen finden auf das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4093. Justizfond 31. Vol. 14.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 4. Oktober 1844. | № 40.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Ernst Villeneuf Hoyer ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kleist-Retzow bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 3. September d. J. ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Garzke mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Stern, mit dem Dienstalter vom 4. September d. J.;

bei dem Kammergerichte: die Auskultatoren Günther, Fromm und Wehmeyer, mit dem Dienstalter resp. vom 28. Juni, 30. Juli und 1. August d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Köslin: der Auskultator von Lundblad, mit dem Dienstalter vom 5. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Direktor Lüdicke in Zehdenick ist die Stelle des Direktors der Justiz-Kammer in Schwedt übertragen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Großer zu Rawicz ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 3. September d. J. Allerhöchst ernannt, und

Der Stadtgerichts-Assessor Mayer zu Rosenberg zum Stadtrichter zu Deutsch-Eylau ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Wiklmowski II. zu Wollstein ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultes aus Ratibor ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liegnitz, so wie

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lieber aus Stettin zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard ernannt worden.

Bei der Revisions-Kommission in Jagdtheilungs-Sachen für den Regierungs-Bezirk Münster

ist: der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Olfers zu Münster zum Vorsitzenden,

der Oberlandesgerichts-Rath Frensberg daselbst zum Mitgliede;

für den Regierungs-Bezirk Minden

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Vogelsang zu Minden zum Mitgliede; und

für den Regierungs-Bezirk Arnsberg:

der Oberlandesgerichts-Rath von Mengershausen zu Arnsberg zum Mitgliede

ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. v. Mts. ausgegebene 35. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2496. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. Mts., wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justiz-Minister, nachdem der Staats- und Justiz-Minister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 9. September 1844. — die Behandlung der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen bei gerichtlichen Geschäften betreffend.

(Allg. Landrecht, Thl. I Tit. 11 §§. 651, 652; Thl. II Tit. 6 §§. 13, 22 und 81, Tit. 11 §. 217, Tit. 12 §§. 54, 67, Tit. 19 §§. 42, 43; Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 1. §. 34; Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. September 1833. — (Gesetzsamml. Seite 121. —)

Durch mehrfache Beschwerden ist es zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß Eintragungs-Gesuche, welche von Vorständen der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen bei den Hypotheken-behörden angebracht, oder Klagen, welche gegen solche Anstalten von Privat-Personen erhoben wurden, von den Gerichtsbehörden aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind,

weil derartigen Kassen, so fern ihnen nicht Allerhöchsten Orts ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden, nur die Eigenschaft erlaubter Gesellschaften, aber nicht die, moralischer Personen, zukomme.

Da diese Ansicht mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange steht, so nimmt der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern Excellenz Veranlassung, sämmtlichen Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffenen.

Es ist zwar nach §§. 13, 22 und 81 Tit. 6 Thl. II des Allg. Landrechts keinem Zweifel unterworfen, daß bloße erlaubte Gesellschaften — wenn ihnen in dieser Beziehung nicht vom Staate ein besonderes Privilegium ertheilt und Korporationsrechte beigelegt sind, — gegen Andere außer ihnen keine moralische Person vorstellen, und daß sie aus diesem Grunde auf den Namen der Gesellschaft weder Grundstücke, noch Kapitalien erwerben, noch in Prozessen als Kläger oder Verklagte auftreten können.

Dagegen ist die Annahme,

daß die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person nur Gesellschaften, welchen Korporationsrechte verliehen worden, zukommen könne,

eben so wenig richtig, als die,

daß die vielfach vorkommenden Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen aus dem Gesichtspunkte aufzufassen seien, als bildeten die Mitglieder eine Korporation, und bedürfe es also, um der Kasse die Eigenschaft einer juristischen Person zu gewähren, der Ertheilung der Korporationsrechte.

Das letztere würde bei manchen derartigen Kassen, z. B. bei den Gesellen-Kassen, deren Theilnehmer in jedem Augenblicke wechseln, gar nicht einmal möglich sein, und schon die innere Nothwendigkeit weist hiernach auf eine andere Auffassungsweise hin.

Die Unrichtigkeit der ersten Annahme aber ergiebt sich unzweifelhaft daraus, daß die juristische Persönlichkeit von Instituten, die, wie z. B. gelehrte Schulen und Gymnasien, Armen und Versorgungs-Anstal-

ten, gar nicht unter den Begriff einer Gesellschaft zu bringen sind, in den Gesetzen sich anerkannt findet (§§. 54, 67 Tit. 12., §. 42. Tit. 19 Thl. II des Allgem. Landrechts).

In die Kategorie der juristischen Personen dieser letzteren Art gehören auch die Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer- und ähnliche Kassen, welche nach §. 651 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts der landesherrlichen — den Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Gesetzsamml. S. 121) zufolge vom Ober-Präsidenten der Provinz und resp. von den Ministerien zu ertheilenden — Genehmigung bedürfen und deren Theilnehmer in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten, nach §. 652 a. a. O. nach dem vom Staate bestätigten Plane beurtheilt werden.

Sie fallen unter den Begriff derjenigen Institute, von denen der §. 42 Tit. 19 Thl. II des Allg. Landrechts sagt:

> „die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungs-Anstalten haben die Rechte moralischer Personen"

und es kann daher in Ansehung ihrer, sobald sie unter Genehmigung der ressortmäßig dazu ermächtigten Behörden gebildet worden sind, nicht noch der speziellen Verleihung von Korporationsrechten bedürfen, um sie zu befähigen, vor Gericht, beim Hypothekenbuche und sonst nach außen hin, in der Eigenschaft juristischer Personen aufzutreten.

Dagegen liegt es hiernach in der Natur der Sache, daß die in Rede stehenden Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen gleich anderen milden Stiftungen, Armen, und sonstigen Versorgungsanstalten zu ihren gerichtlichen Geschäften nach §. 34 Tit. 1 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, §. 43 Tit. 19, §. 217 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts einer Mitwirkung der Aufsichts-Behörde bedürfen, der sie ressortmäßig untergeordnet sind.

Eine Autorisation dieser Behörde zu dem vorzunehmenden Geschäfte, und eine Bescheinigung derselben, daß die für das Institut auftretenden Personen verfassungsmäßig befugt sind, dasselbe zu vertreten, muß daher in solchen Fällen jedesmal beigebracht werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu achten.

Die Königlichen Regierungen werden von des Herrn Ministers des Innern Excellenz in gleicher Weise mit Vorbescheidung versehen werden.

Berlin, den 9. September 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4161. S. 72. Vol. 2.

Num. 113.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844, — über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande und bei Erlassen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird von den Gerichtsbehörden bei Requisitionen an ausländische Gerichte, so wie bei Verfügungen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen noch immer nicht in der vorgeschriebenen Art verfahren. Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden die in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen hierdurch, wie folgt, in Erinnerung zu bringen:

I. Bei Requisitionen und Insinuationen nach dem Auslande **außerhalb der deutschen Bundesstaaten**

gelten

A. folgende allgemeine Vorschriften:

1.

Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen Behörden, oder den im Auslande angestellten Preußischen Gesandten und diplomatischen Agenten ist der Regel nach nicht zuläßig, vielmehr muß zu allen Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande, mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Fälle, jederzeit die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht werden.

Die Untergerichte haben sich zu diesem Behuf an das ihnen vorgesetzte Obergericht, die Obergerichte aber, so wie die General-Prokuratoren des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin und des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ingleichen die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden.

Allgem. Verfügung an sämmtliche Obergerichte und an den General-Prokurator zu Köln, vom 16. Dezember 1825. Lottner Bd. 2 S. 625.
Reskript vom 9. Februar 1833. Lottner Bd. 3 S. 576 *).

2.

Alle Requisitionen und Erlasse müssen entweder offen, in welchem Fall das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen ist, oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des verschlossenen Schreibens dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

Allg. Verfügung vom 10. September 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 150. Lottner Bd. 3 S. 578).

3.

Zur Vermeidung unnöthiger Porto-Erhöhungen sind die Vorladungen und Verfügungen nebst den dazu gehörigen Anlagen auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung zu schreiben.

Allg. Verfügung vom 31. Dezember 1830, (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
„ „ „ 8. März 1836, (Jahrb. Bd. 47 S. 313).
„ „ „ 23. Mai 1839, (J.-M.-Bl. S. 198).

Von den Rheinischen Gerichtsbehörden sind in dieser Beziehung die
Reskripte vom 28. Februar 1832. Lottner Bd. 3 S. 449, und
„ 20. März 1835 „ „ 5 „ 96
zu beachten.

Zur leichteren Ausführung dieser Anordnung hat das Finanz-Ministerium gestattet, daß auf den Antrag der Gerichte Briefpapier gestempelt, und ihnen gegen Bezahlung verabfolgt werden darf, so wie, daß Urkunden, welche auf Briefpapier ausgefertigt sind, bei dem Stempelmagazin in Berlin zur Stempelung vorgelegt werden können.

Allg. Verfügung vom 6. April 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 447. Lottner Bd. 3 S. 452).

4.

Bei Angabe der Vor- und Zunamen und der Adressen der im Auslande lebenden Personen ist die möglichste Genauigkeit zu beobachten.

Verfügung vom 24. Mai 1817 (Lottner Bd. 1 S. 462).
„ „ 10. Oktober 1836 „ „ 5 „ 474).
Allg. Verfügung vom 19. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 436).

---

*) Anmerkung. Vergleiche insbesondere wegen Schweden das Reskript vom 12. Dezember 1802 (Rabe Bd. 7 S. 281); wegen Rußland das Reskript vom 12. August 1818 (Jahrb. Bd. 12 S. 16), und vom 10. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 264), wegen Frankreich das Reskript vom 5. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 285), wegen der Niederlande das Reskript vom 8. Februar 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 127), und vom 3. Oktober 1842 (Justiz-Minist.-Bl. S. 320); und wegen Ungarn und Siebenbürgen das Reskript vom 17. Juni 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 156).

5.

Die Ansetzung von Terminen muß mit gehöriger Berücksichtigung der Entfernung des Bestimmungs-Ortes und der zur Beförderung der Vorladung durch die gesandtschaftliche Vermittelung erforderlichen längeren Zeit, also geräumig erfolgen.

Allg. Verfügung vom 31. Dezember 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
" " " 8. März 1836 (" " 47 " 313*).

6.

In allen Fällen, in welchen Erklärungen der Vollmachten von Preußischen, im Auslande befindlichen Unterthanen verlangt werden, ist der vollständige Inhalt der abzugebenden Erklärung oder auszustellenden Vollmacht in gehöriger Form abzufassen, und der Requisition beizulegen, damit die Person, von welcher die Erklärung oder Vollmacht verlangt wird, die in ihrer Muttersprache aufgenommene Urkunde leicht und vollständig fassen kann, und nur zu unterzeichnen, oder den in der Vollmacht leer gelassenen Raum mit dem Namen des gewählten Mandatars auszufüllen braucht.

Allg. Verfügung vom 30. Dezember 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 302).

7.

Bei Vorladung auswärtiger Zoll- und Steuer-Kontravenienten, welche entweder Kaution bestellt, oder konfiszirte Waaren zurückgelassen haben, sind die Vorschriften des Reskripts vom 23. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 262) zu beachten.

8.

Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden muß jederzeit die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden. Untergerichte haben sich mit desfalsigen Anträgen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden (Kriminal-Ordnung §. 96).

In der Rheinprovinz erfolgt der Antrag durch den General-Prokurator zu Köln.

Reskript vom 1. Februar 1825 (Jahrb. Bd. 5 S. 23—27).
" " 9. " 1833 (Lottner Bd. 3 S. 576).

B. In Bezug auf einzelne Staaten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1.

Insinuationen, welche aus den links der Elbe belegenen Provinzen nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien befördert werden sollen, sind von den betreffenden Oberlandesgerichten, und in der Rheinprovinz von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren unmittelbar an die Preußischen Gesandtschaften zu London, Paris, im Haag und in Brüssel zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Reskript an den General-Prokurator zu Köln und an die links der Elbe belegenen Oberlandesgerichte, vom 19. Oktober 1832 (Lottner Bd. 3 S. 524).
Reskript an den General-Prokurator zu Köln und an den Justiz-Senat zu Koblenz, vom 31. Januar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 14).
Verfügung vom 6. August 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 256).

2.

Wenn die Insinuation diesseitiger Verfügungen nach England, Frankreich und denjenigen Staaten, in welchen die Landesbehörden die Annahme und Beförderung derselben an dortige Interessenten ablehnen, für bewirkt zu erachten sei, ist nach den

Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 4. Juni 1828 (Gesetzsammlung S. 85),

---

*) Wegen Polen und Rußland vergl. die Reskripte vom 26. und 28. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 22 und 25.)

und vom 21. Juni 1836 (Gesetzsammlung S. 202),
und in der Rheinprovinz nach Art. 69 der Rheinischen Civil-Prozeßordnung
zu beurtheilen.

In Bezug auf Frankreich ist hierbei noch außerdem das Reskript vom 29. Januar 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 36) zu beachten.

3.

Bei Requisitionen, welche nach Frankreich und denjenigen Ländern, in denen französisches Recht gilt, behufs der Vernehmung von Zeugen oder Abnahme von Eiden gerichtet werden, sind die Bestimmungen der

Reskripte vom 26. November 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 382).
„ „ 7. März 1835 („ „ 45 S. 294),

und insbesondere die ungedruckten Cirkular-Verfügungen vom 5. August und 1. Oktober 1836 zu berücksichtigen.

Die letzteren sind auch bei gleichen Requisitionen nach den übrigen nicht deutschen Staaten zu befolgen.

Allg. Verfügung vom 29. Oktober 1841 (ungedruckt).

4.

Die Beilagen zu den an Französische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionen sind, insofern diesseits noch Gebrauch davon zu machen ist, nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift beizufügen, da nach der französischen Gerichtsverfassung die einem requisitorischen Antrage beigefügten Anlagen jederzeit bei den Akten desjenigen französischen Gerichts verbleiben müssen, welches dem Antrage Folge gegeben hat.

Reskript vom 13. August 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 111).
„ „ 1. „ „ („ „ 46 S. 186).

5.

Bei Requisitionen nach den Niederlanden in Prozeß-, Nachlaß- und andern Civil-Angelegenheiten, insbesondere auch wegen Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden ist nach den in den

Reskripten vom 23. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 535).
„ 29. Dezember 1843 (Justiz-Minist.-Bl. von 1844 S. 20),
und „ 16. Februar 1844 („ „ „ „ „ 54),

enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

6.

Bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern sind:

a. in Bezug auf Belgien,

außer der Konvention vom 29. Juli 1836 (Gesetzsammlung S. 221—226)
die Reskripte vom 26. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 498)
„ 11. Januar 1837 (Lottner Bd. 6 S. 15—16)
„ 23. Februar 1837 („ „ 6 S. 94)
„ 27. April 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 524).

b. in Bezug auf die Niederlande,

die Reskripte vom 9. November 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 505)
„ 18. „ „ (Lottner Bd. 5 S. 399).

c. in Bezug auf Frankreich,

die Reskripte vom 26. November 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 506)
und „ 17. September 1840 (Justiz-Minist.-Bl. S. 318).

d. in Bezug auf New-York,

das Reskript vom 22. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 525).

e. in Bezug auf Rußland und Polen,

die Kartell-Konvention vom 20/8. Mai 1844 Art. 15 ff. (Gesetzsammlung S. 204) und
die Allg. Verfügung vom 12 August 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 186)
zu berücksichtigen.

7.

Requisitionen und Insinuationen nach dem Königreich Polen sind
a. so weit sie Civil-Angelegenheiten betreffen, von den Obergerichten unmittelbar an den Preußischen General-Konsul in Warschau zur weiteren Beförderung zu senden. Untergerichte haben sich mit solchen Anträgen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden.
Reskript vom 26. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 19—23).
b. in Kriminalsachen ist zwischen den diesseitigen Ober- und Untergerichten und den Polnischen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel zulässig, sofern dadurch kein größerer Zeit- oder Kosten-Aufwand, als durch die Vermittelung des General-Konsuls in Warschau verursacht wird.
Reskript vom 11. Mai 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 343).
c. bei dem amtlichen Schriftwechsel mit den Behörden und Beamten im Königreich Polen sind dieselben nicht als Kaiserlich Russische, sondern als Königlich Polnische zu bezeichnen.
Reskript vom 2. Februar 1824 (Jahrb. Bd. 23 S. 73)
d. bei Requisitionen an den Ober-Polizeimeister der Stadt Warschau haben die diesseitigen Gerichte die Provinz, in welcher sie ihren Amtssitz haben, anzugeben.
Reskript vom 21. Januar 1842 (Justiz-Minist.-Bl. S. 28).

8.

Requisitionen nach Ungarn und Siebenbürgen müssen dem Justiz-Minister zur weiteren Kommunikation mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt werden.
Allg. Verfügung vom 17. Juni 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 156).

9.

Bei Erlassen an Einwohner der Nordamerikanischen Freistaaten ist nicht blos der Wohnort des Adressaten, sondern auch die Provinz und der Distrikt, in welchem der Wohnort belegen ist, auf der Adresse anzugeben.
Reskript vom 23. Mai 1842 (Justiz-Minist.-Bl. S. 211).

10.

Requisitionen nach Riga (in Rußland) sind von den Gerichtsbehörden zu Königsberg in Preußen unmittelbar an den Preußischen Konsul in Riga zur weiteren Beförderung zu übersenden.
Reskript vom 28. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 23—25).

11.

Wo sich im Auslande Preussische Postanstalten befinden, ist die Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Post zu bewirken. Dies gilt zur Zeit namentlich von Insinuationen nach Krakau und nach Sevenaer in den Niederlanden.
Kabinets-Order vom 31. März 1842 und Instruktion des General-Postmeisters vom 13. Mai 1842 §. 2 nebst Anlage D (Justiz-Minist. Bl. S. 199—204).
Erkenntnisse, welche an im Auslande wohnende Parteien zu insinuiren sind, werden, wo dies zulässig ist, — wie in Polen und Rußland — auf gewöhnliche Weise rekommandirt.
Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 3c (Gesetzsammlung S. 273).
Reskript vom 19. Januar 1840 (Justiz-Minist. Bl. S. 57).

C. Der Ansatz von Kosten, Stempeln und Porto für Requisitionen im Auslande erfolgt im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, welche für Requisitionen an inländische Gerichtsbehörden gelten, sofern nicht mit einzelnen auswärtigen Staaten besondere Verabredungen darüber getroffen sind. In dieser Beziehung sind außer den bereits unter I. B erwähnten Konventionen und Verfügungen, welche zum Theil auch Vorschriften über das Kosten-, Stempel- und Portowesen enthalten, noch folgende Bestimmungen zu beachten:

1.

Nach **Frankreich** sind sämmtliche Insinuationen und Requisitionen kostenfrei zu befördern.
Reskript vom 23. Mai 1827 (Jahrb. Bd. 29 S. 204).
" " 13. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 577).
" " 2. Januar 1837 (Lottner Bd. 6 S. 12—13).

2.

Dasselbe gilt von den Requisitionen nach den **Niederlanden**.
Reskript vom 19. Oktober 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 374).

Portofreiheit findet statt, sobald sie als „Insinuations judiciaires" und rücksichtlich des Preußischen Porto's als „Herrschaftliche gerichtliche Insinuationen" bezeichnet sind.
Reskript vom 16. August 1819 (Lottner Bd. 1 S. 588).
" " 26. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 256—257).

Wegen der in **Untersuchungs-Sachen** zu erstattenden baaren Auslagen ist mit den Niederlanden unterm 7. Juni 1823 (Gesetzsammlung S. 153) eine besondere Konvention geschlossen worden.

3.

Insinuationen nach **Belgien** erfolgen portofrei, sobald sie auf dem Kouvert als „Insinuations judiciaires" bezeichnet und mit der Signatur derjenigen Behörde, von welcher die Ausfertigung ausgeht, versehen sind.
Reskript vom 4. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 256).
" " 27. Februar 1835 (Lottner Bd. 5 S. 83—84).

4.

Insinuationen nach den Kaiserlich **Oesterreichischen** Staaten und nach dem Königreich **Ungarn** werden **gebühren- und kostenfrei** befördert.
Reskript vom 5. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 348).

Wegen der **Portofreiheit** enthält das Reskript vom 7. August 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 148) die näheren Bestimmungen.

5.

Bei Requisitionen nach dem Königreich **Polen** sind

a. In Bezug auf das Kostenwesen im Allgemeinen die in dem Reskript vom 26. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 19—23) enthaltenen Vorschriften zu beachten.

b. Die mit der Rubrik „Herrschaftliche Sachen" bezeichneten und an Behörden und höhere Staats-Beamte im Königreich Polen gerichteten Schreiben diesseitiger Gerichte werden auf den Polnischen Posten **portofrei** befördert.
Reskript vom 29. Oktober 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 360)

c. Requisitionen in **Kriminal-Sachen** werden — mit Ausnahme der Rheinprovinz — **kostenfrei** erledigt.
Reskript vom 20. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 188);

d. bei Requisitionen wegen **Auslieferung von Verbrechern** sind die Kosten nach Artikel 17 der Kartell-Konvention vom $\frac{2}{2}$°. Mai 1844 (Gesetzsammlung S. 207) zu berechnen.

6.

Mit dem Freistaate **Krakau** ist über die gegenseitige Vergütigung der Kosten in Kriminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen, so wie über die kostenfreie Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen unterm 10. Januar 1834 (Gesetzsammlung S. 17) eine besondere Konvention geschlossen worden.

II. Bei Requisitionen nach den **deutschen Bundesstaaten**

gilt im Allgemeinen — abweichend von der oben unter I. A Num. 1 erwähnten Vorschrift — der Grundsatz, daß die Requisitionen der diesseitigen Gerichte an die Gerichtsbehörden der deutschen Bundes-

staaten in der Regel durch unmittelbare Korrespondenz ohne diplomatische Vermittelung befördert werden.

Dies findet namentlich Anwendung:

1.

Auf Hessen, Baiern, Baden, Nassau, Oldenburg, Hessen-Homburg, Frankfurt a. M und Würtemberg. Mit diesen Staaten war früher durch besondere Konventionen die Vereinbarung getroffen, daß die Beförderung sämmtlicher Requisitionen und Insinuationen durch den General-Prokurator zu Köln bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten vermieden werden sollte. Diese Einrichtung ist jedoch späterhin dahin modificirt:

daß in der Rheinprovinz die Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden außer dem General-Prokurator auch von den Ober-Prokuratoren der Landgerichte und dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein zu führen ist, und ebenso in den übrigen Provinzen die Requisitionen von den diesseitigen Ober- und Untergerichten unmittelbar an die Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten zu befördern sind.

Reskript vom 22. November 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 358).
" " 10. Dezember 1834 (Lottner Bd. 4 S. 186).

In Bezug auf die einzelnen genannten Staaten kommen in dieser Beziehung folgende besondere Bestimmungen zur Berücksichtigung:

a. In Bezug auf das Großherzogthum Hessen.
Die Deklaration vom 24. Juni 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 197).

Die nach der Provinz Rheinhessen bestimmten Requisitionen sind an den General-Staats-Prokurator in Mainz zu senden.

Reskript vom 29. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 447—448).

Wegen gegenseitiger Vollstreckbarerklärung der in der Preußischen und Hessischen Rhein-Provinz ergehenden Civil-Urtheile und über das dabei zu beobachtende Verfahren ist unterm 4/17. Juni 1841 (Gesetzsammlung S. 122) eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

b. Königreich Baiern.
Deklaration vom 4. Oktober 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 200).
Minist. Erkl. vom 17. Mai 1834 (Gesetzsammlung S. 71).

Bei Requisitionen wegen Vollziehung diesseitiger Erkenntnisse im Königreich Baiern ist nach dem Reskripte vom 21. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 488—489) zu verfahren.

c. Großherzogthum Baden.
Deklaration vom 27. Oktober 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 202).

Requisitionen nach Baden sind von den diesseitigen Untergerichten nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung des vorgesetzten Obergerichts an die Badenschen Obergerichte zu befördern.

Reskript vom 15. August 1840 (Justiz-Minist. Bl. S. 214).

Auf die übrigen Bundesstaaten findet dies keine Anwendung.

d. Herzogthum Nassau.
Deklaration vom 25. März 1820 (Jahrb. Bd. 15 S. 266)

in Betreff der Kriminal-Kosten,
Ministerial-Erkl. vom 27. März 1828 (Gesetzsammlung S. 43).

e. Herzogthum Holstein-Oldenburg.
Deklaration vom 29. April 1820, ist nicht abgedruckt und bezieht sich blos auf die Korrespondenz zwischen den Gerichtsbehörden der Preußischen Rheinprovinz und des Fürstenthums Birkenfeld,

f. Landgrafschaft Hessen-Homburg.
Reskript vom 31. Januar und 15. Februar 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 34—38).

g. freie Stadt Frankfurt am Main,
Reskript vom 31. Januar 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 34—36).

h. Königreich Würtemberg.
Deklaration vom 1. August 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 114).
Reskript vom 20. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 199—201).
Reskript vom 23. November 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 480).

2.

Außer den vorgenannten Staaten sind noch mit folgenden Bundes-Regierungen besondere Vereinbarungen über die gegenseitige Ausübung der Rechtspflege getroffen worden:

a. mit Sachsen-Weimar vom $\frac{23}{8}$. Juni 1824.
(Gesetzsammlung S. 149).

In Betreff der Kriminalkosten ist das Abkommen vom 31. März 1819 (Gesetzsammlung S. 79) und das Reskript vom 26. März 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 134) zu berücksichtigen.

b. mit Sachsen-Altenburg.
Abkommen vom 18. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 105).

c. mit Sachsen-Koburg-Gotha.
Abkommen vom 23. Dezember 1833 (Gesetzsammlung von 1834 S. 9).

In Betreff der Kriminalkosten,
Abkommen vom 8. Mai 1819 (Gesetzsammlung S. 133).

d. mit Reuß-Plauen.
Abkommen vom 5. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 124).

e. mit dem Königreich Sachsen.
Uebereinkunft vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 (Gesetzsammlung S. 353).

f. mit Schwarzburg-Rudolstadt.
Uebereinkunft vom $\frac{\text{12. August}}{\text{8. Oktober}}$ 1840 (Gesetzsammlung S. 239).

g. mit Anhalt-Bernburg.
Uebereinkunft vom $\frac{9}{27}$. September 1840 (Gesetzsammlung S. 250).

h. mit Braunschweig.
Uebereinkunft vom $\frac{4}{9}$ Dezember 1841 (Gesetzsammlung von 1842 S. 1).

i. mit Schwarzburg-Sondershausen.
Uebereinkunft vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843 (Gesetzsammlung von 1844 S. 1).

In diesen Vereinbarungen ist überall der Grundsatz an die Spitze gestellt,
daß die Gerichte der beiderseitigen Staaten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe zu leisten haben, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

Es folgt daraus von selbst, daß in allen Fällen eine unmittelbare Korrespondenz — ohne diplomatische Vermittelung — zwischen ihnen erfolgen muß.

3.

In Betreff der übrigen Bundesstaaten hat sich auch ohne förmliche Staatsverträge fast allgemein der Grundsatz festgestellt, daß die gegenseitigen Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls durch unmittelbare Korrespondenz befördert werden. Mehrere Regierungen haben diese Praxis in den mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen theils vorausgesetzt, wie Meklenburg-Strelitz in dem Uebereinkommen vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277) theils, wie Oesterreich, ausdrücklich gebilligt. Es ist daher von den Gerichtsbehörden auch künftig hiernach zu verfahren. Wo dagegen die Korrespondenz mit den Behörden einzelner deutscher Bundesstaaten bisher noch durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt ist, da muß dies auch ferner geschehen, und dann nach den oben unter I. A angeführten Allgemeinen Bestimmungen verfahren werden.

4.

Mit den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Luxemburg findet zwar ebenfalls ein direkter Geschäftsverkehr statt, doch dürfen Requisitionen an dieselben aus der Rheinprovinz nur von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren, und aus den übrigen Provinzen nur von den Obergerichten befördert werden. Die Untergerichte haben sich mit dergleichen Requisitionen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden.

Bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern ist in Ansehung der Form und des Verfahrens

das Reskript vom 29. August 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 288) und
die Konvention vom 11. März 1844 (Gesetzsammlung S. 233)

zu beachten.

5.

Wo sich in den deutschen Bundesstaaten Preußische Postanstalten befinden, ist die Insinuation gerichtlicher Verfügungen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. März 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 199) durch die Post zu bewirken. Die im Auslande vorhandenen Preußischen Postanstalten sind in der Anlage D zur Instruktion des Herrn General-Postmeisters vom 13. Mai 1842 verzeichnet (Justiz-Ministerial-Blatt S. 203—204).

Erkenntnisse diesseitiger Gerichte sind in den deutschen Bundesstaaten da, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise zu rekommandiren.

Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 3 o (Gesetzsammlung S. 273).

Dergleichen Zusendungen sind nach der Mittheilung des Herrn General-Postmeisters zur Zeit nach Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen und dem Fürstlich Thurn- und Tarisschen Postgebiete gestattet.

Reskript vom 19. Januar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 57).

6.

Wird die Insinuation einer diesseitigen gerichtlichen Verfügung in einem der Bundesstaaten verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht geantwortet, so ist in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, nach §. 11 Thl. I. Tit. 7 derselben zu verfahren.

Kabinets-Order vom 4. Juni 1828 (Gesetzsammlung S. 85).
Kabinets-Order vom 23. Juni 1836 (Gesetzsammlung S. 203).

7.

Bei Untersuchungen gegen Zoll- und Steuer-Kontravenienten in den Zollvereinsstaaten sind die in den Art. 8—10 des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 (Gesetzsammlung S. 262) enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Reskript vom 9. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 634).

In den übrigen Bundesstaaten ist nach dem Reskripte vom 23. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 262) zu verfahren.

8.

Kosten-, Stempel- und Portofreiheit findet bei Requisitionen nach den deutschen Bundesstaaten nur insoweit Statt, als dieselbe durch besondere Konventionen verabredet worden ist. In Betreff der unter Num. 1 und 2 genannten Staaten sind die näheren Bestimmungen hierüber in den dort erwähnten Gesetzen und Reskripten enthalten. Außer denselben ist in dieser Beziehung noch die Uebereinkunft

a. mit Dessau vom 22. Juni 1822 (Gesetzsammlung S. 193).

b. mit Hannover vom 15. August 1823 (Gesetzsammlung S. 157), und wegen der Portofreiheit die allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 176).

c. mit Mecklenburg-Schwerin vom 10. März 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 131), und wegen der Portofreiheit das Reskript vom 10. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 198).

d. mit Mecklenburg-Strelitz das Uebereinkommen vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277) und

e. in Bezug auf Oesterreich die Reskripte vom 5. Februar 1836 und vom 7. August 1837 (Jahrbücher Bd. 47 S. 348 und Bd. 50 S. 148)

zu berücksichtigen.

Berlin, den 16. September 1844.

Der Justiz-Minister,
in dessen Abwesenheit der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2126. Requis. 48 Vol. 2.

Num. 114.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben die Gnade gehabt, die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Ordre vom 18. August d. J. an mich zu erlassen.

Ich scheide mit dem heutigen Tage aus dem Justiz-Ministerium. Indem ich dies sämmtlichen Justizbehörden der Monarchie anzeige, danke ich denselben für das in meiner bisherigen Stellung mir bewiesene Vertrauen, und empfehle mich der Fortdauer ihres Wohlwollens.

Die treue, redliche Mitwirkung aller Gerichtsbehörden des Landes, ohne alle Ausnahme, deren vereinten Bestrebungen es während meiner Amtsführung gelungen ist, einen sehr erfreulichen Zustand der Rechtspflege in allen Provinzen der Monarchie aufrecht zu erhalten, wird in unwandelbarer Anerkennung mir stets unvergeßlich bleiben, und noch die letzten Jahre meines Lebens mit Zufriedenheit erfüllen.

Berlin, den 30. September 1844.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Um Ihnen nach einer langen angestrengten Dienstführung eine Geschäfts-Erleichterung zu gewähren und Sie dadurch Meinem Dienst um so länger zu erhalten, habe Ich, in Uebereinstimmung mit Ihren Mir bekannt gewordenen Wünschen beschlossen, Sie mit dem 1. Oktober d. J. von der Leitung des Justiz-Ministerii zu entbinden, und Ihnen das durch die Pensionirung des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Sack erledigte Chef-Präsidium des Geheimen Ober-Tribunals von dem gleichen Zeitpunkte an zu übertragen. Während Sie den Rang und alle Prärogative der Wirklichen Staats-Minister, auch Sitz und Stimme im Staats-Ministerio, so oft Sie dessen Berathungen beizuwohnen für gut finden, behalten, werden Sie die Leitung des Geheimen Ober-Tribunals unter Meinem unmittelbaren Befehle führen, und soll eine Konkurrenz des Justiz-Ministers nur in folgenden Fällen eintreten: 1) bei den Vorschlägen wegen Anstellung und Entlassung der Vice-Präsidenten und der Mitglieder des Kollegiums; 2) bei der Einberufung der Hülfsarbeiter; 3) bei der Etats-Regulirung und 4) bei allen Anträgen auf Geldbewilligungen. Am Schlusse jeden Jahres haben Sie dem Justiz-Minister eine Geschäfts-Uebersicht mitzutheilen, und demselben auch ein Duplikat der Mir von Ihnen wie von den Departements-Chefs periodisch einzureichenden Konduitenlisten zuzustellen. Wenn der Justiz-Minister dem Geheimen Ober-Tribunal Mittheilungen zu machen oder von demselben Gutachten oder anderweite Auskunft zu erfordern hat, so muß dies stets durch Ihre Vermittelung geschehen, und gilt dasselbe hinsichtlich der fortbestehenden, das Rechnungswesen betreffenden Beziehungen zwischen dem Justiz-Minister und dem genannten Gerichtshof. Sie bleiben im Genuß Ihres seitherigen Gehalts und Ihrer Dienstwohnung. Ich hoffe, daß sie in diesen Anordnungen einen Beweis Meines besonderen Wohlwollens und Meiner Anerkennung der Verdienste finden werden, die Sie sich in allen Ihren bisherigen Wirkungskreisen erworben haben, und versichere Ich Sie bei dieser Veranlassung gern Meiner unveränderten persönlichen Zuneigung und Wohlgewogenheit.

Erdmannsdorf, den 18. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 11. Oktober 1844. | № 41.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Hofgerichtsrath Buddée in Greifswald ist zugleich zum Rath bei dem dortigen Konsistorium unterm 3. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Kaßner und Sturm sind zu Assessoren bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter resp. vom 16. und 30. Juli d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Scholtz ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richard Franz Eberhard zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Ratiber, mit dem Dienstalter vom 6. August d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Reimelt ist vom Ende d. J. ab von dem Oberlandesgericht zu Ratibor an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Kleist-Retzow in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Belgarder Kreises, die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Bartels und Mertke, mit dem Dienstalter resp. vom 2. und 13. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Grolman, mit dem Dienstalter vom 5. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Haar, mit dem Dienstalter vom 26. August d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Koblitz, mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Herrmann, mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Meyerhoff, mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Nöldechen zu Aschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben unterm 15. September d. J. versetzt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Walter in Rügenwalde ist als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Stolp, und

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schnehen zu Alt-Ruppin, als Direktor an das Stadtgericht in Neu-Ruppin versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Lesse zu Meve ist die etatsmäßige Assessorstelle bei dem Stadtgericht zu Rosenberg in Westpreußen verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Assessor Cyrus in Franzburg ist mit der Befugniß, einstweilen noch ferner als Advokat, wie bisher, zu fungiren, pensionirt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rabe zu Filehne ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Lobsens und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lobsens, ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 115.

Nachfolgender Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 14. September d. J.

Aus den in Ihrem Berichte vom 24. v. Mts. angeführten Gründen bin Ich damit einverstanden, daß die Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen jederzeit und ohne Rücksicht auf den Wohnort und den persönlichen Gerichtsstand des Denunciaten, vor dasjenige Gericht (Ober- oder Untergericht) gehören, in dessen Bezirk das Vergehen begangen worden ist.

Sanssouci, den 14. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Königlicher Gerichtsbehörden gebracht, um sich nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 20. September 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 4436. Steuersachen 26. Vol. 5.

Num. 116.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1844, — wegen der Kommissions-Gebühren der Auskultatoren, Referendarien und unbesoldeten Assessoren bei Untergerichten in den mittleren und kleinen Städten.

(Gebührentaxe vom 23. August 1815; Verfügung vom 13. August 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 161.)

Durch die Verfügung vom 13. August 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 161) ist in Betreff der Kommissions-Gebühren der Auskultatoren und Referendarien folgendes bestimmt worden:

1. Wenn Auskultatoren und Referendarien, welche bei den Gerichten unentgeltlich arbeiten, von den Gerichts-Dirigenten Geschäfte außerhalb des Gerichtslokals übertragen werden, für welche die allgemeinen Gebühren-Taxen dem gerichtlichen Kommissarius Kommissions-Gebühren bewilligen,

so können diese Gebühren für den Auskultator oder Referendarius liquidirt, und wenn solche von den Parteien eingehen, dem Kommissarius ausgezahlt werden.

2. Dabei muß in jedem einzelnen Falle die Frage: ob einem Auskultator oder Referendarius Kommissions-Gebühren zu bewilligen sind, lediglich nach derjenigen Gebühren-Taxe unter Berücksichtigung der dazu hinsichts der Zulässigkeit der Kommissions-Gebühren erlassenen späteren Verordnungen beurtheilt werden, nach welcher die Kosten für das Geschäft selbst von dem Gerichte, bei welchem der Auskultator oder Referendarius das Geschäft vornimmt, in Ansatz kommen, so daß Kommissions-Gebühren nur dann passiren, wenn solche in der bezeichneten Gebühren-Taxe für das Geschäft dem Kommissarius bewilligt worden sind.

Die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für Land- und Stadtgerichte in den großen Städten bewilligt nun für viele Geschäfte, namentlich für die Aufnahme von Taxen, Inventarien, Siegelungen und Auktionen, Kommissions-Gebühren, für welche nach der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte die Gebühren zur Kasse fließen.

Diese Abweichung beider Taxen führt bei Anwendung der erwähnten Grundsätze zu einer ungleichen Behandlung der unentgeltlich fungirenden Auskultatoren und Referendarien, ingleichen der unbesoldeten Assessoren, für welche in dem zufälligen Umstande, ob sie ein und dasselbe Geschäft bei einem Untergerichte in einer großen Stadt, oder bei einem Untergericht in einer mittleren oder kleinen Stadt vornehmen, kein Rechtfertigungsgrund aufzufinden ist.

Seine Majestät der König haben Sich dadurch auf einen Bericht des Staats-Ministeriums veranlaßt gefunden, durch die Allerhöchste Ordre vom 6. d. M. die Bestimmung zu treffen:

daß diejenigen Gebühren, welche nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten, für Geschäfte am Orte des Gerichts außerhalb der Gerichtsstelle in Ansatz zu bringen, und zur Kasse des Gerichts einzuziehen sind, den bei jenen Untergerichten unentgeltlich fungirenden Assessoren, Referendarien und Auskultatoren, welche ein solches Geschäft vorgenommen haben, gleichfalls als Kommissions-Gebühren überwiesen werden sollen.

Eine Abschrift dieser Allerhöchsten Ordre wird hierdurch sämmtlichen Gerichten, bei denen die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zur Anwendung kommt, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 19. September 1844.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zur Anwendung kommt.
I. 4438. Sportelsachen 23. Vol. 8.

A n l a g e.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. M. genehmige Ich, daß die völlige Gleichstellung der besoldeten und unbesoldeten Justiz-Beamten in Betreff der Kommissions-Gebühren der Reform des gerichtlichen Sportelwesens vorbehalten bleibe, bis dahin aber zur Beseitigung des in dieser Hinsicht zwischen den Stadtgerichten in großen Städten und den übrigen Untergerichten seither bestandenen Unterschiedes diejenigen Gebühren, welche nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe für sämmliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten vom 23. August 1815 für Geschäfte am Orte des Gerichts außerhalb der Gerichtsstelle in Ansatz zu bringen und zur Kasse des Gerichts einzuziehen sind, den bei jenen Untergerichten unentgeltlich fungirenden Assessoren, Referendarien und Auskultatoren, welche ein solches Geschäft vorgenommen haben, gleichfalls als Kommissions-Gebühren überwiesen werden. — Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben hiernach die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Trakehnen, den 6. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 117.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. September 1844, — betreffend die Zulässigkeit eines definitiven Erkenntnisses vor Ableistung eines beantragten Eides in Streitsachen wegen ehelicher Geburt eines Kindes.

(Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 2 §. 2; Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10 §. 307 seq.)

a. Bericht.

Bei der Entscheidung einer im Jahre 1843 vorgekommenen Sache war von dem ersten Senat unseres Kollegiums angenommen:

> daß in dem Falle, wo über die legitime Geburt eines während der Ehe geborenen oder erzeugten Kindes gestritten wird, über die Vollziehung des Beischlafes während der gesetzlichen Konceptionszeit des Kindes der Antrag eines Eides erfolgt, die Abnahme desselben aber unterblieben ist, der Revisions-Richter, wenn er die Ableistung nöthig findet, solche vor der definitiven Entscheidung der Sache veranlassen müsse.

In einer neueren Sache ist jedoch der gedachte Senat von dieser Ansicht wieder abgegangen und hat angenommen, daß in einem solchen Falle ohne Weiteres definitiv zu erkennen sei, wenn nur in dem Urtheil die rechtlichen Folgen bestimmt werden, je nachdem der Eid abgeleistet wird oder nicht.

Bei der hierdurch nöthig gewordenen Entscheidung des Plenums ist dieses in der Sitzung vom 17. Juni d. J. der letzteren Ansicht beigetreten, wie Euere Exzellenz solches aus den anliegenden Extrakten des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums hochgeneigt näher ersehen wollen.

Berlin, den 9. September 1844.

Geheimes Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

In dem Falle, wenn über die legitime Geburt eines während der Ehe gebornen oder erzeugten Kindes gestritten wird, und über die Vollziehung des Beischlafs unter den Eheleuten während der Konceptionszeit des Kindes die Delation eines Eides erfolgt, die Abnahme desselben aber unterblieben ist, weil die Erheblichkeit oder Zulässigkeit des Eidesantrags bestritten worden, der Revisionsrichter aber die Ableistung des Eides nöthig findet, so ist dies in dem Erkenntnisse selbst auszusprechen, mithin der Vorschrift des §. 307 ff. Tit. 10 Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung gemäß zu verfahren.

Angenommen in Pleno den 17. Juni 1844.

I. 4469. K 32.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Oktober 1844. № 42.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer, mit dem Dienstalter vom 13. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Raimann mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bork mit dem Dienstalter vom 8. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Herold mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyer mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Hermann Eberhard zu Ratibor ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Krüger ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Guderian zu Gostyn ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wreschen unterm 25. September d. J. Allerhöchst ernannt, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Suttinger zu Wreschen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Kosten an demselben Tage versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der bisherige Hülfsrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Plato in Colberg, ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst bestellt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weddige zu Rheine ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Coblenz getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Johann Abraham Kehrmann zum

Präsidenten und die Wahl der Kaufleute Theodor Richrath und Carl Baedecker zu Richtern, sowie der Kaufleute Anton Jordan und Adolph Deminicus zu Ergänzungsrichtern, ferner

die bei dem Handelsgerichte zu Crefeld getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Balthasar Herbertz zu Uerdingen und die Wahl der Kaufleute, Johann Winnertz, Franz Carl Hagemann und Isaac de Greiff zu Richtern, so wie die Wahl der Kaufleute G. Molenaar, Johann Hermes und Heinrich Melsbach zu Ergänzungs-Richtern — ist unterm 19. September d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Die Landgerichts-Referendarien Neuerburg und Lenthaus zu Coblenz sind mit dem Dienstalter resp. vom 27. August und 17. September d. J. zu Landgerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Schlechter zu Düsseldorf ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Der bisherige Advokat-Anwalt Foelix zu Coblenz ist zum Advokaten bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, mit der Befugniß zur Praxis auch bei den Untergerichten in dessen Bezirk, ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 36. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2497. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. August d. J., über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungs-Verfahren;

Num. 2498. die Ministerial-Erklärung vom 13. desselben Monats, wegen des zwischen den Regierungen Preußen und Oesterreich getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen; und

Num. 2499. die Bekanntmachung über die am 30. desselben Monats erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freyenwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 29. September d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 118.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841. (Justiz-Minist.-Blatt S. 230).

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derselben (§. 1 und §. 2 der Instruktion vom 1. Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21 a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magisträten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magisträte haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden. Reskript vom 14. Januar 1839 (Just. Min. Blatt S. 43).

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1 der Instruktion vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magisträten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen, und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung
Ruppenthal.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage
von Patow.

Vorstehende Bestimmungen werden den sämmtlichen Gerichten in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Pommern und Posen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Oktober 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Pommern und Posen. I. 4713. S. 44. Vol. 8.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1844, — betreffend die Auslegung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts.

Es ist in Zweifel gezogen worden, ob die Bestimmung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts,

> nach welcher zu Ehen in den durch die Gesetze schlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6) keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie wolle, mit rechtlicher Wirkung stattfinden soll,

auch die Dispensation Sr. Majestät des Königs ausschließe, und ob ein darauf gerichtetes Gesuch eines Justiz-Kommissarius als gesetzwidrig zu betrachten sei. Das Justiz-Ministerium hatte sich in einem, diesen Gegenstand betreffenden und extraktweise in die Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher abgedruckten Schreiben an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1829 über die Auslegung dieser Gesetzstelle geäußert. Darauf ist in einer gerichtlichen Entschei-

bung Bezug genommen, von Seiner Majestät dem Könige aber wegen Auslegung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts die nachstehende Allerhöchste Ordre erlassen worden, welche hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 8. Oktober 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4686. B. 22.

Beilage.

Nicht ohne Befremden habe Ich aus Ihrem Berichte vom 29. v. Mts. von dem Inhalte des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 13. Juli 1829, auf dessen Grund der Richter zweiter Instanz den Justiz-Kommissar N. zu N. von der Anfertigung eines gesetzwidrigen Gesuchs freigesprochen hat, Kenntniß erhalten. Bei der so deutlichen gesetzlichen Bestimmung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts kann Ich über diese ganz willkürliche Auslegung Mein Mißfallen nicht verbergen und verordne deshalb, wie es unabänderlich dabei verbleiben muß, daß Dispensationen zu Ehen in den durch die Gesetze schlechterdings verbotenen Graden unter keinerlei Umständen ertheilt werden können, und daß alle darauf gerichtete Gesuche als gesetzwidrig zu betrachten sind. Sie haben für Veröffentlichung dieser Ordre Sorge zu tragen.

Paretz, den 28. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Oktober 1844. № 43.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

Die Kammergerichts-Referendarien Matthias und Adolphi bei dem Kammergericht, beide mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Giersberg und Steicke bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienstalter vom 13. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Adolph Müller bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Friedrich Müller und von Kamptz bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 13. August und 24. September d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kaupisch bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 24. September d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Steinhausen, mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Krüger, mit dem Dienstalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Dessaunniers, mit dem Dienstalter vom 14. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Reber, mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Rising, mit dem Dienstalter vom 5. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Hellweg, mit dem Dienstalter vom 17. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren Wichmann und von Mallinkrodt mit dem Dienstalter resp. vom 25. Juli und 14. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Düsterberg, mit dem Dienstalter vom 6. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Krüger ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung als Assessor bei dem Kreisgericht in Bergen entlassen.

Die dadurch vakant gewordene Assessorstelle bei diesem Gericht ist dem Kammergerichts-Assessor Wendt übertragen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Grävenitz ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete zweite Assessorstelle bei dem Kreisgerichte in Franzburg definitiv übertragen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Scholtz zu Posen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Krotoschin verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Demmin angestellte Kammergerichts-Assessor Stosch ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Scheele zu Erwitte ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Landgerichte zu Bilstein und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Arnsberg bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Galli zu Ratibor ist in gleicher Diensteigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Naumburg a. S. versetzt und demselben zugleich die Praxis als Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Kommissionen des Land- und Stadtgerichts und den Patrimonialgerichten im Kreise Naumburg, und als Notarius für das Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter und Landgerichts-Assessor de Syo ist zum Landgerichtsrath und

der Appellationsgerichts-Assessor Oppenhoff zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte zu Aachen unterm 25. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Staats-Prokurator Merrem zu Aachen ist vom 1. November d. J. ab nach Düsseldorf versetzt worden.

Der Friedensrichter, Justizrath Goffart zu Meurs ist auf sein Ansuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand, und an dessen Stelle

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Esser zu Kirchberg nach Meurs versetzt worden.

Der Advokat Wesendonk zu Düsseldorf ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt, und

der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter Röchling zu Simmern auf sein Ansuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

E. Ordens-Verleihungen.

Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Provinz Sachsen sind folgende Orden und Ehrenzeichen an Justiz-Beamte verliehen worden:

a. der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife:

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten von Strampff zu Naumburg,

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Bonseri zu Magdeburg,

dem Justiz-Kommissarius, Kriminalrath Hoffmann zu Naumburg.

b. der Rothe Adler-Orden 4. Klasse:

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath von Leipziger zu Naumburg,

dem Oberlandesgerichtsrath Nagel zu Magdeburg,

dem Oberlandesgerichtsrath Herzog zu Halberstadt,

dem Oberlandesgerichtsrath und Inquisitoriats-Direktor Fritze zu Magdeburg,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kolligs zu Halberstadt,

dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Tielsch zu Halberstadt,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Müller zu Delitsch,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor von Kirchmann zu Torgau,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor von Könen zu Halle,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Reinicke zu Gardelegen,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Stüler zu Neuhaldensleben,

dem Land- und Stadtrichter, Justizrath Wolff zu Halberstadt.

c. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Hammel zu Sangerhausen,

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Apelt zu Querfurth,

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor und Botenmeister Nittritz in Halle a. S.,

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-, Exekutions- und Gefangen-Inspektor und Botenmeister Ernst in Torgau,

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten König zu Suhl,

dem Oberlandesgerichts-Kassendiener und Kastellan Wetzel zu Naumburg,

dem Land- und Stadtgerichts-Boten Hinze zu Halberstadt und

dem Inquisitoriats-Boten Krause zu Erfurt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 120.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1844, — betreffend die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat im Verfolg der den Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 14. August d. J. (Justiz-Minist. Bl. S. 179.) bekannt gemachten Bestimmungen hinsichtlich der Belassung und Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, für die Königlichen Regierungen diejenigen Anordnungen getroffen, welche die anliegende Instruktion vom 9. v. Mts. enthält.

Soweit diese Instruktion die anstellenden Behörden angeht, was insbesondere bei den Punkten zu B. No. 3 Ia und IIa, 4 und 6 der Fall ist, haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden ebenfalls genau danach zu achten.

Berlin, den 9. Oktober 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 4674. — J. 26. Vol. III.

Beilage.

Zu dem unterm 5. Juli 1844, Allerhöchsten Orts genehmigten Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. Mai d. J.

wegen der Belassung oder Einziehung und respektive Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden,

welcher vom 1. Januar 1845 ab zur Ausführung gebracht werden soll, so wie zu den gleichzeitig mit ertheilten Vorschriften für die ausführenden Behörden, ist hinsichtlich des diesseitigen Invaliden-Katasters und der Rechnungs-Justifikation, zur allgemeinen Uebereinstimmung des Verfahrens, diesseits Nachstehendes zu erläutern.

A. In Bezug auf Feststellung und Kataster.

1. Da die sofortigen Anzeigen der anstellenden Behörden, außerhalb Berlin, vom 1. Januar k. J. ab, nur an die Königliche Regierung, wo das Gnadengehalt auf der Zahlungs-Liste stehet, erfolgen, so ist zur Vermeidung jeder gesetzwidrigen Forterhebung von Gnadengehalt Seitens der Königlichen Regierung insbesondere bei der Fortgewährung eines Theils oder des ganzen Militair-Gnadengehalts sehr darauf zu halten, daß in der betreffenden Anzeige genau angegeben werde, ob die Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden zur Kategorie ad 1 und 2, ad 9, ad 11, oder ad 12 der allgemeinen Bestimmungen des Königlichen Staats-Ministeriums gehört, auch auf wie hoch sich, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der anstellenden Behörde, derjenige Betrag beläuft, welcher zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, aus den aufgeführten Diensteinnahmen, in Abzug zu bringen ist und bei dem Gnadengehalte nicht zur Gegenrechnung gezogen werden kann. Es ist hierbei übrigens nach den bisherigen Prinzipien, jede billige Rücksicht auf diejenigen Kleidungsstücke zu nehmen, welche durch die Natur der Anstellung ein unabweisliches Bedürfniß werden, z. B. bei Nachtwächtern die erforderliche wärmere Bekleidung des Körpers, bei Polizei rc. Dienern der Mehraufwand etwaiger Uniform, so wie im Allgemeinen auf die durch den Dienst bedingte außergewöhnliche Abnutzung derselben.

2. Behufs der diesseitigen Kontrol-Notiz ist es, ad §. 8. der allgemeinen Vorschriften nunmehr nöthig, daß die dort erwähnten, mit den vierteljährlichen Kassen-Extrakten (letztere selbst verbleiben ganz wie bisher) einzusendenden Abgangs-Listen, vom 1. Januar k. J. ab, genau nach den angegebenen Abtheilungen A. et. B. sub. a, b, c, und d. des anbeierfolgenden Schemas gefertigt werden.

Dagegen ist der seither gleichzeitig mit angegebene Zugang, da diesen die diesseitige Kontrole schon nachweiset, nicht weiter aufzuführen, auch fällt von da ab die Einsendung der angeordneten Tertial-Designationen versorgter Invaliden, so wie überhaupt, außer für Berlin, jede spezielle Anzeige von der erfolgten Anstellung eines Invaliden vom Feldwebel abwärts, an die unterzeichnete Abtheilung, weg.

B. In Bezug auf Justifikation der Invaliden-Gnadengelder-Rechnungen.

1. Die Anzeigen von der Anstellung oder Beschäftigung der Invaliden ad. 2 der allgemeinen Vorschriften, so wie die Anzeigen ad. 3. daselbst über Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden sind originaliter oder in beglaubigter Abschrift den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen.

2. Ist das Civil-Einkommen von dem Belange, daß die Zahlung von Gnadengehalt ganz cessirt, so wird die betreffende Assignation mit den Abgangs-Belägen, der Jahres-Rechnung beigefügt und zurückgereicht.

3. Findet dagegen nach den §§. 5, 6 und 7 der allgemeinen Bestimmungen die Fortzahlung von Gnadengehalt, auch nur theilweise, noch Statt, so erfolgt die Zahlung immer auf den Grund der bei der Spezial-Kasse asservirt bleibenden, ursprünglichen Assignation, und dann ist alljährlich den Rechnungs-Belägen beizufügen:

I. Hinsichtlich der Anstellungen ad §§. 1 und 2, ad §. 11 und ad §. 12 der allgemeinen Bestimmungen —.

a. Ein, am Schlusse des Jahres auszustellendes Attest der betreffenden Behörde, daß später nach der zuerst gemachten Anzeige von der Anstellung rc., in dem Dienstverhältnisse und dem angegebenen Civil-Einkommen, im abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten sind.

II. Hinsichtlich der Anstellungen ad §. 7 der allgemeinen Bestimmungen —

a. Die amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde über den vollen Betrag des im abgelaufenen Jahre bezogenen Diensteinkommens und desjenigen Betrages, welcher hiervon für Amtsbedürfnisse in Abzug kommt.

b. Die Quittung des Invaliden, über den ihm darnach als Zuschuß zu seinen Diensteinnahmen, in dem abgelaufenen Jahre gezahlten Gnadengehalts-Betrag.

4. Jedem Invaliden, der, im Civil angestellt oder beschäftigt, mit seinem Gnadengehalte einmal gänzlich rücksichtlich seiner erfolgten Anstellung oder Beschäftigung, in Abgang gestellt ist, später aber, in Gemäßheit der §§. 17, 18, 19 und 23 der allgemeinen Bestimmungen, auf den Militair-Pensions-Fond zurücktritt, kann sein Gnadengehalt, unter allen Umständen, nur auf den Grund einer diesseits neu ausgefertigten Assignation wieder verabreicht werden. Die Zahlung des Gnadengehalts ist zwar, auf diesfallsige Anzeige der Behörde über die stattgehabte Dienstentlassung, sofort Seitens der Königlichen Regierung zu verfügen, gleichzeitig aber auch die Ausfertigung der Assignation dann bei der unterzeichneten Abtheilung zu extrahiren.

5. Nach den bisherigen Bestimmungen über die Fortgewährung von Gnadengehalt im Civil angestellter Invaliden, wurde denen, welche definitiv oder gegen Kündigung mit einem festen Einkommen angestellt worden sind, der gesetzliche Gnadengehalts-Zuschuß mittelst besonderer Assignation, und denen, gegen ungewisse Hebungen angestellten, in der Regel von drei zu drei Jahren angewiesen, und es blieb die ursprüngliche Assignation nur bei denjenigen Invaliden in Kraft, welchen der volle Betrag ihres Gnadengehalts fortgewährt worden ist. Da in Folge der neuen Bestimmungen ad 11 der Vorschriften für die ausführenden Behörden, nunmehr der Gnadengehalts-Zuschuß nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens, bei der Königlichen Regierung rc. festgestellt wird, so ist es nothwendig, daß die hierhin gehörigen mit ult. Dezember 1844 ihre Kraft verlierenden Assignationen eingezogen, dagegen vom 1. Januar k. J. ab, anderweite Assignationen über das dem Invaliden ursprünglich zuerkannte volle Militair-Gnadengehalt, als Belag für die zahlende Kasse ertheilt werden.

Es sind daher Seitens der Königlichen Regierung alle derartige noch für das Jahr 1845 rc. lautende Assignationen, mit ult. Dezember 1844 einzuziehen und der unterzeichneten Abtheilung zur Umschreibung auf den vollen Gnadengehalts-Betrag, aus welchem letztern dann für das Jahr 1845 u. s. w. nur der Zuschuß nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens zu zahlen ist, einzureichen.

6. Den, in der, §. 12 erwähnten Art etwa annoch vorübergehend beschäftigten, Invaliden muß das nach den Bestimmungen des §. 11 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 entzogene Gnadengehalt, nach diesem neueren Beschlusse vom 1. Januar 1845 ab wieder verabreicht werden, und es siehet die unterzeichnete Abtheilung einem Antrage hierüber seiner Zeit da entgegen, wo es einer neuen Anweisung bedarf, weil wegen längerer Dauer, die frühere Anweisung bereits der Rechnung (der betreffenden Jahres-Rechnung) beigefügt worden ist.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Natur des vorübergehenden Verhältnisses scharf aufgefaßt und festgestellt sein muß.

7. Im Allgemeinen ist durch die in Rede stehenden neuen Vorschriften in den hier immer ganz abgesonderten Kontrolen und in dem Verfahren bei den Offizier- rc. Pensionen nichts geändert. Die Bestimmungen des §. 8 wegen der in den Pensions-Abschlüssen und Rechnungen geführt werdenden, nach dem Civil-Pensions-Reglement pensionirten Land-Gensdarmen, sind im Wesentlichen schon bisher nach der Cirkular-Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 29. Februar 1832 in Anwendung gewesen und es bleibt hier nur noch zu bemerken, daß die speziellen Anzeigen, welche nach der letztern über die geschehene Feststellung von der Königlichen Regierung an die unterzeichnete Abtheilung bisher gemacht worden sind, den in Rede stehenden neuen Vorschriften gemäß, wegfallen, daß dagegen hierüber das Nöthige in dem Quartal-Abschlusse von den Pensions-Zahlungen enthalten sein muß, im Uebrigen aber wegen dieser Zahlungen Alles in dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält.

Berlin, den 9. September 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

An die Königliche Regierung zu N.

Nachweisung.

Nachweisung

der im 1. Quartal 1845 verstorbenen, und der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Gnadengehalts-Empfänger.

Num.	Charge.	Zu- und Vornamen der Invaliden.	Truppentheil und Datum des Civil-Versorgungs-Scheins	Cataster № Litt.	Fol.	Num.	Monatlicher Betrag des Gnadengehalts. rt	sg	pf	Abgegangen durch Tod. gestorben den	Angestellt oder beschäftiget. Bedienung.	Art der Anstellung.	Betrag sämmtlicher Dienst-Einnahmen. rt	sg	pf	Abzug für Dienst-Bedürfnisse. rt	sg	pf	Bezieht an Militair-Gnaden-Gehalt fort. rt	sg	pf	Von welchem Monat ab das Dienst-Einkommen anhebt.	Bemerkungen.
		A. Gestorben.																					
1.	Untrof.	N. N.	1. Inf.-Regt.	A.	20	23	2	—	—	7. Febr. 1845													
2.	Gem.	N. N.	2. Div.-Garn.-C.	C.	4	3	1	—	—	....													
3.	Feldw.	N. N.	4. Husaren-Rgt.	A.	30	7	3	—	—	....													
4.	Gem.	N. N.	3. Inv.-Comp.	Da	6	2	1	—	—	....													
		B. Angestellt oder beschäftiget. Die Anstellung hat nach den allgemeinen Bestimmungen vom 30. April 1844 stattgefunden, gemäß:																					
	a.	der §§. 1 und 2.																					
5.	Untrof.	N. N.	4. Inf.-Reg.	A.	18	7	2	—	—	....													
	b.	des §. 9.																					
6.	Gem.	N. N.								....													
	c.	des §. 11.																					
7.	Untrof.	N. N.								....													
	d.	des §. 12.																					
8.	Gem.	N. N.								....													

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 13. Oktober 1844, — die Einziehung der von den Königlichen Gerichten gegen diesseitige Unterthanen erkannten Geldstrafen wegen Forstfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen betreffend.

Der Justiz-Minister hat sich mit dem Geheimen Staats-Minister und Chef der Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses, Herrn Grafen zu Stolberg Excellenz einverstanden erklärt, daß die von den Königlichen Gerichten gegen diesseitige Unterthanen erkannten Geldstrafen wegen Forstfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen solcher Staaten, mit welchen nach den bestehenden, durch die Gesetzsammlung publicirten Staatsverträgen eine Uebereinkunft dahin existirt:

> daß dergleichen Strafen demjenigen Staate verbleiben sollen, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist, daß dagegen der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abzuführen bleibt, in welchem der Frevel verübt worden ist,

zur diesseitigen Königlichen Forst-Verwaltung eingezogen werden.

Die Königlichen Gerichtsbehörden werden demzufolge angewiesen, die Einziehung der in den bezeichneten Fällen erkannten Forststrafen den betreffenden Forstkassen zu überlassen, den letztern auch zur Vermeidung eines getheilten Verfahrens die Einziehung der demnächst an die auswärtigen Behörden abzuführenden Pfand- und Ersatzgelder zu überweisen. Die deshalb nöthigen Mittheilungen sind jedoch nicht unmittelbar den Forstkassen selbst, sondern den betreffenden Forst-Inspektoren zur weitern Veranlassung zu machen.

Berlin, den 13. Oktober 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I 4324. F. 48 Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. November 1844. № 44.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Gollas zu Birnbaum ist unterm 9. Oktober d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 15. November 1836, ferner

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Ludwig Westphal zu Culm, mit dem Dienstalter vom 16. November 1836, und

der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Carl Friedrich von Fischer zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 28. Februar 1839,

beide zu Räthen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg unterm 5. Oktober d. J.

Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Grube zu Magdeburg ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 6. August d. J. ernannt worden.

Der bisher als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübben beschäftigte Kammergerichts-Assessor Dr. Eberty ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Damm zu Königsberg i. Pr. ist zum Zwecke des Uebertritts in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Goebel, Carl Otto Meyer und Pfetenhauer, mit dem Dienstalter resp. vom 19. Juli, 3. August und 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator Rößler, mit dem Dienstalter vom 5. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Tiemann, mit dem Dienstalter vom 7. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Eduard Plate, mit dem Dienstalter vom 1. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Walter zu Stolp ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Stolper Kreises unterm 5. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Bötticher zu Gnesen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Gostyn ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Dütschke zu Kempen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Brandis zu Duisburg die jüngste etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen vom 1. November d. J. ab, verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Rosteck zu Wartenburg ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Willenberg ernannt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Kozer zu Putzig der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen worden.

Der Landvogteigerichtsrath Garzke zu Heilsberg, und

der Land- und Stadtgerichtsrath Hürche in Crossen, sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Gottschalk zu Landsberg a. W. ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt bestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rauschenbusch zu Rheda ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Plettenberg, mit der Bewilligung der Prozeß-Praxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Lüdenscheid und Altena und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm bestellt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Schweiger zu Labes ist zugleich widerruflich die Praxis in dem Schievelbeiner Kreise verstattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Hennen zu Trier ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Sels zu Uerdingen ist vom 1. November d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Niedeggen im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Niedeggen, ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 122.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 22. April 1844, — die Auslegung des §. 342 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts und des §. 270 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung betreffend, — nebst Motiven.

a. Plenar-Beschluß.

1. Unter den im §. 342 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts erwähnten Lasten, welche bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuschlag auf den Käufer übergehen, sind nicht blos die, keiner Eintragung bedürfenden, im §. 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung bezeichneten, sondern auch diejenigen, im §. 48 ebend. gedachten Lasten zu verstehen, welche aus besonderen Kontrakten oder sonstigen speziellen Rechtstiteln auf dem subhastirten Grundstücke eingetragen sind.

2. Dagegen sind diese letzteren Lasten keinesweges gleich den ersteren von der Einlassung in den über das Vermögen oder den Nachlaß des Besitzers eines zu subhastirenden Grundstücks eröffneten Konkurs oder erbschaftlichen Liquidations-Prozeß, befreit; vielmehr muß auch das Recht auf solche Lasten selbst, nicht blos der Betrag der rückständigen und laufenden Prästationen im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesse liquidirt werden, und unterliegt der Präklusion in allen den Fällen, wo nicht die Vorschrift des §. 21 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 und die Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Gesetzsammlung von 1841 S. 4) Anwendung finden.

Angenommen in Pleno den 22. April 1844.

b. Motive.

Bei der Entscheidung zweier resp. im Jahre 1842 und 1844 an das Geheime Ober-Tribunal im Wege der Nichtigkeits-Beschwerde gediehenen Rechtsstreite hatten sich abweichende Beschlüsse des zweiten Senats hinsichtlich der Rechtsfragen herausgestellt:

1. ob unter den im §. 342 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts erwähnten Lasten, welche bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag auf den Käufer übergehen, auch solche Lasten zu verstehen sind, welche auf besonderen Kontrakten beruhen, und welche am Schlusse des §. 358 Tit. 50 Thl. I Gerichts-Ordnung, so wie im §. 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung im Gegensatze von denjenigen Lasten, welche nach §. 48 der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung bedürfen, näher bezeichnet werden.
2. ob das Recht auf solche Lasten im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu liquidiren oder diese Liquidation nur in Absicht der rückständigen und laufenden Termine erforderlich sei.

Auf die dadurch veranlaßte Verweisung dieser beiden Fragen zum Plenum des Kollegiums hat dieses mittelst Plenarbeschlusses vom 22. April 1844 die erste Frage, so wie die erste Alternative der zweiten bejahend entschieden.

Was zunächst

I.

die erste Frage über die streitig gewordene Auslegung des §. 342 Tit. 11 Thl. I Landrechts betrifft, so verordnen die §§. 340—342 a. a. O. Folgendes:

§. 340. Auch bei gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufsgeschäften überhaupt Anwendung.

§. 341. Die Abweichungen von diesen Regeln bei gerichtlichen Verkäufen sind in der Prozeß-Ordnung bestimmt.

§. 342. Insonderheit gehen bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuschlag, Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenngleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen.

Der ganze Zusammenhang dieser gesetzlichen Vorschriften und die allgemeine Fassung des §. 342 ergeben deutlich, daß durch diese Bestimmung die allgemeinen Grundsätze von den Pflichten des Uebernehmers einer Sache in Beziehung auf die mit derselben verbundenen Lasten nicht haben abgeändert, sondern daß nur die Abweichung hat festgesetzt werden sollen, daß, während bei Privatverkäufen nach §. 95 folgd. Tit. 11 Thl. I Landrechts, Gefahr, Lasten und Nutzungen erst mit der Uebergabe auf den Käufer übergehen, dieser Uebergang der Rechte und Pflichten bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen schon mit dem Zuschlage als geschehen angenommen werde.

Demgemäß kann die Frage: welche Lasten unter den im §. 342 erwähnten, durch den Zuschlag auf den Käufer übergehenden zu verstehen sind, nur nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, namentlich nach den Bestimmungen der §§. 2 und 7 Tit. 19 Thl. I Landrechts beurtheilt werden, welche über das Verhältniß derjenigen, welchen Rechte auf eine fremde Sache zustehen, zum Eigenthümer dieser Sache folgende Grundsätze aufstellen:

§. 2. Persönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als die Sache sich noch im Besitze des persönlich Verpflichteten befindet.

§. 7. Die aus dinglichen Rechten auf fremde Sachen entstehenden Verpflichtungen muß in der Regel jeder Besitzer anerkennen (Tit. 2 §. 137 folg.)

und in der hier allegirten Stelle heißt es:

dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbst dauert, ausgeübt werden.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen folgt daher, abgesehen von den speziellen Ausnahmen, die durch ausdrückliche Verabredung, Hinzutritt des bösen Glaubens oder besondere gesetzliche Vorschrift Platz greifen können, daß in der Regel bei jedem Kaufgeschäfte, und daher auch bei dem gerichtlich nothwendigen, der Käufer mit der Sache zugleich diejenigen Lasten und Pflichten überkömmt, die mit der Sache dinglich ver-

bunden sind, dagegen blos persönliche Verpflichtungen im Mangel besonderer Verabredung anzuerkennen nicht verpflichtet ist.

Als dinglich mit der Sache verknüpft erkennen die Gesetze aber, abgesehen von den hier nicht interessirenden Servituten, folgende auf einem Grundstücke haftende dauernde Lasten an:

1. die öffentlichen gemeinen Lasten, die vermöge der Gesetze oder der Verfassung des Orts, Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art entrichtet werden müssen, und diese bedürfen nach §. 18 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung auch keiner Eintragung.
2. Solche fortdauernde Lasten, welche, obwohl sie nicht zu den ad 1 erwähnten gehören, doch durch Eintragung in das Hypothekenbuch aus rechtsgültigen Titeln mit dem Grundstücke dinglich verbunden worden sind, und die daher von jedem Käufer des Grundstücks prästirt werden müssen, ohne daß er in Gemäßheit des §. 19 Tit. 4 Thl. I Landrechts eine Unkenntniß dieser Lasten gegen den Berechtigten vorschützen darf.

Diesen Grundsätzen gemäß überkommt also der Käufer im Mangel ausdrücklicher anderer Verabredung außer den gemeinen Lasten auch alle eingetragene und wird dem betreffenden Realberechtigten durch den Zuschlag zur ferneren Prästation derselben verpflichtet.

Damit stimmen auch die speziellen Vorschriften vom Kaufe überein. Denn es setzen fest:

§. 175 Tit. 11 Thl. I Landrechts:

Für die auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

§. 183 ebendas.:

Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu sein pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bei der Kaufshandlung anzuzeigen oder zu vertreten schuldig.

§. 185. Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstücke haftenden Lasten befreit denselben keinesweges von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frei.

§. 344. In Ansehung der Gewährsleistung ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten.

Diese Vorschriften betreffen zwar nur die Rechte des Käufers dem Verkäufer gegenüber, allein sie ergeben zugleich, wie dabei vorausgesetzt ist, daß der Käufer die fraglichen Lasten anzuerkennen und zu übernehmen verpflichtet war, denn sonst lag der Fall einer Gewährsleistung gar nicht vor, und konnte von einer Vertretung Seitens des Verkäufers nicht die Rede sein. Wenn nun aber nach den hier allegirten Bestimmungen der Verkäufer namentlich auch die aus speziellen Titeln eingetragenen und dadurch dem Grundstücke anklebenden Lasten vertreten soll, so folgt auch daraus, daß der Verkäufer sie übernehmen muß.

Nun wird zwar eingewandt, „daß bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen die Gläubiger selbst, dem Adjudikatar gegenüber, als die Verkäufer anzusehen seien, zu diesen Gläubigern aber auch die, vermöge spezieller Rechtstitel zu eingetragenen dauernden Prästationen berechtigten Personen gehörten, demgemäß aber solche Ansprüche, eben weil sie vom Verkäufer vertreten werden müßten, von dem Käufer, im Mangel ausdrücklicher Erklärung nicht übernommen zu werden brauchten, der Käufer vielmehr verlangen könne, daß ihm das verkaufte Grundstück frei von allen Ansprüchen der verkaufenden Gläubiger gewährt werde, und berechtigt sei, nach erfolgter Abführung der Kaufgelder ad depositum, die Löschung sämmtlicher Realansprüche aus speziellen Titeln zu verlangen."

„Eben deshalb müßten aber auch unter den im §. 342 Tit. 11 Landrechts erwähnten, durch den Zuschlag bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen auf den Käufer übergehenden Lasten, nur die öffentlichen gemeinen Lasten verstanden werden."

Allein dieser Einwand ist nur von scheinbarem Gewichte.

Zunächst nämlich tritt der einzelne Realberechtigte, der nicht selbst den öffentlichen Verkauf des Grundstücks extrahirt hat, keinesweges zu dem Adjudikatar in das nämliche Verhältniß, wie ein Verkäufer zu dem Käufer, sodann aber findet auch ein wesentlicher Unterschied statt, zwischen fortwährenden, wenn schon auf speziellen Titeln beruhenden Real-Lasten, und solchen Forderungen und Ansprüchen, die von Hause aus auf dereinstige Auszahlung und Tilgung gerichtet sind, und für welche das Grundstück nur

als Pfand haftet, wie sich in anderer Beziehung noch weiter bei Erörterung der zweiten oben aufgestellten Frage ergeben wird.

Wenn nämlich durch rechtsgültige Willens-Erklärung und darauf erfolgte Eintragung eine fortdauernde Last dinglich mit einem Grundstücke verbunden worden ist, so war der Zweck des Geschäfts von vorn herein dahin gerichtet, daß nicht sowohl der Besitzer des Grundstücks, als vielmehr das Grundstück selbst als das Verpflichtete angesehen werden und dies beständig bleiben solle, so daß hier von einer Rückzahlung oder Ablösung in der Regel nicht die Rede ist.

Durch die Auflegung einer solchen dauernden Last tritt daher allemal auch eine dauernde Verminderung des Ertragswerths des Grundstücks ein, die von jedem Erwerber desselben ebenso wie hinsichtlich der gemeinen öffentlichen Lasten beachtet werden wird, und die auf die Preis-Bestimmung und das Gebot von Einfluß bleibt, wogegen bloße Pfandschulden oder Hypotheken-Forderungen, womit das Grundstück belastet wird, in dieser Beziehung gleichgültig erscheinen und nur auf die Art der Berichtigung des stipulirten Kaufpreises Einfluß äußern.

Soweit daher nichts anders erhellt, muß immer angenommen werden, daß bei dem Verkaufe eines mit solchen dauernden Lasten belegten Grundstücks, die Absicht dahin gegangen sei, daß das Grundstück, mit diesen Lasten beschwert, verkauft und erworben werden solle, und daß von dieser Ansicht auch der Gesetzgeber ausgegangen ist, ergiebt sich aus dem Inhalte der §§. 48 und 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung, welche über die nach §. 47 ebend. in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragenden beständigen Lasten Folgendes bestimmen:

§. 48. Unter den einzutragenden beständigen Lasten und Abgaben sind jedoch keinesweges zu verstehen gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, als: Kontribution, Lehnskanon, Stammdienste, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelschoß, Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küstergebühren und andere nachbarliche Prästationen, da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werthe des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat.

§. 49. Dagegen gehören in das Hypothekenbuch solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speziellen Titels gelegt sind, als Erbzins und Erbpachtgelder, unablösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen von einem solchen Grundstücke gebühren, und die ein Kauflustiger bei Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstücke von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

Für einen Realberechtigten dieser Art, der (abgesehen von den laufenden und etwa rückständigen Prästationen) die Zahlung einer Kapitalsforderung, die Tilgung seines Anspruchs weder zu verlangen noch zu erwarten hat, ist daher der Verkauf des verpflichteten Grundstücks, sei es ein freiwilliger oder nothwendiger, in der Regel ein gleichgültiger Umstand, der sein Verhältniß nicht ändert.

Nun können zwar allerdings bei einem nothwendigen Verkaufe, wie sich bei Erörterung der zweiten Frage noch näher ergeben wird, Fälle eintreten, wo auch ein solcher Realberechtigter bei der Subhastation wesentlich interessirt ist, auch z. B. mit Rücksicht auf die Ansprüche früher eingetragen gewesener Pfandgläubiger, die fragliche Realberechtigung in Beziehung auf das Recht selbst geltend zu machen, ja solches aufzugeben, oder Vergütigung dafür aus den Kaufgeldern anzunehmen genöthigt sein kann.

Solche Fälle finden aber theils nur unter besonderen, die Regel nicht bildenden Voraussetzungen statt, theils macht der Eintritt solcher Voraussetzungen auch dann allemal bestimmte ausdrückliche Verabredungen, in Beziehung auf Lasten dieser Art bei der Subhastation nöthig, hinsichtlich welcher der Adjudikationsbescheid das Erforderliche feststellen muß, der dann die Norm der Beurtheilung abgiebt.

Wo aber Bestimmungen dieser Art sich nicht vorfinden, tritt auch die allgemeine Regel ein, daß sämmtliche dauernd und dinglich mit dem Grundstücke verbundene Lasten auf demselben haften geblieben und auf den Käufer übergegangen sind, und bei der Vertheilung der Kaufgelder demgemäß auf Forderungen dieser Art nicht Rücksicht genommen zu werden braucht, solche vielmehr nur unter die Gläubiger geschieht, deren Befriedigung die Veranlassung und der Zweck der Subhastation war.

Diese letzteren Gläubiger hat auch der §. 263 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung unzweifelhaft nur im Auge, wenn er festsetzt, daß nach erfolgter Berichtigung der Kaufgelder ad depositum oder Beibringung des Attestes darüber, daß und was den Kreditoren darauf angewiesen und welche Forderungen ausgefallen sind, die leer ausgehenden sofort gelöscht werden sollen, und es ist daher überall kein Grund vorhanden, dem §. 342 Tit. 11 Thl. I. Landrechts einen andern als den oben entwickelten Sinn beizulegen. — Auch der Inhalt der Verordnung vom 4. März 1834 ergiebt nichts, was das hier gezogene Resultat zweifelhaft machen könnte. Sie erwähnt in Beziehung auf das Verhältniß des Käufers der Reallasten gar nicht, sondern gedenkt nur der Hypothekenforderungen, die der Käufer entweder übernommen hat, oder deren Betrag aus den Kaufgeldern berichtigt werden soll, und geht daher ebenfalls von der im §. 49 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung ausgesprochenen Voraussetzung aus, daß die eingetragenen Lasten in der Regel von dem Käufer übernommen werden. Die oben angeführte Beantwortung der ersten aufgestellten Frage erscheint daher überall gerechtfertigt.

II.

Anlangend die zweite oben aufgestellte Frage:

ob nämlich das Recht auf die oft bezeichneten Lasten im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu liquidiren,

so ist hier die Bemerkung voranzuschicken, daß diese Streitfrage, so weit es sich um die Verfolgung des Realrechts handelt, nur in solchen Fällen von Interesse sein kann, in welchen die Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Gesetzsammlung von 1841 S. 4), betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß noch nicht zur Anwendung gebracht werden kann, indem dieser Verordnung zufolge, von der Liquidation einer Realforderung, als solcher, beim Konkurse und von einer Präklusion des Realgläubigers mit dem Realanspruche nicht mehr die Rede sein kann.

Eben so bleibt auch hinsichtlich früherer Fälle bei der nachfolgenden Erörterung unberücksichtigt, welche Einwendungen gegen eine erfolgte Präklusion, ein, aus dem Hypothekenbuche ersichtlicher Real-Interessent, der sich aber weder bei der, nach Vorschrift der Verordnung vom 4. März 1834 eingeleiteten Subhastation, noch bei dem demnächst über das Vermögen des Eigenthümers des zur Subhastation gestellten Guts eröffneten Konkurse gemeldet, aus der Vorschrift des §. 21 der Verordnung vom 4. März 1834 etwa würde entnehmen können, da über diese Frage kein Konflikt vorliegt. —

Die nachstehende Ausführung hat vielmehr blos zum Gegenstande einen noch nach den Grundsätzen der Allg. Gerichts-Ordnung zu entscheidenden Fall, in welchem weder die Verordnung vom 28. Dezember 1840, noch der §. 21 der Verordnung vom 4. März 1834 zur Anwendung kommt, wie dies auch zur Vermeidung von Mißverständnissen in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen ist.

Dies vorausgeschickt, so stellt die Allg. Gerichts-Ordnung im §. 78 und 99 Tit. 50 Thl. I. die allgemeine Regel auf, daß, wenn ein Konkurs eröffnet worden ist, sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, wozu nach §. 102 auch diejenigen gerechnet sind, die Pfand- oder sonstige Ansprüche an die dem Kridarius gehörigen Grundstücke oder beweglichen Sachen zu haben behaupten — von Amtswegen zur Liquidation ihrer Forderungen unter der Warnung vorgeladen werden müssen, daß bei versäumter Liquidation sie mit allen Ansprüchen an die Masse präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden würde, welche Vorschriften denn auch, wenn gleich unter den, im §. 89 Tit. 51 Thl. I. Gerichts-Ordnung bemerkten Modifikationen beim erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zur Anwendung kommen.

Von dieser hiernach jedem Gläubiger eines Gemeinschuldners bei Vermeidung jener rechtlichen Folge obliegenden Verpflichtung, seinen Anspruch bei der Konkurs-Masse zu liquidiren, sind nach §. 102 a. a. O. nur diejenigen befreit, welche die Gesetze ausdrücklich von aller Einlassung in den Konkurs ganz oder theilweise dispensirt haben, namentlich aber gehören auch die Realgläubiger (§. 101 a. a. O.) zu denjenigen, die zur Liquidation verpflichtet sind, und die Verabsäumung derselben zieht auch hinsichtlich ihrer nach §. 144 a. a. O. die Folge nach sich, daß auch sie mit ihren Ansprüchen und Vorrechten präkludirt und ihre Forderungen zum Besten der übrigen Gläubiger für wegfallend erachtet werden, so daß sie ihre Rechte nur noch gegen ihren persönlichen Schuldner und resp. das, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleibt, geltend machen können.

Von der Einlassung in den Konkurs sollen aber nach §. 270 a. a. O. gesetzlich befreit sein,

die von den zur Masse gehörigen Grundstücken zu entrichtenden beständigen Lasten und Abgaben, ohne Unterschied, ob selbige an Königliche, oder Kreis- und Kämmereikassen zu entrichten sind. Ferner die Beiträge zu den Feuer-Societäts-Kassen, ingleichen dasjenige, was Kirchen- und Schulbediente an Zehnten und sonstigem Deputat zu fordern haben.

In dem folgenden §. 271 wird sodann bestimmt:

daß die laufenden Lasten und Abgaben dieser Art vorzüglich aus den Revenüen des betreffenden zur Masse gehörigen Grundstücks zu entrichten seien, wogegen hinsichtlich der etwa vor Eröffnung des Konkurses rückständig gebliebenen Termine am Schlusse des §. 270 auf die später folgenden Vorschriften verwiesen wird, zufolge welchen solche Rückstände bei der Masse allerdings liquidirt werden müssen und ihren Platz in der Klassifikations-Ordnung angewiesen erhalten haben.

Da der §. 270 Tit. 50 Thl. I. Gerichts-Ordnung, ohne ausdrücklich den Unterschied zu berücksichtigen, welchen die Gesetze, und namentlich die §§. 48 und 49 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung zwischen den öffentlichen gemeinen Lasten, die auf allen Grundstücken derselben Art zu haften pflegen, und denen machen, die aus speziellen Rechtstiteln einzelnen bestimmten Grundstücken aufgelegt sind, als befreit von der Einlassung in den Konkurs bezeichnet,

die von den zur Masse gehörigen Grundstücken zu entrichtenden beständigen Lasten und Abgaben,

so kann der Zweifel entstehen, ob hierunter alle Arten der beständigen Lasten, ohne Rücksicht auf die Art ihres Ursprungs begriffen sind.

Dieser Zweifel erledigt sich aber durch die später folgenden Vorschriften der Konkurs-Ordnung, auf welche am Schlusse des §. 270 a. a. O. verwiesen wird.

Indem nämlich der §. 357 ebend. den zweijährigen Rückständen der beständigen fortlaufenden Lasten und Pflichten das Vorzugsrecht der zweiten Klasse beilegt, setzt der §. 358 das. hinzu:

„Unter den hier anzusetzenden beständigen Lasten sind aber nur solche zu verstehen, die einer gewissen Klasse von Grundstücken in einem Orte oder Kreise oder in einer Provinz dergestalt gemein sind, daß sie in der Regel auf allen zu dieser Klasse gehörenden Grundstücken haften und daher ein Jeder, der ein solches Grundstück an sich bringen, oder Geld darauf herleihen will, es wissen kann, daß von demselben dergleichen Lasten entrichtet werden müssen.

Sobald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenschaft des Grundstücks nicht von selbst zu vermuthen, sondern aus Kontrakten, Erbrezessen, Testamenten, oder irgend einem andern besonderen Titel entstanden ist, und daher nicht alle und jede Grundstücke derselben Art, sondern nur dieses oder jenes Einzelne, angeht, kann dieselbe das Vorrecht in dieser Klasse nicht genießen, sondern muß, wenn sie nicht eingetragen ist, blos in der fünften Klasse angesetzt werden (Allg. Landrecht, Thl. II. Tit. 11 §§. 229—232)."

So deutlich hier der Unterschied zwischen den obengedachten beiden Arten beständiger Lasten hervorgehoben worden ist, und so sehr die Fassung des Gesetzes schließen läßt, daß auch unter den im §. 270 Tit. 50 a. a. O. erwähnten, von der Einlassung in den Konkurs — mit Ausnahme der Rückstände — befreiten beständigen Lasten und Abgaben, nur eben diejenigen haben verstanden werden sollen, die im §. 357 ebend. nach der Erläuterung des §. 358 bezeichnet sind, folglich die auf speziellen Titeln beruhenden keinesweges von der Einlassung in den Konkurs haben befreit werden sollen, so ließen sich die Vorschriften dieser bisher allegirten Gesetze doch auch so verstehen, daß zwar alle auf einem Grundstücke haftende beständige Lasten ohne Unterschied — hinsichtlich

des Rechts, solche zu fordern —

von der Einlassung in den Konkurs befreit seien, dagegen die allerdings zu liquidirenden Rückstände solcher Lasten auf das Vorzugsrecht der zweiten und vierten Klasse nur dann Anspruch haben sollten, wenn sie zu den öffentlichen, nicht aus speziellen Rechtstiteln entsprungenen gemeinen Lasten gehörten, wogegen die Rückstände der auf speziellen Titeln beruhenden ihren Platz nur in der fünften Klasse finden sollten.

Allein das Bedenken findet in der bestimmten Vorschrift des §. 430 a. a. O. seine Erledigung.

Dort wird nämlich verordnet:

Zur fünften Klasse gehören,

1. Alle, vermöge besonderer Kontrakte oder testamentarischer Dispositionen auf den zur Masse gehörigen Grundstücken haftende jährliche Abgaben, insofern ihnen nicht durch die Eintragung ein

> vorzüglicheres Recht verschafft worden, und ist das zur Berichtigung solcher Forderungen erforderliche Kapital in dieser Klasse nach dem Dato der Entstehung des Rechts zu ordnen (§. 357, 358).

Hier ist also ganz klar ausgesprochen, daß bei den aus speziellen Titeln entsprungenen Lasten und Abgaben das Recht selbst liquidirt werden müsse; denn nicht nur soll sich das Vorzugsrecht nach dem Dato der Entstehung des Rechts richten, sondern es ist auch ausdrücklich angeordnet, daß für solche Forderungen ein Kapital ausgeworfen werden soll, das folglich dann an die Stelle der Forderung selbst tritt, und aus dessen Zinsen die jährlichen Prästationen entrichtet werden, vergl. §. 154, 555 a. a. O., oder das auch dem Berechtigten als Entschädigung für sein Recht überlassen werden kann. Diese Anordnung hätte nicht erfolgen können, wenn hier nur von rückständigen Prästationen die Rede gewesen wäre, da der Betrag dieser Rückstände selbst zur Ansetzung gelangte, vielmehr soll der Berechtigte sein Recht selbst liquidiren, und seine Anweisung auf das zu seiner Befriedigung erforderliche hier auszuwerfende Kapital gewärtigen.

Daraus ergiebt sich denn auch unzweifelhaft, — was aber auch schon bei sorgfältiger Prüfung der Fassung und des Grundes der gesetzlichen Vorschrift klar wird, — daß unter den im §. 270 Tit. 50 a. a. O. erwähnten beständigen nur die öffentlichen gemeinen Lasten und Abgaben, nicht auch solche begriffen sind, die auf speziellen Titeln beruhen, und einzelne bestimmte Grundstücke berühren.

Es ist zwar noch hiergegen eingewendet worden, daß der §. 430 nur auf

> nicht eingetragene, auf speziellen Titeln beruhende Lasten

sich beziehe; wenn aber bei solchen Lasten die Eintragung einmal geschehen, die Last also wirklich dinglich mit dem Grundstücke verbunden worden sei, sie demselben nun auch unzertrennlich anklebe, und insofern dieselbe Natur annehme, wie eine öffentliche gemeine Last, die auch ohne Eintragung in solcher unzertrennlichen Verbindung mit dem Grundstücke stehe. Dieser Einwand erscheint jedoch in mehrfacher Beziehung nicht gerechtfertigt. Richtig ist es zwar, daß solche aus speziellen Rechtstiteln einem Grundstücke auferlegte und eingetragene Lasten, wie schon oben gezeigt, insofern den öffentlichen gemeinen Lasten gleich stehen, daß sie gleichfalls als dauernde, denen Grundstücken selbst anklebende Lasten anzusehen sind und in der Regel auf jeden Besitzer mit der Sache übergehen.

Nirgends ist aber ausgesprochen, daß diese Lasten in allen übrigen Beziehungen den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu stellen seien, namentlich aber im Konkurse nicht liquidirt zu werden brauchen. Insbesondere kann dies auch aus der Vorschrift des §. 430 nicht hergeleitet werden.

Zunächst nämlich spricht der §. 430 keineswegs lediglich von nicht eingetragenen Lasten, vielmehr wird darin bemerkt, daß solche Lasten nur auf die fünfte Klasse Anspruch haben, wenn ihnen nicht durch Eintragung ein vorzüglicheres Recht verschafft worden.

Das Gesetz nimmt also die eingetragenen Lasten keineswegs von der Liquidirung aus; es stellt sie vielmehr mit den nicht eingetragenen dieser Art im Allgemeinen gleich und deutet nur an, daß, wenn sie eingetragen werden, ihnen das aus der Eintragung entstandene vorzüglichere Recht zukomme.

Dies vorzüglichere, aus der Eintragung entstandene Recht ist nun aber nach deutlicher Vorschrift des §. 387. a. a. O. das Vorzugsrecht der dritten Klasse, und daß kein anderes im §. 430. a. a. O. gemeint sei, geht aus dem folgenden §. 431 klar hervor, wo dem Erbzinsherrn wegen des Kanons, wenn dieser eingetragen, die dritte Klasse wegen eines zweijährigen Rückstandes, den ältern Rückständen aber die fünfte Klasse angewiesen wird, desgleichen aus §. 395 ebend., zufolge dessen Fiskus wegen seiner an sich zur vierten Klasse gehörigen Forderungen durch Eintragung sich die dritte Klasse verschaffen kann. Es bestätigt dies auch die Vorschrift des Corpus juris Fridericianum Bd. IV. Tit 12 §. 34, welche mit klaren Worten bestimmt:

> Andere aus Kontrakten, Erbrezessen, Testamenten oder sonst herrührende jährliche Abgaben sollen dieses Vorrechts (der zweiten Klasse) nicht genießen, sondern werden, wenn sie eingetragen sind, nach der Zeit der Eintragung, sonst aber nach Anleitung des §. 82 (d. h. in fünfter Klasse) locirt.

Ueberhaupt aber wird durch die Eintragung die Natur der Forderung nicht verändert, sondern nur die Wirksamkeit des Rechts verstärkt, und wenn daher auf den Grund einer Willenserklärung eine gewisse fortdauernde Prästation zu Gunsten einer Person, Korporation oder eines andern Grundstücks auf ein bestimmtes Grundstück gelegt ist, so bleibt das dabei zum Grunde liegende Forderungsrecht immer ein persön-

liches, nur den Versprechenden und dessen Erben verpflichtendes, das durch die Eintragung zwar die Wirkung erhält, daß jeder dritte Besitzer des Grundstücks es anerkennen muß, dessen Gültigkeit aber doch auf der Gültigkeit des persönlichen Anspruchs selbst beruht.

Eben daraus ergiebt sich auch der Grund, weshalb beständige Prästationen dieser Art mit den vermöge der Gesetze oder zufolge der Verfassung allen Grundstücken der nämlichen Art in der Regel gemeinen und auf solchen haftenden, in Beziehung auf die Verpflichtung der Liquidation im Konkurse nicht in dieselbe Kategorie geworfen werden könne.

Gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der auf den Gesetzen oder der Verfassung beruhenden gemeinen Lasten und Abgaben steht dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks keine Einwendung zu, und ebenso wenig kann darüber durch Privatwillkür verfügt werden. Bei den aus Kontrakten oder sonstigen auf Willenserklärungen beruhenden Titeln herrührenden, einem Grundstücke auferlegten Lasten stehen dem Verpflichteten, der erfolgten Eintragung ungeachtet, nach §. 422 Tit. 20 Thl. I. Landrechts noch Einwendungen gegen dessen Gültigkeit zu; auch können solche, so wie sie durch Willenserklärungen entstanden waren, auch durch Willenserklärungen wieder aufgehoben werden. Demgemäß muß aber ein Berechtigter dieser Art auch seinen, auf einem solchen Titel beruhenden Anspruch, wenn über das Vermögen des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks Konkurs eröffnet worden, gegen die Masse rechtfertigen und wenn er dies versäumt, muß daher auch der Anspruch selbst der Präklusion ebenso unterliegen, wie jeder andere persönliche, wenn auch durch Eintragung mit dinglicher Wirksamkeit verknüpfte Anspruch.

Die Nothwendigkeit einer solchen Liquidation im Konkurse hinsichtlich solcher auf speziellen Titeln beruhenden beständigen Prästationen und ihr Unterschied in dieser Beziehung von den öffentlichen gemeinen Lasten ergiebt sich aber auch noch aus einer andern Rücksicht.

Während nämlich gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der gemeinen öffentlichen Abgaben an sich, dem Konkursgläubiger ebenso wenig eine Einwendung zusteht, wie dem Eigenthümer, auch über das Vorzugsrecht solcher Abgaben vor den eingetragenen Gläubigern überall keine Kontestation entstehen kann, wäre auch eine solche vermöge allgemeiner Gesetze zu entrichtende gemeine Abgabe erst später ausgeschrieben worden, als die Forderungen der Gläubiger auf das Grundstück eingetragen gewesen; so stehen dagegen nicht nur den eingetragenen Gläubigern gegen die Gültigkeit der auf speziellen Titeln beruhenden Prästationen, unter gewissen Voraussetzungen Einwendungen zu, sondern es kann ein solcher Prästationsberechtigter auch von seinem Rechte überhaupt zum Nachtheile schon früher eingetragener Gläubiger keinen Gebrauch machen. Wenn sich daher z. B. beim nothwendigen Verkaufe eines Grundstücks finden sollte, daß die früher als die beständige Prästation eingetragenen Darlehnsforderungen aus dem Werthe des Grundstücks nicht sollten vollständige Befriedigung erhalten können, wenn dasselbe, beschwert mit jener beständigen Prästation verkauft werden müßte, so würde sich der spätere eingetragene Prästationsberechtigte gefallen lassen müssen, daß das Grundstück ohne jene Prästation zum Verkaufe gestellt würde, und würde dann nur aus dem, was nach Befriedigung der früher eingetragenen Gläubiger etwa vom Kaufpreise übrig bliebe, seine Befriedigung wegen der Prästation, so weit der Ueberschuß zureicht, verlangen können.

Endlich läßt sich doch sehr wohl der Fall denken, daß eine solche aus bloßer Privatwillkür entstandene fortdauernde Prästation, auch durch Vertrag, Testament, oder sonstige rechtliche Gründe, wieder aufgehoben sein könne, ohne daß auch die Löschung im Hypothekenbuche bewirkt worden wäre. In diesem Falle würde zwar bei eröffnetem Konkurse über das Vermögen des Eigenthümers des verhafteten Grundstücks eine Aufforderung des noch eingetragenen Prästationsberechtigten erfolgen müssen, etwaige Aufforderungen desselben aus dem wieder aufgehobenen Titel aber zurückgewiesen und im Fall der Nichtmeldung Präklusion ausgesprochen werden müssen.

Hieraus ergiebt sich denn auch, daß keineswegs eine einmal eingetragene beständige Last dieser Art mit dem Grundstücke ganz unzertrennlich verbunden ist und ohne solche von einem Dritten das Grundstück gar nicht mehr erworben werden kann, vielmehr kann, sobald ein gesetzlicher Grund des Erlöschens des durch die Eintragung entstandenen Realrechts vorliegt, oder das vorzüglichere Recht früher eingetragener Gläubiger es erheischt, die Löschung im Hypothekenbuche erfolgen und demgemäß auch die Uebertragung des Grundstücks, ohne eine solche bis dahin eingetragen gewesene Last geschehen, in welchem Falle nach erfolgter Zahlung der Kaufgelder bei der nothwendigen Subhastation die Löschung des Realrechts ebenso werde erfolgen müssen, wie die Löschung der Rubrica III eingetragenen Forderungen nach §. 267 und 268 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung.

In den Fällen, wo es hiernach zu einer Auseinandersetzung zwischen den eingetragenen Gläubigern und einem solchen Prästationsberechtigten bei der Vertheilung der Kaufgelder käme, würde dann auch hinsichtlich der eingetragen gewesenen Prästation die Vorschrift des oben allegirten §. 430 Tit. 50 Thl. I. Gerichts-Ordnung zur Anwendung gebracht, und ein zur Befriedigung des Prästationsberechtigten erforderliches Kapital an der Stelle, die der Prästationsberechtigung gebührt, ausgeworfen werden müssen, da nach §. 565 a. a. O. bei der Vertheilung der Immobiliarmasse überall die für die Finalvertheilung der Mobiliar-Masse gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

In der Regel wird es jedoch zu einer solchen Auseinandersetzung nicht kommen, vielmehr meistentheils vorgezogen werden, das Grundstück mit der darauf eingetragenen Last zum öffentlichen Verkaufe zu stellen, wo dann, wenn der Zuschlag an einen Dritten geschehen, der Prästationsberechtigte bei der Konkursmasse ausscheidet und nur wegen der etwanigen Rückstände bei derselben interessirt.

Allein auch dies setzt nach dem Obigen voraus, daß der Berechtigte seinen Anspruch gegen die Konkurs-Masse gehörig liquidirt hat, und nicht damit präkludirt worden ist, weil eben die Präklusion die rechtliche Folge zum Besten der übrigen Gläubiger nach sich zieht, daß der Anspruch hinsichtlich der Masse und des dazu gehörigen Grundstücks als nicht vorhanden betrachtet wird.

Nach allem diesen erscheint die Beantwortung der zweiten Frage gerechtfertigt.

I. 4735. K 29.

Num. 123.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1844, — betreffend den Transport der nach den Preußischen Staaten von andern Regierungen auszuliefernden Individuen durch das Belgische Staatsgebiet.

(Cirkular-Reskript vom 16. September d. J., Justiz-Minist.-Bl. S. 207.)

Nach einer Mittheilung des Königlich Belgischen Gesandten bedarf es, wenn Individuen, welche von einer andern Regierung an einen benachbarten Staat ausgeliefert und auf dem Wege nach ihrer Bestimmung durch das Belgische Gebiet transportirt werden, Behufs der Beförderung durch das letztere einer besonderen Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung vor den Belgischen Behörden. Deshalb wird bei solchen Fällen für nöthig erachtet, daß von demjenigen Staate, welcher die Auslieferung beantragt hat, auch an das Belgische Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requisition gerichtet werde.

Die Preußischen Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in den Fällen, in welchen die von einer andern Regierung nach den Preußischen Staaten auszuliefernden Individuen durch das Belgische Gebiet transportirt werden müssen, an die Belgischen Behörden eine besondere Auslieferungs-Requisition zu richten.

Im Uebrigen wird auf Num. I. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 16. September d. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 207) Bezug genommen.

Berlin, den 15. Oktober 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4798. Auslief. 35.

Berichtigung.

In Num. 43 des Justiz-Ministerial-Blatts, unter Personal-Veränderungen, E b 19: dem Oberlandesgerichts-Assessor Kellige in **Benneckenstein** statt in Halberstadt, und dem Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Wolff in **Gommern** statt Halberstadt zu lesen.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. November 1844. № 45.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath Bock zu Insterburg ist zum Tribunalsrath bei dem Tribunal zu Königsberg, unterm 9. Oktober d. J., Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lorsbach bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 16. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Maximilian Rudolph Schultz bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Albrecht Lorsbroks bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 6. August d. J.

b. Der bisher als Spezial-Kommissarius in Prenzlau beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Möser ist zum Regierungsrath Allerhöchst ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Luckwald und Dalkowski, beziehlich mit dem Dienstalter vom 20. und 25. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Berndt und Reinhold, beide mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator d'Oench, mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Riesler, mit dem Dienstalter vom 14. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Rozyński, mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Steltzer, mit dem Dienstalter vom 5. August d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Ingrossator Krüger zu Königsberg ist zu seinem Dienst-Jubiläum der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von

Reitzschütz zu Tapiau ist zum Direktor des Inquisitoriats in Königsberg unterm 9. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Justitiarius Krause in Züllichau ist der Karakter als Justizrath unterm 5. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gerber zu Schroda ist an das Land- und Stadtgericht zu Kempen versetzt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Helffer zu Trier ist nach bestandener III. Prüfung zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. d. Mts. ausgegebene 37. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2500. die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. über die Publikation und Wirksamkeit der unter

Num. 2501. aufgenommenen Additional-Akte der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 d. d. den 13. April d. J.;

Num. 2502. der Uebereinkunft der Elbschifffahrts-Staaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage;

Num. 2503. des Staats-Vertrages mit denselben Staaten, ebenfalls vom 13. April d. J., die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend; und

Num. 2504. des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Das am 7. d. M. ausgegebene 38. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2505. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, vom 1. September, ratifizirt den 19. Oktober d. J.;

Num. 2506. die Ministerial-Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 7. Oktober d. J.;

Num. 2507. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. dess. Mts., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staats-Vertrage und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. März 1843 noch auf Preußische Staats-Kassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, eine dreimonatliche Präklusivfrist angeordnet wird; und

Num. 2508. die Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, gleichfalls vom 14. Oktober d. J.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.)   Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. November 1844. № 46.

Bekanntmachung,

die Redaktion des Justiz-Ministerial-Blattes betreffend.

Das Justiz-Ministerial-Blatt wird künftig, außer den Gegenständen, zu deren Aufnahme es nach der Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 (Minist.-Bl. für 1839 S. 1) ursprünglich bestimmt ist, insbesondere auch Verhandlungen über interessante oder zweifelhafte Rechtsmaterien (angebrachte Beschwerden, erstattete Berichte und gemachte Vorschläge), ohne Verbindung mit darauf erlassenen Ministerial-Bescheiden, enthalten.

In ihrer Aufnahme ist keine Billigung oder Genehmigung der darin ausgesprochenen Ansichten und bevorworteten Anträge Seitens des Justiz-Ministers zu finden; der Zweck dabei ist vielmehr nur, durch Gegenüberstellung abweichender Meinungen und durch Mittheilung dafür und dagegen sprechender Gründe auf Zweifel und Bedenken und die Mittel zur Lösung derselben aufmerksam zu machen, ein gutes Material zur ferneren Beurtheilung zu liefern und zur lebendigen Selbstthätigkeit und Studium anzuregen.

Berlin, den 18. November 1844.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Woltemas ist von dem Oberlandesgericht zu Cöslin unterm 19. Oktober d. J. als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Möbius zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 6. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krieger aus Stettin zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf zu Eulenburg in Oppeln ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Normann und Scherler, beziehlich mit dem Dienstalter vom 3. Juli und 23. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Clemens, mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wentzel, mit dem Dienstalter vom 9. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Gliszczynski, mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Schiefius, Nicolaiski und Gervais, beziehlich mit dem Dienstalter vom 28. August, 30. September und 19. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Haupt, mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Ebing zu Birnbaum ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Kammergerichts-Assessor von Herford ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Stadtgericht verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Pieper ist zum Land- und Stadtrichter in Alt-Ruppin ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Leonhard zu Birnbaum bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schwede zu Gnesen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Knauth zu Lobsens bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Holzt zu Filehne bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jerzewski zu Bromberg ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Filehne ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Braun zu Wormditt ist zugleich die Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebstadt und den von dem Land- und Stadtrichter daselbst verwalteten Patrimonial-Gerichten, mit Vorbehalt des Widerrufs, verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Feige zu Liegnitz ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Wiedererwählung des Kaufmanns Franz Nellessen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Aachen ist unterm 23. Oktober d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Steinberger zu Cöln ist mit dem Dienstalter vom 17. September d. J. zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber Hellinger zu Leutesdorf ist zugleich zum Gerichtsschreiber bei dem Schöffengerichte zu Irlich ernannt.

Die Notarien Kamp zu Bonn und Diel zu Bacharach sind gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 15. d. M. ausgegebene 39. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2509. die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen; vom 14. Oktober d. J.

Num. 2510. das Grundsteuer-Remissions-Reglement für dieselbe Provinz; von demselben Tage.

Num. 2511. die Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen, außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern der Provinz Posen; vom 18. Oktober d. J.

Num. 2512. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadt-Gemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme; von demselben Tage.

Num. 2513. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme, gleichfalls von demselben Tage; und endlich

Num. 2514. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September d. J., betreffend die Bestrafung der, der Kartel-Konvention mit Rußland vom $\frac{8}{20}$. Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneter Verbrecher.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 124.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. September 1844, — betreffend die Erfordernisse zur Gültigkeit eines von einem Nichtwechselfähigen acceptirten, an die Ordre des Ausstellers gezogenen Wechsels, als Anweisung.

Bei dem dritten Senate unseres Kollegiums hatte sich eine Meinungsverschiedenheit im Betreff der Frage hervorgethan:

ob ein, von einem Nichtwechselfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausstellers gezogener Wechsel selbst in dem Falle als Anweisung gelte, und der Acceptant dem Präsentanten oder Indossator aus seinem Accept verpflichtet bleibe, wenn zur Zeit dieses Accepts das Indossament noch nicht erfolgt war,

oder

ob das Vorhandensein einer Anweisung nur dann anzunehmen sei, und die ebengedachte rechtliche Folge aus dem Accept nur dann eintrete, wenn die Annahme nach dem Indossamente geschehen ist?

Der dritte Senat hatte in mehreren früheren, seit dem Jahre 1838 zu seiner Entscheidung gediehenen Sachen die erstere Alternative dieser Frage bejaht, sich also für die Gültigkeit eines solchen Wechsels als Anweisung, entschieden; in einer, am 22. Juni d. J. bei demselben vorgekommenen Sache ist er dagegen von dieser Ansicht abgegangen, und hat angenommen, daß zur Gültigkeit eines solchen Wechsels als Anweisung, erforderlich sei, daß der Wechsel vor dem Accept des Bezogenen indossirt, ein bestimmter Remittent also genannt sei.

Der hiernach entstandene Konflikt hat zu dem, in der Sitzung vom 9. September d. J. gefaßten Plenar-Beschlusse geführt, welchen Ew. Excellenz wir in der Anlage, Behufs dessen Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt, ganz ergebenst mitzutheilen uns beehren.

Berlin, den 4. November 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.
Mühler.

Plenar-Beschluß.

Ein von einem Nichtwechselfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausstellers gezogener Wechsel gilt auch nicht als Anweisung, wenn zur Zeit des Accepts noch kein Indossament des Wechsels erfolgt war.

Angenommen in Pleno den 9. September 1844.

I. 5238. W. 8. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. November 1844. № 47.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Kanzlei-Sekretair Menz ist der Titel als Geheimer Kanzlei-Inspektor des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals beigelegt.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Bonseri zu Magdeburg ist zugleich zum Vorsitzenden der für den Regierungs-Bezirk Magdeburg zu errichtenden Revisions-Kommission in Jagdtheilungs-Sachen unterm 11. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath Rathmann zu Magdeburg ist zugleich zum Mitgliede der für den Regierungs-Bezirk Magdeburg zu errichtenden Revisions-Kommission in Jagdtheilungs-Sachen ernannt worden.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Klee zu Magdeburg ist bei Gelegenheit seiner Versetzung mit Pension in den Ruhestand vom 1. Januar 1845 ab, der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Ernst Benedict Wilhelm Hoyer, mit dem Dienstalter vom 13. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendar Rudloff, mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendar Mühlbach, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.

b. Dem Kammergerichts-Assessor Harnecker ist die in Folge seiner Wahl zum Stadtrath bei dem hiesigen Magistrat nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

c. Der bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm II. ist gestorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Schwartze und Weitzel, beziehlich mit dem Dienstalter vom 1. September und 1. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Böhn, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren von Siegroth und Lauterbach, beide mit dem Dienstalter vom 28. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Prittwitz, mit dem Dienstalter vom 19. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Kühne, mit dem Dienstalter vom 27. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Eggersmann, mit dem Dienstalter vom 27. Juli d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Hypotheken-Archivar und Ingrossator, Hofrath Voigt zu Naumburg ist bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Habelich zu Lüdenscheid ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Grünberg und zum Kreis-Justizrath des Grünberger Kreises unterm 2. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Goßler zu Merseburg ist zugleich zum Mitgliede der für den Regierungs-Bezirk Merseburg zu errichtenden Revisions-Kommission in Jagdtheilungs-Sachen ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Seiler zu Erfurt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben unterm 2. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Nußbach zu Storkow ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Zehdenick ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Sperling zu Lissa ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar k. J., unter Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt nach erfolgter Genesung, unterm 21. Oktober d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Felbier zu Ratibor ist zum Stadtrichter in Guttentag ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hahndorff ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Crossen verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Borchmann zu Rößel ist als etatsmäßiger Assessor an das Landvoigteigericht zu Heilsberg versetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair, frühern Oberlandesgerichts-Referendar Böttrich zu Beverungen ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen worden.

Der Kammergerichts-Referendar Schörke ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht in Charlottenburg ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Böberdt zu Kirchhain ist pensionirt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Hasse zu Liegnitz ist auch die Praxis als Justiz-Kommissar bei sämmtlichen Gerichten des Liegnitzer Kreises gestattet worden.

Dem bei den Untergerichten des Insterburger Kreises angestellten Justiz-Kommissarius Schwarz zu Insterburg ist zugleich die Praxis bei dem Oberlandesgericht daselbst gestattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schede zu Arnsberg ist zum Justiz-Kommissar bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und zugleich zum Notarius im Departement desselben ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Wahl des Kaufmanns Johann Baptist Schmitz zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Cöln ist unterm 6. November d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Notar Rennen zu Ober-Cassel ist vom 1. Dezember d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn bestellt, der Notariats-Kandidat Dehmen zu Bonn von demselben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Königswinter im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ober-Cassel, und der Notariats-Kandidat Warlimont zu Cöln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bacharach, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bacharach, ernannt worden.

Dem Friedensrichter, Justizrath Giesen zu Aachen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und dem Notar Hennen zu Eupen der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Hochmuth zu Saarburg und der Landgerichts-Sekretair Ryssen zu Düsseldorf sind gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 125.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1844, — betreffend die Zulassung der Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung.

(§. 3 Tit. 4. Th. III. Allg. Gerichtsordnung., §. 450 des Anh. zu derselben, Reskripte vom 21. April 1818 und 21. Mai 1826 — Jahrb. Bd. 11 S. 234 und Bd. 27 S. 287.)

Der §. 3 Tit. 4 Thl. III der Allgem. Gerichtsordnung und der §. 450 des Anhangs zu derselben verlangen von den Rechtskandidaten, wenn sie zur Auskultatur bei den Gerichtsbehörden zugelassen werden sollen:

gründliche und zusammenhangende Kenntnisse in der Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt.

Mit Rücksicht hierauf ist bereits in dem Reskripte vom 21. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 234) darauf hingewiesen worden, daß es bei der Zulassung der Rechts-Kandidaten zur Prüfung als Auskultatoren hauptsächlich darauf ankomme, daß dieselben

über alle Zweige der Rechtswissenschaft

Kollegia mit Nutzen gehört haben; und es ist ferner in dem, an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien ergangenen Reskripte vom 21. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 287) eines Theils bestimmt worden, daß kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden solle, welcher nicht Kollegia über vaterländisches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Kandidaten darüber nicht diejenigen Kollegia versäumt haben dürfen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen, des deutschen Privat-, des Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und daß auch eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Rechts erforderlich sei.

Dessenungeachtet sind, wie der Justiz-Minister in Erfahrung gebracht hat, neuerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechtskandidaten zur Prüfung zugelassen worden sind, welche nicht alle jene, zu einer gründlichen theoretischen Vorbildung für den praktischen Justizdienst nothwendige Vorlesungen gehört hatten.

Der Justizminister sieht sich hierdurch veranlaßt, auf obige Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung aller ferneren Zweifel bei der Anwendung derselben, hiermit allgemein zu bestimmen: daß von dem Ablauf des Wintersemesters 1845/46 an kein Rechts-Kandidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht academische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1. Logik;
2. Juristische Encyklopädie und Methodologie;
3. Naturrecht (Rechts-Philosophie);
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts;
5. Pandekten;
6. deutsche Rechtsgeschichte;
7. deutsches Privatrecht;
8. Kirchenrecht;
9. Lehnrecht;
10. Europäisches Völkerrecht;
11. deutsches Staatsrecht;
12. Kriminalrecht;
13. Gerichtliche Medizin;

14. Preußisches Privatrecht;
15. Gemeinen Civil-Prozeß;
16. Gemeinen Kriminal-Prozeß.

Außerdem müssen diejenigen Rechts-Kandidaten, welche sich für den Justizdienst in der Rhein-Provinz ausbilden wollen, auch noch die Vorlesungen über das in der Rhein-Provinz zur Anwendung kommende Recht und Prozeß-Verfahren besucht haben.

Die sämmtlichen Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und der Königliche Herr General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Köln werden hierdurch angewiesen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung zu verstatten, welcher nicht im Stande ist, sich über den fleißigen Besuch aller oben aufgezählten academischen Vorlesungen auszuweisen.

Berlin, den 16. November 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien und den Königlichen Herrn General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Köln.
I. 5059 U. 17.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1844. № 48.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karges bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 1. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Oberbeck bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

b. Dem Kammergerichts-Assessor von Schrader, so wie den Oberlandesgerichts-Assessoren Eichler, Willenbücher, Haacke und Heym ist Behufs ihres Ueberganges zum Verwaltungsfache die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Bessel, mit dem Dienstalter vom 29. Juli d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Franke, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Justiz-Amtmann Weidenbach zu Neuwied ist zum Regierungsrath bei der Fürstlich von Wied'schen Regierung zu Neuwied ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Moormeister zu Zinten ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tapiau ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Michaelis zu Genthin ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Justitiarius Badiera zu Lublinitz ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Krahmer ist die etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Gollnow übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Jäsrich in Gollnow ist pensionirt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Schulze und Dietrich in Cüstrin ist auch die Praxis bei dem Stadtgericht in Seelow gestattet worden.

Dem Justiz-Kommissarius Hesse zu Sangerhausen ist die Befugniß zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben gestattet.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Richtsteig zu Görlitz ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Staud und Schiller zu Coblenz sind mit dem Dienstalter vom 27. August d. J. zu Landgerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Gröninger zu Coblenz ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. November d. J. ausgegebene 40. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2515. die Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld; vom 14. Oktober d. J.

Num. 2516. das Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen;

Num. 2517. des Kreises Hagen im Regierungs-Bezirk Arnsberg, und

Num. 2518. der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirk Merseburg; vom 18. dess. Mts.

Num. 2519. die Bekanntmachung über die am 14. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Errichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften; vom 31. dess. Mts.; und

Num. 2520. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November d. J. wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufs-Rechtes, in dem Markgrafthum Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 126.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1844, — betreffend die Ausführung der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli 1843 (Gesetzsammlung S. 294).

Der § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 bestimmt:

„die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewährt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit, bei demjenigen Gericht angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.“

und demzufolge darf auch, wenn in I. Instanz vermöge genereller oder spezieller Substitution statt des instruirenden ein anderes Gericht erkannt hat, das Rechtsmittel nur bei diesem letzten angemeldet werden.

Schon das Reskript vom 28. September 1843 (Justiz-Minist. Bl. S. 240) hat darauf aufmerksam gemacht, daß wenn das Rechtsmittel dem entgegen irrthümlich bei einem anderen Gerichte angebracht worden ist,

dieses die Anmeldung des Rechtsmittels dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, sofort übersenden muß,

wonächst dieses letzte die Anmeldung des Rechtsmittels zu präsentiren und, wenn es nicht zugleich kompetent ist, über die Zulassung und Instruktion zu verfügen, nach erfolgter Präsentation, erforderlichenfalls unter Beifügung der betreffenden Akten, wiederum dem Gerichte, welches die erste Instanz instruirt hat, zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Einleitung des Rechtsmittels zurückzusenden verpflichtet ist.

Mehrere zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommene Fälle zeigen, daß die Befolgung dieser Vorschriften noch häufig, sowohl von den Parteien und ihren Rechtsbeiständen, als von den Gerichten verabsäumt wird, und daß demzufolge die Parteien des, im übrigen begründeten, Rechtsmittels verlustig gegangen sind.

Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, den sämmtlichen Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, hierdurch wiederholt die genaue Beachtung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Es hat demzufolge in den Fällen, wenn in Prozessen ein Rechtsmittel statt bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt, bei dem Gerichte, welches die erste Instanz instruirt hat, angebracht wird, dieses Gericht die Anmeldung des Rechtsmittels unverzüglich dem Gerichte, bei welchem das erste Erkenntniß ergangen ist, zur Präsentation zu übersenden und sich, bevor es die von diesem präsentirte Anmeldung des Rechtsmittels erhalten hat, jeder Verfügung auf dieselbe zu enthalten.

Berlin, den 23. November 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 5124. E. 40 Vol. 4.

Num. 127.

Bekanntmachung, betreffend eine eingetretene Veränderung in den Benennungen der Civil- und Kriminalgerichte des Königreichs Polen.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung für das Königreich Polen d. d. Warschau den 14/26. Oktober 1844, über die neue Einrichtung und Benennung der dortigen Tribunale und Kriminalgerichte wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Berücksichtigung in den geeigneten Fällen bekannt gemacht,

Berlin, den 22. November 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5388. P. 66.

(Uebersetzung.)

Polnische Staats-Zeitung vom $\frac{\text{25. Oktober}}{\text{6. November}}$ 1844.

Im Namen Sr. Majestät
Nicolaus des I.
Kaiser aller Reußen, König von Polen.

Der Verwaltungs-Rath des Königreichs Polen.

Zur Entwickelung des Allerhöchsten Ukases vom 9/21. August d. J., wonach statt der bisherigen acht, das Königreich in fünf Gouvernements: das Warschauer, Radomer, Lubliner, Plocker und Augustower eingetheilt worden, ist es für nöthig erachtet worden, die Namen der Tribunäle und Kriminalgerichte, welche die Namen der aufgehobenen Gouvernements geführt, zu ändern, und auf Antrag der Regierungs-Justiz-Kommission ist Folgendes bestimmt worden:

Art 1. Die bisherigen Civil-Tribunäle der Gouvernements Masovien, Kalisch, Kielce, Sandomir, Lublin, Podlachien, so wie die Kriminalgerichte: der Gouvernements Masovien und Kalisch, Kielce und Sandomir, Lublin und Podlachien, endlich das Handlungs-Tribunal des Gouvernements Masovien, nehmen statt der Benennungen, welche sie bis jetzt geführt, mit dem $\frac{\text{20. Dezember}}{\text{1. Januar}}$ 1844/45, als den Termin, von welchem ab die neue Landes-Eintheilung in Wirksamkeit tritt, folgende Namen an:

das Civil-Tribunal des Gouvernements Warschau in Warschau,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Warschau in Kalisch,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Radom in Radom,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Radom in Kielce,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Lublin in Lublin,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Lublin in Sielce,
das Kriminalgericht des Gouvernements Warschau,
das Kriminalgericht des Gouvernements Radom,
das Kriminalgericht des Gouvernements Lublin,
das Handlungs-Tribunal zu Warschau.

Art. 2. Die Benennungen der bisherigen Civil-Tribunäle der Gouvernements Plock und Augustow 1. und 2. Abtheilung und des Kriminalgerichts der Gouvernements Plock und Augustow bleiben unverändert.

Art. 3. Sämmtliche in den vorstehenden Artikeln namhaft gemachte Gerichte behalten für die Zukunft ihre bisherigen Jurisdiktionen bei.

Art. 4. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, wird die Regierungs-Justiz-Kommission beauftragt.

Gegeben Warschau, den 14/26. Oktober 1844.

Der Statthalter, General-Feldmarschall
Fürst von Warschau.

Der die Regierungs-Justiz-Kommission präsidirende General-Direktor, Geheime Rath
Wyczechowski.

Der Staats-Sekretair und Staats-Rath
Le Brun.

Num. 128.

Betreffend das Aufgebot einer hypothekarisch eingetragenen Post, von welcher der Grundbesitzer behauptet, daß sie getilgt sei, ohne legale Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Successoren nachweisen zu können, von welcher das Dokument aber vorhanden und bekannt ist, wer es in Händen hat.

(§§. 110 ff. Th. I Tit. 51 der Allg. Gerichts-Ordnung, §. 383 des Anhangs dazu.)

a. Beschwerde des Justiz-Kommissarius H. vom 18. September 1844.

Der Gutsbesitzer B. hat bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgericht durch mich das Aufgebot einer auf seinem Gute P. für die Majorin v. N. eingetragenen Forderung von 500 Thl. nachgesucht.

Das Königliche Oberlandesgericht hat den Antrag durch die abschriftlich anliegende Verfügung vom 6. Mai d. J. zurückgewiesen; der ꝛc. B. will sich bei dieser Zurückweisung nicht beruhigen, weshalb ich den Fall Einem Königlichen hohen Justiz-Ministerium zur Entscheidung vortragen soll.

Der ꝛc. B. behauptet, daß sein Vater und Vorbesitzer des Gutes P., der Johann Jakob B. die Schuld bezahlt habe; er kann aber Quittung der Gläubigerin nicht produciren, auch die Erben der, wie es heißt, bereits verstorbenen Majorin v. N. nicht namhaft machen. Das Dokument über die in Rede stehende Schuldpost befindet sich in den Händen eines Privatsekretairs R., und das Königliche Oberlandesgericht verlangt, daß Provokant sich das Dokument von dem R. verschaffen und einreichen soll. Provokant ist außer Stande, diesem Ansinnen zu genügen, weil weder er, noch sein Vater dem R. das Dokument übergeben haben.

Nach der Anzeige des R. vom 9. März c. hat ein Hauptmann v. K. das Dokument dem früheren Prinzipale des R., dem Hofrath D., mit der Erklärung übergeben,

> daß die Schuld bezahlt sei, daß er, der v. K., löschungsfähige Quittung ausstellen wolle und seine Legitimation hierzu beschaffen werde.

Der Hofrath D. war der Bevollmächtigte des damaligen Besitzers von P., des Johann Jacob B. in allen dessen Rechtsangelegenheiten, und ohne Zweifel wurde das Schulddokument dem D. nur aus diesem Grunde und um dasselbe für den B. aufzubewahren, übergeben, und B. ließ wahrscheinlich dieses Dokument in den Händen des D., weil er glaubte, letzterer würde die Quittung der Erben der v. N. beschaffen. Indeß läßt sich das nicht nachweisen, und die Erben des D. können ebendeshalb und weil nicht dargethan werden kann, daß v. K. das Dokument dem D. nur zur Aushändigung an Johann Jakob B. übergeben hat, das Dokument auch nur dem v. K., nicht dem Provokanten ausliefern.

Der Hauptmann v. K. soll ebenfalls und zwar im Auslande verstorben sein, seine Erben sind dem ꝛc. B. gänzlich unbekannt, sie können daher um ihre Einwilligung in die Extradition des Dokuments an den Provokanten nicht gefragt und ihre Einwilligung dazu nicht beigebracht werden.

Provokant ist demnach außer Stande, das Dokument zu beschaffen, er hält sich aber dazu auch nicht verpflichtet und die Beibringung des Dokuments nicht für erforderlich.

Der Zweck des Aufgebots einer eingetragenen Forderung ist die Löschung derselben im Hypothekenbuche. Zur Erreichung dieses Zweckes ist nur erforderlich, daß festgestellt wird, ob die Angabe des Gutsbesitzers:

> daß die Forderung getilgt worden, richtig ist.

Diese Angabe wird für richtig angenommen, wenn sich in dem anberaumten Termine kein Prätendent meldet; findet sich im Termin Niemand ein, der auf die aufgebotene Forderung Ansprüche macht, so wird dieselbe auf Grund der zu erlassenden Präklusions-Sentenz auf den ferneren Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, ohne daß es nach §. 383 des Anhanges zur Gerichts-Ordnung der Produktion des Original-Schuld-Instruments bedarf.

Ist das Dokument aber Behufs der Löschung nicht erforderlich, so ist es auch gleichgültig, ob dasselbe noch existirt, oder nicht, und ob im ersteren Falle dem Richter oder dem Extrahenten bekannt ist, in wessen Händen sich das Dokument befindet.

Denn mit der Löschung der Post verliert auch das darüber sprechende Dokument von selbst seine Gültigkeit.

Will der Inhaber des Dokuments das Erlöschen der Forderung und deren Extabulation verhindern, so ist es seine Pflicht, sich im Termine zu melden und das Dokument zu produciren; unterläßt er das, so muß angenommen werden, daß er gegen die Löschung der Forderung nichts einzuwenden habe.

Im vorliegenden Falle würde ohne Zweifel das Aufgebot der Forderung erfolgt sein, wenn der Extrahent nicht zufällig erfahren und angezeigt hätte, daß sich das Dokument in den Händen des N. befindet. Dieser rein zufällige Umstand kann das Aufgebot der Forderung selbst umsoweniger verhindern, als der N. selbst anzeigt, daß weder er, als D.scher Testaments-Exekutor, noch die D.schen Erben Ansprüche auf die Forderung selbst machen, als es sich ferner nicht um die Amortisation des in Rede stehenden Dokuments, sondern der Forderung selbst handelt, und der von dem Extrahenten nach §. 114 zu leistende Diligenz-Eid sich nur auf die Person der rechtmäßigen Inhaber der qu. Forderung und deren Leben und Aufenthalt, nicht auf das Dokument bezieht.

Wollte das Königliche Oberlandesgericht ganz sicher gehen, so könnte dasselbe ja noch den N. und die D.schen Erben zu dem anzuberaumenden Termine persönlich vorladen.

Ein Königliches Hohes Justiz-Ministerium ersuche ich ergebenst;
das fernere Verfahren in dieser Sache zu bestimmen.

N., den 18. September 1844.

H.
Justiz-Kommissar.

b. Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 6. Mai 1844.

Die Vorschriften über das auf den Antrag des Gutsbesitzers B. eingeleitete Verfahren befinden sich im §. 110 ff. Thl. I Tit. 51 der Gerichts-Ordnung

Wenn nun der §. 383 des Anhangs zur Allgemeinen- Gerichts-Ordnung anführt, daß es der Produktion des Original-Schuld-Dokuments nicht bedürfe, so setzt doch das Reskript vom 27. Dezember 1806 (v. R. Bd. 8 S. 699.) aus welchem jener Anhang entnommen ist, den Fall voraus, daß der Inhaber der Forderung zusammt dem praesumtive in seinen Händen befindlichen Instrumente verschwunden ist. Hier liegt die Sache insofern anders, als nicht nur das Vorhandensein des Dokuments, sondern auch der zeitige Inhaber desselben bekannt ist.

Ein Aufgebot ohne Berücksichtigung dieses Umstandes würde mit sich führen

1. daß eine Post amortisirt und gelöscht würde, über welche bekanntermaßen das Dokument coursirt;
2. daß eine Post aufgeboten würde, welche möglicherweise durch Cession, Verpfändung oder eine andere legale Weise auf den Hofrath D. und weiter den seinem Aufenthalt nach bekannten Privatsekretair N. gelangt ist.

Eine Zeugenvernehmung, wie sie hinsichtlich des N. beantragt ist, kennt das Gesetz in den Eingangs allegirten Vorschriften nicht, es kann vielmehr dem Provokanten nur überlassen bleiben, sich von dem rc. N. das Dokument über die aufzubietende Forderung zu verschaffen und solches einzureichen.

N., den 6. Mai 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Herrn Justiz-Kommissar H.

c. Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 11. October 1844.

Indem Ew. Excellenz wir die Beschwerde des Justiz-Kommissarius H.,
betreffend die Zurückweisung seiner Provokation auf Aufgebot der auf P. für die Majorin von R. eingetragenen Post von 500 Thalern,
ganz gehorsamst zurückreichen, verfehlen wir nicht, den geforderten Bericht, wie folgt, ehrerbietigst abzustatten.

In dem bei uns geführten Hypothekenbuche des nutzbaren Eigenthums des Gutes P. steht sub rubr. III. Num. 7. ein zinsbares Kapital von 500 Thalern für die Majorin von R. aus der Obligation vom 23. April 1804 eingetragen.

Der titulirte Besitzer Johann Carl B. zeigte bereits unterm 27. Dezember 1843 zu unsern Aufsichtsakten an, daß die Post bezahlt, und das darüber lautende Dokument in Folge dessen Behufs Aufnahme einer löschungsfähigen Quittung in den Gewahrsam des verstorbenen Hofrath D. gelangt sei, und formirte gleichzeitig den Antrag, den Privatsekretair N, als Exekutor des Testaments des D., zur Anzeige aufzufordern, ob er als D'scher Testaments-Exekutor Ansprüche auf das Dokument oder die aus demselben sich ergebende Forderung mache, oder ob er dasselbe nur als einen Theil der D'schen Notariatsakten inne habe, und im letzteren Falle dem 2c. N. aufzugeben, das Dokument dem Oberlandesgerichte auszuantworten, wonächst er, der 2c. B. sich die Provokation auf das Aufgebot der Post der 500 Thaler vorbehalte.

Die demnächst erlassenen Verfügungen führten die Erklärung des 2c. N. vom 9. März d. J. herbei, worauf unsrerseits die Resolution vom 11. April d. J. an den Justiz-Kommissar H., als Sachwalter des Johann Carl B., erlassen ward.

Nunmehr reichte der Justiz-Kommissar H. die Provokation vom 24. April d. J. ein, über deren Zurückweisung derselbe bei Ew. Excellenz Beschwerde führt.

Es handelt sich hier um das Aufgebot einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, von welcher der Gutsbesitzer behauptet, daß sie getilgt sei, ohne legale Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Successoren nachweisen zu können. Der Fall ist somit nach den Vorschriften des §. 110 sequ. Th. I. Tit. 51 der Allg. Ger. Ordnung zu beurtheilen und zu behandeln, zu welchen der §. 383 des Anhangs den Zusatz aufstellt, daß es der Produktion des Original-Schuld-Dokuments nicht bedürfe. Auf welche Weise diese letztere Bestimmung entstanden ist, ergeben das Reskript vom 27. Dezember 1806 (von Raabe Samml. 2c. Bd. 8 S. 701) und der demselben vorangegangene Bericht der Pommerschen Regierung vom 12. dess. Mts. und Jahres. Nach Inhalt des letztern war in dem damals vorliegenden Falle sowohl der Inhaber der aufzubietenden Post, als der Verbleib des Dokuments unbekannt, und daß der darauf ergangene Bescheid grade diesen letzteren Umstand im Auge hatte, ergiebt vornehmlich der vorletzte Absatz des Reskripts, wo der unbekannte Inhaber der aufzubietenden Post, als, — seltne Fälle ausgenommen — Inhaber des Dokuments angesehen und es für unzulässig erklärt wird, dem Provokanten die Herbeischaffung des nicht vorhandenen Dokuments zu obtrudiren. — Hier ist nun das Dokument vorhanden und dessen Inhaber bekannt, der überdies das Dokument als Objekt der Sicherheit für Forderungen der D.schen Erben bezeichnet. Ein Ediktal-Verfahren, wie es der §. 110 ff. Thl. I Tit. 51. der Allg. Gerichts-Ordnung zuläßt, kann unseres gehorsamsten Dafürhaltens aber nur gegen, ihrer Person oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannte Inhaber der Post unter der Präsumtion, daß mit ihnen auch das darüber lautende Dokument verschollen sei, erlassen, und der §. 383 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung nur in dem Sinne genommen werden, der der Quelle jener Bestimmung, dem Reskripte vom 27. Dezember 1806 zum Grunde liegt. Die Beseitigung bekannter Ansprüche kann nur durch deren Tilgung oder im Wege des Provokations-Verfahrens nach Tit. 32 der Prozeß-Ordnung, oder aber durch Anstellung einer Negatorienklage, mit welcher im vorliegenden Falle der Antrag auf Herausgabe des Dokuments zu verbinden sein würde, oder durch die Anstellung der Klage aus dem Mandats-Verhältnisse, in welchem der 2c. B. mit dem 2c. D. gestanden hat, erfolgen. Welche Inkonsequenzen eine entgegengesetzte Annahme mit sich führen würde, darüber spricht sich unsere Verfügung vom 6. Mai d. J. aus.

Das Oberlandesgericht.

Unterschriften.

III. 8594. A. 50. Vol. 10.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1844. № 49.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Dr. Bornemann ist unter Entbindung von seinen bisherigen Funktionen als Staats-Sekretair und Präsident des Ober-Censurgerichts, zum Direktor im Justiz-Ministerium am 6. Dezember d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident Dr. Götze in Greifswald ist zugleich zum Mitgliede des Königlichen Staats-Raths unterm 6. Dezember d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Braun in Colberg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 17. November 1838 unterm 16. v. M. Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Sellmer, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Pahlke, mit dem Dienstalter vom 24. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Oberlandesgerichts-Referendar Pehl, mit dem Dienstalter vom 1. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Lorenz, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Reckstroh, mit dem Dienstalter vom 22. Oktober d. J.

b. Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn etatsmäßig angestellte Kammergerichts-Assessor Sander ist auf seinen Antrag als unbesoldeter Assessor an das Kammergericht zurückversetzt worden.

Der bisher bei dem Landgericht in Trier beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Koppe ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht in Frankfurt und der Kammergerichts-Assessor Stürtz desgleichen von dem Landgericht zu Aachen an das Kammergericht zurückversetzt worden.

Dem auf seinen Antrag entlassenen Oberlandesgerichts-Assessor von Prittwitz ist auf seinen Wunsch der Wiedereintritt in den Justizdienst als Kammergerichts-Assessor gestattet worden.

4. Referendarien.

Der Auskultator Wutzdorf ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Kammergerichts-Assessor Torgany ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Alt-Ruppin verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht in Guben angestellten Justiz-Kommissarius Plettig ist die Praxis in dem ganzen Gubener Kreise gestattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Advokaten Grebel und Aldenhoven zu Coblenz sind zugleich zu Anwälten beim Landgericht daselbst ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 129.

Betreffend die Frage, ob früher lassitische Grundstücke schon vor der Bestätigung des in dem Eigenthums-Verleihungs-Verfahren abgeschlossenen Rezesses, bei Erb-Regulirungen über den Nachlaß der Besitzer als freies Eigenthum zu behandeln seien?

(Edikt vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. §. 73 der Deklaration desselben vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 154); §. 203 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 161)).

a. Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 10. Oktober 1844.

Zu unserer Gerichtsbarkeit gehört das Königliche Amtsdorf W. Die bäuerlichen Einsassen dieses Dorfes sind, wie überall in hiesiger Gegend, früher Lassiten gewesen.

Die Königliche Regierung zu P. hat indeß, kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugniß (vergl. §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817) das Eigenthums-Verleihungs-Verfahren eingeleitet und einen Rezeß entworfen, der von allen Interessenten genehmigt und vollzogen ist, und in dessen §. 2 es heißt:

„Die Königliche Regierung zu P. überläßt den Eingangs genannten 15 Hofwirthen zu W., unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten, die von ihnen bisher zu lassitischen Rechten besessenen Höfe .... vom 1. December 1834 ab zum vollen Eigenthum rc."

Zugleich haben vom 1. December 1834 ab die Wirthe zu W. die Entrichtung verschiedener, §. 5 flg. des gedachten Rezesses näher bestimmten Domainen-Abgaben übernommen.

Eine Bestätigung des entworfenen und vollzogenen Rezesses ist jedoch namentlich wegen der bei einigen Wirthen sich noch findenden Legitimationsmängel bis jetzt nicht erfolgt, und es liegt also unseres ehrerbietigsten Dafürhaltens der in den §. 203, 204 der Verordnung vom 20. Juni 1817 vorgesehene Fall vor, daß die Ausführung der Auseinandersetzung zwischen Gutsherrschaft und bäuerlichen Einsassen vor Bestätigung des Rezesses bewerkstelligt ist.

Jetzt ist ein Wirth in W., B., durch Kauf Besitznachfolger des im Rezesse unter No. 4 gedachten T. mit Hinterlassung einer Wittwe und mehrerer minorennen Kinder verstorben. Der Nachlaß soll bei der beabsichtigten Wiederverheirathung der Wittwe getheilt werden.

Hierbei fragt es sich, ob diejenigen früher lassitischen bäuerlichen Wirthschaften, in Beziehung auf welche der Ausführungstermin der Eigenthumsverleihung (und Aufhebung der bisherigen Rechtsverhältnisse) bereits eingetreten ist, ohne daß ein bestätigter Rezeß erschienen wäre in casu das B.sche Grundstück — schon als Eigenthum zu betrachten, als solches zu vererben und unter mehreren Miterben zur Theilung zu

bringen sind, oder ob die gedachten Grundstücke, ungeachtet der erfolgten Realisirung der Auseinandersetzung, immer noch als lassitische angesehen und nach den älteren Grundsätzen vererbt werden müssen, in den hiesigen Amtsdörfern also unter Zugrundelegung der Deklaration vom 25. März 1790? —

Wir halten die erste Alternative für die richtige, und werden dazu durch folgende unvorgreifliche Gründe bestimmt.

„Wofür eigentlich die vor Bestätigung des Rezesses bei bäuerlichen Regulirungen zwischen den Interessenten gepflogenen Verhandlungen zu erachten, darüber finden sich in dem Edikt vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 keine ausdrückliche Bestimmungen. Die indeß blos für das Großherzogthum Posen und den Culm- und Michelau'schen Kreis gegebene Verordnung vom 8. April 1823 bezeichnet diese Verhandlungen zwar im §. 112 „nach Verschiedenheit der Fälle als Traktaten oder Punktationen" damit aber auch gleichzeitig als, nach Umständen, noch nicht verbindlich oder bindend.

Schon nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dürfte aber ein von allen Parteien vollzogener Rezeßentwurf, wie der über die Bauernahrungen zu W., welcher die kontrahirenden Parteien und den Gegenstand ihrer Vereinbarung, nämlich die zu Eigenthum zu verleihenden lassitischen Grundstücke und die dafür zu entrichtenden Gegenleistungen enthält, die Erfordernisse einer Punktation haben. Ferner liegt unseres ehrerbietigsten Erachtens in der Ausführung des Recesses und der darin enthaltenen Anerkennung der bäuerlichen Wirthe als Eigenthümer, Seitens des bisherigen Grundherrn, gleichzeitig die Uebergabe — eine traditio brevi manu — vergl. §. 70 Titel 7 Thl. I. des Allgemeinen Land-Rechts.

Unter diesen Voraussetzungen scheinen denn die gesetzlichen Erfordernisse für den Uebergang des Eigenthums bisher lassitischer Besitzungen mit der Ausführung des, wenn auch noch nicht bestätigten Rezesses an die neuen Erwerber vorzuliegen. Auch läßt sich hierfür noch anführen, daß die Königlichen General-Kommissionen oder die ihre Functionen vertretenden Königlichen Regierungen bei Bestätigung der Rezesse außer Prüfung des Legitimations-Punktes, nur das Landeskultur- und Landespolizei-Interesse von Amtswegen zu wahren haben. Dabei und im Uebrigen sollen sie die Vereinbarungen der Parteien möglichst berücksichtigen und aufrecht erhalten, (vergl. §. 38 der Verordnung vom 30. Juni 1834 Gesetzsammlung No. 1542), können also auch wohl den zwischen den Parteien für den Eigenthums-Uebergang der bäuerlichen Grundstücke verabredeten Termin nicht ändern, da diese Abrede doch nicht in Landes-Polizei- und Kultur-Verhältnisse eingreift; auch ganz abgesehen davon, daß nach §. 188 in Verbindung mit §. 202 Titel 5 Theil I. des Allgemeinen Landrechts die spätere Bestätigung des Rezesses auf den von den Interessenten gewählten Zeitpunkt der Ausführung und des Eigenthums-Ueberganges zu retrahiren sein möchte.

Freilich bleibt dabei immer die Schwierigkeit, daß die Anlegung von Hypotheken-Folien über früher lassitische Grundstücke erst mit dem Erscheinen eines bestätigten Recesses möglich wird*).

Diese Schwierigkeit kann aber für sich allein den Eigenthums-Uebergang unseres unvorgreiflichen Erachtens nicht verhindern. Denn das Hypothekenwesen soll nur die bestehenden Eigenthums-Verhältnisse öffentlich machen, diese Verhältnisse aber nicht erst schaffen."

Wir haben nun unsere vorstehende ehrerbietigst entwickelte Ansicht zuvörderst dem Königlichen Pupillen-Kollegio vorgetragen. Diese Behörde hat sich indeß in dem in Abschrift ganz gehorsamst beigefügten Rescripte vom 30. Juli d. J. für die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen.

Allein theils vermögen uns die in dem gedachten Rescripte angeführten Gründe nicht zu überzeugen, theils halten wir das darin vorgeschriebene Verfahren nicht für durchführbar.

Denn wenn lediglich auf die §§. 169, 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zurückgegangen wird, um den Satz zu rechtfertigen,

„daß der Zeitpunkt der Ausführung erst mit der Bestätigung des Rezesses eintrete,"

so scheinen uns damit die Bestimmungen der §§. 203 und 204 derselben Verordnung, welche eine Realisirung oder Ausführung der Auseinandersetzung vor Bestätigung des Rezesses ausdrücklich gestatten, eben so wenig beseitigt, wie die Thatsache, daß bei fast allen irgend verwickelten Regulirungen — Eigenthums-

---

*) Anmerkung. Unter Umständen wird auch die Anlegung von Hypothekenfolien schon vorher erfolgen müssen, z. B. wenn eine nothwendige Subhastation stattgefunden hat

verleihungen oder Gemeinheitstheilungen — gegenwärtig die Ausführung der Bestätigung des Rezesses immer vorhergeht, so daß also die in den laudirten §§. 203, 204 zugelassene Ausnahme durch die Praxis sogar zur Regel erhoben worden ist. Ferner will das Pupillen-Kollegium bei der Erbregulirung die Anwendung der Verordnung vom 25. März 1790. Dem steht jedoch entgegen, daß dieses Gesetz im §. 3 eine Wahl des Gutsnachfolgers durch das Amt (Domainenamt) anordnet. Die Aemter ihrerseits aber erachten sich, sobald eine Regulirung zur Ausführung gekommen ist, auch vor bestätigtem Rezesse zur Ausübung eines solchen Wahlrechts nicht mehr für berechtigt und verpflichtet.

Auf diese Weise würde daher jedenfalls die Verordnung vom 25. März 1790 für sich allein nicht mehr maaßgebend und ausreichend sein können, sondern es müßte, wenn bei Todesfällen keine gerichtliche Regulirung nach dem gewöhnlichen Gesetze eintreten soll, etwa noch auf den §. 6 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zurückgegangen werden.

Endlich glauben wir gegen die Entscheidung des Pupillen-Kollegiums noch anführen zu müssen, daß früher lassitische Nahrungen mit Ausführung des Regulirungs-Verfahrens in der Regel sofort und vor bestätigtem Rezesse in einen lebhaften Verkehr unter Lebendigen treten, wie denn auch B., dessen Todesfall zu dem gegenwärtigen Berichte Veranlassung gegeben, sein Gut vor dem Vorbesitzer T. für 860 Thaler käuflich erworben hat.

Damit scheint es wenig im Einklang zu stehen, wenn dasselbe jetzt wieder nur ausschließlich einem Kinde ohne alle Abfindung von Mutter und Geschwistern verbleiben sollte.

Unsere vorstehend ehrerbietigst vorgetragenen Bedenken dürften übrigens um so weniger unerheblich sein, als, wie uns sonst bekannt, andere Landeskollegien, namentlich das Königliche Oberlandesgericht und die Königliche General-Kommission zu P., gerade entgegengesetzt von der Meinung des Pupillen-Kollegiums sich dahin ausgesprochen haben, daß das Eigenthum früher lassitischer Höfe mit dem Ausführungstermine — der Aufhebung der bisherigen Rechtsverhältnisse zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirthen — auf Letztere übergeht, ohne daß dies von der späteren Bestätigung abhängig ist.

Mit Rücksicht hierauf haben wir uns um so mehr erlaubt, hohe Vorbescheidung in Beziehung auf die in Rede stehende Frage ehrfurchtsvoll zu erbitten, als dieselbe praktisch für die Nachlaßregulirungen von größter Wichtigkeit ist, und durch neue Todesfälle jeden Tag von Neuem in Anregung kommen kann. Zwar könnte man noch von der Ansicht ausgehen, die Frage müsse, — eben als zweifelhaft — im einzelnen Falle durch Urtel und Recht entschieden werden.

Dagegen wagen wir aber noch ganz gehorsamst vorzustellen, daß bei Nachlaßregulirungen die bäuerlichen Einsassen von dem Richter fast immer eine bestimmte Belehrung darüber, wie die Regulirung einzurichten, erwarten und wünschen, meist auch geneigt sind, sich demjenigen zu fügen, was ihnen der Richter als das Rechte und Gesetzliche aufstellt; daß ferner namentlich der Vormundschaftsrichter Prozesse zwischen den Erb-Interessenten, will er anders wirklich für das Wohl der Parteien, und nicht blos aus Sorge vor Regressen handeln, möglichst vermeiden muß, weil sie nur zu oft den Ruin der Familien mit sich führen, und daß doch wieder für den Richter selbst eine feste, ihm zur Richtschnur dienende Norm bei der großen Vertretungsverbindlichkeit ein dringendes Bedürfniß ist.

Das Land- und Stadtgericht.

Beilage.

b. Verfügung des N. N. Pupillen-Kollegiums vom 30. Juli 1844.

Das Pupillen-Kollegium kann der in dem von dem Königlichen Land- und Stadtgericht in der dortigen Bauer B.schen Nachlaß- und Vormundschaftssache erstatteten Berichte vom 1. d. M. entwickelten Ansicht:

> daß die lassitischen Grundstücke zu W. schon vor der Bestätigung des errichteten Rezesses in dem Eigenthums-Verleihungs-Verfahren, bei Erb-Regulirungen über den Nachlaß der Besitzer, als freies Eigenthum zu betrachten,

nicht beitreten, sondern ist der Meinung, daß bis zur Bestätigung des Rezesses diese Laßgüter bei Erb-Regulirungen ihrer Besitzer lediglich als erbliche Laßgüter nach den bisher darauf zur Anwendung gebrach-

ten Grundsätzen, also nach der Deklaration vom 25. März 1790 zu behandeln sind. Dies folgt aus der klaren Bestimmung des Artikels 73 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzsammlung 1816 Seite 171) wonach es lediglich auf den Zeitpunkt der Ausführung ankommt, der erst mit der Bestätigung des Rezesses eintritt.

(Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 169 und 170).

Die deklarirende Verordnung vom 9. Juni 1819

(Gesetzsammlung 1819 Seite 151).

findet nur auf solche bäuerliche Grundstücke Anwendung, von welchen der zweite Abschnitt des Edikts vom 14. September 1811 handelt; im vorliegenden Falle ist aber die Rede von erblichen Laßgütern, auf welche folglich die Deklaration vom 9. Juni 1819 gar keine Anwendung findet.

---

c. Gutachtlicher Bericht des Landes-Justiz-Kollegiums vom 14. November d. J.

Die Königliche Regierung zu P. hat — vermöge der ihr, gleich der General-Kommission, zustehenden Befugniß — die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Laßbauern-Dorfe übernommen und nebst sämmtlichen bäuerlichen Wirthen den Rezeß-Entwurf vollzogen. Danach haben die Hofwirthe vom 1. Dezember 1834 ab das Eigenthum ihrer Höfe und die Befreiung von den bisherigen Prästationen gegen Uebernahme eines Domainenzinses und andern Geldabgaben erworben. Der Rezeß ist faktisch zur Ausführung gekommen, jedoch wegen einiger Legitimations-Mängel noch nicht förmlich ausgefertigt und konfirmirt worden. Einer der Hofwirthe, der Bauer Samuel Friedrich B., ist mit Hinterlassung einer Wittwe und minorenner Kinder verstorben, so daß die Theilung des Nachlasses nothwendig wird. Das Land- und Stadtgericht zu N. ist der Meinung, daß ungeachtet der noch nicht erfolgten Bestätigung des Rezesses, in Folge der faktischen Ausführung desselben, der Hof als freies Eigenthum angesehen und unter die Erben vertheilt werden könne und müsse, wogegen das N'sche Pupillen-Kollegium sich entgegengesetzt ausgesprochen und angenommen hat, daß bis zur Bestätigung des Rezesses, Laßgüter bei Erb-Regulirungen nur nach den bisherigen Grundsätzen behandelt werden könnten. Diese Differenz hat dem Land- und Stadtgerichte zu der vorliegenden Frage Anlaß gegeben, die wir begutachten sollen.

Wir treten, was wenigstens den konkreten Fall betrifft, der obigen Ansicht desselben bei, indem es unseres ganz gehorsamsten Erachtens nur darauf ankommt, ob die Auseinandersetzung bereits wirklich stattgefunden hat. Denn während die Regulirungsgesetze zwar ausdrücklich verordnen, daß durch die Publikation des Edikts vom 14. September 1811 allein die Laßgüter noch nicht freies Eigenthum geworden, setzen sie doch zugleich auch eben so bestimmt den Eintritt des letztern auf den Zeitpunkt fest, wo die Abfindung des Gutsherrn regulirt und die Regulirung zur Ausführung gebracht, die Auseinandersetzung vollzogen worden, ohne dabei der Ausfertigung und Bestätigung des Rezesses irgend zu gedenken.

§. 1 und 31 des Edikts vom 14. September 1811. (Ges. Samml. S. 281.)

Art. 1, 73 u. 74 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzsamml. S. 154.)

Das Königliche Pupillen-Kollegium meint nun zwar, daß der Zeitpunkt der Ausführung der Regulirung eben erst mit der Bestätigung des Rezesses eintrete, und bezieht sich deshalb auf die §§. 169 und 170 der Verordnung vom 20 Juni 1817 (Ges. Samml. S. 161.). Dies beruht aber auf einem Mißverständniß. Denn wenn der §. 170 davon spricht, daß durch die Bestätigung des Rezesses das Auseinandersetzungs-Verfahren abgeschlossen werde, so bezieht sich dies nur auf das formelle Verfahren; wäre auch die Ausführung der Regulirung darunter zu verstehen, so könnte nicht im §. 169 gesagt sein, daß auf den Grund des bestätigten Rezesses die Exekution verfügt werden könne und hätte nicht im §. 202 bestimmt werden können, daß die Ausführung der Auseinandersetzung der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses erfolgen solle. Wenn, wie hier der Fall ist, der Rezeß-Entwurf von den Interessenten genehmigt ist, und die Bestimmungen desselben zur Ausführung gekommen sind; so ist die Ausfertigung und Bestätigung des Rezesses eine bloße Form, deren Mangel zwar die Regulirung des Hypothekenbuchs, nicht aber den Eintritt des Eigenthums hindert. Daher sind denn auch nach dem Reskripte vom 23 März 1838 (Jahrb. B. 51 S. 176) die General-Kommissionen angewiesen worden, von jeder vor Bestätigung des Rezesses erfolgten Ausführung einer Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungssache den betreffenden Gerichts-Behörden Nachricht zu geben, um durch Eintragung von Protestationen die Rechte der In-

teressenten zu sichern. Es wäre in der That auch ein großer Uebelstand, wenn der Uebergang des Eigenthums auf die bäuerlichen Wirthe erst mit der Bestätigung des Rezesses stattfinden sollte, da die tägliche Erfahrung lehrt, daß solche häufig erst Jahrelang nach der Ausführung der Regulirung erfolgt. Die anliegende W.sche Regulirungssache beweist dies namentlich, indem der Rezeß schon im Jahre 1836 entworfen und sogar schon seit dem 1. Dezember 1834 realisirt worden. Uebrigens geht auch aus den von dem Land- und Stadtgericht zu N. mit eingesandten Akten auf allen Seiten, insbesondere aus den Verfügungen vom 21. Juni u. 24. Juli d. J. unzweifelhaft hervor, daß die Regierung die Hofwirthe als Eigenthümer ihrer lassitischen Stellen anerkannt. Es erscheint uns daher auch in keiner Weise bedenklich, sie als solche wirklich zu behandeln.

Unterschriften.

I. 5412. Gutsh. Verh. 3 Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Dezember 1844. № 50.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Michels zu Krotoschin ist unterm 23. November d. J. zum Rath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Securius zu Marienwerder ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Oberlandesgerichts-Referendar Schnösenberg, mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendar von Ernst, mit dem Dienstalter vom 22. Oktober d. J.;

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Kelch, mit dem Dienstalter vom 5. November d. J.

b. Dem Kammergerichts-Assessor Kunth ist die, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister und Syndikus der Stadt Wittstock, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Waldow-Reitzenstein und Weinert, beziehlich mit dem Dienstalter vom 24. August und 28. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Schartow, mit dem Dienstalter vom 7. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Schiefferdecker und Wagner, beide mit dem Dienstalter vom 18. November d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Moormeister zu Tapiau ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Wehlauer Kreises unterm 27. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Justitiarius Herbst zu Bockelnhagen ist zum Justizrath unterm 23. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

Dem Kammergerichts-Assessor Christoph Friedrich Theodor Fleischer bei dem Kreisgericht in Franzburg,

und dem Oberlandesgerichts-Assessor Adolph Fischer beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg.

Der Kriminalrath und Inquisitoriats-Direktor Blümke in Sorau ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Krossen angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius Wenzel ist die Ausübung der Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Krossener Kreises gestattet.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Grünig zu Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor und den Untergerichten des Ratiborer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendar Saebt zu Düsseldorf ist mit dem Dienstalter vom 27. August d. J. zum Landgerichts-Assessor in Kleve,

der Landgerichts-Referendar Augusti zu Koblenz, mit dem Dienstalter vom 17. September d. J. zum Landgerichts-Assessor in Köln, und

die Landgerichts-Referendarien Bleibtreu und von Ryvensheim zu Cöln, beide mit dem Dienstalter vom 12. November d. J., zu Landgerichts-Assessoren in Köln

ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Rücker zu Köln ist zum Advokaten im Bezirke des dortigen Appellationsgerichtshofes ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 17. d. M. ausgegebene 41. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2521. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft vom 9. November d. J. nebst dem Gesellschafts-Statute.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 130.

Betreffend die Umschreibung einer im Wege des Arrestes protestativisch in der III. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragenen Forderung von 1500 Thalern in eine wirkliche Hypothek.

(Vergl. die Reskripte vom 4. Februar 1833 und 18. Dezember 1835, Jahrbücher Band 41 S. 227 und Bd. 46 S. 566.)

Im September 1830 verklagte der Oekonom S. die Kaufleute A. und K. auf Höhe von 3000 Thalern beim Stadtgerichte zu N., und brachte nachträglich unterm 9. und 20. November ejd. ein schleuniges Arrestgesuch an, in welchem er rücksichtlich des Mitverklagten K. darauf antrug, auf dessen in der N.Straße No. 41 gelegenes Grundstück eine protestatio pro conservando loco auf Höhe von 1500 Thalern nebst 5 Procent Zinsen einzutragen. Diese Eintragung erfolgte mit nachstehenden Worten:

> Rubrica III. No. 8. Protestatio pro conservando loco wegen 1500 Thaler Kourant nebst 5 Procent Zinsen seit dem 1. Juli 1827 für den Oekonom S. auf Grund einer am 28. December 1830 angefertigten vidimirten Abschrift der Eintragungsgesuche vom 9. und 20. November 1830 ad decretum vom 28. Januar 1831 eodem eingetragen.

Im Laufe des Prozesses verglichen sich die Parteien. Der Schuldner K. erkannte die Richtigkeit der eingeklagten Forderung zum gerichtlichen Protokoll vom 25. März 1831 ausdrücklich an und bewilligte, daß die Protestation so lange eingetragen bleiben solle, bis seine Schuld an den S. abbezahlt sei.

Nachdem später hinter dieser Protestation noch mehrere andere Hypotheken-Forderungen eingetragen worden waren, cedirte unterm 13. December 1843 der Gläubiger S. von den 1500 Thalern die Summe von 300 Thalern nebst Zinsen, mit Zustimmung des K. an den Kaufmann F., quittirte unter demselben Tage seinem Schuldner K. über den baaren und richtigen Empfang der noch übrigen 1200 Thaler und bewilligte deren Löschung; gleichzeitig ertheilte er aber auch dem K. jura cessa in Betreff dieser 1200 Thaler. Hierauf cedirte der K. in einer notariellen Verhandlung vom 16. Dezember 1843, nachdem er zunächst nochmals anerkannt, daß er dem S. die ganzen 1500 Thaler wirklich schuldig gewesen sei und erklärt hatte, daß

er die Löschung der an den S. zurückgezahlten 1200 Thaler nicht wünsche, diese 1200 Thaler nebst Zinsen ebenfalls an den F., und bewilligte dabei ausdrücklich, daß die auf Höhe der 1500 Thaler eingetragene Protestation in eine förmliche Hypothek umgeschrieben werde, indem er sein Grundstück zur Spezial-Hypothek einsetzte.

Als der Cessionar F. hierauf die Umschreibung der Protestation in eine förmliche definitive Hypothek und die Eintragung der beiden Cessionen beantragte, wurde er von dem Stadtgerichte N. zurückgewiesen. In der Verfügung vom 8. Januar d. J. wird zunächst ausgeführt, daß, da die Protestation im Wege des Arrests eingetragen, ein Vorzugsrecht dadurch nicht begründet worden sei, mithin die definitive Eintragung der Forderung an der Stelle der Protestation nicht verlangt werden könne. Sodann wird zwischen den beiden durch Cession auf den F. gediehenen Forderungen resp. von 1200 Thalern und 300 Thalern unterschieden, und in Ansehung der von dem S. unterm 13. Dezember 1843 an den F. cedirten 300 Thaler angenommen, daß diese Post für den F. auf Grund des von dem K. unterm 16. Dezember 1843 erfolgten Anerkenntnisses der Schuld und der gleichzeitigen Verpfändung des Grundstücks zwar eintragungsfähig sei, daß indessen die Eintragung nur hinter den nach der Protestation intabulirten Forderungen erfolgen könne, wogegen die übrigen 1200 Thaler gar nicht für eintragungsfähig erachtet wurden, weil der S. über diesen Theil der Forderung unterm 13. Dezember 1843 quittirt habe, und somit die im Wege des Arrests erfolgte Sicherstellung von selbst fortgefallen sei.

Auf eine gegen diese Verfügung vom F. beim Obergerichte erhobene Beschwerde trat dasselbe hinsichtlich der Post der 1200 Thaler dem Stadtgericht lediglich bei, und führte zur nähern Begründung der in dieser Beziehung erlassenen Verfügung Folgendes an: da der protestativisch eingetragenen Forderung ein wirkliches Real-Recht nicht zum Grunde gelegen, die Forderung auch durch die protestativische Eintragung ein solches nicht gewonnen habe, so leuchte ein, daß die Wirksamkeit der Protestation von selbst erlösche, und die Löschung derselben im Hypothekenbuche erfolgen müsse, sobald die Forderung selbst getilgt sei, und daß daher die Verordnung vom 3. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 77), welche die Bezahlung einer wirklichen Realforderung voraussetze, auf dergleichen im Wege des Arrestes eingetragene Protestationen nicht Anwendung finden könne. — Hinsichtlich der andern Post der 300 Thaler dagegen hielt das Obergericht das Eintragungsgesuch des F. für begründet, und ertheilte dem Untergericht die Anweisung, dasselbe zu erledigen. Zur Begründung dieser Anweisung*) führt dasselbe aus, daß auch einer im Wege des Arrest's eingetragenen Protestation über einen persönlichen Anspruch die Wirkung beizulegen sei, daß sie dem Gläubiger die Priorität im Hypothekenbuche sichere, so daß die Eintragung der Forderung an derselben Stelle erfolgen müsse, wenn er sich entweder durch rechtskräftiges Erkenntniß oder auch durch eine freiwillige Verpfändung Seitens des Schuldners einen Titel zum Pfandrechte angeschafft habe.

Gegen diese Verfügung hat sich in Ansehung der Forderung der 1200 Thaler der Kaufmann F. in der nachstehend nebst dem darüber erstatteten Bericht des Obergerichts im Auszuge mitgetheilten Vorstellung vom 15. Juni 1844 beschwert, indem er fortwährend die Umschreibung dieser Post in eine definitive Hypothek an der Stelle der Protestation verlangt.

Beschwerde des Kaufmanns F. vom 15. Juni 1844.

Der Beschwerdeführer setzt zunächst das Sachverhältniß auseinander und fährt sodann fort:
Auf meinen Antrag:
1. die Protestation der 1500 Thaler in eine förmliche Hypothek umzuschreiben;

---

*) Anmerkung. Diese Anweisung entspricht dem schon in den Reskripten vom 4. Februar 1833 und 18. Dezember 1835 ausgesprochenen Grundsatz, daß wenn im Wege des Arrests eine Protestation eingetragen worden, dem Gläubiger das Recht gesichert sei, sie an derselben Stelle in eine Hypothek umschreiben zu lassen, wenn die Forderung dem Gläubiger anerkannt worden, und er im Wege der Exekution einen Titel zum Pfandrecht erhalten habe. In dem vorliegenden Falle hatte der Schuldner bereits in dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. März 1831 die Richtigkeit der Forderung anerkannt und bewilligt, daß die Protestation bis zur Zahlung eingetragen bleibe. Es bedurfte also hier keines Erkenntnisses, um die erfolgte Eintragung zu justifiziren. Auf diese Weise wurde der Forderung ein Titel zum Pfandrechte untergelegt, der ihr anfänglich allerdings fehlte, wenn schon die Protestation bei der Eintragung als eine protestatio pro conservando loco bezeichnet worden war. Der S. konnte nun jederzeit die Umschreibung in eine definitive Hypothek verlangen, und es mußte dieselbe auch noch jetzt auf den Antrag dessen, der in seine Stelle getreten ist, erfolgen.

2. die auf mich erfolgten Cessionen der 300 Thaler und 1200 Thaler unter den sich aus den Dokumenten ergebenden Modalitäten in das Hypothekenbuch einzutragen,
3. über die erfolgte Eintragung mir Rekognition zu ertheilen,

erging die Verfügung vom 8. Januar d. J., in welcher ausgeführt wurde, daß die von mir verlangte Eintragung deshalb nicht erfolgen könne,

weil die S.sche Protestation im Wege des Arrestes eingetragen sei, deshalb ein Vorzugsrecht nicht begründe, überdieß auch unmittelbar durch die Zahlung erloschen sei,

und daß ich daher die Eintragung der mir cedirten 300 Thaler nur hinter allen bereits intabulirten Gläubigern, die der 1200 Thaler aber überhaupt nur auf Grund eines neu auszustellenden Schulddokumentes verlangen könne.

Eine hierüber an das Obergericht gerichtete Beschwerde hatte nach Ausweis der Verfügung vom 22. April d. J. nur den Erfolg, daß mein Antrag rücksichtlich des Zweigkapitals der 300 Thaler für begründet erklärt wurde, während dasselbe rücksichtlich der Hauptpost der 1200 Thaler der Ansicht des Stadtgerichts beitrat.

Bei diesen Verfügungen kann ich mich nicht beruhigen, sehe mich vielmehr genöthigt, bei Ew. Exzellenz ehrerbietigst Beschwerde zu führen, und erlaube mir zur Rechtfertigung derselben Folgendes ganz gehorsamst anzuführen.

Das Königliche Stadtgericht verweigert die Eintragung der mir cedirten 1500 Thaler

1. weil das S.sche Intabulat nur in einer protestatio pro conservando jure et loco bestehe, weil diese durch Zahlung unmittelbar untergehe und dem Eigenthümer des Grundstücks nur die Befugniß zustehe, auf Löschung derselben anzutragen, nicht aber durch Cession über den locus zu disponiren;
2. weil die Eintragung der Protestation für den S. im Wege des Arrestes erfolgt sei, und deshalb für denselben kein Vorzugsrecht und also auch kein Recht habe begründen können, die definitive Eintragung der Forderung an die Stelle des eingetragenen Arrestes zu verlangen.

Was nun zunächst den ersten Punkt betrifft: so bestimmt der Anh. §. 52. Tit. 16. Thl. I. des Allg. Landrechts wörtlich:

Hypothekenrechte werden nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks in einer Person aufgehoben, solange nicht eine von dem Antrage des Besitzers abhängende Löschung erfolgt ist, und kann der Besitzer bis dahin ein solches ungelöschtes Hypothekenrecht giltig an einen Andern abtreten;

und diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 3. April 1824 (Gesetzsamml. 1824 S. 77.) dahin deklarirt,

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt und die Forderung im Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist.

Eine Distinktion zwischen verschiedenen Arten von Hypothekenrechten wird hierbei von dem Gesetze nicht gemacht und deshalb wird namentlich von den bedeutendsten Schriftstellern über diese wichtige und vielbesprochene Materie, insbesondere aber in von der Hagen's gehaltreicher Schrift

die Hypothek des Eigenthümers S. 175. ff.

der Grundsatz aufgestellt,

daß auch die für eine bedingte Forderung bestellte Hypothek auf den Eigenthümer übergehe, möge er pendente conditione den Gläubiger abfinden oder möge die Forderung durch den Eintritt oder das Cessiren der Bedingung beseitigt werden,

und die Richtigkeit dieser Ansicht kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die blos das persönliche Verhältniß affizirende Bedingung die nachstehenden Kreditoren gar nichts angeht, und durch den Eintritt oder das Fortfallen der Bedingung der Realzustand gar nicht affizirt wird.

Aus demselben Grunde wird auch nach Erlöschung einer Kaution dem Eigenthümer die Disposition über die kautionelle Hypothek zugesprochen,

vergl. v. d. Hagen a. a. O. S. 182. ff.,

und dies ist sogar von Seiten der Gesetzgebung ausdrücklich gebilligt, indem die Ansicht ausgesprochen wird,

die nachstehenden Gläubiger könnten sich über eine solche Disposition deshalb nicht beschweren, weil sie bei der Eintragung gewußt, welche Posten ihnen vorkommenden Falls vorgehen würden.

Motive zum neuen bürgerlichen Gesetzbuch Thl. 2 Abschn. 2 S. 513.

Eine protestatio pro conservando jure et loco ist nun nichts anderes als die vorläufige Eintragung eines Realrechts, dessen definitiver Eintragung noch irgend ein Hinderniß entgegensteht; sie ist eine bedingte Eintragung, an deren Stelle bei Hebung des Hindernisses jeden Augenblick eine förmliche Hypothek treten kann. Deshalb muß auch dem Eigenthümer eines mit einer solchen Protestation behafteten Grundstücks nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers die Befugniß zugestanden werden, die Protestation in eine förmliche Hypothek umschreiben zu lassen, und letztere auf Einen Andern durch Cession zu übertragen.

Für diese Ansicht spricht sich auch Borneman n aus, wie per argumentum e contrario daraus entnommen werden muß, daß er Band 4 Seite 398 seines Preußischen Civilrechts wörtlich sagt:

„dem Eigenthümer muß also die Befugniß abgesprochen werden, in Stelle einer verworfenen protestatio pro conservando loco eine neue Forderung einrücken zu lassen:"

und ebenso ist die Richtigkeit dieses in den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuch a. a. O. anerkannt, wo es heißt:

ebenso verhält es sich mit den pro conservando loco eingetragenen Protestationen; auch hier kann der Eigenthümer nicht über die ganze Forderung, sondern nur in soweit über dieselbe verfügen, als sie festgestellt ist.

Das letztere ist aber in der That der Fall, da K. nicht nur in den jetzt zur Eintragung überreichten Dokumenten die Schuld auf Höhe von 1500 Thl. anerkannt und mich für seinen Gläubiger angenommen hat, sondern die Forderung des S. an den K. auch durch den Vergleich vom 25. März 1831 festgesetzt worden ist.

Die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über eine Protestation und die an Stelle derselben getretene Hypothek könnte auch nur zu Gunsten des postlozirten Gläubigers beschränkt sein, und diese können sich in der That über nichts beschweren. Zur Zeit, als ihre Forderungen eingetragen wurden, stand ihnen die Protestation vor; sie mußten jeden Augenblick gewärtigen, daß die Protestation in eine förmliche Hypothek verwandelt wurde, und ebensowenig wie sie dies dem Eigenthümer, dem ursprünglichen Protestanten gegenüber, verbieten konnten, ebensowenig sind sie zu einem Widerspruche berechtigt, seitdem an die Stelle des ersten Gläubigers ein anderer getreten ist.

Man kann auch nicht sagen, daß die Protestation durch die erfolgte Befriedigung ipso jure erloschen sei, und daß die nachstehenden Gläubiger hierdurch ein jus quaesitum dahin erworben hätten,

daß ihnen nunmehr ein anderer Gläubiger nicht vorgesetzt werde;

denn durch Befriedigung des Gläubigers allein gehen Hypothekenrechte nicht unter, und dieselben unterliegen nicht der allgemeinen Theorie über Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten, sie gehen vielmehr nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers unmittelbar auf den Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks selbst über.

Ist nun aber hiernach nachgewiesen,

daß der Eigenthümer eines Grundstücks über die auf demselben eingetragene protestatio pro conservando loco et jure nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers wie über eine förmliche und unbedingte Hypothek zu disponiren berechtigt ist,

so kann diese Befugniß auch nicht dadurch modifizirt werden,

daß jene Protestation im Wege des Arrestes eingetragen ist.

Die Richtigkeit dieses hat das Obergericht auch bereits in der ehrerbietigst überreichten Verfügung vom 22. April d. J. anerkannt, indem darin dem Königlichen Stadtgericht die Eintragung der 300 Thlr. an Stelle der Protestation aufgegeben worden ist, und es ist in der That nicht abzusehen,

weshalb eine im Wege des Arrestes eingetragene Protestation ein Vorzugsrecht vor den postlozirten Gläubigern nicht gewähren soll?

Die protestatio pro conservando jure et loco hat den Zweck, daß ein Gläubiger, der eine gegenwärtige Forderung hat, aber augenblicklich nicht im Stande ist, alles dasjenige beizubringen, was zur Eintragung einer förmlichen Hypothek erfordert wird, nicht denjenigen nachstehe, die später Forderungen gegen denselben Schuldner erwerben, daß ihm vielmehr der locus erhalten wird, der zur Zeit der Protestation seines Gesuches noch frei ist.

Die Rechte, welche aus einer solchen Protestation entstehen, können selbstredend auch dadurch, daß sie im Wege des Arrestes eingetragen wäre, nicht geändert werden; denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Gläubiger eine Forderung, welche einen Titel zum Pfandrechte hat, und für welche daher eine Protestation pro conservando jure et loco unbedenklich intabulirt werden kann, im Wege des Arrestes zur Eintragung bringt.

Sobald daher Jemand eine Protestation qu. im Hypothekenbuche eingetragen findet, kann der Umstand, daß sie im Wege des Arrestes eingetragen worden, keinen Zweifel darüber anregen:

daß solche ein Realrecht begründe.

Soll aber ein Realrecht durch die Protestation nicht gewährt werden: so muß der Hypothekenrichter eine protestatio de non amplius disponendo oder de non amplius intabulando eintragen; ist aber dies nicht geschehen, steht vielmehr ganz ausdrücklich eine protestatio pro conservando jure et loco im Hypothekenbuche, so kann demjenigen, der sich bona fide im Vertrauen auf den unbedingten Glauben des Hypothekenbuchs in Verhandlungen eingelassen hat, nicht der Einwand opponirt werden,

daß in casu ein Realrecht durch die Protestation nicht begründet sei.

Dies letztere ist bei mir der Fall; ich habe mich bei Cession der intabulirten Post in bona fide befunden, deshalb bleibt in Beziehung auf mich die protestatio pro conservando jure et loco in ihrer wahren Bedeutung stehen und erwachsen hieraus dritten Personen Nachtheile, so hat der Hypothekenrichter dieselben zu vertreten, da er die protestatio zur Ungebühr eingetragen hat.

Hierdurch glaube ich die von mir erhobene Beschwerde genügend gerechtfertigt zu haben.

N., den 15. Juni 1844. Unterschrift des Kaufmanns F.

Auszug aus dem Berichte des Obergerichts vom 14. Oktober 1844.

Auf den Antrag des Beschwerdeführers, diese Umschreibung im Hypothekenbuche zu bewirken, und die an ihn geschehene Cession der 1200 Thlr. einzutragen, ist jedoch die Hypothekenbehörde nicht eingegangen, und deren Weigerung von uns durch die Verfügung vom 22. April d. J. für begründet erachtet worden; bei den Gründen derselben müssen wir noch jetzt stehen bleiben. Zwar erkennen wir an, daß eine Protestation pro conservando jure et loco nach §§. 289 und 291 Abschnitt 6 Titel 2 der Hypothekenordnung Realrecht gewährt, und nach §. 299 a. a. O. nach erfolgter nähern Feststellung des Real-Anspruchs in eine förmliche Hypothek umgeschrieben werden kann; ebenso gestehen wir auch zu, daß eine solche protestativisch eingetragene und vom Besitzer bezahlte Forderung von demselben auf Grund der Deklaration vom 3. April 1824 weiter cedirt werden darf. Diese Vorschriften können aber unsers Dafürhaltens auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil eigentlich eine Protestation pro conservando loco nicht vorhanden ist. Der Hypothekenrichter hat die in Rede stehende Protestation unrichtig als eine protestatio pro conservando loco bezeichnet; selbige ist, wie aus dem Dokumente deutlich hervorgeht, wegen eines blos persönlichen Anspruchs im Wege des Arrests eingetragen, also eigentlich eine protestatio de non disponendo. Hierbei entsteht nun die Frage, ob der Beschwerdeführer aus dieser unrichtigen Bezeichnung der Protestation als protestatio pro conservando loco Rechte für sich geltend machen, und namentlich die Umschreibung in eine förmliche Hypothek und die Eintragung der in Rede stehenden Cession beanspruchen kann. Er behauptet dies, und führt zur Begründung seines Verlangens an, daß er im Vertrauen auf den Glauben des Hypothekenbuchs auf das Rechtsgeschäft sich eingelassen, und bei der Cession der intabulirten Post in bona fide sich befunden habe. Diese Anführungen können unsers Erachtens das Verlangen des Beschwerdeführers nicht rechtfertigen. Aus dem Dokumente erhellt deutlich, daß die Eintragung der Protestation blos wegen eines persönlichen Anspruchs im Wege des Arrests erfolgt ist; im Wege des Arrests kann aber eine Protestation nur als protestatio de non amplius intabulando und niemals pro conservando loco eingetragen werden: bei einer genauen Einsicht des Dokuments konnte dem Beschwerdeführer die eigentliche Bewandtniß der in Rede stehenden Protestation nicht verborgen bleiben; wenn er diese Prüfung unterließ, so trifft ihn ein grobes Versehen, und er kann deshalb den Mangel der Kenntniß nicht vorschützen. Ist hiernach die in Rede stehende Protestation auch in Beziehung auf den Beschwerdeführer als eine protestatio de non amplius intabulando anzusehen, so kommt es ferner darauf an, die rechtliche Natur dieser letzteren zu untersuchen. Eine solche Protestation ändert nichts in der Natur des dadurch sicher gestellten persönlichen An-

spruchs, sie gewährt demselben weder ein Hypothekenrecht, noch ein Vorzugsrecht, sie hat blos die Wirkung, daß der später eingetragene Hypothekengläubiger sein Hypothekenrecht nicht zum Nachtheile dessen, für welchen diese Protestation intabulirt ist, geltend machen kann.

cfr. Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Band 8 Seite 72.

Dem Besitzer, welcher eine durch eine auf seinem Grundstücke eingetragene Protestation sichergestellte persönliche Schuld durch Zahlung getilgt hat, kann die Bestimmung der Deklaration vom 3. April 1824 nicht zu statten kommen, weil dieses Gesetz nach unserm Dafürhalten wirkliche Realforderungen voraussetzt.

Aus diesen Gründen halten wir die Beschwerde des Kaufmanns F. für unbegründet.

„Bemerkung.“

Der gänzlichen Zurückweisung des Eintragungsgesuches rücksichtlich der 1200 Thlr. dürften folgende Bedenken entgegenstehen.

Eines Theils sind Gläubiger und Schuldner über die Eintragung einverstanden, und verlangen sie, ohnerachtet der zur Sprache gebrachten Bedenken über die rechtliche Wirksamkeit des zum Grunde liegenden Cessions-Geschäfts, so daß der Hypothekenrichter nur noch darauf zu sehen hat, ob durch die Eintragung Rechte Dritter gefährdet werden, und in dieser Hinsicht genügt ein mit einzutragender Vorbehalt.

Andern Theils hat die Ausführung des Beschwerdeführers, daß die pro conservando loco eingetragene Protestation in Verbindung mit dem schon im Vergleiche vom 25. März 1831 enthaltenen Anerkenntniß der Forderung und der vom Schuldner ertheilten Einwilligung in das Fortbestehen der Protestation bis zur Tilgung der Schuld, ganz die Stelle einer Hypothek vertrete, über welche nach erfolgter Zurückzahlung der Schuld, und nachdem der ursprüngliche Gläubiger dem Schuldner hierbei ausdrücklich jura cessa ertheilt habe, der letztere durch Cession weiter verfügen könne, Manches für sich. Jedenfalls ist die Beantwortung der Frage, ob das durch die Eintragung der protestatio pro conservando loco und den Vergleich vom 25. März 1831 konstituirte Recht durch Rückzahlung der Forderung Seitens des Schuldners definitiv erloschen sei, oder ob es nicht vielmehr von demselben nach erfolgter Zahlung weiter habe übertragen werden können, nicht so unzweifelhaft, daß darüber durch eine bloße Verfügung entschieden werden könnte.

Es möchte daher eine Eintragung in der Art vorzuziehen sein, daß unter Vorbehalt der Rechte der später inzwischen eingetragenen Gläubiger, den Interessenten überlassen bleibe, ihr gegenseitiges Vorzugsrecht im ordentlichen Wege Rechtens auszuführen.

Num. 131.

Verfügung vom 16. Oktober 1844, — betreffend die Kassation der Stempel-Revisions-Akten bei den Gerichten und Notarien.

In Folge des Berichts des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 24. Juli d. J. ist der Justiz-Minister über die Frage:

ob und eventuell wann Spezialstempel-Revisions-Akten, welche bereits erledigte und abgemachte Monita des Stempelfiskals bei den Gerichten und Notarien betreffen, kassirt werden dürfen?

mit dem Herrn Finanz-Minister Excellenz in Kommunikation getreten und findet derselbe, im Einverständniß mit dem Justiz-Minister, nichts dagegen zu erinnern, daß die Stempel-Revisions-Akten der Gerichte und Notarien mit Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Erledigung der Defekte kassirt werden.

Hiernach hat daher das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten.

Berlin, den 16. Oktober 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4255. A. 2. Vol. 4.

Num. 132.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1844, — betreffend die Berechnung und Erstattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel.

In der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1843 (Just.-Min.-Blatt für 1843 S. 216.) ist die Anweisung über das, bei Berechnung und Erstattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel zu beobachtende Verfahren auf diejenigen Gerichte beschränkt worden, deren Salarien-Kassen nach der Anweisung für die gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 verwaltet werden.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister wird diese Anweisung hierdurch auf die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten, ausgedehnt.

Berlin, den 9. Dezember 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung gelten.
I. 5630. Steuers. 23. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.)   Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1844. № 51.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Kammergerichts-Referendar Heydemann ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Reuter aus Marienwerder und der Kammergerichts-Referendarius Koffka, mit dem Dienstalter resp. vom 1. Oktober und 5. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Koßmann, mit dem Dienstalter vom 19. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Richter I., Hesse und Költz, mit dem Dienstalter resp. vom 3. September, 22. Oktober und 19. November d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator von Sydow bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 6. September d. J.;

der Auskultator von Forckenbeck bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 22. Oktober d. J.;

der Auskultator Bünger bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 23. Oktober d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem bisherigen unbesoldeten Landvogteigerichts-Assessor Wittig zu Heilsberg ist die etatsmäßige Assessor- und Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rößel, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wolff zu Posen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stein zu Insterburg ist zum Justiz-Kommissarius für die Land- und Stadtgerichte zu Gumbinnen und Darkehmen, so wie für die Patrimonialgerichte in diesen beiden landräthlichen Kreisen, insofern die Justitiarien dieser Patrimonialgerichte in Gumbinnen und Darkehmen wohnen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen, ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Kiefer zu Crefeld ist zum Landgerichtsrath unterm 16. November d. J. Allerhöchst ernannt und wird derselbe am 1. Januar k. J. als Instruktionsrichter in Simmern eintreten.

Der Friedensrichter Bölling zu Mayen ist vom 1. Januar k. J. ab an das Friedensgericht Num. II. zu Aachen,

der Landgerichts-Assessor Meyer zu Köln von demselben Tage ab an den Appellationsgerichtshof in Köln, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Herold zu Arnsberg an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1844, — betreffend das Verfahren hinsichtlich der bei den Königlichen Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte.

(§. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844, Gesetzsammlung S. 52.)

Die nachstehend abgedruckte Instruktion vom 26. Juni d. J., welche von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Exzellenz in Gemäßheit des §. 18 der Verordnung vom 24. Januar d. J. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte (Gesetzsammlung für 1844 S. 52.),

wegen der Anwendung dieser Verordnung auf die Militair-Kassen, Militair-Magazine und andere Militair-Verwaltungen, so wie wegen der Ausführung des gedachten Gesetzes in der Militair-Verwaltung überhaupt,

erlassen worden ist, wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden der Monarchie zur Beachtung in den geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Dezember 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5639. Krimin. 15. Vol. 4.

Beilage.

Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der, bei Militair-Kassen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte.

In Gemäßheit des §. 18 der, durch die Gesetzsammlung (Seite 52) bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844

über die Festsetzung und den Ersatz der, bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte

wird wegen Anwendung dieser Allerhöchsten Verordnung auf die Militair-Kassen, Magazine und andere Verwaltungen, so wie wegen Ausführung des Gesetzes in der Militair-Verwaltung überhaupt, von dem Kriegs-Ministerium die nachfolgende Instruktion ertheilt.

Erster Theil.

Verfahren bei Defekten an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Militair-Kassen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommen.

Erster Abschnitt.

Defekte bei der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung der Truppen.

§. 1.

A. Verfahren bei Defekten, welche der Truppentheil ermittelt.

Ergiebt sich bei den, nach §. 23 des Allerhöchsten Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841, von der Kassen-Kommission vorzunehmenden ordentlichen oder außerordentlichen Kassen-Revisionen, daß der Kasse ein Schaden zugefügt ist, so hat der Kommandeur von dem ermittelten Verluste der vorgesetzten Militair-Behörde und gleichzeitig der Intendantur ohne Verzug Anzeige zu machen. Es geschieht dies unter Mittheilung der Revisions-Verhandlung, welche sich auch über die muthmaßliche oder zweifellose Ursache des Verlustes aussprechen, so wie eine Erklärung wegen der Ersatzleistung enthalten muß.

Außerdem sind von der Kassen-Kommission nach den Umständen sofort die zur Wiedererlangung geeigneten Schritte zu thun.

§. 2.

Die Intendantur legt die ihr zugegangene Anzeige mit der Revisions-Verhandlung dem General-

Kommando vor, welches über das weitere Verfahren und insbesondere darüber zu bestimmen hat, ob zunächst die Revision der Kasse durch einen Deputirten der Intendantur oder sogleich eine kommissarische Untersuchung (§. 3) stattfinden soll.

Hält das General-Kommando dafür, daß es einer Revision oder kommissarischen Untersuchung überhaupt nicht bedürfe, so hat dasselbe darüber dem Kriegs-Ministerium zur Beschlußnahme Anzeige zu machen.

§. 3.

Ist nach der Verhandlung der Ersatz des Schadens zweifelhaft, oder ist nach Lage der Sache anzunehmen, daß derselbe durch Pflichtverletzung oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt oder doch möglich gemacht worden, so verfügt das General-Kommando, daß eine Kommission, bestehend aus einem Stabs-Offizier und aus einem Deputirten der Intendantur, sich an Ort und Stelle der Ermittelung des Verlustes und der Ursache seines Entstehens unterziehe und dabei zugleich prüfe, ob und wen in der Sache eine Schuld trifft.

§. 4.

Das General-Kommando ist zur Anordnung dieser kommissarischen Untersuchung so befugt als verpflichtet, wenn auch die im §. 3 angegebenen Gründe nicht vorliegen, dagegen andere in Betracht kommende Umstände eine solche Untersuchung nothwendig oder rathsam erscheinen lassen.

§. 5.

Sobald das Untersuchungsgeschäft beendet ist, erstattet die Kommission, unter Ueberreichung der Verhandlungen, dem General-Kommando Bericht und giebt dabei ihr Gutachten ab:

a) über die Höhe des ermittelten Verlustes,
b) über die Ursache des Entstehens desselben,
c) über die Schuld, das Versehen oder die Schuldlosigkeit der Kassen-Verwalter, endlich
d) über die Maaßregeln zur Ersetzung des Verlustes.

§. 6.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung faßt das General-Kommando sodann, nach Anhörung der Intendantur, einen motivirten Beschluß ab.

§. 7.

Was vorstehend in den §§. 1 bis 6 für den Fall eines Verlustes an den Kassengeldern vorgeschrieben worden, findet auch Anwendung, wenn bei einem Truppentheile von der Oekonomie-Kommission ein Verlust an Materialien oder fertigen Stücken entdeckt wird.

§. 8.

B. Verfahren bei Defekten, welche der Kassen-Revisor ermittelt.

Ergeben sich bei der, nach §. 26 des Allerhöchsten Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 durch einen Intendantur-Beamten abzuhaltenden, unvermutheten Revision der Kasse eines Truppentheils offenbare Defekte und erhellet, daß dieselben nur aus geringen Versehen entstanden sind, so hat der von der Intendantur deputirte Revisor nach §. 29 des Allerhöchsten Kassen-Reglements die Mitglieder der Kassen-Kommission zur Erklärung aufzufordern, ob und wie sie den Defekt zu ersetzen gewilligt sind, und diese Erklärung in die Revisions-Verhandlung aufzunehmen. Letztere wird von der Intendantur mit ihrem Gutachten dem General-Kommando vorgelegt, um den im §. 6 gedachten motivirten Beschluß abzufassen. Ist die Sache dazu nicht reif, so ordnet dasselbe zuvor die noch nöthigen Erörterungen an, oder verfügt nach den §§. 3 u. folg. die kommissarische Untersuchung.

§. 9.

Sind dagegen die im §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 angegebenen erschwerenden Ursachen des Defekts vorhanden, so hat der Revisor sofort die, zur Sicherung des Kassen-Interesse geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, nach den Umständen selbst zu ergreifen; er muß aber gleichzeitig dem Divisions-Kommando (der Artillerie- oder Ingenieur-Inspektion) und der Intendantur, sowohl von dem Defekte als von den getroffenen Sicherungs-Maaßregeln, zur weiteren Veranlassung und Einholung der Genehmigung des General-Kommandos Anzeige machen.

Erscheint nach Lage der Sache die Verhaftung des Schuldigen gerechtfertigt, so richtet der Revisor seinen Antrag hierauf an dessen nächsten Vorgesetzten.

§. 10.

Ist Gefahr im Verzuge und stehen an dem Orte noch andere Truppen, so ersucht er den Komman-

danten oder Garnison-Chef, den Stabs-Offizier für die Untersuchungs-Kommission zu bestimmen, welcher dann sogleich zur Fortsetzung der Ermittelungen (§. 3) mit ihm zusammentritt.

Dem Divisions-Kommando (der Artillerie- oder Ingenieur-Inspektion), so wie der Intendantur macht er hiervon ohne Verzug Meldung. Stehen an dem Orte keine andern Truppen, so ersucht er das Divisions-Kommando (die Artillerie- oder Ingenieur-Inspektion) um Ernennung des Stabs-Offiziers, insofern dieselbe auf diesem Wege früher erfolgen kann, als durch das General-Kommando, und macht der Intendantur davon in seinem Berichte Anzeige.

Andernfalls bleibt die Bestimmung dem General-Kommando vorbehalten, welchem die Intendantur den ihr zugegangenen Bericht ihres Deputirten sogleich vorzulegen, und welchem das Divisions-Kommando (die Artillerie- oder Ingenieur-Inspektion), der Kommandant oder Garnison-Chef unverzüglich Meldung zu machen hat, ob und was seinerseits geschehen ist.

§. 11.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 3, 5 und 6.

§. 12.

C. Verfahren bei Defekten, welche die Musterungs-Kommission ermittelt.

Wird bei der Musterung ein Defekt an Geld, Materialien oder fertigen Stücken entdeckt, so übernimmt die Musterungs-Kommission die nöthigen Ermittelungen (§. 3) und berichtet über das Resultat zur Beschlußnahme an das General-Kommando (§. 5); kann die Musterungs-Kommission sich diesem Geschäfte nicht unterziehen, so ordnet der musternde Befehlshaber die zur Sicherung des Königlichen Interesse erforderlichen Maaßregeln an, macht dem General-Kommando von dem Befunde und den getroffenen Anordnungen Meldung und fügt sein Gutachten über das weitere Verfahren hinzu, dessen Bestimmung dann von dem General-Kommando (§§. 2 und folgende) ausgeht.

§. 13.

D. Vorschrift für die Untersuchungs-Kommission.

Die nach §§. 3 und 11 vom General-Kommando zu ernennende Untersuchungs-Kommission hat auf das Sorgfältigste und Gründlichste zu ermitteln, wie hoch der Defekt zu stehen kommt, damit das General-Kommando in den Stand gesetzt werde, die Summe desselben festzusetzen.

Eine gleiche Sorgfalt und Gründlichkeit hat die Kommission anzuwenden, um über die Ursachen des Defekts völlig ins Klare zu kommen. Die Mitglieder der Kassen-Kommission sind verpflichtet, ihr dabei auf alle Weise an die Hand zu gehen. Trifft eins oder das andere dieser Mitglieder der Vorwurf einer Verschuldung, einer Fahrlässigkeit oder eines Versehens, so ist alles, was zur richtigen Würdigung des von ihm Geschehenen oder Unterlassenen dienen kann, auf das Genaueste zu erörtern.

§. 14.

Macht der Gang des Untersuchungsgeschäfts die Vernehmung anderer Personen nothwendig, so hat sich die Kommission derselben selbst zu unterziehen, oder sie nach den Umständen im Wege der Requisition zu veranlassen.

§. 15.

Die Verhandlungen der Untersuchungs-Kommission in Absicht auf die Höhe des Defekts, die Ursache seines Entstehens und die dabei eingetretene Verschuldung sind von den Mitgliedern der Kassen-Kommission mit zu vollziehen. Die Erinnerungen und Einwendungen der Letzteren sind darin, ebenso wie ihre Zugeständnisse, aufzunehmen und nach Befinden von der Untersuchungs-Kommission näher zu beleuchten.

§. 16.

Ist der Fall einer Ersatzverpflichtung Seitens eines oder des andern der Mitglieder der Kassen-Kommission vorhanden, so sind dieselben zur Erklärung aufzufordern, ob und wie sie dieselbe zu erfüllen gewilligt sind, ferner darüber, ob sie Vermögen besitzen, und worin dasselbe besteht.

§. 17.

Die Untersuchungs-Kommission ist, wenn die im §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 erwähnten erschwerenden Ursachen des Defekts vorhanden sind, so befugt als verpflichtet, die zur Sicherung des Kassen-Interesse geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, nach den Umständen selbst zu ergreifen, sie muß aber von den verfügten Sicherungsmaaßregeln ungesäumt dem General-Kommando Anzeige machen und dessen Genehmigung einholen.

In Absicht auf die Verhaftung des Schuldigen gilt auch für sie die Schlußbestimmung des §. 9.

§. 18.

Die Untersuchungs-Kommission hat in ihrem, nach §. 5 dem General-Kommando zu erstattenden

Berichte, bei Beleuchtung der Fragen wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit und wegen der Maaßregeln zur Ersetzung des Schadens die §§. 32 bis 35 des Allerhöchsten Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 und die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 zum Grunde zu legen.

§. 19.

Die in den §§. 13 bis 18 gegebenen Vorschriften kommen in gleicher Weise bei einem Defekte an Materialien oder fertigen Stücken zur Anwendung.

Was hier in Betreff der Mitglieder der Kassen-Kommission bestimmt ist, gilt dann für die Mitglieder der Oekonomie-Kommission.

§. 20.

E. Schlußverfahren des General-Kommandos.

Findet das General-Kommando bei Prüfung der ihm zugehenden Verhandlungen, daß der Defekt noch nicht in allen seinen Theilen klar ermittelt ist, oder daß hinsichtlich der Verschuldung und der Verpflichtung zum Ersatze in dem einen oder dem andern Punkte Zweifel übrig bleiben, so ordnet dasselbe die nach seinem Ermessen nöthigen weitern Erörterungen an.

§. 21.

In soweit aber als der Defekt sofort klar ist, und als über die Verschuldung und Verpflichtung zum Ersatze Zweifel nicht obwalten, faßt das General-Kommando seinen motivirten Beschluß (§. 6) ab, ohne den Erfolg der etwa nach §. 20 angeordneten Erörterungen abzuwarten und hat dann, nachdem diese beendigt sind, noch einen weiteren motivirten Beschluß abzufassen.

§. 22.

Eine Abschrift des Beschlusses wird sogleich an das Kriegs-Ministerium eingereicht, welches sodann entweder einschreitet, oder, nach seinem Ermessen, es bei dem gefaßten Beschluß beläßt.

§. 23.

Ist nach der Ansicht des General-Kommandos die Sache nicht dazu angethan, um auf Grund des §. 10 der Allerhöchsten Verordnung, den zum Ersatz Verpflichteten ohne richterlichen Spruch zum Ersatz anzuhalten; so muß des ungeachtet sowohl über den Betrag des Defekts, als über die Verpflichtung zum Ersatz, ein motivirter Beschluß abgefaßt und dieser mit den ergangenen Verhandlungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht werden, um zu bestimmen, ob der Beschluß durch das General-Kommando auszuführen, oder ob Seitens der Intendantur gegen die Verpflichteten Klage angestellt werden soll.

§. 24.

Erachtet dagegen das General-Kommando die Ausführung des Beschlusses gegen den zum Ersatz Verpflichteten für begründet, so verfügt es dieselbe nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 §§. 9, 14 und 15.

§. 25.

Entscheidet das Kriegs-Ministerium für eine Abänderung des Beschlusses, so wird es zugleich über die darnach zu ergreifenden Maaßregeln näher bestimmen.

§. 26.

Macht der durch den Beschluß zum Ersatz Verpflichtete von der Berufung auf rechtliches Gehör Gebrauch (§. 16 der Allerhöchsten Verordnung), so vertritt das General-Kommando, oder in dessen Auftrage die Intendantur, in dem gerichtlichen Verfahren den Militair-Fiskus. Die nach Maaßgabe des Beschlusses eingeleitete Exekution behält hierbei, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, ihren Fortgang. Sind Gründe vorhanden, von der Exekution Abstand zu nehmen, so berichtet das General-Kommando darüber zur Entscheidung an das Kriegs-Ministerium.

§. 27.

F. Defekte der den Truppen überlassenen Selbstbewirthschaftung der Kasernen und Ställe.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Defekte Anwendung, welche sich bei der, den Truppen ganz oder theilweise überlassenen Selbstbewirthschaftung der Kasernen und Ställe ergeben.

§. 28.

G. Defekte bei der Kassen- und Oekonomieverwaltung der Invalidenhäuser.

Eben so finden dieselben Anwendung auf Defekte bei der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung der Invalidenhäuser, jedoch mit der Maaßgabe, daß hinsichtlich des Invalidenhauses bei Berlin die Anordnung wegen Feststellung des Defekts, der dabei vorgekommenen Verschuldung und der Verpflichtung zum Ersatze, so wie die Abfassung und Ausführung des motivirten Beschlusses von dem Kriegs-Ministerium selbst ausgeht.

Zweiter Abschnitt.

Defekte bei der Kassen- und Inventarien-Verwaltung der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin.

§. 1.

Da die jährlichen unvermutheten Kassen-Revisionen bei der Allgemeinen Kriegsschule von einem Deputirten des Allgemeinen Kriegs-Departements abgehalten werden, auch dem letztern von gedachter Anstalt unmittelbar Rechnung gelegt wird, so müssen bei Entdeckung von Defekten an den Kassengeldern und Inventarienstücken dieses Instituts die Anordnungen zur Ermittelung und Feststellung des Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung lediglich von dem Allgemeinen Kriegs-Departement ausgehen, welches demnächst die motivirten Beschlüsse abzufassen und in Ausführung zu bringen hat.

§. 2.

Dasselbe Verfahren findet statt bei Defekten der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, jedoch mit der Maaßgabe, daß das Kuratorium dieser Anstalt von den ermittelten Defekten ebenfalls sogleich Kenntniß erhalten muß, um nach Befinden der Umstände selbst dabei einschreiten zu können. Die motivirten Beschlüsse sind jedoch jedesmal von dem Allgemeinen Kriegs-Departement abzufassen und in Ausführung zu bringen.

§. 3.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieser Instruktion auch auf die Defekts-Angelegenheiten der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule volle Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Defekte bei der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung des Kadetten-Korps.

§. 1.

Findet sich ein Defekt in der Haupt-Kasse des Kadetten-Korps oder in der Kasse und Oekonomie-Verwaltung des Kadettenhauses zu Berlin, so ordnet der Kommandeur des Kadetten-Korps die Ermittelung dieses Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung, unter Zuziehung des Justitiarius des Kadetten-Korps und nöthigenfalls eines Deputirten des Allgemeinen Kriegs-Departements an, und reicht die geschlossenen Verhandlungen, mit seinem Gutachten begleitet, an die letztgedachte Behörde ein, welche den motivirten Beschluß abfaßt und zur Ausführung bringt.

§. 2.

Zeigt sich dagegen ein Defekt in den Kassen- und Oekonomie-Verwaltungen der Kadettenhäuser zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg, so verfügt auf den Antrag des betreffenden Kommandeurs oder der Intendantur das General-Kommando der betreffenden Provinz den Zusammentritt der Untersuchungs-Kommission, und giebt dem Kommandeur des Kadetten-Korps davon zur weitern Verfügung sofort Nachricht. Ist Gefahr im Verzuge, so ordnet das General-Kommando die kommissarische Untersuchung sofort selbst an, und übersendet die geschlossenen Verhandlungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps, welcher selbige demnächst schleunigst mit seinen etwanigen Bemerkungen an das Kriegs-Ministerium zur Abfassung des motivirten Beschlusses und weiteren Bestimmung wegen dessen Ausführung einreicht.

§. 3.

Da die Rendanten der Kadettenhäuser und die Oekonomie-Verwalter bei dem Kadettenhause zu Berlin angemessene Kautionen gestellt haben, so wird es besonderer Sicherungs-Maaßregeln nur insofern bedürfen, als nach der vorläufigen Ermittelung der Defekt etwa die Höhe der Kaution übersteigt. In diesem Falle ist die Untersuchungs-Kommission befugt, sogleich auch die Beschlagnahme des Vermögens oder des Gehalts zu verfügen.

§. 4.

Uebrigens dienen hierbei überall die im Ersten Abschnitt dieser Instruktion gegebenen Vorschriften zum Anhalt.

Vierter Abschnitt.

Defekte bei den Kassen- und Inventarien-Verwaltungen der Divisions- und Garnison-Schulen.

§. 1.

Bei Ermittelung und Feststellung der Geld- und Materialien-Defekte der Divisions-Schulen wird ebenso verfahren, wie dies in dem Ersten Abschnitt dieser Instruktion für die Truppen-Kassen vorgeschrieben

worden ist, indem die Divisions-Kommandos und in höherer Instanz die General-Kommandos, die vorgesetzten Dienstbehörden der Divisions-Schulen sind.

§. 2.

Bei Defekts-Ermittelungen der Garnison-Schule zu Berlin, der Garnison-Schule zu Luxemburg und der Offizier-Kinderschule daselbst, tritt in Hinsicht des dabei nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts zu beobachtenden Verfahrens das Gouvernement in Berlin, und beziehungsweise das Militair-Gouvernement in Luxemburg an die Stelle des General-Kommandos, und es geht daher von diesen die Anordnung zur Ermittelung der Defekte, ihres Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung aus. Von denselben wird demnächst auch der motivirte Beschluß abgefaßt und in Ausführung gebracht, dem Kriegs-Ministerium aber gleichzeitig eine Abschrift des Beschlusses eingereicht.

§. 3.

Wenn Defekte bei der Kassen- und Inventarien-Verwaltung der Garnison-Lehr- oder der Garnison-Arbeits-Schule zu Potsdam entdeckt werden, so ordnet das Allgemeine Kriegs-Departement auf die Anzeige des Kuratoriums der Garnison-Schule oder der Intendantur des Garde-Korps die Ermittelung und Feststellung des Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung an, faßt den motivirten Beschluß ab, und bringt ihn zur Ausführung.

§. 4.

Bei Defekten aller übrigen Garnison-Schulen dienen für das dabei zu beobachtende Verfahren die im Ersten Abschnitt dieser Instruktion gegebenen Vorschriften durchweg zum Anhalt, mit der Maaßgabe jedoch, daß mit Ausnahme der Garnison-Schule zu Frankfurt a. d. O. nicht die Divisions-Kommandos, sondern die Kommandanturen in Bezug auf die, nach §§. 9 und 10 zu treffenden Sicherungs-Maaßregeln als die zunächst vorgesetzte Militair-Dienstbehörde anzusehen sind.

Fünfter Abschnitt.

Defekte bei der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin.

Bei Entdeckung von Defekten an den Kassengeldern, Materialien- und Inventarien-Beständen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin dienen zwar im Allgemeinen die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieser Instruktion zum Anhalt, die Anordnungen zur Ermittelung und Feststellung des Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung gehen jedoch von dem Allgemeinen Kriegs-Departement aus, welches die motivirten Beschlüsse abzufassen, und in Ausführung zu bringen hat.

Sechster Abschnitt.

Defekte bei den Kassen- und Materialien-Verwaltungen der Artillerie-Depots, des Marine-Depots zu Stralsund, der Artillerie-Werkstätten, des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau, der Gewehr-Revisions-Kommissionen und der Pulver-Fabriken.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieser Instruktion finden auch auf die Defekts-Angelegenheiten der vorgenannten Kassen- und Materialien-Verwaltungen unter folgenden Modifikationen Anwendung.

§. 1.

Findet sich bei den gewöhnlichen Kassen-Revisionen ein Defekt in der Kasse eines Artillerie-Depots oder einer anderen der oben genannten Verwaltungen, so hat der Kurator der Kasse dem Allgemeinen Kriegs-Departement, als der den Artillerie-Depots ꝛc. vorgesetzten Central-Behörde, ohne Verzug die vorgeschriebene Anzeige davon zu machen und, nach den Umständen, die zur Deckung des Defekts geeigneten Schritte zu thun.

Ist der Kurator der Kasse nicht der am Orte befindliche Kommandant, so muß auch letzterem von dem entdeckten Kassen-Defekte Anzeige gemacht werden.

§. 2.

Die weiteren Anordnungen zur Ermittelung der Ursachen des Defekts, zur Feststellung desselben und der Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie zur Sicherstellung des fiskalischen Interesse werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement getroffen, welches demnächst nach Beendigung der kommissarischen Untersuchung den motivirten Beschluß abzufassen und in Ausführung zu bringen hat. Deshalb ist der in §§. 5 und 18 erwähnte Bericht von der betreffenden Untersuchungs-Kommission unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu erstatten.

§. 3.

In Ansehung der bei den unvermutheten Kassen-Revisionen sich findenden Defekte hat der betreffende Revisor dem Allgemeinen Kriegs-Departement schleunigst davon Mittheilung zu machen, übrigens aber so zu verfahren, wie im §. 8 B des Ersten Abschnitts vorgeschrieben ist, und da, wo sich ein Kommandant befindet, mit demselben gemeinschaftlich zu handeln.

§. 4.

Bei vorhandenen erschwerenden Umständen hat der Revisor und zwar an den Orten, wo sich ein Kommandant befindet, gemeinschaftlich mit demselben sofort die zur Sicherung des Kassen-Interesse geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten oder, bei Gefahr im Verzuge, nach den Umständen in Gemeinschaft mit dem Kommandanten selbst zu ergreifen, auch die Verhaftung des Schuldigen, wenn sie nach Lage der Sache gerechtfertigt erscheint, zu veranlassen, übrigens aber gleichzeitig dem Allgemeinen Kriegs-Departement sowohl von dem Defekte, als von den getroffenen Sicherheits-Maaßregeln zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

§. 5.

Ist Gefahr im Verzuge, so muß so schnell als möglich eine Untersuchungs-Kommission zusammentreten und genügt es bei denjenigen Kassen, bei welchen nicht ein Kommandant Kurator ist, daß zur Bildung einer solchen Kommission dem Revisor ein Stabs-Offizier beigegeben wird, der beim Kommandanten oder Garnison-Chef, oder bei der nächsten höheren Militair-Behörde zu requiriren ist. Bei den Kassen aber, wo der Kommandant Kurator ist, muß das beitretende Mitglied ein Offizier von höherem oder doch gleichem Range als der Kommandant sein. Der Revisor hat sich dieserhalb in derartigen Fällen an das General-Kommando, wenn dasselbe sich am Orte, oder demselben näher als dem Sitz des Allgemeinen Kriegs-Departements befindet, entgegengesetzten Falls aber an das Letztere selbst zu wenden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Ermitelung von Defekten an Material jeder Art, welches den obengenannten Verwaltungen anvertraut ist, Anwendung. Nur muß bei obwaltendender Gefahr im Verzuge (§. 5) in dem Falle, wenn der Defekt von der, bei der Abnahme der jährlichen Materialien-Rechnung, die Bestände revidirenden Kommission endeckt worden sein sollte, eine besondere Kommission von einem Stabs-Offizier und einem Hauptmann niedergesetzt, in dem Falle aber, daß der Defekt von einem höheren Revisor entdeckt worden, die Untersuchungs-Kommission durch Hinzutritt eines Stabs-Offiziers gebildet werden. Sowohl die Mitglieder der erstgedachten besonders niederzusetzenden Kommission, als der dem höheren Revisor beizugebende Stabs-Offizier sind resp. Seitens des ältesten Offiziers der Kommission zur Abnahme der Materialien-Rechnung oder Seitens des höheren Revisors vom Kommandanten oder dem Garnison-Chef, wo ein solcher aber nicht vorhanden, von der nächsten Militair-Behörde zu requiriren.

§. 7.

Insofern aber die Materialien-Verwaltungen selbst einen Verlust an fertigen Stücken und Materialien irgend einer Art entdecken, so haben dieselben dem Allgemeinen Kriegs-Departement darüber unverzüglich Bericht zu erstatten und die zur Wiedererlangung des Verlustes geeigneten Schritte zu thun, so wie dem Kommandanten, wo ein solcher vorhanden ist, sofort Anzeige davon zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Defekte bei den Kassen-, Materialien- und Utensilien-Verwaltungen der Festungs-Dotirungs-Kassen, der Festungs-Revenüen-Kassen, der extraordinairen Festungs-Bau-Kassen und der Schiffbrücken-Bau-Kassen zu Köln und Koblenz.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieser Instruktion finden auch auf die Defekt-Angelegenheiten der vorgenannten Kassen- und Materialien-Verwaltungen unter folgenden Modifikationen Anwendung.

§. 1.

Findet sich bei den gewöhnlichen Kassen-Revisionen ein Defekt in den obengenannten, von den Proviant-Aemtern und Magazin-Verwaltungen mit verwalteten Kassen, so hat der Kurator derselben, also der Kommandant oder der Platz-Ingenieur, dem Allgemeinen Kriegs-Departement, als der vorgesetzten Central-Behörde, und gleichzeitig der Korps-Intendantur, unter deren spezieller Kontrolle die Kassen-Beamten stehen, ohne Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu machen. Bei den extraordinairen Festungs-Bau-Kassen und den gedachten beiden Schiffbrücken-Bau-Kassen wird aber auch noch der Festungs-Inspekteur und der Kommandant von dem Betrage des ermittelten Defekts in Kenntniß gesetzt. Außerdem sind von den Kuratoren, nach den Umständen, sofort die zur Deckung des Defekts geeigneten Schritte zu thun.

§. 2.

Die weiteren Anordnungen zur Ermittelung der Ursachen des Defekts, zur Feststellung desselben und der Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie zur Sicherstellung des fiskalischen Interesse, werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement getroffen, welches demnächst nach Beendigung der kommissarischen Untersuchung die motivirten Beschlüsse abzufassen und in Ausführung zu bringen hat. Deshalb ist der in den §§. 5 und 18 erwähnte Bericht von der betreffenden Untersuchungs-Kommission unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu erstatten.

§. 3.

In Ansehung der bei den unvermutheten Kassen-Revisionen sich findenden Defekte ist so zu verfahren, wie es der §. 8 B des Ersten Abschnitts vorschreibt, jedoch mit der Maaßgabe, daß die aufzunehmende Verhandlung, wenn der Revisor ein Intendantur-Beamte ist, durch die Intendantur, ist es aber der Kommandant, oder der Festungs-Inspekteur, oder der Platz-Ingenieur, direkte dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegt wird. Letzterer hat aber dann auch dem Festungs-Inspekteur und dem Kommandanten davon Anzeige zu machen, wogegen der Intendantur-Beamte mit dem resp. Kurator gemeinschaftlich zu handeln hat.

§. 4.

Bei vorhandenen erschwerenden Umständen hat der Revisor, wenn es der Kommandant ist, sofort die zur Sicherstellung des Kassen-Interesse geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten, oder, bei Gefahr im Verzuge, nach den Umständen selbst zu ergreifen, auch die Verhaftung des Schuldigen, wenn sie nach Lage der Sache gerechtfertigt erscheint, zu veranlassen. Ist jedoch der Revisor der Festungs-Inspekteur, oder der Platz-Ingenieur oder ein Intendantur-Beamte, so sind die gedachten Anordnungen in Gemeinschaft mit dem Kommandanten zu treffen.

Uebrigens ist gleichzeitig dem Allgemeinen Kriegs-Departement sowohl von den Defekten, als von den getroffenen Sicherheits-Maaßregeln zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen, auch die Intendantur und der Festungs-Inspekteur davon in Kenntniß zu setzen, letzterer aber nur dann, wenn die Revision der extraordinairen Festungs-Bau-Kasse nicht von ihm selbst, sondern von dem Platz-Ingenieur oder von einem Intendantur-Beamten abgehalten worden ist.

§. 5.

Ist Gefahr im Verzuge, so muß so schnell als möglich eine Untersuchungs-Kommission zusammentreten, und genügt es bei denjenigen Kassen, bei welchen nicht ein Kommandant Kurator ist, daß zur Bildung einer solchen Kommission dem Revisor ein Stabs-Offizier beigegeben wird, der beim Kommandanten oder Garnison-Chef, oder bei der nächsten höheren Militair-Behörde zu requiriren ist. Bei den Kassen aber, wo der Kommandant Kurator ist, muß das beitretende Mitglied ein Offizier von höherem oder doch gleichem Range, als der Kommandant, sein. Der Revisor hat sich dieserhalb in derartigen Fällen an das General-Kommando, wenn dasselbe sich am Orte, oder demselben näher als dem Sitz des Allgemeinen Kriegs-Departements befindet, entgegengesetzten Falls aber an das letztere selbst zu wenden.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei der Ermittelung von Defekten an Materialien und Uten-

silien volle Anwendung, nur sind von dem Platz-Ingenieur selbst, welcher alleiniger Verwalter der sämmtlichen Bestände ist, die Anzeigen dem Kommandanten und dem Festungs-Inspekteur zu machen und die nöthigen Maaßregeln zur Wiedererlangung der Verluste zu treffen, wobei der Platz-Ingenieur, so weit es erforderlich, die Vermittelung des Ersteren in Anspruch zu nehmen hat.

Geschieht indeß die Endeckung des Defekts von dem Kommandanten, so ordnet derselbe die diesfälligen Sicherheits-Maaßregeln selbstständig an; ist es aber der Festungs-Inspekteur, so requirirt er hierzu den Kommandanten.

In allen Fällen muß jedoch dem Allgemeinen Kriegs-Departement über den Defekt unverzüglich Bericht erstattet werden.

Achter Abschnitt.

Defekte bei der Kassen-, Materialien- und Inventarien-Verwaltung des großen Generalstabes, des lithographischen Instituts und der Telegraphie.

§. 1.

Wenn bei den Kassengeldern, den Materialien- und Inventarien-Beständen des großen Generalstabes, des lithographischen Instituts und der Telegraphen-Verwaltung Defekte entstehen, so geht die Anordnung zur Ermittelung dieser Defekte, ihres Entstehens nnd der dabei vorgekommenen Verschuldung von dem Chef des Generalstabes der Armee aus.

§. 2.

Für Defekte des lithographischen Instituts bildet das Kuratorium desselben die Untersuchungs-Kommission. Bei Defekten an den Geldern, den Materialien- und Inventarien-Beständen des großen Generalstabes und der Telegraphen-Verwaltung bestimmt der Chef des Generalstabes den Stabs-Offizier für die Untersuchungs-Kommission und requirirt die Intendantur des Garde-Corps, ihrer Seits gleichfalls einen Deputirten zu derselben abzuordnen.

§. 3.

Im Uebrigen dienen für das zu beobachtende Verfahren die, im Ersten Abschnitt dieser Instruktion gegebenen Vorschriften zum Anhalt.

§. 4.

Die geschlossenen Verhandlungen sind von dem Chef des Generalstabes der Armee, mit seinem Gutachten begleitet, schleunigst an das Kriegs-Ministerium einzureichen, welches den motivirten Beschluß abfassen und wegen dessen Ausführung das Erforderliche bestimmen wird.

Neunter Abschnitt.

Defekte bei der Kassen-Verwaltung der Land-Gensd'armerie.

§. 1.

Bei Defekten in der Kassen- oder Oekonomie-Verwaltung der Land-Gensd'armerie-Brigaden kommen die im Ersten Abschnitt gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Der Chef der Gensd'armerie tritt hierbei an die Stelle des General-Kommandos.

§. 2.

Den Zusammentritt der Untersuchungs-Kommission verfügt das General-Kommando auf Requisition des Chefs der Gensd'armerie. Bei Gefahr im Verzuge ordnet dasselbe die kommissarische Untersuchung auf die ihm von der Gensd'armerie-Brigade oder der Intendantur zugehende Anzeige über den Defekt ohne Säumen selbst an und giebt dem Chef der Gensd'armerie davon zur weitern Verfügung gleichzeitig Nachricht.

§. 3.

Die geschlossenen Verhandlungen sind von dem Chef der Gensd'armerie mit seinem Gutachten beglei-

tet, schleunigst an das Kriegs-Ministerium einzureichen, welches den motivirten Beschluß abfassen, und wegen dessen Ausführung das Erforderliche bestimmen wird.

§. 4.

Findet sich ein Defekt an den unter der unmittelbaren Aufsicht des Chefs der Gensd'armerie stehenden Kassen, so ordnet derselbe die Ermittelung dieses Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung an und reicht die geschlossenen Verhandlungen, von seinem Gutachten begleitet, an das Kriegs-Ministerium ein, welches den motivirten Beschluß abfaßt und zur Ausführung bringt.

Zehnter Abschnitt.

Defekte bei der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung des Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts.

Bei den Defekten an den Kassengeldern, so wie an den Naturalien-, Materialien- und Inventarien-Beständen des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg geben die Anordnungen zur Ermittelung und Feststellung des Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung von dem Militair-Oekonomie-Departement aus, welchem auch die Abfassung der motivirten Beschlüsse und deren Ausführung obliegt.

Eilfter Abschnitt.

Defekte bei der Verwaltung der Proviant-Aemter, der Bekleidung- und Train-Depots, der Garnison-Verwaltungen und Lazarethe, so wie der Belagerungs-Lazareth-Depots und bei der detachirten Militair-Kasse in Luxemburg.

§. 1.

In Betreff der Defekte an den Kassen-, den Materialien-, Naturalien- und Inventarien-Beständen der Proviant-Aemter, Magazin-Rendanturen und Depot-Magazin-Verwaltungen, ferner der Montirungs- und Train-Depots, endlich der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, einschließlich der Belagerungs-Lazareth-Depots, haben die Intendanturen, als Amts- und Provinzial-Behörde, die Ermittelung und Feststellug nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 allein zu bewirken und überhaupt alles dasjenige in vollem Umfange zu erfüllen, was die gedachte Verordnung der Amts- und Provinzial-Behörde in dieser Beziehung auflegt; rücksichtlich der militairischen und ärztlichen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen und der Belagerungs-Lazareth-Depot-Verwaltungen jedoch in Konkurrenz der vorgesetzten Behörde dieser Mitglieder.

§. 2.

In Beziehung auf die detachirte Militair-Kasse in Luxemburg hat die Intendantur des 8ten Armee-Korps bei einem entstehenden Defekte dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, wie bei einem Defekte in der Proviant-Amts- oder Garnison-Verwaltungs-Kasse daselbst. Dabei hat sie, wenn in einer dieser drei Kassen sich ein Defekt findet, dem Militair-Gouvernement der Bundesfestung nicht allein von der geschehenen Ermittelung sofort Mittheilung zu machen, sondern diese Behörde auch von dem, was in der Sache verfügt worden, in Kenntniß zu setzen.

Zwölfter Abschnitt.

Defekte bei der Preußischen detachirten Militair-Kasse in Mainz.

Bei einem Defekte an den Geldern der Preußischen detachirten Militair-Kasse in Mainz erläßt der Preußische Kommandant (Vice-Gouverneur) der Bundesfestung nach Anleitung des Ersten Abschnitts dieser Instruktion die nöthigen Anordnungen zur Ermittelung des Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen Verschuldung, und tritt auch hinsichtlich des weitern Verfahrens an die Stelle des General-Kommandos. Die Obliegenheiten, welche der erste Abschnitt dem Deputirten der Intendantur zuweiset, werden, wenn der Kommandant (Vice-Gouverneur) nicht anders bestimmt, von dem Garnison-Verwaltungs-Di-

rektor, als Referenten bei der oberen Preußischen Festungs-Behörde in Mainz wahrgenommen. Der motivirte Beschluß wird nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 von dem Kommandanten (Vice-Gouverneur) abgefaßt und zur Ausführung gebracht. Eine Abschrift dieses Beschlusses geht, in Gemäßheit des §. 22 des Ersten Theils dieser Instruktion, gleichzeitig an das Kriegs-Ministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Defekte in der Gebühren-Kasse des General-Auditoriats.

Wenn in der Gebühren-Kasse des General-Auditoriats ein Defekt entsteht, so hat das General-Auditoriat alles dasjenige zu thun, was die Allerhöchste Verordnung vom 24. Januar 1844 der Amts- und vorgesetzten Behörde vorschreibt. Eine Abschrift seines motivirten Beschlusses ist sogleich nach dessen Abfassung an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Vierzehnter Abschnitt.

Defekte bei andern als den in vorstehenden Abschnitten genannte Militair-Kassen und Verwaltungen.

Auf alle, in den vorstehenden Abschnitten nicht besonders genannte Militair-Kassen und Verwaltungen findet, wenn bei ihnen ein Defekt vorkommt, die Allerhöchste Verordnung vom 24. Januar d. J. gleichfalls Anwendung. Stehen sie unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium, so hat dieses den Defekt festzustellen und den motivirten Beschluß abzufassen und auszuführen. Dasselbe findet Anwendung, wenn sie zwar nicht unmittelbar dem Kriegs-Ministerium untergeordnet, jedoch denjenigen Kassen und Verwaltungen beizuzählen sind, hinsichtlich deren sich dasselbe die Abfassung und Ausführung des motivirten Beschlusses vorbehalten hat. Stehen sie dagegen unter einer Behörde, welcher nach den vorstehenden Abschnitten die Feststellung von Defekten, so wie die Abfassung und Ausführung der motivirten Beschlüsse obliegt, so ist diese die Behörde, welche nach Anleitung des ihr vorgezeichneten Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Beschlüsse abzufassen und auszuführen hat.

Zweiter Theil.

Verfahren bei Defekten an solchem öffentlichen oder Privat-Vermögen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder andern öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam einer Militair-Person oder eines Beamten gekommen ist.

§. 1.

Wenn an solchem öffentlichen oder Privat-Vermögen, welches, ohne zu einer Militair-Kasse oder andern Militair-Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam einer Militair-Person oder eines Beamten gekommen ist, ein Defekt entdeckt wird, so hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde den Betrag dieses Defekts festzustellen, die Ursache seines Entstehens zu ermitteln und danach zu erwägen, wem die Verpflichtung zum Ersatze obliegt; sie kann auch, wenn erschwerende Umstände vorhanden sind (§ 10 der Allerhöchsten Verordnung), die geeigneten vorläufigen Sicherungs-Maaßregeln in die Wege leiten oder nach den Umständen selbst ergreifen, muß hiezu aber gleichzeitig die Genehmigung derjenigen Behörde einholen, welche den Beschluß in der Sache abzufassen hat.

§. 2.

Die geschlossenen Verhandlungen gelangen Seitens der vorgesetzten Behörde, von deren Gutachten begleitet, an diejenige Behörde, welche nach Maaßgabe der dienstlichen Stellung der, wegen des Ersatzes in Anspruch zu nehmenden Militair-Personen und Beamten berufen ist, den Bestimmungen des Ersten Theils dieser Instruktion gemäß, über den Betrag des Defekts, über die Schuld oder das Versehen, welche dabei vorgekommen, und über die Verpflichtung zum Ersatze, einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 3.

Das Verfahren der Behörde, welche diesen Beschluß zu erlassen und auszuführen hat, regelt sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 und nach den Vorschriften im Ersten Theile dieser Instruktion.

Berlin, den 26. Juni 1844.

Kriegs-Ministerium.
von Boyen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Register
zum sechsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.
Sach-Register.

S.

T.

U.

V.

Anhang A.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Anhang B.

Angekündigte und empfohlene Bücher ꝛc.

II.

Chronologisches Register.

Anhang.

Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

III.

Register über die abgeänderten oder erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

Allgemeines Landrecht.

Allgemeine Gerichtsordnung.

Allgemeine Hypothekenordnung.

Kriminalordnung.

Einzelne Verordnungen

nach chronologischer Ordnung.

1693 — 1835.

1835 — 1844.

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1844.

C.

D.

H.

L.

M.

T.

Seite

U.

V.

W.

Z.



